

Dieses Dokument enthält den

BASISPROSPEKT
der DekaBank Deutsche Girozentrale
vom 11. Mai 2020

für Nichtdividendenwerte gemäß Art. 8 der EU-Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129, in ihrer jeweils gültigen Fassung („PVO“)) in deutscher Sprache; im Folgenden der „**Prospekt**“ der DekaBank Deutsche Girozentrale (im Folgenden auch „**DekaBank**“, „**Bank**“ oder „**Emittentin**“ genannt und zusammen mit ihren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch „**Deka-Gruppe**“ oder „**Konzern**“ genannt) unter dem



EMISSIONSPROGRAMM FÜR BONITÄTSABHÄNGIGE
SCHULDVERSCHREIBUNGEN I
(das „**Programm**“, auch „**EPBSV-I-20**“)

Der Prospekt wurde gemäß der PVO bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („**CSSF**“) als der zuständigen Behörde im Großherzogtum Luxemburg („**Luxemburg**“) (die „**Zuständige Behörde**“) gemäß Art. 6 (1) des luxemburgischen Gesetz betreffend den Prospekt über Wertpapiere vom 16. Juli 2019 (*Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières*), in seiner jeweils gültigen Fassung, (das „**Luxemburger Prospektgesetz**“) gebilligt. Die Emittentin hat gemäß Art. 25 der PVO zusammen mit dem Antrag auf Billigung des Prospekts bei der CSSF eine Notifizierung des Prospekts in die Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) beantragt und hat in diesem Zusammenhang bei der CSSF in ihrer Funktion als Zuständige Behörde ersucht, der zuständigen Behörde in Deutschland für diesen Prospekt eine Bescheinigung über die Billigung entsprechend Art. 25 PVO zu übermitteln („**Notifizierung**“). Die Emittentin kann während der Gültigkeit des Prospekts Notifizierungen in weitere Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (jeweils ein „**Mitgliedstaat**“ und zusammen die „**Mitgliedstaaten**“) bei der CSSF beantragen. Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen (auch „**Schuldverschreibungen**“ oder „**Wertpapiere**“) sind und werden auch in der Zukunft nicht unter dem United States Securities Act of 1933, in seiner jeweils gültigen Fassung („**Securities Act**“) registriert.

Dieser Prospekt ist ab seiner Billigung 12 Monate gültig (d.h. bis 11. Mai 2021).

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL A ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS	-1-
A.1. Grundlegende Informationen zum Programm	-3-
A.1.1. Wertpapiere unter dem Programm	-3-
A.1.2. Clearing Systeme	-3-
A.1.3. Wertpapier-Kenn-Nummern, Serien und Tranchen	-4-
A.1.4. Programmvolumen	-4-
A.1.5. Genehmigung des Programms	-4-
A.1.6. Verwendung des Emissionserlöses	-4-
A.1.7. Emissionsverfahren	-5-
A.1.7.1. Beteiligte Stellen im Emissionsverfahren	-5-
A.1.7.2. Festlegung der Bedingungen einer Emission	-5-
A.1.8. Bestimmte verwendete Definitionen	-5-
A.1.9. Maßgebliche Sprache	-5-
A.1.10. Zukunftsgerichtete Aussagen	-5-
A.2. Grundlegende Informationen zu den prospektrechtlichen Bestandteilen des Prospekts für das Programm und weitere Informationen	-7-
A.2.1. Der Prospekt und seine Bestandteile	-7-
A.2.1.1. Endgültige Bedingungen, Nachträge zum Prospekt und Nachfolgeprospekte	-7-
A.2.1.2. In den Prospekt mittels Verweis aufgenommene Informationen	-7-
A.2.2. Weitere Informationen auf die Bezug genommen wird	-8-
A.2.2.1. Hinweis zu im Prospekt genannten Internetseiten	-8-
A.2.2.2. Verfügbare Dokumente	-8-
A.2.2.3. Informationen von Seiten Dritter	-8-
A.3. Informationen zur Nutzung des Programms für die verschiedenen Produkte	-9-
A.3.1. Die besondere Bedeutung der Endgültigen Bedingungen für das konkrete Produkt und die Nutzung des Prospekts	-9-
A.3.2. Überblick zu den verschiedenen Produkten	-10-
A.3.2.1. Einführende Informationen zu Status und Rang von Wertpapieren unter dem Programm	-10-
A.3.2.2. Einführende Informationen zur Rückzahlung von Wertpapieren unter dem Programm	-10-
A.3.2.3. Einführende Informationen zur Verzinsung	-10-
A.3.2.4. Einführende Informationen zu Referenzschuldern und zu zusätzlichen optionalen Ausstattungsmerkmalen	-10-
A.3.2.5. Geeignetheit des Produkts für den jeweiligen Anleger	-11-
A.4. Informationen zu Angebot und Platzierung von Wertpapieren	-12-
A.4.1. Grundlegende Informationen zum Angebot und zur Platzierung	-12-
A.4.2. Wiederaufnahme bzw. erstmaliges öffentliches Angebot bestehender Wertpapiere	-12-
A.4.3. Fortsetzung öffentlicher Angebote	-12-
A.5. Möglichkeiten des Handels, der Börsennotierung und der Zulassung zum Börsenhandel	-13-
A.5.1. Grundlegende Informationen zum Handel der Wertpapiere an einer Börse	-13-
A.5.2. Stabilisierung	-13-

TEIL B RISIKOFAKTOREN	-15-
B.1. Risiken in Bezug auf die Emittentin	-17-
B.1.1. Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin	-18-
B.1.1.1. Adressenrisiko (einschließlich Risikokonzentrationen)	-18-
B.1.1.2. Marktpreisrisiko (einschließlich Risikokonzentrationen)	-18-
B.1.1.3. Liquiditätsrisiko im Sinne des Zahlungsunfähigkeitsrisikos	-19-
B.1.1.4. Operationelles Risiko	-19-
B.1.1.5. Geschäftsrisiko	-20-
B.1.2. Weitere spezifische Risiken in Bezug auf die Emittentin	-21-
B.1.2.1. Reputationsrisiko	-21-
B.1.2.2. Modellrisiko/Modellunsicherheit	-21-
B.2. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	-23-
B.2.1. Risiken aufgrund der Art sowie des Status und der Rangfolge der Wertpapiere	-24-
B.2.1.1. Emittentenrisiken/Bonitätsrisiken	-24-
B.2.1.2. Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen und hoheitlichen Eingriffen aufgrund des Sanierungs- und Abwicklungsrechts für Banken und des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes („KredReorgG“)	-24-
B.2.1.3. Keine Besicherung	-25-
B.2.2. Risiken in Verbindung mit der Funktionsweise und den Maßgeblichen Emissionsbedingungen der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen	-26-
B.2.2.1. Risiken in Bezug auf die wesentliche Funktionsweise der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen nach Produktgruppen	-26-
B.2.2.2. Risiken aufgrund einer Sonderkündigung	-27-
B.2.2.3. Wiederanlagerisiko	-27-
B.2.2.4. Risiken im Zusammenhang mit der Bewertung der Bewertungsverbindlichkeit auf Basis einer ISDA-Auktion	-27-
B.2.2.5. Risiken im Zusammenhang mit der Bewertung der Bewertungsverbindlichkeit durch Einholung von Quotierungen	-28-
B.2.2.6. Mögliche Verschiebung von Zinszahlungen und der Rückzahlung	-28-
B.2.2.7. Feststellungen durch ISDA, Rolle der Emittentin	-29-
B.2.2.8. ISDA-Bedingungen und deren Auslegung können sich ändern	-29-
B.2.3. Risiken in Verbindung mit dem Erwerb, Halten und Veräußern der Wertpapiere	-30-
B.2.3.1. Marktpreisrisiko	-30-
B.2.3.2. Liquiditätsrisiko	-30-
B.2.3.3. Risiko bei Absicherungsgeschäften der Emittentin	-31-
B.2.3.4. Risiko in Verbindung mit der Preisfeststellung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen	-31-
B.2.3.5. Abhängigkeit von Informationen Dritter	-31-
B.2.3.6. Risiko aufgrund regulatorischer oder steuerlicher Konsequenzen für den Anleger	-31-
B.2.3.7. Risiko im Hinblick auf die Besteuerung	-32-
B.2.3.8. Risiko aufgrund der Einschaltung von Clearing-Systemen in Transfer, Zahlungen und Kommunikation	-32-
B.2.3.9. Risiko aufgrund der Ausübung von Ermessen durch die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle	-32-

B.2.4. Risiken in Verbindung mit Referenzschuldern	-33-
B.2.4.1. Bonitätsrisiken hinsichtlich Referenzschuldner	-33-
B.2.4.2. Risiken bei einer Rechtsnachfolge	-33-
B.2.4.3. Risiken aufgrund komplexer Analysen und unzureichender Informationen über den Referenzschuldner	-34-
B.2.4.4. Risiken aus Interessenkonflikten	-34-
B.2.4.5. Keine Rechte gegenüber dem Referenzschuldner	-35-
B.2.4.6. Kreditereignis als dauerhafter Faktor	-35-
B.2.4.7. Risiken in Verbindung mit Referenzschuldern in Schwellenländern	-35-
B.2.4.8. Zusätzliche Risiken aus dem Sanierungs- und Abwicklungsrecht im Falle von Banken oder anderen Finanzinstituten als Referenzschuldner	-35-
B.2.4.9. Zusätzliche Konzentrationsrisiken im Falle von mehreren Referenzschuldern	-36-
B.2.4.10. Risiken in Verbindung mit Ratinginformationen über Referenzschuldner	-36-

TEIL C WICHTIGE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN SOWIE WEITERE WARNHINWEISE UND GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN	-37-
C.1. Wichtige Hinweise	-39-
C.1.1. Verantwortliche Personen	-39-
C.1.2. Billigung, Notifizierung, Gültigkeit sowie Veröffentlichung und Verfügbarkeit des Prospekts	-39-
C.1.2.1. Billigung	-39-
C.1.2.2. Notifizierung	-39-
C.1.2.3. Gültigkeit	-39-
C.1.2.4. Veröffentlichung und Verfügbarkeit	-39-
C.1.3. Verbreitung und Verwendung des Prospekts	-40-
C.1.3.1. Grundsätzliche Hinweise zur Verbreitung und Verwendung	-40-
C.1.3.2. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	-41-
C.1.4. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind sowie potentielle Konflikte	-41-
C.2. Verkaufsbeschränkungen	-43-
C.2.1. Vereinigte Staaten von Amerika	-43-
C.2.2. Europäischer Wirtschaftsraum und Vereinigtes Königreich	-45-
C.2.3. Vereinigtes Königreich	-46-
C.2.4. Luxemburg	-46-
C.2.5. Japan	-46-
C.2.6. Allgemeines	-47-
C.3. Weitere Warnhinweise und Grundlegende Informationen	-49-
C.3.1. Hinweise zu rechtlichen Rahmenbedingungen (einschließlich Steuern)	-49-
C.3.1.1. Rechtsänderungen (einschließlich Steuerrechtsänderungen) nach dem Datum des Prospekts	-49-
C.3.1.2. Anleger aus anderen Rechtsordnungen, Rechtmäßigkeit des Erwerbs	-49-
C.3.1.3. Beschränkung von Investitionen	-49-
C.3.1.4. Steuern	-49-
C.3.1.4.1. Warnhinweis	-49-
C.3.1.4.2. Allgemeine Informationen zu Steuerabzügen (u.a. Quellensteuer/Kapitalertragsteuer) bei Zahlungen unter den Wertpapieren	-49-
C.3.1.4.3. Spezielle Informationen zu FATCA	-50-
C.3.2. Rating	-51-

TEIL D INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN	-53-
D.1. Wesentliche Informationen zu den Wertpapieren, ihrer Funktionsweise und zu optionalen Ausstattungsmerkmalen	-54-
D.1.1. Grundlegende Informationen	55-
D.1.1.1. Wertpapierart einschließlich Status und Rang der Wertpapiere	-55-
D.1.1.1.1. Wertpapierart	-55-
D.1.1.1.2. Status	-55-
D.1.1.2. Rangfolge und Behandlung der Wertpapiere bei einer Abwicklung der Emittentin sowie sonstige hoheitliche Eingriffe	-56-
D.1.1.2.1. Überblick zum Sanierungs- und Abwicklungsregime des SAG, der SRM-Verordnung und des KredReorgG	-56-
D.1.1.2.2. Folgen der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten auf die Wertpapiere	-56-
D.1.1.2.3. Die Haftungskaskade im Zusammenhang mit einem Bail-in-Instrument und die Rangfolge von Wertpapieren der Emittentin	-57-
D.1.1.3. Währung	-58-
D.1.1.4. Stückelung	-58-
D.1.1.5. Verbriefung	-58-
D.1.1.6. Laufzeit	-58-
D.1.1.7. Methode der Preisfestlegung sowie Informationen zu Zuwendungen und Transaktionskosten	-58-
D.1.1.8. Rückkauf	-59-
D.1.2. Informationen zu möglichen Referenzschuldern der Wertpapiere und wichtige Hinweise für den Anleger	-61-
D.1.2.1. Grundlegende Informationen und wichtige Hinweise für den Anleger	-61-
D.1.2.1.1. Referenzschuldner-Typ, Transaktionstyp und Kreditereignisse	-61-
D.1.2.1.2. Verschiebungen von Zahlungen und Anpassungen aufgrund von Ereignissen beim Referenzschuldner	-62-
D.1.2.1.3. Auswahl der Referenzschuldner durch die Emittentin	-62-
D.1.2.2. Wichtige Hinweise für den Anleger	-63-
D.1.3. Funktionsbeschreibung der Wertpapiere nach Produktgruppen	-65-
D.1.3.1. Allgemeine Informationen	-65-
D.1.3.2. Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Bezug auf einen Referenzschuldner (Single) mit Barausgleich	-65-
D.1.3.2.1. Einleitung	-65-
D.1.3.2.1.1. Verzinsung	-65-
D.1.3.2.1.2. Vorzeitige Rückzahlung	-65-
D.1.3.2.1.3. Weitere grundlegende Informationen zum Referenzschuldner bzw. zur Bonitätsabhängigkeit der Wertpapiere	-65-
D.1.3.2.2. Rückzahlung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit Bezug auf einen Referenzschuldner (Single) mit Barausgleich	-65-
D.1.3.3. Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-pro rata) mit Barausgleich	-67-
D.1.3.3.1. Einleitung	-67-
D.1.3.3.1.1. Verzinsung	-67-
D.1.3.3.1.2. Vorzeitige Rückzahlung	-67-
D.1.3.3.1.3. Weitere grundlegende Informationen zu den Referenzschuldnern bzw. zur Bonitätsabhängigkeit der Wertpapiere	-67-
D.1.3.3.2. Rückzahlung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-pro rata) mit Barausgleich	-67-

D.1.4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten	-69-
D.1.4.1. Überblick über wählbare Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen	-69-
D.1.4.1.1. Allgemeines	-69-
D.1.4.1.2. Festlegung/Berechnung des Zinssatzes bzw. des Zinsbetrages	-69-
D.1.4.2. Zinskomponenten	-69-
D.1.4.2.1. Einleitung	-69-
D.1.4.2.2. Einheitliche Verzinsung	-70-
D.1.4.2.3. Variierende Verzinsung (einschließlich Stufenzinsvarianten)	-70-
D.1.5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten	-71-
D.1.5.1. Emittentenkündigungsrechte gemäß § 5(2) der Emissionsbedingungen	-71-
D.1.5.1.1. Allgemeine Informationen	-71-
D.1.5.1.2. Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin	-71-
D.1.5.1.3. Sonderkündigungsrechte der Emittentin	-71-
D.1.5.2. Anfechtungsrecht der Emittentin	-72-
D.1.5.3. Gläubigerkündigungsrechte gemäß § 5(3) bzw. außerordentliche Kündigung	-72-
D.1.6. Weitere Informationen zur Bonitätsabhängigkeit der Wertpapiere	-73-
D.1.6.1. ISDA-Entscheidungen	-73-
D.1.6.2. Auktionsverfahren nach ISDA; Bewertung der Bewertungsverbindlichkeiten durch die Emittentin	-73-
D.1.6.3. Kreditereignisse	-74-
D.2. Formular für die Endgültigen Bedingungen	-75-
D.3. Emissionsbedingungen	-91-
D.3.1. Allgemeine Informationen	-91-
D.3.2. Zweckbestimmung und Optionen der Emissionsbedingungen	-92-
D.3.2.1. Einleitung der Emissionsbedingungen (Zweckbestimmung)	-92-
D.3.2.2. Grundbedingungen für Wertpapiere (Option I und Option II)	-95-
D.3.2.2.1. Option I – Grundbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit einem Referenzschuldner.	-96-
D.3.2.2.2. Option II - Grundbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern.	-141-

TEIL E INFORMATIONEN ZUR EMITTENTIN	E-1-
E.1. Allgemeine Angaben und historische Entwicklung	E-3-
E.1.1. Gründung, Firma und kommerzieller Name	E-3-
E.1.2. Rechtsform, Rechtsordnung, Dauer, Sitz, Register und Webseite	E-3-
E.1.3. Satzungsgemäße Aufgaben und Geschäfte der DekaBank	E-4-
E.1.4. Geschäftsjahr und Bekanntmachungen	E-4-
E.1.5. Organe	E-4-
E.1.5.1. Hauptversammlung	E-4-
E.1.5.2. Verwaltungsrat	E-4-
E.1.5.3. Vorstand	E-6-
E.1.6. Anteilseignerstruktur	E-8-
E.1.7. Aufsicht	E-9-
E.1.7.1. Allgemeine Staatsaufsicht	E-9-
E.1.7.2. Allgemeine Bankaufsicht	E-9-
E.1.8. Sicherungseinrichtungen	E-9-
E.1.8.1. Freiwillige Institutssicherung	E-9-
E.1.8.2. Gesetzliche Einlagensicherung	E-9-
E.1.8.3. Anpassungen des Sicherungssystems	E-9-
E.2. Geschäftstätigkeit	E-10-
E.2.1. Geschäftsmodell der Deka-Gruppe	E-10-
E.2.2. Geschäftstätigkeit nach Geschäftsfeldern	E-11-
E.2.3. Vertriebe	E-14-
E.2.3.1. Sparkassenvertrieb & Marketing	E-14-
E.2.3.2. Vertrieb Institutionelle Kunden	E-14-
E.2.4. Zentralbereiche	E-14-
E.2.5. Organisations-/ Gruppenstruktur	E-15-
E.2.6. Wichtige Märkte / Marktposition	E-16-
E.2.7. Wichtige Standorte	E-17-
E.2.8. Kunden	E-17-
E.3. Ergebnissteuerung und Risikomanagement	E-18-
E.3.1. Risiko- und Ergebnissteuerung	E-18-
E.3.1.1. Finanzielle Leistungsindikatoren	E-18-
E.3.1.2. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren	E-19-
E.3.2. Risikomanagement	E-20-
E.3.2.1. Risikopolitik und -strategie der Deka-Gruppe	E-20-
E.3.2.2. Konzept des Risikoappetits	E-20-
E.3.2.3. Risikoprofil der Deka-Gruppe und ihrer Geschäftsfelder	E-21-
E.3.2.4. Rahmen und Instrumente zur Steuerung der Angemessenheit der Kapitalausstattung	E-21-
E.3.2.5. Rahmen und Instrumente zur Steuerung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung	E-23-

E.4. Kapital- / Eigenmittelausstattung und Finanzierung der Geschäftstätigkeit	E-26-
E.4.1. Kapital-/ Eigenmittelausstattung	E-26-
E.4.2. Finanzierung der Geschäftstätigkeit	E-28-
E.5. Wesentliche Verträge sowie Gerichts- und Schiedsverfahren	E-30-
E.5.1. Wesentliche Verträge	E-30-
E.5.2. Gerichts- und Schiedsverfahren	E-30-
E.6. Geschäftsgang und Aussichten	E-31-
E.6.1. Wesentliche Veränderungen	E-31-
E.6.2. Geschäftsgang	E-31-
E.6.3. Aussichten	E-31-
E.6.3.1. Allgemeine Aussichten	E-31-
E.6.3.2. Geschäftsentwicklung	E-32-
E.6.3.3. Regulatorische Rahmenbedingungen	E-34-
E.7. Finanzinformationen der Emittentin	E-36-
E.7.1. Abschlussprüfer	E-36-
E.7.2. Historische Finanzinformationen	E-36-
FINANZTEIL	F-Seiten
FINANZTEIL – Inhaltsverzeichnis -	F-1 – F-2
Historische Finanzinformationen der Deko-Gruppe für das am 31. Dezember 2019 beendete Geschäftsjahr (- wie in diesem Dokument auf den nachfolgenden F-Seiten enthalten -)	F19-0 – F19-132
Historische Finanzinformationen der Deko-Gruppe für das am 31. Dezember 2018 beendete Geschäftsjahr (- wie gemäß TEIL A in Verbindung mit ANNEX 1 des Prospekts mittels Verweis aufgenommen -)	F18-0 – F18-130
ANNEX	A-Seiten
ANNEX 1	
<i>Liste der Dokumente, aus denen Teile mittels Verweis in den Prospekt aufgenommen sind</i>	A-1-
ANNEX 2	
<i>Abkürzungsverzeichnis / Glossar</i>	A-3-
1. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	A-4-
2. GLOSSAR	A-6-
ANNEX 3	
<i>Adressen-Liste</i>	A-10-

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

Dieser TEIL A ist zusammen mit den übrigen Teilen des Prospekts zu lesen. Eine detaillierte Gliederung des Prospekts ist dem Inhaltsverzeichnis auf den vorangehenden Seiten zu entnehmen. Nachfolgend eine einleitende Übersicht zum Inhalt der Prospekt-Teile:

- **TEIL B** enthält wesentliche Risikofaktoren, die mit der Emittentin (TEIL B.1.) und den auf der Grundlage dieses Prospekts begebenen Wertpapieren (TEIL B.2.) verbunden sind.
- **TEIL C** enthält Wichtige Hinweise und andere grundlegende Informationen u.a. Hinweis zu Verantwortlichkeit, Warnhinweise, Verkaufsbeschränkungen und andere v.a. prospektrechtlich relevante Angaben.
- **TEIL D** enthält die Beschreibungen der Produkte, die unter diesem Prospekt begeben werden können einschließlich der Emissionsbedingungen und dem Formular für die Endgültigen Bedingungen.
- **TEIL E** enthält die Informationen zur Emittentin (auf den E-Seiten).
- **FINANZTEIL** enthält die Finanzinformationen der Emittentin (auf den F-Seiten).
- **ANNEX** enthält auf den abschließenden A-Seiten eine Liste der mittels Verweis aufgenommenen Informationen, ein Abkürzungsverzeichnis / Glossar für bestimmte Definitionen sowie eine Adressenliste.

Dieser TEIL A enthält einleitende allgemeine Informationen zum Programm und zur Funktionsweise des Prospekts, gibt einen Überblick über die Wertpapiere, die unter diesem Programm begeben werden können, beschreibt das Emissionsverfahren und gibt Informationen wie der Prospekt zu nutzen ist („How to use the Prospectus“). Darüber hinaus enthält er Informationen zu Börsenzulassungen und Platzierungen von Wertpapieren, die unter dem Programm begeben werden.

TEIL A ist wie folgt gegliedert:

Abschnitt A.1.

enthält grundlegende Informationen zum Programm.

Hierzu gehören insbesondere programmtechnische Punkte wie Programmvolumen, die Zulassung bei Clearingsystemen und Kenn-Nummern (einschließlich Serien und Tranchenbezeichnungen) für Wertpapiere sowie die Möglichkeiten für die Verwendung von Emissionserlösen aus den Wertpapieren die auf der Grundlage des Programms begeben werden. Des Weiteren enthält er insbesondere Informationen zum Emissionsverfahren, verwendeten Definitionen und der maßgeblichen Sprache.

Abschnitt A.2.

gibt grundlegende Informationen zu den prospektrechtlichen Bestandteilen des Prospekt für das Programm und weiteren Informationen.

Insbesondere wird in diesem Abschnitt aus prospektregulatorischer Sicht erläutert, welche Bestandteile der Prospekt, in der Form des Basisprospekts hat, wie diese miteinander funktionieren und wie ggf. erforderliche Aktualisierungen vorgenommen werden.

Abschnitt A.3.

gibt Informationen zur Nutzung des Programms für die verschiedenen Produkte.

Der Abschnitt enthält insbesondere Hinweise zur Bedeutung der Endgültigen Bedingungen für eine Emission, gibt einen Überblick zu den verschiedenen Produkten, die auf der Grundlage des Programms möglich sind, und Hinweise zur Differenzierung der verschiedenen Produkte.

Abschnitt A.4.

gibt Informationen zu Angebot und Platzierung von Wertpapieren unter dem Programm.

Neben grundlegenden Informationen zum öffentlichen Angebot und zur Platzierung wird auf die Wiederaufnahme eines Angebots oder das erstmalige Angebot bestehender Wertpapiere und die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten eingegangen.

Abschnitt A.5.

gibt Informationen zu Möglichkeiten des Handels, der Börsennotierung und der Zulassung zum Börsenhandel von Wertpapieren unter dem Programm.

Neben wichtigen Informationen zur Handelbarkeit, werden grundlegende Informationen zum Handel der Wertpapiere an einer Börse, insbesondere in Luxemburg und Deutschland ausgeführt und wird auf kursstabilisierende Maßnahmen eingegangen.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

TEIL A Allgemeine Beschreibung des Programms

A.1. Grundlegende Informationen zum Programm

A.1. Grundlegende Informationen zum Programm

Das Programm dient dem Zweck, die in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere entsprechend der Vorschriften der PVO öffentlich anzubieten und/oder an einem Geregelten Markt (s. Glossar) zulassen zu können. Der Prospekt kann für öffentliche Angebote und Börsenzulassungen (s. dazu auch nachstehend Abschnitt A.4. und A.5.) von Wertpapieren in Luxemburg und in anderen Mitgliedstaaten, z.B. Deutschland, verwendet werden, wenn für diese eine Notifizierung erfolgt ist (s. TEIL C.1.). Die Verwendung des Prospekts ist nicht auf eine bestimmte Anlegergruppe beschränkt. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, für die einzelnen Emissionen die Kategorien potenzieller Anleger festzulegen. Ferner sind die Verkaufsbeschränkungen zu beachten (s. TEIL C.2.). Diesbezüglich weiterführende Wichtige Hinweise und weitere grundlegende Informationen sind TEIL C des Prospekts zu entnehmen.

A.1.1. Wertpapiere unter dem Programm

Auf der Grundlage dieses Programms können Nichtdividendenwerte (die „**Wertpapiere**“, auch die „**Schuldverschreibungen**“ oder auch „bonitätsabhängige Schuldverschreibungen“) begeben werden:

Die Wertpapiere sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB. Form und Inhalt sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin unterscheidet ihre Inhaberschuldverschreibungen in verschiedene **Wertpapierarten**, die sich nach dem Status und Rang der Wertpapiere richten. Ausführliche Informationen sind TEIL D.1.1. zu entnehmen.

Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen sind in der Zins- und Rückzahlungskomponente an einen oder mehrere Referenzschuldner gebunden. Ausführliche Informationen zu möglichen Referenzschuldnern sind TEIL D.1.2. zu entnehmen.

Einen Überblick über die verschiedenen Produktgruppen die unter diesem Programm begeben werden können, gibt nachstehend Abschnitt A.3.

A.1.2. Clearing Systeme

Die Wertpapiere werden in Inhabersammelurkunden ohne Zinsscheine (jeweils die „**Globalurkunde**“) verbrieft. Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Globalurkunde wird bei einem Clearing System eingeliefert. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteilen an der Globalurkunde nach den anwendbaren Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.

Für die Wertpapiere wird in der Regel der Antrag auf Girosammelverwahrung beim Clearing System Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**CBF**“) gestellt. Die Wertpapiere werden – soweit nicht anders bestimmt – über die CBF abgewickelt.

Für die Anerkennung zur Abwicklung durch Euroclear Bank SA/NV („**Euroclear**“) und Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg („**CBL**“) oder ein anderes Clearingsystem kann ebenfalls ein Antrag gestellt werden.

Die Emittentin leistet ihre Zahlungspflichten aus den Wertpapieren in Abhängigkeit von der Verbriefungsform mit schuldbefreiender Wirkung an das relevante Clearing-System oder die gemeinsame Verwahrstelle oder an die gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) für das Clearing-System zur Weiterleitung an deren Konto- bzw. Depotinhaber.

Der Anleger muss daher beachten, dass im Fall eines Ausfalls dieser Stellen keine erneute Zahlung an die Gläubiger erfolgt. Die Gläubiger sind auf die Verfahren des maßgeblichen Clearing-Systems angewiesen, um die auf die Wertpapiere entfallenden Zahlungen zu erhalten.

Die Form der Globalurkunde des Wertpapiers und das für die Serie der Wertpapiere relevante Clearing System werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Für weitere Informationen zur Verbriefung der Wertpapiere s. TEIL D.1.1.5.

A.1.3. Wertpapier-Kenn-Nummern, Serien und Tranchen

Die für ein Wertpapier jeweils erforderlichen Kenn-Nummern, wie z.B. die International Securities Identification Number („ISIN“), die deutsche Wertpapier-Kenn-Nummer („WKN“) und/oder der Common Code und etwaige weitere Kenn-Nummern werden erst bei der Emission der jeweiligen Wertpapiere vergeben und festgelegt.

Wertpapiere werden darüber hinaus mit einer Serien-Nr. versehen. Das Gesamtemissionsvolumen einer Serie kann in einer oder mehreren Tranchen begeben werden. Tranchen können auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten begeben werden und das mögliche Gesamtemissionsvolumen der Serie erhöhen (sog. Aufstockung). Die Emissionsbedingungen der einzelnen Tranchen einer Serie dürfen sich nur in einzelnen wenigen Punkten in bestimmter Form unterscheiden, wie z.B. das Gesamtemissionsvolumen der jeweiligen Tranche und ihren Emissionszeitpunkt.

Für spezielle vorübergehende Fälle, wie z.B. eines abweichenden Verzinsungsbeginns oder unterschiedlicher Regelungen bzw. Fristen für Verkaufsbeschränkungen von Tranchen, wird für die hinzukommende Tranche der Serie eine separate, von der bestehenden Serie abweichende ISIN sog. Interims-ISIN vergeben. Sobald die Bedingungen aller Tranchen der Serie wieder identisch und die einzelnen Stücke wieder vollständig austauschbar („fungibel“) sind, werden sie wieder einheitlich unter der ISIN der Serie geführt. Die Interims-ISIN erlischt.

A.1.4. Programmvolumen

Der von Zeit zu Zeit ausstehende Gesamtnennbetrag aller unter dem Programm begebenen Wertpapiere ist grundsätzlich nicht auf eine bestimmte Höhe festgelegt. Das Programmvolumen wird entsprechend der geschäftspolitischen Zielsetzungen intern durch die entsprechenden Prozesse und zuständigen Fachbereiche/Gremien gesteuert.

A.1.5. Genehmigung des Programms

Die Etablierung des Programms erfolgte mit dem ordnungsgemäßen Beschluss des Vorstandes der DekaBank vom 10. Juli 2018. Seine vollständige Aktualisierung wurde durch den Vorstandsbeschluss vom 24. März 2020 genehmigt.

A.1.6. Verwendung des Emissionserlöses

Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus den Wertpapieren frei. Der Nettoemissionserlös der Wertpapiere dient entweder

- (i) den allgemeinen Geschäftszwecken der Emittentin oder
- (ii) anderen in den Endgültigen Bedingungen (s.u. im Abschnitt A.2.) angegebenen Zwecken.

Der für die jeweilige Emission gewählte, anwendbare Zweck wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

A.1.7. Emissionsverfahren

A.1.7.1. Beteiligte Stellen im Emissionsverfahren

An der Emission eines Wertpapiers sind mehrere Stellen beteiligt, die für die Abwicklung der Emission und Betreuung während der Laufzeit verschiedene Funktionen übernehmen.

Bei Emissionen unter diesem Programm übernimmt die DekaBank die Funktion der Emissionsstelle, der Berechnungsstelle (so erforderlich) und der Zahlstelle (neben etwaigen ggf. zusätzlichen erforderlichen Zahlstellen) (das „**DekaBank-Verfahren**“). Sie liefert auch die für das Wertpapier ausgestellte Urkunde für die Zwecke der Girosammelverwahrung bei der CBF (s.o. im Abschnitt A.1.2.) ein.

Dies gilt, jeweils soweit in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen (s.u. im Abschnitt A.3.) nicht etwas anderes festgelegt wird und z.B. ein Antrag zur Abwicklung bei einem anderen Clearingsystem gestellt und ggf. eine andere Emissionsstelle beauftragt wird (s. A.1.2.).

Neben den für die Abwicklung relevanten Stellen können weitere Stellen für den Vertrieb und die Platzierung der Schuldverschreibungen (sog. Vertriebsstellen oder Platzeure) und für die Börsenzulassung (sog. Listingstelle) an einer Emission beteiligt sein (s.u. im Abschnitt A.4. und A.5.).

1.7.2. Festlegung der Bedingungen einer Emission

Die Emittentin legt alle Bedingungen fest, die für die Emission einer bestimmten Tranche der Wertpapiere anwendbar sind. Neben den Maßgeblichen Emissionsbedingungen, sind dies alle Bedingungen, die mit einem Angebot und/oder der Börsenzulassung sowie dem Emissionsprozess verbunden sind. Sie werden in den Endgültigen Bedingungen, die für die jeweilige Tranche veröffentlicht werden, angegeben (s.u. im Abschnitt A.2.) Die grundlegenden Informationen zum Verfahren der Auswahl von Optionen bei der Erstellung der Maßgeblichen Emissionsbedingungen sind TEIL D.3.1. zu entnehmen.

A.1.8. Bestimmte verwendete Definitionen

Soweit im Prospekt nicht anders definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, gelten die Definitionen wie im ANNEX 2 „2. Glossar“ definiert. Definitionen, wie relevante Fachbegriffe, werden einmal im Prospekt definiert und die verwendete Definition an dieser Stelle mit Anführungszeichen und Fettdruck gekennzeichnet, sofern nicht durch den Klammerhinweis (s. Glossar) in den Annex verwiesen wird.

Produktspezifische Definitionen der Wertpapiere sind den Endgültigen Bedingungen – insbesondere ihren Maßgeblichen Emissionsbedingungen – zu entnehmen, sie sind nicht Bestandteil des ANNEX 2.

Im ANNEX 2 „1. Abkürzungen“ sind zudem die üblichen im Prospekt verwendeten Abkürzungen angegeben; sie werden grundsätzlich an keiner anderen Stelle im Prospekt erklärt; gleiches gilt für Gesetze und andere Regularien.

A.1.9. Maßgebliche Sprache

Die bindende Sprache des Prospekts ist die deutsche Sprache.

Bestimmte Dokumente, die in diesen Prospekt mittels Verweis aufgenommen sind bzw. auf die anderweitig im Prospekt Bezug genommen wird (s.u. im Abschnitt A.2.), können in deutscher und englischer Sprache erstellt sein. Jede englische Version solcher Dokumente ist eine nicht bindende Übersetzung des deutschen Originals, es sei denn, es ist bei dem entsprechenden Dokument etwas anderes angegeben.

A.1.10. Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen einschließlich Erklärungen der Emittentin über ihre gegenwärtigen Erwartungen sowie künftigen Entwicklungen und Erwartungen. Zukunftsgerichtete Aussagen werden insbesondere durch die Verwendung von „glauben“, „einschätzen“, „erwarten“, „vermuten“, „beabsichtigen“ oder ähnlichen Formulierungen kenntlich gemacht. Dies gilt insbesondere immer dort, wo der Prospekt Angaben über zukünftige Ertragsfähigkeit, Pläne, Erwartungen, Wachstum und Profitabilität in Bezug auf das zukünftige Geschäft der DekaBank und der Deka-Gruppe sowie über wirtschaftliche Rahmenbedingungen, denen die DekaBank und die Deka-Gruppe ausgesetzt sind, enthält. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen Risiken und Unsicherheiten, die außerhalb des Einflussbereichs der DekaBank liegen und die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse und Entwicklungen wesentlich von den Erwartungen der DekaBank abweichen. Für das tatsächliche Eintreten bzw. Nichteintreten dieser kann die Emittentin keine Haftung übernehmen. Die zukunftsgerichteten Aussagen werden ausschließlich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts abgegeben bzw. zu dem Datum, welches bei der Aussage bezeichnet ist.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

A.2. Grundlegende Informationen zu den prospektrechtlichen Bestandteilen des Prospekts für das Programm und weitere Informationen

A.2. Grundlegende Informationen zu den prospektrechtlichen Bestandteilen des Prospekts für das Programm und weitere Informationen

A.2.1. Der Prospekt und seine Bestandteile

Bei diesem Prospekt handelt es sich um einen Basisprospekt gemäß Art. 8 der PVO. Der Prospekt ist mit allen etwaigen Nachträgen und allen Informationen, die mittels Verweis in diesen Prospekt aufgenommen sind und den endgültigen Bedingungen zu lesen. Sie sind Bestandteil des Prospekts und geben jeweils den Stand zum Zeitpunkt ihres jeweiligen Datums wider. Siehe hierzu die weiteren Informationen in Abschnitt A.3.1 und TEIL C.1.2. zu Billigung, Notifizierung, Gültigkeit sowie Veröffentlichung und Verfügbarkeit des Prospekts.

A.2.1.1. Endgültige Bedingungen, Nachträge zum Prospekt und Nachfolgeprospekte

Endgültige Bedingungen

Werden auf der Grundlage dieses Prospekts Wertpapiere öffentlich angeboten und/oder an einem Regelmäßigen Markt (s. Glossar) zugelassen, werden für diese endgültige Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) erstellt. Die Endgültigen Bedingungen enthalten alle wertpapierspezifischen Angaben, die erst zum Zeitpunkt der einzelnen Emission festgelegt werden und für das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung an einem Regelmäßigen Markt erforderlich sind (einschließlich der Maßgeblichen Emissionsbedingungen). Die Auswahl der anwendbaren Angaben erfolgt in den Endgültigen Bedingungen entweder durch Verweis in den Prospekt oder durch Wiederholung der betreffenden Angaben in den Endgültigen Bedingungen oder durch Einfügen der relevanten wertpapierspezifischen Angaben in den Endgültigen Bedingungen.

Nachtrag zum Prospekt

Wird dieser Prospekt zu einem späteren Zeitpunkt gemäß den Vorschriften des Art. 23 PVO nachgetragen, so gilt er ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des jeweiligen Nachtrags in der nachgetragenen Fassung. Bisherige Aussagen werden durch die nachträglich entweder mittels Verweis aufgenommen oder im Nachtrag enthaltenen Aussagen verändert oder ersetzt. Diese Aussagen gelten ab diesem Zeitpunkt in der entsprechend veränderten oder ersetzten Fassung als Bestandteil des Prospekts. Die Veröffentlichung und Verfügbarkeit der Nachträge erfolgt entsprechend der des Prospekts (s. hierzu TEIL C.1.2.4.).

Nachfolgeprospekt

Nach Ablauf der Gültigkeit des Prospekts kann ein Angebot auf der Basis eines Nachfolgeprospekts fortgesetzt werden (s. hierzu auch in Abschnitt A.4.3.). In den Endgültigen Bedingungen wird dann angegeben, dass das Angebot unter einem Nachfolgeprospekt fortgesetzt werden kann und wie die Veröffentlichung des Nachfolgeprospekts erfolgt.

A.2.1.2. In den Prospekt mittels Verweis aufgenommene Informationen

In diesen Prospekt sind gemäß Art. 19 PVO Informationen aus anderen Dokumenten mittels Verweis aufgenommen.

Die Liste der Dokumente, aus denen Informationen mittels Verweis in den Prospekt aufgenommen sind, sind dem ANNEX 1 des Prospekts zu entnehmen. Die Dokumente sind während der gewöhnlichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin (s. ANNEX 3 „Adressen-Liste“) erhältlich sowie auf der Internetseite der Emittentin (unter <https://www.deka.de/deka-gruppe/wertpapierprospekte>) und der Luxemburger Wertpapierbörse (www.bourse.lu) verfügbar. Sämtliche in einem der als Quelldokumente in der Liste im ANNEX 1 des Prospekts genannten Dokumente enthaltenen Informationen, die nicht mittels Verweis in diesen Prospekt aufgenommen sind, sind entweder nicht für den Anleger relevant oder an anderer Stelle in diesem Prospekt berücksichtigt.

Im Prospekt selbst sind die Stellen gekennzeichnet, an denen Informationen mittels Verweis aufgenommen sind.

A.2.2. Weitere Informationen auf die Bezug genommen wird

A.2.2.1. Hinweis zu im Prospekt genannten Internetseiten

Verweise auf Internetseiten – mit Ausnahme der Internetseiten, die im Zusammenhang mit den mittels Verweis aufgenommenen Informationen aufgeführt sind (s.o. im Abschnitt A.2.1.2. und ANNEX 1) – sind nicht Bestandteil dieses Prospektes und wurden nicht von der CSSF geprüft und gebilligt.

A.2.2.2. Verfügbare Dokumente

Kopien der folgenden Dokumente betreffend die Emittentin können während der Gültigkeit dieses Prospekts zu den üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin (s. ANNEX 3 „Adressen-Liste“) eingesehen werden und stehen darüber hinaus auf der Internetseite der Emittentin (unter <https://www.deka.de/deka-gruppe/wertpapierprospekte>) zur Verfügung. Mit Ausnahme der im Finanzteil des Prospekts (s. F-Seiten) enthaltenen Angaben sind sie nicht Bestandteil dieses Prospektes und wurden nicht von der CSSF geprüft und gebilligt:

- (i) die Satzung der DekaBank in deutscher Sprache und
- (ii) die historischen Finanzinformationen (Einzelabschluss und Konzernabschluss, Konzernlagebericht und Lagebericht, Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der DekaBank und der Deka-Gruppe für die am 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 beendeten Geschäftsjahre in deutscher Sprache).

Zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts sind von der DekaBank keine Zwischenberichte seit der Veröffentlichung der letzten historischen Finanzinformationen (s. oben (ii)) veröffentlicht worden. In Anwendung der geltenden Gesetze wird die DekaBank einen Zwischenabschluss für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres 2020 erstellen. Etwaige weitere von der DekaBank während der Gültigkeit dieses Prospekts veröffentlichte Jahresabschlüsse oder Zwischenabschlüsse der DekaBank bzw. der Deka-Gruppe, werden entsprechend nach deren jeweiliger Veröffentlichung zur Einsichtnahme bereitgehalten bzw. auf der angegebenen Internetseite zur Verfügung gestellt.

A.2.2.3. Informationen von Seiten Dritter

Soweit Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese Angaben korrekt wiedergegeben und nach Wissen des Emittenten und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet worden. Die Quelle(n) der Angaben werden genannt. Die Emittentin hat diese Informationen nicht selbstständig geprüft und übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Quelle selbst.

TEIL A Allgemeine Beschreibung des Programms
A.3. Informationen zur Nutzung des Programms für die verschiedenen Produkte

A.3. Informationen zur Nutzung des Programms für die verschiedenen Produkte

Für das Programm nutzt die Emittentin das Prospektformat des Basisprospekts gemäß PVO. Werden auf der Grundlage dieses Prospekts Wertpapiere öffentlich angeboten und/oder an einem Geregelten Markt zugelassen, werden für diese Endgültige Bedingungen zum Prospekt erstellt (s.o. zu Bestandteilen des Prospekts). Diese Endgültigen Bedingungen enthalten alle wertpapierspezifischen Angaben, die erst zum Zeitpunkt der einzelnen Emission festgelegt werden und für das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung an einem Geregelten Markt erforderlich sind (einschließlich der Maßgeblichen Emissionsbedingungen). Den Endgültigen Bedingungen kommt daher eine zentrale Bedeutung für die jeweilige Emission zu. Der Anleger sollte daher die Endgültigen Bedingungen für sein Wertpapier immer zusammen mit dem gesamten Prospekt lesen. Das „Formular für die Endgültigen Bedingungen“ ist in TEIL D.2. enthalten.

Die Endgültigen Bedingungen werden, sofern möglich vor Beginn des öffentlichen Angebots bzw. der Zulassung zum Handel an einem Geregelten Markt bei der Zuständigen Behörde hinterlegt und entsprechend der Vorschriften der PVO veröffentlicht (s. hierzu TEIL C.1.2.4.).

A.3.1. Die besondere Bedeutung der Endgültigen Bedingungen für das konkrete Produkt und die Nutzung des Prospekts

Das konkrete Produkt, welches ein Anleger erwirbt, wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt, die Anlage und Bestandteil der Endgültigen Bedingungen sind. Um die vollständigen Informationen für die Beurteilung seines Wertpapiers, einschließlich der Art des Angebots und der etwaigen Börsenzulassung zu haben, und die mit diesem verbundenen Risiken (s. TEIL B des Prospekts) vornehmen zu können, muss jeder Anleger den Prospekt einschließlich aller seiner Bestandteile und insbesondere auch die Endgültigen Bedingungen lesen.

Die Endgültigen Bedingungen geben dem Anleger in **Teil I.A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN** bereits direkte Hinweise, zu welcher Wertpapierart und zu welcher Produktgruppe sein Wertpapier (sein konkretes Produkt) gehört, welche produktspezifischen Ausstattungsmerkmale relevant sind und welche Funktionsbeschreibungen in TEIL D des Prospekts für sein Produkt von besonderer Bedeutung sind.

In **Teil I.B. EMISSIONSBEDINGUNGEN** der Endgültigen Bedingungen wird angegeben, welcher Satz an Grundbedingungen als Basis für die Erstellung der Maßgeblichen Emissionsbedingungen dient. Dies richtet sich nach der angegebenen Produktgruppe. Handelt es sich um bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldern, wird die Option II der Grundbedingungen verwendet, handelt es sich um bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit einem Referenzschuldner, dient als Basis die Option I der Grundbedingungen. Die gewählte Option der Grundbedingungen enthält bestimmte Auswahlmöglichkeiten (erkennbar durch optionale Bestimmungen, Klammerungen, Anweisungen und Erklärungen) und Platzhalter (erkennbar durch eckige Klammern, welche die entsprechenden Informationen oder Hinweise auf einzufügende Informationen/Definitionen enthalten). Die Grundbedingungen werden basierend auf den für die konkrete Emission festgelegten Ausstattungsmerkmalen d.h. insbesondere die Festlegung

- der Produktgruppe und der gewählten Ausstattungsalternativen (gemäß TEIL D.1.3.)
- der Anzahl und des Typs des bzw. der gewählten Referenzschuldner und der mit diesen im Zusammenhang stehenden Festlegung des Transaktionstyps und der anwendbaren Kreditereignisse (s. TEIL D.1.2. und TEIL D.1.6.)
- des anwendbaren Zinsmodells und der gewählten Ausstattungsalternativen (gemäß TEIL D.1.4.)
- etwaiger zusätzlicher Ausstattungsmerkmale wie z.B. Kündigungsrechte (gemäß TEIL D.1.5.) sowie
- der erforderlichen produktspezifischen Definitionen

durch Streichung nicht anwendbarer Alternativen und Ausfüllen der Platzhalter angepasst. Alle für die Serie festgelegten konkreten Definitionen, wie z.B. Beträge, Zeitpunkte für Zinszahlung und Rückzahlung sowie Termine für Festlegungen werden in die Maßgeblichen Emissionsbedingungen eingefügt.

Die vollständig wiedergegebenen Maßgeblichen Emissionsbedingungen am Ende der Endgültigen Bedingungen allein stellen die „**Maßgeblichen Emissionsbedingungen**“ der einzelnen Tranche der Wertpapiere dar, welche der jeweiligen Globalurkunde, die das Wertpapier verbrieft, beigelegt werden.

In **Teil II.** der Endgültigen Bedingungen sind zusammenfassende Angaben zur Funktionsbeschreibung (Verzinsung und Rückzahlung) sowie Informationen zu den Referenzschuldern enthalten.

Teil III. der Endgültigen Bedingungen enthält weitere Angaben, die im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und/ oder der Börsenzulassung des Wertpapiers von wesentlicher Bedeutung sind.

Bei Emissionen für Kleinanleger gemäß der PVO („Kleinanleger“) ist am Ende der Endgültigen Bedingungen **als Anlage** darüber hinaus die **emissionsspezifische Zusammenfassung** integriert.

Entsprechend seines in den Endgültigen Bedingungen konkret bezeichneten Wertpapiers, den Maßgeblichen Emissionsbedingungen und den festgelegten Bedingungen des Angebots und/oder der Börsenzulassung wird jedem Anleger dringend empfohlen, neben den Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin (s. TEIL B.1.) auch die Risiken in Bezug auf die Wertpapiere (s. TEIL B.2.) zu lesen und zu beurteilen.

A.3.2. Überblick zu den verschiedenen Produkten

Die Emittentin unterscheidet in diesem Prospekt die in der nachfolgenden Übersichtstabelle genannten Produktgruppen. Die Tabelle zeigt ferner, welcher Wertpapierart die jeweilige Produktgruppe zugeordnet ist. Verweise in TEIL D führen zu jeweils weiterführenden, ausführlichen Informationen.

Produktgruppe	Verweis auf TEIL D Abschnitt	Wertpapierart (s. TEIL D.1.1.1.1.)
Bonitätsabhängige Schuldverschreibung mit Bezug auf einen Referenzschuldner (Single) mit Barausgleich	D.1.3.2.	Nicht Nachrangige Schuldverschreibung
Bonitätsabhängige Schuldverschreibung mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-pro rata) mit Barausgleich	D.1.3.3.	Nicht Nachrangige Schuldverschreibung

A.3.2.1. Einführende Informationen zu Status und Rang von Wertpapieren unter dem Programm

Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen können nur als bevorrechtigte Schuldtitel (auch „senior preferred“ („SP“)) ausgestaltet werden. Weiterführende Informationen sind im TEIL D.1.1. enthalten.

A.3.2.2. Einführende Informationen zur Rückzahlung von Wertpapieren unter dem Programm

Wertpapiere können durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags („Barausgleich“) getilgt werden. Welche der bonitätsabhängigen Rückzahlungskomponente zur Anwendung kommt, richtet sich nach der Produktgruppe und den für die Emission gewählten Ausstattungsmerkmalen.

Die Produktgruppen werden in den in der Übersichtstabelle angegebenen Abschnitten in TEIL D.1.3. des Prospekts beschrieben. In den Maßgeblichen Emissionsbedingungen wird die Rückzahlungskomponente in §§ 5, 5a und 5b angegeben.

Aufgrund der Bonitätsabhängigkeit der Rückzahlung kann beim Eintritt bestimmter Kreditereignisse während der Laufzeit in Bezug auf den / oder die Referenzschuldner die Rückzahlung niedriger als der Nennbetrag ausfallen oder sogar Null sein.

A.3.2.3. Einführende Informationen zur Verzinsung

Die Wertpapiere sind verzinslich ausgestaltet. In § 3 der Maßgeblichen Emissionsbedingungen wird die Methode für die Berechnung der Zinsen („Zinsmodelle“) während der Laufzeit festgelegt. Diese beruht auf den folgenden festverzinslichen Zinskomponenten, die in TEIL D.1.4. detailliert beschrieben werden:

D.1.4.2.2. Einheitliche Verzinsung.

D.1.4.2.3. Variierende Verzinsung (einschließlich Stufenzinsvarianten).

Es handelt sich jeweils um eine bonitätsabhängige Verzinsung, d.h. der Eintritt bestimmter Kreditereignisse während der Laufzeit in Bezug auf den / oder die Referenzschuldner kann die Verzinsung der Schuldverschreibung aufheben oder reduzieren.

A.3.2.4. Einführende Informationen zu Referenzschuldnern und zu zusätzlichen optionalen Ausstattungsmerkmalen

In Abhängigkeit von der Produktgruppe können die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner begeben werden. Informationen zu möglichen Referenzschuldnern sind in TEIL D.1.2. enthalten. In den Maßgeblichen Emissionsbedingungen werden Informationen zu dem bzw. den Referenzschuldner(n) grundsätzlich in § 1 (6) gegeben.

Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale umfassen insbesondere Kündigungsrechte und andere vorzeitige Rückzahlungen. Diese sind in TEIL D.1.5. beschrieben. In den Maßgeblichen Emissionsbedingungen werden diese grundsätzlich in Verbindung mit der Rückzahlungskomponente geregelt.

A.3.2.5. Geeignetheit des Produkts für den jeweiligen Anleger

Potentielle Anleger müssen beachten, dass die unter diesem Programm begebenen Wertpapiere möglicherweise kein geeignetes Investment für sie sind:

Eine Anlage in die Wertpapiere des Programms ist für Anleger, die nicht über ausreichende Kenntnis und Erfahrung mit den betreffenden Wertpapieren verfügen, möglicherweise keine geeignete und sachgerechte Anlage.

Potentielle Anleger sollten zudem beachten, dass die Wertpapiere komplexe Finanzinstrumente sind.

Jeder potenzielle Anleger in Wertpapiere unter diesem Programm sollte daher unter Beachtung seiner persönlichen Erfahrungen, Umstände und finanziellen Leistungsfähigkeit eine Anlage in die Wertpapiere sorgfältig abwägen.

Insbesondere erfordert eine Anlage in bonitätsabhängige Schuldverschreibungen eine genaue Kenntnis der Funktionsweise und der Risiken des betreffenden Wertpapiers. Potenzielle Anleger sollten zudem Erfahrungen mit einer Anlage bezogen auf Referenzschuldner haben.

Es wird dringend empfohlen, dass ein potenzieller Anleger neben der Beschreibung der Risiken und der Wertpapiere in diesem Prospekt unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheidet, ob der Kauf der Wertpapiere in Übereinstimmung mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Bedingungen und mit allen für ihn geltenden Anlagegrundsätzen und Beschränkungen steht und für ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage ist.

TEIL A Allgemeine Beschreibung des Programms
A.4. Informationen zu Angebot und Platzierung von Wertpapieren

A.4. Informationen zu Angebot und Platzierung von Wertpapieren

A.4.1. Grundlegende Informationen zum Angebot und zur Platzierung

Unter diesem Programm werden fortlaufend Wertpapiere im Wege eines öffentlichen oder eines nicht öffentlichen Angebots platziert, und zwar jeweils durch die Emittentin direkt an den Anleger oder an einen oder mehrere Platzeur(e) (auf syndizierter oder nicht syndizierter Basis). Der Begriff Platzeur schließt im Prospekt auch die zusätzlichen Platzeure mit ein, die von Zeit zu Zeit unter diesem Programm ernannt werden.

Die Art der Platzierung einer Tranche ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger („**Anlegerkategorien**“) unterliegen die Wertpapiere mit Ausnahme der in TEIL C.2. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen keinen Beschränkungen, sie können für Qualifizierte Anleger (auch als „**Grossanleger**“ bezeichnet) und/oder Kleinanleger vorgesehen sein, wie dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

A.4.2. Wiederaufnahme bzw. erstmaliges öffentliches Angebot bestehender Wertpapiere

Neben öffentlichen Angeboten von Neuemissionen, können unter diesem Prospekt auch öffentliche Angebote von bestehenden Wertpapieren wieder aufgenommen oder erstmalig begonnen werden. Wieder aufgenommen bedeutet, dass diese Wertpapiere bereits Gegenstand eines öffentlichen Angebots waren, dieses aber zwischenzeitlich beendet wurde. Für diesen Zweck werden Endgültige Bedingungen erstellt, hinterlegt und veröffentlicht. Der Zweck wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

A.4.3. Fortsetzung öffentlicher Angebote

Werden unter diesem Prospekt (zugleich der „**Ursprungsprospekt**“) Wertpapiere öffentlich angeboten, kann das öffentliche Angebot auch nach Ablauf der Gültigkeit dieses Prospekts (s. TEIL C.1.2.3.) fortgesetzt werden, wenn spätestens am letzten Tag der Gültigkeit des Ursprungsprospekts ein Nachfolgeprospekt gebilligt und veröffentlicht wird und auf der ersten Seite der Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere ein entsprechender Hinweis aufgenommen ist.

Im Fall der Fortsetzung eines öffentlichen Angebots unter einem Nachfolgeprospekt sind mit Ausnahme der wertpapierspezifischen Bedingungen der jeweiligen Emission (die sich weiterhin ausschließlich nach dem Ursprungsprospekt bestimmen) die Endgültigen Bedingungen einschließlich der etwaigen Zusammenfassung dieser Emission in Verbindung mit dem jeweiligen Nachfolgeprospekt zu lesen, d.h. jede Bezugnahme auf den Prospekt in den Endgültigen Bedingungen gilt dann als Bezugnahme auf den betreffenden Nachfolgeprospekt. Wertpapierspezifische Bedingungen bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere die Maßgeblichen Emissionsbedingungen sowie die mit den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in Verbindung stehenden anderen Informationen zu den Wertpapieren, wie im Nachfolgeprospekt angegeben. „**Nachfolgeprospekt**“ ist der jeweils aktuellste gültige Basisprospekt, in dem die Wertpapiere zum Zwecke der Fortsetzung des öffentlichen Angebots bezeichnet werden und in den die für die relevante Emission erforderlichen Teile des Ursprungsprospekts mittels Verweis aufgenommen sind.

Unter diesem Prospekt werden keine öffentlichen Angebote von Wertpapieren fortgesetzt, die nicht auf der Grundlage dieses Prospekts begeben wurden.

A.5. Möglichkeiten des Handels, der Börsennotierung und der Zulassung zum Börsenhandel

A.5. Möglichkeiten des Handels, der Börsennotierung und der Zulassung zum Börsenhandel

Nicht für jedes Wertpapier, das unter diesem Programm begeben wird, hat die Emittentin vorgesehen, einen Handel an einer Börse zu beantragen. Auch ist die Emittentin oder andere kursstabilisierende Manager (s.u. in Abschnitt A.5.2.) nicht oder nur im Rahmen ihrer eingegangenen Vereinbarungen verpflichtet An- und Verkaufskurse zu stellen. In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, was für die Emission zum Zeitpunkt der Endgültigen Bedingungen jeweils vorgesehen ist.

Anleger sollten daher beachten,

- (i) dass ggf. während der Laufzeit der Wertpapiere gar kein Handel an einer Börse möglich ist, er während der Laufzeit der Wertpapiere diese nur außerbörslich verkaufen kann;
- (ii) dass selbst wenn sich die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen verpflichtet hat bzw. vorgesehen ist, zu bestimmten Zeitpunkten oder laufend für ein Wertpapiere An- und/oder Verkaufskurse zu stellen (*market making*), sie jedoch nicht gewährleisten kann, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für einen Handel mit den Wertpapieren entwickeln wird oder dass dieser, falls sich ein solcher entwickelt, bestehen bleibt.

Ferner ist zu beachten, dass zwischen An- und Verkaufskurs üblicherweise eine Preisspanne (*spread*) besteht, die die Emittentin in außergewöhnlichen Marktsituationen unter Umständen auch erheblich ausweiten kann, um ihr eigenes wirtschaftliches Risiko zu begrenzen. In diesem Fall können die Wertpapiere trotz *market making* ggf. nur mit einem erheblichen Kursabschlag veräußert werden.

A.5.1. Grundlegende Informationen zum Handel der Wertpapiere an einer Börse

In Bezug auf börsennotierte Wertpapiere, die unter diesem Prospekt emittiert werden, kann ein Antrag gestellt werden

- (i) bei der Luxemburger Wertpapierbörse auf Börsenzulassung der Wertpapiere zum amtlichen Kursblatt (*Cote Officielle*) der Luxemburger Wertpapierbörse und auf Börsenhandel im Geregelten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*) sowie
- (ii) auf Zulassung von Wertpapiere zum Börsenhandel am Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse, oder
- (iii) bei einer anderen oder weiteren Börse auf Börsenzulassung an einem anderen oder weiteren Geregelten Markt oder in einem anderem Marktsegment einer solchen anderen oder weiteren Börse für solche Wertpapiere.

Bezugnahmen auf „**Geregelter Markt**“ oder „**Regulierter Markt**“ bezeichnen einen geregelten Markt wie in Art. 2 (j) der PVO in Zusammenhang mit Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der EU-Finanzmarkttrichtlinie (Richtlinie 2014/65/EU, in ihrer jeweils gültigen Fassung) definiert.

Das Programm gestattet, dass Wertpapiere auf der Grundlage der Entscheidung der Emittentin auch an anderen oder weiteren Börsen zugelassen oder in anderen Marktsegmenten (z.B. Freiverkehr, MTF) gehandelt werden. Wertpapiere können auch ohne eine Börsenzulassung begeben werden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, eine Zulassung an einer Börse oder den Handel in einem Marktsegment aufrecht zu erhalten. Eine erfolgte Zulassung kann auch zurückgenommen bzw. der Handel kann während der Laufzeit der Wertpapiere eingestellt werden („**Delisting**“).

A.5.2. Stabilisierung

Im Zusammenhang mit der Begebung einer Tranche von Wertpapieren kann oder können der oder die (ggf.) in den Endgültigen Bedingungen als kursstabilisierende(r) Manager eingesetzte(n) Platzeur(e) (dies kann auch die Emittentin sein) (oder in dessen oder deren Auftrag handelnde Personen) eine erhöhte Anzahl an Wertpapieren zuteilen oder in größerem Umfang als unter normalen Umständen Maßnahmen zur Stützung des Kurses ergreifen. Jedoch besteht keine Verpflichtung des oder der kursstabilisierenden Manager (oder in dessen oder deren Auftrag handelnder Personen) Stabilisierungsmaßnahmen zu ergreifen. Eine Stabilisierungsmaßnahme kann an oder nach dem Tag beginnen, an dem die Endgültigen Bedingungen des Angebots der jeweiligen Tranche von Wertpapieren in angemessener Weise veröffentlicht wurden, und, sobald begonnen, zu jeder Zeit, aber spätestens 30 Tage nach dem Tag der Begebung der jeweiligen Tranche von Wertpapieren bzw. 60 Tage nach der Zuteilung der jeweiligen Tranche von Wertpapieren (je nachdem, welcher Tag früher ist) eingestellt werden.

Jede Stabilisierungsmaßnahme oder erhöhte Zuteilung muss in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Regelungen durch den oder die kursstabilisierenden Manager (oder in dessen oder deren Auftrag handelnde Personen) vorgenommen werden.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

RISIKOFAKTOREN

In diesem TEIL B des Prospekts werden die der Emittentin zum Datum des Prospekts bekannten und nach ihrer Einschätzung für eine Anlage in die Wertpapiere wesentlichen und spezifischen Risiken dargestellt.

Hierbei wird zwischen emittentenspezifischen und wertpapierspezifischen Risiken unterschieden:

Abschnitt B.1. enthält die **Risiken in Bezug auf die Emittentin** und

Abschnitt B.2. enthält die **Risiken in Bezug auf die Wertpapiere**.

Eine Anlage in Wertpapieren ist mit diversen Risiken verbunden, die dazu führen können, dass der Anleger sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert und gegebenenfalls erwartete Zinsen ausfallen (Totalverlustrisiko). Die Risiken können auch zusammenwirken und sich dadurch verstärken.

Darüber hinaus können Risiken auch einzeln oder zusammen mit anderen Umständen und Unsicherheiten, die der Emittentin derzeit unbekannt sind oder die sie derzeit für unwesentlich hält, auftreten, die ebenfalls dazu führen können, dass der Anleger einen Kapitalverlust bis hin zum Totalverlust erleidet.

Vor dem Kauf eines Wertpapiers sollte jeder potentielle Anleger diesen TEIL B „Risikofaktoren“ zusammen mit allen anderen im Prospekt enthaltenen Informationen (einschließlich der Informationen in etwaigen Nachträgen und Dokumenten, die mittels Verweis in den Prospekt aufgenommen sind) sowie die Endgültigen Bedingungen für das Wertpapier lesen und sorgfältig prüfen. Ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des Wertpapiers und des sich aus diesem ergebenden Verlustrisikos sollte kein Wertpapier erworben werden.

Die nachfolgende Darstellung berücksichtigt nicht die persönlichen Umstände oder den individuellen Kenntnisstand und die Anlageziele von einzelnen Anlegern. Jedem potentiellen Anleger wird daher empfohlen, sich von seinem eigenen Finanz-, Steuer- oder Rechtsberater oder anderen geeigneten Beratern hinsichtlich der Risiken beraten zu lassen, die mit einem Kauf, dem Halten oder Verkauf der Wertpapiere (einschließlich der Auswirkungen des Rechts des jeweiligen Landes, in dem der potentielle Anleger ansässig ist) verbunden sind. Sofern ein potenzieller Anleger der Wertpapiere diese im Rahmen seiner Funktion als Treuhänder für eine dritte Person erwerben möchte, sollte er besondere Rücksicht auf die Verhältnisse der Person nehmen, für deren Rechnung die Wertpapiere erworben werden sollen.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

B.1. Risiken in Bezug auf die Emittentin

In diesem Abschnitt werden die zum Datum des Prospekts bekannten wesentlichen und spezifischen Risiken der Emittentin als Muttergesellschaft der Deko-Gruppe beschrieben.

Die **Risiken sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in die Kategorien**

- **Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin**
(s. nachfolgend Abschnitt B.1.1.)
und
- **Weitere spezifische Risiken in Bezug auf die Emittentin**
(s. nachfolgend Abschnitt B.1.2.)

eingeteilt, wobei innerhalb der jeweiligen Kategorie die wesentlichsten Risiken an erster Stelle genannt werden.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risiken in Bezug auf die Emittentin erfolgte durch die Emittentin auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. der Umfang der negativen Auswirkungen wurde hierbei durch verschiedene Instrumente, wie z.B. die jährliche und anlassbezogene Risikoinventur festgestellt.

Das Ergebnis der Beurteilung der Wesentlichkeit wird veranschaulicht, indem für jedes Risiko dargestellt wird, ob die Verwirklichung des jeweiligen Risikos

- zu Verlusten oder zu negativen Auswirkungen auf die Ertragslage, die Vermögenslage und/oder die Liquiditätslage der Emittentin führt. Hierbei gilt, dass die Formulierungen „wesentlich“ und „erheblich“ einen größeren Umfang der zu erwartenden negativen Auswirkungen kennzeichnen; und
- sich auf die Tilgungsleistung der Emittentin unter den von ihr begebenen Wertpapieren auswirken kann oder zu einer Zahlungsunfähigkeit führen kann. In diesem Fall ist ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals möglich (**Totalverlustrisiko**).

B.1.1. Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin

In dieser Kategorie werden die spezifischen Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin bzw. der Deka-Gruppe dargestellt, die für die Deka-Gruppe wesentlich sind. Zu den als wesentlich erachteten Risiken zählen

- das „**Adressenrisiko (einschließlich Risikokonzentrationen)**“,
- das „**Marktpreisrisiko (einschließlich Risikokonzentrationen)**“,
- das „**Liquiditätsrisiko im Sinne des Zahlungsunfähigkeitsrisikos**“,
- das „**Operationelle Risiko**“ und
- das „**Geschäftsrisiko**“.

B.1.1.1. Adressenrisiko (einschließlich Risikokonzentrationen)

Die Deka-Gruppe ist Adressenrisiken ausgesetzt. Das Adressenrisiko kennzeichnet die Gefahr finanzieller Verluste, weil sich die Bonität eines Kreditnehmers, Emittenten oder Kontrahenten verschlechtert (Migrationsrisiko) oder er seine vertraglich vereinbarten Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig erbringt (Adressenausfallrisiko). Zum Adressenrisiko zählt auch das Einzelwertberichtigungsänderungsrisiko als Gefahr, dass eine gebildete Einzelwertberichtigung den Verlust unterschätzt. Zudem wird im Hinblick auf das Länderrisiko im Adressenrisiko zwischen dem Länderrisiko im engeren und im weiteren Sinne unterschieden. Das Länderrisiko im engeren Sinne beschreibt das Transferrisiko, welches nicht durch den Geschäftspartner selbst, sondern aufgrund seines Sitzes im Ausland besteht. Das Länderrisiko im weiteren Sinne stellt die Gefahr dar, dass Länder und Regierungen ihre vertraglichen Verpflichtungen aus Forderungen nicht oder nur unvollständig erfüllen können. Das Adressenrisiko stellt diejenige Risikoart mit dem größten Anteil in der Risikotragfähigkeit dar.

Im Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell geht die Deka-Gruppe bewusst auch Risikokonzentrationen ein. Vorrangig zu nennen ist im Kontext der Adressenrisiken die Fokussierung auf den inländischen öffentlichen Bereich, auf deutsche Sparkassen und deren Kunden sowie auf ausgewählte Kapitalmarktadressen und Zentrale Kontrahenten (Central Counterparties).

Die Verwirklichung des Adressenrisikos kann zu hohen Verlusten der Deka-Gruppe führen, in deren Folge erhebliche negative Auswirkungen auf die Ertrags- und Vermögenslage eintreten können. Dies gilt insbesondere für Zahlungsausfälle von Adressen aus dem inländischen öffentlichen Bereich, den deutschen Sparkassen und ausgewählten Kapitalmarktadressen. Im schlimmsten Fall (Worst Case-Szenario) besteht das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin. In diesem Fall wäre ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals möglich (**Totalverlustrisiko**).

B.1.1.2. Marktpreisrisiko (einschließlich Risikokonzentrationen)

Die Deka-Gruppe unterliegt Marktpreisrisiken. Marktpreisrisiken beschreiben den möglichen wirtschaftlichen Verlust aus künftigen Marktpreisschwankungen (sowie aus relevanten Bewertungsparametern) über einen festen Zeithorizont und umfassen in diesem Zusammenhang Zinsrisiken (einschließlich Spreadrisiken), Währungsrisiken und Aktienrisiken. Optionsrisiken sind in den genannten Risiken enthalten. Aufgrund der möglichen Auswirkungen des Marktpreisrisikos auf die Vermögenslage der Deka-Gruppe wird die Risikoart als wesentlich eingestuft.

Für die Deka-Gruppe resultieren diese Risiken aus gehaltenen Zins-, Credit-, Aktien-, Währungs-Positionen, die sich hauptsächlich aus Eigenemissionen (inkl. Zertifikaten), im Rahmen des Kundengeschäfts vorgehaltener Positionen (Bestandsbevorratung), Krediten und Kreditersatzgeschäft inkl. der zur Absicherung der Marktpreisrisiken abgeschlossenen Hedge-Positionen (insbesondere Zinsswaps) ergeben.

Im Hinblick auf die Marktpreisrisiken ist das Geschäftsmodell der Deka-Gruppe so ausgerichtet, dass der Schwerpunkt auf Spreadrisiken liegt, die sich aus der Veränderungen von Marktpreisen aufgrund veränderter Bonitätseinschätzung des Marktes bezüglich einzelner Sektoren, Emittenten bzw. Einzelemissionen ergeben. Risikokonzentration ergeben sich vor allem aus Wertpapierbeständen im Kreditersatzgeschäft, der Liquiditätsreserve sowie im Rentenhandel (Bestandsbevorratung für Kundengeschäft). Der Schwerpunkt liegt hierbei auf europäischen und US-amerikanischen Unternehmensanleihen. Daneben leisten Zinsrisiken aus der Veränderung des aktuellen Barwertes von zukünftigen Verpflichtungen aus ausgesprochenen Garantien sowie zukünftigen Pensionsverpflichtungen einen wesentlichen Beitrag zum Marktpreisrisiko der Deka-Gruppe.

Allgemeine Zinsrisiken durch Veränderungen währungs- und tenorspezifischer Swapkurven auf unterschiedlichen Zinsbindungsfristen sowie Aktien- und Währungsrisiken sind aufgrund der weitgehend gehedgeten Positionen von geringerer Bedeutung.

Grundsätzlich sind Verluste aus Marktpreisrisiken im Rahmen der Risikotragfähigkeit mit Eigenkapital unterlegt. Sofern sich Marktpreisrisiken realisieren und die Gegenmaßnahmen der Emittentin unwirksam oder unzureichend sind, könnte sich dies erheblich negativ auf die Ertrags- und Vermögenslage der Deka-Gruppe auswirken. Im schlimmsten Fall (Worst Case-Szenario) besteht das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin. In diesem Fall ist der Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals möglich (**Totalverlustrisiko**).

B.1.1.3. Liquiditätsrisiko im Sinne des Zahlungsunfähigkeitsrisikos

Die Deko-Gruppe ist Liquiditätsrisiken im Sinne des Zahlungsunfähigkeitsrisikos ausgesetzt.

Unter dem Zahlungsunfähigkeitsrisiko wird das Risiko verstanden, dass die Deko-Gruppe ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht erfüllen kann, weil die Verbindlichkeiten die zur Verfügung stehenden liquiden Mittel übersteigen.

Für die Durchführung ihrer Geschäftsaktivitäten ist die Deko-Gruppe auf den Zugang zu Liquiditätsquellen angewiesen. Wenn die Deko-Gruppe aufgrund besonderer Stressereignisse nicht mehr in der Lage ist, Zugang zu besicherten oder unbesicherten Refinanzierungsquellen zu erhalten, oder wenn es zu unvorhergesehenen Abflüssen von Bargeld oder Sicherheiten kommt, könnte ihre Liquidität beeinträchtigt werden. Begrenzter oder fehlender Zugang zu Finanzmitteln und Liquiditätsbeschränkungen können die Geschäftstätigkeit und die Fähigkeit der Deko-Gruppe, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Gegenparteien nachzukommen, erheblich beeinträchtigen. Sofern sich Liquiditätsrisiken verwirklichen, könnte sich dies auf die Zahlungsfähigkeit der Emittentin und damit ihre Tilgungsleistung unter den von ihr begebenen Wertpapieren auswirken. Dies kann beim Anleger zu einem Totalverlust seines eingesetzten Kapitals führen (**Totalverlustrisiko**).

B.1.1.4. Operationelles Risiko

Die Deko-Gruppe unterliegt operationellen Risiken. Das operationelle Risiko ist das Risiko von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden, einschließlich Rechtsrisiken. Das operationelle Risiko umfasst gemäß seiner übergreifenden Definition auch wesentliche Teile der sogenannten nicht-finanziellen Risiken (Non-Financial Risks, "NFR"). Darunter versteht die Deko-Gruppe Risiken, die der allgemeinen Geschäftstätigkeit immanent sind, aber nicht im Zusammenhang mit einzelnen Geschäften im Sinne einer Risikoübernahme mit Gewinnerzielungsabsicht eingegangen werden. Zu den ganz oder teilweise dem operationellen Risiko zugeordneten NFR zählen dabei folgende Risikoarten: Compliance-Risiko, Conduct-Risiko, Rechtsrisiko, Informationstechnologie- und Sicherheitsrisiko, Dienstleisterrisiko, Projektrisiko und Personalrisiko.

Unter dem Compliance-Risiko versteht die Deko-Gruppe das Risiko, das sich aus der Nichteinhaltung der für die Deko-Gruppe wesentlichen gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften ergeben kann. Das Conduct-Risiko umfasst Gefährdungen der Ertrags- oder Vermögenslage der Deko-Gruppe durch vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten sowohl des Managements als auch der Mitarbeiter. Das Rechtsrisiko beschreibt die Gefahr von Verlusten aufgrund von (behaupteten) Rechtsverletzungen oder auslegbaren rechtlichen Regelungen. Das Informationstechnologie- und Sicherheitsrisiko ist das Risiko von Verlusten aufgrund einer Verletzung der Vertraulichkeit, eines Verlusts der Integrität, der Nichtverfügbarkeit oder Ungeeignetheit von Systemen und Informationen bzw. aufgrund mangelnder Fähigkeit die IT-Systeme innerhalb angemessener Zeit und Kosten anzupassen, wenn sich das Geschäftsumfeld oder die Anforderungen ändern. Dienstleisterrisiken entstehen für die Deko-Gruppe im Zusammenhang mit dem Fremdbezug von Leistungen, einschließlich der Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen, aufgrund eines dauerhaften Ausfalls des Dienstleisters oder durch Minder- oder Mangelleistungen. Das Projektrisiko umfasst sowohl die Gefahr negativer Abweichungen von den zuvor definierten Projektzielen in zeitlicher, finanzieller und inhaltlicher Hinsicht, als auch die Gefahr negativer Auswirkungen auf das Risikoprofil der Deko-Gruppe. Personalrisiken sind potenzielle Schäden, die aus Engpass-, Fluktuations-, Leistungs-, Ordnungs- oder Veränderungsrisiko resultieren.

Die Verwirklichung von operationellen Risiken kann die Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin erheblich negativ beeinträchtigen. Insbesondere können die nachfolgend dargestellten Ursachen zu hohen Verlusten der Deko-Gruppe führen:

- Versagen oder Unangemessenheit von IT-Systemen, Kommunikationssystemen oder der Infrastruktur (z.B. Ausfall von Hardware oder Software, Ausfall von Netzwerken, ungenügende Systemperformance, Ausfall der Telefonanlage oder ein Ausfall der Aufzüge im Gebäude)
- Fehler der Mitarbeiter, inadäquate Mitarbeiterausstattung oder kriminelle Handlungen der Mitarbeiter (z.B. Fehleingaben in Systemen, Missverständnisse, Marktmissbrauch, Geldwäsche, unzureichende Qualifikation durch mangelhafte Aus-/Weiterbildung oder Mitarbeiterüberlastung)
- Mängel in der Aufbau-/Ablauforganisation, bei gruppeninternen Dienstleistern/Lieferanten, im Projektmanagement, in der firmeninternen Kommunikation oder durch ungeeignete Methoden und Modelle (z.B. fehlende Abstimmung zwischen Abteilungen, fehlerhafte Datenlieferung durch andere Einheiten, unklare Verantwortlichkeiten oder fehlerhafte Pricing-Modelle)
- Katastrophen, Abhängigkeiten von Lieferanten und Dienstleistern, politische Einflüsse oder externe Kriminalität (z.B. Sturmschäden, Ausfall wichtiger Lieferanten, mangelhafte Qualität externer Dienstleister oder unerwartete individuelle Rechtsstreitigkeiten)

Die Verwirklichung der oben dargestellten operationellen Risiken könnten im schlimmsten Fall (Worst Case-Szenario) zu sehr hohen Verlusten der Deko-Gruppe führen, in deren Folge eine Insolvenz der Deko-Gruppe eintreten kann. Dies kann zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen (**Totalverlustrisiko**).

B.1.1.5. Geschäftsrisiko

Die Deko-Gruppe ist Geschäftsrisiken ausgesetzt. Das Geschäftsrisiko erfasst mögliche unerwartete negative Abweichungen von relevanten Plangrößen, die durch Änderungen des Verhaltens von Kunden oder Vertriebspartnern sowie durch Marktgegebenheiten, rechtliche Vorgaben oder Wettbewerbsbedingungen hervorgerufen werden und deren Ursachen nicht bereits durch andere Risikoarten berücksichtigt sind.

Eine maßgebliche Einflussgröße für das Geschäftsrisiko der Deko-Gruppe sind Provisionserträge aus dem Asset Management aus ihrer Funktion als Vermögensverwalter, welche vom Kundenverhalten und dem Marktumfeld abhängig sind.

Die Verwirklichung des Geschäftsrisikos kann zu hohen Verlusten der Deko-Gruppe führen, in deren Folge erhebliche negative Auswirkungen auf die Ertrags- und Vermögenslage der Deko-Gruppe entstehen können.

B.1.2. Weitere spezifische Risiken in Bezug auf die Emittentin

In dieser Kategorie werden die weiteren spezifischen Risiken der Emittentin bzw. der Deko-Gruppe dargestellt. Dazu zählen

- das „**Reputationsrisiko**“ und
- das „**Modellrisiko/Modellunsicherheit**“.

B.1.2.1. Reputationsrisiko

Die Deko-Gruppe ist Reputationsrisiken ausgesetzt. Die Reputation der Deko-Gruppe und insbesondere der geschäftliche Erfolg als Vermögensverwalter und Treuhänder basieren auf dem Vertrauen von Eigentümern, Vertriebspartnern, Kunden, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit im Allgemeinen. Das Reputationsrisiko beschreibt die Gefahr, dass Schadensfälle oder Ereignisse im Zusammenhang mit anderen Risikoarten die Außenwirkung der Deko-Gruppe negativ beeinflussen und das Vertrauen von Kunden, Geschäfts- oder Vertriebspartnern, Ratingagenturen oder Medien in die Fähigkeiten der Deko-Gruppe mindern. Hierdurch können sie sich in zusätzlichen Verlusten, sinkenden Erträgen, einer verschlechterten Liquiditätslage oder einem verringerten Unternehmenswert auswirken.

Sollten sich Reputationsrisiken verwirklichen kann dies die Ertrags- und Vermögenslage sowie die Liquiditätslage der Deko-Gruppe erheblich negativ beeinflussen.

B.1.2.2. Modellrisiko/Modellunsicherheit

Sowohl bei der Bewertung von Finanzprodukten als auch bei der Risikomessung innerhalb der Deko-Gruppe werden vielfältige finanzmathematische Modelle eingesetzt. Hierbei sind häufig Annahmen in Bezug auf die generelle Auswahl eines Modells, dessen Spezifikation und Parametrisierung zu treffen. Die damit verbundenen Unsicherheiten werden als Modellrisiken bzw. Modellunsicherheiten bezeichnet. Grundsätzlich sollen Modellunsicherheiten durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen vermieden bzw. minimiert werden. Zur Risikominderung werden entsprechende Instrumente und Prozesse eingesetzt. Obgleich die Deko-Gruppe bei der Auswahl und dem Einsatz von Modellen hohen Anforderungen unterliegt, sich an Marktstandards orientiert und zahlreichen Regularien unterworfen ist, können Modellunsicherheiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Ggf. schlagend werdende Modellrisiken können negative Auswirkungen auf die Ertrags-, Vermögens- oder Liquiditätslage der Deko-Gruppe haben.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

B.2. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

In diesem Abschnitt werden die zum Datum des Prospekts bekannten wesentlichen und spezifischen Risiken der Wertpapiere beschrieben.

Die Risiken sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in die Kategorien

- **Risiken aufgrund der Art sowie des Status und der Rangfolge der Wertpapiere**
(s. nachfolgend Abschnitt B.2.1.)
- **Risiken in Verbindung mit der Funktionsweise und den Maßgeblichen Emissionsbedingungen der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen**
(s. nachfolgend Abschnitt B.2.2.)
- **Risiken in Verbindung mit dem Erwerb, Halten und Veräußern der Wertpapiere**
(s. nachfolgend Abschnitt B.2.3.)
- **Risiken in Verbindung mit Referenzschuldnern**
(s. nachfolgend Abschnitt B.2.4.)

eingeteilt, wobei innerhalb der jeweiligen Kategorie die wesentlichsten Risiken an erster Stelle genannt werden.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risiken in Bezug auf die Wertpapiere erfolgte durch die Emittentin auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit und der Umfang der negativen Auswirkungen der Risiken hängt dabei auch von dem jeweiligen Referenzschuldner, den für die Wertpapiere in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegten Ausstattungsmerkmalen und dem Marktumfeld zum Datum der jeweiligen Endgültigen Bedingungen ab.

Das Ergebnis der Beurteilung der Wesentlichkeit wird veranschaulicht, indem für jedes Risiko dargestellt wird, ob die Verwirklichung des jeweiligen Risikos

- zu negativen Auswirkungen auf die Tilgungsleistungen / zahlbaren Beträge der Wertpapiere und den Eintritt von Kapitalverlusten, den Wert der Wertpapiere, zur Entstehung von Mehrkosten für den Anleger oder zur Begrenzung von Erträgen aus den Wertpapieren führt. Hierbei gilt, dass die Formulierungen „wesentlich“ und „erheblich“ einen größeren Umfang der zu erwartenden negativen Auswirkungen kennzeichnen; und
- ob ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals möglich ist (**Totalverlustrisiko**).

B.2.1. Risiken aufgrund der Art sowie des Status und der Rangfolge der Wertpapiere

In dieser Kategorie werden die wesentlichen und spezifischen Risiken aufgrund der Art sowie des Status und der Rangfolge der Wertpapiere dargestellt.

Die **wesentlichsten Risiken dieser Kategorie** sind

- die „**Emittentenrisiken/Bonitätsrisiken**“ und
- die „**Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen und hoheitlichen Eingriffen aufgrund des Sanierungs- und Abwicklungsrechts für Banken und des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes**“.

B.2.1.1. Emittentenrisiken/Bonitätsrisiken

Die Wertpapiere sind als unbesicherte Inhaberschuldverschreibungen mit den Emittentenrisiken, auch Bonitätsrisiken genannt, verbunden. Anleger sind daher dem Risiko der Insolvenz, das heißt einer Überschuldung, drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunfähigkeit der DekaBank als Emittentin ausgesetzt. Die Risiken in Bezug auf die Emittentin, welche zu einer Insolvenz führen können, sind dem vorstehenden Abschnitt „B.1. Risiken in Bezug auf die Emittentin“ zu entnehmen.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin können Anleger ihre Ansprüche aus den Wertpapieren nur noch im Rahmen der Insolvenzordnung gegen die Insolvenzmasse der Emittentin geltend machen. Die Höhe der Rückzahlung wird in diesem Fall erheblich unter dem Nennbetrag des jeweiligen Wertpapiers liegen. Anleger können durch eine Insolvenz der Emittentin auch ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren (**Totalverlustrisiko**).

B.2.1.2. Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen und hoheitlichen Eingriffen aufgrund des Sanierungs- und Abwicklungsrechts für Banken und des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes („KredReorgG“)

Die Emittentin unterliegt den Sanierungs- und Abwicklungsvorschriften der SRM-Verordnung und des SAG. Die SRM-Verordnung und das SAG berechtigen die Maßgebliche Behörde unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens Abwicklungsmaßnahmen gegenüber der Emittentin zu ergreifen. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin in ihrem Bestand gefährdet ist, der drohende Ausfall nicht durch alternative Maßnahmen ebenso effektiv abgewendet werden kann und die getroffene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt.

In dieser Situation ist die Maßgebliche Behörde zu weitreichenden Eingriffen berechtigt, insbesondere zur Anwendung des Bail-in-Instruments. Das Bail-in-Instrument ermöglicht es der Maßgeblichen Behörde relevante Kapitalinstrumente und bestimmte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten teilweise oder ganz herabzuschreiben oder in Anteile oder Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin, eines gruppenangehörigen Unternehmens oder eines Brückeninstituts umzuwandeln und diese an die Gläubiger zu übertragen. Dabei gilt eine vorgegebene Haftungskaskade. Das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente kann dabei alleine und vor einer Abwicklungsmaßnahme zur Anwendung kommen, wenn andernfalls die Überlebensfähigkeit nicht mehr anders sichergestellt werden kann (sog. Zeitpunkt der mangelnden Überlebensfähigkeit; *point of non-viability*), oder zusammen mit den anderen Abwicklungsinstrumenten angewendet werden.

Bei der Anwendung des Bail-in-Instruments kann daher die Maßgebliche Behörde den Maßgeblichen Nennbetrag der Wertpapiere teilweise oder vollständig herabschreiben oder die Wertpapiere können in ein oder mehrere Instrumente des Kernkapitals der Emittentin umgewandelt werden. Zudem können Zinsen entfallen. Eine Herabschreibung des Maßgeblichen Nennbetrag der Wertpapiere oder eine Umwandlung in ein oder mehrere Instrumente des Kernkapitals der Emittentin würde die Emittentin insoweit von ihren entsprechenden Verpflichtungen aus den Maßgeblichen Emissionsbedingungen befreien und die Gläubiger der Wertpapiere hätten insoweit keinen weiteren Anspruch aus den Wertpapieren gegen die Emittentin.

In Bezug auf die Wertpapiere des Programms bedeutet dies das Folgende:

Gläubiger der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die sog. bevorrechtigte Schuldtitel (*senior preferred*) sind, werden nach den Eigentümern der Emittentin, den Gläubigern des zusätzlichen Kernkapitals und Ergänzungskapitals sowie etwaiger anderer nachrangiger Verbindlichkeiten und nach den Gläubigern von nicht bevorrechtigten Schuldtiteln von einer Herabschreibung oder Umwandlung betroffen.

Die Abwicklungsinstrumente gemäß der SRM-Verordnung und des SAG ermöglichen es der Maßgeblichen Behörde außerdem beispielsweise die Vertragsbedingungen der Wertpapiere zu ändern, z. B. hinsichtlich der Fälligkeit von Verpflichtungen aus den Wertpapieren, oder die Wertpapiere auf ein Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft zu übertragen.

Die Emittentin unterliegt als deutsches Kreditinstitut dem KredReorgG. Dieses umfasst folgende Maßnahmen:

- (i) das Sanierungsverfahren gemäß den §§ 2 ff. KredReorgG und
- (ii) das Reorganisationsverfahren gemäß den §§ 7 ff. KredReorgG.

Ein im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens nach dem KredReorgG erstellter Reorganisationsplan kann Maßnahmen vorsehen, die die Rechte der Gläubiger von Kreditinstituten erheblich negativ beeinflussen sowie die bestehenden Ansprüche einschränken. Die Ansprüche der Gläubiger aus den Wertpapieren können durch einen Reorganisationsplan daher erheblich negativ beeinflusst werden.

Alle diese hoheitlichen Eingriffe können die Rechte der Gläubiger erheblich beeinträchtigen, das Risikoprofil der Wertpapiere erheblich abändern und zu erheblichen Kapitalverlusten bis hin zum Verlust des gesamten eingesetzten Kapitals des Anlegers führen (**Totalverlustrisiko**). Anleger sollten zudem beachten, dass eine vorrangige Heranziehung bei einer Abwicklung bereits im Vorfeld einer Bestandsgefährdung, den Marktwert der Wertpapiere erheblich negativ beeinträchtigen kann.

B.2.1.3. Keine Besicherung

Die Wertpapiere stellen unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Sie werden nicht mit Sicherheiten unterlegt und sind auch nicht durch eine Sicherungseinrichtung abgesichert.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin besteht daher kein besonderer Schutz für die Wertpapiere und Anleger können ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren (**Totalverlustrisiko**).

B.2.2. Risiken in Verbindung mit der Funktionsweise und den Maßgeblichen Emissionsbedingungen der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

In dieser Kategorie werden die wesentlichen und spezifischen Risiken in Verbindung mit der Funktionsweise und den Maßgeblichen Emissionsbedingungen der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen dargestellt.

Die **wesentlichsten Risiken dieser Kategorie** sind

- Die jeweiligen „**Risiken in Bezug auf die wesentliche Funktionsweise der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen nach Produktgruppen**“ und
- die „**Risiken aufgrund einer Sonderkündigung**“.

Eine Anlage in bonitätsabhängige Schuldverschreibungen ist mit erheblichen Risiken verbunden. Insbesondere sind bei diesen Schuldverschreibungen die vorgesehenen Zinszahlungen und die Rückzahlung abhängig vom Nichteintritt eines Kreditereignisses betreffend den bzw. die Referenzschuldner. Anleger sollten zudem stets die Risiken in Bezug auf den bzw. die jeweiligen Referenzschuldner unter der Kategorie „*B.2.4. Risiken in Verbindung mit Referenzschuldnern*“ beachten.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit der im Folgenden genannten Risiken ist erheblich vom Referenzschuldner und der festgelegten Ausstattungsmerkmale in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen der jeweiligen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen abhängig. Anleger sollten daher stets die Angaben in den Endgültigen Bedingungen bei der Beurteilung der Risiken berücksichtigen.

B.2.2.1. Risiken in Bezug auf die wesentliche Funktionsweise der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen nach Produktgruppen

Die Verzinsung und Rückzahlung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen stehen unter dem Vorbehalt, dass ein in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen beschriebener Ereignis-Feststellungstag als Folge der dort beschriebenen Kreditereignisse in Bezug auf den oder die Referenzschuldner nicht eingetreten ist. Der Anleger ist daher unmittelbar dem Bonitätsrisiko des jeweiligen Referenzschuldners ausgesetzt. Dabei gilt im Hinblick auf die beiden Produktgruppen das Folgende:

Spezifische Risiken in Bezug auf Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Bezug auf einen Referenzschuldner (Single) mit Barausgleich

Im Falle von einem einzelnen Referenzschuldner (*Single*) werden nach dem Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf diesen Referenzschuldner keine Zinsen mehr unter den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen gezahlt. Die Gläubiger haben nach Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses keinen Anspruch mehr auf weitere Zinszahlungen (je nach Regelung in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen entweder vom Tag an, an dem der Eintritt eines Ereignis-Feststellungstag als Folge eines Kreditereignisses den Gläubigern der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bekanntgegeben wird (ausschließlich) oder ab und einschließlich der Zinsperiode, in der ein Ereignis-Feststellungstag als Folge eines Kreditereignisses eingetreten ist).

Darüber hinaus wird auch der Nennbetrag nicht mehr zurückgezahlt. Stattdessen erfolgt die Zahlung eines Barausgleichsbetrages. Der Barausgleichsbetrag wird voraussichtlich niedriger als der Nennbetrag sein und kann auch Null betragen, sodass auch gar keine Zahlung erfolgen kann (**Totalverlustrisiko**).

Fällt der Umstand, der das Kreditereignis ausgelöst hat, später weg oder wird behoben, ändert dies nichts an dem Wegfall von Zinszahlungen und der Verpflichtung zur Zahlung des Nennbetrages.

Spezifische Risiken in Bezug auf bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-pro rata) mit Barausgleich

Im Falle von mehreren Referenzschuldnern (*Basket-pro rata*) wird nach dem Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses auf einen oder mehrere Referenzschuldner der Nennbetrag der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen um die Gewichtungsbeträge des bzw. der betreffenden Referenzschuldner(s) reduziert (der „**Reduzierte Nennbetrag**“).

Die Gläubiger haben nach Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses daher keinen Anspruch mehr auf Verzinsung des gesamten Nennbetrags (entweder vom Tag an, an dem ein Ereignis-Feststellungstag als Folge eines Kreditereignisses den Gläubigern der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bekanntgegeben wird (ausschließlich) oder ab und einschließlich der Zinsperiode, in der ein Ereignis-Feststellungstag als Folge eines Kreditereignisses eingetreten ist), sondern lediglich auf eine Verzinsung eines Reduzierten Nennbetrags.

Darüber hinaus wird nicht mehr der gesamte Nennbetrag der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zurückgezahlt, sondern nur noch ein Reduzierter Nennbetrag. Unabhängig davon erfolgt in Bezug auf den oder die betroffenen Referenzschuldner jeweils die Zahlung des jeweiligen Barausgleichsbetrages.

Treten Kreditereignisse sukzessiv in Bezug auf die Referenzschuldner ein, führt dies zu einer fortlaufenden Reduzierung des Nennbetrags bzw. des (bereits) Reduzierten Nennbetrags. Entsprechend reduziert sich die Verzinsung und die Rückzahlung. Sollten alle Referenzschuldner vom Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses betroffen sein, werden gar keine Zinsen mehr gezahlt und die Rückzahlung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erfolgt ausschließlich zu den jeweiligen Barausgleichsbeträgen.

Die Barausgleichsbeträge werden dabei voraussichtlich niedriger als der Gewichtungsbetrag des jeweiligen Referenzschuldners sein. Dementsprechend kann die Summe der Barausgleichsbeträge erheblich niedriger als der Nennbetrag sein. Die Barausgleichsbeträge können auch Null betragen, sodass auch gar keine Zahlung erfolgen kann (**Totalverlustrisiko**).

Fällt der Umstand, der in Bezug auf einen Referenzschuldner das Kreditereignis ausgelöst hat, später weg oder wird behoben, ändert dies nichts an dem Wegfall der Verpflichtung zur Zahlung des Nennbetrages.

B.2.2.2. Risiken aufgrund einer Sonderkündigung

In den Maßgeblichen Emissionsbedingungen können **Sonderkündigungsrechte** der Emittentin vorgesehen sein. Ein Sonderkündigungsrecht kann beispielsweise infolge des Eintritts eines Nachfolgeereignisses bei einem oder mehreren Referenzschuldnern vorliegen. Dies setzt voraus, dass die in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Sofern es zur Ausübung eines Sonderkündigungsrechts kommt, trägt der Gläubiger das Risiko, dass die Wertpapiere vor ihrem definierten Fälligkeitstag zurückgezahlt werden, ohne dass der Gläubiger dies beeinflussen könnte. Je nach Ausgestaltung in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen erhält der Gläubiger bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere infolge der Ausübung eines Sonderkündigungsrechts oder aus anderen Gründen einen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (der ggf. auch Auflösungskosten beinhaltet) in Höhe des Marktwerts der Wertpapiere zurückgezahlt.

Sonderkündigungsrechte der Emittentin können den Marktwert der Wertpapiere erheblich negativ beeinflussen. Sollte es zu einer vorzeitigen Rückzahlung kommen, kann der vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere erheblich unter dem Ausgabepreis oder dem individuellen Kaufpreis des Gläubigers liegen und somit einen Verlust eines Teils oder des gesamten eingesetzten Kapitals zur Folge haben (**Totalverlustrisiko**). Darüber hinaus besteht ein Wiederanlagerisiko (s. „B.2.2.3. Wiederanlagerisiko“).

B.2.2.3. Wiederanlagerisiko

Die Ausübung von **Sonderkündigungsrechten durch die Emittentin** kann zu einer vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere führen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, im Fall von offensichtlichen Schreib- oder Berechnungsfehlern oder ähnlichen offensichtlichen Unrichtigkeiten in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen, die Wertpapiere anzufechten und vorzeitig zurückzuzahlen.

Dem Gläubiger kann es unter Umständen nicht möglich sein, die aus der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere erhaltenen Beträge in eine hinsichtlich der Höhe der effektiven Verzinsung oder Rendite vergleichbare Anlageform zu reinvestieren. Er trägt in diesen Fällen ein Wiederanlagerisiko.

B.2.2.4. Risiken im Zusammenhang mit der Bewertung der Bewertungsverbindlichkeit auf Basis einer ISDA-Auktion

Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen sehen vor, dass der nach Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner zu bestimmende Barausgleichsbetrag auf Grundlage einer von ISDA im Zusammenhang mit einem solchen Kreditereignis für den Kreditderivatemarkt durchgeführten Auktion unter Marktteilnehmern ermittelt wird. Eine solche ISDA-Auktion wird nach den Vorgaben der ISDA-Bedingungen durchgeführt und bezieht sich auf hypothetische Kreditderivate betreffend den Referenzschuldner und auf voraussichtlich erheblich im Wert gesunkene, von dem maßgeblichen Komitee ausgewählte Verbindlichkeiten des Referenzschuldners.

Für die Ermittlung der Höhe des Barausgleichsbetrages und dem damit einhergehenden Kapitalverlust ist daher entscheidend, welcher einheitliche Abwicklungskurs für Kreditderivate betreffend den Referenzschuldner (jeweils ein „**Auktions-Endkurs**“) im Rahmen einer solchen ISDA-Auktion festgestellt wird. Dieser Wert kann auch Null betragen mit der Folge, dass der Barausgleichsbetrag in einem solchen Fall ebenfalls Null beträgt.

Gläubiger sollten zudem beachten, dass der maßgebliche Tag, an dem der Auktions-Endkurs festgestellt wird, mehrere Tage, aber auch mehrere Wochen nach dem Eintritt des maßgeblichen Kreditereignisses liegen kann. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung Zinsen an die Gläubiger zu zahlen.

B.2.2.5. Risiken im Zusammenhang mit der Bewertung der Bewertungsverbindlichkeit durch Einholung von Quotierungen

Falls nach Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages als Folge eines Kreditereignisses keine ISDA-Auktion stattfindet, kann die Berechnung des zu zahlenden Barausgleichsbetrags entsprechend der Maßgeblichen Emissionsbedingungen anhand von Quotierungen der von der Emittentin ausgewählten Bewertungsverbindlichkeit zu einem Zeitpunkt nach Eintritt des Kreditereignisses erfolgen. Stehen mehrere Bewertungsverbindlichkeiten eines Referenzschuldners zur Auswahl, wird die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen im Regelfall die Verbindlichkeit mit dem geringsten Marktwert auswählen, ohne die Interessen der Gläubiger zu berücksichtigen. Der Marktwert der betreffenden ausgewählten Bewertungsverbindlichkeit kann nach Eintritt eines Kreditereignisses erheblich im Wert sinken und erheblichen Schwankungen nach oben und unten unterliegen.

Bei staatlichen Referenzschuldnern können die Maßgeblichen Emissionsbedingungen vorsehen, dass für die Zwecke der Berechnung des zu zahlenden Barausgleichsbetrags auch andere Vermögenswerte (also auch Vermögenswerte, die keine Verbindlichkeiten darstellen) bewertet werden können, die im Anschluss an eine Restrukturierung (auch wenn sich die Kreditereignis-Mitteilung auf ein anderes, zuvor eingetretenes Kreditereignis bezieht) durch Umwandlung oder Umtausch an die Stelle solcher Verbindlichkeiten treten.

Bei Banken oder anderen Finanzinstituten als Referenzschuldner können die Maßgeblichen Emissionsbedingungen vorsehen, dass für die Zwecke der Berechnung des zu zahlenden Barausgleichsbetrags auch andere Vermögenswerte (also auch Vermögenswerte, die keine Verbindlichkeiten darstellen) bewertet werden können, die im Anschluss an einen Staatlichen Eingriff (auch wenn sich die Kreditereignis-Mitteilung auf ein anderes, zuvor eingetretenes Kreditereignis bezieht) durch Umwandlung oder Umtausch an die Stelle solcher Verbindlichkeiten treten. Das Gleiche gilt, wenn die durch ISDA veröffentlichte Standard-Referenzschuldverschreibung des Referenzschuldners Gegenstand einer Restrukturierung ist, sodass diese Standard-Referenzschuldverschreibung oder die an deren Stelle tretenden Vermögenswerte bewertet werden können. Der Wert dieser Vermögenswerte kann erheblich unter dem Wert anderer Verbindlichkeiten des Referenzschuldners liegen.

Stehen keine Quotierungen für die Referenzschuldverschreibung zur Verfügung, wird der Wert durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt und kann auch Null betragen.

Die Ermittlung der Höhe des Barausgleichsbetrages und der damit einhergehende Kapitalverlust hängt daher entscheidend von dem Ergebnis der Quotierungen und den Feststellungen der Berechnungsstelle ab. Das Ergebnis der Quotierungen kann auch Null betragen mit der Folge, dass der Barausgleichsbetrag in einem solchen Fall ebenfalls Null beträgt.

Gläubiger sollten zudem beachten, dass der maßgebliche Tag, an dem der Preis für die betreffende Bewertungsverbindlichkeit festgestellt wird, mehrere Tage, aber auch mehrere Wochen nach dem Eintritt des maßgeblichen Kreditereignisses liegen kann. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung Zinsen an die Gläubiger zu zahlen.

B.2.2.6. Mögliche Verschiebung von Zinszahlungen und der Rückzahlung

Sofern ein Ereignis eingetreten ist, bei dem gemäß den Maßgeblichen Emissionsbedingungen unklar ist, ob es ein Kreditereignis darstellt (ein „**Potenzielles Kreditereignis**“) oder nach Eintritt eines Kreditereignisses eine ISDA-Auktion oder eine Bewertung der Bewertungsverbindlichkeit noch nicht erfolgt ist, kann die Emittentin die Zahlung von Zinsen und die Rückzahlung über den vorgesehenen Zinszahlungstag oder Fälligkeitstag hinaus verschieben.

Im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium kann sich infolge einer solchen Verschiebung auch der Kreditereigniszeitraum, während dem Kreditereignisse in Bezug auf Referenzschuldner eintreten können, verlängern. Daher kann ein Kreditereignis sogar nach dem vorgesehenen Fälligkeitstag eintreten.

Gläubiger sollten daher beachten, dass eine solche Verschiebung der betreffende Zahlung bis zu ein Jahr und 5 Geschäftstage andauern kann. Die Zahlung des Zins- oder Rückzahlungsbetrags sowie eines Barausgleichsbetrags verschiebt sich, ohne, dass die Emittentin zur Zahlung von zusätzlichen Zinsen oder Zinsen über den vorgesehenen Fälligkeitstag hinaus verpflichtet ist.

B.2.2.7. Feststellungen durch ISDA, Rolle der Emittentin

Die Emittentin kann den Eintritt eines Kreditereignisses und den Betrag, der im Hinblick auf ein solches Kreditereignis zu zahlen ist (d. h. den Barausgleichsbetrag gemäß den Maßgeblichen Emissionsbedingungen) oder eine Nachfolge eines Referenzschuldners durch Bezugnahme auf Feststellungen der *International Swaps and Derivatives Association* (die „ISDA“) bestimmen. Diese Feststellungen unterliegen den ISDA-Bedingungen und können von Abstimmungen der sogenannten *Credit Derivatives Determinations Committees*, welche von der ISDA eingesetzt wurden (jeweils ein „Komitee“) abhängen. Gläubiger sollten beachten, dass die jeweiligen Mitglieder eines Komitees gegenüber den Gläubigern in keiner Weise verpflichtet sind.

Die Emittentin ist ein Mitglied der ISDA. In dieser Eigenschaft kann die Emittentin an einer ISDA-Auktion zur Preisfeststellung und Bewertung unter Marktteilnehmern beteiligt sein, ohne die Interessen der Gläubiger berücksichtigen zu müssen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit von Informationen im Zusammenhang mit einer durch ein Komitee getroffenen Entscheidung zu verifizieren. Gläubiger haben keine Rückgriffsansprüche gegen das Komitee oder externe Prüfer.

Feststellungen der ISDA, eines Komitees und Handlungen der Emittentin im Zusammenhang mit einer ISDA-Auktion können daher den Marktwert der Wertpapiere oder Zahlungen unter den Wertpapieren negativ beeinträchtigen.

B.2.2.8. ISDA-Bedingungen und deren Auslegung können sich ändern

Da sich der Kreditderivatemarkt in einer ständigen Weiterentwicklung befindet, ist es möglich, dass sich die ISDA-Bedingungen, die üblicherweise für Kreditderivate gelten, in der Zukunft ändern. Auch jede Änderung in der Auslegung der ISDA-Bedingungen kann sich in den Entscheidungen der Emittentin, wie zum Beispiel ob ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner eingetreten ist, widerspiegeln und sich negativ auf die Wertpapiere und damit auf die Gläubiger auswirken.

Obwohl ISDA die ISDA-Bedingungen veröffentlicht hat, um Geschäfte im Kreditderivatemarkt zu vereinheitlichen, können unterschiedliche Auslegungen für diese bestehen. Solche voneinander abweichenden Auslegungen der Bestimmungen können sich (indirekt) nachteilig auf die Gläubiger auswirken und daher den Marktwert der Wertpapiere oder Zahlungen unter den Wertpapieren negativ beeinträchtigen.

B.2.3. Risiken in Verbindung mit dem Erwerb, Halten und Veräußern der Wertpapiere

In dieser Kategorie werden die wesentlichen und spezifischen Risiken in Verbindung mit dem Erwerb, Halten und Veräußern der Wertpapiere dargestellt.

Die **wesentlichsten Risiken dieser Kategorie** sind

- das „**Marktpreisrisiko**“ und
- das „**Liquiditätsrisiko**“.

B.2.3.1. Marktpreisrisiko

Der Marktpreis der Wertpapiere wird durch die Bonität der Emittentin und durch eine Vielzahl zusätzlicher marktpreisbestimmender Faktoren beeinflusst, wie u.a. durch die spezifische Produktausgestaltung der betreffenden Wertpapiere sowie durch das Bonitätsrisiko der Referenzschuldner.

Dabei ist auch der Markt für Kreditderivate in Bezug auf die Referenzschuldner von wesentlicher Bedeutung. Anleger sollten beachten, dass Kursänderungen der Wertpapiere von etwaigen Preisänderungen der entsprechenden auf einen Referenzschuldner bezogenen Kreditderivate abweichen können. Das bedeutet auch, dass eine Kursentwicklung eines Kreditderivats bezogen auf den Referenzschuldner keinen verlässlichen Indikator für eine Kursentwicklung der Wertpapiere darstellt. Der Preis von Kreditderivaten hängt unter anderem vom Angebot und der Nachfrage nach einer Absicherung gegen den Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf die entsprechenden Referenzschuldner ab. Angebot und Nachfrage können dabei von makroökonomischen Bedingungen beeinflusst werden. Eine Änderung dieser makroökonomischen Bedingungen kann deshalb eine nachteilige Auswirkung auf den Wert der Wertpapiere haben, auch wenn sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner nicht geändert hat.

Weitere preisbeeinflussende Faktoren sind aufgrund der kreditereignisabhängigen einheitlichen bzw. variierenden Verzinsung der Wertpapiere sich ändernde Marktzinssätze und Renditen sowie die Restlaufzeit bis zum Fälligkeitstag der Wertpapiere. Grundsätzlich gilt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere ist, desto größer ist die Volatilität ihres Marktpreises im Vergleich zu herkömmlichen, verzinslichen Wertpapieren mit einer vergleichbaren Laufzeit/Fälligkeit.

Die sich aus einer Anlage in die Wertpapiere tatsächlich ergebende Rendite (sofern es eine solche überhaupt gibt) kann daher im Zweifel erst nach der Veräußerung bzw. Rückzahlung der Wertpapiere bestimmt werden. Zu beachten ist außerdem, dass der Marktwert von Wertpapieren während ihrer Laufzeit aufgrund des Einflusses von allgemeinen Marktfaktoren unter Umständen das Bonitätsrisiko des bzw. der jeweiligen Referenzschuldner nicht vollständig widerspiegelt.

Zudem kann der Marktpreis als Folge allgemeiner Entwicklungen der Kapitalmärkte fallen.

Eine Anlage in die Wertpapiere beinhaltet somit das Risiko von Änderungen der marktpreisbestimmenden und etwaiger Referenzschuldner bezogenen Faktoren während der Laufzeit, die den Wert der Wertpapiere erheblich negativ beeinflussen können. Dementsprechend kann der Preis der Wertpapiere, zu dem der Gläubiger die Wertpapiere vor Fälligkeit verkaufen kann, erheblich unter dem Erwerbspreis (unter Berücksichtigung etwaiger Kosten und ggf. Stückzinsen) liegen, zu dem er das Wertpapier gekauft hat.

B.2.3.2. Liquiditätsrisiko

Wertpapiere, die in diesem Prospekt beschrieben werden, können nicht weit verbreitet sein, und es kann kein aktiver Handel (Sekundärmarkt) vorhanden sein. Die in den jeweiligen Maßgeblichen Emissionsbedingungen genannte Gesamtstückzahl bzw. der in den jeweiligen Maßgeblichen Emissionsbedingungen genannte Gesamtnennbetrag lässt dabei in der Regel keine Rückschlüsse auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu. Sollten wenige Wertpapiere einer Serie im Umlauf sein, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Wertpapiere haben.

Die Möglichkeit unter diesem Prospekt eine Börsennotierung bzw. eine Zulassung an einem Regelmärkte Markt für die Wertpapiere vorzunehmen, ist keine Sicherheit dafür, dass ein solcher Antrag auch für jede einzelne Serie an Wertpapieren tatsächlich gestellt und akzeptiert wird und dass sich aufgrund der Börsenzulassung ein aktiver Handel entwickelt. Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistrade-Regeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistrade-Antrag stellen kann, um Geschäfte in einem gehandelten Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Dies kann unter Umständen nachteilige wirtschaftliche Folgen für den betroffenen Anleger haben. Im Fall, dass Wertpapiere überhaupt nicht an einer Börse notiert sind, kann es passieren, dass Gläubiger nicht in der Lage sind, ihre Wertpapiere zum von ihnen gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen, weil unter Umständen keine Gegenpartei vorhanden ist.

Selbst wenn die Emittentin für einige Wertpapiere An- und Verkaufskurse stellt (sog. *market making*), ist nicht sichergestellt, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für einen Handel mit den Wertpapieren entwickelt oder dass dieser, falls sich ein solcher entwickelt, bestehen bleibt. Zwischen An- und Verkaufskurs besteht üblicherweise eine Preisspanne (*spread*), die die Emittentin in außergewöhnlichen Marktsituationen unter Umständen auch erheblich ausweiten kann, um ihr eigenes wirtschaftliches Risiko zu begrenzen. In diesem Fall kann der Gläubiger die Wertpapiere trotz *market making* gegebenenfalls nur mit einem erheblichen Preisabschlag veräußern. Gläubiger sollten zudem beachten, dass die Emittentin das *market making* schon vor der Endfälligkeit der Wertpapiere einstellen kann.

Gläubiger tragen somit das Risiko, dass sie ihre Wertpapiere nicht oder nur mit großen Preisabschlägen veräußern können. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die Gläubiger sein, den Wert der Wertpapiere vor etwaigen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen vorgesehenen Einlösungsterminen zu realisieren.

B.2.3.3. Risiko bei Absicherungsgeschäften der Emittentin

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs Geschäfte mit Bezug auf die Referenzschuldner tätigen. Darüber hinaus können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen von Zeit zu Zeit Transaktionen tätigen, mit denen die aus der Begebung der Wertpapiere resultierenden Risiken abgesichert werden sollen.

Diese Aktivitäten können einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Wertpapiere haben.

B.2.3.4. Risiko in Verbindung mit der Preisfeststellung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

Anleger haben unter Umständen keine Möglichkeit, einen rechnerischen Wert für die Wertpapiere zu bestimmen. Der Preis wird von Faktoren beeinflusst, die auf komplexe Art miteinander zusammenhängen, u.a. auch durch die Preise auf den Märkten für derivative Finanzinstrumente. Ein Vergleich mit anderen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen kann wegen des Fehlens von Produkten mit vergleichbaren Ausstattungsmerkmalen schwierig sein.

Gläubiger tragen somit das Risiko, dass den an der Börse bekanntgegebenen Preisen nicht immer Transaktionen zu Grunde liegen, sodass sie nicht notwendig den rechnerischen Wert der Wertpapiere widerspiegeln müssen und die bekanntgegebene Preise auch unter dem rechnerischen Wert liegen können.

B.2.3.5. Abhängigkeit von Informationen Dritter

Bei bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen liegen den für die Feststellung der von der Emittentin zu erbringenden Leistungen erforderlichen Berechnungen in der Regel Informationen zu den Bewertungsverbindlichkeiten zu Grunde, welche von dritten Personen erstellt werden. Die Methode der Gewinnung dieser Daten durch die jeweiligen Dritten (etwa Händler oder Datenlieferanten) kann sich von der Methode vergleichbarer Dritter unterscheiden und die Ausübung von Ermessen umfassen.

Die Richtigkeit dieser Informationen ist im Zweifel einer Nachprüfbarkeit durch die Berechnungsstelle entzogen, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte und unvollständige Angaben dieser dritten Personen in den Berechnungen und Festlegungen der Berechnungsstelle fortsetzen und damit den Marktwert der Wertpapiere oder Zahlungen unter den Wertpapieren negativ beeinträchtigen.

B.2.3.6. Risiko aufgrund regulatorischer oder steuerlicher Konsequenzen für den Anleger

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen kann für einen Gläubiger im Vergleich zu Wertpapieren ohne derivative Komponenten mit zusätzlichen regulatorischen oder anderen Konsequenzen (beispielsweise steuerlicher Art) verbunden sein. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie bonitätsabhängige Schuldverschreibungen unter Umständen keine gefestigten amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen, um etwaige Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Zulässigkeit und der Folgen eines Erwerbs zu beurteilen zu können. Potenziellen Anlegern wird geraten, den Rat ihrer eigenen Rechts- und Steuerberater hinsichtlich der Folgen des Erwerbs, Haltens und/oder der Veräußerung der Wertpapiere einzuholen. Nur die vorgenannten Berater sind in der Lage, diese besondere Situation des potenziellen Anlegers richtig einzuschätzen.

Anlegern sollte bewusst sein, dass sie im ungünstigsten Fall die Wertpapiere nicht halten dürfen oder zur Zahlung von Strafen, Steuern, sonstigen Gebühren und Abgaben nach Maßgabe der Gesetze und Praktiken des Landes, in das die Wertpapiere transferiert oder in dem sie gehalten werden, oder anderer Staaten, verpflichtet sein können.

B.2.3.7. Risiko im Hinblick auf die Besteuerung

Bei einer Anlage in die Wertpapiere ist aus steuerlicher Sicht möglicherweise Folgendes zu berücksichtigen:

- Doppelbesteuerung,
- Unsicherheiten bei der steuerlichen Behandlung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen,
- Abzüge und Einbehalte auf Zahlungen unter den Wertpapieren und besondere Regelungen zu Spekulationsfristen,
- bei einem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren kann der Anleger verpflichtet sein, Steuern oder andere Verwaltungsgebühren gemäß der Gesetze und Verwaltungspraxis der Länder, in welche die Wertpapiere transferiert werden, oder anderer Rechtsordnungen zu zahlen.

Zudem unterliegen Steuerrecht und -praxis fortlaufenden Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Eine solche Änderung kann dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Wertpapiere zum Datum dieses Prospekts oder des Erwerbs nachteilig ändert.

Potenziellen Anleger wird geraten, sich nicht allein auf die in diesem Prospekt enthaltenen zusammenfassenden Angaben zu einzelnen steuerlichen Aspekten zu verlassen, sondern sich von ihrem eigenen Steuerberater bezogen auf ihre individuelle steuerliche Situation in Bezug auf den Erwerb, das Halten, den Verkauf und die Fälligkeit der Wertpapiere beraten zu lassen. Nur diese Berater sind in der Lage, die spezifische Situation des potenziellen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

Die Anleger unterliegen damit dem Risiko, dass aufgrund einer oder mehrerer dieser steuerlichen Umstände die Erträge aus den Wertpapieren geringer sind als erwartet oder sogar ganz ausfallen.

B.2.3.8. Risiko aufgrund der Einschaltung von Clearing-Systemen in Transfer, Zahlungen und Kommunikation

Die Wertpapiere werden in einer oder mehreren Globalurkunden verbrieft. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben. Die Globalurkunden werden bei einem Clearing-System und/oder bei der maßgeblichen Stelle (gemeinsamen Verwahrstelle bzw. bei einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle) verwahrt und geführt. Das Clearing-System wird die Unterlagen über die Rechte aus der Globalurkunde führen. Gläubiger können ihre Ansprüche nur über das entsprechende Clearing-System und entsprechend dessen maßgeblichen Regularien geltend machen.

Die Emittentin wird ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung an das Clearing-System oder die maßgebliche Stelle für das Clearing-System zur Weiterleitung an deren Konto- bzw. Depotinhaber leisten; im Fall eines Ausfalls dieser Stellen erfolgt daher keine erneute Zahlung an die Gläubiger. Die Gläubiger sind auf die Verfahren des maßgeblichen Clearing-Systems angewiesen, um die auf das Wertpapier entfallenden Zahlungen zu erhalten.

Für den Fall, dass ein Clearing-System die Zahlungen unter den Wertpapieren nicht oder verspätet ausführt, unterliegen Gläubiger dem Risiko von verspäteten Zahlungen oder von Kapitalverlusten. Bei Insolvenz eines Clearing-Systems kann ein vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals drohen (**Totalverlustrisiko**).

B.2.3.9. Risiko aufgrund der Ausübung von Ermessen durch die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle

Die DekaBank kann in ihrer Funktion als Emittentin und/oder soweit entsprechend festgelegt auch in der Funktion als Berechnungsstelle, in Übereinstimmung mit den Maßgeblichen Emissionsbedingungen, bei bestimmten Feststellungen oder Entscheidungen, die einen direkten oder indirekten Einfluss auf die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge bzw. Referenzschuldnern haben können, billiges Ermessen ausüben. Dies gilt entsprechend für andere Berechnungsstellen. Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle können entsprechend den Regelungen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen u.a. berechtigt sein, festzulegen, ob bestimmte Ereignisse eingetreten sind (z. B. ein Kreditereignis) oder den Wert einer Bewertungsverbindlichkeit bestimmen.

Die Ausübung dieses Ermessens kann sich erheblich negativ auf den Marktwert der betreffenden Wertpapiere und die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge auswirken.

B.2.4. Risiken in Verbindung mit Referenzschuldern

In dieser Kategorie werden die wesentlichen und spezifischen Risiken in Verbindung mit Referenzschuldern dargestellt.

Die **wesentlichsten Risiken dieser Kategorie** sind,

- die „**Bonitätsrisiken hinsichtlich des Referenzschuldners**“, und
- die „**Risiken bei einer Rechtsnachfolge**“.

B.2.4.1. Bonitätsrisiken hinsichtlich Referenzschuldner

Die Verzinsung und die Rückzahlung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen unterliegen sowohl dem Bonitätsrisiko der Emittentin als auch dem Risiko, dass in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt. Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden von dem Referenzschuldner weder garantiert, noch sind sie mit Verbindlichkeiten des Referenzschuldners besichert. Des Weiteren ist zu beachten, dass ein Kreditereignis auch eintreten kann, wenn die Verbindlichkeit, hinsichtlich derer das Kreditereignis festgestellt wird, selbst nicht vollstreckbar ist oder die Ausführung der Vollstreckung gesetzlich verboten ist.

Wie wahrscheinlich der Eintritt eines Kreditereignisses auf einen Referenzschuldner unter den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ist, hängt insbesondere von der Finanzlage und anderen Kennzahlen des Referenzschuldners, der allgemeinen konjunkturellen Lage, der Lage und Liquidität an den Finanzmärkten, insbesondere der Kreditderivatemärkte, politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Tendenzen in bestimmten Industriesektoren, Änderung der geltenden Zinssätze und weiteren Faktoren ab.

Die historische Entwicklung des Bonitätsrisikos eines Referenzschuldners kann nicht als aussagekräftig für deren künftige Entwicklung während der Laufzeit der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen angesehen werden. So lassen sich auch von einer historischen (wirtschaftlichen) Entwicklung eines Referenzschuldners keine zwingenden Rückschlüsse auf dessen zukünftige (wirtschaftliche) Entwicklung ziehen. In Statistiken über Ausfälle in der Vergangenheit sind möglicherweise solche Ereignisse nicht berücksichtigt, die für die Zwecke der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen Kreditereignisse darstellen würden.

Anleger sollten daher eine eigene eingehende Analyse des/der Referenzschuldner(s) insbesondere mit Blick auf dessen Bonitätsrisiko und die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses auf diese(n) vornehmen. Dabei sollte beachtet werden, dass Informationen zur Analyse von Bonitätsrisiken nicht vollumfänglich oder tagesgenau öffentlich zugänglich sein können.

Eine Anlage in bonitätsabhängige Schuldverschreibungen ist folglich mit erheblichen Ausfallrisiken verbunden. Anleger unterliegen dem Risiko einer ungünstigen Bonitätsentwicklung des Referenzschuldners. Ungünstige Bonitätsentwicklungen können erhebliche negative Auswirkungen auf die unter den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge und den Marktwert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen haben. Tritt ein Ereignis ein, das sich negativ auf die Bonität eines Referenzschuldners auswirkt, das jedoch nicht zum Eintritt eines Kreditereignisses führt, kann der Wert (d. h. Kurs) der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erheblich sinken. Folglich können Gläubiger, die ihre bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt verkaufen, einen erheblichen Verlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden.

B.2.4.2. Risiken bei einer Rechtsnachfolge

Ein Referenzschuldner kann bei einem Nachfolgeereignis durch einen oder mehrere Rechtsnachfolger als Nachfolger im Sinne der Maßgeblichen Emissionsbedingungen ersetzt werden. Eine solche Ersetzung kann zu dem Risiko führen, dass der oder die neuen Referenzschuldner in wirtschaftlicher Hinsicht oder mit Blick auf das Risikoprofil nicht mehr mit dem ersetzten Referenzschuldner verglichen werden können.

Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können bei einem Nachfolgeereignis in bestimmten Fällen eine Sonderkündigung und vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin zu einem für diesen Fall vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (der ggf. auch Auflösungskosten beinhaltet) vorsehen. Falls vor der Nachfolge hinsichtlich eines solchen Nachfolgers ein Kreditereignis bereits eingetreten und bekanntgemacht worden ist, können in Bezug auf den Nachfolger weitere Kreditereignisse eintreten.

Der Eintritt eines Nachfolgeereignisses kann daher zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die unter den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge und den Marktwert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen führen.

B.2.4.3. Risiken aufgrund komplexer Analysen und unzureichender Informationen über den Referenzschuldner

Das Bonitätsrisiko eines Referenzschuldners und die Analyse der Wahrscheinlichkeit eines Kreditereignisses ist komplex. Der Handel und die Preisbestimmung von Bonitätsrisiken hinsichtlich eines Referenzschuldners erfolgt in der Regel an für den Anleger gegebenenfalls weniger transparenten Märkten und außerhalb von Handelsplätzen. Zudem ist es möglich, dass nicht alle für die Analyse des Bonitätsrisikos begebenen Anleihen oder Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners an Handelsplätzen gehandelt werden.

Anleger sollten daher beachten, dass Informationen zur Analyse von Bonitätsrisiken nicht vollumfänglich oder tagesgenau öffentlich zugänglich sein können. Für die Einschätzung des Bonitätsrisikos eines Referenzschuldners sollten Anleger sämtliche öffentlich verfügbaren Informationen über die Leistungsfähigkeit und das Unternehmen eines Referenzschuldners, einschließlich der veröffentlichten Finanzinformationen, beachten sowie analysieren und ihrer Anlageentscheidung zu Grunde legen.

B.2.4.4. Risiken aus Interessenkonflikten

Tätigkeiten, Transaktionen und Geschäfte von der Emittentin, eines ihrer verbundenen Unternehmen, der Berechnungsstelle, der Zahlstelle, der etwaigen Platzeure bzw. Vertriebsstellen oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen, des kursstabilisierenden Managers sowie der für das Market Making zuständige Person („**an der Emission/dem Angebot beteiligte Personen**“) in Bezug auf die Wertpapiere können zu Interessenkonflikten zwischen den eigenen Interessen der genannten Personen und den Interessen der Gläubiger führen. Dabei können diese Personen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die denjenigen der Gläubiger entgegenlaufen.

Die **an der Emission/dem Angebot beteiligten Personen** unterliegen aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit in Bezug auf die Referenzschuldner oder ihren Funktionen im Zusammenhang mit den Wertpapieren Interessenkonflikten (beispielsweise kann die Emittentin für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen betreffend einen Referenzschuldner beteiligt sein). Insbesondere könnten solche Tätigkeiten, Transaktionen und Geschäfte das Bonitätsrisiko des Referenzschuldners und der Wertpapiere beeinflussen und gegenteilig zu den Interessen der Gläubiger stehen.

Darüber hinaus können **an der Emission/dem Angebot beteiligte Personen** als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines Referenzschuldners oder in vergleichbarer Funktion für einen Referenzschuldner handeln und in anderen Geschäftsbeziehungen mit dem Referenzschuldner stehen. In Bezug auf die Wertpapiere bedeutet dies, dass diese Personen im Rahmen dieser Geschäftsbeziehungen mit Referenzschuldnern Maßnahmen ergreifen und Schritte einleiten können, die sie für erforderlich oder angemessen halten, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren, ohne dabei die Auswirkungen auf die Wertpapiere und die Gläubiger zu berücksichtigen. Die **an der Emission/dem Angebot beteiligten Personen** können Transaktionen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, die das Bonitätsrisiko des Referenzschuldners und der Wertpapiere beeinflussen und gegenteilig zu den Interessen der Gläubiger stehen können. Die Ausübung dieser Funktion könnte mittelbar die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses auf den Referenzschuldner und damit den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Ferner kann die Emittentin einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein, sofern die Emittentin nach Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses die für die Höhe der Rückzahlung relevante Bewertungsverbindlichkeit auswählt, an einer ISDA-Auktion zur Bestimmung des Kurses der Verbindlichkeiten des betroffenen Referenzschuldners teilnimmt, gegebenenfalls den Wert der Bewertungsverbindlichkeiten selbst bestimmt oder andere ihr zugewiesene Ermessensentscheidungen ausübt.

Weiterhin können die **an der Emission/dem Angebot beteiligten Personen** im Rahmen der Geschäftstätigkeit oder anderweitig während der Laufzeit der Wertpapiere wesentliche (einschließlich nicht öffentlich zugänglicher) Informationen über den Referenzschuldner bzw. die Referenzschuldner besitzen oder erhalten.

Die Ausübung dieser Geschäftstätigkeiten bzw. Funktionen dieser **an der Emission/dem Angebot beteiligten Personen** kann sich erheblich negativ auf Bewertungsverbindlichkeiten und den Marktwert sowie die Zahlungen unter den Wertpapieren auswirken.

B.2.4.5. Keine Rechte gegenüber dem Referenzschuldner

Mit den Wertpapieren werden keine Rechte gegenüber dem Referenzschuldner erworben. Es werden insbesondere auch keine Rechte an Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners erworben. Die Emittentin gewährt kein Sicherungsrecht an entsprechenden Verbindlichkeiten.

Kein Referenzschuldner ist an der Emission der Wertpapiere beteiligt. Er ist in keiner Weise verpflichtet, die Interessen der Gläubiger zu berücksichtigen, wenn er geschäftspolitische oder gesellschaftsrechtliche Maßnahmen ergreift, die sich auf den Wert der Wertpapiere negativ auswirken können. Insbesondere haben die Anleger kein Rückgriffsrecht gegenüber dem Referenzschuldner wegen eines Verlustes, den sie aus einer Anlage in die Wertpapiere erleiden.

Im Fall einer Restrukturierung sind Gläubiger nicht am Restrukturierungsprozess beteiligt. Sie sind insbesondere nicht berechtigt, den Restrukturierungsprozess ganz oder teilweise anzufechten. Entsprechend können Gläubiger bei einem Kreditereignis höhere Verluste erleiden, als direkte Verbindlichkeitsgläubiger des Referenzschuldners.

B.2.4.6. Kreditereignis als dauerhafter Faktor

Nach dem Eintritt eines Kreditereignisses hinsichtlich des Referenzschuldners kommen den Gläubigern etwaige positive (wirtschaftliche) Entwicklungen des betreffenden Referenzschuldners nicht zugute. Insbesondere können die in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen beschriebenen Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses nicht rückgängig gemacht werden.

Gläubiger sollten sich darüber im Klaren sein, dass das eingetretene Kreditereignis bestehen bleibt, auch wenn die Tatsachen, die das Kreditereignis ausgelöst haben, nur vorübergehend sind oder behoben werden können. Daher erleiden die Gläubiger selbst dann Verluste, wenn die negativen Umstände, die das Kreditereignis ausgelöst haben, für den Referenzschuldner nur von vorübergehender Natur sind.

Daher ist eine Anlage in die Wertpapiere möglicherweise mit einem höheren Risiko verbunden als eine Direktanlage in die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners.

B.2.4.7 Risiken in Verbindung mit Referenzschuldnern in Schwellenländern

Referenzschuldner können auch der Rechtsordnung eines Schwellen- oder Entwicklungslands unterliegen bzw. ein solches Schwellen- oder Entwicklungsland sein. Eine Investition in Wertpapiere, die sich auf einen oder mehrere solcher Referenzschuldner beziehen, ist daher mit zusätzlichen rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Risiken, einschließlich eines Währungsverfalls, verbunden. Schwellen- und Entwicklungsländer sind erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken ausgesetzt, die größer sein können als beispielsweise in EU-Mitgliedsstaaten oder anderen Industrieländern. Daher beinhalten Anlagen mit Bezug zu Schwellen- oder Entwicklungsländern neben den allgemeinen mit der Anlage in den oder die Referenzschuldner verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören insbesondere die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungsrisiken. Die Instabilität dieser Länder kann u. a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung, verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen von Anlegern auswirken, was wiederum einen negativen Effekt auf die Bonität dieser Referenzschuldner haben kann. Zudem können über Referenzschuldner in Schwellen- und Entwicklungsländern gegebenenfalls weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein, als Gläubigern üblicherweise zugänglich gemacht werden. Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- oder Finanzberichterstattungsstandards sowie regulatorische Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt als Standards in Industrieländern und es kann zu staatlichen Eingriffen in die Märkte kommen.

Sämtliche der vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Marktwert der Wertpapiere und den Eintritt von Zins- und Kapitalverlusten unter den Wertpapieren haben.

B.2.4.8. Zusätzliche Risiken aus dem Sanierungs- und Abwicklungsrecht im Falle von Banken oder anderen Finanzinstituten als Referenzschuldner

Das auf eine Bank oder ein Finanzinstitut anwendbare Sanierungs- und Abwicklungsrecht kann erhebliche Eingriffe und Einschnitte in Verbindlichkeiten einer Bank bzw. eines Finanzinstituts zulassen. Maßnahmen bis hin zu einem Schuldenschnitt sind denkbar. Alle diese Maßnahmen können möglicherweise bereits im Vorfeld einer Insolvenz vorgenommen werden. Insbesondere können solche Maßnahmen durchgeführt werden, wenn die Bank bzw. das Finanzinstitut auszufallen droht oder beispielsweise ein Entzug der Banklizenz zu befürchten ist.

Der Inhalt und die Reichweite der anwendbaren staatlichen Sanierungs- und Abwicklungsgesetzgebung kann daher die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses sowie den Eintritt und den Umfang von Kapitalverlusten erhöhen.

B.2.4.9. Zusätzliche Konzentrationsrisiken im Falle von mehreren Referenzschuldner

Bei bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzschuldner ist zu beachten, dass sich die Bonität eines jeden Referenzschuldners verschlechtern kann. Die Verschlechterung der Bonität der Referenzschuldner führt zu einem Sinken des Marktwerts der betroffenen Wertpapiere. Bei einer Konzentration der Referenzschuldner in einer Branche erhöht sich das Risiko einer Verschlechterung der Bonität aller Referenzschuldner. Dies liegt daran, dass sich die Bonität aller Referenzschuldner verschlechtern kann, wenn sich die Rahmenbedingungen für die betreffende Branche verschlechtern. Das Gleiche gilt, wenn die Referenzschuldner ähnlichen finanziellen oder anderen ähnlichen Risiken ausgesetzt sind.

Bei einer Konzentration der Referenzschuldner auf eine Branche erhöht sich das Risiko einer Verschlechterung der Bonität aller Referenzschuldner und damit das Risiko eines sinkenden Marktwerts der Wertpapiere und von Zins- und Kapitalverlusten erheblich.

B.2.4.10. Risiken in Verbindung mit Ratinginformationen über Referenzschuldner

Ratings werden von anerkannten Ratingagenturen auf Basis öffentlicher und nicht öffentlicher Informationen über Referenzschuldner erstellt. Veröffentlichte Ratings über Referenzschuldner stellen trotz ihrer weiten Verbreitung lediglich eine komprimierte Bewertungsgröße dar. Ein Rating eines Referenzschuldners spiegelt dessen Bonität wider. Das Rating beinhaltet eine Einschätzung der Möglichkeiten des Referenzschuldners, seinen Zahlungsverpflichtungen in der Zukunft nachzukommen.

Anleger tragen das Risiko, dass sich die Ratings von Referenzschuldner verschlechtern. Diese können einen nachteiligen Einfluss auf den Marktwert der Wertpapiere haben.

*TEIL C Wichtige Hinweise, Verkaufsbeschränkungen sowie weitere Warnhinweise
und Grundlegende Informationen*

**WICHTIGE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN SOWIE WEITERE WARNHINWEISE
UND GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN**

TEIL C ist wie folgt gegliedert:

Abschnitt C.1.

enthält Wichtige Hinweise

insbesondere Hinweise zu Verantwortlichkeiten für den Prospekt, zu weiteren prospektregulatorischen Angaben (Billigung, Notifizierung, Gültigkeit) zur Verbreitung und Verwendung des Prospekts und zu Interessen von an der Emission Beteiligter.

Abschnitt C.2.

enthält Verkaufsbeschränkungen

die bei einem Angebot von Wertpapieren einzuhalten sind.

Abschnitt C.3.

enthält weitere Warnhinweise und Grundlegende Informationen

zu regulatorischen Rahmenbedingungen (einschließlich Steuern) sowie zum Rating.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

**TEIL C Wichtige Hinweise, Verkaufsbeschränkungen sowie weitere Warnhinweise
und Grundlegende Informationen
C.1. Wichtige Hinweise**

C.1. Wichtige Hinweise

C.1.1. Verantwortliche Personen

Die DekaBank Deutsche Girozentrale, mit Sitz in Frankfurt am Main und Berlin übernimmt die Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt. Sie erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in dem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben aufgenommen werden, die die Aussage des Prospekts verändern können.

C.1.2. Billigung, Notifizierung, Gültigkeit sowie Veröffentlichung und Verfügbarkeit des Prospekts

C.1.2.1. Billigung

Dieser Prospekt wurde durch die CSSF als Zuständige Behörde gemäß der PVO am 11. Mai 2020 gebilligt. Die CSSF billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der PVO. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung des Emittenten oder Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden. Jeder Anleger sollte seine eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen.

Die CSSF übernimmt keine Verantwortung für die wirtschaftliche und finanzielle Tragfähigkeit der Wertpapiere, die unter diesem Prospekt begeben werden, oder für die Qualität oder Bonität der Emittenten gemäß den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 4 des Luxemburger Prospektgesetz).

C.1.2.2. Notifizierung

Zum Datum dieses Prospekts wurde von der Emittentin die Notifizierung gemäß Art. 25 Abs. 1 PVO nur für Deutschland beantragt und hat in diesem Zusammenhang bei der CSSF in ihrer Funktion als Zuständige Behörde ersucht, der zuständigen Behörde in Deutschland für diesen Prospekt eine Bescheinigung über die Billigung entsprechend Art. 25 Abs. 1 PVO zu übermitteln. Die Emittentin hat grundsätzlich die Möglichkeit, während der Gültigkeit des Prospekts bei der CSSF die Notifizierung an die zuständigen Behörden in weiteren Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums zu beantragen.

C.1.2.3. Gültigkeit

Dieser Prospekt ist ab seiner Billigung 12 Monate gültig (d.h. bis 11. Mai 2021). Nach Ablauf der Gültigkeit des Prospekts besteht keine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten.

C.1.2.4. Veröffentlichung und Verfügbarkeit

Dieser Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge) und alle Endgültigen Bedingungen (mit Ausnahme von Endgültigen Bedingungen für Wertpapiere, die bereits fällig sind) nebst einer separaten Datei der etwaigen am Ende der Endgültigen Bedingungen enthaltenen Zusammenfassung,

- werden auf der Internetseite der DekaBank unter der Rubrik für die Wertpapierprospekte (unter <https://www.deka.de/deka-gruppe/wertpapierprospekte>) veröffentlicht und
- sind auf Anfrage während der Gültigkeit dieses Prospekts zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten kostenlos am Hauptsitz der DekaBank (s. ANNEX 3) in Papierform und auf einem dauerhaften Datenträger erhältlich.

Darüber hinaus wird der gebilligte Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge) von der CSSF als Zuständigen Behörde gemäß Art. 21 Abs. 5 PVO in Verbindung mit dem Luxemburger Prospektgesetz auf der Internetseite der Luxemburger Wertpapierbörse www.bourse.lu veröffentlicht.

Die Bereitstellung ist auf Rechtsordnungen beschränkt, in denen im Rahmen der PVO das öffentliche Angebot von Wertpapieren unterbreitet wird und/oder die Zulassung zum Handel an einem Geregelten Markt erfolgt.

C.1.3. Verbreitung und Verwendung des Prospekts

C.1.3.1. Grundsätzliche Hinweise zur Verbreitung und Verwendung

Vollständige Informationen zur Emittentin und zu den Wertpapieren erhält der Anleger nur auf der Basis des Prospekts jeweils zusammen mit etwaigen Nachträgen und den Endgültigen Bedingungen.

Der Prospekt und alle etwaigen Nachträge sowie alle Endgültigen Bedingungen geben jeweils den Stand zu dem Tag wieder, auf den sie datiert sind. Weder die Aushändigung des Prospekts, eines Nachtrags (falls vorhanden) oder von Endgültigen Bedingungen, noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren sind dahingehend auszulegen, dass die Informationen in einem solchen Dokument nach dem Datum des jeweiligen Dokuments noch richtig und vollständig sind und, dass keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in der Vermögens- und Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe seit dem Datum des jeweiligen Dokuments eingetreten sind.

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Emission und dem Verkauf von Wertpapieren andere als in dem Prospekt enthaltene Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben worden sind, dürfen sie nicht als von der Emittentin oder einem der Platzeure genehmigt angesehen werden. Die Bezeichnung „**Platzeur(e)**“ im Prospekt umfasst auch etwaige Vertriebsstellen, die von Zeit zu Zeit unter diesem Programm benannt werden.

Weder der Prospekt oder etwaige Nachträge noch die Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot bzw. eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Wertpapieren der oder namens der DekaBank bzw. der Platzeure dar.

Die Verbreitung des Prospekts und das Angebot bzw. der Vertrieb der Wertpapiere kann in einigen Jurisdiktionen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen, Beschränkungen oder Verboten unterliegen. Personen, die in den Besitz des Prospekts kommen, sind von der Emittentin und den etwaigen Platzeuren aufgefordert, sich über die für sie geltenden Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht gemäß dem U.S.-Wertpapiergesetz (wie nachfolgend in Abschnitt C.2. definiert) registriert und sind Inhaberschuldverschreibungen, die den Bestimmungen des U.S.-Steuerrechts unterliegen. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen Wertpapiere nicht in den Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Eine Erläuterung bestimmter Beschränkungen für das Angebot und den Verkauf von Wertpapieren und für den Vertrieb dieses Prospekts findet sich in nachfolgendem Abschnitt C.2. Weder der Prospekt noch ein anderes Dokument, auf das im Prospekt Bezug genommen wird, darf von irgendjemandem für die Zwecke eines Angebots oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots in einer Jurisdiktion verwendet werden, in dem ein solches Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots verboten ist, oder gegenüber einer Person, gegenüber der ein solches Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines solchen rechtswidrig ist.

Kein Platzeur gibt ausdrücklich oder stillschweigend eine Zusicherung ab oder übernimmt eine Verantwortung in Bezug auf die Richtigkeit und Vollständigkeit irgendwelcher Informationen im Prospekt. Weder dieser Prospekt noch irgendein anderes Dokument, welches in diesen Prospekt mittels Verweis aufgenommen wurde, ist als Basis für eine Bonitätsbeurteilung oder eine andere Beurteilung geeignet und darf nicht als Empfehlung der Emittentin oder der Platzeure an die Empfänger dieses Prospekts oder jedweder anderen Dokumente, die in den Prospekt mittels Verweis aufgenommen wurden, zum Kauf von Wertpapieren verstanden werden. Jeder potenzielle Anleger sollte für sich selbst die Bedeutung der Informationen, die im Prospekt und etwaigen Nachträgen einschließlich der Endgültigen Bedingungen für die Emission seines Wertpapiers enthalten sind, beurteilen und einen Kauf von Wertpapieren nur auf der Grundlage eigener Nachforschungen, die er für erforderlich hält, vornehmen. Jeder Anleger, der einen Kauf von Wertpapieren in Erwägung zieht, sollte seine eigene, unabhängige Analyse der finanziellen Umstände und Angelegenheiten und eine eigene Beurteilung der Kreditwürdigkeit der DekaBank und der Deka-Gruppe und der steuerlichen, bilanziellen und rechtlichen Konsequenzen der Investition in die Wertpapiere für sich durchführen. Die Platzeure haben sich weder verpflichtet, die finanziellen Umstände und Angelegenheiten der DekaBank oder der Deka-Gruppe während der Gültigkeit der mit diesem Prospekt verbundenen Vereinbarungen zu überprüfen, noch irgendeinem Anleger oder potenziellen Anleger von Wertpapieren irgendwelche Informationen mitzuteilen, die ihnen zur Kenntnis gelangen.

C.1.3.2. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Die Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen festlegen, ob sie einer Verwendung dieses Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei den zuständigen Aufsichtsbehörden hinterlegten Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der darin beschriebenen Wertpapiere in Deutschland und/oder Luxemburg während des Angebotszeitraums oder eines anderen definierten Zeitraums (wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. angegeben)

- (i) nicht zustimmt oder
- (ii) eine generelle Zustimmung für alle anbietenden Platzeure und/oder Finanzintermediäre erteilt oder
- (iii) eine individuelle Zustimmung für die in den Endgültigen Bedingungen aufgeführten und benannten anbietenden Platzeure und/oder Finanzintermediäre erteilt.

Die Erteilung der Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts setzt voraus, dass der Prospekt noch gültig ist und, gegebenenfalls, dass die Billigung dieses Prospekts in die anderen bezeichneten Mitgliedstaaten, in denen das öffentliche Angebot erfolgen soll, notifiziert wurde (s. auch vorstehend unter Abschnitt C.1.2.). Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Informationen, die im Prospekt enthalten sind auch im Hinblick auf den späteren Weiterverkauf und die endgültige Platzierung von Wertpapiere, für die sie ihre generelle oder individuelle Zustimmung gegeben hat.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts für den späteren Weiterverkauf und die endgültige Platzierung von Wertpapieren kann Bedingungen unterworfen werden, die in den Endgültigen Bedingungen genannt werden. Die Emittentin kann eine solche Zustimmung nach ihrem alleinigen Ermessen widerrufen.

Im Falle einer individuellen Zustimmung werden neue Information zu anbietenden Platzeuren und Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts oder gegebenenfalls der Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren (einschließlich des Widerrufs einer solchen Zustimmung) auf der Internetseite der Emittentin (www.dekabank.de) bekanntgemacht.

Der Prospekt darf potenziellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden.

Bei der Verwendung des Prospektes hat jeder Platzeur und/oder weitere Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften und die geltenden Verkaufsbeschränkungen beachtet.

Für den Fall, dass ein Platzeur und/oder weiterer Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Platzeur und/oder weitere Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere.

Im Falle einer generellen Zustimmung hat jeder Platzeur und/oder Finanzintermediär, der den Prospekt verwendet, auf seiner Internetseite anzugeben, dass er diesen Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

C.1.4. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind sowie potentielle Konflikte

Sofern im Hinblick auf die Emission bzw. auf das Angebot von Wertpapieren wesentliche Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen bestehen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, wird die Emittentin diese Interessen und die betreffenden Personen in den Endgültigen Bedingungen angeben. Grundsätzlich ist folgendes zu beachten:

Anlass für die Emission der Wertpapiere durch die Emittentin ist nicht die zum eigenen Vorteil erfolgende Verlagerung von Risiken aus Krediten, die von der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen gewährt wurden. Die Emittentin wird bei Emission der Wertpapiere ein oder mehrere damit zusammenhängende Absicherungsgeschäfte tätigen. Gläubiger sollten daher beachten, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren unabhängig von dem Bestehen oder der Höhe eines Kreditengagements der Emittentin in Bezug auf den oder die Referenzschuldner sind. Die Emittentin muss infolge des Eintritts eines Kreditereignisses daher nicht zwingend einen Vermögensnachteil erleiden oder einen Verlustnachweis erbringen.

Die **an der Emission/dem Angebot beteiligten Personen** können sich gegenwärtig oder zukünftig für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren, die mit dem Referenzschuldner oder den Referenzschuldnern in Verbindung stehen. Hierzu zählen auch Absicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin unter den Wertpapieren, oder Transaktionen mit den Referenzschuldnern. Insbesondere könnten solche Tätigkeiten, Transaktionen und Geschäfte das Bonitätsrisiko des Referenzschuldners und der Wertpapiere beeinflussen und gegenteilig zu den Interessen der Gläubiger stehen.

Außerdem können die **an der Emission/dem Angebot beteiligten Personen** jederzeit

- (i) Handel mit bereits begebenen Wertpapieren sowie mit allen Verbindlichkeiten der Referenzschuldner, einschließlich der Verbindlichkeiten, die in den jeweiligen Emissionsbedingungen als Bewertungsverbindlichkeiten ausgewählt werden können, betreiben und sich bei diesen Geschäften so verhalten, als existierten die Wertpapiere der Emittentin nicht und
- (ii) Finanzinstrumente begeben, die sich auf den oder die gleichen Referenzschuldner beziehen, wie die von der Emittentin bereits begebenen Wertpapiere und
- (iii) während der Laufzeit der Wertpapiere Research-Berichte oder Empfehlungen in Bezug auf die jeweiligen Referenzschuldner der Wertpapiere publizieren.

Derartige Tätigkeiten, Transaktionen und Geschäfte können zu möglichen Interessenkonflikten zwischen den eigenen Interessen der genannten Personen und den Interessen der Gläubiger führen. Dabei können diese Personen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die denjenigen der Gläubiger entgegenlaufen. Insbesondere könnten solche Tätigkeiten, Transaktionen und Geschäfte das Bonitätsrisiko des Referenzschuldners und der Wertpapiere beeinflussen und gegenteilig zu den Interessen der Gläubiger stehen.

Darüber hinaus können **an der Emission/dem Angebot beteiligte Personen** als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines Referenzschuldners oder in vergleichbarer Funktion für einen Referenzschuldner handeln und in anderen Geschäftsbeziehungen mit dem Referenzschuldner stehen. In Bezug auf die Wertpapiere bedeutet dies, dass diese Personen im Rahmen dieser Geschäftsbeziehungen mit Referenzschuldnern Maßnahmen ergreifen und Schritte einleiten können, die sie für erforderlich oder angemessen halten, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren, ohne dabei die Auswirkungen auf die Wertpapiere und die Gläubiger zu berücksichtigen. Die **an der Emission/dem Angebot beteiligten Personen** können Transaktionen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, die das Bonitätsrisiko des Referenzschuldners und der Wertpapiere beeinflussen und gegenteilig zu den Interessen der Gläubiger stehen können. Die Ausübung solcher Maßnahmen könnte mittelbar die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses auf den Referenzschuldner und damit den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Ferner kann die Emittentin einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein, sofern die Emittentin nach Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses die für die Höhe der Rückzahlung relevante Bewertungsverbindlichkeit auswählt, an einer ISDA-Auktion zur Bestimmung des Kurses der Verbindlichkeiten des betroffenen Referenzschuldners teilnimmt, gegebenenfalls den Wert der Bewertungsverbindlichkeiten selbst bestimmt oder andere ihr zugewiesene Ermessensentscheidungen ausübt.

Weiterhin kann eine **an der Emission/dem Angebot beteiligte Person** im Rahmen der Geschäftstätigkeit oder anderweitig während der Laufzeit der Wertpapiere Informationen (einschließlich nicht öffentlich zugänglicher) über den Referenzschuldner bzw. die Referenzschuldner besitzen oder erhalten, die für die betreffenden Wertpapiere wesentlich sind oder sein können. Die Emission von Wertpapieren begründet für keine der vorgenannten Personen eine Verpflichtung, diese Informationen an die Gläubiger oder an irgendeinen anderen Beteiligten weiterzugeben (unabhängig davon, ob sie vertraulich sind oder nicht).

Mögliche Interessenkonflikte zwischen den eigenen Interessen der Emittentin und/oder der Emissionsstelle, der Berechnungsstelle oder der Zahlstelle und den Interessen der Gläubiger können sich auch aus der Tätigkeit der Emissions-, der Berechnungs- oder der Zahlstelle (u.a. im Hinblick auf bestimmte Ermessensausübungen, Festlegungen und Entscheidungen, welche diese Emissionsstelle, Berechnungsstelle oder Zahlstelle unter den Emissionsbedingungen trifft und welche die Höhe der von der Emittentin unter den Wertpapieren zu erbringenden Leistungen beeinflusst) sowie aus der Tätigkeit des kursstabilisierenden Managers und/oder im Rahmen des Market Making ergeben. Ein möglicher Interessenkonflikt zwischen den Interessen der Gläubiger und den eigenen Interessen der Emittentin, der Emissions-, der Berechnungs-, der Zahlstelle, des kursstabilisierenden Managers und/oder den Interessen der für das Market Making zuständigen Person kann insbesondere dann auftreten oder verstärkt werden, wenn eine Stelle mehrere Funktionen wahrnimmt (z. B. wenn die Emittentin zugleich Emissionsstelle, Berechnungsstelle und/oder Zahlstelle ist oder eine andere Stelle Emissionsstelle und Berechnungsstelle ist).

**TEIL C Wichtige Hinweise, Verkaufsbeschränkungen sowie weitere Warnhinweise
und Grundlegende Informationen
C.2. Verkaufsbeschränkungen**

C.2. Verkaufsbeschränkungen

C.2.1. Vereinigte Staaten von Amerika

- (i) Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act of 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung („*Securities Act*“) oder den Wertpapiergesetzen eines Staates oder einer anderen Jurisdiktion der Vereinigten Staaten registriert und werden nicht in den Vereinigten Staaten oder an U.S.-Personen oder für deren Rechnung oder zu deren Gunsten angeboten oder verkauft, ausgenommen in Übereinstimmung mit der Regulation S Ausnahme des Securities Act oder aufgrund einer anderen Ausnahme von Registrierungsanforderungen des Securities Act.

Jeder Platzeur hat zugesichert und sich verpflichtet, dass er Wertpapiere identifizierbarer Tranchen (i) jederzeit als Teil seiner Platzierung oder (ii) andernfalls bis 40 Tage nach Abschluss der Platzierung dieser Tranche weder angeboten noch verkauft hat und diese weder anbieten noch verkaufen wird, es sei denn in Übereinstimmung mit Rule 903 der Regulation S des Securities Act. Folglich hat jeder Platzeur zugesichert und sich verpflichtet, dass weder er noch die mit ihm verbundenen Personen, noch ein für ihn oder diese handelnder Dritter in Bezug auf die Wertpapiere gezielte Verkaufsbemühungen („*directed selling efforts*“) unternommen haben und dies auch nicht tun wird und dass sie die sich aus Regulation S ergebenden Angebotsbeschränkungen eingehalten haben und diese einhalten werden. Jeder Platzeur hat sich damit einverstanden erklärt, dass er während der oben genannten Restriktionsperiode jeweils vor oder bei Bestätigung eines Verkaufs von Wertpapieren jedem Händler, Platzeur oder sonstigen Dritten, der Wertpapiere kauft und der von ihnen eine Verkaufsvergütung oder ein sonstiges Entgelt erhält, eine Bestätigung oder Mitteilung mit im Wesentlichen folgendem Inhalt zusenden wird:

„Die hiervon erfassten Wertpapiere sind nicht nach dem U.S. Securities Act von 1933, in der jeweils gültigen Fassung („*Securities Act*“) registriert worden und dürfen von einer in Rule 903(b)(2)(iii) der Regulation S des Securities Act genannten Person weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an U.S.-Personen oder Dritte für deren Rechnung oder zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden (i) zu irgendeinem Zeitpunkt im Rahmen der Platzierung und (ii) bis zum Ablauf von 40 Tagen nach Beginn des Angebots bzw. dem Schlusstermin (maßgeblich ist der spätere dieser beiden Zeitpunkte), es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit Regulation S des Securities Act. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen in der Regulation S zugewiesene Bedeutung.“

Die in diesem Abschnitt (i) verwendeten Begriffe haben die ihnen in der Regulation S des Securities Act zugewiesene Bedeutung.

- (ii) Schuldverschreibungen, mit Ausnahme von (1) Wertpapieren mit einer anfänglichen Laufzeit von einem Jahr oder weniger und (2) Wertpapieren, die gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 5f.103-1 der *United States Treasury Regulations* (die „**U.S. Treasury Regulations**“) und der *Notice 2012-20* des U.S. Internal Revenue Service (der „**IRS**“) als registrierte Wertpapiere gelten, werden gemäß Bestimmungen, welche identisch zu der U.S. Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(D) (die „**D Bestimmungen**“) sind oder gemäß Bestimmungen, welche identisch zu der U.S. Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(C) (die „**C Bestimmungen**“) sind begeben.

Außerdem hat jeder Platzeur, in Bezug auf gemäß den D Bestimmungen begebene Wertpapiere, zugesichert und sich verpflichtet:

- (a) dass er, außer soweit nach den D Bestimmungen erlaubt:
- (x) auf den Inhaber lautende Wertpapiere potenziellen Erwerbern, die sich in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen befinden, oder einer U.S. Person weder angeboten noch verkauft hat, noch während der Restriktionsperiode anbieten und verkaufen wird; und
 - (y) Einzelurkunden von auf den Inhaber lautenden Wertpapieren, die während der Restriktionsperiode verkauft werden, innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen weder geliefert hat noch liefern wird; und
- (b) dass er geeignete Maßnahmen getroffen hat und während der Restriktionsperiode solche Maßnahmen treffen wird, die angemessen gewährleisten, dass seine Angestellten und Vertreter, die direkt in den Verkauf von auf den Inhaber lautenden Wertpapieren eingeschaltet sind, sich der Tatsache bewusst sind, dass diese Wertpapiere während der Restriktionsperiode nicht Personen, die sich innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen befinden, oder einer U.S. Person angeboten oder verkauft werden dürfen, außer in Übereinstimmung mit den D Bestimmungen; und

- (c) dass er, sofern es sich bei ihm um eine U.S. Person handelt, die auf den Inhaber lautenden Wertpapiere für Zwecke des Wiederverkaufs im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Begebung erwirbt und, sofern er diese für eigene Rechnung hält, dies nur in Übereinstimmung mit Bestimmungen, die identisch mit der U.S. Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(D)(6) ist, tut; und
- (d) dass für jedes verbundene Unternehmen, das von ihm während der Restriktionsperiode auf den Inhaber lautende Wertpapiere zum Angebot und Verkauf erwirbt, er entweder (i) die Einhaltung der in den Absätzen (a), (b) und (c) enthaltenen Gewährleistungen im Namen des verbundenen Unternehmens bestätigt, oder (ii) von jedem solchen verbundenen Unternehmen zugunsten der Emittentin die in den Absätzen (a), (b) und (c) enthaltenen Gewährleistungen einholen wird; und
- (e) dass er im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere während der Restriktionsperiode von jeder Person, die kein verbundenes Unternehmen ist und mit der er einen schriftlichen Vertrag, wie in § 1.163-5(c)(2)(i)(D)(4) der U.S. Treasury Regulations definiert, abschließt, die in den Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) enthaltenen Zusicherungen zugunsten der Emittentin einholen wird.

Die in diesem Absatz (ii) verwendeten Begriffe haben die ihnen im U.S. Internal Revenue Code von 1986, in seiner jeweils gültigen Fassung (der „**U.S.-Internal Revenue Code**“), und den darunter erlassenen U.S. Treasury Regulations, einschließlich der D Bestimmungen, zugewiesenen Bedeutungen.

Außerdem müssen die auf den Inhaber lautenden Wertpapiere, soweit die Kaufinformationen oder der Übernahmevertrag in Bezug auf eine oder mehrere Tranchen von auf den Inhaber lautenden Wertpapiere angibt, dass die anwendbare TEFRA Ausnahme die C Bestimmungen sind, im Zusammenhang mit der ursprünglichen Begebung außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich deren Besitzungen begeben und geliefert werden. In Bezug auf jede solche Tranche hat jeder Platzeur zugesichert und sich verpflichtet, dass er in Zusammenhang mit der Begebung der Wertpapiere diese weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich deren Besitzungen angeboten, verkauft oder geliefert hat und solche nicht anbieten, verkaufen oder liefern wird. Darüber hinaus versichert jeder Platzeur im Zusammenhang mit der ursprünglichen Begebung der auf den Inhaber lautenden Wertpapiere, dass er weder direkt noch indirekt mit einem potenziellen Erwerber, wenn sich dieser oder der Platzeur in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen befindet, Verbindung aufgenommen hat oder aufnehmen wird, noch in anderer Art und Weise seine U.S. Geschäftsstelle in das Angebot oder den Verkauf der auf den Inhaber lautenden Wertpapiere einbezieht. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen im U.S. Internal Revenue Code und den darunter erlassenen U.S. Treasury Regulations, einschließlich der C Bestimmungen, zugewiesenen Bedeutungen.

- (iii) Jeder Platzeur hat zugesichert und sich verpflichtet, dass er keine vertraglichen Vereinbarungen mit einer Vertriebsstelle (so wie dieser Begriff für die Zwecke der Regulation S des Securities Act und der D Bestimmungen definiert ist) in Bezug auf den Vertrieb der Wertpapiere geschlossen hat oder schließen wird, ausgenommen mit den mit ihm verbundenen Unternehmen oder mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Emittentin.
- (iv) Jede Emission von index- oder währungsgebundenen Wertpapieren unterliegt zusätzlichen U.S. Verkaufsbeschränkungen zu denen sich der/die relevanten Platzeur(e) mit der Emittentin als Bestandteil der Emission, des Kaufs bzw. der Zeichnung der Wertpapiere verpflichten muss/müssen. Jeder Platzeur verpflichtet sich, solche Wertpapiere nur in Übereinstimmung mit diesen zusätzlichen U.S. Verkaufsbeschränkungen anzubieten, zu verkaufen und zu liefern.
- (v) Die Emittentin kann mit einem oder mehreren Platzeuren vereinbaren, dass diese(r) Platzeur(e) den Verkauf von Wertpapieren unter Verfahren und Beschränkungen organisiert/organisieren, die es erlauben, dass dieser Verkauf von den Registrierungsanforderungen des Securities Act befreit ist.

C.2.2. Europäischer Wirtschaftsraum und Vereinigtes Königreich

Sofern in den Endgültigen Bedingungen in Hinblick auf die Wertpapiere das „**Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum und dem Vereinigten Königreich**“ als „Anwendbar“ angegeben ist, hat jeder Platzeur zugesichert, garantiert und sich verpflichtet und jeder weitere unter dem Programm benannte Platzeur hat zuzusichern, zu garantieren und sich zu verpflichten, dass er Wertpapiere, deren Angebot unter dem Programm in den Endgültigen Bedingungen erwogen wird, Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum und dem Vereinigten Königreich nicht angeboten, verkauft oder auf sonstige Art und Weise zugänglich gemacht hat und nicht anbietet, verkaufen oder auf sonstige Art und Weise zugänglich machen wird. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet:

- (i) „**Kleinanleger**“ eine Person, die eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - (a) Ein Kleinanleger im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente, in ihrer jeweils geänderten Fassung („**MiFID II**“), oder
 - (b) ein Verbraucher im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97, in ihrer jeweils geänderten Fassung („**Versicherungsverteilungsrichtlinie**“) über Versicherungsvermittlung, wobei dieser Verbraucher nicht als professioneller Kunde im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II zu qualifizieren ist, oder
 - (c) nicht als qualifizierter Investor im Sinne der PVO zu qualifizieren ist und
- (ii) „**Angebot**“ die Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden

Sofern in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere das „**Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum und dem Vereinigten Königreich**“ als „Nicht anwendbar“ angegeben ist, hat in Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums¹ und das Vereinigte Königreich jeder Platzeur zugesichert, garantiert und sich verpflichtet und jeder weitere unter dem Programm benannte Platzeur hat zuzusichern, zu garantieren und sich zu verpflichten, dass er kein öffentliches Angebot von Wertpapieren, die Gegenstand des im Prospekt vorgesehenen und durch die darauf bezogenen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in diesem Mitgliedstaat oder dem Vereinigten Königreich unterbreitet hat und unterbreiten wird. Ausgenommen sind öffentliche Angebote von solchen Wertpapieren in Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich:

- (i) *Gebilligter Prospekt*: wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere bestimmen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere in dem jeweiligen Mitgliedstaat oder dem Vereinigten Königreich gemäß der PVO gemacht werden darf und die Bedingungen des Angebots im Basisprospekt bzw. in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nur in dem Zeitraum gelten, dessen Beginn und Ende in den Endgültigen Bedingungen angegeben wurde, vorausgesetzt dass die Emittentin deren Verwendung zum Zwecke des Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (ii) *Qualifizierte Anleger*: zu jeder Zeit an juristische Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der PVO handelt („**Qualifizierte Anleger**“);
- (iii) *Weniger als 150 Angebotsempfänger*: zu jeder Zeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von Qualifizierten Anlegern) richtet, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des/der relevanten Platzeur(s)(e), der oder die von der Emittentin für ein solches Angebot benannt wurde bzw. wurden; oder
- (iv) *Andere befreite Angebote*: die zu jeder Zeit unter die Ausnahme von der Prospektspflicht (wie nachfolgend definiert) fallen,

vorausgesetzt, dass kein solches Angebot, auf das in (ii) bis (iv) Bezug genommen wird, voraussetzt, dass die Emittentin oder ein Platzeur einen Prospekt gemäß der PVO veröffentlichen muss oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß der PVO erstellen muss.

Für Zwecke dieser Regelungen bedeutet:

Der Begriff „**öffentliches Angebot von Wertpapieren**“ in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat und dem Vereinigten Königreich eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden.

Der Begriff „**Ausnahmen von der Prospektspflicht**“ die Bestimmungen des Art. 1 Abs. 4 PVO.

¹ Der alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island, Norwegen und Liechtenstein mit einbezieht.

C.2.3. Vereinigtes Königreich

Jeder Platzeur hat zugesichert, gewährleistet und sich verpflichtet und jeder weitere unter dem Programm benannte Platzeur hat zuzusichern, zu gewährleisten und sich zu verpflichten, dass

- (i) in Bezug auf Wertpapiere, die eine Laufzeit von weniger als einem Jahr haben:
 - (a) es sich bei ihm um eine Person handelt, die im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeit den Kauf, das Halten, Verwalten oder Verkaufen von Wertpapieren (als Geschäftsherr oder Beauftragter) zu Geschäftszwecken beinhaltet und
 - (b) er keine Wertpapiere angeboten oder verkauft hat oder sie anbieten oder verkaufen wird, außer an Personen,
 - (x) deren übliche Tätigkeit der Kauf, das Halten, Verwalten oder Verkaufen von Wertpapieren (als Geschäftsherr oder Beauftragter) zu Geschäftszwecken beinhaltet, oder
 - (y) von denen er vernünftigerweise erwarten kann, dass es sich bei ihnen um Personen handelt, deren übliche Tätigkeit den Kauf, Besitz, die Verwaltung oder den Verkauf von Wertpapieren (als Auftraggeber oder Beauftragter) zu Geschäftszwecken beinhaltet,sofern die Begebung der Wertpapiere anderenfalls einen Verstoß der Emittentin gegen die Vorschrift von Section 19 Financial Services and Markets Act 2000, in seiner jeweils gültigen Fassung („FSMA“) darstellen würde;
- (ii) er eine Einladung oder Veranlassung zur Aufnahme von Investmentaktivitäten im Sinne von Section 21 FSMA in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf der Wertpapiere nur unter Umständen, in denen Section 21 (1) des FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet, entgegengenommen oder in sonstiger Weise vermittelt hat oder weitergeben oder in sonstiger Weise vermitteln wird bzw. eine solche Weitergabe oder sonstige Art der Vermittlung nicht veranlasst hat oder veranlassen wird; und
- (iii) er bei seinem Handeln hinsichtlich der Wertpapiere in dem, aus dem oder anderweitig das Vereinigte(n) Königreich betreffend alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA eingehalten hat und einhalten wird.

C.2.4. Luxemburg

Wertpapiere mit einer Laufzeit zum Ausgabezeitpunkt von weniger als zwölf Monaten, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Sinne des Art. 17 (1) des Luxemburger Prospektgesetzes, welches die PVO durchführt, darstellen können, dürfen im Hoheitsgebiet von Luxemburg nicht öffentlich angeboten oder verkauft werden, es sei denn

- (i) ein vereinfachter Prospekt wurde von der Commission de Surveillance du Secteur Financier gemäß Teil III des Luxemburger Prospektgesetz gebilligt und veröffentlicht; oder
- (ii) das Angebot profitiert von einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines vereinfachten Prospekts gemäß Teil III des Luxemburger Prospektgesetzes oder stellt keine Transaktion dar, die einer solchen Verpflichtung unterliegt.

C.2.5. Japan

Die Wertpapiere sind nicht und werden nicht gemäß dem japanischen Finanzinstrumente- und Börsengesetz (*Financial Instruments and Exchange Act of Japan (Act No. 25 of 1948)*), in seiner jeweils gültigen Fassung („FIEA“) registriert. Entsprechend hat jeder Platzeur zugesichert und sich verpflichtet, und es wird von jedem weiteren Platzeur, der im Rahmen des Programms bestellt wird, verlangt, zuzusichern und sich zu verpflichten, dass er die Wertpapiere weder direkt noch indirekt in Japan oder an einen Einwohner von Japan oder zugunsten eines Einwohners von Japan (wobei dieser Begriff im hier verwendeten Sinne jeden Bewohner Japans, einschließlich Unternehmen oder sonstiger juristischer Personen, die nach japanischem Recht gegründet sind, umfasst) oder an andere Personen zum direkten oder indirekten Weiterangebot oder Weiterverkauf in Japan oder an einen Einwohner von Japan oder zugunsten eines Einwohners von Japan angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, es sei denn, in Übereinstimmung mit einer Ausnahmegesetzgebung von den Registrierungsanforderungen des – und ansonsten in Übereinstimmung mit dem – FIEA oder andere in Japan anwendbare Gesetze oder Rechtsvorschriften und die ministeriellen Leitlinien Japans.

C.2.6. Allgemeines

Es wurde keinerlei Maßnahme in irgendeiner Jurisdiktion ergriffen, die ein öffentliches Angebot von Wertpapieren oder den Besitz oder Vertrieb des Prospekts oder von anderen Angebotsmaterialien oder von Endgültigen Bedingungen in einem Land oder einer Jurisdiktion ermöglichen würde, in dem/der für diesen Zweck Maßnahmen erforderlich sind. Jeder Platzeur hat sich verpflichtet und jeder weitere unter dem Programm benannte Platzeur hat sich zu verpflichten, alle auf gesetzlichen Bestimmungen oder behördlichen Anordnungen basierenden Beschränkungen oder Verbote in jedem Land, in dem er Wertpapiere erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Prospekt, etwaige Nachträge zu diesem Prospekt, Endgültige Bedingungen oder jedwedes Verkaufsmaterial vertreibt, zu beachten, und jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis, die von ihm für den Erwerb, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften der ihn betreffenden Rechtsordnung oder der Rechtsordnung, in der er solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen von Wertpapieren vornimmt, einzuholen. Weder die Emittentin noch jeder andere Platzeur übernehmen dafür die Haftung.

Die Verkaufsbeschränkungen können durch eine Vereinbarung zwischen der DekaBank und den Platzeuren u.a. in Folge von Änderungen der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften oder Verordnungen modifiziert werden. Jede solche Modifizierung wird in einen Nachtrag zu diesem Prospekt aufgenommen.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

**TEIL C Wichtige Hinweise, Verkaufsbeschränkungen sowie weitere Warnhinweise
und Grundlegende Informationen**

C.3. Weitere Warnhinweise und Grundlegende Informationen

C.3. Weitere Warnhinweise und Grundlegende Informationen

C.3.1. Hinweise zu rechtlichen Rahmenbedingungen (einschließlich Steuern)

C.3.1.1. Rechtsänderungen (einschließlich Steuerrechtsänderungen) nach dem Datum des Prospekts

Die in diesem Prospekt enthaltenen Darstellungen basieren auf den Gesetzen zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts. Es kann keine Zusicherung hinsichtlich möglicher Auswirkungen aufgrund möglicher Gerichtsentscheidungen oder Änderungen der Gesetze oder der Verwaltungspraxis nach dem Datum des Prospekts bzw. der Endgültigen Bedingungen gegeben werden.

C.3.1.2. Anleger aus anderen Rechtsordnungen, Rechtmäßigkeit des Erwerbs

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht und der deutschen Gerichtsbarkeit. Die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen aus den Wertpapieren kann daher anderen Grundsätzen unterliegen, als der Rechtsordnung in der der Gläubiger ansässig ist. Die Durchsetzung von Ansprüchen aus den Wertpapieren vor Gerichten in Deutschland durch einen Gläubiger einer anderen Rechtsordnung kann für diesen Gläubiger im Vergleich zur Rechtsdurchsetzung in seiner Rechtsordnung mit einem höheren Aufwand und höheren Kosten verbunden sein.

Weder die Emittentin, die Berechnungsstelle noch einer der Platzeure bzw. Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen übernimmt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs von Wertpapieren durch einen potenziellen Anleger, und zwar weder unter der Rechtsordnung, in der er seinen Sitz hat, oder der Rechtsordnung, in der er seine Geschäfte betreibt (sofern abweichend), noch für die Übereinstimmung mit den Gesetzen, Bestimmungen und regulatorischen Grundsätzen, die auf den potenziellen Anleger anwendbar sind.

C.3.1.3. Beschränkung von Investitionen

Die Anlageaktivitäten bestimmter Anleger können investitionsbezogenen Gesetzen und Regelwerken oder der Überprüfung oder Regulierung durch bestimmte Behörden unterliegen. Jeder potenzielle Anleger sollte daher seinen Rechtsberater konsultieren, um zu bestimmen, ob und zu welchem Umfang

- (i) die Wertpapiere rechtlich zulässige Anlagen für ihn sind,
- (ii) die Wertpapiere als Sicherheit für verschiedene Typen von Darlehen verwendet werden können und
- (iii) andere Beschränkungen im Hinblick auf den Erwerb oder die Verpfändung von Wertpapieren Anwendung finden. Potenzielle Anleger sollten ihre Rechtsberater oder, soweit anwendbar, die einschlägigen Regulierungsbehörden konsultieren, um die erforderliche Behandlung der Wertpapiere unter Betrachtung jedweder risikobezogener Kapitalregeln oder dergleichen zu bestimmen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erwerb von Wertpapieren nach dem jeweils anwendbaren Recht als eine Investition in ein gesetzlich besonders geregeltes Anlagevehikel behandelt wird. Dadurch können negative Steuerfolgen (z.B. eine Steuer auf nicht realisierte, thesaurierte oder pauschal ermittelte Erträge) eintreten, die sich negativ auf die Renditen der Anleger auswirken können.

C.3.1.4. Steuern

C.3.1.4.1. Warnhinweis

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Die Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren ist abhängig von der Steuergesetzgebung in Deutschland, in der die Emittentin ihren Sitz hat. Potenzielle Anleger sollten zudem beachten, dass sich auch die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken können. **Potenziellen Anleger wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.**

**C.3.1.4.2. Allgemeine Informationen zu Steuerabzügen (u.a. Quellensteuer/Kapitalertragsteuer)
bei Zahlungen unter den Wertpapieren**

Wie in den Emissionsbedingungen beschrieben, erfolgen alle Zahlungen auf Kapital und etwaige Zinsen abzüglich gesetzlich geschuldeter Steuereinbehalte (u.a. Quellensteuern/Kapitalertragsteuer bzw. Abgeltungsteuer inklusive etwaiger Zuschläge und etwaiger Kirchensteuer) und je nach Auswahl in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in § 7 – unter Berücksichtigung etwaiger festgelegter Ausnahmen – mit oder ohne Zahlung von zusätzlichen Beträgen.

C.3.1.4.3. Spezielle Informationen zu FATCA

Gemäß den Bestimmungen des U.S. Internal Revenue Code, allgemein bekannt als FATCA, wird eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Zahlungen an Nicht-U.S.-Finanzinstitute, die die Melde- oder Zertifizierungsanforderungen in Bezug auf ihre direkten und indirekten Aktionäre und/oder Kontoinhaber in den Vereinigten Staaten nicht erfüllen, sowie auf bestimmte Zahlungen von Nicht-U.S.-Finanzinstituten, erhoben.

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben mit der Bundesrepublik Deutschland eine zwischenstaatliche Vereinbarung in Bezug auf die Umsetzung von FATCA abgeschlossen (die „**Deutsche Umsetzungsvereinbarung**“). Nach der Deutschen Umsetzungsvereinbarung in der derzeitigen Fassung unterliegt ein Finanzinstitut, welches als in Deutschland ansässig behandelt wird und welches die Anforderungen der Deutschen Umsetzungsvereinbarung erfüllt, nicht dem Einbehalt von FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen, die es erhält. Infolgedessen geht die Emittentin nicht davon aus, dass Zahlungen unter den Wertpapieren oder in Bezug auf die Wertpapiere Gegenstand eines Einhalts von Quellensteuer unter FATCA sein werden. Kontoinhaber und Anleger sind jedoch verpflichtet, bestimmte Angaben gegenüber der Emittentin zu machen und die Emittentin ist verpflichtet, diese Angaben in Bezug auf ihre Kontoinhaber und Anleger an die Behörden des Heimatlandes zur Weiterleitung an den U.S. Internal Revenue Service (der „**IRS**“) gemäß *IRS-Notice 2012-20* zu melden. Allerdings verbleiben in Bezug auf die Frage, wann und in welcher Form FATCA Anwendung finden wird, wesentliche Aspekte unklar, und es können keinerlei Zusicherungen gemacht werden, dass ein Einbehalt von Quellensteuer unter FATCA in Zukunft nicht für Zahlungen unter den Wertpapieren oder in Bezug auf die Wertpapiere relevant wird.

Potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der möglichen Auswirkungen von FATCA deshalb ihre Steuerberater konsultieren.

C.3.2. Rating

Die Emittentin hat von den Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH („**Moody's**“), und S&P Global Ratings Europe Limited (Niederlassung Ireland), Dublin („**S&P**“), Ratings erhalten. Zum Datum dieses Prospekts sind dies unter anderem die folgenden Ratings (Ausblick jeweils in Klammern, sofern von den Agenturen vergeben):

	S&P	Moody's
Bank Rating		
Emittenten Rating	A+ (negativ)	Aa2 (stabil)
Kurzfrist-Rating	A-1	P-1
Emissionsratings (Verbindlichkeiten)		
- Nicht nachrangige, nicht besicherte Schuldverschreibungen, die keine Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG sind	senior unsecured debt A+ (n/a)	senior unsecured debt Aa2 (stabil)
- Nicht nachrangige, nicht besicherte Schuldverschreibungen, die nicht bevorrechtigte Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG sind	senior subordinated debt A (n/a)	junior senior unsecured debt A1 (n/a)

Moody's und S&P haben ihren Sitz in der Europäischen Union, sie sind gemäß der Rating-VO registriert und werden in der Liste der registrierten und zertifizierten Ratingagenturen genannt, die unter www.esma.eu veröffentlicht wurde.

Jede Ratingagentur hat eine Ratingskala. Je niedriger das erteilte Rating auf der anwendbaren Ratingskala der jeweiligen Ratingagentur ist, desto höher schätzt diese das Risiko ein, dass die Verbindlichkeiten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Nachfolgend die Bedeutung der wesentlichen Ratings entsprechend der jeweiligen Ratingskala der Ratingagentur.

Für die Zwecke der Ratings von S&P bedeutet:

- das Langfrist-Rating „**AAA**“, dass die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen, außerordentlich gut ist;
- das Langfrist-Rating „**AA**“, dass die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen, sehr gut ist;
- das Langfrist-Rating „**A**“, dass die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen, noch gut ist, jedoch anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen von Änderungen der Umstände und der wirtschaftlichen Bedingungen, als Verbindlichkeiten in einer höheren Rating-Kategorie.

Die Langfrist-Ratings von „**AA**“ bis einschließlich „**CCC**“ können durch das Hinzufügen von Plus (+) oder Minus (-) modifiziert werden, um die Einordnung innerhalb der Haupt-Rating-Kategorie zu verdeutlichen.

- Eine kurzfristige Verbindlichkeit mit „**A-1**“ Rating ist in der höchsten Kurzfrist-Rating-Kategorie geratet. Die Fähigkeit des Schuldners den finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen ist gut. Innerhalb dieser Kategorie werden bestimmte Verbindlichkeiten mit einem (+) Zeichen versehen. Dies zeigt, dass die Fähigkeit des Schuldners seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen außerordentlich gut ist;
- eine kurzfristige Verbindlichkeit, die „**A-2**“ geratet ist, ist etwas anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen von Änderungen der Umstände und der wirtschaftlichen Bedingungen, als Verbindlichkeit in höheren Rating-Kategorien. Dennoch ist die Fähigkeit des Schuldners seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen zufriedenstellend;
- eine kurzfristige Verbindlichkeit, die „**A-3**“ geratet ist, zeigt angemessene Sicherungsparameter. Dennoch ist es wahrscheinlicher, dass nachteilige Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen und der Umstände zu einer Schwächung der Fähigkeit des Schuldners seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen, führen können.

Für die Zwecke von Moody's Ratings bedeutet:

- das Langfrist-Rating „**Aaa**“, dass die Verbindlichkeiten mit höchster Qualität und minimalem Kreditrisiko eingeschätzt werden;
- das Langfrist-Rating „**Aa**“, dass die Verbindlichkeiten mit hoher Qualität und sehr geringem Kreditrisiko eingeschätzt werden;
- das Langfrist-Rating „**A**“, dass die Verbindlichkeiten der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet werden und ein geringes Kreditrisiko bergen.

Moody's verwendet für die Langfrist-Ratings von „**Aa**“ bis „**Caa**“ (einschließlich) numerische Zusätze „**1**“, „**2**“ oder „**3**“, um die relativen Einschätzungen innerhalb der Haupt-Rating-Kategorie zu verdeutlichen.

Kurzfrist-Ratings können für Emittenten, kurzfristige Programme oder individuelle kurzfristige Schuldtitel vergeben werden. Kurzfrist-Ratings werden in der Regel für Verbindlichkeiten vergeben, deren Ursprungslaufzeit dreizehn Monate nicht überschreitet, es sei denn dies ist explizit vereinbart. Moody's verwendet die nachfolgenden Bezeichnungen um die relative Rückzahlungsfähigkeit der gerateten Emittenten abzubilden:

- Emittenten (oder unterstützende Institutionen), die Prime -1 (**P-1**) geratet sind, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen;
- Emittenten (oder unterstützende Institutionen), die Prime -2 (**P-2**) geratet sind, verfügen in hohem Maße über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen;
- Emittenten (oder unterstützende Institutionen), die Prime -3 (**P-3**) geratet sind, haben akzeptable Fähigkeiten kurzfristige Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

S&P und Moody's versehen die Langfrist-Ratings in der Regel mit einem Ausblick (Outlook). Dieser gibt an, ob ein Rating mittelfristig möglicherweise eine Herabstufung erhalten könnte („negative“), eine Heraufstufung erhalten könnte („positive“), stabil bleiben könnte („stable“) oder ob dessen Tendenz ungewiss ist („developing“).

Der Ausblick stellt lediglich eine Einschätzung der jeweiligen Ratingagentur über die mögliche mittelfristige Entwicklung des Ratings dar und ist weder eine zwingende Vorstufe einer Ratingmaßnahme noch führt sie zwangsläufig zu einer solchen. Anleger sollten daher bei ihrer Anlageentscheidung insbesondere nicht darauf vertrauen, dass ein Ausblick mit hoher Wahrscheinlichkeit oder tatsächlich zu einer bestimmten Ratingveränderung führt.

Die vorstehenden Rating-Definitionen wurden für S&P der Internetseite www.standardandpoors.com und für Moody's www.moody.com entnommen (und sofern erforderlich übersetzt). Soweit der Emittentin bekannt und aus den von S&P oder Moody's jeweils veröffentlichten Informationen ableitbar, wurden keine Fakten weggelassen, die die reproduzierten Informationen inkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Eine oder mehrere Ratingagenturen können für Wertpapiere, die unter dem Prospekt begeben werden, Ratings abgeben. Dieses Rating muss nicht notwendigerweise mit dem vorstehend genannten identisch sein. Sollten die Wertpapiere über ein Rating verfügen, so werden die Endgültigen Bedingungen das Rating zum Datum der Endgültigen Bedingungen sowie die rechtlich vorgeschriebenen weiteren Informationen bezüglich dieses Ratings enthalten, soweit diese nicht bereits im Prospekt enthalten sind. Weitere Informationen in Verbindung mit § 46f KWG sind dem TEIL D.1.1. zu entnehmen.

Der Anleger sollte beachten:

Eine Ratingangabe (einschließlich einer Angabe zum Ausblick) ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder zum Halten der Wertpapiere. Sie kann jederzeit von der vergebenden Ratingagentur ausgesetzt, verändert oder zurückgenommen werden. Eine Aussetzung, Veränderung, Rücknahme oder das Ausbleiben einer vom Markt erwarteten Veränderung des den Wertpapieren erteilten Ratings kann den Marktpreis der Wertpapiere nachteilig beeinflussen. Ein Ausblick stellt lediglich eine Einschätzung der jeweiligen Ratingagentur über die mögliche Entwicklung des Ratings dar und ist weder eine Vorstufe einer Ratingmaßnahme, noch führt sie zwangsläufig zu einer solchen. Die Ratings spiegeln unter Umständen nicht die möglichen Auswirkungen aller Risiken, die mit der Struktur (d. h., dem jeweiligen Zins- und/oder Rückzahlungsprofil der Wertpapiere), dem Markt, anderen Risiken und den weiteren Faktoren, die den Wert der Wertpapiere beeinflussen können, wider.

INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

In diesem TEIL D des Prospekts werden die spezifischen Informationen zu den Wertpapieren dargestellt.

TEIL D ist wie folgt gegliedert:

In Abschnitt D.1.

wird auf die wesentlichen Informationen zu den Wertpapieren, ihrer Funktionsweise und zu optionalen Ausstattungsmerkmalen

eingegangen. Es werden neben Status und Rang der Wertpapiere wesentliche Funktionsaspekte aller Wertpapiere und der spezifischen Produktgruppen dargestellt/erläutert, einschließlich der für die einzelnen Wertpapiere auswählbaren Optionen, die in ihren jeweiligen Maßgeblichen Emissionsbedingungen produktspezifisch festgelegt werden.

In Abschnitt D.2.

ist das Formular für die Endgültigen Bedingungen

dargestellt. Dieses Formular ist die Basis für die zu erstellenden Endgültigen Bedingungen.

In Abschnitt D.3.

Emissionsbedingungen

sind die Emissionsbedingungen mit den beiden Optionen der Grundbedingungen – jeweils einschließlich der Ausgestaltungsoptionen – dargestellt auf deren Basis die jeweils Maßgeblichen Emissionsbedingungen erstellt werden, die Anlage und Bestandteil der für die jeweilige Emission erstellten Endgültigen Bedingungen sind.

*D.1. Wesentliche Informationen zu den Wertpapieren, ihrer Funktionsweise und zu optionalen
Ausstattungsmerkmalen*

TEIL D.1. ist wie folgt gegliedert:

Abschnitt D.1.1.

Grundlegende Informationen

stellt die Grundausrüstungsmerkmale und deren Optionen dar, die für alle Wertpapiere unter diesem Programm wesentlich sind. Hierzu gehören insbesondere auch die Informationen zum Status und Rang der Wertpapiere.

Abschnitt D.1.2.

Informationen zu möglichen Referenzschuldern der Wertpapiere und wichtige Hinweise für den Anleger

geht auf die möglichen Referenzschuldner ein, die den Wertpapieren zugrunde liegen können und wesentliche Aspekte sowie wichtige Hinweise, die mit einem Referenzschuldner generell im Zusammenhang stehen.

Abschnitt D.1.3.

Funktionsbeschreibung der Wertpapiere nach Produktgruppen

beschreibt die zwei Produktgruppen dieses Prospekts und deren wesentlichen, produktspezifischen Ausstattungsmerkmale. Jedes Wertpapier dieser Produktgruppen ist darüber hinaus mit einer Zinskomponente ausgestattet; die möglichen Zinskomponenten sind im Abschnitt D.1.4. beschrieben.

Abschnitt D.1.4.

Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten

geht auf die für die in Abschnitt D.1.3. dargestellten Produktgruppen auswählbaren Zinskomponenten spezifisch ein und beschreibt deren Funktion.

Abschnitt D.1.5.

Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten

beschreibt für die in Abschnitt D.1.3. dargestellten Produktgruppen die Möglichkeiten vorzeitiger Rückzahlungen, die für die einzelnen Wertpapiere zur Anwendung kommen können.

Abschnitt D.1.6.

Weitere Informationen zur Bonitätsabhängigkeit der Wertpapiere

enthält Informationen zu ISDA-Entscheidungen, dem Auktionsverfahren nach ISDA, der Bewertung der Bewertungsverbindlichkeiten durch die Emittentin und zu den Kreditereignissen.

D.1.1. Grundlegende Informationen

Im Folgenden werden die wesentlichen Grundausstattungsmerkmale der Wertpapiere dargestellt und hierbei auf optionale Ausgestaltungsformen und Definitionen hingewiesen.

Für die jeweilige Emission erfolgt die Auswahl der Optionen in den Endgültigen Bedingungen.

D.1.1.1. Wertpapierart einschließlich Status und Rang der Wertpapiere

D.1.1.1.1. Wertpapierart

Die Emittentin unterscheidet sämtliche von ihr begebenen Inhaberpapiere, die sie als Schuldverschreibungen begibt, in die in der nachfolgenden Übersicht angegebenen Wertpapierarten. Unter diesem Prospekt kann ausschließlich die in der Übersicht mit ■ gekennzeichnete Wertpapierart begeben werden.

■ Inhaberschuldverschreibungen (keine Pfandbriefe)

■ Nicht nachrangige Schuldverschreibungen

■ Keine Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (sog. „senior preferred“, „bevorrechtigte“)

□ Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs.6 Satz 1 KWG (sog. „senior non preferred“, „nicht bevorrechtigte“)

□ Nachrangige Schuldverschreibungen (Tier 2)

□ Nachrangige Schuldverschreibungen (AT1)

□ Inhaberpfandbriefe (die „Pfandbriefe“)

□ Öffentliche Pfandbriefe

□ Hypothekenpfandbriefe

D.1.1.1.2. Status

Wertpapiere dieses Programms können, ausschließlich als Nicht nachrangige Schuldverschreibungen - Keine Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (sog. „senior preferred“, „bevorrechtigte“) - begeben werden.

Status gemäß § 2 der Emissionsbedingungen:

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dementsprechend stehen die Schuldverschreibungen als sog. bevorrechtigte Schuldtitel (auch sog. „senior preferred“) im Sinne des § 46f Abs. 5 KWG im Rang vor allen nicht bevorrechtigten Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Abs. 9 KWG aller Schuldtitel die aufgrund des § 46f Abs. 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht bevorrechtigte Schuldtitel gelten).

D.1.1.2. Rangfolge und Behandlung der Wertpapiere bei einer Abwicklung der Emittentin sowie sonstige hoheitliche Eingriffe

D.1.1.2.1. Überblick zum Sanierungs- und Abwicklungsregime des SAG, der SRM-Verordnung und des KredReorgG

Seit dem 1. Januar 2015 unterliegt die Emittentin dem SAG sowie seit dem 1. Januar 2016 auch der durch die SRM II geänderte SRM-Verordnung. Im Rahmen des SAG und der SRM-Verordnung sind Instrumente vorgesehen, die den zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden unter gewissen Umständen die Möglichkeit geben, gegenüber Kreditinstituten die Vornahme gewisser Sanierungsmaßnahmen anzuordnen oder sie abzuwickeln und bestimmte Abwicklungsinstrumente anzuwenden (wie z. B. eine Herabsetzung von Verbindlichkeiten oder deren Umwandlung in Eigenkapital, eine Übertragung von Forderungen und/oder Verbindlichkeiten des betroffenen Instituts oder sogar eine Auflösung des betroffenen Instituts). Zudem können die Behörden Maßnahmen anordnen, welche die Widerstandsfähigkeit bzw. die Erfolgsaussichten einer etwaigen späteren Sanierung oder Abwicklung erhöhen sollen. So kann die Maßgebliche Behörde, ohne dass sich die Finanzlage eines Kreditinstituts wesentlich verschlechtert hat oder eine Bestandsgefährdung vorliegt, anordnen, dass dieses Kreditinstitut einen Mindestbestand an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten vorhalten und damit die sog. „MREL“ (s. Glossar) erfüllen muss, welche das Verhältnis von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu den Gesamtverbindlichkeiten des Instituts ausdrückt.

Die Emittentin unterliegt als deutsches Kreditinstitut darüber hinaus dem KredReorgG. Dieses umfasst folgende Maßnahmen:

- (i) das Sanierungsverfahren gemäß den §§ 2 ff. KredReorgG und
- (ii) das Reorganisationsverfahren gemäß den §§ 7 ff. KredReorgG.

Während ein Sanierungsverfahren grundsätzlich die Rechte eines Gläubigers nicht beeinträchtigt, kann ein Reorganisationsplan, der im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens erstellt wurde, Maßnahmen vorsehen, die die Rechte der Gläubiger von Kreditinstituten erheblich negativ beeinflussen sowie die bestehenden Ansprüche einschränken. Diese Maßnahmen sind abhängig von einem Mehrheitsbeschluss der Gläubiger und Aktionäre des jeweiligen Kreditinstituts, gelten aber mit Wirkung für alle betroffenen Gläubiger (ungeachtet ihres konkreten Abstimmungsverhaltens). Maßnahmen nach dem KredReorgG werden auf Antrag des jeweiligen Kreditinstitutes und nach entsprechender gerichtlicher Genehmigung unter Mitwirkung der BaFin ergriffen. Die Ansprüche der Gläubiger können durch einen Reorganisationsplan daher erheblich negativ beeinflusst werden.

D.1.1.2.2. Folgen der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten auf die Wertpapiere

Die Maßgebliche Behörde gemäß der SRM-Verordnung und dem SAG kann gegenüber der DekaBank Abwicklungsmaßnahmen anordnen, wenn diese in ihrem Bestand gefährdet ist, der drohende Ausfall nicht durch alternative Maßnahmen ebenso effektiv abgewendet werden kann und die getroffene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. In dieser Situation ist die Maßgebliche Behörde zu weitreichenden Eingriffen berechtigt. Diese beinhalten unter anderem die Bail-in-Instrumente (s. Glossar), welche es der Maßgeblichen Behörde ermöglichen, relevante Kapitalinstrumente und bestimmte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten teilweise oder ganz herabzuschreiben oder in Anteile an der Emittentin, eines gruppenangehörigen Unternehmens oder eines Brückeninstituts umzuwandeln und diese an die Gläubiger zu übertragen. Dabei gilt eine vorgegebene Haftungskaskade. Das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente kann dabei alleine und vor einer Abwicklungsmaßnahme zur Anwendung kommen, wenn andernfalls die Überlebensfähigkeit nicht mehr anders sichergestellt werden kann (sog. Zeitpunkt der mangelnden Überlebensfähigkeit; *point of non-viability*), oder zusammen mit den anderen Abwicklungsinstrumenten angewendet werden. Inhaber von Nachrangigen Schuldverschreibungen tragen daher eine höhere Verlustwahrscheinlichkeit als andere nicht nachrangige Gläubiger.

Die Maßgebliche Behörde kann zudem die Vertragsbedingungen dieser relevanten Kapitalinstrumente bzw. berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ändern, z. B. hinsichtlich der Fälligkeit von Verpflichtungen aus den Wertpapieren. Die Maßgebliche Emissionsbedingungen sind Vertragsbedingungen in diesem Sinne. Dabei hängt der Umfang, in dem die sich aus den Wertpapieren ergebenden Ansprüche durch die Anwendung der Bail-in-Instrumente umgewandelt werden oder erlöschen, von einer Reihe von Faktoren ab, auf die das jeweilige Kreditinstitut unter Umständen keinen Einfluss hat.

Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Maßgebliche Behörde zudem als Alternative oder in Kombination mit der Anwendung der Bail-in-Instrumente anordnen, dass die Anteile oder Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts insgesamt oder teilweise auf einen Dritten, ein sog. Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen werden. Die Ansprüche der Gläubiger können durch diese Übertragung negativ beeinträchtigt werden, insbesondere kann die DekaBank als ursprünglicher Schuldner der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner ersetzt werden. Alternativ kann der Anspruch dem ursprünglichen Schuldner gegenüber verbleiben, wobei die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Bonität negativ von derjenigen vor der Übertragung abweichen kann. Neben den Abwicklungsinstrumenten hat die Maßgebliche Behörde zahlreiche ergänzende Befugnisse, die sie einsetzen kann, um die praktische Wirksamkeit von Abwicklungsmaßnahmen zu gewährleisten.

D.1.1.2.3. Die Haftungskaskade im Zusammenhang mit einem Bail-in-Instrument und die Rangfolge von Wertpapieren der Emittentin

Die Rangstufe eines Gläubigers von Wertpapieren der Emittentin bei der Anwendung des Bail-in-Instrumentes richtet sich grundsätzlich nach der Rangposition bzw. der Nachrangigkeit der Wertpapiere in der Insolvenz der DekaBank (Emittentin). Die im Zusammenhang mit den Bail-in-Instrumenten zur Anwendung kommende Haftungskaskade sieht die folgenden Rangstufen, die der Reihe nach von einem Bail-in Instrument betroffen werden, vor:

- ***RANGSTUFE EIGENTÜMER***

Die Eigentümer der Emittentin werden als Erstes herangezogen.

- ***RANGSTUFE KERNKAPITAL***

Anschließend werden Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals herangezogen. In Bezug auf die in Abschnitt D.1.1.1.1. genannten Wertpapierarten der Emittentin können z.B. die Nachrangigen Schuldverschreibungen (AT1) in diese Rangstufe fallen.

- ***RANGSTUFE ERGÄNZUNGSKAPITAL & ANDERER NACHRANG***

In die nächste Rangstufe fallen Gläubiger des Ergänzungskapitals gefolgt von Gläubigern anderer unbesicherter nachrangiger Verbindlichkeiten.

In Bezug auf die in Abschnitt D.1.1.1.1. genannten Wertpapierarten der Emittentin können – abhängig von der Restlaufzeit – in diese Rangstufe ihre Nachrangigen Schuldverschreibungen (Tier 2) fallen.

- ***RANGSTUFE NICHT BEVORRECHTIGTE SCHULDITEL***

Die nächste Rangstufe betrifft unbesicherte nicht nachrangige Wertpapiere gemäß § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG. Das sind Schuldtitel, bei denen die folgenden Anforderungen zu erfüllen sind:

zum einen (a)

- (i) die Rückzahlung oder die Höhe des Rückzahlungsbetrages nicht vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängig ist und durch Geldzahlung erfolgt und
- (ii) die Verzinsung an einen festen Zinssatz geknüpft ist oder ausschließlich von einem festen oder einem variablen Referenzzins abhängig ist und

zum anderen (b)

in den vertraglichen Bedingungen wird ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren als andere unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten hingewiesen (sog. „**nicht bevorrechtigte Schuldtitel**“). Gleichgestellt sind dabei alle ausstehenden Schuldtitel, die gemäß § 46f Abs. 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht bevorrechtigte Schuldtitel eingestuft worden sind.

In Bezug auf die in Abschnitt D.1.1.1.1. genannten Wertpapierarten der Emittentin können – abhängig von den Ausstattungsmerkmalen – Nicht nachrangige Schuldverschreibungen, die nicht bevorrechtigte Schuldtitel sind, in diese Rangstufe fallen.

- ***RANGSTUFE UNBESICHERTE, NICHT NACHRANGIGE (NICHT GESCHÜTZTE) VERBINDLICHKEITEN***

Der abschließenden Rangstufe unterfallen alle übrigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten die keiner der vorangehenden Rangstufen zugeordnet wurden.

Alle unter diesem Programm begebenen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, werden dieser Rangstufe zugeordnet.

Die im Abschnitt D.1.1.1.1. genannte weitere Wertpapierart der Emittentin „Pfandbriefe“ unterliegt nicht der Anwendung der Bail-in-Instrumente.

Der Anleger sollte entsprechend vorstehender Darstellung beachten, dass je näher die Rangstufe in der Haftungskaskade, in der sein Wertpapier eingestuft wird, an der RANGSTUFE EIGENTÜMER ist, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass er im Fall einer Anwendung der Bail-in-Instrumente von einer Gläubigerbeteiligung betroffen ist. Diese gesetzlich angeordnete Heranziehung kann erheblich negative Auswirkungen auf seine Rechte haben und kann bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

D.1.1.3. Wahrung

Unter Beachtung aller anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Richtlinien konnen Wertpapiere in der jeweiligen Wahrung begeben werden, die zwischen der Emittentin und dem/den etwaigen Platzeur(en) vereinbart und entsprechend in den Endgultigen Bedingungen fur eine Serie definiert wird.

Bestimmte Beschrankungen:

Jede Emission von Wertpapieren, die auf eine Wahrung lauten, fur die bestimmte Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Beschrankungen und Anzeigepflichten gelten, wird nur unter Beachtung dieser Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Beschrankungen und Anzeigepflichten begeben (s. zu Verkaufsbeschrankungen TEIL C.2.).

D.1.1.4. Stuckelung

Die Wertpapiere werden mit einem festgelegten Nennbetrag bzw. Festbetrag je Festgelegte Stuckelung, wie in den Endgultigen Bedingungen festgelegt, begeben.

Der Nennbetrag bzw. Festbetrag muss mindestens Euro 10.000,00 (oder den entsprechenden Gegenwert am Emissionstag in einer anderen Wahrung) (kleinste Stuckelung) betragen.

D.1.1.5. Verbriefung

Die Wertpapiere werden in ein oder mehreren Globalurkunden ohne Zinsschein verbrieft. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben. Die Globalurkunden werden bei einem Clearing-System und/oder im Fall von Euroclear und/oder Clearstream Luxembourg bei der mageblichen gemeinsamen Verwahrstelle (im Fall einer Classical Global Note, „CGN“) bzw. bei einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) (im Fall einer New Global Note, „NGN“) verwahrt. Das Clearing-System fuhrt die Unterlagen uber die Rechte aus der Globalurkunde. Die Emittentin ubernimmt keine Verantwortung und keine Haftung fur diese Unterlagen. Glaubiger konnen ihre Anspruche nur uber das entsprechende Clearing-System und entsprechend dessen mageblichen Regularien geltend machen. Weitere Informationen zu den Clearing-Systemen s. TEIL A.1.2. Die Form der Urkunde und das eingeschaltete Clearing-System wird im Rahmen der Mageblichen Emissionsbedingungen festgelegt.

D.1.1.6. Laufzeit

Wertpapiere unter diesem Programm konnen fur jede Laufzeit begeben werden, die in ubereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien vereinbart werden kann.

D.1.1.7. Methode der Preisfestlegung sowie Informationen zu Zuwendungen und Transaktionskosten

Der Anfangliche Ausgabepreis steht zum Datum der Endgultigen Bedingungen fest und wird in diesen angegeben.

Die fortlaufende Festlegung weiterer Ausgabepreise und/oder Verkaufspreise basiert auf dem jeweils aktuellen internen Kalkulationsmodell der Emittentin oder des jeweiligen Platzeurs bzw. der jeweiligen Vertriebsstelle orientiert an marktpreisbestimmenden Faktoren und an der aktuellen Marktlage sowie an Angebot und Nachfrage fur die betreffenden Wertpapiere. Der Anfangliche Ausgabepreis sowie ggf. die weiteren Ausgabepreise und/oder Verkaufspreise konnen uber dem rechnerischen Wert (d. h. dem Wert, der anhand eines objektiven Kalkulationsmodells errechnet wurde) liegen.

Der Kaufpreis fur die Wertpapiere kann Ausgabeaufschlage enthalten, deren Hohe und Rahmen in den Endgultigen Bedingungen angegeben wird. Des Weiteren konnen im Zusammenhang mit der Platzierung und dem Angebot der Wertpapiere sowie deren Borsenzulassung von der Emittentin bestimmte Zuwendungen an Wertpapierdienstleistungsunternehmen (z. B. den Platzeur oder die jeweilige Vertriebsstelle) (oder intern) gewahrt werden. Hierzu zahlen unter anderem Platzierungsprovisionen, umsatzabhangige Vertriebsfolgeprovisionen (z. B. Verwaltungsentgelte und Bestandsprovisionen) und ggf. Abschlage auf den Emissionspreis.

Die Emittentin kann sich vorbehalten, sofern in den Endgultigen Bedingungen angegeben, im Rahmen der Begebung der Wertpapiere nach ihrem freien Ermessen in Einzelfallen von dem festgelegten Anfanglichen Ausgabepreis abzuweichen und die Wertpapiere an bestimmte Anleger zu niedrigeren Ausgabepreisen zu begeben.

Die Wertpapiere können in Form eines Festpreisgeschäfts oder im Rahmen eines Kommissionsgeschäfts erworben werden. Im Fall des Kommissionsgeschäfts können zusätzliche Entgelte anfallen (z. B. ein Agio oder Provisionen). Bei Vereinbarung eines festen oder bestimmbar Preis („Festpreisgeschäft“) werden für den Erwerb und die Veräußerung keine zusätzlichen Entgelte und fremden Kosten berechnet. Diese sind mit dem Festpreis abgegolten. Im Kommissions- und Festpreisgeschäft können für den Erwerb oder die Veräußerung neben dem aktuellen Preis verschiedene Entgelte der jeweiligen depotführenden Bank anfallen. Wenn Mindestentgelte berechnet werden, können die Transaktionskosten bei geringen Ordervolumina prozentual zum investierten Kapital höher sein. Daneben können weitere Kosten, wie zum Beispiel Börsengebühren, anfallen.

Potentielle Anleger müssen beachten, dass neben dem reinen Ausgabepreis bei einer Neuemission bzw. dem Erwerbspreis weitere Kosten anfallen können.

D.1.1.8. Rückkauf

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurück zu kaufen. Die Emittentin kann die von ihr erworbenen Wertpapiere jederzeit halten, weiterverkaufen, tilgen oder entwerten lassen.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

D.1.2. Informationen zu möglichen Referenzschuldern der Wertpapiere und wichtige Hinweise für den Anleger

Bei bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind Zahlungen von Kapital und ggf. Zinsen vom Nichteintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner abhängig. Im nachfolgenden Abschnitt D.1.2.1. sind die grundlegenden Informationen zu den verschiedenen möglichen Typen der Referenzschuldner dargestellt. Zur Art der möglichen Abhängigkeit (*Single oder Basket pro rata*) von den jeweiligen Referenzschuldnern und zu weiteren Informationen in Bezug auf die Funktionsweise der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen nach Produktgruppen s. Abschnitt D.1.3.

D.1.2.1. Grundlegende Informationen und wichtige Hinweise für den Anleger

D.1.2.1.1. Referenzschuldner-Typ, Transaktionstyp und Kreditereignisse

In den Maßgeblichen Emissionsbedingungen wird der Referenzschuldner bzw. die Referenzschuldner definiert und die mit der Wahl des Referenzschuldner-Typs, dem ihm zugewiesenen Transaktionstyp und den auf ihn anwendbaren Kreditereignissen anwendbaren Bestimmungen festgelegt.

Typen der Referenzschuldner

Referenzschuldner können sein:

- Unternehmen (auch „*Corporate*“),
 - Staat(en) (auch „*Sovereign*“) oder
 - Finanzgesellschaften (Banken oder andere Finanzinstitute, auch „*Financial Reference Entity*“)
- (jeweils ein „**Referenzschuldner-Typ**“).

Transaktionstypen

Jedem Referenzschuldner wird in Abhängigkeit von seinem Typ und seiner Herkunftsregion ein sog. „**Transaktionstyp**“ zugewiesen. Mögliche Transaktionstypen sind z.B.:

- "europäische Gesellschaft",
- "nordamerikanische Gesellschaft",
- "westeuropäischer Staat",
- "europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten",
- "europäisches Finanzinstitut",
- "australisches Finanzinstitut".

In Abhängigkeit vom Transaktionstyp werden in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen bestimmte Vorschriften für anwendbar bzw. für nicht anwendbar erklärt. Das gilt insbesondere für die Anwendbarkeit von Kreditereignissen. Im Fall von Wertpapieren mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner ist daher zu beachten, dass unterschiedliche Regelungen für den einzelnen Referenzschuldner anwendbar sein können, sofern die Referenzschuldner unterschiedlichen Referenzschuldner-Typen bzw. Transaktionstypen zugeordnet sind.

Auswahl von Kreditereignissen

Mögliche Kreditereignisse bei bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind:

- „Insolvenz“,
- „Nichtzahlung“,
- „Restrukturierung“,
- „Nichtanerkennung/Moratorium“ und
- „Staatlicher Eingriff“

In den Maßgeblichen Emissionsbedingungen wird festgelegt, welche Kreditereignisse anwendbar sind. Die Auswahl der in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner anwendbaren Kreditereignisse trifft die Emittentin unter Berücksichtigung des für den Referenzschuldner anwendbaren Transaktionstyps und ggf. der Regelungen der *International Swaps and Derivatives Association, Inc.* (die „**ISDA**“). Nähere Informationen bezüglich möglicher Kreditereignisse sind unter Abschnitt D.1.6. und in § 5a der Maßgeblichen Emissionsbedingungen zu finden.

D.1.2.1.2. Verschiebungen von Zahlungen und Anpassungen aufgrund von Ereignissen beim Referenzschuldner

Verschiebungen von Zahlungen

Während der Laufzeit eines Wertpapiers kann es zu Ereignissen kommen, die beispielsweise dazu führen, dass Zahlungen von Zinsen oder Kapital verschoben werden müssen. Dies ist z.B. der Fall, wenn die in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen für den Zins in §3(1)(e) geregelten Zinsverschiebungsvoraussetzungen und für die Rückzahlung in §5(1)(c) definierten Rückzahlungsverschiebungsvoraussetzungen vorliegen. Diese stehen in Verbindung mit dem Eintreten eines Potentiellen Kreditereignisses und können zu einer Zahlungsverzögerung von bis zu einem Jahr (ggf. zuzüglich abwicklungstechnischer Tage) führen, sofern nicht bedingt durch das Kreditereignis die Zahlung endgültig entfällt. Die detaillierten Regelungen sind den Maßgeblichen Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Darüber hinaus kann es bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags zu einer Zahlung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag kommen, wenn bestimmte erforderliche Werte (Auktions-Endkurs bzw. Marktwert einer Bewertungsverbindlichkeit) zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrags noch nicht vorliegen.

Rechtsnachfolger für einen Referenzschuldner

Darüber hinaus kann es erforderlich werden, dass der Referenzschuldner während der Laufzeit des Wertpapiers aufgrund von Ereignissen (ein „**Nachfolgeereignis**“) durch einen oder mehrere Rechtsnachfolger ersetzt werden muss. Der sogenannte „**Nachfolger**“ wird gemäß §5b der Maßgeblichen Emissionsbedingungen bestimmt.

Nachfolgeereignisse sind im Fall eines Unternehmens als Referenzschuldner z. B. bei Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder einem ähnlichen Ereignis möglich; bei einem Staat als Referenzschuldner tritt ein Nachfolgeereignis bei einer Annektierung, Vereinigung, Abspaltung, Teilung, Auflösung, Zusammenlegung, erneute Gründung oder durch ein ähnliches Ereignis ein.

Die für das jeweilige Wertpapier diesbezüglich anwendbaren Bestimmungen und Nachfolgeereignisse werden in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt und ergeben sich aus den dort vorgesehenen Regelungen insbesondere in § 5b.

D.1.2.1.3. Auswahl der Referenzschuldner durch die Emittentin

Bei der Auswahl jedes einzelnen Referenzschuldners durch die Emittentin kommen folgende alternative Auswahlverfahren zur Anwendung:

- Die Emittentin stellt sicher, dass nur solche Referenzschuldner für die jeweilige Emission ausgewählt werden, die am ersten Tag des öffentlichen Angebots der jeweiligen bonitätsabhängigen Schuldverschreibung über ein offizielles Rating einer von der EZB anerkannten Ratingagentur (Standard & Poor's, Moody's, FitchRatings, Dominion Bond Rating Service („**DBRS**“)) in den Kategorien 'AAA' bis 'BBB-' (bei Standard & Poor's und FitchRatings) bzw. 'Aaa' bis 'Baa3' (bei Moody's) bzw. 'AAA' bis 'BBBL' (bei DBRS) verfügen. Dabei ist es ausreichend, wenn eine der genannten Ratingagenturen den Referenzschuldner entsprechend einstuft.
- Die Emittentin kann sich auch an den Kriterien der EZB zum „Eurosystem credit assessment framework („**ECAF**“)) orientieren.
- Bei Nichtvorliegen eines offiziellen Ratings einer oder mehrerer anerkannter Ratingagenturen bewertet die Emittentin (unter Einhaltung vergleichbarer Maßstäbe), ob die ausgewählten Referenzschuldner über eine hinreichende Bonität verfügen, die einem Rating in den oben genannten Kategorien entspricht. Die Prüfung der Referenzschuldner wird seitens der Emittentin in einem solchen Fall durch ein eigenes Credit-Research realisiert.

Bei mehreren Referenzschuldnern müssen alle Referenzschuldner (mit Ausnahme der Rechtsnachfolger) dieses Kriterium erfüllen.

D.1.2.2. Wichtige Hinweise für den Anleger

Der Anleger sollte aufgrund der Kreditereignisabhängigkeit der Wertpapiere folgende wichtige Hinweise beachten:

- In den Endgültigen Bedingungen wird eine Quelle angegeben, wo Informationen zum Referenzschuldner bzw. zu den Referenzschuldern erhältlich sind.
- Die historische Entwicklung des Bonitätsrisikos eines Referenzschuldners kann nicht als aussagekräftig für dessen künftige Entwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden. So lassen sich auch von einer historischen (wirtschaftlichen) Entwicklung eines Referenzschuldners keine zwingenden Rückschlüsse auf dessen zukünftige (wirtschaftliche) Entwicklung ziehen. Daher können keine Zusicherungen im Hinblick auf die künftige (wirtschaftliche) Entwicklung von Referenzschuldern abgegeben werden. In Statistiken über Ausfälle in der Vergangenheit sind möglicherweise solche Ereignisse nicht berücksichtigt, die für die Zwecke der Wertpapiere Kreditereignisse darstellen würden. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Platzeure bzw. Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen übernehmen eine Zusicherung, dass durch eine Anlage in die Wertpapiere eine positive Rendite erzielt werden kann. Die sich aus einer Anlage in die Wertpapiere tatsächlich ergebende Rendite (sofern es eine solche überhaupt gibt) kann daher im Zweifel erst nach der Veräußerung bzw. Rückzahlung der Wertpapiere bestimmt werden. Zu beachten ist außerdem, dass der Marktwert von Wertpapieren während ihrer Laufzeit aufgrund des Einflusses von allgemeinen Marktfaktoren unter Umständen das Bonitätsrisiko des bzw. der jeweiligen Referenzschuldner nicht vollständig widerspiegelt.
- Das Bonitätsrisiko eines Referenzschuldners und die Analyse der Wahrscheinlichkeit eines Kreditereignisses ist komplex. Der Handel und die Preisbestimmung von Bonitätsrisiken hinsichtlich eines Referenzschuldners erfolgt in der Regel an für den Anleger gegebenenfalls weniger transparenten Märkten und außerhalb von Handelsplätzen. Zudem ist es möglich, dass nicht alle für die Analyse des Bonitätsrisikos begebenen Anleihen oder Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners an Handelsplätzen gehandelt werden.
- Für die Einschätzung des Bonitätsrisikos eines Referenzschuldners sollten Anleger sämtliche öffentlich verfügbaren Informationen über die Leistungsfähigkeit und das Unternehmen eines Referenzschuldners, einschließlich der veröffentlichten Finanzinformationen, beachten sowie analysieren und ihrer Anlageentscheidung zu Grunde legen.
- Mit den Wertpapieren werden keine Rechte gegenüber dem Referenzschuldner erworben. Es werden insbesondere auch keine Rechte an Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners erworben. Die Emittentin gewährt kein Sicherungsrecht an entsprechenden Verbindlichkeiten.
- Kein Referenzschuldner ist an der Emission der Wertpapiere beteiligt. Dieser ist in keiner Weise verpflichtet, die Interessen der Gläubiger der Wertpapiere unter diesem Programm zu berücksichtigen, wenn er geschäftspolitische oder gesellschaftsrechtliche Maßnahmen ergreift, die sich auf den Wert der Wertpapiere negativ auswirken können. Insbesondere haben Anleger auch kein Rückgriffsrecht gegenüber dieser Person wegen eines Verlustes, den sie aus einer Anlage in die Wertpapiere erleiden.
- Die **an der Emission/dem Angebot beteiligten Personen** können im Hinblick auf ihre Geschäftstätigkeit oder ihren Funktionen im Zusammenhang mit den Wertpapieren und den Referenzschuldern Interessenkonflikten unterliegen (s. TEIL C.1.4.). Diese sollten von Anlegern beachtet werden.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

D.1.3. Funktionsbeschreibung der Wertpapiere nach Produktgruppen

D.1.3.1. Allgemeine Informationen

In diesem Abschnitt sind die zwei Produktgruppen dieses Basisprospekts und deren wesentlichen und produktspezifischen Ausstattungsmerkmale beschrieben.

Das jeweilige Produkt wird in **Teil II.** der Endgültigen Bedingungen unter den Punkten „Verzinsung“ bzw. „Rückzahlung“ angepasst auf die produktspezifisch gewählten Optionen dargestellt.

D.1.3.2. Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Bezug auf einen Referenzschuldner (Single) mit Barausgleich

D.1.3.2.1. Einleitung

Bei bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit Bezug auf einen Referenzschuldner (Single) mit Barausgleich handelt es sich um Wertpapiere, deren Rückzahlung und Verzinsung vom Eintritt eines in § 5 der Maßgeblichen Emissionsbedingungen beschriebenen Ereignis-Feststellungstags als Folge der dort beschriebenen Kreditereignisse in Bezug auf den Referenzschuldner abhängt. Wie in § 5 der Maßgeblichen Emissionsbedingungen näher dargelegt, führt der Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses dazu, dass der Anspruch auf Rückzahlung zum Nennbetrag und die Verzinsung der Wertpapiere ganz erlischt.

Die Rückzahlung wird in dem nachfolgenden Abschnitt D.1.3.2.2. beschrieben.

Diese Einleitung ist im Zusammenhang mit den Angaben zur Verzinsung, zur vorzeitigen Rückzahlung und den Informationen zum Referenzschuldner unter Abschnitt D.1.3.2.1.1. bis D.1.3.2.1.3. zu lesen.

D.1.3.2.1.1. Verzinsung

Die Wertpapiere sehen eine bonitätsabhängige Verzinsung vor. Diese ist in § 3 der Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht den unter Abschnitt D.1.4.2.2 „Einheitliche Verzinsung“ bzw. den unter Abschnitt D.1.4.2.3 „Variierende Verzinsung (einschließlich Stufenzinsvarianten)“ dargestellten Zinsmodellen.

D.1.3.2.1.2. Vorzeitige Rückzahlung

Die Wertpapiere können eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen. Diese ist in § 5 und § 14 der Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem der unter Abschnitt D.1.5. dargestellten Rückzahlungsmöglichkeiten.

D.1.3.2.1.3. Weitere grundlegende Informationen zum Referenzschuldner bzw. zur Bonitätsabhängigkeit der Wertpapiere

Weitere Informationen in Bezug auf den Referenzschuldner sind vorstehend unter Abschnitt D.1.2.“ dargestellt. Weitere grundlegende Informationen zur Bonitätsabhängigkeit von Wertpapieren sind ferner unter Abschnitt D.1.6. dargestellt.

D.1.3.2.2. Rückzahlung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit Bezug auf einen Referenzschuldner (Single) mit Barausgleich

- (1) Ist beim Referenzschuldner kein Ereignis-Feststellungstag als Folge eines Kreditereignisses eingetreten, wird der Rückzahlungsbetrag in Höhe von 100 % des Nennbetrags zurückgezahlt.
- (2) Im Falle des Eintritts eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses innerhalb des Kreditereigniszeitraums beim Referenzschuldner erfolgt eine Rückzahlung am Barausgleichstag zum Barausgleichsbetrag. Der Barausgleichstag kann vor oder nach dem vorgesehenen Fälligkeitstag liegen.

Der Barausgleichsbetrag kann unter Bezugnahme auf das Ergebnis einer ISDA-Auktion oder im billigen Ermessen der Emittentin bestimmt werden und auch Null betragen (zur ISDA-Auktion und zur Bewertung der Bewertungsverbindlichkeiten durch die Emittentin s. Abschnitt D.1.6.2.).

Der Barausgleichsbetrag entspricht:

- (a) falls eine Auktion gemäß ISDA durchgeführt wird, dem Produkt aus

- (i) dem Nennbetrag und
- (ii) dem Auktions-Endkurs

oder

- (b) falls keine Auktion gemäß ISDA durchgeführt wird, dem Produkt aus

- (i) dem Nennbetrag und
- (ii) dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit.

Die Wertpapiere haben eine begrenzte Laufzeit. Eine Verschiebung der Fälligkeit kann nur dann erfolgen, wenn innerhalb des Kreditereigniszeitraums ein potenzielles Kreditereignis eingetreten ist. Für den Fall, dass das Kreditereignis „Nichtanerkennung/Moratorium“ anwendbar ist, kann eine Verschiebung der Fälligkeit auch dann erfolgen, wenn innerhalb des Kreditereigniszeitraums eine potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium eingetreten ist. Die Verschiebung kann bis zu ein Jahr und 5 Geschäftstage andauern, der Gläubiger ist nicht berechtigt Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen.

Eine Zahlung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag kann bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags zudem dann erfolgen, wenn die Bestimmung des Auktions-Endkurses bzw. Marktwerts bis dahin noch nicht erfolgt ist.

D.1.3.3. Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-pro rata) mit Barausgleich

D.1.3.3.1. Einleitung

Bei bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-pro rata) mit Barausgleich handelt es sich um Wertpapiere, deren Rückzahlung und Verzinsung vom Eintritt eines in § 5 der Maßgeblichen Emissionsbedingungen beschriebenen Ereignis-Feststellungstags als Folge der dort beschriebenen Kreditereignisse in Bezug auf die Referenzschuldner abhängt. Wie in § 5 der Maßgeblichen Emissionsbedingungen näher dargelegt, führt der Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses dazu, dass der Anspruch auf Rückzahlung zum Nennbetrag und die Verzinsung der Wertpapiere ganz oder teilweise erlischt.

Die Rückzahlung wird in dem nachfolgenden Abschnitt D.1.3.3.2. beschrieben.

Diese Einleitung ist im Zusammenhang mit den Angaben zur Verzinsung, zur vorzeitigen Rückzahlung den Informationen zum Referenzschuldner unter Abschnitt D.1.3.3.1.1. bis D.1.3.3.1.3. zu lesen.

D.1.3.3.1.1. Verzinsung

Die Wertpapiere sehen eine bonitätsabhängige Verzinsung vor. Diese ist in § 3 der Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht den unter Abschnitt D.1.4.2.2 „Einheitliche Verzinsung“ bzw. den unter Abschnitt D.1.4.2.3. „Variierende Verzinsung (einschließlich Stufenzinsvarianten)“ dargestellten Zinsmodellen.

D.1.3.3.1.2. Vorzeitige Rückzahlung

Die Wertpapiere können eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen. Diese ist in § 5 und § 14 der Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem der unter Abschnitt D.1.5. dargestellten Rückzahlungsmöglichkeiten.

D.1.3.3.1.3. Weitere grundlegende Informationen zu den Referenzschuldnern bzw. zur Bonitätsabhängigkeit der Wertpapiere

Weitere Informationen in Bezug auf die Referenzschuldner sind vorstehend unter Abschnitt D.1.2. dargestellt. Weitere grundlegende Informationen zur Bonitätsabhängigkeit von Wertpapieren sind ferner unter Abschnitt D.1.6. dargestellt.

D.1.3.3.2. Rückzahlung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-pro rata) mit Barausgleich

- (1) Ist bei keinem Referenzschuldner ein Ereignis-Feststellungstag als Folge eines Kreditereignisses eingetreten, wird der Rückzahlungsbetrag in Höhe von 100 % des Nennbetrags zurückgezahlt.
- (2) Im Falle des Eintritts eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses innerhalb des Kreditereigniszeitraums bei einem oder mehreren Referenzschuldnern erfolgt eine Rückzahlung zum gegenüber dem anfänglichen Nennbetrag entsprechend dem Gewichtungsbetrag des ausgefallenen Referenzschuldners reduzierten Nennbetrag. Im Hinblick auf den ausgefallenen Referenzschuldner wird am Barausgleichstag der Barausgleichsbetrag gezahlt. Der Barausgleichstag kann vor oder nach dem vorgesehenen Fälligkeitstag liegen.

Sind alle Referenzschuldner vom Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses betroffen, beträgt der reduzierte Nennbetrag Null. Es erfolgt keine Rückzahlung zum in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen vorgesehenen Fälligkeitstag. Stattdessen erhalten die Gläubiger den Barausgleichsbetrag je Referenzschuldner am jeweiligen Barausgleichstag.

Der jeweilige Barausgleichsbetrag kann unter Bezugnahme auf das Ergebnis einer ISDA-Auktion oder im billigen Ermessen der Emittentin bestimmt werden und auch Null betragen (zur ISDA-Auktion und zur Bewertung der Bewertungsverbindlichkeiten durch die Emittentin s. Abschnitt D.1.6.2.).

Der jeweilige Barausgleichsbetrag entspricht daher:

- (a) falls eine Auktion gemäß ISDA durchgeführt wird, dem Produkt aus
 - (i) dem Gewichtungsbetrag des ausgefallenen Referenzschuldners, bei dem ein Ereignis-Feststellungstag als Folge eines Kreditereignisses eingetreten ist und
 - (ii) dem Auktions-Endkurs

oder

- (b) falls keine Auktion gemäß ISDA durchgeführt wird, dem Produkt aus
 - (i) dem Gewichtungsbetrag des ausgefallenen Referenzschuldners, bei dem ein Ereignis-Feststellungstag als Folge eines Kreditereignisses eingetreten ist und
 - (ii) dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit.

Die Wertpapiere haben eine begrenzte Laufzeit. Eine Verschiebung der Fälligkeit kann nur dann erfolgen, wenn innerhalb des Kreditereigniszeitraums ein potenzielles Kreditereignis eingetreten ist. Für den Fall, dass das Kreditereignis „Nichtanerkennung/Moratorium“ anwendbar ist, kann eine Verschiebung der Fälligkeit auch dann erfolgen, wenn innerhalb des Kreditereigniszeitraums eine potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium eingetreten ist. Die Verschiebung der Fälligkeit erfolgt jedoch nur in Bezug auf den Gewichtungsbetrag des betroffenen Referenzschuldners. Die Verschiebung kann bis zu ein Jahr und 5 Geschäftstage andauern, der Gläubiger ist nicht berechtigt Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen.

Eine Zahlung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag kann bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags zudem dann erfolgen, wenn die Bestimmung des Auktions-Endkurses bzw. Marktwerts bis dahin noch nicht erfolgt ist.

D.1.4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten

D.1.4.1. Überblick über wählbare Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen

D.1.4.1.1. Allgemeines

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind mit einer Zinskomponente ausgestattet. Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass

- die Länge der Zinsperioden und/oder,
- die für die einzelnen Zinsperioden maßgeblichen Zinssätze bzw. Zinsbeträge während der Laufzeit der Wertpapiere variieren (s. Abschnitt D.1.4.2.3.) oder konstant bleiben (s. Abschnitt D.1.4.2.2.).

Die Zahlung des Zinssatzes bzw. Zinsbetrages ist vom Nichteintritt eines in § 5a der Maßgeblichen Emissionsbedingungen beschriebenen Ereignis-Feststellungstags als Folge der dort beschriebenen Kreditereignisse in Bezug auf den Referenzschuldner bzw. die Referenzschuldner abhängig („**bonitätsabhängige Verzinsung**“).

Bei den jeweils nachfolgend dargestellten Zinsmodellen sind die jeweiligen Ausstattungsvarianten, einschließlich der Festlegungsoptionen, die für die Maßgeblichen Emissionsbedingungen ausgewählt werden können (gekennzeichnet z.B. durch „oder“), dargestellt. In **Teil II**, der Endgültigen Bedingungen wird diese Darstellung unter dem Punkt „Verzinsung“ angepasst auf die produktspezifisch gewählten Optionen angegeben.

D.1.4.1.2. Festlegung/Berechnung des Zinssatzes bzw. des Zinsbetrages

Die Berechnung des Zinsbetrages erfolgt auf der Basis des für die jeweilige Zinsperiode anwendbaren und bei Emission festgelegten Zinssatzes unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten.

D.1.4.2. Zinskomponenten

D.1.4.2.1. Einleitung

In diesem Abschnitt sind die für die Produktgruppen optionalen Zinskomponenten beschrieben.

- Einheitliche Verzinsung (s. Abschnitt D.1.4.2.2.)
- Variierende Verzinsung (einschließlich Stufenzinsvarianten) (s. Abschnitt D.1.4.2.3.)

Jede bonitätsabhängige Schuldverschreibung ist mit einem der Zinsmodelle ausgestattet. Auch wenn sich aufgrund der festgelegten Zinssätze grundsätzlich eine Rendite für die Wertpapiere ermitteln lassen würde, steht diese für das Wertpapier aufgrund der Bonitätsabhängigkeit nicht fest.

D.1.4.2.2. Einheitliche Verzinsung

Bei Wertpapieren mit einheitlicher Verzinsung erhält der Gläubiger gemäß § 3 der Maßgeblichen Emissionsbedingungen – vorbehaltlich einer Verschiebung s.u. – am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt.

Der Zinsbetrag bzw. Zinssatz für jede Zinsperiode während der Laufzeit der Wertpapiere ist einheitlich festgelegt.

- Im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit Bezug auf einen Referenzschuldner (Single) sehen die Maßgeblichen Emissionsbedingungen vor, dass bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner die Verzinsung bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses innerhalb des Kreditereigniszeitraums beim Referenzschuldner entfällt. Dies gilt entweder ab dem Ereignis-Feststellungstag (ausschließlich), an dem das Kreditereignis nach Maßgabe der Emissionsbedingungen festgestellt wird, oder bereits mit Beginn der Zinsperiode, in der dieser Ereignis-Feststellungstag eintritt.
- Im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-pro rata) sehen die Maßgeblichen Emissionsbedingungen vor, dass für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses innerhalb des Kreditereigniszeitraums Zinsen nur noch auf den reduzierten Nennbetrag gezahlt werden. Sind alle Referenzschuldner vom Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses betroffen, beträgt der reduzierte Nennbetrag Null, wodurch die Verzinsung der Schuldverschreibungen entfällt. Dies gilt entweder ab dem Ereignis-Feststellungstag (ausschließlich), an dem das Kreditereignis nach Maßgabe der Emissionsbedingungen festgestellt wird, oder bereits mit Beginn der Zinsperiode, in der dieser Ereignis-Feststellungstag eintritt.

Eine Verschiebung der Zinszahlung kann jedoch dann erfolgen,

wenn zuvor ein potenzielles Kreditereignis eingetreten ist, und die Zinsverschiebungsvoraussetzungen gemäß § 3(2)(e) der Maßgeblichen Emissionsbedingungen vorliegen. Für den Fall, dass das Kreditereignis „Nichtanerkennung/Moratorium“ anwendbar ist, kann eine Verschiebung der Zinszahlung auch dann erfolgen, wenn zuvor eine potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium eingetreten ist. Bei bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auf mehrere Referenzschuldner erfolgt die Verschiebung der Zinszahlung jedoch nur in Bezug auf den Gewichtungsbetrag des betroffenen Referenzschuldners. Die Verschiebung kann bis zu ein Jahr und 5 Geschäftstage andauern, der Gläubiger ist nicht berechtigt weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen.

D.1.4.2.3. Variierende Verzinsung (einschließlich Stufenzinsvarianten)

Bei Wertpapieren mit variierender Verzinsung erhält der Gläubiger gemäß § 3 der Maßgeblichen Emissionsbedingungen – vorbehaltlich einer Verschiebung s.u. – am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt.

Der Zinsbetrag bzw. Zinssatz ist nicht einheitlich festgelegt, sondern kann für die verschiedenen Zinsperioden variieren, d. h. der Zinsbetrag bzw. Zinssatz kann z.B. ansteigen, sog. Step up (Wertpapiere mit Stufenzinsen).

- Im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit Bezug auf einen Referenzschuldner (Single) sehen die Maßgeblichen Emissionsbedingungen vor, dass die Verzinsung bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses innerhalb des Kreditereigniszeitraums beim Referenzschuldner entfällt. Dies gilt entweder ab dem Ereignis-Feststellungstag, an dem das Kreditereignis nach Maßgabe der Emissionsbedingungen festgestellt wird, oder bereits mit Beginn der Zinsperiode, in der dieser Ereignis-Feststellungstag eintritt.
- Im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-pro rata) sehen die Maßgeblichen Emissionsbedingungen vor, dass für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses innerhalb des Kreditereigniszeitraums Zinsen nur noch auf den reduzierten Nennbetrag gezahlt werden. Sind alle Referenzschuldner vom Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses betroffen, beträgt der reduzierte Nennbetrag Null, wodurch die Verzinsung der Schuldverschreibungen entfällt. Dies gilt entweder ab dem Ereignis-Feststellungstag, an dem das Kreditereignis nach Maßgabe der Emissionsbedingungen festgestellt wird, oder bereits mit Beginn der Zinsperiode, in der dieser Ereignis-Feststellungstag eintritt.

Eine Verschiebung der Zinszahlung kann jedoch dann erfolgen,

wenn zuvor ein potenzielles Kreditereignis eingetreten ist, und die Zinsverschiebungsvoraussetzungen gemäß § 3(2)(e) der Maßgeblichen Emissionsbedingungen vorliegen. Für den Fall, dass das Kreditereignis „Nichtanerkennung/Moratorium“ anwendbar ist, kann eine Verschiebung der Zinszahlung auch dann erfolgen, wenn zuvor eine potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium eingetreten ist. Bei Schuldverschreibungen auf mehrere Referenzschuldner erfolgt die Verschiebung der Zinszahlung jedoch nur in Bezug auf den Gewichtungsbetrag des betroffenen Referenzschuldners. Die Verschiebung kann bis zu ein Jahr und 5 Geschäftstage andauern, der Gläubiger ist nicht berechtigt weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen.

D.1.5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten

In diesem Abschnitt sind die für die Produktgruppen optional wählbaren Möglichkeiten einer vorzeitigen Rückzahlung beschrieben. Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nur im Rahmen der in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen ausgewählten Optionen der Kündigungs- und Beendigungsgründe möglich.

D.1.5.1. Emittentenkündigungsrechte gemäß § 5(2) der Emissionsbedingungen

In den Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere wird festgelegt, ob und zu welchen Bedingungen diese durch die Emittentin vor dem festgelegten Fälligkeitstag fällig gestellt und zurückgezahlt werden können. Dies kann durch die Ausübung eines Sonderkündigungsrechts gemäß § 5(2)(c) bis (e) der Maßgeblichen Emissionsbedingungen erfolgen.

D.1.5.1.1. Allgemeine Informationen

Nach einer Kündigung der Wertpapiere gemäß den Maßgeblichen Emissionsbedingungen wird die Emittentin die Wertpapiere insgesamt oder teilweise (wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben oder im Rahmen der Kündigung ausgewählt) am jeweils definierten Vorzeitigen Rückzahlungstag zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen, ggf. zuzüglich aufgelaufener und bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) noch nicht gezahlter Zinsen.

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag kann in Abhängigkeit vom jeweils anwendbaren Kündigungsrecht in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen unterschiedlich festgelegt werden. Im Fall von Sonderkündigungsrechten kann der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag auch in Abhängigkeit vom aktuellen Marktwert der Wertpapiere festgelegt werden, ggf. Auflösungskosten beinhalten und geringer als der Maßgebliche Nennbetrag oder Maßgebliche Festbetrag bzw. geringer als das vom Anleger eingesetzte Kapital sein.

In Bezug auf den Vorzeitigen Rückzahlungstag ist zu beachten, dass dieser bei Sonderkündigungsrechten erst im Rahmen der Kündigung mitgeteilt werden kann.

D.1.5.1.2. Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Der Emittentin steht kein Recht zu, die Wertpapiere aufgrund eines Ordentlichen Kündigungsrechts ohne besondere Angabe von Gründen, ordentlich zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

D.1.5.1.3. Sonderkündigungsrechte der Emittentin

Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können unter Berücksichtigung der Vorschriften für die jeweilige Art des Wertpapiers Sonderkündigungsrechte in § 5(2)(c) bis (e) vorsehen. Die für das jeweilige Sonderkündigungsrecht anwendbare Kündigungsfrist wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt.

Die folgenden Sonderkündigungsrechte sind möglich:

- gemäß § 5(2)(c) der Emissionsbedingungen aus steuerlichen Gründen;
- gemäß § 5(2)(d) der Emissionsbedingungen beim Eintritt bestimmter Veränderungen rechtlicher Rahmenbedingungen (d.h. Rechtsänderungen (einschließlich Steuerrechtsänderungen) und/oder bestehender Vereinbarungen zur Absicherung der sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen (d.h. Eintritt einer Absicherungsstörung und/oder Erhöhung von Absicherungskosten); sowie
- gemäß § 5(2)(e) der Emissionsbedingungen aufgrund des Eintritts eines Besonderen Beendigungsgrundes im Zusammenhang mit der Bestimmung eines Nachfolgers eines Referenzschuldners.

D.1.5.2. Anfechtungsrecht der Emittentin

Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können gemäß § 14(2) vorsehen, dass die Emittentin im Falle von offensichtlichen Schreib- oder Berechnungsfehlern oder ähnlichen offensichtlichen Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen, einschließlich solcher, bei denen Angaben erkennbar nicht mit dem Ausgabepreis der Wertpapiere oder deren wertbestimmenden Faktoren zu vereinbaren sind, zur Anfechtung berechtigt ist.

Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu den berichtigten Emissionsbedingungen verknüpfen, welches als angenommen gilt, wenn der Gläubiger nicht innerhalb von 6 Wochen nach Mitteilung des Angebots ablehnt.

Sofern die Emittentin kein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere mit der Anfechtung verknüpft oder der Gläubiger das Angebot auf Fortführung der Wertpapiere ablehnt, werden die Wertpapiere zum nachweislich für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Betrag abzüglich von der Emittentin bereits geleisteter Kapitalzahlungen zum in den Emissionsbedingungen definierten Anfechtungs-Auszahlungsbetrag am Anfechtungs-Rückzahlungstag vorzeitig zurückgezahlt.

D.1.5.3. Gläubigerkündigungsrechte gemäß § 5(3) bzw. außerordentliche Kündigung

Dem Gläubiger steht kein Recht zu, die Wertpapiere ordentlich zu kündigen.

Etwaige dem Gläubiger zustehende gesetzliche außerordentliche Kündigungsrechte, wie z.B. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (BGB), richten sich nach den auf die Wertpapiere zum jeweils relevanten Zeitpunkt anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

D.1.6. Weitere Informationen zur Bonitätsabhängigkeit der Wertpapiere

D.1.6.1. ISDA-Entscheidungen

Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können vorsehen, dass bestimmte Ereignisse, insbesondere Kreditereignisse oder eine Nachfolge hinsichtlich des Referenzschuldners, dann als eingetreten gelten, wenn ein bei der ISDA gebildetes sog. *Credit Derivatives Determination Committee* (ein „**Komitee**“) entschieden hat, dass ein bestimmter, ihm vorgelegter Sachverhalt die Anforderungen an ein Kreditereignis bzw. an eine Rechtsnachfolge erfüllt.

ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder, sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukte handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen, am Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern Standard-Bedingungen und Dokumentationsmaterialien für den Derivatemarkt entwickelt und veröffentlicht (die „**ISDA-Bedingungen**“). ISDA-Bedingungen sind in englischer Sprache verfasst und unterliegen englischem Recht oder dem Recht des Staates New York.

Die einheitliche Anwendung von ISDA-Bedingungen wird seitens ISDA unterstützt durch Verlautbarungen, Protokolle und Auslegungsdirektiven, die zwischen ISDA und den Marktteilnehmern vereinbart werden (die „**ISDA-Verlautbarungen**“) und/oder durch Entscheidungen der von ISDA gebildeten und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetzten Komitees, welche dem Zweck dienen, im Zusammenhang mit den ISDA-Bedingungen, bestimmte Fragen und Sachverhalte zu entscheiden, (die „**Komiteeentscheidungen**“). Die Zusammensetzung des jeweiligen Komitees, die Zuständigkeit des Komitees für bestimmte Fragen und Sachverhalte und die Verfahren für die Durchführung von Komiteeentscheidungen unterliegen besonderen, als „DC Rules“ bezeichneten, Regeln (in der von ISDA jeweils geänderten und auf ihrer Webseite <http://dc.isda.org/> (oder einer etwaigen Nachfolge-Webseite) veröffentlichten Fassung (das „**Regelwerk**“)).

Diejenigen Marktteilnehmer, die Mitglied der Komitees sind, übernehmen nach Maßgabe des anwendbaren Regelwerks keine Haftung (mit Ausnahme für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz) im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten als Mitglied der Komitees. Die Gläubiger unterliegen, soweit dies in den Schuldverschreibungen vorgesehen ist, indirekt den Entscheidungen des Komitees in Übereinstimmung mit dem Regelwerk.

Die Veröffentlichungen, Feststellungen oder Beschlüsse von ISDA und/oder der Komitees werden von ISDA auf deren Internetseite bekannt gemacht. Die Entscheidungen eines maßgeblichen Komitees werden auf der ISDA Internetseite <http://www.isda.org/credit/> oder der entsprechenden Nachfolgeinternetseite veröffentlicht. Dort finden sich auch weitere Informationen über das jeweilige Komitee.

D.1.6.2. Auktionsverfahren nach ISDA; Bewertung der Bewertungsverbindlichkeiten durch die Emittentin

Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können vorsehen, dass der Barausgleichsbetrag unter Berücksichtigung eines einheitlichen Abwicklungskurses für Kreditderivate betreffend den Referenzschuldner berechnet wird, der im Rahmen eines im Zusammenhang mit einem solchen Kreditereignis für den Kreditderivatemarkt von ISDA organisierten Auktionsverfahrens bestimmt wird.

Im Rahmen dieser ISDA-Auktion geben Marktteilnehmer Angebots- und Verkaufskurse in Bezug auf bestimmte vom maßgeblichen Komitee ausgewählte Verbindlichkeiten des Referenzschuldners ab. Die Parameter des Auktionsverfahrens richten sich nach den *Credit Derivatives Auction Settlement Terms*, welche auf der ISDA Internetseite (<http://www.isda.org/credit/>) oder der entsprechenden Nachfolgeinternetseite in der aktuellen Fassung veröffentlicht werden. Der nach diesen Parametern bestimmte Preis ist der Auktions-Endkurs der jeweiligen Verbindlichkeit.

Sollte keine Auktion in Bezug auf Verbindlichkeit des Referenzschuldners stattfinden, ist die Emittentin berechtigt, eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners, welche die in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen vorgesehenen Bedingungen erfüllt, als Bewertungsverbindlichkeit für die Ermittlung des Barausgleichsbetrags auszuwählen und deren Marktwert zu bestimmen.

Bei staatlichen Referenzschuldnern können die Maßgeblichen Emissionsbedingungen vorsehen, dass für die Zwecke der Berechnung des zu zahlenden Barausgleichsbetrags auch andere Vermögenswerte (also auch Vermögenswerte, die keine Verbindlichkeiten darstellen) bewertet werden können, die im Anschluss an eine Restrukturierung (auch wenn sich die Kreditereignis-Mitteilung auf ein anderes, zuvor eingetretenes Kreditereignis bezieht) durch Umwandlung oder Umtausch an die Stelle solcher Verbindlichkeiten treten.

Bei Banken oder anderen Finanzinstituten („**Finanzgesellschaften**“) als Referenzschuldner können die Maßgeblichen Emissionsbedingungen vorsehen, dass für die Zwecke der Berechnung des zu zahlenden Barausgleichsbetrags auch andere Vermögenswerte (also auch Vermögenswerte, die keine Verbindlichkeiten darstellen) bewertet werden können, die im Anschluss an einen Staatlichen Eingriff (auch wenn sich die Kreditereignis-Mitteilung auf ein anderes, zuvor eingetretenes Kreditereignis bezieht) durch Umwandlung oder Umtausch an die Stelle solcher Verbindlichkeiten treten. Das Gleiche gilt, wenn die durch ISDA veröffentlichte Standard-Referenzschuldverschreibung des Referenzschuldners Gegenstand einer Restrukturierung ist, sodass diese Standard-Referenzschuldverschreibung oder die an deren Stelle tretenden Vermögenswerte bewertet werden können. Der Wert dieser Vermögenswerte kann erheblich unter dem Wert anderer Verbindlichkeiten des Referenzschuldners liegen.

Im Rahmen der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden Verbindlichkeiten der Referenzschuldner für Zwecke der Schuldverschreibungen unabhängig davon bewertet, ob der Emittentin oder ihren verbundenen Unternehmen tatsächlich Schäden im Hinblick auf den Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeiten entstanden sind.

D.1.6.3 Kreditereignisse

Als Kreditereignis können die Maßgeblichen Emissionsbedingungen ggf. unter entsprechender Anwendung der Regelungen der ISDA beispielsweise die folgenden Kreditereignisse in Bezug auf ein oder mehrere Unternehmen, Staat(en) oder Finanzgesellschaften (Banken oder andere Finanzinstitute) als Referenzschuldner festlegen:

Insolvenz

Das Kreditereignis Insolvenz kann bei Unternehmen und Finanzgesellschaften Anwendung finden und tritt beispielsweise ein, wenn hinsichtlich des Referenzschuldners ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren, eine Liquidation oder eine Überschuldung eintritt.

Nichtzahlung

Das Kreditereignis Nichtzahlung kann bei allen Arten von Referenzschuldnern vorgesehen werden. Ein Kreditereignis Nichtzahlung tritt beispielsweise ein, wenn der Referenzschuldner eine Verbindlichkeit – unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schwellenwerte und Fristen – nicht oder nicht fristgerecht bedient. Eine Nichtzahlung kann auch aufgrund einer Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde eintreten, wenn die Währungsumstellung selbst zu einer Verringerung des zahlbaren Zinssatzes, Zinsbetrags oder Kapitalbetrags oder Aufgeldes (wie durch Bezugnahme auf den dann frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung führt.

Restrukturierung

Das Kreditereignis Restrukturierung kann bei allen Arten von Referenzschuldnern vorgesehen werden. Es tritt beispielsweise in Bezug auf eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners – unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schwellenwerte – ein, wenn in einer, alle Inhaber der jeweiligen Verbindlichkeit, bindenden Form der Zinssatz oder der Kapitalbetrag reduziert, die Fälligkeit verlängert, Zahlungen gestundet, der Rang der Verbindlichkeit nachteilig geändert wird oder ein Währungswechsel stattfindet, der nicht bestimmte Mindestanforderungen erfüllt und eine solche inhaltliche Änderung der Verbindlichkeit seine Grundlage in der Verschlechterung der Bonität bzw. finanziellen Situation des Referenzschuldners hat. Eine etwaige Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung stellt keine Restrukturierung dar, wenn es unter anderem im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gibt und sich der zahlbare Zinssatz, Zinsbetrag oder Kapitalbetrag oder das zahlbare Aufgeld, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, für die Verbindlichkeit nicht verringert.

Nichtanerkennung/Moratorium

Das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium kann bei Staaten und bestimmten Unternehmen vorgesehen werden und tritt beispielsweise ein, wenn (i) (a) der Referenzschuldner eine Verbindlichkeit – unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schwellenwerte – teilweise bestreitet, ablehnt, nicht anerkennt oder zurückweist, oder deren Wirksamkeit bestreitet, oder (b) faktisch oder rechtlich ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Verlängerung oder einen Zahlungsaufschub erklärt oder verfügt und (ii) der Referenzschuldner eine solche Verbindlichkeit nicht oder nicht fristgerecht innerhalb des vorgegebenen zeitlichen Rahmens bedient oder es zu einer Restrukturierung dieser Verbindlichkeit kommt.

Staatlicher Eingriff

Das Kreditereignis Staatlicher Eingriff kann bei Finanzgesellschaften Anwendung finden und tritt beispielsweise in Bezug auf nicht nachrangige oder nachrangige Verbindlichkeiten des Referenzschuldners (wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt) – unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schwellenwerte – ein, wenn infolge einer verbindlichen Maßnahme oder Ankündigung einer Regierungsbehörde aufgrund oder mittels einer Rechtsvorschrift betreffend die Sanierung oder Abwicklung des Referenzschuldners (oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift), der Zinssatz oder der Kapitalbetrag reduziert, die Fälligkeit verlängert, Zahlungen gestundet oder der Rang der Verbindlichkeit nachteilig geändert wird. Das gleiche gilt, wenn Ansprüche des oder der Gläubiger aus einer solchen Verbindlichkeit enteignet oder anderweitig durch eine solche Maßnahme oder Ankündigung übertragen würden oder eine zwingend vorgeschriebene Kündigung oder Umrechnung oder ein zwingend vorgeschriebener Umtausch folgt. Dabei ist es unerheblich, ob die Bedingungen der betreffenden Verbindlichkeit einen solchen Staatlichen Eingriff ausdrücklich vorsehen. Gläubiger in bonitätsabhängige Schuldverschreibungen sollten daher bei Anwendbarkeit dieses Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner, der eine Finanzgesellschaft ist, beachten, dass ein solches Sanierungs- und Abwicklungsrecht erhebliche Eingriffe und Einschnitte in Verbindlichkeiten einer Finanzgesellschaft, bis hin zu einem Schuldenschnitt, ermöglichen kann, und zwar bereits im Vorfeld einer Insolvenz, wenn beispielsweise die Finanzgesellschaft auszufallen droht oder ein Entzug der Banklizenz zu befürchten ist. Gläubiger in bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf Finanzgesellschaften sind daher auch in hohem Maße von dem Inhalt und der Reichweite der betreffenden staatlichen Sanierungs- und Abwicklungsgesetzgebung abhängig.

FORMULAR FÜR DIE – ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN¹

Endgültige Bedingungen [Nr. [Nr. einfügen]]² vom [Datum] []³

zum Basisprospekt vom 11. Mai 2020

[nachgetragen durch:

[alle relevanten Nachträge mit Datum einfügen]] []

(der „Prospekt“)

für das

Emissionsprogramm für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen I
(„EPBSV-I-20“)

der



DekaBank Deutsche Girozentrale

(die „Emittentin“)

Rechtsträgerkennung (LEI): [0W2PZJM8XOY22M4GG883][]

[Bezeichnung der betreffenden Serie der Schuldverschreibungen]

[Serie []]⁴

[Serie] []

[Tranche: []]⁵

[]⁶

[]

(auch die „Schuldverschreibungen“ oder die „Wertpapiere“)⁷

[ISIN []]⁸

[Common Code []]

[WKN []]

[andere einfügen] []

[Diese Serie [wird][wurde] in mehreren Tranchen [begeben][aufgestockt]. Die [Tranche bildet] [Tranchen bilden] [zusammen mit [der] [den] bereits begebenen Tranche[n] dieser Serie] eine einheitliche Serie. Die Summe der [[Gesamtnennbeträge][Gesamtstückzahl] der Tranchen] ergibt [den Gesamtnennbetrag][die Gesamtstückzahl] der Serie [zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen][zum [Datum einfügen]]:

Tranche:	[Gesamtnennbetrag] [Gesamtstückzahl] der Tranche:[*]	[Anfänglicher] Ausgabepreis der Tranche:[*] ⁹	[Tag der Begebung der Tranche:]
[]] ¹⁰	[bis zu][]	[]	[]

[Diese [Tranche bildet][Tranchen bilden] zusammen mit [der] [den] nachfolgend angegebenen Tranche[n] dieser Serie eine einheitliche Serie und [erhöht][erhöhen] [ihren Gesamtnennbetrag][ihre Gesamtstückzahl] entsprechend: Tranche 1, begeben am [Tag der Begebung dieser Tranche einfügen] über [Gesamtnennbetrag in Festgelegte Währung bzw. Gesamtstückzahl dieser Tranche einfügen] [,[] [und] []].¹¹

¹ Das Formular für die Endgültigen Bedingungen berücksichtigt die Anhänge 14, 15, 17, 22 und 28 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei einer Emission für Großanleger können Informationen, die ausschließlich bei Emissionen für Kleinanleger Pflichtangaben sind, freiwillig zusätzlich integriert werden.

² Die Nummer wird von der Emittentin vergeben.

³ Im Falle von a) etwaigen nachträglichen Korrekturen, die nicht unter die Anwendung des Art. 23 PVO fallen ist einzufügen: (in der geänderten/korrigierten Fassung vom [DATUM einfügen])
b) sonstigen Hinweisen, z. B. „zum Zwecke einer nachträglichen Börsennotierung einer bestehenden Emission“ o.ä. können hier eingefügt werden.

⁴ Die Bezeichnung (einschließlich der Serie) wird von der Emittentin festgelegt.

⁵ Nur erforderlich, wenn Wertpapiere unter einer bestehenden Serie emittiert werden (im Falle einer Aufstockung).

⁶ Im Fall von mehrerer Tranchen einer Serie, die in diesen Endgültigen Bedingungen zusammengefasst dargestellt werden, ggf. weitere einleitende unterschiedliche Merkmale tabellarisch aufnehmen.

⁷ In Abhängigkeit von der Bezeichnung und den in diesen Endgültigen Bedingungen verwendeten Begriffen – soweit erforderlich zusätzlich einfügen.

⁸ Im Falle einer Aufstockung mit anfänglich abweichenden Wertpapierkennnummern ist sowohl die der aufzustockenden Serie als auch die Übergangsweise für die Tranche der Aufstockung anzugeben. Gleiches gilt – sofern anwendbar für die anderen Kennnummern. Die tabellarische Darstellung wird für den jeweiligen Zweck angepasst.

⁹ Bei Emissionen für Kleinanleger auszufüllen (im Fall von Wertpapieren mit Nennbetrag) als Prozentsatz [X%] und als Stückzahl (im Fall von Wertpapieren ohne Nennbetrag) [EUR X] oder Verweisung auf Teil III. C. dieser Endgültigen Bedingungen, falls der Ausgabepreis zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen nicht feststeht.

¹⁰ Im Fall von einer Serie, die in mehreren Tranchen begeben oder aufgestockt wurde/wird und die in diesen Endgültigen Bedingungen zusammengefasst dargestellt werden.

Im Fall, dass der Tag der Begebung der Tranchen nicht einheitlich ist, ist dieser in der Tabelle mit anzugeben.

¹¹ Bei Aufstockungen nach der Bezeichnung der Serie für jede weitere Tranche dieser Serie entsprechende Informationen hinzufügen.

[Gesamtnennbetrag:] [Gesamtstückzahl [der Tranche:][bis zu] []
 der Schuldverschreibungen:] [*]¹² [der Serie [nach dieser Aufstockung]: []]
 [[ursprünglich] begeben [aufgrund [des Programms]][des Prospekts]][]¹³

[Ausgabepreis:[*] []¹⁴ [Tag der Begebung: []
 [[(“Anfänglicher Ausgabepreis” [der
 [, danach freibleibend))]¹⁵ [der
 [zuzüglich aufgelaufener Zinsen Tranche[n][Nummer(n)
 (Stückzinsen) seit dem ersten Tag einfügen]]²⁰
 der laufenden Zinsperiode
 (einschließlich).]
 [(, [Anfänglicher] Ausgabepreis
 der Tranche“[, danach
 freibleibend))]¹⁶
 [[zuzüglich][einschließlich] eines
 [etwaigen] Ausgabeaufschlags][.]¹⁷
 [Der [Anfängliche] Ausgabepreis
 [der Tranche] wird am [Ende der
 Zeichnungsfrist][] gemäß den
 Bestimmungen in diesen
 Endgültigen Bedingungen
 festgelegt.]
 []¹⁸.]¹⁹

[Kleinste handelbare [] [Ist die Festgelegte Stückelung] Vorgesehener []²¹
 Einheit:] [oder ein ganzzahliges Vielfaches Fälligkeitstag:
 davon][.]

Angebot:[*] [nicht öffentliches Angebot.] [Angebotszeitraum:[*]]²² []
 [Öffentliches Angebot.] [(Zeichnungsfrist: []
 [(vorbehaltlich einer
 Verlängerung oder
 Verkürzung).]

[* Ausführlichere Informationen siehe nachfolgend unter Teil III. C. in diesen Endgültigen Bedingungen.]

**[Im Fall von einer Serie dessen Angebot unter einem Nachfolgeprospekt fortgesetzt werden kann, einfügen:
 Die Gültigkeit dieses Prospekts („Ursprungprospekt“) endet am 11. Mai 2021. Nach Ablauf der Gültigkeit kann
 das Angebot auf der Basis eines Nachfolgeprospekts fortgesetzt werden, sofern die Wertpapiere in diesem
 bezeichnet werden. Jeder solche Nachfolgeprospekt wird auf der im nachfolgenden Abschnitt „WICHTIGE
 HINWEISE“ angegebenen Internetseite veröffentlicht.**

²³

¹² Auszufüllen für alle Wertpapiere. Gesamtbetrag im Falle von Wertpapieren mit Nennbetrag und Gesamtstückzahl im Falle von Wertpapieren ohne Nennbetrag einfügen oder, falls der Betrag oder die Stückzahl zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen nicht feststeht, Verweisung auf Teil III. C. dieser Endgültigen Bedingungen. Im Fall einer Aufstockung die Unterteilung in Tranche (der Aufstockungsbetrag ist relevant) und Serie vornehmen.

¹³ Kalenderjahr des relevanten Programms / Prospekts (einschließlich Bezeichnung) für die erste Tranche der Wertpapiere einfügen, wenn dieses nicht das aktuelle Programm ist.

¹⁴ Bei Emissionen für Kleinanleger auszufüllen (im Fall von Wertpapieren mit Nennbetrag) als Prozentsatz [X%] und als Stückzahl (im Fall von Wertpapieren ohne Nennbetrag) [EUR X] oder Verweisung auf Teil III. C. dieser Endgültigen Bedingungen, falls der Ausgabepreis zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen nicht feststeht.

¹⁵ Soweit für die jeweiligen Wertpapiere anwendbar, einfügen.

¹⁶ Im Fall von Aufstockungen einfügen, soweit für die jeweiligen Wertpapiere anwendbar.

¹⁷ Für den Fall, dass ein Ausgabeaufschlag vereinbart ist, zusätzlich einfügen.

¹⁸ Für den Fall, dass die Endgültigen Bedingungen vor der Festlegung zwecks Beginn des öffentlichen Angebots veröffentlicht werden müssen: „Der Anfängliche Verkaufspreis wird erst kurz vor dem öffentlichen Angebot auf der Basis der aktuellen Marktdaten zu Verkaufsbeginn festgelegt“.

¹⁹ Einfügen, sofern nicht bereits vorstehend angegeben.

²⁰ Der Tag der Begebung ist der Tag, an dem die Wertpapiere begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Tag der Begebung nicht zwingend der Tag der Lieferung. Einfügen, sofern nicht bereits vorstehend genannt.

²¹ Einzufügen ist der definierte Fälligkeitstag.

²² Nur anwendbar, wenn es sich um ein Öffentliches Angebot handelt.

²³ Soweit anwendbar ist dieser Absatz auf der ersten Seite der Endgültigen Bedingungen zu integrieren. Soweit erforderlich ist eine Änderung der Positionierung / des Layouts vorzunehmen.

WICHTIGE HINWEISE

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die endgültigen Bedingungen einer Emission von Wertpapieren unter dem Emissionsprogramm für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen I der DekaBank Deutsche Girozentrale (das „**Programm**“).

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Art. 8 Abs. 5 der EU-Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129, in ihrer jeweils gültigen Fassung, („**PVO**“)) abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für das Emissionsprogramm für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen I vom 11. Mai 2020, wie von Zeit zu Zeit nachgetragen, (der „**Prospekt**“)

[Im Fall von einer Serie dessen Angebot unter einem Nachfolgeprospekt fortgesetzt werden kann, einfügen: und in Bezug auf die Fortsetzung eines öffentlichen Angebots unter einem Nachfolgeprospekt, wie nachstehend definiert, zugleich der „**Ursprungprospekt**“ für diese Emission von Wertpapieren] zu lesen.

[Im Fall von einer Serie dessen Angebot unter einem Nachfolgeprospekt fortgesetzt werden kann, einfügen:

Im Fall der Fortsetzung eines öffentlichen Angebots dieser Emission unter einem Nachfolgeprospekt sind mit Ausnahme der wertpapierspezifischen Bedingungen dieser Emission (die sich weiterhin ausschließlich nach dem Ursprungprospekt bestimmen) die Endgültigen Bedingungen

[Soweit anwendbar einfügen: einschließlich der Zusammenfassung dieser Emission]²⁴ in Verbindung mit dem jeweiligen Nachfolgeprospekt zu lesen, d.h. jede Bezugnahme auf den Prospekt in diesen Endgültigen Bedingungen gilt dann als Bezugnahme auf den betreffenden Nachfolgeprospekt. Wertpapierspezifische Bedingungen bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere die Emissionsbedingungen sowie die mit den Emissionsbedingungen in Verbindung stehenden anderen Informationen zu den Wertpapieren, wie im Nachfolgeprospekt angegeben. „**Nachfolgeprospekt**“ ist der jeweils aktuellste gültige Basisprospekt, in dem die Wertpapiere zum Zwecke der Fortsetzung des öffentlichen Angebots bezeichnet werden und in den die für die relevante Emission erforderlichen Teile des Ursprungprospekts mittels Verweis aufgenommen sind.

]

Kopien dieser oben genannten Dokumente sind auf Anfrage bei der DekaBank, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland, erhältlich. Darüber hinaus ist der Prospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie – sofern rechtlich erforderlich – die Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite der Emittentin (unter <https://www.deka.de/deka-gruppe/wertpapierprospekte>) veröffentlicht. Endgültige Bedingungen, die sich auf Wertpapiere beziehen, die bei der Luxemburger Wertpapierbörse zum amtlichen Kursblatt (*Cote Officielle*) und die zum Börsenhandel am Regierten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse zugelassen sind und/oder öffentlich angeboten werden, werden zudem auf der Webseite der Luxemburger Wertpapierbörse unter www.bourse.lu veröffentlicht.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen, der Prospekt, etwaige Nachträge dazu zusammengenommen werden.

[Soweit anwendbar einfügen: Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Wertpapiere ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.]²⁵

²⁴ Bei Emissionen für Kleinanleger einzufügen.

²⁵ Bei Emissionen für Kleinanleger einzufügen.

INHALT

- I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND EMISSIONSBEDINGUNGEN**
 - A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN**
 - B. EMISSIONSBEDINGUNGEN**
- II. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER VERZINSUNG, RÜCKZAHLUNG UND DEN [JEWEILIGEN] BASISWERT[(BONITÄT [DES][DER]) REFERENZSCHULDNER(S)]**
- III. WEITERE ANGABEN**
 - A. INTERESSEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER EMISSION [/ DEM ANGEBOT] BETEILIGT SIND**
 - B. ANGABEN ÜBER DIE [ÖFFENTLICH ANZUBIETENDEN] [BZW.] [ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN] WERTPAPIERE**
 - C. KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN**
 - D. INFORMATIONEN ÜBER GRÜNDE, VERTRIEB UND PROVISIONEN / KOSTEN**
 - E. BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN**
 - F. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

ANLAGE [N]:

- **MAßGEBLICHE EMISSIONSBEDINGUNGEN²⁶**
- [- **ZUSAMMENFASSUNG DER EINZELNEN EMISSION²⁷**]

²⁶ Die vollständigen Emissionsbedingungen für den jeweiligen Zweck der Endgültigen Bedingungen werden als Anlage angefügt.

²⁷ Bei Emissionen für Kleinanleger einzufügen.

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND EMISSIONSBEDINGUNGEN

[Dieser Teil I. dieser Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Emissionsbedingungen einschließlich der anderen Informationen zu den Wertpapieren, die in der jeweils geltenden Fassung des in diesen Prospekt mittels Verweis aufgenommenen Teils des Prospekts vom 13. Juni 2019 enthalten sind, zu lesen. Im Übrigen sind diese Endgültigen Bedingungen in Verbindung mit dem Prospekt vom 11. Mai 2020 zu lesen. Die für die Wertpapiere geltenden Bedingungen ergeben sich durch Auswahl, Ausfüllen, Wiedergabe oder Löschen von in den Grundbedingungen enthaltenen Optionen und sind am Ende dieser Endgültigen Bedingungen beigefügt, die „**Maßgebliche Emissionsbedingungen**“.

Begriffe, die in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls diese Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden. Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze von Emissionsbedingungen beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Maßgeblichen Emissionsbedingungen.]²⁸

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Zweck der Endgültigen Bedingungen:

- Neuemission von Wertpapieren
([mit] [öffentlichem Angebot] [und] [Börsenzulassung am regulierten Markt]])
- [Öffentliches Angebot][und][Börsenzulassung] eines bestehenden Wertpapiers]
- Aufstockung eines bestehenden Wertpapiers]

Art des Produkts (Produktgruppe / Produktspezifische Ausstattungsmerkmale)

- Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen:

Produktgruppe:

[Produktgruppe einfügen]

[Bezeichnung der Produktgruppe entsprechend der Darstellung in TEIL D.1. (gegebenenfalls des mittels Verweis aufgenommenen Prospekts) einfügen]

Produktspezifische Ausstattungsmerkmale:

[Bezeichnung der etwaigen Zinskomponente(n) und etwaiger Vorzeitiger Rückzahlungskomponenten) entsprechend der Darstellung in TEIL D.1. nachstehend einfügen]

/Verzinsung:

[Bezeichnung(en) gemäß D.1.4. einfügen]/

/Vorzeitige Rückzahlung:

[Bezeichnung(en) gemäß D.1.5. einfügen]/

²⁸ Einfügen, falls die für die betreffende Tranche von Wertpapieren geltenden Bedingungen durch Verweisung auf einen Satz von Emissionsbedingungen in einem mittels Verweis aufgenommenen Teil eines Prospekts bestimmt werden.

B. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die für den vorstehend unter A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN angegebenen „Zweck der Endgültigen Bedingungen“ erstellten Maßgeblichen Emissionsbedingungen sind am Ende des Dokuments als Anlage wiedergegeben.²⁹

Neuemission von Wertpapieren [(Alternative A)]

Anwendbare Option der Grundbedingungen

- Option I –
Grundbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit einem Referenzschuldner.]
 - Option II –
Grundbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern.]
-]

[Öffentliches Angebot][und][Börsenzulassung] einer bestehenden Serie von Wertpapieren [(Alternative B)]

Anwendbare Option der Grundbedingungen

- Option I –
Grundbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit einem Referenzschuldner.]
 - Option II –
Grundbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern.]
 - [Abweichende Bezeichnung der anwendbaren Option für die Emissionsbedingungen einfügen, sofern die erste Tranche der Serie unter einem anderen Prospekt begeben wurde (wie in Teil I.A. angegeben)]
-]

Aufstockung einer bestehenden Serie von Wertpapieren [(Alternative C)]

Anwendbare Option der Grundbedingungen

- Option I –
Grundbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit einem Referenzschuldner.]
 - Option II –
Grundbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern.]
 - [Abweichende Bezeichnung der anwendbaren Option für die Emissionsbedingungen einfügen, sofern die erste Tranche der Serie unter einem anderen Prospekt begeben wurde (wie in Teil I.A. angegeben)]
-]

²⁹ In der Anlage einzufügen sind jeweils die Maßgeblichen Emissionsbedingungen (wie diese der Globalurkunde beigelegt sind)
[FT]

II. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER VERZINSUNG, RÜCKZAHLUNG UND DEN [JEWEILIGEN] BASISWERT [(BONITÄT [DES][DER]) REFERENZSCHULDNER(S)]

Verzinsung

- Bonitätsabhängige Verzinsung Vorbehaltlich der Beeinflussung durch [den Basiswert][die Basiswerte] ist der Zinssatz gemäß § 3 für jede Zinsperiode festgelegt (festverzinslich).

Beeinflussung der Wertpapiere durch [den Basiswert][die Basiswerte]:

[Option der anwendbaren Zinskomponentenbeschreibung(en) gemäß TEIL D.1.4. (mit Überschrift und unter Berücksichtigung der jeweiligen Einleitung, der Auswahl der anwendbaren Optionen) hier angeben und ggf. weitere Informationen zur Veranschaulichung einfügen]
[Weitere Informationen zur Veranschaulichung:
[weitere Informationen zur Veranschaulichung einfügen]]

Rückzahlung

- Bonitätsabhängige Rückzahlung Die Rückzahlung wird gemäß § 5 ermittelt.

Beeinflussung der Wertpapiere durch [den Basiswert][die Basiswerte]:

[Option der anwendbaren Rückzahlungskomponenten gemäß TEIL D.1.3. (mit Überschrift und unter Berücksichtigung der jeweiligen Einleitung, der Auswahl der anwendbaren Optionen) hier angeben und ggf. weitere Informationen zur Veranschaulichung einfügen]
[Weitere Informationen zur Veranschaulichung:
[weitere Informationen zur Veranschaulichung einfügen]]

**[Weitere Informationen zur Funktionsweise:
[gegebenenfalls weitere Informationen zur Veranschaulichung einfügen]]**

Weitere Angaben [zu jedem][zum] Referenzschuldner:³⁰ [Entfällt.]

Referenzschuldner[[NR. [RS]]]: [Wenn mehr als ein Referenzschuldner die Nummer gemäß den Emissionsbedingungen einfügen]

[Internationale Wertpapier-

Identifikationsnummer (ISIN): []

[Anschrift: []

[Land der Gründung []

[Branche bzw. Branchen []

[Markt, an dem die Wertpapiere

zugelassen sind

Quelle[n] für Informationen: **[Quellen für Informationen z.B. eine Internetseite einfügen.]**

³⁰ Wenn für den Basiswert zusätzliche Informationen erforderlich sind, sind nachfolgend die zusätzlichen Informationen einzufügen; bei mehr als einem Basiswert kann auch eine geeignete tabellarische Darstellung gewählt werden.

III. WEITERE ANGABEN

A. INTERESSEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER EMISSION [/ DEM ANGEBOT] BETEILIGT SIND

[Entfällt. Es sind keine Interessen natürlicher und juristischer Personen bekannt, die an der Emission [/ dem Angebot] beteiligt sind.][**Einzelheiten einfügen**].

B. ANGABEN ÜBER DIE [ÖFFENTLICH ANZUBIETENDEN] [BZW.] [ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN] WERTPAPIERE

Wertpapier-Kenn-Nummern³¹	[siehe [auch] Seite 1 dieser Endgültigen Bedingungen]
[ISIN (Internationale Wertpapierkennnummer)]	[]
[WKN (Deutsche Wertpapierkennnummer)]	[]
[Common Code]	[]
[Sonstige Wertpapierkennnummern einfügen]	[]

C. KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN³² [Entfällt]

[Angebotskonditionen/Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitraum und erforderliche Maßnahmen. ³³

Angebotskonditionen [einschließlich Angebotsvolumen]

Angebotskonditionen:	[Entfällt.] [Einzelheiten der Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, einfügen]
[Angebotsvolumen:	[Einzelheiten einfügen zur Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunktes für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum] ³⁴]

Frist und Verfahren für [Angebot][und][Zeichnung] sowie Zahlung und Lieferung

[Angebotszeitraum] [und] [Zeichnungsfrist]:	[Einzelheiten zu Zeitraum – einschließlich etwaiger Änderungen – während dem das Angebot vorliegt, einfügen]
[Erwerb [und Zeichnung]] []:	[Einzelheiten zur Beschreibung des Prozesses für die Umsetzung des Angebots einfügen]
[Zeichnungsaufträge und etwaige Zuteilungen] []:	[Einzelheiten zur Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zuviel gezahlten Betrags an die Zeichner einfügen]
[Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung] []:	[Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder der aggregierten zu investierenden Summe einfügen]
Zahlung und Lieferung:	[Einzelheiten zur Methode und Fristen für Zahlung und Lieferung der Wertpapiere einfügen]
Veröffentlichung von Angebotsbedingungen:	[Umfassende Beschreibung der Modalitäten und Termin für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse einfügen] [Soweit nicht bereits in diesen Endgültigen Bedingungen enthalten, werden die endgültigen oder geänderten Angebotsbedingungen entsprechend § 12 umgehend nach deren jeweiliger Festlegung (wie in diesem Teil C [] der Endgültigen Bedingungen angegeben) veröffentlicht. Sie sind darüber hinaus ab deren Festlegung jeweils bei der Emittentin zu den üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage erhältlich.] []

³¹ Wenn vorläufige Wertpapierkennnummern erforderlich sind, sind die relevanten Nummern für die Zeiträume vor („vorläufige“) und nach der Konsolidierung anzugeben (einschließlich vorgesehenem Konsolidierungsdatum). Kenn-Nummern, die bereits auf der ersten Seite angegeben wurden müssen nicht wiederholt werden, auch nicht, wenn hier zusätzliche Kenn-Nummern angegeben werden.

³² Bei Emissionen für Kleinanleger einzufügen. Die nachfolgenden Einzelheiten im Abschnitt C werden gelöscht, sofern dieser Abschnitt C als „entfällt“ gekennzeichnet ist.

³³ Sofern anwendbar Details jeweils an der entsprechenden Stelle der Unterpunkte einfügen. Nicht anwendbare Unterpunkte sind zu löschen.

³⁴ Ist eine Angabe des maximalen Emissionsvolumens der anzubietenden Wertpapiere nicht möglich, ist eine Information einzufügen, dass eine Zusage zum Erwerb oder zur Zeichnung der Wertpapiere innerhalb von bis zu zwei Arbeitstagen nach Hinterlegung des Emissionsvolumens der öffentlich anzubietenden Wertpapiere widerrufen werden kann.

Verteilungs- und Zuteilungsplan sowie Preisfestsetzung, Platzierung und Übernahme

Kategorien potenzieller Anleger, denen die Wertpapiere angeboten werden:	[Qualifizierte Anleger][und][Kleinanleger] [Andere Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Anleger, denen die Wertpapiere angeboten werden.]
Tranchen und Märkte:	[Entfällt.][Angabe einfügen inwieweit Tranchen bestimmten Märkten vorbehalten sind] ³⁵
Mitteilung über Zuteilung und Handel vor Zuteilung:	[Einzelheiten zum Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zuteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist einfügen]
Ausgabepreis [/ Preisfestlegung]³⁶:	[s. Seite 1 dieser Endgültigen Bedingungen] [Der anfängliche Ausgabepreis beträgt [bis zu] [] [Währungskürzel einfügen][%][in Prozent] [je Zertifikat][je Schuldverschreibung] [des Nennbetrags][in Prozent des Nennbetrags][je Festgelegte Stückelung] [.]][und] [wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin [auf Basis der jeweils aktuellen internen Kalkulationsmodelle an marktpreisbestimmenden Faktoren und an der aktuellen Marktlage sowie Angebot und Nachfrage] festgelegt]] [(der „Anfängliche Ausgabepreis“).] [Die für die Zeichnungsfrist festgelegte Preisspanne beträgt: [] [Währungskürzel einfügen] [%] bis [] [Währungskürzel einfügen] [%] [je Nennbetrag] [je Zertifikat][je Schuldverschreibung].] [Die Festsetzung erfolgt in Abhängigkeit vom Wert des Basiswerts am [Anfänglichen Bewertungstag][] [und beträgt indikativ [] [Währungskürzel einfügen][%]].] [Der für die Zeichnungsfrist festgelegte Höchstpreis beträgt [[] [Währungskürzel einfügen] [je Zertifikat][je Schuldverschreibung] [[] % des Nennbetrags].] [Er wird entsprechend der vorstehenden Ausführungen zur Veröffentlichung von Angebotsbedingungen bekannt gemacht.] [Zusätzlich wird bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist ein Ausgabeaufschlag in Höhe von [bis zu] [] [Währungskürzel einfügen] [%] [des Nennbetrags] [je Schuldverschreibung][des Anfänglichen Ausgabepreises][je Zertifikat][je Schuldverschreibung] erhoben.] [Bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist ist im Anfänglichen Ausgabepreis ein Ausgabeaufschlag in Höhe von [bis zu] [] [Währungskürzel einfügen][%][des Nennbetrags][des Anfänglichen Ausgabepreises] je Schuldverschreibung enthalten.] [Bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.] [Bei Erwerb während der Laufzeit ist im [jeweiligen] Ausgabepreis ein Ausgabeaufschlag in Höhe von []% des jeweiligen [Rücknahmepreises][Verkaufspreises], der für die bankarbeitstägliche Rückgabe von der Emittentin festgelegt wird, enthalten.] [Der Ausgabeaufschlag [während der Laufzeit] entspricht der Differenz zwischen den jeweiligen Ausgabe- und [Rücknahmepreisen][Verkaufspreisen] (Geld/Brief-Spanne), die von der Emittentin gestellt werden. Er berücksichtigt verschiedene Kosten (z. B. Strukturierungs-, Risikoabsicherungs- und Marketingkosten) sowie Ertragsersparungen der Emittentin [und verbleibt vollständig bei ihr].] [Die weiteren [Ausgabepreise][Verkaufspreise] werden fortlaufend angepasst und festgelegt.]

³⁵ Nur anzugeben, sofern das Angebot gleichzeitig auf Märkten in zwei oder mehreren Staaten erfolgt.

³⁶ Ist eine Angabe des voraussichtlichen Preises nicht möglich, Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung gemäß Art. 17 PVO und des Verfahrens für seine Veröffentlichung.

[Danach wird der [Ausgabepreis] [Verkaufspreis] freibleibend festgelegt.]

[Die fortlaufende Festlegung weiterer [Verkaufspreise] [und] [Ausgabepreise] orientiert sich auf Basis der jeweils aktuellen internen Kalkulationsmodelle der Emittentin, an marktpreisbestimmenden Faktoren und an der aktuellen Marktlage sowie an Angebot und Nachfrage.]

[[Der Anfängliche Ausgabepreis sowie die] [Die] weiteren [Verkaufspreise][Ausgabepreise] können über dem rechnerischen Wert (d. h. dem Wert, der anhand eines objektiven Kalkulationsmodells errechnet würde) liegen.]

[Die Emittentin [bzw. der Platzeur] behält sich vor, im Rahmen der Begebung [bzw. Platzierung] der Schuldverschreibungen nach ihrem freien Ermessen in Einzelfällen von dem festgelegten Anfänglichen Ausgabepreis abzuweichen und an bestimmte Anleger zu niedrigeren [Ausgabepreisen] [Verkaufspreisen] zu begeben.]

[Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten [der Emittentin (Produktkosten)]]³⁷

[Entfällt.] [Zum [Datum] sind im Anfänglichen Ausgabepreis [(einschließlich Ausgabeaufschlag)] Kosten in Höhe von [] enthalten.]

[[Darüber hinaus stellt die][Die] Emittentin [stellt] den Anlegern keine Kosten in Rechnung. Der Kauf der Schuldverschreibungen kann zusätzlichen Kosten und Gebühren der Vertriebsstellen unterliegen.]

[andere angeben]]

[In den Kosten enthaltene maximale Zuwendungen:

[angeben]]

[Platzierung und Übernahme:

[Einzelheiten zum Namen und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Anbieter bekannt – Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots einfügen]

[[Weitere Informationen] siehe nachfolgend unter D.]³⁸

]

³⁷ Bei Emissionen für Kleinanleger einzufügen.

³⁸ Bei Emissionen für Kleinanleger einzufügen.

D. INFORMATIONEN ÜBER GRÜNDE, VERTRIEB UND PROVISIONEN / KOSTEN

Vertriebsmethode	[Nicht syndiziert.][Syndiziert.]	
Einzelheiten bezüglich Platzeur[,] [und]/ Bankenkonsortium [,][und] [andere einfügen] [einschließlich der Art der Übernahme [und Übernahmevertrag]]³⁹		[Entfällt.]
[[Platzeur/Bankenkonsortium] [/] [andere einfügen]		[Name und Adresse einfügen]]
[Art der Übernahme	[Feste Zusage.] [Keine feste Zusage / zu den bestmöglichen Bedingungen.] [Nicht offengelegt.] [andere angeben]]	
Übernahmevertrag⁴⁰		[Entfällt.]
[Datum des Übernahmevertrags	[]]	
[Angabe der Hauptmerkmale des Übernahmevertrages	[]] ⁴¹	
Provisionen⁴²		[Entfällt.]
[Management- und Übernahmeprovision	[Keine.] [angeben]]	
[Verkaufsprovision	[Keine.] [angeben]]	
[Börsenzulassungsprovision	[Keine.] [angeben]]	
[Sonstige	[Keine.] [angeben]]	
Geschätzte Gesamtkosten für die Emission/das Angebot und/oder die Zulassung zum Handel	[Entfällt.] [angeben]	
Geschätzter Nettoerlös der Emission⁴³	[Entfällt.] [angeben]	
Gründe für die Emission⁴⁴	[Der Nettoerlös der Emission dient den allgemeinen Geschäftszwecken der Emittentin.] [andere Zweckbestimmung angeben]	

³⁹ Bei Emissionen für Kleinanleger einzufügen.

⁴⁰ Bei Emissionen für Kleinanleger einzufügen. In anderen Fällen können alle oder einzelne Angaben eingefügt werden oder es kann "Entfällt." gewählt werden.

⁴¹ Sofern anwendbar z. B. einfügen „Im Übernahmevertrag verpflichtet sich die Emittentin, die Wertpapiere zu begeben und die Manager verpflichten sich, die Wertpapiere zu zeichnen und die Emittentin und die Manager vereinbaren die Provisionen“; Sonstiges angeben, einschließlich Quoten, soweit anwendbar.

⁴² Bei Emissionen für Kleinanleger einzufügen. In anderen Fällen können alle oder einzelne Angaben eingefügt werden oder es kann "Entfällt." gewählt werden.

⁴³ Ausgabepreis abzüglich Management- und Übernahmeprovision sowie Verkaufsprovision. Nicht anwendbar, falls der Ausgabepreis und/oder der Nennbetrag zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen nicht feststeht. Gegebenenfalls auch bei Emissionen für Kleinanleger einzufügen.

⁴⁴ Sollten die Nettoerlöse nicht dem allgemeinen Geschäftszweck dienen (s. Abschnitt „Verwendung des Emissionserlöses“ im Prospekt), sondern eine andere Zweckbestimmung vorgesehen sein, ist diese hier anzugeben [Bei Emissionen für Kleinanleger zusätzlich einzufügen: einschließlich gegebenenfalls ergänzender Hinweise zu weiteren Finanzierungen und Finanzierungsquellen.]

E. BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

Börsenzulassung(en) und Zulassung(en) zum Handel⁴⁵ [Entfällt, es ist keine Börsenzulassung vorgesehen.]

[Regulierter Markt:

Der Antrag auf [Einführung zugelassener Wertpapiere][bzw.][Zulassung von Wertpapieren] im Regulierten Markt an

[der Frankfurter Wertpapierbörse (Deutschland)]
[im Zertifikate Standard-Segment]
[im Zertifikate Premium-Segment]
[[wird] [für diese Tranche] frühestens mit Wirkung zum **[Datum einfügen]**
[bzw.] [der Antrag an] [und][,][an]

[der Luxemburger Wertpapierbörse (Luxemburg)]
[(Marktsegment: [Professional Segment][])]
[[wird] frühestens [für diese Tranche] mit Wirkung zum **[Datum einfügen]**
[bzw.] [der Antrag an] [und] [,] [an]

[andere Börse einfügen]
[wird [für diese Tranche] frühestens mit Wirkung zum **[Datum einfügen]** gestellt.

[Dieser Antrag erfolgt auf der Grundlage des Zulassungsbeschlusses [der Frankfurter Wertpapierbörse vom **[Datum einfügen]** [bzw.] [der Luxemburger Wertpapierbörse] in Bezug auf die Zulassung von [unter dem Emissionsprogramm für bontitätsabhängige Schuldverschreibungen [I][unter dem EPBSV-I-20]][] begebenen Schuldverschreibungen.]

[Ab dem Datum ihrer Einführung ist diese Tranche fungibel mit allen anderen Tranchen dieser Serie, die bereits zum Handel zugelassen sind.]

[Details angeben]]

[Andere Märkte:

Es ist vorgesehen, für die Wertpapiere einen Antrag auf Einbeziehung

[in den Freiverkehr
[der Frankfurter Wertpapierbörse (Deutschland)]
[der Börse Frankfurt Zertifikate AG] [im Zertifikate Standard-Segment]
[im Zertifikate Premium-Segment]
[anderes Marktsegment]
[[für diese Tranche] frühestens mit Wirkung zum **[Datum einfügen]**]
][und][der]

[in den Euro MTF Markt der Luxemburger Wertpapierbörse (Luxemburg)]
[anderes Marktsegment]
[[für diese Tranche] frühestens mit Wirkung zum **[Datum einfügen]**]

[andere Börse und Land einfügen] [(Marktsegment einfügen)]
[[für diese Tranche] frühestens mit Wirkung zum **[Datum einfügen]** zu stellen.]

[Details angeben]]

⁴⁵ Einzufügen sind 1) bei jeder relevanten Börse/Markt Angaben zur Zulassung zum Handel der [Serie] [Tranche]: [Zulassung wurde beantragt] [Sonstige Angaben] und 2) soweit bekannt, Angabe des frühestmöglichen Termins der Zulassung der Wertpapiere zum Handel [mit Wirkung zum [Datum einfügen]].

[Letzter Handelstag:

[[Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung [bzw. eines Delistings] ist] Letzter Handelstag für diese Wertpapiere [ist] [vorbehaltlich eines Delistings] [regelmäßig] der [[] [Tag, der für [alle Börsen] [mindestens eine Börse], an [denen] [der] die Wertpapiere einbezogen bzw. zum Handel zugelassen sind,] ein Börsenhandelstag [ist,]] [[] Bankgeschäftstag] vor dem Fälligkeitstag.]

[Börsenhandelstag ist [in Bezug auf die [jeweilige] Börse, an der die Wertpapiere in den [Freiverkehr einbezogen] [bzw. in den] [Regulierten Markt eingeführt] wurden,] jeder Tag, an dem die [jeweilige] Börse nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet ist. [Sofern die Wertpapiere zum relevanten Zeitpunkt nicht oder nicht mehr im [Freiverkehr] [bzw. in den] [Regulierten Markt] [einer der jeweiligen Börsen] [der Börse] [einbezogen][bzw.] [eingeführt] sind, gilt als Börsenhandelstag jeder [Tag in Frankfurt am Main, an dem die DekaBank für den Handel geöffnet ist][Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main.][andere Definition einfügen]]

[Details angeben]]

[Zulassungsantragsteller (Listingstelle):

[Für alle vorstehenden Zulassungen die Emittentin.]
[andere Details einfügen]]⁴⁶

[Weitere bestehende Börsenzulassung(en) und Zulassung(en) zum Börsenhandel⁴⁷

**[Entfällt.]
[Keine.]**

Luxemburg

[Geregelter Markt der Luxemburger Wertpapierbörse
(*Bourse de Luxembourg*)]
[Details angeben]]

Deutschland

[Details angeben]]

Sonstige

[Einzelheiten für alle weiteren relevanten Märkte einfügen]]]

[Sekundärhandel⁴⁸

[Entfällt.]

Intermediäre im Sekundärhandel⁴⁹
- [Kursstabilisierender Manager] []

[Einzelheiten einfügen: Name und Anschrift sowie Hauptbedingungen ihrer Zusage]]

[Market Making][Sonstige]

[Einzelheiten einfügen: Name und Anschrift sowie Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung]]]

⁴⁶ Ist nicht die Emittentin die Listingstelle, ist die Person einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI) einzufügen.

⁴⁷ Bei Emissionen für Kleinanleger einzufügen, jedoch nur anwendbar bei Wertpapieren, die unter einer bereits bestehenden Serie ausgegeben werden. Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der Emittentin der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.

⁴⁸ Bei Emissionen für Kleinanleger einzufügen.

⁴⁹ Einzufügen sind Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen.

F. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Verkaufsbeschränkungen

Vereinigte Staaten von Amerika

[C Bestimmungen][D Bestimmungen]
[Weder C Bestimmungen noch D Bestimmungen]

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts und Anbieter

Zusätzliche Informationen zur
Zustimmung:

[Falls keine Zustimmung erteilt wird, einfügen:

Entfällt. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Platzeure und/oder Finanzintermediäre.]

[Falls eine generelle Zustimmung erteilt wird, einfügen:

Jeder Platzeur und jeder weitere Finanzintermediär, der die Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt den Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei den zuständigen Aufsichtsbehörden hinterlegten maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Wertpapiere während der Angebotsfrist zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Art. 11 des Luxemburger Prospektgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, noch gültig ist:

[[a)] in Deutschland [und][,]]

[[b)] in Luxemburg].]

[Falls eine individuelle Zustimmung erteilt wird, einfügen:

Die Emittentin hat [dem][den] nachfolgend genannten [Platzeur(en)] [und] [weiteren] [Finanzintermediär(en)] die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei den zuständigen Aufsichtsbehörden hinterlegten maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Wertpapiere während der Angebotsfrist erteilt, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Art. 11 des Luxemburger Prospektgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, noch gültig ist:

[in Deutschland: [Namen und Adressen einfügen][]]

[in Luxemburg: [Namen und Adressen einfügen][].]

Angebotsfrist:

[Ist der unter Teil C. dieser Endgültigen Bedingungen genannte Angebotszeitraum.]

[Ist der Zeitraum vom [] bis zum []]

[[Ist die Dauer der Gültigkeit des Prospekts gemäß Art. 11 des Luxemburger Prospektgesetzes in der jeweils geltenden Fassung][, es sei denn, die Fälligkeit liegt früher].]

[Entfällt, nicht öffentliches Angebot.]

[]

Bedingungen betreffend die Zustimmung:

[Bedingungen einfügen]

[Entfällt, es gibt keine zusätzlichen zu den im Prospekt genannten Bedingungen.]

Anbieter:

[Die Emittentin.]
[andere Details einfügen]⁵⁰

⁵⁰ Ist nicht die Emittentin der Anbieter, ist die Person einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI) einzufügen.

Informationen nach erfolgter Emission im Hinblick auf [den][die] Basiswert[e]⁵¹

[Entfällt.]

[Die Emittentin beabsichtigt [keine] Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen.]

[Im Fall, dass Informationen veröffentlicht werden, Einzelheiten einfügen, wo die Informationen veröffentlicht werden, welche Informationen veröffentlicht werden und wo man die Informationen erhalten kann, angeben.]

Mindesterwerbsbetrag

[Entfällt.]

[[EUR 100.000][EUR 10.000][anderen Betrag einfügen] oder mindestens der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung.]
[(Anzahl Schuldverschreibungen einfügen) Schuldverschreibungen.]

Rating⁵²

Zum Rating der Emittentin einschließlich der Erläuterungen zur Bedeutung der einzelnen Ratings siehe im Prospekt TEIL C 3.2. „Rating“.

[Falls Einzelrating beantragt/vergeben, folgende Informationen zusätzlich einfügen:

Darüber hinaus [ist bei [der][den]] [[hat][haben] die] nachfolgend genannte[n] Ratingagentur[en] [für diese Serie von Schuldverschreibungen] folgende[s] Rating[s] vergeben][ein Rating beantragt]:

Ratingagentur	Rating
[Firma und Sitz der Ratingagentur, die das Rating abgegeben hat einfügen] („[Abkürzung einfügen]“)	[Rating-Bezeichnung und/oder z.B. „beantragt“ einfügen]
[]	[]

[Die vorgenannte[n] Ratingagentur[en] [Kurzbezeichnung einfügen], [[hat] [haben] [ihren] Sitz nicht in der Europäischen Union, aber eine europäische Tochtergesellschaft hat die Registrierung gemäß der Rating-VO beantragt und die Absicht angezeigt, Ratings abzugeben, obwohl die entsprechende Registrierungsentscheidung (einschließlich der Entscheidung über die Nutzung von Ratings, die von [Kurzbezeichnung einfügen] abgegeben wurden) durch die zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt wurde.]

[[hat][haben] [ihren] Sitz in der Europäischen Union und die Registrierung gemäß der Rating-VO beantragt, wenngleich die Registrierungsentscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt worden ist.]

[[hat] [haben] [ihren] Sitz [nicht] in der Europäischen Union. Sie [ist][sind][nicht] gemäß der Rating-VO registriert [und [wird][werden] in der Liste der registrierten und zertifizierten Ratingagenturen genannt, die auf der Internetseite der European Securities and Markets Authority www.esma.eu veröffentlicht wird].

Rating-VO bedeutet die EU-Verordnung über Ratingagenturen (Verordnung (EG) Nr. 1060/2009), in ihrer jeweils gültigen Fassung.]

]

[Soweit anwendbar und nicht bereits im Prospekt an der vorstehend bezeichneten Stelle enthalten, hier kurze Erläuterung der Bedeutung der vorstehend genannten Ratings einfügen]]

⁵¹ Soweit nicht bereits in den Emissionsbedingungen beschrieben, nur anwendbar für basiswertabhängige Wertpapiere.

⁵² Anwendbaren Hinweis gemäß Rating-VO in Bezug auf die jeweils vorstehend genannte Ratingagentur rechts mit einfügen.

Zusätzliche Information in Bezug auf NGN und für die ICSDs⁵³:

[Entfällt.]

[Im Fall der Anwendbarkeit der NGN ist damit beabsichtigt, die Wertpapiere zum Zeitpunkt ihrer Emission bei einer der internationalen zentralen Verwahrstellen (ICSDs) als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle einzureichen. Das bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Wertpapiere zum Zeitpunkt ihrer Emission oder zu einem anderen Zeitpunkt während ihrer Laufzeit als geeignete Sicherheit im Sinne der Geldpolitik des Eurosystems und für Zwecke der Innertageskredite durch das Eurosystem anerkannt werden. Eine solche Anerkennung hängt von der Erfüllung der Kriterien der Eignung des Eurosystems ab.]

[Zusätzliche Informationen zur Verwahrung:

Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden:

Ja.

Es wird darauf hingewiesen, dass „ja“ hier lediglich bedeutet, dass die Wertpapiere nach ihrer Begebung bei einem der ICSDs als gemeinsamen Verwahrer verwahrt werden; es bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Wertpapiere bei ihrer Begebung, zu irgendeinem Zeitpunkt während ihrer Laufzeit oder während ihrer gesamten Laufzeit als zulässige Sicherheiten für die Zwecke der Geldpolitik oder für Innertageskredite des Eurosystems anerkannt werden. Eine solche Anerkennung ist abhängig davon, ob die EZB die Zulassungskriterien des Eurosystems als erfüllt ansieht.]⁵⁴

[Börsenzulassung und Zulassung zum Börsenhandel:⁵⁵

Die vorstehenden Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Emission von Wertpapieren [voraussichtlich] ab dem Tag und an der/den Börse(n) wie unter „E. BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN“ genannten unter dem Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen der DekaBank Deutsche Girozentrale erforderlich sind.]

Anlage[n]:

- Maßgebliche Emissionsbedingungen

[- Zusammenfassung der einzelnen Emission]⁵⁶

⁵³ Anwendbar für alle Wertpapiere, die in NGN-Form begeben werden, andernfalls „Entfällt“ auswählen und Unterpunkte löschen.

⁵⁴ Nur ausfüllen, falls die Wertpapiere als NGN begeben werden und in EZB-fähiger Weise von einem Common Safekeeper im Namen der ICSDs gehalten werden sollen.

⁵⁵ Nur einzufügen, wenn vorgesehen ist, die Wertpapiere an einer oder mehreren Börse(n) zuzulassen.

⁵⁶ Bei Emissionen für Kleinanleger einzufügen. Die emissionspezifische Zusammenfassung wird gemäß Art. 7 der PVO erstellt.

D.3. Emissionsbedingungen

D.3.1. Allgemeine Informationen

Die nachfolgend dargestellten Emissionsbedingungen der Wertpapiere (die "Emissionsbedingungen") unterscheiden sich zum einen in der Einleitung nach dem Zweck der Emission

Alternative A: Neuemission von Wertpapieren

Alternative B: Öffentliches Angebot und/oder Börsenzulassung einer bestehenden Serie von Wertpapieren

Alternative C: Aufstockung einer bestehenden Serie von Wertpapieren

Ferner werden sie nach bestimmten Ausstattungsmerkmalen differenziert und in verschiedenen Sätzen von Emissionsbedingungen zusammengefasst (den jeweiligen „Grundbedingungen“). Diese sind jeweils durch Optionen, Auswahlmöglichkeiten und Bausteine und Platzhalter gekennzeichnet.

Für die jeweilige Tranche einer Serie von Wertpapieren, ergeben sich die **Maßgeblichen Emissionsbedingungen** aus

a) der in D.3.2.1. anwendbaren Alternative der Zweckbestimmung und

b) den anwendbaren **Grundbedingungen** entsprechend der gewählten produktspezifischen Option:

Option I –

Grundbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit einem Referenzschuldner;

Option II –

Grundbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern;

jeweils unter Berücksichtigung der Auswahl des jeweils anwendbaren Bausteins in einzelnen Abschnitten der Grundbedingungen, in denen Definitionen, Optionen, Auswahlmöglichkeiten und Bestimmungen geregelt werden.

Im Fall der Zweckbestimmung gemäß vorstehender Alternative B und C können abweichend die Maßgeblichen Emissionsbedingungen einer Emission auch auf der Grundlage der mittels Verweis aufgenommenen Informationen zu den Emissionsbedingungen erstellt werden. Dies ist der Fall, wenn der Laufzeitbeginn, d.h. der Tag der Begebung, der ersten Tranche einer Serie von Wertpapieren vor dem Ablauf der Gültigkeit eines mittels Verweis aufgenommenen Prospekts liegt, auf dessen Grundlage die Emission ursprünglich begeben wurde.

Die Bestimmungen der Emissionsbedingungen gelten für die Wertpapiere so, wie sie durch die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen für die jeweilige Emission vervollständigt und den Endgültigen Bedingungen am Ende beigefügt werden (s. hierzu auch die im „Formular der Endgültigen Bedingungen“ in Abschnitt D.2. vorgesehene - Anlage der Maßgeblichen Emissionsbedingungen).

Die Platzhalter in den Grundbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, so als ob die Platzhalter in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären.

Alternative oder wählbare Bestimmungen der Emissionsbedingungen, deren Entsprechungen in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich gewählt oder ausgefüllt bzw. die gestrichen sind, gelten als aus den Maßgeblichen Emissionsbedingungen gestrichen.

Zusammenfassend gilt:

Die Emittentin wird die Maßgeblichen Emissionsbedingungen für eine bestimmte Emission von Wertpapieren in der nachfolgend beschriebenen Art dokumentieren:

Die Endgültigen Bedingungen legen durch die vollständige Wiedergabe aller einschlägigen Auswahlmöglichkeiten und das Ausfüllen der entsprechenden Platzhalter die entsprechende anwendbare Option der Grundbedingungen fest einschließlich welche Auswahlmöglichkeiten für eine konkrete Emission von Wertpapieren anwendbar sein sollen. Im Fall der Zweckbestimmung gemäß Alternative B und C wird die zweckbezogene Einleitung vorangestellt und werden – soweit anwendbar – die entsprechenden mittels Verweis aufgenommenen Informationen zu den Emissionsbedingungen als Grundlage für die vollständige Wiedergabe gewählt.

D.3.2. Zweckbestimmung und Optionen der Emissionsbedingungen

Jede Tranche eines Wertpapiers ist mit seinen spezifischen Maßgeblichen Emissionsbedingungen ausgestattet. Diese werden den Endgültigen Bedingungen beigelegt. Gemäß der PVO sind Endgültige Bedingungen für unterschiedliche Zwecke erforderlich. Die nachstehenden Ausführungen enthalten die zweckabhängige Einleitung in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen.

D.3.2.1. Einleitung der Emissionsbedingungen (Zweckbestimmung)

Alternative A – Emissionsbedingungen für die Neuemission von Wertpapieren:

Im Fall einer Neuemission werden die Maßgeblichen Emissionsbedingungen für die erste Tranche der Serie eines Wertpapiers ausschließlich auf der Grundlage der jeweils anwendbaren Option der Grundbedingungen s. Abschnitt D.3.2.2. erstellt und es bedarf keiner besonderen Einleitung. Welche Option gewählt wird, ist den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Alternative B – Emissionsbedingungen für Öffentliche Angebote und/oder Börsenzulassungen einer bestehenden Serie von Wertpapieren

Im Fall eines Öffentlichen Angebots und/oder einer Börsenzulassung einer bestehenden Serie, werden die Maßgeblichen Emissionsbedingungen durch die vollständige Wiedergabe der Maßgeblichen Emissionsbedingungen der ersten Tranche und unter Berücksichtigung der folgenden Einleitung erstellt:

[Für Alternative B einfügen:

<p>[MABGEBLICHE] [EMISSIONSBEDINGUNGEN] [Bezeichnung des Wertpapiers einfügen] Serie [Nr. einfügen]] [(die „Serie der Schuldverschreibungen“)]</p>

Diese Serie wurde ursprünglich am [Tag der Begebung der ersten Tranche einfügen] begeben. Die für sie maßgeblichen Emissionsbedingungen sind [(in Bezug auf die erste Tranche dieser Serie)] die nachfolgenden [(die „Maßgeblichen Emissionsbedingungen“)].

[#1-Für Wertpapiere, die seit dem ursprünglichen Tag der Begebung aufgestockt wurden, zusätzlich einfügen:

Die Serie wurde zwischenzeitlich [Anzahl der Aufstockungen] mal aufgestockt.

#1-Ende]

[#2-Für Wertpapiere deren Gesamtemissionsvolumen seit dem ursprünglichen Tag der Begebung reduziert wurde:

Das Gesamtemissionsvolumen wurde zwischenzeitlich reduziert.

#2-Ende]

Das Gesamtemissionsvolumen beläuft sich zum Zeitpunkt dieser Endgültigen Bedingungen [abweichend von den Angaben in den nachfolgenden Maßgeblichen Emissionsbedingungen der ersten Tranche der Serie] auf:

Gesamtemissionsvolumen:	[Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Serie einfügen] (auch [die „Gesamtstückzahl“] [der „Gesamtnennbetrag“]) (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Serie in Worten einfügen])
[Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen für die Serie:	[Anzahl Schuldverschreibungen einfügen]]

[Hiervon entfällt auf Tranchen die unter Interims-Kenn-Nummern geführt werden:

Tranche Nr.	Anteil am vorgenannten Gesamtemissionsvolumen	Anteil an der vorgenannten Anzahl	Interims-ISIN der Tranche	Termin für die Zusammenlegung der ISINs
[]	[]	[]	[]	[]

]

[

[Hier sind im Weiteren die Maßgeblichen Emissionsbedingungen der ersten Tranche in vollständiger Form einzufügen
 a) für Emissionen, deren erste Tranche unter diesem Prospekt begeben wurden, erstellt auf der Grundlage der ausgewählten Option aus den Grundbedingungen
 b) für Emissionen, deren erste Tranche auf der Basis eines anderen Prospekts begeben wurde auf der Grundlage der entsprechenden mittels Verweis aufgenommenen Informationen zu den Emissionsbedingungen aus dem für die Emission maßgeblichen Prospekt]

Für Alternative B einfügen-Ende]

Alternative C – Emissionsbedingungen für Aufstockungen einer bestehenden Serie von Wertpapieren

Im Fall einer Aufstockung einer bestehenden Serie, werden die Maßgeblichen Emissionsbedingungen durch die vollständige Wiedergabe der Maßgeblichen Emissionsbedingungen der ersten Tranche und unter Berücksichtigung der folgenden Einleitung erstellt:

Für Alternative C einfügen:

[MABGEBLICHE] [EMISSIONSBEDINGUNGEN] [Bezeichnung des Wertpapiers einfügen] Serie [Nr. einfügen]] [(die „Serie der Schuldverschreibungen“)] Tranche[n] [Nr. einfügen]
--

Die Tranche [Nummer[n] einfügen]) [bildet][bilden] zusammen mit bereits existierenden Tranchen der Serie eine einheitliche Serie.

+# soweit erforderlich

1. Tranche begeben am [Tag(e) der Begebung der ersten Tranche einfügen][,][und][.]

Für jede weitere Tranche entsprechende Informationen einfügen:

[Nr. der Tranche einfügen]. Tranche begeben am [Tag(e) der Begebung dieser Tranche einfügen][,][und][.]

+#-Ende]

Die für die Serie maßgeblichen Emissionsbedingungen sind [(in Bezug auf die erste Tranche dieser Serie)] die nachfolgenden [(die „**Maßgeblichen Emissionsbedingungen**“)]. Von diesen Maßgeblichen Emissionsbedingungen zum Zwecke der Aufstockung abweichende Angaben für diese Tranche sind nachfolgend angegeben.

In § [1(1)] | – Gesamtemissionsvolumen, Anzahl der Schuldverschreibungen:

Gesamtemissionsvolumen der Tranche:	[Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Tranche einfügen] [Stück][Währungskürzel einfügen] (auch [die „Gesamtstückzahl der Tranche“] [der „Gesamtnennbetrag der Tranche“]) (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Tranche in Worten einfügen] [Stück][Währung einfügen])
Gesamtemissionsvolumen der Serie <u>nach</u> der Aufstockung durch Tranche[n] [Nummer(n) einfügen]:	[Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Serie nach Aufstockung einfügen] [Stück][Währungskürzel einfügen] (auch [die „Gesamtstückzahl“] [der „Gesamtnennbetrag“]) (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Serie nach Aufstockung in Worten einfügen] [Stück][Währung einfügen])
Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen für die [jeweilige] Tranche:	[Tranche [Nr. einfügen]:][Anzahl Schuldverschreibungen einfügen] [entsprechende Angaben für alle etwaigen weiteren Tranchen einfügen]
Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen für die Serie <u>nach</u> der Aufstockung durch Tranche[n] [Nummer(n) einfügen]:	[Anzahl Schuldverschreibungen einfügen]

In §[1(6)(a)] | – Tag der Begebung der Tranche:

Tag der Begebung:	[ist für diese Tranche[n] [Nummer(n) einfügen] der] [Tag der Begebung einfügen]
--------------------------	--

+#1-Für Schuldverschreibungen mit Verzinsung (keine Nullkupon-Anleihen) und einer Aufstockung nach dem Ersten Zinszahlungstag zusätzlich einfügen:

In § [3] | – Verzinsungsbeginn, Zinszahlungstag:

Verzinsungsbeginn:	ist für diese Tranche[n] [Nummer(n) einfügen] der [Im Fall einheitlicher Verzinsung mit den bereits laufenden Tranchen: erste Tag der laufenden Zinsperiode der Serie, d. h. der [Datum einfügen].] [Im Fall vorübergehender abweichender Verzinsung gegenüber den bereits laufenden Tranchen: [Datum des Zinstermins/Zinszahlungstags einfügen, an dem die Tranchen zusammengeführt werden]]
Erster Zinszahlungstag (der Tranche):	vorbehaltlich der für den/die Zinszahlungstag(e) geltenden Regelungen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen, ist der Erste Zinszahlungstag für diese Tranche[n] [Nummer(n) einfügen] der [Datum des für diese Tranche ersten Zinszahlungstags einfügen].

+#1-Ende]

[+#2-Für Schuldverschreibungen, die Nullkupon-Anleihen sind, zusätzlich einfügen:

In § [3(2)] [] – Amortisationsrendite:

[Auflaufende Zinsen:	[aufgezinst][abgezinst]
[Amortisationsrendite:	dieser Tranche[n] [Im Fall von Unterschieden bei den einzelnen Tranchen, nachfolgend für jede Tranche separat angeben: [Nr. (Nummer einfügen)][Zahl einfügen] % p.a.] ([jeweils] berechnet in Bezug auf den Fälligkeitstag auf der Grundlage des [Anfänglichen] Ausgabepreises dieser Tranche)]

+#2-Ende]

[Hier sind im Weiteren die Maßgeblichen Emissionsbedingungen der ersten Tranche in vollständiger Form einzufügen

a) für Emissionen, deren erste Tranche unter diesem Prospekt begeben wurden, erstellt auf der Grundlage der ausgewählten Option aus den Grundbedingungen;

b) für Emissionen, deren erste Tranche auf der Basis eines anderen Prospekts begeben wurde auf der Grundlage der entsprechenden mittels Verweis aufgenommenen Informationen zu den Emissionsbedingungen aus dem für die Emission maßgeblichen Prospekt.]

Für Alternative C einfügen-Ende]

D.3.2.2. Grundbedingungen für Wertpapiere (Option I und Option II)

Auf den folgenden Seiten sind die beiden Optionen der Grundbedingungen des Prospekts dargestellt:

Option I –

Grundbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit einem Referenzschuldner.

Option II -

Grundbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern.

Werden die Maßgeblichen Emissionsbedingungen der Emission nicht auf der Grundlage dieses Prospekts, sondern auf der Basis eines anderen Prospekts erstellt, sind die relevanten Informationen den mittels Verweis aufgenommenen Dokumenten im ANNEX 1 zu entnehmen.

D.3.2.2.1. Option I –

Grundbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit einem Referenzschuldner.

[Auf der Basis der nachfolgenden Grundbedingungen sind durch produktspezifische Auswahl und Vervollständigung und den für das Wertpapier festgelegten Definitionen die Maßgeblichen Emissionsbedingungen zu erstellen, wie sie der Urkunde und den Endgültigen Bedingungen beigefügt werden:

**OPTION I
GRUNDBEDINGUNGEN
FÜR
BONITÄTSABHÄNGIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT EINEM REFERENZSCHULDNER**

[MABGEBLICHE] [EMISSIONSBEDINGUNGEN]

**[Bezeichnung des Wertpapiers einfügen]
Serie [Nr. einfügen]
(die „Serie der Schuldverschreibungen“)**

[+/-Bei Aufstockungen einfügen, sofern nicht bereits in der Urkunde oder den Endgültigen Bedingungen an anderer Stelle angegeben; dies gilt auch für die weiteren Auswahlanweisungen in diesen Grundbedingungen in Bezug auf Aufstockungen:

Tranche[n]: [Nummer(n) der Tranche(n) einfügen]

Diese vorgenannte[n] Tranche[n] [bildet][bilden] zusammen mit [den][der] nachfolgend angegebenen Tranche[n] dieser Serie eine einheitliche Serie:

1. Tranche begeben am [Tag(e) der Begebung der ersten Tranche einfügen][,][und][.]

[Für jede weitere Tranche entsprechende Informationen einfügen:

[Nr. der Tranche einfügen]. Tranche begeben am [Tag(e) der Begebung dieser Tranche einfügen][,][und][.]

**[
+/-Ende]**

§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
DEFINITIONEN

(1) Gesamtemissionsvolumen, Nennbetrag, Währung, Stückelung.

Diese Serie der Schuldverschreibungen der Emittentin wird in der Festgelegten Währung (auch „Emissionswährung“) im nachfolgend genannten Gesamtemissionsvolumen, eingeteilt in die definierte Anzahl Schuldverschreibungen in der Festgelegten Stückelung, begeben.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Schuldverschreibungen:	Diese Serie von Schuldverschreibungen.
Emittentin:	DekaBank Deutsche Girozentrale
Festgelegte Währung:	In Bezug auf die Emission (auch „Emissionswährung“): [Euro (auch „EUR“)] [andere Festgelegte Währung einschließlich Währungskürzel einfügen]
Gesamtemissionsvolumen:	[Im Fall von Aufstockungen je Tranche einfügen: Gesamtemissionsvolumen der Tranche (Nummer einfügen): [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Tranche einfügen] [Stück][EUR][andere Währungskürzel einfügen] (auch [die „Gesamtstückzahl der Tranche (Nummer einfügen)“] [der „Gesamtnennbetrag der Tranche (Nummer einfügen)“]) (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Tranche in Worten einfügen][Stück][Euro][andere Währung einfügen])] [Im Fall von Aufstockungen für alle enthaltenen Tranchen zusammenfassend einfügen: Gesamtemissionsvolumen der Serie einschließlich der Tranche[n] Nr. (Nummer(n) einfügen): [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Serie einfügen][Stück][EUR][anderes Währungskürzel einfügen] (auch [die „Gesamtstückzahl“] [der „Gesamtnennbetrag der Serie“]) (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen in Worten einfügen] [Stück][Euro][andere Währung einfügen])
Festgelegte Stückelung:	[Eine Schuldverschreibung] [im definierten Nennbetrag]
Nennbetrag:	[10.000,00 EUR] [Anderen Nennbetrag der Festgelegten Stückelung größer gleich 10.000,00 EUR oder entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung einfügen] je Festgelegte Stückelung
Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen:	[Im Fall von Aufstockungen einfügen: [je Tranche, die in diesen Emissionsbedingungen zusammengefasst sind, einfügen: Für die Tranche[n] [Nummer[n] einfügen]: [Bis zu] [Anzahl Schuldverschreibungen in Bezug auf die Tranche einfügen] [Ist die Gesamtstückzahl der Tranche[n] [Nummer[n] einfügen].]]] Für die Serie einschließlich der Tranche[n] Nr. [Nummer(n) einfügen]: [Bis zu] [Anzahl Schuldverschreibungen einfügen] [Ist die Gesamtstückzahl [der Serie].]
[Kleinste handelbare und übertragbare Einheit:	[+Sofern unterschiedlich zu definieren, Gliederung jeweils voranstellen: [Für die Kleinste handelbare Einheit gilt:][Für die Kleinste übertragbare Einheit gilt:] +#-Ende] [Anzahl einfügen][Schuldverschreibungen] [Betrag in Festgelegter Währung einfügen] [Ist [die][das [Ganze Zahl größer gleich 1 einfügen]-fache der] Festgelegte[n] Stückelung][] [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon].]

(2) Form.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

[#1-Bei Verbriefung ausschließlich durch eine Dauerglobalurkunde, einfügen:

(3) Dauerglobalurkunde.

Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Dauerglobalurkunde(n) (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin

[+#1-Soweit anwendbar einfügen:

und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen
+#1-Ende]

[+#2-Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

und wird von der Gesellschaft, die von der Emittentin als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) bestellt ist, unterzeichnet

+#2-Ende].

Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

#1-Ende]

[#2-Bei anfänglicher Verbriefung durch eine Vorläufige Globalurkunde (D Bestimmungen), einfügen:

(3) Vorläufige Globalurkunde – Austausch.

(a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die „**Vorläufige Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in der Festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die „**Dauerglobalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde (jeweils eine „**Globalurkunde**“) tragen jeweils die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin

[+#1-Soweit anwendbar einfügen:

und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen

+#1-Ende]

[+#2-Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

und werden von der Gesellschaft, die von der Emittentin als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) bestellt ist (wie nachstehend definiert), unterzeichnet

+#2-Ende].

Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

(b) Die Vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der „**Austauschtag**“) gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage und nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde liegt. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese Vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (3)(b) dieses § 1 auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die Vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (wie in § 1(6) definiert) zu liefern.

#2-Ende]

(4) Clearing-System.

Jede Globalurkunde wird (falls sie nicht ausgetauscht wird) solange von einem oder im Namen eines Clearing-Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

[+#-Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer neuen Globalurkunde (New Global Note „**NGN**“) ausgegeben und von einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) im Namen beider ICSDs verwahrt und können gemäß anwendbarem Recht und gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln des Clearing Systems übertragen werden.

+#-Ende]

Es gelten die folgenden Definitionen:

Clearing-System:	[+#-bei mehr als einem Clearing-System einfügen: Jeweils +#-Ende] [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („ CBF “)] [Adresse einfügen][.] [Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg („ CBL “)] [Adresse einfügen] [und] [Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems („ Euroclear “)] [Adresse einfügen] [[CBL und Euroclear jeweils ein „ ICSD “ und zusammen die „ ICSDs “)][.][und] [anderes Clearing-System angeben] oder deren Funktionsnachfolger.
-------------------------	---

[#1-Falls die Globalurkunde eine CGN ist, einfügen:

(5) Gläubiger von Schuldverschreibungen.

Gläubiger:	Bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen, das gemäß anwendbarem Recht und gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln des Clearing-Systems übertragen werden kann.
-------------------	---

#1-Ende]

[#2-Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

(5) Register der ICSDs.

Der Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind schlüssiger Nachweis über den Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und eine zu diesen Zwecken von einem ICSD zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgestellte Bestätigung mit dem Gesamtnennbetrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Rate oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde pro rata in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Gesamtnennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen bzw. der Gesamtbetrag der so gezahlten Raten abgezogen wird.

[+ #-Im Falle einer Vorläufigen Globalurkunde, einfügen:

Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs pro rata in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.

+ #-Ende]

#2-Ende]

(6) Weitere Definitionen.

(a) Allgemeine Definitionen.

[Bankgeschäftstag:	[Ist ein] [Ein] Tag, an dem die Banken in [Frankfurt am Main] [und] [andere(n) relevante(n) Ort(e) einfügen] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.]
[Clearing-System-Geschäftstag:	Jeder Tag, an dem alle gewählten Clearing-Systeme für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet sind (oder wären, wenn nicht eine Clearing-System-Abwicklungsstörung eingetreten wäre).]
Tag der Begebung:	[#1-Falls ein Datum definiert ist: [Datum einfügen] #1-Ende] [#2-Falls eine Abhängigkeit von einem anderen Tag oder Termin besteht, einfügen: [Ist der][Der] [[dritte][andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Handelstag] [anderen Bezug einfügen], voraussichtlich der [Datum einfügen]. #2-Ende]
Fälligkeitstag:	Ist der Vorgesehene Fälligkeitstag ([vorgesehener Fälligkeitstag einfügen]) [oder der Verschobene Fälligkeitstag] (wie in § 5(1) definiert).
Geschäftstag:	[Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt [#1-Falls die Festgelegte Währung Euro ist oder wenn Zahlungen über TARGET abgewickelt werden einfügen: und der ein TARGET-Geschäftstag ist. #1-Ende] [#2-Falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen: [, der ein TARGET-Geschäftstag ist] und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevante Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln. #2-Ende]
ISDA-Geschäftstag:	[Ist] jeder Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren abhängig vom Transaktionstyp einfügen] Zahlungen abwickeln und/oder der ein TARGET-Geschäftstag ist.] [Ist jeder Bankgeschäftstag.] [Ist jeder Geschäftstag.]
[Handelstag:	[Datum einfügen]
Rundungsregeln:	Soweit nachfolgend in diesen Emissionsbedingungen nicht etwas Anderes bestimmt ist, gelten für sämtliche Berechnungen, Ermittlungen und Festsetzungen, die unter diesen Schuldverschreibungen getroffen werden, folgende Rundungsregeln: a) Beträge in der Festgelegten Währung werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden. b) Zinssätze in Prozent per annum werden grundsätzlich auf die [Relevante Nachkommastelle angeben] Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet, wobei ab [Relevante Zahl in folgendem Format einfügen 0,xx5] aufgerundet wird.
TARGET:	Das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein Nachfolgesystem davon.
TARGET-Geschäftstag:	Bedeutet einen Tag, an dem TARGET betriebsbereit ist.
[Vereinigte Staaten von Amerika:	Bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des „District of Columbia“) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Ricos, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).]

(b) Spezielle Definitionen.

BGB:	Bezeichnet das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.	
[ESTG:	Bezeichnet das deutsche Einkommenssteuergesetz.]	
ISDA:	<p>International Swaps and Derivatives Association, Inc.</p> <p>ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder, sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukte handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen, am Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern Standard-Bedingungen und Dokumentationsmaterialien für den Derivatemarkt entwickelt und veröffentlicht (die „ISDA-Bedingungen“). ISDA-Bedingungen sind in englischer Sprache verfasst und unterliegen englischem Recht oder dem Recht des Staates New York.</p> <p>Die einheitliche Anwendung von ISDA-Bedingungen wird seitens ISDA unterstützt durch Verlautbarungen, Protokolle und Auslegungsdirektiven, die zwischen ISDA und den Marktteilnehmern vereinbart werden (die „ISDA-Verlautbarungen“) und/oder durch Entscheidungen eines von ISDA gebildeten und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetzten Entscheidungskomitees (das „Komitee“), das dem Zweck dient, im Zusammenhang mit den ISDA-Bedingungen, bestimmte Fragen und Sachverhalte zu entscheiden, (die „Komiteeentscheidungen“). Die Zusammensetzung des Komitees, die Zuständigkeit des Komitees für bestimmte Fragen und Sachverhalte und die Verfahren für die Durchführung von Komiteeentscheidungen unterliegen besonderen Regeln in den ISDA-Bedingungen (in der von ISDA jeweils geänderten und auf ihrer Webseite www.isda.org (oder einer etwaigen Nachfolge-Webseite) veröffentlichten Fassung, das „Regelwerk“).</p>	
Referenzschuldner:	<p>[Referenzschuldner einfügen] und der oder die jeweils gemäß § 5b(2) bestimmte(n) Nachfolger.</p>	
	<p>[Im Fall von einem Referenzschuldner ohne offizielles Rating einer anerkannten Ratingagentur einfügen: Eigenes Credit-Research:</p>	<p>Da kein offizielles Rating einer anerkannten Ratingagentur für den Referenzschuldner vorliegt, hat die Emittentin durch ein eigenes Credit-Research (unter Einhaltung vergleichbarer Maßstäbe) geprüft, ob der Referenzschuldner über eine hinreichende Bonität verfügt.]</p>
	[Transaktionstyp:	[]
Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag	[Datum einfügen]	

§ 2 STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dementsprechend stehen die Schuldverschreibungen als sog. bevorrechtigte Schuldtitel (auch sog. „senior preferred“) im Sinne des § 46f Abs. 5 KWG im Rang vor allen nicht bevorrechtigten Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Abs. 9 KWG aller Schuldtitel die aufgrund des § 46f Abs. 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht bevorrechtigte Schuldtitel gelten).

§ 3 ZINSEN

(1) Zinszahlungen, Zinszahlungstage und Zinsperioden.

(a) Zinszahlungen.

(i) Zinszahlungen bei Nichteintritt eines Kreditereignisses:

Die Schuldverschreibungen werden – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung und vorbehaltlich des Eintritts eines Ereignis-Feststellungstages gemäß § 5a(1) – in Höhe ihres Nennbetrags mit dem in Absatz (2) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinssatz verzinst.

Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden jeweils nachträglich – vorbehaltlich einer Verschiebung nach Absatz (e) – am Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar.

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des in Absatz (7) beschriebenen Zinstagequotienten.

(ii) Zinszahlungen nach Eintritt eines Kreditereignisses:

[+#1-Im Fall, dass die Verzinsung für die gesamte Zinsperiode, in der das Kreditereignis eintritt, entfällt, einfügen:
Ist ein Ereignis-Feststellungstag gemäß § 5a(1) in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten, erlischt die Verpflichtung der Emittentin zur Verzinsung der Schuldverschreibungen für die gesamte Zinsperiode, in welche der Ereignis-Feststellungstag fällt sowie für zukünftige Zinsperioden.
+#1-Ende]

[+#2-Im Fall, dass die Verzinsung erst ab dem Tag nach dem Ereignis-Feststellungstag entfällt, einfügen:
Ist ein Ereignis-Feststellungstag gemäß § 5a(1) in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten, erlischt die Verpflichtung der Emittentin zur Verzinsung der Schuldverschreibungen ab dem Ereignis-Feststellungstag (ausschließlich) sowie für zukünftige Zinsperioden.
+#2-Ende]

Der Zinsbetrag kann auch den Wert Null betragen; es erfolgt dann keine Zinszahlung.

(b) Zinszahlungstage.

Zinszahlungstag:	Ist [vorbehaltlich der Geschäftstage-Konvention (wie nachstehend beschrieben)] [der] [jeweilige] Festzinstermine.
-------------------------	---

Hierbei gilt:

Geschäftstage-Konvention:	Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
----------------------------------	--

Festzinstermine:	[Ist][jeweils][Sind] [Festzinstermine] einfügen].
-------------------------	---

Erster Zinszahlungstag:	Ist [voraussichtlich] der [Ersten Zinszahlungstag einfügen].
--------------------------------	--

(c) Zinsperioden.

Zinsperiode:	[#1-Bei einer Zinsperiode einfügen: Ist der Zeitraum vom [Verzinsungsbeginn] [anderen definierten Tag einfügen] (einschließlich) bis zum Maßgeblichen Zinsperioden-Endtag (ausschließlich)
	[#2-Bei mehreren Zinsperioden einfügen: Ist jeweils der Zeitraum vom [Verzinsungsbeginn][anderen definierten Tag einfügen] (einschließlich) bis zum [ersten][Ersten] Maßgeblichen Zinsperioden-Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer (i=[1][Nr. einfügen])) bzw. von jedem Maßgeblichen Zinsperioden-Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen Zinsperioden-Endtag [, letztmals bis zum [Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag] [Verschobenen Fälligkeitstag] [Vorgesehenen Fälligkeitstag] [anderen definierten Tag einfügen]] (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nummer (i=[2][Nr. einfügen]) und die Folgenden) (nicht angepasst).

[+#-Im Fall von kurzen bzw. langen ersten bzw. letzten oder einzigen Zinsperiode zusätzlich einfügen:

[Im Fall von abweichenden (ersten) Zinsperiode(n) einfügen:

Es gibt [eine] [andere Anzahl einfügen] [kurze] [lange] [erste] Zinsperiode.]

[Im Fall einer abweichenden letzten Zinsperiode einfügen:

Es gibt eine [kurze] [lange] letzte Zinsperiode.]

[Im Fall unterschiedlich langer Zinsperioden einfügen:

Die Zinsperioden sind in ihrer Länge variabel.]

[+#-Ende]

Hierbei gilt:

Verzinsungsbeginn:	[Ist der Tag der Begebung.][anderen Verzinsungsbeginn einfügen]
Maßgeblicher Zinsperioden-Endtag:	Ist der [jeweilige] [Festzinstermine] [anderen maßgeblichen Zinsperioden-Endtag der jeweiligen Zinsperiode einfügen].
[Erster Maßgeblicher Zinsperioden-Endtag:	[Ersten Maßgeblichen Zinsperioden-Endtag einfügen]]

(d) (Absichtlich freigelassen)

(e) Verschiebung der Zinszahlung.

Wenn die Zinsverschiebungsvoraussetzungen vorliegen, kann die Emittentin die an einem Zinszahlungstag fällige Zinszahlung durch Veröffentlichung einer Mitteilung gemäß § 12 verschieben, muss diese jedoch spätestens an dem Vershobenen Zinszahlungstag zahlen. Die Emittentin ist aufgrund einer Verschiebung der Zahlung nicht verpflichtet, zusätzlich Zinsen zu zahlen. Die Emittentin teilt den Gläubigern den Tag für die verschobene Zinszahlung gemäß § 12 spätestens an dem Vershobenen Zinszahlungstag mit.

[+#1-Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium nicht anwendbar ist, einfügen:

Vershobener Zinszahlungstag:	Ist der Tag, der ein Jahr und fünf Geschäftstage nach dem betreffenden Potenziellen Kreditereignis (wie in § 5(1)(c) definiert) liegt.
Zinsverschiebungsvoraussetzungen:	Bedeutet, dass [am oder vor dem [letzten] [anderen Bezug einfügen] [Bankgeschäftstag] [anderen relevanten Tag einfügen] einer Zinsperiode bzw. im Fall der letzten Zinsperiode] am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag ein Potenzielles Kreditereignis eingetreten ist. Die Verschiebung der Zinszahlung ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ab dem Potenziellen Kreditereignis zulässig.

[+#1-Ende]

[+#2-Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen:

Versobener Zinszahlungstag:	Ist der spätere der beiden folgenden Tage: (a) der Tag, der ein Jahr und fünf Geschäftstage nach dem betreffenden Potenziellen Kreditereignis (wie in § 5(1)(c) definiert) liegt oder (b) der Tag, der ein Jahr und fünf Geschäftstage nach der betreffenden Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium (wie in § 5a(2) definiert) liegt.
Zinsverschiebungs-voraussetzungen:	Bedeutet, dass (a) [am oder vor dem [letzten] [anderen Bezug einfügen] [Bankgeschäftstag] [anderen relevanten Tag einfügen] einer Zinsperiode bzw. im Fall der letzten Zinsperiode] am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag ein Potenzielles Kreditereignis eingetreten ist oder (b) [am oder vor dem [letzten] [anderen Bezug einfügen] [Bankgeschäftstag] [anderen relevanten Tag einfügen] einer Zinsperiode bzw. im Fall der letzten Zinsperiode] am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium veröffentlicht wurde. Die Verschiebung der Zinszahlung ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ab dem Potenziellen Kreditereignis bzw. der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium zulässig.

+#2-Ende]

(2) Zinssatz.

[Für die Schuldverschreibungen [ist][wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin] ein Zinssatz festgelegt.]

[Es gilt die folgende Definition:]

[#1-Falls ein einheitlicher Festzinssatz für die gesamte Laufzeit gilt, einfügen:

[Zinssatz:]	[[Festzinssatz einfügen] % [p.a.][per annum.]] [Der von der Emittentin am Anfänglichen Bewertungstag festgelegte Prozentsatz per annum, der mindestens [Zahl einfügen] % und maximal [Zahl einfügen] % betragen wird.]
--------------------	--

#1-Ende]

[#2-Falls unterschiedliche Festzinssätze zur Anwendung kommen sollen (variierende Verzinsung), einfügen:

[Zinssatz:]	[Ist für die einzelnen Zinsperioden jeweils der folgende Zinssatz:] [Ist der von der Emittentin am Anfänglichen Bewertungstag für die einzelnen Zinsperioden jeweils im Rahmen der angegebenen Spanne festgelegte Prozentsatz per annum:]	
	[Zinsperiode [(lfd. Nr.)]]	[Zinssatz [in % [p.a.][per annum]]] [Spanne für die Festlegung des Zinssatzes [in % [p.a.][per annum]]*]
	[Zinsperiode einfügen] [(lfd. Nr.)]	[Festzinssatz einfügen] [Spanne einfügen] [Der [von der Emittentin] am Anfänglichen Bewertungstag festgelegte Prozentsatz per annum, der mindestens [Zahl einfügen] % und maximal [Zahl einfügen] % betragen wird.]
[*]	Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen [Bewertungstag]] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]	

#2-Ende]

(3) Zinsbetrag.

Der „Zinsbetrag“ wird von der Berechnungsstelle für die jeweilige Zinsperiode ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) direkt auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der sich ergebende Betrag in Festgelegter Währung entsprechend der Rundungsregeln gerundet wird.

(4) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt oder bezeichnet – veranlassen, dass alle Festlegungen gemäß diesem § 3 in Bezug auf den etwaigen Zinssatz, den Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin, den Gläubigern, der Zahlstelle und allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung verlangen, mitgeteilt werden.

Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern mitgeteilt.

Die Mitteilung an die Gläubiger erfolgt jeweils gemäß § 12.

(5) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

(6) Auflaufende Zinsen.

Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen.

(7) Zinstagequotient.

<p>Zinstagequotient [(nachstehende Kurzbezeichnung einfügen)]:</p>	<p>Bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrags für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“):</p>	
<p>[#1-Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Actual/Actual (ICMA) einfügen:]</p>		
<p>[(Actual/Actual (ICMA))]</p>	<p>1. falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die er fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt</p> <p>(a) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und</p> <p>(b) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und</p> <p>2. falls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als eine Feststellungsperiode, die Summe aus</p> <p>(a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher dieser Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt</p> <p>(i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und</p> <p>(ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und</p> <p>(b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt</p> <p>(i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und</p> <p>(ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.</p> <p>Es gelten die folgenden Definitionen:</p>	
	<p>Feststellungsperiode:</p>	<p>Bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).</p>
	<p>Feststellungstermin:</p>	<p>[Tag und Monat einfügen, im Fall von Festzinstermine z.B. ausschließlich den Tag und den Monat des Festzinstermine ohne Jahresangabe]</p>

[#3-Im Fall von Actual/Actual (Actual/365) einfügen:

[(Actual/Actual (Actual/365))]	die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (a) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (b) die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).
---------------------------------------	---

[#4-Im Fall von Actual/365 (Fixed) einfügen:

[(Actual/365 (Fixed))]	die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch 365.
-------------------------------	---

§ 4
ZAHLUNGEN

(1) Allgemeine Bestimmungen.

Alle Zahlungen durch die Emittentin unter den Schuldverschreibungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin, noch die Zahlstelle übernimmt eine Haftung für den Fall, dass die Emittentin oder die Zahlstelle aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften und Verfahren nicht in der Lage sein sollte, die geschuldeten Zahlungen unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

(2) Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen.

Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der nachstehenden Absätze an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems in der für die jeweilige Zahlung anwendbaren festgelegten Währung.

[+/-Bei Zahlungen auf eine Vorläufige Globalurkunde einfügen:

Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nur nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1(3)(b).

+/-Ende]

(3) Zahlungsweise.

Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung.

(4) Erfüllung.

Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) Zahltag.

Sofern in diesen Emissionsbedingungen für Zahlungen nichts Abweichendes festgelegt ist, gilt Folgendes:

Fällt der Tag, an dem eine Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung fällig wird, auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag.

Der Gläubiger ist nicht berechtigt weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

Hierbei gilt:

Zahltage:	Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt [#1-Falls die festgelegte Währung Euro ist oder wenn Zahlungen über TARGET, einfügen: und der ein TARGET-Geschäftstag ist. #1-Ende] [#2-Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist und es ein oder mehrere Finanzzentren gibt, einfügen: [, der ein TARGET-Geschäftstag ist] und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Relevantes Haupt-Finanzzentrum oder sämtliche relevante Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln. #2-Ende]
------------------	---

(6) Bezugnahmen auf Kapital [Falls bei Schuldverschreibungen die vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: und Zinsen].

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein:

den Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(1),

den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(2),

den Barausgleichsbetrag gemäß § 5(4)(a),

den Anfechtungs-Auszahlungsbetrag gemäß § 14,

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

[+/-Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.

+/-Ende]

(7) Hinterlegung von Kapital und etwaigen Zinsen.

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapitalbeträge und etwaige Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5
RÜCKZAHLUNG

(1) Rückzahlung bei Fälligkeit.

(a) Allgemeine Bestimmungen.

Soweit die Schuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet sind und soweit kein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen – vorbehaltlich einer Verschiebung nach Absatz (c) – am Vorgesehenen Fälligkeitstag durch Zahlung des nachfolgend definierten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Tag der Fälligkeit automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

Hierbei gilt:

Vorgesehener Fälligkeitstag:	[]
-------------------------------------	-----

(b) Rückzahlungsbetrag.

Der „Rückzahlungsbetrag“ (auch „RB“) in Festgelegter Währung beträgt:

RB = 100 % des Nennbetrags je Schuldverschreibung.

Im Fall des Eintritts eines Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) erfolgt keine Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag. Der Gläubiger erhält in diesem Fall nur den Barausgleichsbetrag nach § 5(4)(a), welcher den Wert Null betragen kann; d.h. ein Gläubiger kann sein gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.

(c) Verschiebung der Rückzahlung.

Wenn die Rückzahlungsverschiebungsvoraussetzungen vorliegen, kann die Emittentin die an dem Vorgesehenen Fälligkeitstag fällige Rückzahlung durch Veröffentlichung einer Mitteilung gemäß § 12 verschieben, muss diese jedoch spätestens an dem Vershobenen Fälligkeitstag zahlen. Die Emittentin ist aufgrund einer Verschiebung der Rückzahlung nicht verpflichtet, zusätzlich Zinsen zu zahlen. Die Emittentin teilt den Gläubigern den Tag für die verschobene Rückzahlung gemäß § 12 spätestens an dem Vershobenen Fälligkeitstag mit.

[+#1-Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium nicht anwendbar ist, einfügen:

Potenzielles Kreditereignis:	Bezeichnet bezogen auf den Referenzschuldner den Eintritt eines Antragszeitpunkts auf Entscheidung über ein Kreditereignis.
Vershobener Fälligkeitstag:	Ist der Tag, der ein Jahr und fünf Geschäftstage nach dem betreffenden Potenziellen Kreditereignis liegt.
Rückzahlungsverschiebungsvoraussetzungen:	Bedeutet, dass am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag ein Potenzielles Kreditereignis eingetreten ist. Die Verschiebung der Rückzahlung ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ab dem Potenziellen Kreditereignis zulässig.

+ #1-Ende|

[+#2-Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen:

Potenzielles Kreditereignis:	Bezeichnet bezogen auf den Referenzschuldner den Eintritt eines Antragszeitpunkts auf Entscheidung über ein Kreditereignis.
Vershobener Fälligkeitstag:	Ist der spätere der beiden folgenden Tage: (a) der Tag, der ein Jahr und fünf Geschäftstage nach dem betreffenden Potenziellen Kreditereignis liegt oder (b) der Tag, der ein Jahr und fünf Geschäftstage nach der betreffenden Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium (wie in § 5a(2) definiert) liegt.
Rückzahlungsverschiebungsvoraussetzungen:	Bedeutet, dass (a) am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag ein Potenzielles Kreditereignis eingetreten ist, oder (b) am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium veröffentlicht wurde. Die Verschiebung der Rückzahlung ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ab dem Potenziellen Kreditereignis bzw. der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium zulässig.

+ #2-Ende|

(2) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen im Ermessen der Emittentin (Ordentliches Kündigungsrecht und Sonderkündigungsrechte).

(a) Allgemeine Bestimmungen.

Die Schuldverschreibungen können im billigen Ermessen der Emittentin gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Unterabsatzes (a) durch Ausübung des jeweils anwendbaren Sonderkündigungsrechts gemäß den nachfolgenden Unterabsätzen vor dem Fälligkeitstag am Vorzeitigen Rückzahlungstag und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie jeweils nachfolgend definiert zurückgezahlt werden.

Die Ausübung des jeweiligen Kündigungsrechts (der „**Zeitpunkt der Kündigung**“) erfolgt – unter Einhaltung der jeweiligen Kündigungsfrist – entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen durch Mitteilung (die „**Kündigungsmittelung**“) gemäß § 12.

Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Bekanntmachung wird die folgenden Angaben enthalten:

- (1) die Bezeichnung der zurückzuzahlenden Serie von Schuldverschreibungen;
- (2) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall die Anzahl der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
- (3) den Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert);
- (4) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden;
- (5) einen Verweis auf die betreffenden Emissionsbedingungen sowie eine zusammenfassende Beschreibung der Umstände des Sonderkündigungsrechts.

Mit der Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den gekündigten Schuldverschreibungen.

Hierfür und für die Zwecke der nachfolgenden Bestimmungen des jeweils anwendbaren Unterabsatzes gelten die folgenden Definitionen:

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	Ist der im jeweils anwendbaren nachfolgenden Unterabsatz definierte Vorzeitige Rückzahlungsbetrag.
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Ist der im jeweils anwendbaren nachfolgenden Unterabsatz definierte Vorzeitige Rückzahlungstag.

(b) Ordentliches Kündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.

Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Angabe von besonderen Gründen vorzeitig zu kündigen und zurückzuzahlen.

[(c) #1-Falls eine Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen nicht anwendbar ist, einfügen:

(Absichtlich freigelassen)

#1-Ende]

[#2-Falls eine Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Sonderkündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen bei Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung der Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untereinheiten oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3(1) definiert) zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Emissionsbedingungen definiert) verpflichtet sein wird.

Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert) zurück.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes gelten die folgenden Definitionen:

<p>Kündigungsfrist:</p>	<p>mindestens [fünf] [andere Mindestanzahl einfügen] [Bankgeschäftstag[e]][Clearing-System-Geschäftstag[e]] [ISDA-Geschäftstag[e]] [vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag] [und] höchstens [Höchstzahl einfügen] [Bankgeschäftstag[e]][Clearing-System-Geschäftstag[e]] [ISDA-Geschäftstag[e]] [vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag].</p>
<p>Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:</p>	<p>[#1-Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Marktwert der Schuldverschreibung entspricht, einfügen: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert einer Schuldverschreibung am in der Kündigungsmitteilung genannten Tag bzw. im in der Kündigungsmitteilung genannten Zeitraum festgelegt wird [, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]. #1-Ende]</p> <p>[#2-Alternativ für den Fall, dass der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag entspricht, einfügen: Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen (i) falls im Zeitpunkt der Kündigung kein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) falls im Zeitpunkt der Kündigung ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Barausgleichsbetrag am Barausgleichstag je Schuldverschreibung zurück. #2-Ende]</p>
<p>Vorzeitiger Rückzahlungstag:</p>	<p>Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung – unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist – von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.</p>

#2-Ende]

]

- (d) [#1-Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aufgrund einer Rechtsänderung vorzeitig zurückzahlen, einfügen:
(Absichtlich freigelassen)
#1-Ende]
[#2-Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aufgrund einer Rechtsänderung vorzeitig zurückzahlen, einfügen:
Sonderkündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung (einschließlich Steuerrechtsänderung).

(i) *Allgemeine Bestimmungen.*

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit vor dem Fälligkeitstag unter Berücksichtigung der nachfolgend definierten Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), zurückgezahlt werden, falls es zu einem im folgenden Absatz (ii) definierten Ereignis kommt.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes § 5(2)(d) gilt:

Kündigungsfrist:	[höchstens [Höchstzahl einfügen] [Bankgeschäftstag[e]][Clearing-System-Geschäftstag[e]] nach Eintritt der [ISDA-Geschäftstag[e]] [andere Kündigungsfrist einfügen] Rechtsänderung.]
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[#1-Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Marktwert der Schuldverschreibung entspricht, einfügen: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert einer Schuldverschreibung am in der Kündigungsmitteilung genannten Tag bzw. im in der Kündigungsmitteilung genannten Zeitraum festgelegt wird [, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]. #1-Ende] [#2-Alternativ für den Fall, dass der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag entspricht, einfügen: Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen (i) falls im Zeitpunkt der Kündigung kein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) falls im Zeitpunkt der Kündigung ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Barausgleichsbetrag am Barausgleichstag je Schuldverschreibung zurück. #2-Ende]
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.

(ii) *Kündigungsrecht bei Eintritt einer Rechtsänderung.*

Die Emittentin hat das Recht die Schuldverschreibungen bei Eintritt einer Rechtsänderung gemäß Absatz (i) zu kündigen.

Rechtsänderung:	Bedeutet, dass am oder nach dem [Tag der Begebung][Handelstag][Anfänglichen Bewertungstag] [anderer definierter Tag] [der Schuldverschreibungen] (A) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift (insbesondere eines Steuergesetzes), oder (B) aufgrund der Verkündung oder Änderung der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein zuständiges Gericht oder eine Aufsichtsbehörde (insbesondere von Maßnahmen der Steuerbehörden) die Emittentin nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass (1) der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung [der Schuldverschreibungen][oder] eines für die Absicherung der Verpflichtung der Emittentin aus den Schuldverschreibungen verwendeten Finanzinstruments (Absicherungsgeschäfte) unzulässig geworden ist, (2) die Emittentin im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Schuldverschreibungen erheblich erhöhten Kosten unterliegt (insbesondere aufgrund eines Anstiegs steuerlicher Verpflichtungen, einer Verminderung von Steuervorteilen oder einer anderen nachteiligen Auswirkung auf ihre steuerliche Position)[.],[,] [(3)die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen anderweitig unmöglich wird.]
------------------------	--

#2-Ende]

|

(e) Sonderkündigungsrecht - Rückzahlung nach Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf einen Referenzschuldner.

Falls im Relevanten Zeitraum ein Besonderer Beendigungsgrund eintritt, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Berücksichtigung der nachfolgend definierten Kündigungsfrist vorzeitig kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), zurückzahlen.

Es gelten für die Zwecke dieses Unterabsatzes die folgenden Definitionen:

Relevanter Zeitraum:	Ist der Zeitraum vom Anfangstag [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis zum Endtag [(einschließlich)][(ausschließlich)].	
	Anfangstag:	[Ist] [der Handelstag][der Tag der Begebung] [anderen relevanten Anfangstag des Zeitraums einfügen].
	Endtag:	[Ist der] [Maßgeblicher Endtag] [Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag] [anderen relevanten Endtag des Zeitraums einfügen]
Kündigungsfrist:	[höchstens [Höchstzahl einfügen] [Bankgeschäftstag[e]][Clearing-System-Geschäftstag[e]] [ISDA-Geschäftstag[e]] nach Eintritt des Besonderen Beendigungsereignisses.] [andere Kündigungsfrist einfügen]	
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	<p>[#1-Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Marktwert der Schuldverschreibung entspricht, einfügen: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert einer Schuldverschreibung am in der Kündigungsmitteilung genannten Tag bzw. im in der Kündigungsmitteilung genannten Zeitraum festgelegt wird [, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen].</p> <p>#1-Ende]</p> <p>[#2-Alternativ für den Fall, dass der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag entspricht, einfügen: Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen</p> <p>(i) falls im Zeitpunkt der Kündigung kein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Nennbetrag je Schuldverschreibung und</p> <p>(ii) falls im Zeitpunkt der Kündigung ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Barausgleichsbetrag am Barausgleichstag je Schuldverschreibung zurück.</p> <p>#2-Ende]</p>	
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.	
Besonderer Beendigungsgrund:	Bedeutet, dass [(i) ein gemäß § 5b bestimmter Nachfolger nicht dem Transaktionstyp des ursprünglichen Referenzschuldners entspricht, weil er (anders als der ursprüngliche Referenzschuldner) [keine Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in []] [kein Finanzinstitut mit satzungsmäßigem Sitz in []] [kein Staat in []] ist, oder (ii)] es mehr als eine juristische Person oder mehr als einen Rechtsträger als Nachfolger für den ursprünglichen Referenzschuldner gemäß § 5b gibt.	

(3) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl des Gläubigers (Einlösungsrecht).

Dem Gläubiger steht kein Recht zu, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

(4) Rückzahlung bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages

(a) Zahlung des Barausgleichsbetrags.

Sofern ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) eintritt wird die Emittentin von ihrer Pflicht gemäß Absatz (1)(a), die Schuldverschreibungen am Vorgesehenen Fälligkeitstag bzw. im Falle einer Verschiebung der Rückzahlung nach Absatz (1)(c) am Vershobenen Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, befreit.

Stattdessen wird die Emittentin die Schuldverschreibungen am Barausgleichstag, der auch nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag bzw. Vershobenen Fälligkeitstag liegen kann, zum Barausgleichsbetrag zurückzahlen.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Barausgleichsberechnungstag:	Bezeichnet den [zweiten][andere Anzahl einfügen] Bankgeschäftstag nach (a) falls eine Auktion (wie in Unterabsatz (c) definiert) durchgeführt wird, dem Auktions-Endkurs-Feststellungstag (wie in Unterabsatz (c) definiert); (b) falls keine Auktion durchgeführt wird, dem Tag, an dem der Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit (wie in Unterabsatz (b) definiert) bestimmt worden ist.
Barausgleichsbetrag:	Entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der je Festgelegte Stückelung von der Berechnungsstelle am Barausgleichsberechnungstag wie folgt bestimmt wird: (a) falls eine Auktion (wie in Unterabsatz (c) definiert) durchgeführt wird und ein Auktions-Endkurs-Feststellungstag (wie in Unterabsatz (c) definiert) eintritt, ist der Barausgleichsbetrag das Produkt aus (i) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) dem Auktions-Endkurs (wie in Unterabsatz (c) definiert); oder (b) falls keine Auktion durchgeführt wird, ist der Barausgleichsbetrag das Produkt aus (i) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) dem Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit (wie in Unterabsatz (b) definiert).
Barausgleichstag:	Bezeichnet den [fünften] [gegebenenfalls andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Benachrichtigungstag.
Benachrichtigungstag:	Bezeichnet den Tag, an dem die Berechnungsstelle der Emittentin und den Gläubigern gemäß § 12 die Höhe des Barausgleichsbetrags mitteilt. Der Benachrichtigungstag ist spätestens der [fünften] [gegebenenfalls andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Barausgleichsberechnungstag.
Endkurs:	Bezeichnet, ausgedrückt als Prozentsatz, (a) für den Fall, dass der Barausgleichsbetrag wie in Abschnitt (a) der Definition „Barausgleichsbetrag“ ermittelt wird, den Auktions-Endkurs. (b) für den Fall, dass der Barausgleichsbetrag wie in Abschnitt (b) der Definition „Barausgleichsbetrag“ ermittelt wird, den Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit.

(b) Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit.

Der „**Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit**“ entspricht in Bezug auf die Bewertungsverbindlichkeit und den Quotierungstag dem folgenden Wert (ausgedrückt als Prozentsatz des ausstehenden Nennbetrags der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit):

- (i) werden mehr als drei Vollquotierungen eingeholt, dem arithmetischen Mittel dieser Vollquotierungen, wobei die höchsten und niedrigsten Werte zu streichen sind (sollten mehrere Vollquotierungen den gleichen höchsten und niedrigsten Wert haben, wird je eine dieser höchsten und niedrigsten Vollquotierungen gestrichen);
- (ii) werden exakt drei Vollquotierungen eingeholt, die nach Streichung der höchsten und niedrigsten Vollquotierung verbleibende Vollquotierung (sollten mehr als eine Vollquotierung denselben höchsten oder niedrigsten Wert haben, wird eine dieser höchsten oder niedrigsten Werte gestrichen);
- (iii) werden exakt zwei Vollquotierungen eingeholt, dem arithmetischen Mittel dieser beiden Vollquotierungen;
- (iv) werden weniger als zwei Vollquotierungen und eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt, gilt diese Gewichtete Durchschnittsquotierung;
- (v) werden nicht mindestens zwei Vollquotierungen und auch keine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen ISDA-Geschäftstag eingeholt, so gilt ein Betrag, den die Berechnungsstelle am nächstfolgenden ISDA-Geschäftstag bestimmt, an dem mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt werden können; und
- (vi) andernfalls wird der Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktpraxis und der von der Emittentin in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen abgeschlossenen Absicherungsgeschäften bestimmt.

Falls der Referenzschuldner ein Staat (Sovereign) ist oder für den Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (Financial Reference Entity Terms) anwendbar sind, einfügen: Die Emittentin ist berechtigt nach ihrer Wahl den Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit anstatt auf der Grundlage der Bewertungsverbindlichkeit auf der Grundlage des Vermögenswertpakets, welches an die Stelle einer Bewertungsverbindlichkeit tritt, gemäß den vorstehenden Bewertungsregeln zu bestimmen.]

Es gelten die folgenden Definitionen:

Bewertungsverbindlichkeit:	<p>Bezeichnet eine Maßgebliche Verbindlichkeit des Referenzschuldners die die nachfolgenden Kriterien am Quotierungstag erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none">(i) eine Maßgebliche Verbindlichkeit, die in einer der gesetzlichen Währungen [Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro] [] oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;[(ii) eine Maßgebliche Verbindlichkeit, die [anwendbares zusätzliches Merkmale einfügen];][(iii)]eine Maßgebliche Verbindlichkeit, deren verbleibende Laufzeit vom Quotierungstag an 30 Jahre nicht übersteigt;] sowie[(iv)]eine Maßgebliche Verbindlichkeit, die <p>[Falls für den Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (Financial Reference Entity Terms) nicht gelten, einfügen: nicht nachrangig ist] [Falls für den Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (Financial Reference Entity Terms) gelten und nur nicht nachrangige und bevorrechtigte Verbindlichkeiten erfasst werden sollen, einfügen: nicht nachrangig und keine gedeckte Einlage ist, wobei jede nicht nachrangige und nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten des Referenzschuldners ausgenommen ist] [Falls für den Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (Financial Reference Entity Terms) gelten und nur nicht nachrangige und nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten erfasst werden sollen, einfügen: eine nicht nachrangige und nicht bevorrechtigte Verbindlichkeit des Referenzschuldners ist].</p> <p>Erfüllen mehrere Maßgebliche Verbindlichkeiten die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige Maßgebliche Verbindlichkeit auszuwählen, die den niedrigsten Kurs (<i>cheapest to deliver</i>) hat.</p> <p>[Die Emittentin wird, sofern dies zeitlich möglich ist, die Bewertungsverbindlichkeit den Gläubigern bis zu dem Quotierungstag (einschließlich) in einer Mitteilung nach § 12 mitteilen.]</p>
-----------------------------------	---

Gewichtete Durchschnittsquotierung:	Bezeichnet den gewichteten Durchschnitt der verbindlichen Quotierungen, die von Händlern um ca. 11:00 Uhr am Haupthandelsmarkt der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit am Quotierungstag (soweit vernünftigerweise praktikabel) eingeholt werden, und zwar jeweils für den ausstehenden Nennbetrag bzw. den fälligen Zahlungsbetrag der Bewertungsverbindlichkeit (wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktpraxis bestimmt) der jeweils so hoch wie möglich, aber geringer als der Quotierungsbetrag ist (aber mindestens dem Mindestquotierungsbetrag entspricht) und die in ihrer Summe etwa dem Quotierungsbetrag entsprechen.
Händler:	Bezeichnet einen Händler (der nicht der Berechnungsstelle oder einem verbundenen Unternehmen der Berechnungsstelle angehört), der die jeweilige Bewertungsverbindlichkeit, für die Quotierungen eingeholt werden, handelt.
Mindestquotierungsbetrag:	Bezeichnet entweder (i) [USD 1.000.000] [anderen Mindestquotierungsbetrag einfügen] (oder den Gegenwert in der Währung der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit) oder (ii) den Quotierungsbetrag, je nachdem welcher Betrag niedriger ist.
Quotierung:	Bezeichnet jede – wie nachfolgend beschrieben – eingeholte und als Prozentsatz in Bezug auf den Quotierungstag und den ausstehenden Nennbetrag bzw. den fälligen Zahlungsbetrag der Bewertungsverbindlichkeit ausgedrückte Vollquotierung und Gewichtete Durchschnittsquotierung: Die Berechnungsstelle wird versuchen, von mindestens [fünf][] Händlern auf den Quotierungstag bezogene Vollquotierungen einzuholen. Wenn für einen [ISDA-]Geschäftstag, innerhalb eines Zeitraums von [drei][] [ISDA-]Geschäftstagen nach dem Quotierungstag, mindestens [zwei][] solcher Vollquotierungen nicht einholbar sind, wird die Berechnungsstelle am nächstfolgenden [ISDA-]Geschäftstag (und, wenn notwendig, an jedem darauf folgenden [ISDA-]Geschäftstag bis zum [zehnten][] [ISDA-]Geschäftstag nach dem Quotierungstag) versuchen, Vollquotierungen von mindestens [fünf][] Händlern einzuholen, und, wenn auch dann zwei Vollquotierungen nicht einholbar sind, eine Gewichtete Durchschnittsquotierung. Die Quotierungen sollen aufgelaufene, nicht ausbezahlte Zinsbeträge nicht enthalten. Sollten Quotierungen in Bezug auf die jeweilige Bewertungsverbindlichkeit ohne Einbeziehung aufgelaufener, nicht ausbezahlter Zinsen nicht erhältlich sein, so wird die Berechnungsstelle solche Quotierungen um den Anteil der aufgelaufenen, nicht ausbezahlten Zinsen bereinigen.
Quotierungsbetrag:	Entspricht einem von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Marktpraxis nach billigem Ermessen bestimmten Betrag in Bezug auf den Referenzschuldner.
Quotierungstag:	Ist (i) der [zehnte][] [ISDA-]Geschäftstag, nach Vorliegen des Ereignis-Feststellungstages („ Standard-Quotierungstag “), oder (ii) falls ISDA bis zum Standard-Quotierungstag zwar eine Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses veröffentlicht hat, jedoch auf der Internetseite [●] [http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/] (oder eine diese ersetzende Seite)] mitteilt, im Hinblick auf das in der Kreditereignis-Mitteilung genannte Kreditereignis keine Auktion durchzuführen, der [zehnte] [] [ISDA-]Geschäftstag, nach dem Bekanntgabetermin des Nichtstattfindens einer Auktion (wie in Unterabsatz (c) definiert), oder (iii) falls ISDA bis zum Standard-Quotierungstag zwar eine Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses veröffentlicht hat und ISDA auf der Internetseite [] [http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/] (oder eine diese ersetzende Seite)] ankündigt, im Hinblick auf das in der Kreditereignis-Mitteilung genannte Kreditereignis eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, der [zehnte] [] [ISDA-]Geschäftstag, nach dem Auktions-Absagetermin (wie in Unterabsatz (c) definiert).

<p>[Falls der Referenzschuldner ein Staat (<i>Sovereign</i>) ist oder für den Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (<i>Financial Reference Entity Terms</i>) anwendbar sind, einfügen: Vermögenswertpaket:</p>	<p>Bezeichnet in Bezug auf ein Kreditereignis Restrukturierung [+##-Falls Kreditereignis Staatlicher Eingriff anwendbar ist, einfügen: in Bezug auf eine Verbindlichkeit, die bis zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Eintritt des Kreditereignisses auf der Internetseite []http://www.isda.org/credit (oder eine diese ersetzende Seite)] oder einer auf dieser Seite angegebenen Internetseite eines Dritten als sog. Standard-Referenzverbindlichkeit (Standard Reference Obligation) [+##-Falls für den Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (<i>Financial Reference Entity Terms</i>) anwendbar sind, einfügen:, welche nach billigem Ermessen der Emittentin für die Bewertungsverbindlichkeit repräsentativ ist, +##-Ende] veröffentlicht wurde, oder einen Staatlichen Eingriff +##-Ende] diejenigen Eigenmittel, Geldbeträge, Sicherheiten, Vergütungen (u. a. Vergütungen für eine frühzeitige oder sonstige Zustimmung), Rechte und/oder sonstigen Vermögenswerte in Höhe des Anteils, die ein relevanter Gläubiger einer Bewertungsverbindlichkeit (ggf. einschließlich dieser Bewertungsverbindlichkeit) im Zusammenhang mit diesem Kreditereignis im Wege eines Umtauschs oder einer Umwandlung erhält. Wird dem relevanten Gläubiger eine Auswahl an Vermögenswerten oder eine Auswahl an Kombinationen von Vermögenswerten angeboten, so wird das im Hinblick auf den Kapitalbetrag, oder sofern ein solcher nicht festgestellt werden kann, im Hinblick auf den realisierbaren Wert größte Vermögenswertpaket herangezogen. Wird dem relevanten Gläubiger nichts angeboten und erhält er nichts und behält nichts ein, so gilt der Wert des Vermögenswertpakets als Null.]</p>
<p>Vollquotierung:</p>	<p>Bezeichnet jede verbindliche Quotierung, die um ca. 11:00 Uhr am Quotierungstag am Haupthandelsmarkt der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit (soweit vernünftigerweise praktikabel) von einem Händler für den ausstehenden Nennbetrag bzw. den fälligen Zahlungsbetrag der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit in der Höhe des Quotierungsbetrags eingeholt wird.</p>

(c) Auktion.

Die folgenden Definitionen gelten im Falle einer Berechnung des Barausgleichsbetrags bei Durchführung einer Auktion:

Auktion:	Bezeichnet ein von ISDA organisiertes Auktionsverfahren zur Bewertung von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, für das ISDA Auktions-Abwicklungsbedingungen für die Ermittlung des Auktions-Endkurses veröffentlicht hat.
Auktions-Abwicklungsbedingungen:	Sind die von ISDA in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner gemäß dem Regelwerk (wie in § 1(6)(b) definiert) veröffentlichten Auktions-Abwicklungsbedingungen [+/-Falls für den Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (<i>Financial Reference Entity Terms</i>) anwendbar sind, einfügen: , welche für das Kreditereignis und die Bewertungsverbindlichkeiten nach billigem Ermessen der Emittentin repräsentativ sind +/-Ende].
Auktions-Absagetermin:	Ist der von ISDA auf ihrer Webseite veröffentlichte Tag, an dem die Auktion gemäß den Auktions-Abwicklungsbedingungen als abgesagt gilt.
Auktions-Endkurs:	Ist in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner der etwaige Kurs, der gemäß einer Auktion und den Auktions-Abwicklungsbedingungen als Auktions-Endkurs festgestellt wird (ausgedrückt als Prozentsatz bezogen auf den ausstehenden (und nicht den festgelegten) Nennbetrag der in den Auktions-Abwicklungsbedingungen bestimmten lieferbaren Verbindlichkeiten bzw. den fälligen Zahlungsbetrag der Bewertungsverbindlichkeit (eingeteilt in Teilbeträge nach Maßgabe der in den Auktions-Abwicklungsbedingungen festgelegten Preisbildungsschritte) (die „Lieferbaren Verbindlichkeiten“)). [+/-Einfügen, wenn Restrukturierung als Kreditereignis Anwendung findet: Führt ISDA mehrere Auktionen im Falle eines Kreditereignisses Restrukturierung (wie in § 5a(2) definiert) durch, ist der maßgebliche Auktions-Endkurs für die Schuldverschreibungen der von der Berechnungsstelle bestimmte niedrigste Auktions-Endkurs, der im Rahmen dieser Auktionen erzielt wird. Findet nur eine einzige Auktion statt, dann ist der Auktions-Endkurs der im Rahmen dieser Auktion erzielte Kurs. +/-Ende]
Auktions-Endkurs-Feststellungstag:	Ist der etwaige Tag, an dem der Auktions-Endkurs festgestellt wird.
Bekanntgabetermin des Nichtstattfindens einer Auktion:	Bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner und ein Kreditereignis den Tag, an dem der EK-Sekretär erstmals öffentlich bekannt gibt, dass (a) für den jeweiligen Referenzschuldner und das betreffende Kreditereignis keine Auktions-Abwicklungsbedingungen veröffentlicht werden oder (b) das maßgebliche Komitee (wie in § 1 (6)(b) definiert) entschieden hat, dass keine Auktion stattfinden wird, nachdem der EK-Sekretär zuvor das Gegenteil öffentlich bekannt gegeben hat. [+/-Einfügen, wenn Restrukturierung als Kreditereignis Anwendung findet: Führt ISDA mehrere Auktionen im Falle eines Kreditereignisses durch, liegt ein Bekanntgabetermin des Nichtstattfindens einer Auktion nur dann vor, wenn keine dieser Auktionen stattfindet. +/-Ende]

(5) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt oder bezeichnet – veranlassen, dass alle Beträge, die entsprechend diesem § 5 zur Zahlung an die Gläubiger fällig werden, umgehend der Emittentin, den Gläubigern, der Zahlstelle und allen Börsen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen mitgeteilt werden. Die Mitteilung an die Gläubiger erfolgt gemäß § 12.

(6) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

§ 5a
FESTSTELLUNG EINES KREDITEREIGNISSES,
KREDITEREIGNISSE

(1) Feststellung eines Kreditereignisses.

Tritt während des Kreditereigniszeitraums ein Kreditereignis gemäß Absatz (2) in Bezug auf den Referenzschuldner ein, ist die Emittentin berechtigt, innerhalb des Feststellungszeitraums eine Kreditereignis-Mitteilung an die Gläubiger zusammen mit der Öffentlichen Information nach § 12 zu veröffentlichen (zusammen die „**Voraussetzungen für den Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages**“).

Als „**Ereignis-Feststellungstag**“ gilt bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages entweder:

- (a) der Tag, an dem die Kreditereignis-Mitteilung zusammen mit der Öffentlichen Information nach § 12 innerhalb des Feststellungszeitraums veröffentlicht wird, oder
- (b) der Tag, an dem nach den Bedingungen der Absicherungsgeschäfte, die die Emittentin im Hinblick auf die Schuldverschreibungen abgeschlossen hat, das Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignis-Mitteilung ist, als festgestellt gilt; dieser kann auch vor dem Tag gemäß vorstehend (a) liegen. Die Emittentin wird den Tag in der Kreditereignis-Mitteilung benennen.

Die Emittentin ist weder verpflichtet, Nachforschungen darüber anzustellen, ob das in einer Öffentlichen Information bezeichnete Kreditereignis tatsächlich eingetreten ist, noch darüber, ob das Kreditereignis im Zeitpunkt der vorgenannten Bestimmung noch andauert. Für den Fall, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen, ändert dies nichts an der Feststellung eines Kreditereignisses im Sinne der Emissionsbedingungen.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Feststellungszeitraum:	Ist der Zeitraum vom [Tag der Begebung] [Handelstag] (einschließlich) bis zum Vorgesehenen Fälligkeitstag (einschließlich). Im Fall einer Verschiebung der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 5(1)(c) verlängert sich der Feststellungszeitraum bis zum Maßgeblichen Endtag (einschließlich). Der Eintritt eines Kreditereignisses kann somit auch noch nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag festgestellt werden.
Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses:	Bezeichnet eine öffentliche Bekanntgabe von ISDA, dass das maßgebliche Komitee entschieden hat, dass <ul style="list-style-type: none"> (a) in Bezug auf den Referenzschuldner (oder eine seiner Verbindlichkeiten) ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis begründet, und (b) das betreffende Ereignis am oder nach dem [Tag der Begebung][Handelstag] eingetreten ist. Eine Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner gilt nur dann als getroffen, wenn <ul style="list-style-type: none"> (1) der Antragszeitpunkt auf Entscheidung über ein Kreditereignis in Bezug auf das betreffende Kreditereignis an oder vor dem 14. Kalendertag nach dem Maßgeblichen Endtag liegt und (2) der Tag der Begebung an oder vor dem Auktions-Endkurs-Feststellungstag bzw. dem Auktions-Absagetermin bzw. dem Tag, der 21 Kalendertage auf einen etwaigen Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion folgt, erfolgt.
Negative Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses:	Bezeichnet in Bezug auf eine EK-Kreditereignisanfrage die vom EK-Sekretär bekannt gegebene Entscheidung, dass das maßgebliche Komitee entschieden hat, dass in Bezug auf den Referenzschuldner (oder eine seiner Verbindlichkeiten) kein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis begründet.
Antragszeitpunkt auf Entscheidung über ein Kreditereignis:	Bezeichnet in Bezug auf eine EK-Kreditereignisanfrage den vom EK-Sekretär bekannt gegebenen Zeitpunkt, hinsichtlich dessen das maßgebliche Komitee entscheidet, dass dies der Zeitpunkt ist, an dem die EK-Kreditereignisanfrage wirksam wird und an dem sich gemäß dem Regelwerk die Öffentliche Information in Bezug auf die EK-Kreditereignisanfrage im Besitz des Komitees befand.
Kreditereignis-Mitteilung:	Liegt im Sinne dieser Emissionsbedingungen vor bei einer unwiderruflichen Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger, in der ein Kreditereignis bezüglich des Referenzschuldners beschrieben wird, welches innerhalb des Kreditereigniszeitraums (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)) eingetreten ist. Eine Kreditereignis-Mitteilung erfolgt gemäß § 12.

Kreditereigniszeitraum:	Ist der Zeitraum vom [Tag der Begebung][Handelstag] (einschließlich) bis zum Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (einschließlich) [Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: oder bei Eintritt einer Potenziellen Nichtanerkennung-/Moratorium bis zum Tag, der ein Jahr nach dem Tag der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung-/Moratorium liegt].
Maßgeblicher Endtag:	Bezeichnet [(a)] den Tag, der ein Jahr nach dem Tag des Eintritts eines Potenziellen Kreditereignisses liegt[.];[; oder] [Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: [(b)] der Tag, der ein Jahr nach dem Tag der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung-/Moratorium liegt.]
Öffentliche Information:	Ist eine Information, welche die für die Feststellung des Vorliegens des Kreditereignisses [Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: oder der Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium] in Bezug auf den Referenzschuldner gemäß § 5a(1) relevanten Tatsachen bestätigt und
	<ul style="list-style-type: none"> - die als Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses von ISDA entsprechend veröffentlicht wurde; oder - die mindestens in zwei der nachfolgend genannten Öffentlichen Informationsquellen oder anerkannten international veröffentlichten Informationsquellen oder Bildschirminformationsquellen veröffentlicht wurde, unabhängig davon, ob der Bezug dieser Information kostenpflichtig ist; oder [Falls der Referenzschuldner kein Staat (Sovereign) ist, einfügen: <ul style="list-style-type: none"> - die von dem Referenzschuldner oder von einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einem Verwalter, einer Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für die Maßgebliche Verbindlichkeit stammt; oder] [Falls der Referenzschuldner ein Staat (Sovereign) ist, einfügen: <ul style="list-style-type: none"> - die von dem Referenzschuldner (oder von einer anderen Stelle der öffentlichen Hand, einem Ministerium, einem Amt oder sonstigen staatlichen Stelle) oder von einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einem Verwalter, einer Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für die Maßgebliche Verbindlichkeit stammt; oder] - die in einer gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder behördlichen Anordnung, Verfügung, Anweisung oder Mitteilung oder in einem Urteil enthalten ist. <p>Die Öffentliche Information muss keine Aussage darüber enthalten, ob der in § 5a(2) genannte Zahlungsschwellenbetrag bzw. der in § 5a(2) genannte Schwellenbetrag erreicht oder überschritten wird, anwendbare Verlängerungsfristen überschritten werden oder die subjektiven Kriterien des maßgeblichen Kreditereignisses erfüllt sind.</p>
Öffentliche Informationsquellen:	Sind Börsen-Zeitung, Handelsblatt, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, La Tribune, Les Echos, Debtwire, The Australian Financial Review und Financial Times (und Nachfolgepublikationen) sowie die Hauptnachrichtenquelle für Finanznachrichten in dem Land, in dem der Referenzschuldner seinen Sitz hat.
Mitteilungstag:	Bezeichnet den Tag, an dem die Kreditereignis-Mitteilung zusammen mit der Öffentlichen Information nach § 12 veröffentlicht wird.
Zusätzlicher Zeitraum nach Ablehnung einer EK-Kreditereignisanfrage:	Bezeichnet den Zeitraum ab dem Tag der Ablehnung einer EK-Kreditereignisanfrage (einschließlich) bis zu dem Tag, der 14 Kalendertage später liegt (einschließlich) (sofern der maßgebliche Antragszeitpunkt auf Entscheidung über ein Kreditereignis am oder vor dem 14. Kalendertag nach dem Maßgeblichen Endtag lag).
Ablehnung einer EK-Kreditereignisanfrage:	Bezeichnet in Bezug auf den Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntgabe des EK-Sekretärs, dass das maßgebliche Kreditderivate-Entscheidungskomitee Beschlissen hat, über die in der EK-Kreditereignisanfrage enthaltenen Sachverhalte nicht zu bestimmen.
EK-Kreditereignisanfrage:	Bezeichnet eine Mitteilung an den EK-Sekretär, mit der Bitte um Einberufung eines Kreditderivate-Entscheidungskomitees, um einen Beschluss darüber zu fassen, ob ein Ereignis eingetreten ist, das für die Zwecke des Kreditderivates ein Kreditereignis darstellt.

(2) Kreditereignis.

Ein „Kreditereignis“ in Bezug auf den Referenzschuldner tritt jeweils im Falle eines der nachfolgenden Ereignisse ein:

- Nichtzahlung,

[+#-Falls das Kreditereignis Insolvenz anwendbar ist, einfügen:

- Insolvenz[,] [oder]

+ #-Ende]

[+#-Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen:

- Nichtanerkennung/Moratorium[,] [oder]

+ #-Ende]

[+#-Falls das Kreditereignis Restrukturierung anwendbar ist, einfügen:

- Restrukturierung[,] [oder]

+ #-Ende]

[+#Falls das Kreditereignis Staatlicher Eingriff anwendbar ist, einfügen:

- Staatlicher Eingriff [.] [oder]

+ #-Ende]

[+#Falls das Kreditereignis Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten anwendbar ist, einfügen:

- Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten.

+ #-Ende]

Sofern die übrigen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses vorliegen, ist der Eintritt eines Kreditereignisses unabhängig davon, ob ein Kreditereignis direkt oder indirekt als Folge eines der nachfolgenden Umstände entsteht oder einer der nachfolgenden Einwendung ausgesetzt ist:

- (a) einem Mangel oder behaupteten Mangel an der Befugnis oder der Fähigkeit des Referenzschuldners, eine Verbindlichkeit einzugehen oder eines Primärschuldners, eine Primärverbindlichkeit einzugehen; und/oder
- (b) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Ungesetzlichkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit oder, sofern maßgeblich, einer Primärverbindlichkeit; und/oder
- (c) der Anwendung oder Interpretation eines Gesetzes, einer Anordnung oder einer Regelung durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses, einer Regelung oder einer Bekanntmachung gegeben ist oder zu sein scheint; und/oder
- (d) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, die von einer Währungs- oder sonstigen Behörde vorgenommen werden.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Primärschuldner:	Bezeichnet in Bezug auf eine Primärverbindlichkeit den Emittenten (im Falle einer Anleihe), den Kreditnehmer (im Falle eines Kredits) oder den Hauptschuldner (im Falle einer sonstigen Primärverbindlichkeit).
Primärverbindlichkeit:	Bezeichnet in Bezug auf eine Qualifizierte Garantie die Verbindlichkeit, die Gegenstand dieser Qualifizierten Garantie ist.

[+#Falls das Kreditereignis Insolvenz für den Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:

Insolvenz:	<p>Liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">(a) der Referenzschuldner aufgelöst wird, es sei denn dies beruht auf einer Vermögensübertragung auf einen anderen Rechtsträger im Zusammenhang mit einer Konsolidierung, Verschmelzung oder einem vergleichbaren Vorgang;(b) der Referenzschuldner zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder die allgemeine Zahlungsunfähigkeit in einem gerichtlichen, aufsichtsbehördlichen oder sonstigen administrativen Verfahren schriftlich eingesteht;(c) der Referenzschuldner eine Übertragung seines gesamten Vermögens oder eine sonstige Vereinbarung, Übereinkunft (<i>Scheme</i>) oder einen Vergleich in Bezug auf sein gesamtes Vermögen mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart bzw. trifft oder eine solche Übertragung, Vereinbarung, Übereinkunft oder Vergleich wirksam wird;(d) gegen den Referenzschuldner ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder ein vergleichbares Verfahren bezüglich eines sonstigen, die Rechte der Gläubiger betreffenden Rechts eingeleitet wird, oder bezüglich des Referenzschuldners ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation gestellt wird und dies in beiden vorgenannten Fällen entweder<ul style="list-style-type: none">(i) zu einer Insolvenz- oder Konkursfeststellung, dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung oder der Anordnung der Abwicklung oder der Liquidation führt, oder(ii) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung (es sei denn mangels Masse) abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;(e) der Referenzschuldner einen Beschluss gefasst hat zum Zwecke seiner Abwicklung, Liquidation oder seiner Unterstellung unter einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder Sachwalter, es sei denn, dies beruht auf einer Vermögensübertragung auf einen anderen Rechtsträger im Zusammenhang mit einer Konsolidierung, Verschmelzung oder einem vergleichbaren Vorgang;(f) der Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit gleichartiger Funktion für sich oder seine gesamten oder wesentlichen Teile seiner Vermögensgegenstände beantragt oder einer solchen unterstellt wird;(g) eine besicherte Partei alle oder einen wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände des Referenzschuldners in Besitz nimmt oder hinsichtlich aller oder einem wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände des Referenzschuldners eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und nicht innerhalb von 30 Kalendertagen danach der Besicherte den Besitz verliert oder ein solches Verfahren abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder(h) ein auf den Referenzschuldner bezogenes Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Rechtsvorschriften jedweder Rechtsordnung eine den vorstehenden Absätzen (a) bis (g) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.
-------------------	---

[+#-Ende]

<p>Maßgebliche Verbindlichkeit:</p>	<p>Bedeutet im Sinne dieser Emissionsbedingungen</p> <p>[+/-Falls der Referenzschuldner der Staat Ungarn ist, einfügen: jede Verbindlichkeit der Zentralbank Ungarns sowie +/-Ende] jede nicht nachrangige Verbindlichkeit des Referenzschuldners, die der nachfolgend beschriebenen Verbindlichkeitskategorie entspricht, und zwar zu dem Zeitpunkt, an dem das Ereignis eintritt, welches das Kreditereignis begründet, das entweder der Kreditereignis-Mitteilung oder der Mitteilung an ISDA, die den Eintritt des Antragszeitpunkts auf Entscheidung über ein Kreditereignis zur Folge hat, zu Grunde liegt.</p> <p>[+1-Falls für den Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (Financial Reference Entity Terms) gelten und nur nicht nachrangige und bevorrechtigte Verbindlichkeiten erfasst werden sollen, einfügen: Wobei für die Frage des Eintritts einer Restrukturierung oder eines Staatlichen Eingriffs die folgenden Verbindlichkeiten unberücksichtigt bleiben: (i) jede nachrangige Verbindlichkeit sowie (ii) jede nicht nachrangige und nicht bevorrechtigte Verbindlichkeit. +1-Ende]</p> <p>[+2-Falls für den Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (Financial Reference Entity Terms) gelten und auch nicht nachrangige und nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten erfasst werden sollen, einfügen: Wobei für die Frage des Eintritts einer Restrukturierung oder eines Staatlichen Eingriffs jede Verbindlichkeit, die gegenüber (i) nicht nachrangigen sowie gegenüber (ii) nicht nachrangigen und nicht bevorrechtigten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners nachrangig ist, unberücksichtigt bleibt. +2-Ende] Hierbei gilt:</p>
<p>Verbindlichkeitskategorie:</p>	<p>Ist</p> <p>[#1-Falls Verbindlichkeitskategorie Aufgenommene Gelder anwendbar ist, einfügen: Aufgenommene Gelder #1-Ende]</p> <p>[#2-Falls Verbindlichkeitskategorie Anleihe oder Kredite anwendbar ist, einfügen: Anleihe oder Kredite #2-Ende]</p> <p>[#3-Falls Verbindlichkeitskategorie Anleihe anwendbar ist, einfügen: Anleihe #3-Ende]</p>
<p>Aufgenommene Gelder:</p>	<p>Bezeichnet jede Verbindlichkeit, sei es direkt oder aus einer Relevanten Garantie (wie in § 5b(3) definiert), zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus den Ziehungen eines Akkreditivs (<i>Letter of Credit</i>), ausschließlich nicht in Anspruch genomener Gelder unter revolvingenden Krediten).</p>
<p>[+/-Falls Verbindlichkeitskategorie „Anleihe oder Kredite“ anwendbar ist, einfügen: Anleihe oder Kredite:</p>	<p>Bezeichnet eine Anleihe oder ein Kredit. +/-Ende]</p>
<p>Anleihe:</p>	<p>Bezeichnet jede Verbindlichkeit der Verbindlichkeitskategorie Aufgenommene Gelder, die in der Form einer Schuldverschreibung (mit Ausnahme von Anleihen, die im Zusammenhang mit Krediten geliefert werden), eines verbrieften Schuldtitels oder eines sonstigen Schuldtitels begeben oder hierdurch repräsentiert ist, ausschließlich aller anderen Arten Aufgenommener Gelder.</p>

	Kredite:	Bezeichnet jede Verpflichtung der Verbindlichkeitskategorie Aufgenommene Gelder, die in der Form eines Kredites über eine feste Laufzeit, eines revolving Kredits oder eines vergleichbaren Kredites dokumentiert ist, ausschließlich aller anderen Arten Aufgenommene Gelder.
	[+/-Falls der Referenzschuldner der Staat Ungarn ist, einfügen: Verbindlichkeit der Zentralbank Ungarns:	Bezeichnet jede Verbindlichkeit der Zentralbank des Staates Ungarn (<i>Magyar Nemzeti Bank</i>) sowie jede ihrer Nachfolger, sei es direkt oder aus einer Relevanten Garantie (wie in § 5b(3) definiert). +/-Ende]
[Falls für den Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (<i>Financial Reference Entity Terms</i>) gelten, einfügen: Nicht nachrangige und nicht bevorrechtigte Verbindlichkeit:	Bezeichnet jede Verbindlichkeit, die in der Insolvenz erst nach anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners[, die keine gedeckten Einlagen sind,] berichtigt werden.	
Nachrangig bzw. Nachrangigkeit:	Bezeichnet, bezogen auf das Verhältnis einer Verbindlichkeit (die „ Nachrangige Verbindlichkeit “) zu einer anderen Verbindlichkeit des Referenzschuldners (die „ Vorrangige Verbindlichkeit “), eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass (a) infolge der Liquidation, Auflösung, Reorganisation oder Abwicklung des Referenzschuldners Forderungen der Gläubiger der Vorrangigen Verbindlichkeit vor den Forderungen der Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit erfüllt werden, oder (b) die Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit nicht berechtigt sind, Zahlungen in Bezug auf ihre Forderungen zu erhalten oder einzubehalten, solange der Referenzschuldner unter der Vorrangigen Verbindlichkeit in Zahlungsrückstand oder sonstigem Verzug ist. Für die Nachrangigkeit sind [#1-Im Fall, dass der Referenzschuldner kein Staat (<i>Sovereign</i>) ist, einfügen: Rangfolgen, die sich kraft Gesetzes oder aus Sicherheiten oder Kreditunterstützungen oder anderen Kreditverbesserungsmaßnahmen ergeben, nicht maßgeblich. #1-Ende] [#2-Im Fall, dass der Referenzschuldner ein Staat (<i>Sovereign</i>) ist, einfügen: Rangfolgen, die sich kraft Gesetz ergeben, zu berücksichtigen. #2-Ende]	

[+#Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium für den Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:

<p>Nichtanerkennung/Moratorium:</p>	<p>Eine „Nichtanerkennung“ bzw. ein „Moratorium“ liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) ein Vertreter des Referenzschuldners oder einer Regierungsbehörde <ul style="list-style-type: none"> (i) die Zahlungsverpflichtungen aus der Maßgeblichen Verbindlichkeit oder sonstige Verbindlichkeiten gänzlich oder zum Teil nicht anerkennt, ablehnt oder bestreitet oder Zahlungsverbindlichkeiten in Höhe eines Betrags von mindestens dem Schwellenbetrag anfecht/bestreitet, oder (ii) in Bezug auf die Zahlungsverpflichtungen aus der Maßgeblichen Verbindlichkeit ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand oder Zahlungsaufschub erklärt oder verfügt, wobei sich dies mindestens auf den Schwellenbetrag erstreckt, und (b) eine Nichtzahlung, die ungeachtet des Zahlungsschwellenbetrags festgelegt wird, oder eine Restrukturierung, die ungeachtet des Schwellenbetrags festgelegt wird, treten im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten an oder vor einem Nichtanerkennung-/Moratorium- Bewertungstag ein.
<p>Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium:</p>	<p>Liegt im Sinne dieser Emissionsbedingungen bei einer unwiderruflichen Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger, in der der Eintritt einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium bezüglich des Referenzschuldners beschrieben wird, welche am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)) eingetreten ist, vor. Eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt gemäß § 12.</p>
<p>Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium:</p>	<p>Bezeichnet den Eintritt eines unter Ziffer (a) der Definition von „Nichtanerkennung/Moratorium“ beschriebenen Ereignisses.</p>

[+#-Ende]

[+#Falls das Kreditereignis Nichtzahlung für den einen Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:

Nichtzahlung:	Liegt vor, wenn der Referenzschuldner die aus einer Maßgeblichen Verbindlichkeit resultierenden Zahlungsverpflichtungen, deren Gesamtbetrag mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag entspricht, an dem für diese Zahlungsverpflichtungen maßgeblichen Fälligkeitstag nicht entsprechend den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit erfüllt und die Zahlungsverpflichtungen auch nicht bis zum Ablauf der dafür maßgeblichen Nachfrist (nach Eintritt etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) erfüllt worden sind.
	<p>[+#-Im Fall, dass die Kreditwürdigkeit berücksichtigt werden soll, einfügen:</p> <p>Ein eingetretenes Ereignis, das ansonsten eine Nichtzahlung darstellen würde, gilt jedoch dann nicht als Nichtzahlung, wenn (a) dieses Ereignis keine direkte oder indirekte Folge einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder der finanziellen Lage des Referenzschuldners ist oder (b) dieses Ereignis nicht selbst eine solche Verschlechterung auslöst.</p> <p>[+#-Ende]</p> <p>Wenn bei einem eingetretenen Ereignis, das ansonsten eine Nichtzahlung darstellen würde, (a) dieses Ereignis infolge einer Währungsumstellung eintritt, die infolge einer Maßnahme erfolgt, die von einer Regierungsbehörde ergriffen wird und in der Rechtsordnung dieser Regierungsbehörde allgemein gilt, und (b) ein frei verfügbarer marktüblicher Umtauschkurs zum Zeitpunkt der Währungsumstellung vorlag, gilt dieses eingetretene Ereignis nicht als Nichtzahlung, es sei denn, die Währungsumstellung selbst hat zum Zeitpunkt dieser Währungsumstellung zu einer Verringerung des (unter Anwendung dieses frei verfügbaren marktüblichen Umtauschkurses ermittelten) zahlbaren Zinssatzes oder -betrags bzw. Kapital- oder Aufschlagsbetrags geführt.</p> <p>„Nachfrist“ ist dabei in Bezug auf diese Maßgebliche Verbindlichkeit</p> <p>(a) die Nachfrist, die nach den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit auf Zahlungen Anwendung findet, und</p> <p>(b) sofern keine Nachfrist in den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit in Bezug auf Zahlungen vereinbart ist oder dort nur eine Nachfrist in Bezug auf Zahlungen vereinbart ist, die kürzer als drei Bankarbeitstage ist, eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankarbeitstagen.</p> <p>„Nachfrist-Bankarbeitstag“ im Sinne dieses Abschnitts ist jeder Tag, an dem die Banken an dem oder den in den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit genannten Finanzplatz oder Finanzplätzen für Zahlungen einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind. Sofern sich in den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit keine Regelung findet, gilt der Finanzplatz derjenigen Währung, auf die diese Maßgebliche Verbindlichkeit lautet, als maßgeblich bzw. im Falle von Euro als Währung der Maßgeblichen Verbindlichkeit, ist dies derjenige Tag, an dem das TARGET-System (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer) Zahlungen in Euro abwickelt.</p>

[+#-Ende]

Regierungsbehörde:	Sind unabhängig von der Zuständigkeit im Einzelfall alle de facto oder de jure bestehenden Regierungen (einschließlich jede ihrer Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Gerichtshöfe, Verwaltungs- oder andere Regierungsbehörden sowie sonstige privat-rechtliche oder öffentlich-rechtliche juristische Personen, die mit der Aufsicht über die Finanzmärkte des Referenzschuldners oder der Rechtsordnung, in der der jeweilige Referenzschuldner gegründet wurde, betraut sind (einschließlich der Zentralbank des jeweiligen Referenzschuldners).
---------------------------	---

+#Falls das Kreditereignis Restrukturierung für den Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:

<p>Restrukturierung:</p>	<p>Bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Maßgebliche Verbindlichkeiten und in Bezug auf den Schwellenbetrag,</p> <ul style="list-style-type: none">(a) eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, die alle Gläubiger einer solchen Maßgeblichen Verbindlichkeit bindet, oder(b) bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen dem Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und einer hinreichenden Anzahl von Gläubigern einer solchen Maßgeblichen Verbindlichkeit, um alle Gläubiger dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit zu binden, getroffen wird, oder(c) bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder eine anderweitige, alle Gläubiger einer solchen Maßgeblichen Verbindlichkeit bindende Anordnung durch den Referenzschuldner selbst oder durch eine Regierungsbehörde erfolgt (einschließlich im Falle von Schuldverschreibungen als Maßgebliche Verbindlichkeit durch einen Austausch), <p>und ein solches Ereignis im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Maßgeblichen Verbindlichkeit für diese Maßgebliche Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">(i) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder zu zahlenden Zinsbetrags, oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (einschließlich durch eine Währungsumstellung),(ii) eine Reduzierung des bei Fälligkeit zu zahlenden Kapitalbetrags oder Aufschlages (einschließlich durch eine Währungsumstellung),(iii) ein Hinausschieben eines oder mehrerer Termine für die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen,(iv) eine Veränderung in der Rangfolge einer Maßgeblichen Verbindlichkeit, die zur Nachrangigkeit dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Maßgeblichen Verbindlichkeit führt, oder(v) eine Umstellung der Währung von Kapital-, Zins- und/oder Aufschlagszahlungen auf eine Währung, die nicht das gesetzliche Zahlungsmittel von Kanada, Japan, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika ist, bzw. auf eine andere Währung als den Euro bzw. als eine Nachfolgewährung der oben genannten Währungen (wobei dieser Begriff im Falle des Euro die Nachfolgewährung bezeichnet, die den Euro insgesamt ersetzt). <p>Nicht als Restrukturierung gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">(1) eine Zahlung von Kapital und/oder Zinsen in Euro im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die in einer Euro-Vorgänger-Währung denominated ist; und/oder(2) die Währungsumstellung von Euro auf eine andere Währung, wenn (A) die Währungsumstellung infolge einer Maßnahme erfolgt, die von einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ergriffen wird und in der Rechtsordnung dieser Regierungsbehörde allgemein gilt und (B) ein frei verfügbarer Marktkurs für den Umtausch von Euro in diese andere Währung zum Zeitpunkt der Währungsumstellung vorlag und sich der unter Anwendung dieses frei verfügbaren marktüblichen Umtauschkurses ermittelte zahlbare Zinssatz oder -betrag bzw. Kapital- oder Aufschlagsbetrag nicht verringert hat;(3) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in den vorstehenden Abschnitten (a) bis (c) dieser Definition genannten Ereignisse, sofern es auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen Anpassungen, die im Rahmen der üblichen Geschäftspraxis vorgenommen werden, beruht; und/oder(4) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in den vorstehenden Abschnitten (a) bis (c) dieser Definition genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des Referenzschuldners zusammenhängt, mit der Maßgabe, dass in Bezug auf (v) keine derartige Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des Referenzschuldners erforderlich ist, wenn die Währungsumstellung von Euro auf eine andere Währung und infolge einer Maßnahme erfolgt, die von einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ergriffen wird und in der Rechtsordnung dieser Regierungsbehörde allgemein gilt[.]; und/oder] <p>[Falls Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern anwendbar ist, einfügen:</p> <ul style="list-style-type: none">(5) wenn die Verbindlichkeit, auf die sich eines der in den Abschnitten (a) bis (c) dieser Definition genannten Ereignisse bezieht, keine Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern ist.]
---------------------------------	--

+#-Ende]

Schwellenbetrag:	Bezeichnet [U.S. Dollar 10.000.000] [anderen Schwellenbetrag einfügen] oder den betreffenden Gegenwert in der jeweiligen Währung der Maßgeblichen Verbindlichkeit.
-------------------------	---

[+#Falls das Kreditereignis Restrukturierung und Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern für den Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:

Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern:	Bezeichnet eine Maßgebliche Verbindlichkeit, die (a) an dem Tag, an dem eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht wird, von mehr als drei Gläubigern, die nicht verbundene Unternehmen sind, gehalten wird und (b) hinsichtlich derer mindestens ein prozentualer Anteil von 66 2/3 der Gläubiger zustimmen muss, damit das Kreditereignis Restrukturierung eintreten kann.
---	---

+#-Ende]

Vorrangige Verbindlichkeit:	Hat die diesem Begriff in der Definition von Nachrangigkeit zugewiesene Bedeutung.
Zahlungsschwellenbetrag:	Bezeichnet [U.S. Dollar 1.000.000] [anderen Zahlungsschwellenbetrag einfügen] oder den betreffenden Gegenwert in der jeweiligen Währung der Maßgeblichen Verbindlichkeit.

[+#Falls das Kreditereignis Staatlicher Eingriff für den Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:

Staatlicher Eingriff:	Bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Maßgebliche Verbindlichkeiten und in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, eines oder mehrere der folgenden Ereignisse infolge einer Maßnahme oder Bekanntmachung einer Regierungsbehörde eintritt, die gemäß bzw. mittels eines Restrukturierungs- und Abwicklungsgesetzes bzw. einer Restrukturierungs- und Abwicklungsverordnung (bzw. eines ähnlichen Gesetzes oder einer ähnlichen Rechtsverordnung) erfolgt und jeweils für den Referenzschuldner in verbindlicher Form gilt, ungeachtet dessen, ob das betreffende Ereignis in den Bedingungen der jeweiligen Maßgeblichen Verbindlichkeit ausdrücklich vorgesehen ist: (a) ein Ereignis, das sich auf die Rechte des Gläubigers dergestalt auswirken würde, dass: (i) eine Reduzierung des zu zahlenden Zinssatzes oder Zinsbetrags, oder des Betrags der vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (einschließlich im Rahmen einer Währungsumstellung) eintritt; (ii) eine Reduzierung des bei Rückzahlung zu zahlenden Kapitalbetrags oder Aufschlages (einschließlich im Rahmen einer Währungsumstellung) eintritt; (iii) ein Hinausschieben bzw. eine sonstige Verzögerung eines oder mehrerer Termine für (i) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder (ii) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen eintritt; oder (iv) eine Veränderung in der Zahlungsrangfolge einer der Maßgeblichen Verbindlichkeiten, die zur Nachrangigkeit dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Maßgeblichen Verbindlichkeit führt, eintritt; (b) eine Enteignung, Übertragung oder ein sonstiges Ereignis, die bzw. das zwingend zu einem Wechsel des wirtschaftlichen Eigentümers dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit führt; (c) eine obligatorische Einziehung oder Wandlung bzw. ein obligatorischer Umtausch; oder (d) ein Ereignis, das analoge Auswirkungen zu den in (i) bis (iii) beschriebenen Ereignissen hat. Der Begriff Maßgebliche Verbindlichkeit umfasst für Zwecke des „Staatlichen Eingriffs“ auch Primärverbindlichkeiten, in Bezug auf die der Referenzschuldner als Garantiegeber handelt.
------------------------------	--

+#-Ende]

[+#Falls das Kreditereignis Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten für den Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:

Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten:	Liegt vor, wenn eine oder mehrere Maßgebliche Verbindlichkeiten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, eines Kündigungsgrunds oder eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden; der Zahlungsverzug [eines][des] Referenzschuldners unter einer oder mehrerer seiner Maßgeblichen Verbindlichkeiten fällt nicht hierunter.
---	--

+#-Ende]

(1) Festlegung eines Nachfolgers für den Referenzschuldner.

Die Berechnungsstelle kann einen oder mehrere Rechtsnachfolger bestimmen, die an die Stelle des Referenzschuldners treten („Nachfolger“). Nach Zustellung einer Nachfolgemitteilung (wie in Absatz (2) definiert), wird die Berechnungsstelle in angemessener Zeit und mit Wirkung ab dem Nachfolgetag einen oder mehrere Nachfolger gemäß der Absätze (i)(a) bis (g) bestimmen. Ein Nachfolger tritt mit Wirkung ab dem Nachfolgetag an die Stelle des Referenzschuldners und gilt fortan als Referenzschuldner im Sinne dieser Emissionsbedingungen.

- (i) Vorbehaltlich der danach aufgeführten Regelungen der Absätze (ii) und (iii), wird ein Nachfolger wie folgt bestimmt:
- (a) Übernimmt (wie nachstehend definiert) ein Rechtsnachfolger direkt oder als Garantgeber einer Relevanten Garantie (wie in Absatz (2) definiert) 75 % oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten (wie in Absatz (2) definiert) des Referenzschuldners, ist dieser Rechtsnachfolger alleiniger Nachfolger.
 - (b) Übernimmt ein Rechtsnachfolger direkt oder als Garantgeber einer Relevanten Garantie mehr als 25 %, aber weniger als 75 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem Referenzschuldner, ist der Rechtsnachfolger, der mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, alleiniger Nachfolger.
 - (c) Übernehmen ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder als Garantgeber einer Relevanten Garantie mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem Referenzschuldner, so sind diese Rechtsnachfolger, die mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, Nachfolger.
 - (d) Übernehmen ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder als Garantgeber einer Relevanten Garantie mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben gleichwohl mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem Referenzschuldner, so sind diese Rechtsnachfolger sowie der Referenzschuldner Nachfolger.
 - (e) Übernehmen ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder als Garantgeber einer Relevanten Garantie Teile von Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und der Referenzschuldner besteht weiter, so gibt es keinen Nachfolger.
 - (f) Übernehmen ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder als Garantgeber einer Relevanten Garantie einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und der Referenzschuldner hört auf zu existieren, so ist alleiniger Nachfolger entweder derjenige Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der übernommenen Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners geworden ist (mit der Maßgabe, dass, wenn auf mehrere Rechtsnachfolger der gleiche prozentuale Anteil an Relevanten Verbindlichkeiten entfällt, jeder dieser Rechtsnachfolger Nachfolger wird).
 - (g) **[+#1-Bei einem Referenzschuldner, der kein Staat (Sovereign) ist, einfügen:** Übernimmt ein Rechtsnachfolger alle Verbindlichkeiten des Referenzschuldners (von denen mindestens eine Verbindlichkeit eine Relevante Verbindlichkeit sein muss) und zum Zeitpunkt der Bestimmung hat der Referenzschuldner aufgehört zu existieren oder ist im Inbegriff aufgelöst zu werden und der Referenzschuldner ist seit der Übernahme seiner Verbindlichkeiten keine Verbindlichkeiten in Bezug auf Aufgenommene Gelder eingegangen, so ist dieser Rechtsnachfolger („Gesamtrechtsnachfolger“) alleiniger Nachfolger.
+#1-Ende]
[+#2-Bei einem Referenzschuldner, der ein Staat (Sovereign) ist: (absichtlich freigelassen)
+#2-Ende]
- (ii) Ein Rechtsnachfolger kann nur dann ein Nachfolger sein, wenn:
- (a) der relevante Nachfolgetag (wie in Absatz (2) definiert) am oder nach dem [Tag der Begebung][Handelstag] liegt; [und]
 - (b) der Referenzschuldner vor dem Nachfolgetag mindestens eine ausstehende Relevante Verbindlichkeit hat und der Rechtsnachfolger in Bezug auf mindestens eine Relevante Verbindlichkeit des Referenzschuldners insgesamt oder Teile davon die Rechtsnachfolge übernimmt und
 - (c) **[+#1-Bei einem Referenzschuldner, der kein Staat (Sovereign) ist, einfügen:** (absichtlich freigelassen)
+#1-Ende]
[+#2-Bei einem Referenzschuldner, der ein Staat (Sovereign) ist, einfügen: der Rechtsnachfolger, der die Rechtsnachfolge in Bezug auf die Relevante Verbindlichkeit im Zusammenhang mit einem Staatsnachfolgeereignis (wie in Absatz (2) definiert) übernommen hat.
+#2-Ende]

- (iii) Übernehmen zwei oder mehr Rechtsnachfolger (jeweils ein „**Gemeinsamer Potenzieller Nachfolger**“) direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie gemeinsam eine Relevante Verbindlichkeit (die „**Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit**“), so gilt Folgendes:
 - (a) wenn es sich bei der Gemeinsamen Relevanten Verbindlichkeit um eine direkte Verbindlichkeit des Referenzschuldners handelt, so gilt diese als von demjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger (bzw. von denjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolgern zu gleichen Teilen) als Rechtsnachfolger übernommen, der diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als direkter Schuldner übernommen hat (bzw. die diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als direkte Schuldner übernommen haben) und
 - (b) wenn es sich bei der Gemeinsamen Relevanten Verbindlichkeit um eine Relevante Garantie handelt, so gilt diese als von demjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger (bzw. von denjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolgern zu gleichen Teilen) als Rechtsnachfolger übernommen, der diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als Garantiegeber übernommen hat (bzw. die diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als Garantiegeber übernommen haben) oder, falls sie von keinem Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger als Garantiegeber übernommen wurde, als von jedem Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger zu gleichen Teilen übernommen. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall die Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen anpassen.
- (iv) Die Berechnungsstelle nimmt die Bestimmung eines Nachfolgers jedoch nicht vor, wenn zum Zeitpunkt der Bestimmung der EK-Sekretär (wie in Absatz (2) definiert) öffentlich bekannt gegeben hat, dass das maßgebliche Komitee entschieden hat, dass es keinen Nachfolger auf Grundlage der maßgeblichen Nachfolge der Relevanten Verbindlichkeiten gibt.
- (v) Die Berechnungsstelle wird die Berechnungen und Bestimmungen gemäß dieses § 5b auf der Grundlage von Zulässigen Informationen (wie in Absatz (2) definiert) durchführen und die Emittentin und den Gläubiger von solchen Berechnungen oder Bestimmungen in angemessener Zeit durch Mitteilung gemäß § 12 in Kenntnis setzen.
- (vi) Für den Fall, dass es einen Stufenplan (wie in Absatz (2) definiert) gibt, wird die Berechnungsstelle im Rahmen der Berechnung der Prozentsätze zur Bestimmung, ob ein Rechtsnachfolger gemäß der Absätze (i)(a) bis (g) als Nachfolger gilt, alle maßgeblichen Nachfolgen in Bezug auf einen solchen Stufenplan einbeziehen, als ob diese Teil einer Einzelnachfolge wären.
- (vii) Wird von der Berechnungsstelle mehr als ein Nachfolger hinsichtlich des Referenzschuldners identifiziert, gilt Folgendes:
 - (a) jeder dieser Nachfolger ist ab dem relevanten Zeitpunkt ein Referenzschuldner für die Zwecke dieser Schuldverschreibungen mit einem Gewichtungsbetrag, der dem Nennbetrag geteilt durch die Anzahl der Nachfolger entspricht, (der „**Gewichtungsbetrag**“);
 - (b) in Bezug auf jeden dieser Referenzschuldner kann ein Kreditereignis eintreten und die Emissionsbedingungen sind in dieser Hinsicht anzuwenden und auszulegen. Insbesondere gelten dabei die folgenden Grundsätze:
 - (1) Die Verzinsung und Rückzahlung nach § 3(a)(i) und § 5(1) finden auf die Summe der Gewichtungsbeträge der Referenzschuldner, die zum betreffenden Zeitpunkt nicht von einem Ereignis-Feststellungstag betroffen sind, Anwendung;
 - (2) § 3(a)(ii) und § 5(4) gelten jeweils für einen von einem Ereignis-Feststellungstag betroffenen Referenzschuldner und seinen Gewichtungsbetrag und kann entsprechend mehrfach für jeden der Referenzschuldner zur Anwendung kommen;
 - (3) eine Verschiebung nach § 3(e) oder § 5(c) erfolgt jeweils nur für den von einem Potenziellen Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner und seinen Gewichtungsbetrag; und
 - (4) jeder dieser Referenzschuldner kann erneut durch einen Nachfolger ersetzt werden. Sein Gewichtungsbetrag wird in diesem Fall auf die Anzahl der Nachfolger aufgeteilt.

(2) Es gelten die folgenden Definitionen:

Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Nachfolger:	Bezeichnet in Bezug auf eine Mitteilung an den EK-Sekretär, in der die Einberufung eines Kreditderivate-Entscheidungskomitees beantragt wird, um über einen oder mehrere Nachfolger für den Referenzschuldner zu beschließen, den vom EK-Sekretär öffentlich bekannt gemachten Tag, der nach Beschluss des maßgeblichen Kreditderivate-Entscheidungskomitees der Tag des Inkrafttretens dieser Mitteilung ist.
Beschließen:	Hat die diesem Begriff im EK-Regelwerk zugewiesene Bedeutung und „ Beschlossen “, „ Beschließt “ und „ Beschluss “ sind entsprechend auszulegen.
EK-Beschluss:	hat die diesem Begriff im EK-Regelwerk zugewiesene Bedeutung.
EK-Regelwerk:	Ist das Regelwerk des Kreditderivate-Entscheidungskomitees (<i>Credit Derivatives Determinations Committee Rules</i>), wie von der ISDA auf ihrer Webseite unter www.isda.org (oder einer Nachfolge-Webseite) regelmäßig veröffentlicht und in der gemäß den Bedingungen des EK-Regelwerks jeweils gültigen Fassung.
EK-Sekretär:	Hat die diesem Begriff im EK-Regelwerk zugewiesene Bedeutung.
Kreditderivate-Entscheidungskomitee:	Bezeichnet jedes gemäß dem EK-Regelwerk zur Fassung bestimmter EK-Beschlüsse in Zusammenhang mit Kreditderivaten gebildete Komitee.
Nachfolgemitteilung:	Bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung einer Partei eines Kreditderivats an die jeweils andere Partei und die Berechnungsstelle, in der eine Nachfolge [Bei einem Referenzschuldner, der ein Staat (Sovereign) ist, einfügen: (ein Staatsnachfolgeereignis)] beschrieben wird, in Bezug auf welche (bzw. welches) ein Nachfolgetag eingetreten ist, und dem ein oder mehrere Nachfolger des Referenzschuldners entnommen werden können. Die Nachfolgemitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Bestimmung gemäß der Absätze 2 (a)-(g) erforderlich sind.
Nachfolgetag:	Bezeichnet den Tag des rechtmäßigen Inkrafttretens eines Ereignisses, bei dem ein oder mehrere Rechtsträger die Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners ganz oder teilweise als Rechtsnachfolger übernehmen; dabei gilt, dass, wenn zu diesem Zeitpunkt ein Stufenplan besteht, der Nachfolgetag dem Tag des rechtmäßigen Inkrafttretens der letzten Nachfolge dieses Stufenplans entspricht bzw., falls dieser Zeitpunkt früher eintritt, (i) dem Tag, an dem eine Bestimmung gemäß der Absätze 2 (a)-(g) nicht von weiteren Nachfolgen im Rahmen dieses Stufenplans betroffen wäre, oder (ii) dem Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags in Bezug auf den Referenzschuldner oder einen Rechtsträger, der einen Nachfolger darstellen würde.

Relevante Garantie:	[Falls Qualifizierte Tochtergarantie anwendbar ist, einfügen:		
	Bezeichnet eine Qualifizierte Tochtergarantie. Es gelten die folgenden Definitionen:		
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; padding: 5px;">Qualifizierte Tochtergarantie:</td> <td style="padding: 5px;">Bezeichnet eine von dem Referenzschuldner gewährte Qualifizierte Garantie hinsichtlich einer Primärverbindlichkeit eines Tochterunternehmens dieses Referenzschuldners.</td> </tr> </table>	Qualifizierte Tochtergarantie:	Bezeichnet eine von dem Referenzschuldner gewährte Qualifizierte Garantie hinsichtlich einer Primärverbindlichkeit eines Tochterunternehmens dieses Referenzschuldners.
	Qualifizierte Tochtergarantie:	Bezeichnet eine von dem Referenzschuldner gewährte Qualifizierte Garantie hinsichtlich einer Primärverbindlichkeit eines Tochterunternehmens dieses Referenzschuldners.	
	[Falls Qualifizierte Garantie anwendbar ist, einfügen:		
	Bezeichnet eine Qualifizierte Garantie. Es gelten die folgenden Definitionen:		
	[Falls Qualifizierte Garantie und/oder Qualifizierte Tochtergarantie anwendbar sind, einfügen:		
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; padding: 5px;">Qualifizierte Garantie:</td> <td style="padding: 5px;"> <p>Bezeichnet eine schriftlich (auch gesetzlich oder durch sonstige Vorschriften) verbriefte Garantie, gemäß der der Referenzschuldner sich im Rahmen einer Zahlungsgarantie (oder einer von der Form her vergleichbaren Vereinbarung gemäß dem jeweils anwendbaren Recht) und nicht im Rahmen einer Forderungseinzugsgarantie (oder einer von der Form her vergleichbaren Vereinbarung gemäß dem jeweils anwendbaren Recht) unwiderruflich verpflichtet, sämtliche Kapitalbeträge und Zinsen (mit Ausnahme von aufgrund eines Festen Höchstbetrags nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer Primärverbindlichkeit, deren Schuldner der Primärschuldner ist, fällig sind.</p> <p>Die folgenden Garantien sind keine Qualifizierten Garantien:</p> <p>(a) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen oder Akkreditive (oder von der Form her vergleichbare Vereinbarungen); oder</p> <p>(b) Garantien, deren Bedingungen zufolge die Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes erfüllt, erlassen, reduziert, abgetreten oder anderweitig geändert werden können, und zwar jeweils in einer anderen Form als</p> <p style="margin-left: 20px;">(i) durch Zahlung;</p> <p style="margin-left: 20px;">(ii) im Wege der Zulässigen Abtretung;</p> <p style="margin-left: 20px;">(iii) kraft Gesetzes[;] [oder]</p> <p style="margin-left: 20px;">(iv) aufgrund des Bestehens eines Festen Höchstbetrags[;][.] [oder]</p> <p style="background-color: #e0e0e0; margin: 5px 0;">[Falls für den Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (<i>Financial Reference Entity Terms</i>) anwendbar sind, einfügen:</p> <p style="margin-left: 20px;">(v) aufgrund von Bestimmungen, die einen Staatlichen Eingriff zulassen oder antizipieren.]</p> <p>Sieht die Garantie oder Primärverbindlichkeit Bestimmungen bezüglich Erfüllung, Erlass, Reduzierung, Abtretung oder sonstiger Änderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners vor und sind diese Bestimmungen zum Zeitpunkt der maßgeblichen Feststellung gemäß den Bedingungen dieser Garantie bzw. Primärverbindlichkeit aufgrund oder infolge des Eintritts (I) einer Nichtzahlung in Bezug auf die Garantie oder die Primärverbindlichkeit oder (II) eines Ereignisses der in der Definition „Insolvenz“</p> </td> </tr> </table>	Qualifizierte Garantie:	<p>Bezeichnet eine schriftlich (auch gesetzlich oder durch sonstige Vorschriften) verbriefte Garantie, gemäß der der Referenzschuldner sich im Rahmen einer Zahlungsgarantie (oder einer von der Form her vergleichbaren Vereinbarung gemäß dem jeweils anwendbaren Recht) und nicht im Rahmen einer Forderungseinzugsgarantie (oder einer von der Form her vergleichbaren Vereinbarung gemäß dem jeweils anwendbaren Recht) unwiderruflich verpflichtet, sämtliche Kapitalbeträge und Zinsen (mit Ausnahme von aufgrund eines Festen Höchstbetrags nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer Primärverbindlichkeit, deren Schuldner der Primärschuldner ist, fällig sind.</p> <p>Die folgenden Garantien sind keine Qualifizierten Garantien:</p> <p>(a) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen oder Akkreditive (oder von der Form her vergleichbare Vereinbarungen); oder</p> <p>(b) Garantien, deren Bedingungen zufolge die Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes erfüllt, erlassen, reduziert, abgetreten oder anderweitig geändert werden können, und zwar jeweils in einer anderen Form als</p> <p style="margin-left: 20px;">(i) durch Zahlung;</p> <p style="margin-left: 20px;">(ii) im Wege der Zulässigen Abtretung;</p> <p style="margin-left: 20px;">(iii) kraft Gesetzes[;] [oder]</p> <p style="margin-left: 20px;">(iv) aufgrund des Bestehens eines Festen Höchstbetrags[;][.] [oder]</p> <p style="background-color: #e0e0e0; margin: 5px 0;">[Falls für den Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (<i>Financial Reference Entity Terms</i>) anwendbar sind, einfügen:</p> <p style="margin-left: 20px;">(v) aufgrund von Bestimmungen, die einen Staatlichen Eingriff zulassen oder antizipieren.]</p> <p>Sieht die Garantie oder Primärverbindlichkeit Bestimmungen bezüglich Erfüllung, Erlass, Reduzierung, Abtretung oder sonstiger Änderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners vor und sind diese Bestimmungen zum Zeitpunkt der maßgeblichen Feststellung gemäß den Bedingungen dieser Garantie bzw. Primärverbindlichkeit aufgrund oder infolge des Eintritts (I) einer Nichtzahlung in Bezug auf die Garantie oder die Primärverbindlichkeit oder (II) eines Ereignisses der in der Definition „Insolvenz“</p>
Qualifizierte Garantie:	<p>Bezeichnet eine schriftlich (auch gesetzlich oder durch sonstige Vorschriften) verbriefte Garantie, gemäß der der Referenzschuldner sich im Rahmen einer Zahlungsgarantie (oder einer von der Form her vergleichbaren Vereinbarung gemäß dem jeweils anwendbaren Recht) und nicht im Rahmen einer Forderungseinzugsgarantie (oder einer von der Form her vergleichbaren Vereinbarung gemäß dem jeweils anwendbaren Recht) unwiderruflich verpflichtet, sämtliche Kapitalbeträge und Zinsen (mit Ausnahme von aufgrund eines Festen Höchstbetrags nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer Primärverbindlichkeit, deren Schuldner der Primärschuldner ist, fällig sind.</p> <p>Die folgenden Garantien sind keine Qualifizierten Garantien:</p> <p>(a) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen oder Akkreditive (oder von der Form her vergleichbare Vereinbarungen); oder</p> <p>(b) Garantien, deren Bedingungen zufolge die Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes erfüllt, erlassen, reduziert, abgetreten oder anderweitig geändert werden können, und zwar jeweils in einer anderen Form als</p> <p style="margin-left: 20px;">(i) durch Zahlung;</p> <p style="margin-left: 20px;">(ii) im Wege der Zulässigen Abtretung;</p> <p style="margin-left: 20px;">(iii) kraft Gesetzes[;] [oder]</p> <p style="margin-left: 20px;">(iv) aufgrund des Bestehens eines Festen Höchstbetrags[;][.] [oder]</p> <p style="background-color: #e0e0e0; margin: 5px 0;">[Falls für den Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (<i>Financial Reference Entity Terms</i>) anwendbar sind, einfügen:</p> <p style="margin-left: 20px;">(v) aufgrund von Bestimmungen, die einen Staatlichen Eingriff zulassen oder antizipieren.]</p> <p>Sieht die Garantie oder Primärverbindlichkeit Bestimmungen bezüglich Erfüllung, Erlass, Reduzierung, Abtretung oder sonstiger Änderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners vor und sind diese Bestimmungen zum Zeitpunkt der maßgeblichen Feststellung gemäß den Bedingungen dieser Garantie bzw. Primärverbindlichkeit aufgrund oder infolge des Eintritts (I) einer Nichtzahlung in Bezug auf die Garantie oder die Primärverbindlichkeit oder (II) eines Ereignisses der in der Definition „Insolvenz“</p>		

		<p>beschriebenen Art in Bezug auf den Referenzschuldner oder den Primärschuldner außer Kraft getreten oder ausgesetzt worden, so gelten diese Bestimmungen unbeschadet der Bedingungen der Garantie oder der Primärverbindlichkeit für diese Zwecke als endgültig außer Kraft oder endgültig ausgesetzt.</p> <p>Um eine Qualifizierte Garantie darzustellen,</p> <p>(x) muss der Nutzen dieser Garantie zusammen mit der Primärverbindlichkeit übertragen werden können und</p> <p>(y) müssen im Falle eines Festen Höchstbetrags der Garantie alle Ansprüche in Bezug auf Beträge, die diesem Festen Höchstbetrag unterliegen, zusammen mit dieser Garantie übertragen werden können.</p>
	Fester Höchstbetrag:	<p>Bezeichnet in Bezug auf eine Garantie ein festgelegtes numerisches Limit bzw. eine festgelegte numerische Obergrenze für die Haftung des Referenzschuldners in Bezug auf einige oder alle der auf die Primärverbindlichkeit fälligen Zahlungen, mit der Maßgabe, dass der Begriff Fester Höchstbetrag kein Limit bzw. keine Obergrenze umfasst, das bzw. die mittels einer Formel mit einer oder mehreren Variablen berechnet wird (und für diese Zwecke gelten die auf die Primärverbindlichkeit ausstehenden fälligen Kapitalbeträge oder sonstigen Beträge nicht als Variablen).</p>
	Zulässige Abtretung:	<p>Bezeichnet in Bezug auf eine Qualifizierte Garantie die Abtretung dieser Qualifizierten Garantie und deren Übernahme durch einen einzelnen Abtretungsempfänger (einschließlich im Wege einer Einziehung der Garantie und Gewährung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen selben Bedingungen in Fällen, in denen auch eine Abtretung des gesamten (oder im Wesentlichen gesamten) Vermögens des Referenzschuldners an denselben einzelnen Abtretungsempfänger erfolgt.</p>
Relevante Verbindlichkeiten:	<p>Bezeichnen die ausstehenden Anleihen und Kredite des Referenzschuldners unmittelbar vor dem Nachfolgetag (bzw., wenn ein Stufenplan besteht, unmittelbar vor dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der ersten Rechtsnachfolge), mit der Maßgabe, dass</p> <p>(i) ausstehende Anleihen oder Kredite, die zwischen dem Referenzschuldner und einem seiner Verbundenen Unternehmen bestehen bzw. vom Referenzschuldner gehalten werden, ausgeschlossen sind;</p> <p>(ii) wenn ein Stufenplan besteht, die Berechnungsstelle die geeigneten Anpassungen für die Bestimmung gemäß der Absätze (a) bis (g) vornimmt, die zur Berücksichtigung von Anleihen und Krediten des Referenzschuldners erforderlich sind, soweit diese Anleihen und Krediten ab dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der ersten Rechtsnachfolge (einschließlich) bis zum Nachfolgetag (einschließlich) ausgegeben werden, entstehen, zurückgenommen werden, zurückgekauft werden oder eingezogen werden.</p>	

[+/-Falls der Referenzschuldner ein Staat (Sovereign) ist, einfügen:

Staat:	Bezeichnet einen Staat oder eine politische Untereinheit oder Regierung dieses Staates oder jede Vertretung oder Institution, jedes Ministerium, jede Abteilung oder jede andere Behörde (einschließlich der Zentralbank) dieses Staates, die bzw. das staatliche Funktionen ausübt.
Staatsnachfolgeereignis:	Bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner, bei dem es sich um einen Staat handelt, eine Annektierung, Vereinigung, Abspaltung, Teilung, Auflösung, Zusammenlegung, erneute Gründung oder ein ähnliches Ereignis.

+/-Ende]

Stufenplan:	Bezeichnet einen durch Zulässige Informationen nachgewiesenen Plan, nach dem eine Reihe von Nachfolgen eintreten wird, bei denen ein oder mehrere Rechtsträger die Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners ganz oder teilweise als Rechtsnachfolger übernehmen.
Übernehmen/Übernimmt:	Bezeichnet jeweils hinsichtlich des Referenzschuldners und dessen Relevanten Verbindlichkeiten, dass ein anderer als der Referenzschuldner (i) diese Relevanten Verbindlichkeiten kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag [Falls der Referenzschuldner ein Staat (Sovereign) ist, einfügen: (einschließlich eines Protokolls, eines Staatsvertrags, einer Konvention, eines Übereinkommens, eines Bündnisses, eines Paktes oder eines sonstigen Abkommens)] übernimmt oder für diese haftet, oder (ii) Anleihen oder Kredite begibt, die gegen Relevante Verbindlichkeiten umgetauscht werden und der Referenzschuldner in beiden Fällen kein direkter Schuldner oder Garantgeber einer Relevanten Garantie hinsichtlich dieser Relevanten Verbindlichkeiten oder Anleihen oder Kredite mehr ist. Die hinsichtlich der Definition von Nachfolger erforderlichen Bestimmungen erfolgen im Falle eines Umtauschangebots auf der Grundlage des ausstehenden Kapitalbetrags der bei dem Umtausch angebotenen und angenommenen Relevanten Verbindlichkeiten und nicht auf Grundlage des ausstehenden Kapitalbetrags der Anleihen bzw. des ausstehenden Nominalbetrags der Kredite, für die die Relevanten Verbindlichkeiten umgetauscht wurden.
Zulässige Informationen:	Bezeichnet öffentlich zugängliche Informationen oder Informationen, die veröffentlicht werden können, ohne dadurch gegen gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Geheimhaltungspflichten oder sonstige diesbezügliche Beschränkungen zu verstoßen.

§ 6
DIE EMISSIONSSTELLE , DIE ZAHLSTELLE
UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.

Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Berechnungsstelle und deren jeweils anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle:	[DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main [Telefax: []] [Email: []] [andere Emissionsstelle und bezeichnete Geschäftsstelle am ggf. vorgeschriebenen Ort ggf. mit Telefax und Email einfügen]
Zahlstelle:	[Im Fall von mehr als einer Zahlstelle einfügen: Bezeichnet jeweils:] [DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main [Telefax: []] [Email: []] [andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen ggf. mit Telefax und Email einfügen]
Berechnungsstelle:	[Im Fall, dass keine Berechnungsstelle bestellt ist, einfügen: Es ist keine Berechnungsstelle bestellt, alle Bezugnahmen auf die Berechnungsstelle gelten als Bezugnahmen auf die [Emittentin] [Emissionsstelle].] [DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main] [andere Berechnungsstelle und bezeichnete Geschäftsstellen am ggf. vorgeschriebenen Ort einfügen]

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die etwaige Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle zu ersetzen **[Im Fall, dass die Bestellung an Voraussetzungen gebunden ist einfügen:]**; die Geschäftsstelle muss [in derselben Stadt] [in demselben Land] [andere Voraussetzung einfügen] sein].

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle, einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine bzw. eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit

- (i) eine Emissionsstelle, eine Zahlstelle und Berechnungsstelle (sofern gemäß Absatz (1) bestellt) entsprechend der jeweils anwendbaren Bestimmungen unterhalten und
- (ii) sofern und solange die Schuldverschreibungen an einer oder mehreren Börsen notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle – sofern aufgrund der anwendbaren rechtlichen Bestimmungen erforderlich – im Sitzland der jeweiligen Börse und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen.

[Im Fall, dass zusätzliche Anforderungen an die Zahlstelle und/oder Berechnungsstelle gestellt werden einfügen:]
Darüber hinaus:

- [[([iii][])] eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle außerhalb der Europäischen Union unterhalten][:;] [und] [.]
- [[([iv][])] eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer kontinentaleuropäischen Stadt unterhalten][:;] [und] [.]

[im Fall von Zahlungen in U.S.-Dollar einfügen:]

- [[([v][])] falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (wie in § 1 (6) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in U.S.-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten.]

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Fall eines Wechsels wegen Insolvenz der Emissionsstelle, Zahlstelle oder Berechnungsstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Beauftragte der Emittentin.

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die etwaige Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von an der Quelle einzubehaltenden bestehenden oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland oder Gebietskörperschaften oder sonstiger Behörden, die berechtigt sind, Steuern zu erheben, auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

[Falls Gross-Up Ausnahmen nicht anwendbar sind, einfügen:

In letzterem Fall besteht keinerlei Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge, die die Gläubiger so stellen würden, als sei kein solcher Einbehalt oder Abzug vorgenommen worden.

[Falls die vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist und Gross-Up Ausnahmen anwendbar sind, einfügen:

In letzterem Fall wird die Emittentin – soweit sie die Schuldverschreibungen nicht gemäß § 5(2)(c) vorzeitig zurückzahlt – diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:

- (a) auf Basis der Vorschriften zur deutschen Kapitalertragsteuer (§§ 20, 43 ff. EStG) einschließlich etwaigen Zuschlagsteuern (z.B. Solidaritätszuschlag oder Kirchensteuer) einbehalten oder abgezogen werden. Dies gilt auch, wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertretern oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist und ebenso für jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren privaten oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind; dies gilt nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund oder infolge
 - (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder
 - (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder
- (d) deswegen zu zahlen sind, weil die Schuldverschreibungen von einem oder für einen Gläubiger gehalten werden, der einen solchen Einbehalt oder Abzug durch Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder eine Nichtansässigkeitsbescheinigung oder einen ähnlichen Anspruch auf Befreiung gegenüber der relevanten Steuerbehörde hätte vermeiden können; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 12 wirksam wird; oder
- (f) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen, ist die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug der Beträge berechtigt, die gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen oder Nachfolgevorschriften), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen („**FATCA Quellensteuer**“) (einschließlich dessen Änderungen, Nachfolgevorschriften oder dazu erlassener Richtlinien oder Verordnungen) erforderlich sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen oder Gläubiger in Bezug auf FATCA Quellensteuer schadlos zu halten, die von der Emittentin, einer Zahlstelle oder von einem anderen Beteiligten abgezogen oder einbehalten wurden.

§ 8 MARKTSTÖRUNGEN, ANPASSUNGEN

Vorbehaltlich anderer in diesen Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen unterliegen die Festlegungen und Berechnungen der Berechnungsstelle unter diesen Emissionsbedingungen keinen weiteren Regelungen bezüglich Marktstörungen und/oder Anpassungen.

§ 9 GESETZLICHE AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Den Gläubigern stehen die gesetzlichen außerordentlichen Kündigungsrechte aus wichtigem Grund zu.

§ 10 ERSETZUNG

(1) Ersetzung.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, an ihrer Stelle eine andere Gesellschaft (deren stimmberechtigtes Kapital mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar von der Emittentin gehalten wird, vorausgesetzt, dass nach ihrer vernünftigen Einschätzung,

- (i) es der Emittentin gestattet ist, eine solche Gesellschaft zu errichten und fortzuführen und
- (ii) sie mit der Erteilung der hierfür erforderlichen Genehmigungen rechnen kann;

andernfalls kann diese Gesellschaft eine nicht mit der Emittentin verbundene Gesellschaft sein) als Hauptschuldnerin (die „Nachfolgeschuldnerin“) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt und, sofern eine Zustellung an die Nachfolgeschuldnerin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
- (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle ggf. erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Emittentin oder die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) die ursprüngliche Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge garantiert und die Forderungen aus der Garantie den gleichen Rang haben, wie zuvor die Forderungen gegen die Emittentin aus den Schuldverschreibungen.

(2) Bekanntmachung.

Jede Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu geben.

(3) Änderung von Bezugnahmen.

Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat.

Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung in § 7

[+/-Falls die vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: und § 5(2)(c) +/-Ende]

eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

§ 11 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung, des etwaigen Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) Ankauf.

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können jederzeit nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft, getilgt oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) Entwertung.

Sämtliche vollständig zurückgezahlte Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12
MITTEILUNGEN

(1) Bekanntmachung.

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind entweder im Bundesanzeiger oder einem Nachfolgemedium oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (die „**Zeitungsveröffentlichung**“) in den Relevanten Ländern oder auf der Relevanten Internetseite zu veröffentlichen.

Jede derartige Mitteilung ist mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Relevantes Land:	voraussichtliche Tageszeitung für die Zeitungsveröffentlichung:	Relevante Internetseite:
[Deutschland]	[Börsen Zeitung] [andere führende Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (Börsenpflichtblatt) einfügen]	[www.dekabank.de] [andere relevante Internetseite einfügen]
[Luxemburg]	[Luxemburger Wort] [Tageblatt] []	
[anderes relevantes Land]	[voraussichtliche Tageszeitung einfügen]	

(2) Mitteilung an das Clearing-System.

Die Emittentin ist berechtigt, eine Bekanntmachung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse dies zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing-System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13
ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT,
GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG, VORLEGUNGSFRIST, AUSLEGUNG

(1) Anwendbares Recht.

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

(3) Gerichtsstand.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die „**Rechtsstreitigkeiten**“) ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhandener oder vernichteter Schuldverschreibungen.

(4) Gerichtliche Geltendmachung.

Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen:

- (a) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche
 - (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält,
 - (ii) die Anzahl der Schuldverschreibungen bezeichnet bzw. alle vorhandenen Daten enthält, welche die Anzahl eindeutig bestimmen lässt, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und
 - (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing-System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält; und
- (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing-System oder des Verwahrers des Clearing-Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre oder
- (c) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung prozessual zulässig ist.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing-Systems.

(5) Vorlegungsfrist.

Die in § 801 (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

(6) Auslegung.

Die Emissionsbedingungen - insbesondere die Bestimmungen in §§ 1(6), 5 bis 5b - beruhen auch auf Standard-Bedingungen für kreditereignisabhängige Finanzinstrumente, die von ISDA veröffentlicht werden.

Diese auf den ISDA-Bedingungen (wie in §1(6)(b) definiert) beruhenden Emissionsbedingungen, sind in Übereinstimmung mit dem Verständnis führender Marktteilnehmer des Marktes für Kreditderivate hinsichtlich des Inhalts dieser ISDA-Bedingungen und im Einklang mit etwaigen ISDA-Verlautbarungen (wie in § 1(6)(b) definiert) auszulegen.

Die Berechnungsstelle und Emittentin werden bei der Anwendung dieser Emissionsbedingungen und der Ausübung ihrer Ermessensspielräume etwaige einschlägige Komiteeentscheidungen (wie in § 1(6)(b) definiert), insbesondere auch solche, die sich auf die von der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte beziehen, berücksichtigen.

Dabei gilt, dass die Berechnungsstelle oder Emittentin immer dann in wirtschaftlich angemessener Weise handeln, wenn sie bei der Anwendung der Emissionsbedingungen Komiteeentscheidungen Folge leistet, sofern diese nach Einschätzung der Berechnungsstelle oder Emittentin nicht gegen Treu und Glauben verstoßen und/oder zu einem unbilligen Ergebnis führen.

**§ 14
AUSÜBUNG VON ERMESSEN, ANFECHTUNG UND BERICHTIGUNGEN**

(1) Ausübung von Ermessen.

Festlegungen oder Entscheidungen durch die Emittentin erfolgen, soweit in diesen Emissionsbedingungen nicht anders angegeben, nach billigem Ermessen. Soweit diese Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Emittentin oder die Berechnungsstelle Festlegungen oder Entscheidungen nach „**billigem Ermessen**“ treffen, erfolgt die Ausübung des billigen Ermessens durch die Emittentin nach § 315 BGB und die Ausübung des billigen Ermessens durch die Berechnungsstelle nach § 317 BGB.

Die Emittentin oder die Berechnungsstelle werden bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen zu treffen haben, den jeweils einschlägigen ISDA-Verlautbarungen oder Entscheidungen des Komitees folgen. Führt dies zu einem Ergebnis, welches – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in diesen Emissionsbedingungen oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen nicht gerecht wird, so tritt an die Stelle des Inhalts solcher ISDA-Verlautbarungen oder Entscheidungen eine dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen gerecht werdendes Entscheidungsergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen gerecht wird, bestimmt die Emittentin oder die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen.

(2) Anfechtung durch die Emittentin.

Offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen, einschließlich solcher, bei denen Angaben erkennbar nicht mit dem Ausgabepreis der Schuldverschreibung oder dessen wertbestimmenden Faktoren zu vereinbaren sind, berechtigen die Emittentin zur Anfechtung. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 12 zu erklären.

Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibung zu den berichtigten Emissionsbedingungen verknüpfen. Das Angebot gilt als angenommen, wenn der Gläubiger nicht innerhalb von 6 Wochen nach Mitteilung des Angebots gemäß § 12 ablehnt. Die Emittentin ist verpflichtet, bei Abgabe des Angebots den Gläubiger auf die Frist und die automatische Annahme des Angebots durch den Gläubiger bei Fristablauf (Fiktion der Annahme) hinzuweisen.

Die Ablehnung des Angebots auf Fortführung der Schuldverschreibung hat der Gläubiger innerhalb der 6-Wochen-Frist bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle gemäß § 6 (1) nach seiner Wahl in Textform oder Schriftform einzureichen. Ein unverbindliches Muster für die Ablehnungserklärung ist bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle erhältlich.

Hat die Emittentin wirksam angefochten und kommt keine Einigung über die Fortführung der Schuldverschreibung zustande, zahlt am Anfechtungs-Auszahlungstag die Emittentin an den Gläubiger den Anfechtungs-Auszahlungsbetrag.

Anfechtungs-Auszahlungsbetrag:	Bezeichnet den von dem Gläubiger nachweislich für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Betrag abzüglich von der Emittentin bereits geleisteter Zins- und Kapitalzahlungen. [Der Anfechtungs-Auszahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Nennbetrag.]
Anfechtungs-Rückzahlungstag:	Ist der [fünfte] [andere Zahl einfügen] [Geschäftstag] [Bankgeschäftstag] nach dem Tag der Bekanntgabe der Anfechtung bzw. – bei einem Angebot der Fortführung – nach dem Tag des Ablaufs der 6-Wochen-Frist.

§ 122 BGB gilt für Fälle der Anfechtung gemäß diesem Absatz (2) analog.

Das Anfechtungsrecht der Emittentin nach §§ 119 ff BGB bleibt unberührt.

(3) Widersprüchliche, unvollständige oder lückenhafte Angaben.

Widersprüchliche, unvollständige bzw. lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Gläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Gläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Gläubigern gemäß § 12 mitgeteilt.

(4) Kenntnis der Fehlerhaftigkeit.

Waren dem Gläubiger Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so gilt anstelle des fehlerhaften der richtige Inhalt der Emissionsbedingungen.

§ 15
ERHALTUNGSKLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 16
SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

D.3.2.2.2. Option II – Grundbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern.

**OPTION II
GRUNDBEDINGUNGEN
FÜR
BONITÄTSABHÄNGIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT MEHREREN REFRENZSCHULDNERN**

[MABGEBLICHE] [EMISSIONSBEDINGUNGEN]

**[Bezeichnung de Wertpapiers einfügen]
Serie [Nr. einfügen]
(die „Serie der Schuldverschreibungen“)**

[+/-Bei Aufstockungen einfügen, sofern nicht bereits in der Urkunde oder den Endgültigen Bedingungen an anderer Stelle angegeben; dies gilt auch für die weiteren Auswahlanweisungen in diesen Grundbedingungen in Bezug auf Aufstockungen:

Tranche[n]: [Nummer(n) der Tranche(n) einfügen]

Diese vorgenannte[n] Tranche[n] [bildet][bilden] zusammen mit [den][der] nachfolgend angegebenen Tranche[n] dieser Serie eine einheitliche Serie:

1. Tranche begeben am [Tag(e) der Begebung der ersten Tranche einfügen][,][und][.]

[Für jede weitere Tranche entsprechende Informationen einfügen:

[Nr. der Tranche einfügen]. Tranche begeben am [Tag(e) der Begebung dieser Tranche einfügen][,][und][.]

**|
+/-Ende]**

§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
DEFINITIONEN

(1) Gesamtemissionsvolumen, Nennbetrag, Währung, Stückelung.

Diese Serie der Schuldverschreibungen der Emittentin wird in der Festgelegten Währung (auch „Emissionswährung“) im nachfolgend genannten Gesamtemissionsvolumen, eingeteilt in die definierte Anzahl Schuldverschreibungen in der Festgelegten Stückelung, begeben.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Schuldverschreibungen:	Diese Serie von Schuldverschreibungen.
Emittentin:	DekaBank Deutsche Girozentrale
Festgelegte Währung:	In Bezug auf die Emission (auch „Emissionswährung“): [Euro (auch „EUR“)] [andere Festgelegte Währung einschließlich Währungskürzel einfügen]
Gesamtemissionsvolumen:	[Im Fall von Aufstockungen je Tranche einfügen: Gesamtemissionsvolumen der Tranche (Nummer einfügen): [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Tranche einfügen] [Stück][EUR][andere Währungskürzel einfügen] (auch [die „Gesamtstückzahl der Tranche (Nummer einfügen)“] [der „Gesamtnennbetrag der Tranche (Nummer einfügen)“]) (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Tranche in Worten einfügen][Stück][Euro][andere Währung einfügen])] [Im Fall von Aufstockungen für alle enthaltenen Tranchen zusammenfassend einfügen: Gesamtemissionsvolumen der Serie einschließlich der Tranche[n] Nr. (Nummer(n) einfügen): [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Serie einfügen][Stück][EUR][anderes Währungskürzel einfügen] (auch [die „Gesamtstückzahl“] [der „Gesamtnennbetrag der Serie“]) (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen in Worten einfügen] [Stück][Euro][andere Währung einfügen])
Festgelegte Stückelung:	[Eine Schuldverschreibung] [im definierten Nennbetrag]
Nennbetrag:	[10.000,00 EUR] [Anderen Nennbetrag der Festgelegten Stückelung größer gleich 10.000,00 EUR oder entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung einfügen] je Festgelegte Stückelung
Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen:	[Im Fall von Aufstockungen einfügen: [je Tranche, die in diesen Emissionsbedingungen zusammengefasst sind, einfügen: Für die Tranche[n] [Nummer[n] einfügen]: [Bis zu] [Anzahl Schuldverschreibungen in Bezug auf die Tranche einfügen] [Ist die Gesamtstückzahl der Tranche[n] [Nummer[n] einfügen].] Für die Serie einschließlich der Tranche[n] Nr. [Nummer(n) einfügen]: [Bis zu] [Anzahl Schuldverschreibungen einfügen] [Ist die Gesamtstückzahl [der Serie].]
[Kleinste handelbare und übertragbare Einheit:	[+Sofern unterschiedlich zu definieren, Gliederung jeweils voranstellen: [Für die Kleinste handelbare Einheit gilt:][Für die Kleinste übertragbare Einheit gilt:] +#-Ende] [Anzahl einfügen][Schuldverschreibungen] [Betrag in Festgelegter Währung einfügen] [Ist [die][das [Ganze Zahl größer gleich 1 einfügen]-fache der] Festgelegte[n] Stückelung][] [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon].]

(2) Form.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

[#1-Bei Verbriefung ausschließlich durch eine Dauerglobalurkunde, einfügen:

(3) Dauerglobalurkunde.

Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Dauerglobalurkunde(n) (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin

[+#1-Soweit anwendbar einfügen:

und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen

+#1-Ende]

[+#2-Falls die Globalurkunde eine NGN ist:

und wird von der Gesellschaft, die von der Emittentin als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) bestellt ist, unterzeichnet

+#2-Ende].

Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

#1-Ende]

[#2-Bei anfänglicher Verbriefung durch eine Vorläufige Globalurkunde (D Bestimmungen), einfügen:

(3) Vorläufige Globalurkunde – Austausch.

(a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die „**Vorläufige Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in der Festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die „**Dauerglobalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde (jeweils eine „**Globalurkunde**“) tragen jeweils die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin

[+#1-Soweit anwendbar einfügen:

und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen

+#1-Ende]

[+#2-Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

und werden von der Gesellschaft, die von der Emittentin als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) bestellt ist (wie nachstehend definiert), unterzeichnet

+#2-Ende].

Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

(b) Die Vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der „**Austauschtag**“) gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage und nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde liegt. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese Vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (3)(b) dieses § 1 auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die Vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (wie in § 1(6) definiert) zu liefern.

#2-Ende]

(4) Clearing-System.

Jede Globalurkunde wird (falls sie nicht ausgetauscht wird) solange von einem oder im Namen eines Clearing-Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

[+#-Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer neuen Globalurkunde (New Global Note „**NGN**“) ausgegeben und von einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) im Namen beider ICSDs verwahrt und können gemäß anwendbarem Recht und gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln des Clearing Systems übertragen werden.

+#-Ende]

Es gelten die folgenden Definitionen:

Clearing-System:	<p>[+#-bei mehr als einem Clearing-System einfügen: Jeweils</p> <p>+#-Ende]</p> <p>[Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („CBF“)] [Adresse einfügen][.]</p> <p>[Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg („CBL“)] [Adresse einfügen]</p> <p>[und]</p> <p>[Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems („Euroclear“)]</p> <p>[Adresse einfügen]</p> <p>[(CBL und Euroclear jeweils ein „ICSD“ und zusammen die „ICSDs“)][.] [und]</p> <p>[anderes Clearing-System angeben]</p> <p>oder deren Funktionsnachfolger.</p>
-------------------------	---

[#1-Falls die Globalurkunde eine CGN ist, einfügen:

(5) Gläubiger von Schuldverschreibungen.

Gläubiger:	Bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen, das gemäß anwendbarem Recht und gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln des Clearing-Systems übertragen werden kann.
-------------------	---

#1-Ende]

[#2-Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

(5) Register der ICSDs.

Der Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind schlüssiger Nachweis über den Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und eine zu diesen Zwecken von einem ICSD zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgestellte Bestätigung mit dem Gesamtnennbetrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Rate oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde pro rata in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Gesamtnennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen bzw. der Gesamtbetrag der so gezahlten Raten abgezogen wird.

[+ #-Im Falle einer Vorläufigen Globalurkunde, einfügen:

Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs pro rata in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.

+ #-Ende]

#2-Ende]

(6) Weitere Definitionen.
(a) Allgemeine Definitionen.

[Bankgeschäftstag:	[Ist ein] [Ein] Tag, an dem die Banken in [Frankfurt am Main] [und] [andere(n) relevante(n) Ort(e) einfügen] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.]
[Clearing-System-Geschäftstag:	Jeder Tag, an dem alle gewählten Clearing-Systeme für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet sind (oder wären, wenn nicht eine Clearing-System-Abwicklungsstörung eingetreten wäre).]
Tag der Begebung:	 [#1-Falls ein Datum definiert ist: [Datum einfügen] #1--Ende] [#2- Falls eine Abhängigkeit von einem anderen Tag oder Termin besteht, einfügen: [Ist der][Der] [[dritte][andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Handelstag] [anderen Bezug einfügen], voraussichtlich der [Datum einfügen] . #2-Ende]
Fälligkeitstag:	Ist der Vorgesehene Fälligkeitstag ([vorgesehener Fälligkeitstag einfügen]) [oder der Vershobene Fälligkeitstag] (wie in § 5(1) definiert).
Geschäftstag:	[Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt [#1-Falls die Festgelegte Währung Euro ist oder wenn Zahlungen über TARGET abgewickelt werden einfügen: und der ein TARGET-Geschäftstag ist. #1-Ende] [#2-Falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen: [, der ein TARGET-Geschäftstag ist] und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevante Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln. #2-Ende]]
ISDA-Geschäftstag:	[Ist] jeder Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren abhängig vom Transaktionstyp einfügen] [+##Falls dieser Ort nicht für alle Referenzschuldner ausschließlich anwendbar ist, einfügen: und im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummern einfügen]] [zusätzliches relevantes Finanzzentrum abhängig vom Transaktionstyp einfügen] +##Ende] Zahlungen abwickeln und/oder der ein TARGET-Geschäftstag ist.] [Ist jeder Bankgeschäftstag.] [Ist jeder Geschäftstag.]
[Handelstag:	[Datum einfügen]
Rundungsregeln:	Soweit nachfolgend in diesen Emissionsbedingungen nicht etwas Anderes bestimmt ist, gelten für sämtliche Berechnungen, Ermittlungen und Festsetzungen, die unter diesen Schuldverschreibungen getroffen werden, folgende Rundungsregeln: a) Beträge in der Festgelegten Währung werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden. b) Zinssätze in Prozent per annum werden grundsätzlich auf die [Relevante Nachkommastelle angeben] Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet, wobei ab [Relevante Zahl in folgendem Format einfügen 0,xx5] aufgerundet wird.
TARGET:	Das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein Nachfolgesystem davon.
TARGET-Geschäftstag:	Bedeutet einen Tag, an dem TARGET betriebsbereit ist.
[Vereinigte Staaten von Amerika:	Bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des „District of Columbia“) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Ricos, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).]

(b) Spezielle Definitionen.

BGB:	Bezeichnet das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.
[ESTG:	Bezeichnet das deutsche Einkommenssteuergesetz.]
ISDA:	<p>International Swaps and Derivatives Association, Inc.</p> <p>ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder, sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukte handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen, am Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern Standard-Bedingungen und Dokumentationsmaterialien für den Derivatemarkt entwickelt und veröffentlicht (die „ISDA-Bedingungen“). ISDA-Bedingungen sind in englischer Sprache verfasst und unterliegen englischem Recht oder dem Recht des Staates New York.</p> <p>Die einheitliche Anwendung von ISDA-Bedingungen wird seitens ISDA unterstützt durch Verlautbarungen, Protokolle und Auslegungsdirektiven, die zwischen ISDA und den Marktteilnehmern vereinbart werden (die „ISDA-Verlautbarungen“) und/oder durch Entscheidungen eines von ISDA gebildeten und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetzten Entscheidungskomitees (das „Komitee“), das dem Zweck dient, im Zusammenhang mit den ISDA-Bedingungen, bestimmte Fragen und Sachverhalte zu entscheiden, (die „Komiteeentscheidungen“). Die Zusammensetzung des Komitees, die Zuständigkeit des Komitees für bestimmte Fragen und Sachverhalte und die Verfahren für die Durchführung von Komiteeentscheidungen unterliegen besonderen Regeln in den ISDA-Bedingungen (in der von ISDA jeweils geänderten und auf ihrer Webseite www.isda.org (oder einer etwaigen Nachfolge-Webseite) veröffentlichten Fassung, das „Regelwerk“).</p>
Referenzschuldner:	Sind die nachfolgend bezeichneten Referenzschuldner [Nr. [RS] bis Nr. [RS]], jeweils ein „ Referenzschuldner “.

[Die folgenden Angaben sind für jeden Referenzschuldner der Serie nachfolgend einzufügen:

Referenzschuldner [NR. [RS]]:	[Referenzschuldner einfügen] und der oder die jeweils gemäß § 5b(2) bestimmte(n) Nachfolger.
[Im Fall von einem Referenzschuldner ohne offizielles Rating einer anerkannten Ratingagentur einfügen: Eigenes Credit-Research:	Da kein offizielles Rating einer anerkannten Ratingagentur für den Referenzschuldner vorliegt, hat die Emittentin durch ein eigenes Credit-Research (unter Einhaltung vergleichbarer Maßstäbe) geprüft, ob der Referenzschuldner über eine hinreichende Bonität verfügt.]
[Transaktionstyp:	[]

Gewichtungsprozentsatz:	Bezeichnet [Im Fall eines einheitlichen Gewichtungszentsatzes für alle Referenzschuldner einfügen: in Bezug auf jeden Referenzschuldner [] %.] [Im Fall von unterschiedlichen Gewichtungszentsätzen für alle Referenzschuldner den Gewichtungszentsatz einfügen: in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner den folgenden Gewichtungszentsatz:				
	<table border="1"> <tr> <th>Referenzschuldner (lfd. Nr.)</th> <th>Gewichtungszentsatz (in %)</th> </tr> <tr> <td>[lfd. RS-Nr. einfügen]</td> <td>[Gewichtungszentsatz für diese RS-Nr. einfügen]</td> </tr> </table>	Referenzschuldner (lfd. Nr.)	Gewichtungszentsatz (in %)	[lfd. RS-Nr. einfügen]	[Gewichtungszentsatz für diese RS-Nr. einfügen]
Referenzschuldner (lfd. Nr.)	Gewichtungszentsatz (in %)				
[lfd. RS-Nr. einfügen]	[Gewichtungszentsatz für diese RS-Nr. einfügen]				

Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag	[Datum einfügen]
---	-------------------------

§ 2 STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dementsprechend stehen die Schuldverschreibungen als sog. bevorrechtigte Schuldtitel (auch sog. „senior preferred“) im Sinne des § 46f Abs. 5 KWG im Rang vor allen nicht bevorrechtigten Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Abs. 9 KWG aller Schuldtitel die aufgrund des § 46f Abs. 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht bevorrechtigte Schuldtitel gelten).

§ 3 ZINSEN

(1) Zinszahlungen, Zinszahlungstage und Zinsperioden.

(a) Zinszahlungen.

(i) Zinszahlungen bei Nichteintritt eines Kreditereignisses:

Die Schuldverschreibungen werden – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung und vorbehaltlich des Eintritts eines Ereignis-Feststellungstages gemäß § 5a(1) – in Höhe ihres Nennbetrags mit dem in Absatz (2) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinssatz verzinst.

Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden jeweils nachträglich – vorbehaltlich einer Verschiebung nach Absatz (e) – am Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar.

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des in Absatz (7) beschriebenen Zinstagequotienten.

(ii) Zinszahlungen nach Eintritt eines Kreditereignisses:

[+#1-Im Fall, dass die Verzinsung für die gesamte Zinsperiode, in der das Kreditereignis eintritt, entfällt, einfügen:
Ist ein Ereignis-Feststellungstag gemäß § 5a(1) eingetreten, werden die Schuldverschreibungen für die gesamte Zinsperiode, in welche der jeweilige Ereignis-Feststellungstag fällt, sowie für zukünftige Zinsperioden nur noch bezogen auf ihren Reduzierten Nennbetrag je Schuldverschreibung (wie in § 5(4) (a) definiert) mit dem in Absatz (2) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinssatz verzinst. Ist ein Ereignis-Feststellungstag in Bezug auf sämtliche Referenzschuldner eingetreten, erlischt die Verpflichtung der Emittentin zur Verzinsung der Schuldverschreibungen für die gesamte Zinsperiode, in welche der Ereignis-Feststellungstag fällt sowie für zukünftige Zinsperioden.

+#1-Ende]

[+#2-Im Fall, dass die Verzinsung erst ab dem Tag nach dem Ereignis-Feststellungstag entfällt, einfügen:
Ist ein Ereignis-Feststellungstag gemäß § 5a(1) eingetreten, werden die Schuldverschreibungen ab dem Ereignis-Feststellungstag (ausschließlich) sowie für zukünftige Zinsperioden nur noch bezogen auf ihren Reduzierten Nennbetrag je Schuldverschreibung (wie in § 5(4)(a) definiert) mit dem in Absatz (2) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinssatz verzinst. Ist ein Ereignis-Feststellungstag in Bezug auf sämtliche Referenzschuldner eingetreten, erlischt die Verpflichtung der Emittentin zur Verzinsung der Schuldverschreibungen ab dem Ereignis-Feststellungstag (ausschließlich) sowie für zukünftige Zinsperioden.

+#2-Ende]

Der Zinsbetrag kann auch den Wert Null betragen; es erfolgt dann keine Zinszahlung.

(b) Zinszahlungstage.

Zinszahlungstag:	Ist [vorbehaltlich der Geschäftstage-Konvention (wie nachstehend beschrieben)] [der] [jeweilige] Festzinsterminein.
-------------------------	---

Es gelten die folgenden Definitionen:

Geschäftstage-Konvention:	Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
Festzinsterminein:	[Ist][jeweils][Sind] [Festzinsterminein][e] einfügen].
Erster Zinszahlungstag:	Ist [voraussichtlich] der [Ersten Zinszahlungstag einfügen].

(c) Zinsperioden.

Zinsperiode:	[#1-Bei einer Zinsperiode einfügen: Ist der Zeitraum vom [Verzinsungsbeginn] [anderen definierten Tag einfügen] (einschließlich) bis zum Maßgeblichen Zinsperioden-Endtag (ausschließlich)]
	[#2-Bei mehreren Zinsperioden einfügen: Ist jeweils der Zeitraum vom [Verzinsungsbeginn][anderen definierten Tag einfügen] (einschließlich) bis zum [ersten][Ersten] Maßgeblichen Zinsperioden-Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer (i=[1][Nr. einfügen])) bzw. von jedem Maßgeblichen Zinsperioden-Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen Zinsperioden-Endtag [, letztmals bis zum [Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag] [Verschobenen Fälligkeitstag] [Vorgesehenen Fälligkeitstag] [anderen definierten Tag einfügen]] (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nummer (i=[2][Nr. einfügen]) und die Folgenden)] (nicht angepasst).

[+#-Im Fall von kurzen bzw. langen ersten bzw. letzten oder einzigen Zinsperiode zusätzlich einfügen:

[Im Fall von abweichenden (ersten) Zinsperiode(n) einfügen:

Es gibt [eine] [andere Anzahl einfügen] [kurze] [lange] [erste] Zinsperiode.]

[Im Fall einer abweichenden letzten Zinsperiode einfügen:

Es gibt eine [kurze] [lange] letzte Zinsperiode.]

[Im Fall unterschiedlich langer Zinsperioden einfügen:

Die Zinsperioden sind in ihrer Länge variabel.]

[+#-Ende]

Hierbei gilt:

Verzinsungsbeginn:	[Ist der Tag der Begebung.][anderen Verzinsungsbeginn einfügen]
Maßgeblicher Zinsperioden-Endtag:	Ist der [jeweilige] [Festzinsternin] [anderen maßgeblichen Zinsperioden-Endtag der jeweiligen Zinsperiode einfügen].
[Erster Maßgeblicher Zinsperioden-Endtag:	[Ersten Maßgeblichen Zinsperioden-Endtag einfügen]]

(d) (Absichtlich freigelassen)

(e) Verschiebung der Zinszahlung.

Wenn die Zinsverschiebungsvoraussetzungen in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner vorliegen, kann die Emittentin die an einem Zinszahlungstag fällige Zinszahlung teilweise in Bezug auf den Betroffenen Gewichtungsbetrag durch Veröffentlichung einer Mitteilung gemäß § 12 verschieben, muss diese jedoch spätestens an dem Vershobenen Zinszahlungstag zahlen. Die Emittentin ist aufgrund einer Verschiebung der Zahlung nicht verpflichtet, zusätzlich Zinsen zu zahlen. Die Emittentin teilt den Gläubigern den Tag für die verschobene Zinszahlung gemäß § 12 spätestens an dem Vershobenen Zinszahlungstag mit.

Die Zinszahlung betreffend die übrigen Gewichtungsbeträge erfolgt am betreffenden Zinszahlungstag.

[+#1-Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium nicht anwendbar ist, einfügen:

Betroffener Gewichtungsbetrag	Bezeichnet den Gewichtungsbetrag des Referenzschuldners in Bezug auf den die Zinsverschiebungsvoraussetzungen vorliegen.
Vershobener Zinszahlungstag:	Ist in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner der Tag, der ein Jahr und fünf Geschäftstage nach dem betreffenden Potenziellen Kreditereignis (wie in § 5(1)(c) definiert) liegt.
Zinsverschiebungsvoraussetzungen:	Bedeutet in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner, dass [am oder vor dem [letzten] [anderen Bezug einfügen] [Bankgeschäftstag] [anderen relevanten Tag einfügen] einer Zinsperiode bzw. im Fall der letzten Zinsperiode] am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag ein Potenzielles Kreditereignis eingetreten ist. Die Verschiebung der Zinszahlung ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ab dem Potenziellen Kreditereignis zulässig.

[+#1-Ende]

+#2-Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen:

Betroffener Gewichtungsbetrag	Bezeichnet den Gewichtungsbetrag des Referenzschuldners in Bezug auf den die Zinsverschiebungsvoraussetzungen vorliegen.
Versobener Zinszahlungstag:	Ist in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner der spätere der beiden folgenden Tage: (a) der Tag, der ein Jahr und fünf Geschäftstage nach dem betreffenden Potenziellen Kreditereignis (wie in § 5(1)(c) definiert) liegt oder[.] (b) [Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium für mindestens ein Referenzschuldner und nicht für alle Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen: sofern das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium auf den betreffenden Referenzschuldner Anwendung findet,] der Tag, der ein Jahr und fünf Geschäftstage nach der betreffenden Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium (wie in § 5a(2) definiert) liegt.
Zinsverschiebungsvoraussetzungen:	Bedeutet in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner, dass (a) [am oder vor dem [letzten] [anderen Bezug einfügen] [Bankgeschäftstag] [anderen relevanten Tag einfügen] einer Zinsperiode bzw. im Fall der letzten Zinsperiode] am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag ein Potenzielles Kreditereignis eingetreten ist oder (b) [am oder vor dem [letzten] [anderen Bezug einfügen] [Bankgeschäftstag] [anderen relevanten Tag einfügen] einer Zinsperiode bzw. im Fall der letzten Zinsperiode] am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium veröffentlicht wurde [Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium für mindestens ein Referenzschuldner und nicht für alle Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen: sofern das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium auf den betreffenden Referenzschuldner Anwendung findet]. Die Verschiebung der Zinszahlung ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ab dem Potenziellen Kreditereignis bzw. der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium zulässig.

+#2-Ende]

(2) Zinssatz.

[Für die Schuldverschreibungen [ist][wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin] ein Zinssatz festgelegt.]

[Es gilt die folgende Definition:]

#1-Falls ein einheitlicher Festzinssatz für die gesamte Laufzeit gilt, einfügen:

[Zinssatz:]	[[Festzinssatz einfügen] % [p.a.][per annum.]] [Der von der Emittentin am Anfänglichen Bewertungstag festgelegte Prozentsatz per annum, der mindestens [Zahl einfügen] % und maximal [Zahl einfügen] % betragen wird.]
--------------------	--

#1-Ende]

#2-Falls unterschiedliche Festzinssätze zur Anwendung kommen sollen (variierende Verzinsung), einfügen:

[Zinssatz:]	[Ist für die einzelnen Zinsperioden jeweils der folgende Zinssatz:] [Ist der von der Emittentin am Anfänglichen Bewertungstag für die einzelnen Zinsperioden jeweils im Rahmen der angegebenen Spanne festgelegte Prozentsatz per annum:]	
	[Zinsperiode [(lfd.) Nr.]]	[Zinssatz [in % [p.a.][per annum]]] [Spanne für die Festlegung des Zinssatzes [in % [p.a.][per annum]]*]
	[Zinsperiode einfügen] [(lfd. Nr.)]	[Festzinssatz einfügen] [Spanne einfügen] [Der [von der Emittentin] am Anfänglichen Bewertungstag festgelegte Prozentsatz per annum, der mindestens [Zahl einfügen] % und maximal [Zahl einfügen] % betragen wird.]
[*]	Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen [Bewertungstag]] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]	

#2-Ende]

(3) Zinsbetrag.

Der „Zinsbetrag“ wird von der Berechnungsstelle für die jeweilige Zinsperiode ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) direkt auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der sich ergebende Betrag in festgelegter Währung entsprechend der Rundungsregeln gerundet wird.

(4) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt oder bezeichnet – veranlassen, dass alle Festlegungen gemäß diesem § 3 in Bezug auf den etwaigen Zinssatz, den Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin, den Gläubigern, der Zahlstelle und allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung verlangen, mitgeteilt werden.

Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern mitgeteilt.

Die Mitteilung an die Gläubiger erfolgt jeweils gemäß § 12.

(5) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

(6) Auflaufende Zinsen.

Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen.

(7) Zinstagequotient.

Zinstagequotient [(nachstehende Kurzbezeichnung einfügen)]:	Bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrags für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“):
[#1-Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Actual/Actual (ICMA) einfügen:	
[(Actual/Actual (ICMA))]	<ol style="list-style-type: none">1. falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die er fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt<ol style="list-style-type: none">(a) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und(b) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und2. falls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als eine Feststellungsperiode, die Summe aus<ol style="list-style-type: none">(a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher dieser Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt<ol style="list-style-type: none">(i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und(ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und(b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt<ol style="list-style-type: none">(i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und(ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden. <p>Es gelten die folgenden Definitionen:</p>
Feststellungsperiode:	Bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).
Feststellungstermin:	[Tag und Monat einfügen, im Fall von Festzinsterminen z.B. ausschließlich den Tag und den Monat des Festzinstermins ohne Jahresangabe]

|#3-Im Fall von Actual/Actual (Actual/365) einfügen:

[(Actual/Actual (Actual/365))]	die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (a) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (b) die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).
--------------------------------	---

|#4-Im Fall von Actual/365 (Fixed) einfügen:

[(Actual/365 (Fixed))]	die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch 365.
------------------------	---

§ 4
ZAHLUNGEN

(1) Allgemeine Bestimmungen.

Alle Zahlungen durch die Emittentin unter den Schuldverschreibungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin, noch die Zahlstelle übernimmt eine Haftung für den Fall, dass die Emittentin oder die Zahlstelle aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften und Verfahren nicht in der Lage sein sollte, die geschuldeten Zahlungen unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

(2) Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen.

Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der nachstehenden Absätze an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems in der für die jeweilige Zahlung anwendbaren festgelegten Währung.

[-#-Bei Zahlungen auf eine Vorläufige Globalurkunde einfügen:

Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nur nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1(3)(b).

+#-Ende]

(3) Zahlungsweise.

Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung.

(4) Erfüllung.

Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) Zahltag.

Sofern in diesen Emissionsbedingungen für Zahlungen nichts Abweichendes festgelegt ist, gilt Folgendes:

Fällt der Tag, an dem eine Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung fällig wird, auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag.

Der Gläubiger ist nicht berechtigt weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

Hierbei gilt:

Zahltage:	Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt [#1-Falls die festgelegte Währung Euro ist oder wenn Zahlungen über TARGET, einfügen: und der ein TARGET-Geschäftstag ist. #1-Ende] [#2-Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist und es ein oder mehrere Finanzzentren gibt, einfügen: [, der ein TARGET-Geschäftstag ist] und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Relevantes Haupt-Finanzzentrum oder sämtliche relevante Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln. #2-Ende]
------------------	---

(6) Bezugnahmen auf Kapital [Falls bei Schuldverschreibungen die vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: und Zinsen].

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein:

den Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(1),

den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(2),

den Barausgleichsbetrag gemäß § 5(4)(a),

den Reduzierten Nennbetrag gemäß § 5(4)(a),

den Anfechtungs-Auszahlungsbetrag gemäß § 14,

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

[+/-Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.

+/-Ende]

(7) Hinterlegung von Kapital und etwaigen Zinsen.

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapitalbeträge und etwaige Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

(1) Rückzahlung bei Fälligkeit.

(a) Allgemeine Bestimmungen.

Soweit die Schuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet sind und soweit kein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen – vorbehaltlich einer Verschiebung nach Absatz (c) – am Vorgesehenen Fälligkeitstag durch Zahlung des nachfolgend definierten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Tag der Fälligkeit automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

Hierbei gilt:

Vorgesehener Fälligkeitstag:	[]
-------------------------------------	-----

(b) Rückzahlungsbetrag.

Der „Rückzahlungsbetrag“ (auch „RB“) in Festgelegter Währung beträgt:

RB = 100 % des Nennbetrags je Schuldverschreibung.

Im Fall des Eintritts eines Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner erfolgt die Rückzahlung zum Reduzierten Nennbetrag nach § 5(4)(a). Der Reduzierte Nennbetrag kann Null betragen, wenn in Bezug auf sämtliche Referenzschuldner ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist. Der Gläubiger erhält in diesem Fall nur die Barausgleichsbeträge nach § 5(4)(a), welche auch den Wert Null betragen können; d.h. ein Gläubiger kann sein gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.

(c) Verschiebung der Rückzahlung.

Wenn die Rückzahlungsverschiebungsvoraussetzungen vorliegen, kann die Emittentin die an dem Vorgesehenen Fälligkeitstag fällige Rückzahlung teilweise in Bezug auf den Betroffenen Gewichtungsbetrag durch Veröffentlichung einer Mitteilung gemäß § 12 verschieben, muss diese jedoch spätestens an dem Vershobenen Fälligkeitstag zahlen. Die Emittentin ist aufgrund einer Verschiebung der Rückzahlung nicht verpflichtet, zusätzlich Zinsen zu zahlen. Die Emittentin teilt den Gläubigern den Tag für die verschobene Rückzahlung gemäß § 12 spätestens an dem Vershobenen Fälligkeitstag mit.

Die Rückzahlung betreffend die übrigen Gewichtungsbeträge erfolgt am Vorgesehenen Fälligkeitstag.

+#1-Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium nicht anwendbar ist, einfügen:

Potenzielles Kreditereignis:	Bezeichnet bezogen auf einen Referenzschuldner den Eintritt eines Antragszeitpunkts auf Entscheidung über ein Kreditereignis.
Betroffener Gewichtungsbetrag	Bezeichnet den Gewichtungsbetrag des Referenzschuldners in Bezug auf den die Rückzahlungsverschiebungsvoraussetzungen vorliegen.
Vershobener Fälligkeitstag:	Ist in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner der Tag, der ein Jahr und fünf Geschäftstage nach dem betreffenden Potenziellen Kreditereignis liegt.
Rückzahlungsverschiebungsvoraussetzungen:	Bedeutet in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner, dass am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag ein Potenzielles Kreditereignis eingetreten ist. Die Verschiebung der Rückzahlung ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ab dem Potenziellen Kreditereignis zulässig.

+#1-Ende|

+#2-Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen:

Potenzielles Kreditereignis:	Bezeichnet bezogen auf einen Referenzschuldner den Eintritt eines Antragszeitpunkts auf Entscheidung über ein Kreditereignis.
Betroffener Gewichtungsbetrag	Bezeichnet den Gewichtungsbetrag des Referenzschuldners in Bezug auf den die Rückzahlungsverschiebungsvoraussetzungen vorliegen.
Vershobener Fälligkeitstag:	Ist in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner der spätere der beiden folgenden Tage: (a) der Tag, der ein Jahr und fünf Geschäftstage nach dem betreffenden Potenziellen Kreditereignis liegt oder[,] (b) Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium für mindestens ein Referenzschuldner und nicht für alle Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen: sofern das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium auf den betreffenden Referenzschuldner Anwendung findet,] der Tag, der ein Jahr und fünf Geschäftstage nach der betreffenden Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium (wie in § 5a(2) definiert) liegt.

**Rückzahlungsverschiebungs-
voraussetzungen:**

Bedeutet in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner, dass

- (a) am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag ein Potenzielles Kreditereignis eingetreten ist oder
- (b) am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium veröffentlicht wurde **[Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium für mindestens ein Referenzschuldner und nicht für alle Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen]**, sofern das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium auf den betreffenden Referenzschuldner Anwendung findet].

Die Verschiebung der Rückzahlung ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ab dem Potenziellen Kreditereignis bzw. der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium zulässig.

+#2-Ende|

(2) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen im Ermessen der Emittentin (Ordentliches Kündigungsrecht und Sonderkündigungsrechte).

(a) Allgemeine Bestimmungen.

Die Schuldverschreibungen können im billigen Ermessen der Emittentin gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Unterabsatzes (a) durch Ausübung des jeweils anwendbaren Sonderkündigungsrechts gemäß den nachfolgenden Unterabsätzen vor dem Fälligkeitstag am Vorzeitigen Rückzahlungstag und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie jeweils nachfolgend definiert zurückgezahlt werden.

Die Ausübung des jeweiligen Kündigungsrechts (der „**Zeitpunkt der Kündigung**“) erfolgt – unter Einhaltung der jeweiligen Kündigungsfrist – entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen durch Mitteilung (die „**Kündigungsmitteilung**“) gemäß § 12.

Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Bekanntmachung wird die folgenden Angaben enthalten:

- (1) die Bezeichnung der zurückzuzahlenden Serie von Schuldverschreibungen;
- (2) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall die Anzahl der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
- (3) den Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert);
- (4) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden;
- (5) einen Verweis auf die betreffenden Emissionsbedingungen sowie eine zusammenfassende Beschreibung der Umstände des Sonderkündigungsrechts.

Mit der Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den gekündigten Schuldverschreibungen.

Hierfür und für die Zwecke der nachfolgenden Bestimmungen des jeweils anwendbaren Unterabsatzes gelten die folgenden Definitionen:

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	Ist der im jeweils anwendbaren, nachfolgenden Unterabsatz definierte Vorzeitige Rückzahlungsbetrag.
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Ist der im jeweils anwendbaren, nachfolgenden Unterabsatz definierte Vorzeitige Rückzahlungstag.

(b) Ordentliches Kündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.

Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Angabe von besonderen Gründen vorzeitig zu kündigen und zurückzuzahlen.

[(c) #1-Falls eine Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen nicht anwendbar ist, einfügen:

(Absichtlich freigelassen)

#1-Ende]

[#2-Falls eine Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Sonderkündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen bei Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung der Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untereinheiten oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3(1) definiert) zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Emissionsbedingungen definiert) verpflichtet sein wird.

Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert) zurück.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes gelten die folgenden Definitionen:

<p>Kündigungsfrist:</p>	<p>mindestens [fünf] [andere Mindestanzahl einfügen] [Bankgeschäftstag[e]][Clearing-System-Geschäftstag[e]] [ISDA-Geschäftstag[e]] [vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag] [und] höchstens [Höchstzahl einfügen] [Bankgeschäftstag[e]][Clearing-System-Geschäftstag[e]] [vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag].</p>
<p>Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:</p>	<p>[#1- Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Marktwert der Schuldverschreibung entspricht, einfügen: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert einer Schuldverschreibung am in der Kündigungsmitteilung genannten Tag bzw. im in der Kündigungsmitteilung genannten Zeitraum festgelegt wird [, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]. #1-Ende]</p> <p>[#2-Alternativ für den Fall, dass der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag entspricht, einfügen: Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen</p> <p>(i) falls im Zeitpunkt der Kündigung kein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Nennbetrag je Schuldverschreibung und</p> <p>(ii) falls im Zeitpunkt der Kündigung ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Reduzierten Nennbetrag je Schuldverschreibung</p> <p>[+/-Im Fall der Verzinsung des Reduzierten Nennbetrags (gemäß Auswahl in § 5(4)) einfügen: zuzüglich bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen auf den Nennbetrag bzw. Reduzierten Nennbetrag +/-Ende] zurück.</p> <p>[+/-Falls zuzüglich zum reduzierten Nennbetrag etwaige Barausgleichsbeträge zurückgezahlt werden, einfügen: Zusätzlich zahlt die Emittentin etwaige Barausgleichsbeträge an den etwaigen Barausgleichstagen, die die Berechnungsstelle jeweils in Bezug auf einen bis zum Zeitpunkt der Kündigung (einschließlich) eingetretenen Ereignis-Feststellungstag festgestellt hat +/-Ende]</p> <p>[+/-Im Fall der Verzinsung des Barausgleichsbetrags gemäß § 5(4)(a) einfügen: , zuzüglich etwaiger Aufgelaufener Zinsen auf den jeweiligen Barausgleichsbetrag +/-Ende].</p> <p>#2-Ende]</p>
<p>Vorzeitiger Rückzahlungstag:</p>	<p>Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung – unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist – von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.</p>

#2-Ende]

]

- (d) [#1-Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aufgrund einer Rechtsänderung vorzeitig zurückzahlen, einfügen: (Absichtlich freigelassen) #1-Ende]
 [#2-Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aufgrund einer Rechtsänderung vorzeitig zurückzahlen, einfügen: Sonderkündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung (einschließlich Steuerrechtsänderung).

(i) *Allgemeine Bestimmungen.*

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit vor dem Fälligkeitstag unter Berücksichtigung der nachfolgend definierten Kündigungsfrist] vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), zurückgezahlt werden, falls es zu einem im folgenden Absatz (ii) definierten Ereignis kommt.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes § 5(2)(d) gilt:

Kündigungsfrist:	[höchstens [Höchstzahl einfügen] [Bankgeschäftstag[e]][Clearing-System-Geschäftstag[e]] nach Eintritt der [ISDA-Geschäftstag[e]] Rechtsänderung.] [andere Kündigungsfrist einfügen]
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[#1-Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Marktwert der Schuldverschreibung entspricht, einfügen: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert einer Schuldverschreibung am in der Kündigungsmitteilung genannten Tag bzw. im in der Kündigungsmitteilung genannten Zeitraum festgelegt wird [, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]. #1-Ende] [#2-Alternativ für den Fall, dass der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag entspricht, einfügen: Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen (i) falls im Zeitpunkt der Kündigung kein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) falls im Zeitpunkt der Kündigung ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Reduzierten Nennbetrag je Schuldverschreibung [+#-Im Fall der Verzinsung des Reduzierten Nennbetrags (gemäß Auswahl in § 5(4)) einfügen: zuzüglich bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen auf den Nennbetrag bzw. Reduzierten Nennbetrag [+#-Ende] zurück. [+#-Falls zuzüglich zum reduzierten Nennbetrag etwaige Barausgleichsbeträge zurückgezahlt werden, einfügen: Zusätzlich zahlt die Emittentin etwaige Barausgleichsbeträge an den etwaigen Barausgleichstagen, die die Berechnungsstelle jeweils in Bezug auf einen bis zum Zeitpunkt der Kündigung (einschließlich) eingetretenen Ereignis-Feststellungstag festgestellt hat [+#-Ende] [+#Im Fall der Verzinsung des Barausgleichsbetrags gemäß § 5(4)(a) einfügen: , zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen auf den jeweiligen Barausgleichsbetrag [+#-Ende] . #2-Ende]
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.

(ii) *Kündigungsrecht bei Eintritt einer Rechtsänderung.*

Die Emittentin hat das Recht die Schuldverschreibungen bei Eintritt einer Rechtsänderung gemäß Absatz (i) zu kündigen.

Rechtsänderung:	Bedeutet, dass am oder nach dem [Tag der Begebung][Handelstag][Anfänglichen Bewertungstag] [anderer definierter Tag] [der Schuldverschreibungen] (A) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift (insbesondere eines Steuergesetzes), oder (B) aufgrund der Verkündung oder Änderung der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein zuständiges Gericht oder eine Aufsichtsbehörde (insbesondere von Maßnahmen der Steuerbehörden) die Emittentin nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass (1) der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung [der Schuldverschreibungen][oder] eines für die Absicherung der Verpflichtung der Emittentin aus den
------------------------	---

	<p>Schuldverschreibungen verwendeten Finanzinstruments (Absicherungsgeschäfte) unzulässig geworden ist,</p> <p>(2) die Emittentin im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Schuldverschreibungen erheblich erhöhten Kosten unterliegt (insbesondere aufgrund eines Anstiegs steuerlicher Verpflichtungen, einer Verminderung von Steuervorteilen oder einer anderen nachteiligen Auswirkung auf ihre steuerliche Position)[.][.].</p> <p>[(3) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen anderweitig unmöglich wird.]</p>
--	--

#2-Ende]

]

(e) Sonderkündigungsrecht - Rückzahlung nach Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf einen Referenzschuldner.

Falls im Relevanten Zeitraum ein Besonderer Beendigungsgrund eintritt, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Berücksichtigung der nachfolgend definierten Kündigungsfrist vorzeitig kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), zurückzahlen.

Es gelten für die Zwecke dieses Unterabsatzes die folgenden Definitionen:

Relevanter Zeitraum:	Ist der Zeitraum vom Anfangstag [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis zum Endtag [(einschließlich)][(ausschließlich)].
Anfangstag:	[Ist] [der Handelstag][der Tag der Begebung] [anderen relevanten Anfangstag des Zeitraums einfügen].
Endtag:	[Ist der] [Maßgeblicher Endtag] [Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag] [anderen relevanten Endtag des Zeitraums einfügen]
[Kündigungsfrist:	[höchstens [Höchstzahl einfügen] [Bankgeschäftstag[e]][Clearing-System-Geschäftstag[e]] [ISDA-Geschäftstag[e]] nach Eintritt des Besonderen Beendigungsereignisses.] [andere Kündigungsfrist einfügen]
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	<p>[#1-Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Marktwert der Schuldverschreibung entspricht, einfügen: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert einer Schuldverschreibung am in der Kündigungsmitteilung genannten Tag bzw. im in der Kündigungsmitteilung genannten Zeitraum festgelegt wird [, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen].#1-Ende]</p> <p>[#2-Alternativ für den Fall, dass der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag entspricht, einfügen: Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen</p> <p>(i) falls im Zeitpunkt der Kündigung kein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Nennbetrag je Schuldverschreibung und</p> <p>(ii) falls im Zeitpunkt der Kündigung ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Reduzierten Nennbetrag je Schuldverschreibung</p> <p>[+ #-Im Fall der Verzinsung des Reduzierten Nennbetrags (gemäß Auswahl in § 5(4)) einfügen: zuzüglich bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen auf den Nennbetrag bzw. Reduzierten Nennbetrag + #-Ende] zurück.</p> <p>[+ #-Falls zuzüglich zum reduzierten Nennbetrag etwaige Barausgleichsbeträge zurückgezahlt werden, einfügen: Zusätzlich zahlt die Emittentin etwaige Barausgleichsbeträge an den etwaigen Barausgleichstagen, die die Berechnungsstelle jeweils in Bezug auf einen bis zum Zeitpunkt der Kündigung (einschließlich) eingetretenen Ereignis-Feststellungstag festgestellt hat + #-Ende]</p> <p>[+ #-Im Fall der Verzinsung des Barausgleichsbetrags gemäß § 5(4)(a) einfügen: , zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen auf den jeweiligen Barausgleichsbetrag + #-Ende].</p> <p>#2-Ende]</p>

Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.
Besonderer Beendigungsgrund:	Bedeutet, dass ein gemäß § 5b bestimmter Nachfolger nicht dem Transaktionstyp des ursprünglichen Referenzschuldners entspricht, weil er (anders als der ursprüngliche Referenzschuldner) [keine Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in []] [bzw.] [kein Finanzinstitut mit satzungsmäßigem Sitz in []] [bzw.] [kein Staat in []] ist.

(3) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl des Gläubigers (Einlösungsrecht).

Dem Gläubiger steht kein Recht zu, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

(4) Rückzahlung bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages

(a) Zahlung des Reduzierten Nennbetrags und des Barausgleichsbetrags.

- (i) Sofern ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) eintritt wird die Emittentin von ihrer Pflicht gemäß Absatz (1)(a), die Schuldverschreibungen am Vorgesehenen Fälligkeitstag bzw. im Falle einer Verschiebung der Rückzahlung nach Absatz (1)(c) am Verschiebenden Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, befreit.

Stattdessen wird die Emittentin die Schuldverschreibungen in Höhe des Reduzierten Nennbetrags je Schuldverschreibung – vorbehaltlich einer einer Verschiebung der Rückzahlung nach Absatz (1)(c) – am Vorgesehenen Fälligkeitstag zurückzahlen. Ist in Bezug auf sämtliche Referenzschuldner ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten, beträgt der Reduzierte Nennbetrag je Schuldverschreibung Null.

- (ii) Die Emittentin zahlt auf jede Schuldverschreibung den von der Berechnungsstelle für jeden Ereignis-Feststellungstag jeweils festgelegten Barausgleichsbetrag am Barausgleichstag.

- (iii) Es gelten die folgenden Definitionen:

Barausgleichsberechnungstag:	Bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner und einen Ereignis-Feststellungstag den [zweiten][andere Anzahl einfügen] Bankgeschäftstag nach (a) falls eine Auktion (wie in Unterabsatz (c) definiert) durchgeführt wird, dem Auktions-Endkurs-Feststellungstag (wie in Unterabsatz (c) definiert); (b) falls keine Auktion durchgeführt wird, dem Tag, an dem der Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit (wie in Unterabsatz (b) definiert) bestimmt worden ist.
Barausgleichsbetrag:	Entspricht in Bezug auf einen Referenzschuldner und einen Ereignis-Feststellungstag einem Betrag in der Festgelegten Währung, der je Festgelegte Stückelung von der Berechnungsstelle am jeweiligen Barausgleichsberechnungstag wie folgt bestimmt wird: (a) falls eine Auktion (wie in Unterabsatz (c) definiert) durchgeführt wird und ein Auktions-Endkurs-Feststellungstag (wie in Unterabsatz (c) definiert) eintritt, ist der Barausgleichsbetrag das Produkt aus (i) dem jeweiligen Gewichtungsbetrag je Referenzschuldner und (ii) dem jeweiligen Auktions-Endkurs (wie in Unterabsatz (c) definiert); oder (b) falls keine Auktion durchgeführt wird, ist der Barausgleichsbetrag das Produkt aus (i) dem jeweiligen Gewichtungsbetrag je Referenzschuldner und (ii) dem jeweiligen Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit (wie in Unterabsatz (b) definiert).
Barausgleichstag:	Bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner und einen Ereignis-Feststellungstag den [fünften] [gegebenenfalls andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem jeweiligen Benachrichtigungstag.
Benachrichtigungstag:	Bezeichnet den Tag, an dem die Berechnungsstelle der Emittentin und den Gläubigern gemäß § 12 die Höhe des Barausgleichsbetrags mitteilt. Der Benachrichtigungstag ist spätestens der [fünften] [gegebenenfalls andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Barausgleichsberechnungstag.
Endkurs:	Bezeichnet, ausgedrückt als Prozentsatz (a) für den Fall, dass der Barausgleichsbetrag wie in Abschnitt (a) der Definition „Barausgleichsbetrag“ ermittelt wird, den Auktions-Endkurs. (b) für den Fall, dass der Barausgleichsbetrag wie in Abschnitt (b) der Definition „Barausgleichsbetrag“ ermittelt wird, den Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit.
Gesamtreduzierungsbetrag je Schuldverschreibung:	Bezeichnet zum Zeitpunkt der Berechnung des Reduzierten Nennbetrags je Schuldverschreibung, die Summe der Gewichtungsbeträge je Referenzschuldner in Bezug auf sämtliche Referenzschuldner, bezüglich derer ein Ereignis-Feststellungstag bis zu diesem Zeitpunkt (einschließlich) jeweils eingetreten ist.
Gewichtungsbetrag je Referenzschuldner	Bezeichnet vorbehaltlich § 5(b)(vii) in Bezug auf einen Referenzschuldner den jeweiligen Gewichtungprozentsatz multipliziert mit dem Nennbetrag je Schuldverschreibung.
Reduzierter Nennbetrag je Schuldverschreibung:	Bezeichnet einen von der Berechnungsstelle berechneten Betrag in Höhe des Nennbetrags je Schuldverschreibung abzüglich des Gesamtreduzierungsbetrags je Schuldverschreibung. Die Reduzierung des Nennbetrags wird, sofern ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) eingetreten ist, am jeweiligen Ereignis-Feststellungstag wirksam. Ist in Bezug auf sämtliche Referenzschuldner ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten, beträgt der Reduzierte Nennbetrag je Schuldverschreibung Null.

(b) Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit.

Der „**Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit**“ entspricht in Bezug auf die Bewertungsverbindlichkeit und den Quotierungstag dem folgenden Wert (ausgedrückt als Prozentsatz des ausstehenden Nennbetrags der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit):

- (i) werden mehr als drei Vollquotierungen eingeholt, dem arithmetischen Mittel dieser Vollquotierungen, wobei die höchsten und niedrigsten Werte zu streichen sind (sollten mehrere Vollquotierungen den gleichen höchsten und niedrigsten Wert haben, wird je eine dieser höchsten und niedrigsten Vollquotierungen gestrichen);
- (ii) werden exakt drei Vollquotierungen eingeholt, die nach Streichung der höchsten und niedrigsten Vollquotierung verbleibende Vollquotierung (sollten mehr als eine Vollquotierung denselben höchsten oder niedrigsten Wert haben, wird eine dieser höchsten oder niedrigsten Werte gestrichen);
- (iii) werden exakt zwei Vollquotierungen eingeholt, dem arithmetischen Mittel dieser beiden Vollquotierungen;
- (iv) werden weniger als zwei Vollquotierungen und eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt, gilt diese Gewichtete Durchschnittsquotierung;
- (v) werden nicht mindestens zwei Vollquotierungen und auch keine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen ISDA-Geschäftstag eingeholt, so gilt ein Betrag, den die Berechnungsstelle am nächstfolgenden ISDA-Geschäftstag bestimmt, an dem mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt werden können; und
- (vi) andernfalls wird der Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktpraxis und der von der Emittentin in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen abgeschlossenen Absicherungsgeschäften bestimmt.

Falls ein Referenzschuldner ein Staat (Sovereign) ist oder für einen Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (Financial Reference Entity Terms) anwendbar sind, einfügen:

[+/-Sofern mindestens ein Referenzschuldner und nicht alle Referenzschuldner ein Staat (Sovereign) oder ein europäisches Finanzinstitut sind, einfügen: Im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]] [der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]] gilt zudem das Folgende: **+#Ende** Die Emittentin ist berechtigt nach ihrer Wahl den Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit anstatt auf der Grundlage der Bewertungsverbindlichkeit auf der Grundlage des Vermögenswertpakets, welches an die Stelle einer Bewertungsverbindlichkeit tritt, gemäß den vorstehenden Bewertungsregeln zu bestimmen.]

Es gelten die folgenden Definitionen:

Bewertungsverbindlichkeit:	<p>Bezeichnet eine Maßgebliche Verbindlichkeit des Referenzschuldners, in Bezug auf den ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, die die nachfolgenden Kriterien am Quotierungstag erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none">(i) [+/-Sofern dieses Kriterium bei mindestens einem Referenzschuldner nicht anwendbar ist, einfügen: im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]] [der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]]: +#Ende eine Maßgebliche Verbindlichkeit, die in einer der gesetzlichen Währungen [Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro] [•] oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;[(ii)] [+/-Sofern dieses Kriterium bei mindestens einem Referenzschuldner Nicht anwendbar ist, einfügen: im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]] [der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]]: +#Ende eine Maßgebliche Verbindlichkeit, die [anwendbares zusätzliches Merkmale einfügen];][(iii)] [+/-Sofern dieses Kriterium bei mindestens einem Referenzschuldner Nicht anwendbar ist, einfügen: im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]] [der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]]: +#Ende eine Maßgebliche Verbindlichkeit, die [anwendbares zusätzliches Merkmale einfügen];][(iv)] [+/-Sofern dieses Kriterium bei mindestens einem Referenzschuldner Nicht anwendbar ist, einfügen: im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]] [der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]]: +#Ende eine Maßgebliche Verbindlichkeit, die [anwendbares zusätzliches Merkmale einfügen];][(v)] [+/-Sofern dieses Kriterium bei mindestens einem Referenzschuldner Nicht anwendbar ist, einfügen: im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]] [der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]]: +#Ende eine Maßgebliche Verbindlichkeit, deren verbleibende Laufzeit vom Quotierungstag an 30 Jahre nicht übersteigt;] sowie[(vi)] eine Maßgebliche Verbindlichkeit, die [Falls für mindestens einen Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (Financial Reference Entity Terms) nicht gelten, einfügen: [, im Fall [des Referenzschuldners Nr.
-----------------------------------	--

	<p>[Nummer einfügen]] [der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]], nicht nachrangig ist]</p> <p>[Falls für mindestens einen Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (<i>Financial Reference Entity Terms</i>) gelten und nur nicht nachrangige und bevorrechtigte Verbindlichkeiten für den bzw. diese Referenzschuldner erfasst werden sollen, einfügen: [bzw.] [im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]] [der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]], nicht nachrangig und keine gedeckte Einlage ist, wobei jede nicht nachrangige und nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten ausgenommen ist]</p> <p>[Falls für mindestens einen Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (<i>Financial Reference Entity Terms</i>) gelten und nur nicht nachrangige und nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten für den bzw. diese Referenzschuldner erfasst werden sollen, einfügen: [bzw.] [im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]] [der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]], eine nicht nachrangige und nicht bevorrechtigte Verbindlichkeit [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]] [der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]] ist].</p> <p>Erfüllen mehrere Maßgebliche Verbindlichkeiten die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige Maßgebliche Verbindlichkeit auszuwählen, die den niedrigsten Kurs (<i>cheapest to deliver</i>) hat.</p> <p>[Die Emittentin wird, sofern dies zeitlich möglich ist, die Bewertungsverbindlichkeit den Gläubigern bis zu dem Quotierungstag (einschließlich) in einer Mitteilung nach § 12 mitteilen.]</p>
Gewichtete Durchschnittsquotierung:	Bezeichnet den gewichteten Durchschnitt der verbindlichen Quotierungen, die von Händlern um ca. 11:00 Uhr am Haupthandelsmarkt der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit am Quotierungstag (soweit vernünftigerweise praktikabel) eingeholt werden, und zwar jeweils für den ausstehenden Nennbetrag bzw. den fälligen Zahlungsbetrag der Bewertungsverbindlichkeit (wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktpraxis bestimmt) der jeweils so hoch wie möglich, aber geringer als der Quotierungsbetrag ist (aber mindestens dem Mindestquotierungsbetrag entspricht) und die in ihrer Summe etwa dem Quotierungsbetrag entsprechen.
Händler:	Bezeichnet einen Händler (der nicht der Berechnungsstelle oder einem verbundenen Unternehmen der Berechnungsstelle angehört), der die jeweilige Bewertungsverbindlichkeit, für die Quotierungen eingeholt werden, handelt.
Mindestquotierungsbetrag:	Bezeichnet entweder (i) [USD 1.000.000] [anderen Mindestquotierungsbetrag einfügen] (oder den Gegenwert in der Währung der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit) oder (ii) den Quotierungsbetrag, je nachdem welcher Betrag niedriger ist.
Quotierung:	Bezeichnet jede – wie nachfolgend beschrieben – eingeholte und als Prozentsatz in Bezug auf den Quotierungstag und den ausstehenden Nennbetrag bzw. den fälligen Zahlungsbetrag der Bewertungsverbindlichkeit ausgedrückte Vollquotierung und Gewichtete Durchschnittsquotierung: Die Berechnungsstelle wird versuchen, von mindestens [fünf][] Händlern auf den Quotierungstag bezogene Vollquotierungen einzuholen. Wenn für einen [ISDA-]Geschäftstag, innerhalb eines Zeitraums von [drei][] [ISDA-]Geschäftstagen nach dem Quotierungstag, mindestens [zwei][] solcher Vollquotierungen nicht einholbar sind, wird die Berechnungsstelle am nächstfolgenden [ISDA-]Geschäftstag (und, wenn notwendig, an jedem darauffolgenden [ISDA-]Geschäftstag bis zum [zehnten][] [ISDA-]Geschäftstag nach dem Quotierungstag) versuchen, Vollquotierungen von mindestens [fünf][] Händlern einzuholen, und, wenn auch dann zwei Vollquotierungen nicht einholbar sind, eine Gewichtete Durchschnittsquotierung. Die Quotierungen sollen aufgelaufene, nicht ausbezahlte Zinsbeträge nicht enthalten. Sollten Quotierungen in Bezug auf die jeweilige Bewertungsverbindlichkeit ohne Einbeziehung aufgelaufener, nicht ausbezahlter Zinsen nicht erhältlich sein, so wird die Berechnungsstelle solche Quotierungen um den Anteil der aufgelaufenen, nicht ausbezahlten Zinsen bereinigen.
Quotierungsbetrag:	Entspricht einem von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Marktpraxis nach billigem Ermessen bestimmten Betrag in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner, der mit dem Gewichtungsprozentsatz dieses Referenzschuldners multipliziert wird.

<p>Quotierungstag:</p>	<p>Ist</p> <p>(i) der [zehnte][] [ISDA-]Geschäftstag, nach Vorliegen des Ereignis-Feststellungstages („Standard-Quotierungstag“), oder</p> <p>(ii) falls ISDA bis zum Standard-Quotierungstag zwar eine Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses veröffentlicht hat, jedoch auf der Internetseite [●] [http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/] (oder eine diese ersetzende Seite)] mitteilt, im Hinblick auf das in der Kreditereignis-Mitteilung genannte Kreditereignis keine Auktion durchzuführen, der [zehnte][] [ISDA-]Geschäftstag, nach dem Bekanntgabetermin des Nichtstattfindens einer Auktion (wie in Unterabsatz (c) definiert), oder</p> <p>(iii) falls ISDA bis zum Standard-Quotierungstag zwar eine Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses veröffentlicht hat und ISDA auf der Internetseite [] [http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/] (oder eine diese ersetzende Seite)] ankündigt, im Hinblick auf das in der Kreditereignis-Mitteilung genannte Kreditereignis eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, der [zehnte][] [ISDA-]Geschäftstag, nach dem Auktions-Absagetermin (wie in Unterabsatz (c) definiert).</p>
<p>[Falls ein Referenzschuldner ein Staat (Sovereign) ist oder für einen Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (Financial Reference Entity Terms) anwendbar sind, einfügen: Vermögenswertpaket:</p>	<p>Bezeichnet in Bezug auf ein Kreditereignis Restrukturierung [+#-Falls Kreditereignis Staatlicher Eingriff anwendbar ist, einfügen: +##-Sofern das Kreditereignis Staatlicher Eingriff nicht für alle Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen: im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]] [der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]] +##-Ende eine Verbindlichkeit, die bis zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Eintritt des Kreditereignisses auf der Internetseite [] [http://www.isda.org/credit] (oder eine diese ersetzende Seite)] oder einer auf dieser Seite angegebenen Internetseite eines Dritten als sog. Standard-Referenzverbindlichkeit (Standard Reference Obligation) [+###-Falls für einen oder mehrere Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (Financial Reference Entity Terms) anwendbar sind, einfügen: welche, im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]] [der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]], nach billigem Ermessen der Emittentin für die jeweilige Bewertungsverbindlichkeit repräsentativ ist, +###-Ende veröffentlicht wurde, oder einen Staatlichen Eingriff und +#-Ende diejenigen Eigenmittel, Geldbeträge, Sicherheiten, Vergütungen (u. a. Vergütungen für eine frühzeitige oder sonstige Zustimmung), Rechte und/oder sonstigen Vermögenswerte in Höhe des Anteils, die ein relevanter Gläubiger einer Bewertungsverbindlichkeit (ggf. einschließlich dieser Bewertungsverbindlichkeit) im Zusammenhang mit diesem Kreditereignis im Wege eines Umtauschs oder einer Umwandlung erhält. Wird dem relevanten Gläubiger eine Auswahl an Vermögenswerten oder eine Auswahl an Kombinationen von Vermögenswerten angeboten, so wird das im Hinblick auf den Kapitalbetrag, oder sofern ein solcher nicht festgestellt werden kann, im Hinblick auf den realisierbaren Wert größte Vermögenswertpaket herangezogen. Wird dem relevanten Gläubiger nichts angeboten und erhält er nichts und behält nichts ein, so gilt der Wert des Vermögenswertpakets als Null.]</p>
<p>Vollquotierung:</p>	<p>Bezeichnet jede verbindliche Quotierung, die um ca. 11:00 Uhr am Quotierungstag am Haupthandelsmarkt der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit (soweit vernünftigerweise praktikabel) von einem Händler für den ausstehenden Nennbetrag bzw. den fälligen Zahlungsbetrag der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit in der Höhe des Quotierungsbetrags eingeholt wird.</p>

(c) Auktion.

Die folgenden Definitionen gelten im Falle einer Berechnung des Barausgleichsbetrags bei Durchführung einer Auktion:

Auktion:	Bezeichnet ein von ISDA organisiertes Auktionsverfahren zur Bewertung von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, für das ISDA Auktions-Abwicklungsbedingungen für die Ermittlung des Auktions-Endkurses veröffentlicht hat.
Auktions-Abwicklungsbedingungen:	Sind die von ISDA in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner gemäß dem Regelwerk (wie in § 1(6)(b) definiert) veröffentlichten Auktions-Abwicklungsbedingungen [+/-Falls für einen oder mehrere Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (Financial Reference Entity Terms) anwendbar sind, einfügen: , welche, im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]] [der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]], nach billigem Ermessen der Emittentin für das Kreditereignis und die jeweilige Bewertungsverbindlichkeit repräsentativ sind +/-Ende].
Auktions-Absagetermin:	Ist der von ISDA auf ihrer Webseite veröffentlichte Tag, an dem die Auktion gemäß den Auktions-Abwicklungsbedingungen als abgesagt gilt.
Auktions-Endkurs:	Ist in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner der etwaige Kurs, der gemäß einer Auktion und den Auktions-Abwicklungsbedingungen als Auktions-Endkurs festgestellt wird (ausgedrückt als Prozentsatz bezogen auf den ausstehenden (und nicht den festgelegten) Nennbetrag der in den Auktions-Abwicklungsbedingungen bestimmten lieferbaren Verbindlichkeiten bzw. den fälligen Zahlungsbetrag der Bewertungsverbindlichkeit (eingeteilt in Teilbeträge nach Maßgabe der in den Auktions-Abwicklungsbedingungen festgelegten Preisbildungsschritte) (die „Lieferbaren Verbindlichkeiten“)). [+/-Einfügen, wenn Restrukturierung als Kreditereignis Anwendung findet: [###-Im Fall, dass nicht für alle Referenzschuldner das Kreditereignis Restrukturierung anwendbar ist, einfügen: Für die Referenzschuldner, für die das Kreditereignis Restrukturierung anwendbar ist, gilt ferner: ###-Ende] Führt ISDA mehrere Auktionen im Falle eines Kreditereignisses Restrukturierung (wie in § 5a(2) definiert) durch, ist der maßgebliche Auktions-Endkurs für die Schuldverschreibungen der von der Berechnungsstelle bestimmte niedrigste Auktions-Endkurs, der im Rahmen dieser Auktionen erzielt wird. Findet nur eine einzige Auktion statt, dann ist der Auktions-Endkurs der im Rahmen dieser Auktion erzielte Kurs. +/-Ende]
Auktions-Endkurs-Feststellungstag:	Ist der etwaige Tag, an dem der Auktions-Endkurs festgestellt wird.
Bekanntgabetermin des Nichtstattfindens einer Auktion:	Bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner und ein Kreditereignis den Tag, an dem der EK-Sekretär erstmals öffentlich bekannt gibt, dass (a) für den jeweiligen Referenzschuldner und das betreffende Kreditereignis keine Auktions-Abwicklungsbedingungen veröffentlicht werden oder (b) das maßgebliche Komitee (wie in § 1 (6)(b) definiert) entschieden hat, dass keine Auktion stattfinden wird, nachdem der EK-Sekretär zuvor das Gegenteil öffentlich bekannt gegeben hat. [+/-Einfügen, wenn Restrukturierung als Kreditereignis Anwendung findet: [###-Im Fall, dass nicht für alle Referenzschuldner das Kreditereignis Restrukturierung anwendbar ist, einfügen: Für die Referenzschuldner, für die das Kreditereignis Restrukturierung anwendbar ist, gilt ferner: ###-Ende] Führt ISDA mehrere Auktionen im Falle eines Kreditereignisses durch, liegt ein Bekanntgabetermin des Nichtstattfindens einer Auktion nur dann vor, wenn keine dieser Auktionen stattfindet. +/-Ende]

(5) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt oder bezeichnet – veranlassen, dass alle Beträge, die entsprechend diesem § 5 zur Zahlung an die Gläubiger fällig werden, umgehend der Emittentin, den Gläubigern, der Zahlstelle und allen Börsen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen mitgeteilt werden. Die Mitteilung an die Gläubiger erfolgt gemäß § 12.

(6) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

§ 5a
FESTSTELLUNG EINES KREDITEREIGNISSES,
KREDITEREIGNISSE

(1) Feststellung eines Kreditereignisses.

Tritt während des Kreditereigniszeitraums ein Kreditereignis gemäß Absatz (2) in Bezug auf einen oder mehrere der Referenzschuldner ein, ist die Emittentin berechtigt, innerhalb des Feststellungszeitraums eine Kreditereignis-Mitteilung an die Gläubiger zusammen mit der Öffentlichen Information nach § 12 zu veröffentlichen (zusammen die „**Voraussetzungen für den Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages**“).

Als „**Ereignis-Feststellungstag**“ gilt bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages entweder:

- (a) der Tag, an dem die Kreditereignis-Mitteilung zusammen mit der Öffentlichen Information nach § 12 innerhalb des Feststellungszeitraums veröffentlicht wird, oder
- (b) der Tag, an dem nach den Bedingungen der Absicherungsgeschäfte, die die Emittentin im Hinblick auf die Schuldverschreibungen abgeschlossen hat, das Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignis-Mitteilung ist, als festgestellt gilt; dieser kann auch vor dem Tag gemäß vorstehend (a) liegen. Die Emittentin wird den Tag in der Kreditereignis-Mitteilung benennen.

Die Emittentin ist weder verpflichtet, Nachforschungen darüber anzustellen, ob das in einer Öffentlichen Information bezeichnete Kreditereignis tatsächlich eingetreten ist, noch darüber, ob das Kreditereignis im Zeitpunkt der vorgenannten Bestimmung noch andauert. Für den Fall, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen, ändert dies nichts an der Feststellung eines Kreditereignisses im Sinne der Emissionsbedingungen.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Feststellungszeitraum:	Ist der Zeitraum vom [Tag der Begebung] [Handelstag] (einschließlich) bis zum vorgesehenen Fälligkeitstag (einschließlich). Im Fall einer Verschiebung der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 5(1)(c) verlängert sich der Feststellungszeitraum für den betreffenden Referenzschuldner bis zum maßgeblichen Endtag (einschließlich). Der Eintritt eines Kreditereignisses kann somit auch noch nach dem vorgesehenen Fälligkeitstag festgestellt werden.
Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses:	Bezeichnet eine öffentliche Bekanntgabe von ISDA, dass das maßgebliche Komitee entschieden hat, dass <ul style="list-style-type: none"> (a) in Bezug auf den Referenzschuldner (oder eine seiner Verbindlichkeiten) ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis begründet, und (b) das betreffende Ereignis am oder nach dem [Tag der Begebung][Handelstag] eingetreten ist. Eine Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner gilt nur dann als getroffen, wenn <ul style="list-style-type: none"> (1) der Antragszeitpunkt auf Entscheidung über ein Kreditereignis in Bezug auf das betreffende Kreditereignis an oder vor dem 14. Kalendertag nach dem maßgeblichen Endtag liegt und (2) der Tag der Begebung an oder vor dem Auktions-Endkurs-Feststellungstag bzw. dem Auktions-Absagetermin bzw. dem Tag, der 21 Kalendertage auf einen etwaigen Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion folgt, erfolgt.
Negative Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses:	Bezeichnet in Bezug auf eine EK-Kreditereignisanfrage die vom EK-Sekretär bekannte Entscheidung, dass das maßgebliche Komitee entschieden hat, dass in Bezug auf den Referenzschuldner (oder eine seiner Verbindlichkeiten) kein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis begründet.
Antragszeitpunkt auf Entscheidung über ein Kreditereignis:	Bezeichnet in Bezug auf eine EK-Kreditereignisanfrage den vom EK-Sekretär bekannten Zeitpunkt, hinsichtlich dessen das maßgebliche Komitee entscheidet, dass dies der Zeitpunkt ist, an dem die EK-Kreditereignisanfrage wirksam wird und an dem sich gemäß dem Regelwerk die Öffentliche Information in Bezug auf die EK-Kreditereignisanfrage im Besitz des Komitees befand.
Kreditereignis-Mitteilung:	Liegt im Sinne dieser Emissionsbedingungen vor bei einer unwiderruflichen Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger, in der ein Kreditereignis bezüglich des Referenzschuldners beschrieben wird, welches innerhalb des Kreditereigniszeitraums (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)) eingetreten ist. Eine Kreditereignis-Mitteilung erfolgt gemäß § 12.

Kreditereigniszeitraum:	Ist der Zeitraum vom [Tag der Begebung][Handelstag] (einschließlich) bis zum Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (einschließlich) [Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: oder [+/-Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium für mindestens ein Referenzschuldner und nicht für alle Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:] , sofern das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium auf den betreffenden Referenzschuldner Anwendung findet, +#Ende] bei Eintritt einer Potenziellen Nichtanerkennung-/Moratorium bis zum Tag, der ein Jahr nach dem Tag der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung-/Moratorium liegt].
Maßgeblicher Endtag:	Bezeichnet [(a) den Tag, der ein Jahr nach dem Tag des Eintritts eines Potenziellen Kreditereignisses liegt[.]; oder] [Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: (b) der Tag, der ein Jahr nach dem Tag der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung-/Moratorium liegt.]
Öffentliche Information:	Ist eine Information, welche die für die Feststellung des Vorliegens des Kreditereignisses [Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: oder [+/-Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium für mindestens ein Referenzschuldner und nicht für alle Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:] , sofern das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium auf den betreffenden Referenzschuldner Anwendung findet, +#Ende] der Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium] in Bezug auf den Referenzschuldner gemäß § 5a(1) relevanten Tatsachen bestätigt und
	<ul style="list-style-type: none"> - die als Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses von ISDA entsprechend veröffentlicht wurde; oder - die mindestens in zwei der nachfolgend genannten Öffentlichen Informationsquellen oder anerkannten international veröffentlichten Informationsquellen oder Bildschirminformationsquellen veröffentlicht wurde, unabhängig davon, ob der Bezug dieser Information kostenpflichtig ist; oder [Falls mindestens ein Referenzschuldner kein Staat (Sovereign) ist, einfügen: <ul style="list-style-type: none"> - [+/-Sofern mindestens ein Referenzschuldner kein Staat (Sovereign) ist, einfügen: im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]][der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]] +#Ende] die von dem Referenzschuldner oder von einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einem Verwalter, einer Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für die Maßgebliche Verbindlichkeit stammt; oder] [Falls mindestens ein Referenzschuldner ein Staat (Sovereign) ist, einfügen: <ul style="list-style-type: none"> - [+/-Sofern mindestens ein Referenzschuldner ein Staat (Sovereign) ist, einfügen: im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]][der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]] +#Ende] die von dem Referenzschuldner (oder von einer anderen Stelle der öffentlichen Hand, einem Ministerium, einem Amt oder sonstigen staatlichen Stelle) oder von einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einem Verwalter, einer Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für die Maßgebliche Verbindlichkeit stammt; oder] - die in einer gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder behördlichen Anordnung, Verfügung, Anweisung oder Mitteilung oder in einem Urteil enthalten ist. <p>Die Öffentliche Information muss keine Aussage darüber enthalten, ob der in § 5a(2) genannte Zahlungsschwellenbetrag bzw. der in § 5a(2) genannte Schwellenbetrag erreicht oder überschritten wird, anwendbare Verlängerungsfristen überschritten werden oder die subjektiven Kriterien des maßgeblichen Kreditereignisses erfüllt sind.</p>
Öffentliche Informationsquellen:	Sind Börsen-Zeitung, Handelsblatt, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, La Tribune, Les Echos, Debtwire, The Australian Financial Review und Financial Times (und Nachfolgepublikationen) sowie die Hauptnachrichtenquelle für Finanznachrichten in dem Land, in dem der Referenzschuldner seinen Sitz hat.
Mitteilungstag:	Bezeichnet den Tag, an dem die Kreditereignis-Mitteilung zusammen mit der Öffentlichen Information nach § 12 veröffentlicht wird.
Zusätzlicher Zeitraum nach Ablehnung einer EK-Kreditereignisanfrage:	Bezeichnet den Zeitraum ab dem Tag der Ablehnung einer EK-Kreditereignisanfrage (einschließlich) bis zu dem Tag, der 14 Kalendertage später liegt (einschließlich) (sofern der maßgebliche Antragszeitpunkt auf Entscheidung über ein Kreditereignis am oder vor dem 14. Kalendertag nach dem Maßgeblichen Endtag lag).

Ablehnung einer EK-Kreditereignisanfrage:	Bezeichnet in Bezug auf den Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntgabe des EK-Sekretärs, dass das maßgebliche Kreditderivate-Entscheidungskomitee Beschlossen hat, über die in der EK-Kreditereignisanfrage enthaltenen Sachverhalte nicht zu bestimmen.
EK-Kreditereignisanfrage:	Bezeichnet eine Mitteilung an den EK-Sekretär, mit der Bitte um Einberufung eines Kreditderivate-Entscheidungskomitees, um einen Beschluss darüber zu fassen, ob ein Ereignis eingetreten ist, das für die Zwecke des Kreditderivates ein Kreditereignis darstellt.

(2) Kreditereignis.

Ein „Kreditereignis“ in Bezug auf den Referenzschuldner tritt jeweils im Falle eines der nachfolgenden Ereignisse ein:

+#-Für jeden Referenzschuldner sind die anwendbaren Kreditereignisse getrennt anzugeben, sofern unterschiedlich. Die Zuordnung erfolgt entsprechend der definierten Nummer in § 1(6)(b):

Für Referenzschuldner [Nr. [Nummer einfügen]][bis Nr. [Nummer einfügen]] gilt:

+#-Ende]

- Nichtzahlung,

+#-Falls das Kreditereignis Insolvenz anwendbar ist, einfügen:

- Insolvenz[,] [oder]

+#-Ende]

+#-Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen:

- Nichtanerkennung/Moratorium[,] [oder]

+#-Ende]

+#-Falls das Kreditereignis Restrukturierung anwendbar ist, einfügen:

- Restrukturierung[,] [oder]

+#-Ende]

+#Falls das Kreditereignis Staatlicher Eingriff anwendbar ist, einfügen:

- Staatlicher Eingriff[,] [oder]

+#-Ende]

+#Falls das Kreditereignis Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten anwendbar ist, einfügen:

- Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten.

+#-Ende]

Sofern die übrigen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses vorliegen, ist der Eintritt eines Kreditereignisses unabhängig davon, ob ein Kreditereignis direkt oder indirekt als Folge eines der nachfolgenden Umstände entsteht oder einer der nachfolgenden Einwendung ausgesetzt ist:

- (a) einem Mangel oder behaupteten Mangel an der Befugnis oder der Fähigkeit des Referenzschuldners, eine Verbindlichkeit einzugehen oder eines Primärschuldners, eine Primärverbindlichkeit einzugehen; und/oder
- (b) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Ungesetzlichkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit oder, sofern maßgeblich, einer Primärverbindlichkeit; und/oder
- (c) der Anwendung oder Interpretation eines Gesetzes, einer Anordnung oder einer Regelung durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses, einer Regelung oder einer Bekanntmachung gegeben ist oder zu sein scheint; und/oder
- (d) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, die von einer Währungs- oder sonstigen Behörde vorgenommen werden.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Primärschuldner:	Bezeichnet in Bezug auf eine Primärverbindlichkeit den Emittenten (im Falle einer Anleihe), den Kreditnehmer (im Falle eines Kredits) oder den Hauptschuldner (im Falle einer sonstigen Primärverbindlichkeit).
Primärverbindlichkeit:	Bezeichnet in Bezug auf eine Qualifizierte Garantie die Verbindlichkeit, die Gegenstand dieser Qualifizierten Garantie ist.

[+#Falls das Kreditereignis Insolvenz für mindestens einen Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:

Insolvenz:	<p>Liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">(a) der Referenzschuldner aufgelöst wird, es sei denn dies beruht auf einer Vermögensübertragung auf einen anderen Rechtsträger im Zusammenhang mit einer Konsolidierung, Verschmelzung oder einem vergleichbaren Vorgang;(b) der Referenzschuldner zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder die allgemeine Zahlungsunfähigkeit in einem gerichtlichen, aufsichtsbehördlichen oder sonstigen administrativen Verfahren schriftlich eingesteht;(c) der Referenzschuldner eine Übertragung seines gesamten Vermögens oder eine sonstige Vereinbarung, Übereinkunft (<i>Scheme</i>) oder einen Vergleich in Bezug auf sein gesamtes Vermögen mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart bzw. trifft oder eine solche Übertragung, Vereinbarung, Übereinkunft oder Vergleich wirksam wird;(d) gegen den Referenzschuldner ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder ein vergleichbares Verfahren bezüglich eines sonstigen, die Rechte der Gläubiger betreffenden Rechts eingeleitet wird, oder bezüglich des Referenzschuldners ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation gestellt wird und dies in beiden vorgenannten Fällen entweder<ul style="list-style-type: none">(i) zu einer Insolvenz- oder Konkursfeststellung, dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung oder der Anordnung der Abwicklung oder der Liquidation führt, oder(ii) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung (es sei denn mangels Masse) abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;(e) der Referenzschuldner einen Beschluss gefasst hat zum Zwecke seiner Abwicklung, Liquidation oder seiner Unterstellung unter einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder Sachwalter, es sei denn, dies beruht auf einer Vermögensübertragung auf einen anderen Rechtsträger im Zusammenhang mit einer Konsolidierung, Verschmelzung oder einem vergleichbaren Vorgang;(f) der Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit gleichartiger Funktion für sich oder seine gesamten oder wesentlichen Teile seiner Vermögensgegenstände beantragt oder einer solchen unterstellt wird;(g) eine besicherte Partei alle oder einen wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände des Referenzschuldners in Besitz nimmt oder hinsichtlich aller oder einem wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände des Referenzschuldners eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und nicht innerhalb von 30 Kalendertagen danach der Besicherte den Besitz verliert oder ein solches Verfahren abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder(h) ein auf den Referenzschuldner bezogenes Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Rechtsvorschriften jedweder Rechtsordnung eine den vorstehenden Absätzen (a) bis (g) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.
-------------------	---

[+#-Ende]

<p>Maßgebliche Verbindlichkeit:</p>	<p>Bedeutet im Sinne dieser Emissionsbedingungen jede nicht nachrangige Verbindlichkeit der jeweiligen Referenzschuldner, die der nachfolgend beschriebenen und dem jeweiligen Referenzschuldner zugeordneten Verbindlichkeitskategorie entspricht, und zwar zu dem Zeitpunkt, an dem das Ereignis eintritt, welches das Kreditereignis begründet, das entweder der Kreditereignis-Mitteilung oder der Mitteilung an ISDA, die den Eintritt des Antragszeitpunkts auf Entscheidung über ein Kreditereignis zur Folge hat, zu Grunde liegt.</p> <p>[+/-Falls ein Referenzschuldner der Staat Ungarn sind, einfügen: Für den Referenzschuldner Nr. [Nummer des Referenzschuldners „Staat Ungarn“ einfügen] gilt zusätzlich jede Verbindlichkeit der Zentralbank Ungarns als Maßgebliche Verbindlichkeit im Sinne dieser Emissionsbedingungen, die der nachfolgend beschriebenen und dem Referenzschuldner zugeordneten Verbindlichkeitskategorie entspricht, und zwar zu dem Zeitpunkt, an dem das Ereignis eintritt, welches das Kreditereignis begründet, das entweder der Kreditereignis-Mitteilung oder der Mitteilung an ISDA, die den Eintritt des Antragszeitpunkts auf Entscheidung über ein Kreditereignis zur Folge hat, zu Grunde liegt. +/-Ende]</p> <p>[+1-Falls für mindestens einen Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (<i>Financial Reference Entity Terms</i>) gelten und nur nicht nachrangige und bevorrechtigte Verbindlichkeiten erfasst werden sollen, einfügen: Wobei für die Frage des Eintritts einer Restrukturierung oder eines Staatlichen Eingriffs die folgenden Verbindlichkeiten [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]] [der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]] unberücksichtigt bleiben: (i) jede nachrangige Verbindlichkeit sowie (ii) jede nicht nachrangige und nicht bevorrechtigte Verbindlichkeit. +1-Ende]</p> <p>[+2-Falls für mindestens einen Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (<i>Financial Reference Entity Terms</i>) gelten und auch nicht nachrangige und nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten erfasst werden sollen, einfügen: Wobei im Hinblick auf [den Referenzschuldner Nr. [Nummer einfügen]] [die Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]] für die Frage des Eintritts einer Restrukturierung oder eines Staatlichen Eingriffs jede Verbindlichkeit, die gegenüber (i) nicht nachrangigen sowie gegenüber (ii) nicht nachrangigen und nicht bevorrechtigten Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners nachrangig ist, unberücksichtigt bleibt. +2-Ende]</p> <p>Hierbei gilt:</p> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="592 1256 906 1816"> <p>Verbindlichkeitskategorie:</p> </td> <td data-bbox="906 1256 1473 1816"> <p>Ist [+/-Für jeden Referenzschuldner in Abhängigkeit von der Nummer gemäß § 1(6)(b) angegeben, sofern unterschiedlich definiert: Für Referenzschuldner [Nr. [Nummer einfügen]] [bis Nr. [Nummer einfügen]] gilt: +/-Ende]</p> <p>[1-Falls Verbindlichkeitskategorie Aufgenommene Gelder anwendbar ist, einfügen: Aufgenommene Gelder #1-Ende]</p> <p>[2-Falls Verbindlichkeitskategorie Anleihe oder Kredite anwendbar ist, einfügen: Anleihe oder Kredite #2-Ende]</p> <p>[3-Falls Verbindlichkeitskategorie Anleihe anwendbar ist, einfügen: Anleihe #3-Ende]</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="592 1816 906 2040"> <p>Aufgenommene Gelder:</p> </td> <td data-bbox="906 1816 1473 2040"> <p>Bezeichnet jede Verbindlichkeit, sei es direkt oder aus einer Relevanten Garantie (wie in § 5b(3) definiert), zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus den Ziehungen eines Akkreditivs (<i>Letter of Credit</i>), ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter revolvingenden Krediten).</p> </td> </tr> </table>	<p>Verbindlichkeitskategorie:</p>	<p>Ist [+/-Für jeden Referenzschuldner in Abhängigkeit von der Nummer gemäß § 1(6)(b) angegeben, sofern unterschiedlich definiert: Für Referenzschuldner [Nr. [Nummer einfügen]] [bis Nr. [Nummer einfügen]] gilt: +/-Ende]</p> <p>[1-Falls Verbindlichkeitskategorie Aufgenommene Gelder anwendbar ist, einfügen: Aufgenommene Gelder #1-Ende]</p> <p>[2-Falls Verbindlichkeitskategorie Anleihe oder Kredite anwendbar ist, einfügen: Anleihe oder Kredite #2-Ende]</p> <p>[3-Falls Verbindlichkeitskategorie Anleihe anwendbar ist, einfügen: Anleihe #3-Ende]</p>	<p>Aufgenommene Gelder:</p>	<p>Bezeichnet jede Verbindlichkeit, sei es direkt oder aus einer Relevanten Garantie (wie in § 5b(3) definiert), zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus den Ziehungen eines Akkreditivs (<i>Letter of Credit</i>), ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter revolvingenden Krediten).</p>
<p>Verbindlichkeitskategorie:</p>	<p>Ist [+/-Für jeden Referenzschuldner in Abhängigkeit von der Nummer gemäß § 1(6)(b) angegeben, sofern unterschiedlich definiert: Für Referenzschuldner [Nr. [Nummer einfügen]] [bis Nr. [Nummer einfügen]] gilt: +/-Ende]</p> <p>[1-Falls Verbindlichkeitskategorie Aufgenommene Gelder anwendbar ist, einfügen: Aufgenommene Gelder #1-Ende]</p> <p>[2-Falls Verbindlichkeitskategorie Anleihe oder Kredite anwendbar ist, einfügen: Anleihe oder Kredite #2-Ende]</p> <p>[3-Falls Verbindlichkeitskategorie Anleihe anwendbar ist, einfügen: Anleihe #3-Ende]</p>				
<p>Aufgenommene Gelder:</p>	<p>Bezeichnet jede Verbindlichkeit, sei es direkt oder aus einer Relevanten Garantie (wie in § 5b(3) definiert), zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus den Ziehungen eines Akkreditivs (<i>Letter of Credit</i>), ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter revolvingenden Krediten).</p>				

<p>[+/-Falls Verbindlichkeitskategorie „Anleihe oder Kredite“ anwendbar ist, einfügen: Anleihe oder Kredite:</p>	<p>Bezeichnet eine Anleihe oder ein Kredit. +/-Ende]</p>
<p>Anleihe:</p>	<p>Bezeichnet jede Verbindlichkeit der Verbindlichkeitskategorie Aufgenommene Gelder, die in der Form einer Schuldverschreibung (mit Ausnahme von Anleihen, die im Zusammenhang mit Krediten geliefert werden), eines verbrieften Schuldtitels oder eines sonstigen Schuldtitels begeben oder hierdurch repräsentiert ist, ausschließlich aller anderen Arten Aufgenommener Gelder.</p>
<p>Kredite:</p>	<p>Bezeichnet jede Verpflichtung der Verbindlichkeitskategorie Aufgenommene Gelder, die in der Form eines Kredites über eine feste Laufzeit, eines revolvingenden Kredites oder eines vergleichbaren Kredites dokumentiert ist, ausschließlich aller anderen Arten Aufgenommene Gelder.</p>
<p>[+/-Falls mindestens ein Referenzschuldner der Staat Ungarn ist, einfügen: Verbindlichkeit der Zentralbank Ungarns:</p>	<p>Bezeichnet jede Verbindlichkeit der Zentralbank des Staates Ungarn (<i>Magyar Nemzeti Bank</i>) sowie jede ihrer Nachfolger, sei es direkt oder aus einer Relevanten Garantie (wie in § 5b(3) definiert). +/-Ende]</p>
<p>[Falls für mindestens einen Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (<i>Financial Reference Entity Terms</i>) gelten, einfügen: Nicht nachrangige und nicht bevorrechtigte Verbindlichkeit:</p>	<p>Bezeichnet jede Verbindlichkeit, die in der Insolvenz erst nach anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners[, die keine gedeckten Einlagen sind,] berichtigt werden.]</p>
<p>Nachrangig bzw. Nachrangigkeit:</p>	<p>Bezeichnet, bezogen auf das Verhältnis einer Verbindlichkeit (die „Nachrangige Verbindlichkeit“) zu einer anderen Verbindlichkeit des Referenzschuldners (die „Vorrangige Verbindlichkeit“), eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass</p> <p>(a) infolge der Liquidation, Auflösung, Reorganisation oder Abwicklung des Referenzschuldners Forderungen der Gläubiger der Vorrangigen Verbindlichkeit vor den Forderungen der Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit erfüllt werden, oder</p> <p>(b) die Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit nicht berechtigt sind, Zahlungen in Bezug auf ihre Forderungen zu erhalten oder einzubehalten, solange der Referenzschuldner unter der Vorrangigen Verbindlichkeit in Zahlungsrückstand oder sonstigem Verzug ist.</p> <p>Für die Nachrangigkeit sind [#1-Im Fall, dass kein Referenzschuldner ein Staat (<i>Sovereign</i>) ist, einfügen: Rangfolgen, die sich kraft Gesetzes oder aus Sicherheiten oder Kreditunterstützungen oder anderen Kreditverbesserungsmaßnahmen ergeben, nicht maßgeblich. #1-Ende]</p> <p>[#2-Im Fall, dass mindestens ein Referenzschuldner ein Staat (<i>Sovereign</i>) ist, einfügen: [Für Referenzschuldner, die kein Staat (<i>Sovereign</i>) sind, einfügen: im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]] [der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]] Rangfolgen, die sich kraft Gesetzes oder aus Sicherheiten oder Kreditunterstützungen oder anderen Kreditverbesserungsmaßnahmen ergeben, nicht maßgeblich und] [Für Referenzschuldner, die Staaten (<i>Sovereign</i>) sind, einfügen: im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]] [der Referenzschuldner Nr. (Nummern einfügen)] Rangfolgen, die sich kraft Gesetz ergeben, zu berücksichtigen.] #2-Ende]</p> <p>[#3-Im Fall, dass ausschließlich Staaten (<i>Sovereign</i>) Referenzschuldner sind, einfügen: Rangfolgen, die sich kraft Gesetz ergeben, zu berücksichtigen. #3-Ende]</p>

[+#Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium für mindestens einen Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:

<p>Nichtanerkennung/Moratorium:</p>	<p>Eine „Nichtanerkennung“ bzw. ein „Moratorium“ liegt vor, wenn</p> <p>(a) ein Vertreter des Referenzschuldners oder einer Regierungsbehörde</p> <p>(i) die Zahlungsverpflichtungen aus der Maßgeblichen Verbindlichkeit oder sonstige Verbindlichkeiten gänzlich oder zum Teil nicht anerkennt, ablehnt oder bestreitet oder Zahlungsverbindlichkeiten in Höhe eines Betrags von mindestens dem Schwellenbetrag anfecht/bestreitet, oder</p> <p>(ii) in Bezug auf die Zahlungsverpflichtungen aus der Maßgeblichen Verbindlichkeit ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand oder Zahlungsaufschub erklärt oder verfügt, wobei sich dies mindestens auf den Schwellenbetrag erstreckt, und</p> <p>(b) eine Nichtzahlung, die ungeachtet des Zahlungsschwellenbetrags festgelegt wird, oder eine Restrukturierung, die ungeachtet des Schwellenbetrags festgelegt wird, treten im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten an oder vor einem Nichtanerkennung-/Moratorium- Bewertungstag ein.</p>
<p>Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium:</p>	<p>Liegt im Sinne dieser Emissionsbedingungen bei einer unwiderruflichen Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger, in der der Eintritt einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium bezüglich eines Referenzschuldners beschrieben wird, welche am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)) eingetreten ist, vor. Eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt gemäß § 12.</p>
<p>Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium:</p>	<p>Bezeichnet den Eintritt eines unter Ziffer (a) der Definition von „Nichtanerkennung/Moratorium“ beschriebenen Ereignisses.</p>

[+#-Ende]

+#Falls das Kreditereignis Nichtzahlung für mindestens einen Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:

<p>Nichtzahlung:</p>	<p>Liegt vor, wenn der Referenzschuldner die aus einer Maßgeblichen Verbindlichkeit resultierenden Zahlungsverpflichtungen, deren Gesamtbetrag mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag entspricht, an dem für diese Zahlungsverpflichtungen maßgeblichen Fälligkeitstag nicht entsprechend den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit erfüllt und die Zahlungsverpflichtungen auch nicht bis zum Ablauf der dafür maßgeblichen Nachfrist (nach Eintritt etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) erfüllt worden sind.</p>
	<p>+#-Im Fall, dass bei mindestens einem Referenzschuldner die Kreditwürdigkeit berücksichtigt werden soll, einfügen:</p> <p>Ein eingetretenes Ereignis, das ansonsten eine Nichtzahlung darstellen würde, gilt im Hinblick auf [den Referenzschuldner Nr. [Nummer einfügen]] [die Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]] jedoch dann nicht als Nichtzahlung, wenn (a) dieses Ereignis keine direkte oder indirekte Folge einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder der finanziellen Lage des jeweiligen Referenzschuldners ist oder (b) dieses Ereignis nicht selbst eine solche Verschlechterung auslöst.</p> <p>+#-Ende]</p> <p>Wenn bei einem eingetretenen Ereignis, das ansonsten eine Nichtzahlung darstellen würde, (a) dieses Ereignis infolge einer Währungsumstellung eintritt, die infolge einer Maßnahme erfolgt, die von einer Regierungsbehörde ergriffen wird und in der Rechtsordnung dieser Regierungsbehörde allgemein gilt, und (b) ein frei verfügbarer marktüblicher Umtauschkurs zum Zeitpunkt der Währungsumstellung vorlag, gilt dieses eingetretene Ereignis nicht als Nichtzahlung, es sei denn, die Währungsumstellung selbst hat zum Zeitpunkt dieser Währungsumstellung zu einer Verringerung des (unter Anwendung dieses frei verfügbaren marktüblichen Umtauschkurses ermittelten) zahlbaren Zinssatzes oder -betrags bzw. Kapital- oder Aufschlagsbetrags geführt.</p> <p>„Nachfrist“ ist dabei in Bezug auf diese Maßgebliche Verbindlichkeit</p> <p>(a) die Nachfrist, die nach den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit auf Zahlungen Anwendung findet, und</p> <p>(b) sofern keine Nachfrist in den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit in Bezug auf Zahlungen vereinbart ist oder dort nur eine Nachfrist in Bezug auf Zahlungen vereinbart ist, die kürzer als drei Bankarbeitstage ist, eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankarbeitstagen.</p> <p>„Nachfrist-Bankarbeitstag“ im Sinne dieses Abschnitts ist jeder Tag, an dem die Banken an dem oder den in den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit genannten Finanzplatz oder Finanzplätzen für Zahlungen einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind. Sofern sich in den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit keine Regelung findet, gilt der Finanzplatz derjenigen Währung, auf die diese Maßgebliche Verbindlichkeit lautet, als maßgeblich bzw. im Falle von Euro als Währung der Maßgeblichen Verbindlichkeit, ist dies derjenige Tag, an dem das TARGET-System (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer) Zahlungen in Euro abwickelt.</p>

+#-Ende]

<p>Regierungsbehörde:</p>	<p>Sind unabhängig von der Zuständigkeit im Einzelfall alle de facto oder de jure bestehenden Regierungen (einschließlich jede ihrer Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Gerichtshöfe, Verwaltungs- oder andere Regierungsbehörden sowie sonstige privat-rechtliche oder öffentlich-rechtliche juristische Personen, die mit der Aufsicht über die Finanzmärkte des Referenzschuldners oder der Rechtsordnung, in der der jeweilige Referenzschuldner gegründet wurde, betraut sind (einschließlich der Zentralbank des jeweiligen Referenzschuldners).</p>
----------------------------------	--

[+#Falls das Kreditereignis Restrukturierung für mindestens einen Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:

Restrukturierung:

Bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Maßgebliche Verbindlichkeiten und in Bezug auf den Schwellenbetrag,

- (a) eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, die alle Gläubiger einer solchen Maßgeblichen Verbindlichkeit bindet, oder
- (b) bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen dem Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und einer hinreichenden Anzahl von Gläubigern einer solchen Maßgeblichen Verbindlichkeit, um alle Gläubiger dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit zu binden, getroffen wird, oder
- (c) bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder eine anderweitige, alle Gläubiger einer solchen Maßgeblichen Verbindlichkeit bindende Anordnung durch den Referenzschuldner selbst oder durch eine Regierungsbehörde erfolgt (einschließlich im Falle von Schuldverschreibungen als Maßgebliche Verbindlichkeit durch einen Austausch),

und ein solches Ereignis im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Maßgeblichen Verbindlichkeit für diese Maßgebliche Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

- (i) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder zu zahlenden Zinsbetrags, oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (einschließlich durch eine Währungsumstellung),
- (ii) eine Reduzierung des bei Fälligkeit zu zahlenden Kapitalbetrags oder Aufschlages (einschließlich durch eine Währungsumstellung),
- (iii) ein Hinausschieben eines oder mehrerer Termine für die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen,
- (iv) eine Veränderung in der Rangfolge einer Maßgeblichen Verbindlichkeit, die zur Nachrangigkeit dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Maßgeblichen Verbindlichkeit führt, oder
- (v) eine Umstellung der Währung von Kapital-, Zins- und/oder Aufschlagszahlungen auf eine Währung, die nicht das gesetzliche Zahlungsmittel von Kanada, Japan, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika ist, bzw. auf eine andere Währung als den Euro bzw. als eine Nachfolgewährung der oben genannten Währungen (wobei dieser Begriff im Falle des Euro die Nachfolgewährung bezeichnet, die den Euro insgesamt ersetzt).

Nicht als Restrukturierung gelten:

- (1) eine Zahlung von Kapital und/oder Zinsen in Euro im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die in einer Euro-Vorgänger-Währung denominated ist; und/oder
- (2) die Währungsumstellung von Euro auf eine andere Währung, wenn (A) die Währungsumstellung infolge einer Maßnahme erfolgt, die von einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ergriffen wird und in der Rechtsordnung dieser Regierungsbehörde allgemein gilt und (B) ein frei verfügbarer Marktkurs für den Umtausch von Euro in diese andere Währung zum Zeitpunkt der Währungsumstellung vorlag und sich der unter Anwendung dieses frei verfügbaren marktüblichen Umtauschkurses ermittelte zahlbare Zinssatz oder -betrag bzw. Kapital- oder Aufschlagsbetrag nicht verringert hat;
- (3) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in den vorstehenden Abschnitten (a) bis (c) dieser Definition genannten Ereignisse, sofern es auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen Anpassungen, die im Rahmen der üblichen Geschäftspraxis vorgenommen werden, beruht; und/oder
- (4) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in den vorstehenden Abschnitten (a) bis (c) dieser Definition genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des Referenzschuldners zusammenhängt, mit der Maßgabe, dass in Bezug auf (v) keine derartige Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des Referenzschuldners erforderlich ist, wenn die Währungsumstellung von Euro auf eine andere Währung und infolge einer Maßnahme erfolgt, die von einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ergriffen wird und in der Rechtsordnung dieser Regierungsbehörde allgemein gilt[.]; und/oder]

[Falls Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern anwendbar ist, einfügen:

- (5) **[+#-Sofern Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern nicht für alle Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:** im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]] [der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]] **+#Ende]** wenn die Verbindlichkeit, auf die sich eines der in den Abschnitten (a) bis (c) dieser Definition genannten Ereignisse bezieht, keine Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern ist.]

+#-Ende]

Schwellenbetrag:	Bezeichnet [U.S. Dollar 10.000.000] [anderen Schwellenbetrag einfügen] oder den betreffenden Gegenwert in der jeweiligen Währung der Maßgeblichen Verbindlichkeit.
-------------------------	---

[+#Falls das Kreditereignis Restrukturierung und Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern für mindestens einen Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:

Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern:	Bezeichnet eine Maßgebliche Verbindlichkeit, die (a) an dem Tag, an dem eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht wird, von mehr als drei Gläubigern, die nicht verbundene Unternehmen sind, gehalten wird und (b) hinsichtlich derer mindestens ein prozentualer Anteil von 66 2/3 der Gläubiger zustimmen muss, damit das Kreditereignis Restrukturierung eintreten kann.
---	---

+#-Ende]

Vorrangige Verbindlichkeit:	Hat die diesem Begriff in der Definition von Nachrangigkeit zugewiesene Bedeutung.
Zahlungsschwellenbetrag:	Bezeichnet [U.S. Dollar 1.000.000] [anderen Zahlungsschwellenbetrag einfügen] oder den betreffenden Gegenwert in der jeweiligen Währung der Maßgeblichen Verbindlichkeit.

[+#Falls das Kreditereignis Staatlicher Eingriff für mindestens einen Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:

Staatlicher Eingriff:	<p>Bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Maßgebliche Verbindlichkeiten und in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, eines oder mehrere der folgenden Ereignisse infolge einer Maßnahme oder Bekanntmachung einer Regierungsbehörde eintritt, die gemäß bzw. mittels eines Restrukturierungs- und Abwicklungsgesetzes bzw. einer Restrukturierungs- und Abwicklungsverordnung (bzw. eines ähnlichen Gesetzes oder einer ähnlichen Rechtsverordnung) erfolgt und jeweils für den Referenzschuldner in verbindlicher Form gilt, ungeachtet dessen, ob das betreffende Ereignis in den Bedingungen der jeweiligen Maßgeblichen Verbindlichkeit ausdrücklich vorgesehen ist:</p> <p>(a) ein Ereignis, das sich auf die Rechte des Gläubigers dergestalt auswirken würde, dass:</p> <ul style="list-style-type: none">(i) eine Reduzierung des zu zahlenden Zinssatzes oder Zinsbetrags, oder des Betrags der vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (einschließlich im Rahmen einer Währungsumstellung) eintritt;(ii) eine Reduzierung des bei Rückzahlung zu zahlenden Kapitalbetrags oder Aufschlages (einschließlich im Rahmen einer Währungsumstellung) eintritt;(iii) ein Hinausschieben bzw. eine sonstige Verzögerung eines oder mehrerer Termine für (i) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder (ii) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen eintritt; oder(iv) eine Veränderung in der Zahlungsrangfolge einer der Maßgeblichen Verbindlichkeiten, die zur Nachrangigkeit dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Maßgeblichen Verbindlichkeit führt, eintritt; <p>(b) eine Enteignung, Übertragung oder ein sonstiges Ereignis, die bzw. das zwingend zu einem Wechsel des wirtschaftlichen Eigentümers dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit führt;</p> <p>(c) eine obligatorische Einziehung oder Wandlung bzw. ein obligatorischer Umtausch; oder</p> <p>(d) ein Ereignis, das analoge Auswirkungen zu den in (i) bis (iii) beschriebenen Ereignissen hat.</p> <p>Der Begriff Maßgebliche Verbindlichkeit umfasst für Zwecke des „Staatlichen Eingriffs“ auch Primärverbindlichkeiten, in Bezug auf die der Referenzschuldner als Garantiegeber handelt.</p>
------------------------------	---

+#-Ende]

[+#Falls das Kreditereignis Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten für mindestens einen Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:

Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten:	Liegt vor, wenn eine oder mehrere Maßgebliche Verbindlichkeiten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, eines Kündigungsgrunds oder eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden; der Zahlungsverzug [eines][des] Referenzschuldners unter einer oder mehrerer seiner Maßgeblichen Verbindlichkeiten fällt nicht hierunter.
---	--

+#-Ende]

(1) Festlegung eines Nachfolgers für den Referenzschuldner.

Die Berechnungsstelle kann einen oder mehrere Rechtsnachfolger bestimmen, die an die Stelle eines Referenzschuldners treten („Nachfolger“). Nach Zustellung einer Nachfolgemitteilung (wie in Absatz (2) definiert), wird die Berechnungsstelle in angemessener Zeit und mit Wirkung ab dem Nachfolgetag einen oder mehrere Nachfolger gemäß der Absätze (i)(a) bis (g) bestimmen. Ein Nachfolger tritt mit Wirkung ab dem Nachfolgetag an die Stelle des betreffenden Referenzschuldners und gilt fortan als Referenzschuldner im Sinne dieser Emissionsbedingungen.

- (i) Vorbehaltlich der danach aufgeführten Regelungen der Absätze (ii) und (iii), wird ein Nachfolger wie folgt bestimmt:
- (a) Übernimmt (wie nachstehend definiert) ein Rechtsnachfolger direkt oder als Garantgeber einer Relevanten Garantie (wie in Absatz (2) definiert) 75 % oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten (wie in Absatz (2) definiert) des Referenzschuldners, ist dieser Rechtsnachfolger alleiniger Nachfolger.
 - (b) Übernimmt ein Rechtsnachfolger direkt oder als Garantgeber einer Relevanten Garantie mehr als 25 %, aber weniger als 75 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem Referenzschuldner, ist der Rechtsnachfolger, der mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, alleiniger Nachfolger.
 - (c) Übernehmen ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder als Garantgeber einer Relevanten Garantie mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem Referenzschuldner, so sind diese Rechtsnachfolger, die mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, Nachfolger.
 - (d) Übernehmen ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder als Garantgeber einer Relevanten Garantie mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben gleichwohl mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem Referenzschuldner, so sind diese Rechtsnachfolger sowie der Referenzschuldner Nachfolger.
 - (e) Übernehmen ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder als Garantgeber einer Relevanten Garantie Teile von Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und der Referenzschuldner besteht weiter, so gibt es keinen Nachfolger.
 - (f) Übernehmen ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder als Garantgeber einer Relevanten Garantie einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und der Referenzschuldner hört auf zu existieren, so ist alleiniger Nachfolger entweder derjenige Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der übernommenen Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners geworden ist (mit der Maßgabe, dass, wenn auf mehrere Rechtsnachfolger der gleiche prozentuale Anteil an Relevanten Verbindlichkeiten entfällt, jeder dieser Rechtsnachfolger Nachfolger wird).
- (g) **[+#1-Falls mindestens ein Referenzschuldner kein Staat (Sovereign) ist, einfügen:**
Übernimmt
[+##-Für Referenzschuldner, die keine Staaten (Sovereign) sind, einfügen:
in Bezug auf [den Referenzschuldner Nr. [Nummer einfügen]][die Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]],
+##-Ende]
ein Rechtsnachfolger alle Verbindlichkeiten des Referenzschuldners (von denen mindestens eine Verbindlichkeit eine Relevante Verbindlichkeit sein muss) und zum Zeitpunkt der Bestimmung hat der Referenzschuldner aufgehört zu existieren oder ist im Inbegriff aufgelöst zu werden und der Referenzschuldner ist seit der Übernahme seiner Verbindlichkeiten keine Verbindlichkeiten in Bezug auf Aufgenommene Gelder eingegangen, so ist dieser Rechtsnachfolger
(„Gesamtrechtsnachfolger“) alleiniger Nachfolger.
+#1-Ende]
[+#2-Falls alle Referenzschuldner Staaten (Sovereign) sind, einfügen:
(absichtlich
+#2-Ende] freigelassen)
- (ii) Ein Rechtsnachfolger kann nur dann ein Nachfolger sein, wenn:
- (a) der relevante Nachfolgetag (wie in Absatz (2) definiert) am oder nach dem [Tag der Begebung][Handelstag] liegt; [und]
 - (b) der Referenzschuldner vor dem Nachfolgetag mindestens eine ausstehende Relevante Verbindlichkeit hat und der Rechtsnachfolger in Bezug auf mindestens eine Relevante Verbindlichkeit des Referenzschuldners insgesamt oder Teile davon die Rechtsnachfolge übernimmt und
- (c) **[+#1-Falls kein Referenzschuldner ein Staat (Sovereign) ist, einfügen:**
(absichtlich freigelassen)
+#1-Ende]
[+#2-Falls mindestens ein Referenzschuldner ein Staat (Sovereign) ist, einfügen:
[+##-Für Referenzschuldner, die Staaten (Sovereign) sind, einfügen:
im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]][der Referenzschuldner Nr. (Nummern einfügen)],
+##-Ende]
der Rechtsnachfolger, der die Rechtsnachfolge in Bezug auf die Relevante Verbindlichkeit im Zusammenhang mit

einem Staatsnachfolgeereignis (wie in Absatz (2) definiert) übernommen hat.
+#2-Ende

- (iii) Übernehmen zwei oder mehr Rechtsnachfolger (jeweils ein „**Gemeinsamer Potenzieller Nachfolger**“) direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie gemeinsam eine Relevante Verbindlichkeit (die „**Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit**“), so gilt Folgendes:
- (a) wenn es sich bei der Gemeinsamen Relevanten Verbindlichkeit um eine direkte Verbindlichkeit des Referenzschuldners handelt, so gilt diese als von demjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger (bzw. von denjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolgern zu gleichen Teilen) als Rechtsnachfolger übernommen, der diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als direkter Schuldner übernommen hat (bzw. die diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als direkte Schuldner übernommen haben) und
- (b) wenn es sich bei der Gemeinsamen Relevanten Verbindlichkeit um eine Relevante Garantie handelt, so gilt diese als von demjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger (bzw. von denjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolgern zu gleichen Teilen) als Rechtsnachfolger übernommen, der diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als Garantiegeber übernommen hat (bzw. die diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als Garantiegeber übernommen haben) oder, falls sie von keinem Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger als Garantiegeber übernommen wurde, als von jedem Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger zu gleichen Teilen übernommen. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall die Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen anpassen.
- (iv) Die Berechnungsstelle nimmt die Bestimmung eines Nachfolgers jedoch nicht vor, wenn zum Zeitpunkt der Bestimmung der EK-Sekretär (wie in Absatz (2) definiert) öffentlich bekannt gegeben hat, dass das maßgebliche Komitee entschieden hat, dass es keinen Nachfolger auf Grundlage der maßgeblichen Nachfolge der Relevanten Verbindlichkeiten gibt.
- (v) Die Berechnungsstelle wird die Berechnungen und Bestimmungen gemäß dieses § 5b auf der Grundlage von Zulässigen Informationen (wie in Absatz (2) definiert) durchführen und die Emittentin und den Gläubiger von solchen Berechnungen oder Bestimmungen in angemessener Zeit durch Mitteilung gemäß § 12 in Kenntnis setzen.
- (vi) Für den Fall, dass es einen Stufenplan (wie in Absatz (2) definiert) gibt, wird die Berechnungsstelle im Rahmen der Berechnung der Prozentsätze zur Bestimmung, ob ein Rechtsnachfolger gemäß der Absätze (i)(a) bis (g) als Nachfolger gilt, alle maßgeblichen Nachfolgen in Bezug auf einen solchen Stufenplan einbeziehen, als ob diese Teil einer Einzelnachfolge wären.
- (vii) Wird von der Berechnungsstelle mehr als ein Nachfolger hinsichtlich des Referenzschuldners identifiziert, entspricht der Gewichtungsbetrag jedes Nachfolgers dem Gewichtungsbetrag des ersetzten Referenzschuldners geteilt durch die Anzahl der Nachfolger.
- (viii) Wird ein Referenzschuldner, in Bezug auf den bereits ein Ereignis-Feststellungstag gemäß § 5a(1) eingetreten ist, Nachfolger, bleibt dieses frühere Kreditereignis insoweit außer Betracht, als dass in Bezug auf den Nachfolger die Feststellung eines weiteren Kreditereignisses möglich ist.

(2) Es gelten die folgenden Definitionen:

Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Nachfolger:	Bezeichnet in Bezug auf eine Mitteilung an den EK-Sekretär, in der die Einberufung eines Kreditderivate-Entscheidungskomitees beantragt wird, um über einen oder mehrere Nachfolger für den Referenzschuldner zu beschließen, den vom EK-Sekretär öffentlich bekannt gemachten Tag, der nach Beschluss des maßgeblichen Kreditderivate-Entscheidungskomitees der Tag des Inkrafttretens dieser Mitteilung ist.
Beschließen:	Hat die diesem Begriff im EK-Regelwerk zugewiesene Bedeutung und „ Beschlossen “, „ Beschließt “ und „ Beschluss “ sind entsprechend auszulegen.
EK-Beschluss:	hat die diesem Begriff im EK-Regelwerk zugewiesene Bedeutung.
EK-Regelwerk:	Ist das Regelwerk des Kreditderivate-Entscheidungskomitees (<i>Credit Derivatives Determinations Committee Rules</i>), wie von der ISDA auf ihrer Webseite unter www.isda.org (oder einer Nachfolge-Webseite) regelmäßig veröffentlicht und in der gemäß den Bedingungen des EK-Regelwerks jeweils gültigen Fassung.
EK-Sekretär:	Hat die diesem Begriff im EK-Regelwerk zugewiesene Bedeutung.
Kreditderivate-Entscheidungskomitee:	Bezeichnet jedes gemäß dem EK-Regelwerk zur Fassung bestimmter EK-Beschlüsse in Zusammenhang mit Kreditderivaten gebildete Komitee.
Nachfolgemitteilung:	<p>Bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung einer Partei eines Kreditderivats an die jeweils andere Partei und die Berechnungsstelle, in der eine Nachfolge [Falls mindestens ein Referenzschuldner ein Staat (<i>Sovereign</i>) ist, einfügen: [###-Für Referenzschuldner, die Staaten (<i>Sovereigns</i>) sind, einfügen: im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]] [der Referenzschuldner Nr. (Nummern einfügen)], +###-Ende] (ein Staatsnachfolgeereignis) beschrieben wird, in Bezug auf welche (bzw. welches) ein Nachfolgetag eingetreten ist, und dem ein oder mehrere Nachfolger des Referenzschuldners entnommen werden können.</p> <p>Die Nachfolgemitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Bestimmung gemäß der Absätze 2 (a)-(g) erforderlich sind.</p>
Nachfolgetag:	<p>Bezeichnet den Tag des rechtmäßigen Inkrafttretens eines Ereignisses, bei dem ein oder mehrere Rechtsträger die Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners ganz oder teilweise als Rechtsnachfolger übernehmen; dabei gilt, dass, wenn zu diesem Zeitpunkt ein Stufenplan besteht, der Nachfolgetag dem Tag des rechtmäßigen Inkrafttretens der letzten Nachfolge dieses Stufenplans entspricht bzw., falls dieser Zeitpunkt früher eintritt,</p> <p>(i) dem Tag, an dem eine Bestimmung gemäß der Absätze 2 (a)-(g) nicht von weiteren Nachfolgen im Rahmen dieses Stufenplans betroffen wäre, oder</p> <p>(ii) dem Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags in Bezug auf den Referenzschuldner oder einen Rechtsträger, der einen Nachfolger darstellen würde.</p>

Relevante Garantie:

[Für mehrere Referenzschuldner in Abhängigkeit von der Nummer des Referenzschuldners, wie in § 1(6)(b) angegeben, einfügen und entsprechend wiederholen:

Für Referenzschuldner [Nr. [Nummer einfügen]] [bis Nr. [Nummer einfügen]] gilt:
|

[Falls Qualifizierte Tochtergarantie anwendbar ist, einfügen:
Bezeichnet eine Qualifizierte Tochtergarantie.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Qualifizierte Tochtergarantie:

Bezeichnet eine von dem Referenzschuldner gewährte Qualifizierte Garantie hinsichtlich einer Primärverbindlichkeit eines Tochterunternehmens dieses Referenzschuldners.

[Falls Qualifizierte Garantie anwendbar ist, einfügen:

Bezeichnet eine Qualifizierte Garantie.

Es gelten die folgenden Definitionen:

[Falls Qualifizierte Garantie und/oder Qualifizierte Tochtergarantie anwendbar sind, einfügen:

Qualifizierte Garantie:

Bezeichnet eine schriftlich (auch gesetzlich oder durch sonstige Vorschriften) verbrieftete Garantie, gemäß der der Referenzschuldner sich im Rahmen einer Zahlungsgarantie (oder einer von der Form her vergleichbaren Vereinbarung gemäß dem jeweils anwendbaren Recht) und nicht im Rahmen einer Forderungseinzugsgarantie (oder einer von der Form her vergleichbaren Vereinbarung gemäß dem jeweils anwendbaren Recht) unwiderruflich verpflichtet, sämtliche Kapitalbeträge und Zinsen (mit Ausnahme von aufgrund eines Festen Höchstbetrags nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer Primärverbindlichkeit, deren Schuldner der Primärschuldner ist, fällig sind.

Die folgenden Garantien sind keine Qualifizierten Garantien:

- (a) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen oder Akkreditive (oder von der Form her vergleichbare Vereinbarungen); oder
- (b) Garantien, deren Bedingungen zufolge die Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes erfüllt, erlassen, reduziert, abgetreten oder anderweitig geändert werden können, und zwar jeweils in einer anderen Form als
 - (i) durch Zahlung;
 - (ii) im Wege der Zulässigen Abtretung;
 - (iii) kraft Gesetzes[;] [oder]
 - (iv) aufgrund des Bestehens eines Festen Höchstbetrags[;][.] [oder]

[Falls für mindestens einen Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (*Financial Reference Entity Terms*) anwendbar sind, einfügen:
(v)

[Für Referenzschuldner, für die die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (*Financial Reference Entity Terms*) anwendbar sind, einfügen:
im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]] [der Referenzschuldner Nr.

		<p>[Nummern einfügen]</p> <p>I aufgrund von Bestimmungen, die einen Staatlichen Eingriff zulassen oder antizipieren.</p> <p>I</p> <p>Sieht die Garantie oder Primärverbindlichkeit Bestimmungen bezüglich Erfüllung, Erlass, Reduzierung, Abtretung oder sonstiger Änderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners vor und sind diese Bestimmungen zum Zeitpunkt der maßgeblichen Feststellung gemäß den Bedingungen dieser Garantie bzw. Primärverbindlichkeit aufgrund oder infolge des Eintritts (I) einer Nichtzahlung in Bezug auf die Garantie oder die Primärverbindlichkeit oder (II) eines Ereignisses der in der Definition „Insolvenz“ beschriebenen Art in Bezug auf den Referenzschuldner oder den Primärschuldner außer Kraft getreten oder ausgesetzt worden, so gelten diese Bestimmungen unbeschadet der Bedingungen der Garantie oder der Primärverbindlichkeit für diese Zwecke als endgültig außer Kraft oder endgültig ausgesetzt.</p> <p>Um eine Qualifizierte Garantie darzustellen,</p> <p>(x) muss der Nutzen dieser Garantie zusammen mit der Primärverbindlichkeit übertragen werden können und</p> <p>(y) müssen im Falle eines Festen Höchstbetrags der Garantie alle Ansprüche in Bezug auf Beträge, die diesem Festen Höchstbetrag unterliegen, zusammen mit dieser Garantie übertragen werden können.</p>
	Fester Höchstbetrag:	Bezeichnet in Bezug auf eine Garantie ein festgelegtes numerisches Limit bzw. eine festgelegte numerische Obergrenze für die Haftung des Referenzschuldners in Bezug auf einige oder alle der auf die Primärverbindlichkeit fälligen Zahlungen, mit der Maßgabe, dass der Begriff Fester Höchstbetrag kein Limit bzw. keine Obergrenze umfasst, das bzw. die mittels einer Formel mit einer oder mehreren Variablen berechnet wird (und für diese Zwecke gelten die auf die Primärverbindlichkeit ausstehenden fälligen Kapitalbeträge oder sonstigen Beträge nicht als Variablen).
	Zulässige Abtretung:	Bezeichnet in Bezug auf eine Qualifizierte Garantie die Abtretung dieser Qualifizierten Garantie und deren Übernahme durch einen einzelnen Abtretungsempfänger (einschließlich im Wege einer Einziehung der Garantie und Gewährung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen selben Bedingungen in Fällen, in denen auch eine Abtretung des gesamten (oder im Wesentlichen gesamten) Vermögens des Referenzschuldners an denselben einzelnen Abtretungsempfänger erfolgt.
Relevante Verbindlichkeiten:	<p>Bezeichnen die ausstehenden Anleihen und Kredite des Referenzschuldners unmittelbar vor dem Nachfolgetag (bzw., wenn ein Stufenplan besteht, unmittelbar vor dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der ersten Rechtsnachfolge), mit der Maßgabe, dass</p> <p>(i) ausstehende Anleihen oder Kredite, die zwischen dem Referenzschuldner und einem seiner Verbundenen Unternehmen bestehen bzw. vom Referenzschuldner gehalten werden, ausgeschlossen sind;</p> <p>(ii) wenn ein Stufenplan besteht, die Berechnungsstelle die geeigneten Anpassungen für die Bestimmung gemäß der Absätze (a) bis (g) vornimmt, die zur Berücksichtigung von Anleihen und Kredite des Referenzschuldners erforderlich sind, soweit diese Anleihen und Krediten ab dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der ersten Rechtsnachfolge (einschließlich) bis zum Nachfolgetag (einschließlich) ausgegeben werden, entstehen, zurückgenommen werden, zurückgekauft werden oder eingezogen werden.</p>	

[+#-Falls mindestens ein Referenzschuldner ein Staat (Sovereign) ist, einfügen:

Staat:	Bezeichnet einen Staat oder eine politische Untereinheit oder Regierung dieses Staates oder jede Vertretung oder Institution, jedes Ministerium, jede Abteilung oder jede andere Behörde (einschließlich der Zentralbank) dieses Staates, die bzw. das staatliche Funktionen ausübt.
Staatsnachfolgeereignis:	Bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner, bei dem es sich um einen Staat handelt, eine Annektierung, Vereinigung, Abspaltung, Teilung, Auflösung, Zusammenlegung, erneute Gründung oder ein ähnliches Ereignis.

+#-Ende]

Stufenplan:	Bezeichnet einen durch Zulässige Informationen nachgewiesenen Plan, nach dem eine Reihe von Nachfolgen eintreten wird, bei denen ein oder mehrere Rechtsträger die Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners ganz oder teilweise als Rechtsnachfolger übernehmen.
Übernehmen/Übernimmt:	<p>Bezeichnet jeweils hinsichtlich des Referenzschuldners und dessen Relevanten Verbindlichkeiten, dass ein anderer als der Referenzschuldner</p> <p>(i) diese Relevanten Verbindlichkeiten kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag [Falls der oder mindestens ein Referenzschuldner ein Staat (Sovereign) ist, einfügen: ([+#-Für Referenzschuldner, die Staaten (Sovereign) sind, einfügen: im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]][der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen] +#-Ende] einschließlich eines Protokolls, eines Staatsvertrags, einer Konvention, eines Übereinkommens, eines Bündnisses, eines Paktes oder eines sonstigen Abkommens)] übernimmt oder für diese haftet, oder</p> <p>(ii) Anleihen oder Kredite begibt, die gegen Relevante Verbindlichkeiten umgetauscht werden und der Referenzschuldner in beiden Fällen kein direkter Schuldner oder Garantiegeber einer Relevanten Garantie hinsichtlich dieser Relevanten Verbindlichkeiten oder Anleihen oder Kredite mehr ist. Die hinsichtlich der Definition von Nachfolger erforderlichen Bestimmungen erfolgen im Falle eines Umtauschgebots auf der Grundlage des ausstehenden Kapitalbetrags der bei dem Umtausch angebotenen und angenommenen Relevanten Verbindlichkeiten und nicht auf Grundlage des ausstehenden Kapitalbetrags der Anleihen bzw. des ausstehenden Nominalbetrags der Kredite, für die die Relevanten Verbindlichkeiten umgetauscht wurden.</p>
Zulässige Informationen:	Bezeichnet öffentlich zugängliche Informationen oder Informationen, die veröffentlicht werden können, ohne dadurch gegen gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Geheimhaltungspflichten oder sonstige diesbezügliche Beschränkungen zu verstoßen.

§ 6
DIE EMISSIONSSTELLE , DIE ZAHLSTELLE
UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.

Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Berechnungsstelle und deren jeweils anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle:	[DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main [Telefax: []] [Email: []] [andere Emissionsstelle und bezeichnete Geschäftsstelle am ggf. vorgeschriebenen Ort ggf. mit Telefax und Email einfügen]
Zahlstelle:	[Im Fall von mehr als einer Zahlstelle einfügen: Bezeichnet jeweils:] [DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main [Telefax: []] [Email: []] [andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen ggf. mit Telefax und Email einfügen]
Berechnungsstelle:	[Im Fall, dass keine Berechnungsstelle bestellt ist, einfügen: Es ist keine Berechnungsstelle bestellt, alle Bezugnahmen auf die Berechnungsstelle gelten als Bezugnahmen auf die [Emittentin] [Emissionsstelle].] [DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main] [andere Berechnungsstelle und bezeichnete Geschäftsstellen am ggf. vorgeschriebenen Ort einfügen]

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die etwaige Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle zu ersetzen **[Im Fall, dass die Bestellung an Voraussetzungen gebunden ist einfügen:** die Geschäftsstelle muss [in derselben Stadt] [in demselben Land] [andere Voraussetzung einfügen] sein].

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle, einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine bzw. eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit

- (i) eine Emissionsstelle, eine Zahlstelle und Berechnungsstelle (sofern gemäß Absatz (1) bestellt) entsprechend der jeweils anwendbaren Bestimmungen unterhalten und
- (ii) sofern und solange die Schuldverschreibungen an einer oder mehreren Börsen notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle – sofern aufgrund der anwendbaren rechtlichen Bestimmungen erforderlich – im Sitzland der jeweiligen Börse und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen.

[Im Fall, dass zusätzliche Anforderungen an die Zahlstelle und/oder Berechnungsstelle gestellt werden einfügen:

Darüber hinaus:

[[[(iii)[]]] eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle außerhalb der Europäischen Union unterhalten[;] [und] [.]

[[[(iv)[]]] eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer kontinentaleuropäischen Stadt unterhalten[;] [und] [.]

[im Fall von Zahlungen in U.S.-Dollar einfügen:

[[[(v)[]]] falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (wie in § 1 (6) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in U.S.-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten.]
]

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Fall eines Wechsels wegen Insolvenz der Emissionsstelle, Zahlstelle oder Berechnungsstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Beauftragte der Emittentin.

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die etwaige Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von an der Quelle einzubehaltenden bestehenden oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland oder Gebietskörperschaften oder sonstiger Behörden, die berechtigt sind, Steuern zu erheben, auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

[Falls Gross-Up Ausnahmen nicht anwendbar sind, einfügen:

In letzterem Fall besteht keinerlei Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge, die die Gläubiger so stellen würden, als sei kein solcher Einbehalt oder Abzug vorgenommen worden.

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist und Gross-Up Ausnahmen anwendbar sind, einfügen:

In letzterem Fall wird die Emittentin – soweit sie die Schuldverschreibungen nicht gemäß § 5(2)(c) vorzeitig zurückzahlt – diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher **Zusätzlichen Beträge** besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:

- (a) auf Basis der Vorschriften zur deutschen Kapitalertragsteuer (§§ 20, 43 ff. EStG) einschließlich etwaigen Zuschlagsteuern (z.B. Solidaritätszuschlag oder Kirchensteuer) einbehalten oder abgezogen werden. Dies gilt auch, wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertretern oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist und ebenso für jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren privaten oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind; dies gilt nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund oder infolge
 - (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder
 - (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder
- (d) deswegen zu zahlen sind, weil die Schuldverschreibungen von einem oder für einen Gläubiger gehalten werden, der einen solchen Einbehalt oder Abzug durch Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder eine Nichtansässigkeitsbescheinigung oder einen ähnlichen Anspruch auf Befreiung gegenüber der relevanten Steuerbehörde hätte vermeiden können; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 12 wirksam wird; oder
- (f) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen, ist die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug der Beträge berechtigt, die gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen oder Nachfolgevorschriften), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen („**FATCA Quellensteuer**“) (einschließlich dessen Änderungen, Nachfolgevorschriften oder dazu erlassener Richtlinien oder Verordnungen) erforderlich sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen oder Gläubiger in Bezug auf FATCA Quellensteuer schadlos zu halten, die von der Emittentin, einer Zahlstelle oder von einem anderen Beteiligten abgezogen oder einbehalten wurden.

§ 8 MARKTSTÖRUNGEN, ANPASSUNGEN

Vorbehaltlich anderer in diesen Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen unterliegen die Festlegungen und Berechnungen der Berechnungsstelle unter diesen Emissionsbedingungen keinen weiteren Regelungen bezüglich Marktstörungen und/oder Anpassungen.

§ 9 GESETZLICHE AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Den Gläubigern stehen die gesetzlichen außerordentlichen Kündigungsrechte aus wichtigem Grund zu.

§ 10 ERSETZUNG

(1) *Ersetzung.*

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, an ihrer Stelle eine andere Gesellschaft (deren stimmberechtigtes Kapital mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar von der Emittentin gehalten wird, vorausgesetzt, dass nach ihrer vernünftigen Einschätzung,

- (i) es der Emittentin gestattet ist, eine solche Gesellschaft zu errichten und fortzuführen und
- (ii) sie mit der Erteilung der hierfür erforderlichen Genehmigungen rechnen kann;

andernfalls kann diese Gesellschaft eine nicht mit der Emittentin verbundene Gesellschaft sein) als Hauptschuldnerin (die „**Nachfolgeschuldnerin**“) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt und, sofern eine Zustellung an die Nachfolgeschuldnerin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
- (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle ggf. erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Emittentin oder die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) die ursprüngliche Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge garantiert und die Forderungen aus der Garantie den gleichen Rang haben, wie zuvor die Forderungen gegen die Emittentin aus den Schuldverschreibungen.

(2) *Bekanntmachung.*

Jede Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu geben.

(3) *Änderung von Bezugnahmen.*

Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat.

Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung in § 7

[+**Falls die vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:** und § 5(2)(c)
+**Ende**]

eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

§ 11 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.*

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung, des etwaigen Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.*

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können jederzeit nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft, getilgt oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung.*

Sämtliche vollständig zurückgezahlte Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.*

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind entweder im Bundesanzeiger oder einem Nachfolgemedium oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (die „**Zeitungsveröffentlichung**“) in den Relevanten Ländern oder auf der Relevanten Internetseite zu veröffentlichen.

Jede derartige Mitteilung ist mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Relevantes Land:	voraussichtliche Tageszeitung für die Zeitungsveröffentlichung:	Relevante Internetseite:
[Deutschland]	[Börsen Zeitung] [andere führende Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (Börsenpflichtblatt) einfügen]	[www.dekabank.de] [andere relevante Internetseite einfügen]
[Luxemburg]	[Luxemburger Wort] [Tageblatt] []	
[anderes relevantes Land]	[voraussichtliche Tageszeitung einfügen]	

(2) *Mitteilung an das Clearing-System.*

Die Emittentin ist berechtigt, eine Bekanntmachung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse dies zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing-System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG, VORLEGUNGSFRIST, AUSLEGUNG

(1) *Anwendbares Recht.*

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Erfüllungsort.*

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

(3) *Gerichtsstand.*

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die „**Rechtsstreitigkeiten**“) ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhandener oder vernichteter Schuldverschreibungen.

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.*

Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen:

- (a) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche
 - (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält,
 - (ii) die Anzahl der Schuldverschreibungen bezeichnet bzw. alle vorhandenen Daten enthält, welche die Anzahl eindeutig bestimmen lässt, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und
 - (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing-System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält; und
- (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing-System oder des Verwahrers des Clearing-Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre oder
- (c) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung prozessual zulässig ist.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing-Systems.

(5) *Vorlegungsfrist.*

Die in § 801 (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

(6) Auslegung.

Die Emissionsbedingungen - insbesondere die Bestimmungen in §§ 1(6), 5 bis 5b - beruhen auch auf Standard-Bedingungen für kreditereignisabhängige Finanzinstrumente, die von ISDA veröffentlicht werden.

Diese auf den ISDA-Bedingungen (wie in §1(6)(b) definiert) beruhenden Emissionsbedingungen, sind in Übereinstimmung mit dem Verständnis führender Marktteilnehmer des Marktes für Kreditderivate hinsichtlich des Inhalts dieser ISDA-Bedingungen und im Einklang mit etwaigen ISDA-Verlautbarungen (wie in § 1(6)(b) definiert) auszulegen.

Die Berechnungsstelle und Emittentin werden bei der Anwendung dieser Emissionsbedingungen und der Ausübung ihrer Ermessensspielräume etwaige einschlägige Komiteeentscheidungen (wie in § 1(6)(b) definiert), insbesondere auch solche, die sich auf die von der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte beziehen, berücksichtigen.

Dabei gilt, dass die Berechnungsstelle oder Emittentin immer dann in wirtschaftlich angemessener Weise handeln, wenn sie bei der Anwendung der Emissionsbedingungen Komiteeentscheidungen Folge leistet, sofern diese nach Einschätzung der Berechnungsstelle oder Emittentin nicht gegen Treu und Glauben verstoßen und/oder zu einem unbilligen Ergebnis führen.

**§ 14
AUSÜBUNG VON ERMESSEN, ANFECHTUNG UND BERICHTIGUNGEN**

(1) Ausübung von Ermessen.

Festlegungen oder Entscheidungen durch die Emittentin erfolgen, soweit in diesen Emissionsbedingungen nicht anders angegeben, nach billigem Ermessen. Soweit diese Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Emittentin oder die Berechnungsstelle Festlegungen oder Entscheidungen nach „billigem Ermessen“ treffen, erfolgt die Ausübung des billigen Ermessens durch die Emittentin nach § 315 BGB und die Ausübung des billigen Ermessens durch die Berechnungsstelle nach § 317 BGB.

Die Emittentin oder die Berechnungsstelle werden bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen zu treffen haben, den jeweils einschlägigen ISDA-Verlautbarungen oder Entscheidungen des Komitees folgen. Führt dies zu einem Ergebnis, welches – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in diesen Emissionsbedingungen oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen nicht gerecht wird, so tritt an die Stelle des Inhalts solcher ISDA-Verlautbarungen oder Entscheidungen eine dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen gerecht werdendes Entscheidungsergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen gerecht wird, bestimmt die Emittentin oder die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen.

(2) Anfechtung durch die Emittentin.

Offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen, einschließlich solcher, bei denen Angaben erkennbar nicht mit dem Ausgabepreis der Schuldverschreibung oder dessen wertbestimmenden Faktoren zu vereinbaren sind, berechtigen die Emittentin zur Anfechtung. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 12 zu erklären.

Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibung zu den berichtigten Emissionsbedingungen verknüpfen. Das Angebot gilt als angenommen, wenn der Gläubiger nicht innerhalb von 6 Wochen nach Mitteilung des Angebots gemäß § 12 ablehnt. Die Emittentin ist verpflichtet, bei Abgabe des Angebots den Gläubiger auf die Frist und die automatische Annahme des Angebots durch den Gläubiger bei Fristablauf (Fiktion der Annahme) hinzuweisen.

Die Ablehnung des Angebots auf Fortführung der Schuldverschreibung hat der Gläubiger innerhalb der 6-Wochen-Frist bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle gemäß § 6 (1) nach seiner Wahl in Textform oder Schriftform einzureichen. Ein unverbindliches Muster für die Ablehnungserklärung ist bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle erhältlich.

Hat die Emittentin wirksam angefochten und kommt keine Einigung über die Fortführung der Schuldverschreibung zustande, zahlt am Anfechtungs-Auszahlungstag die Emittentin an den Gläubiger den Anfechtungs-Auszahlungsbetrag.

Anfechtungs-Auszahlungsbetrag:	Bezeichnet den von dem Gläubiger nachweislich für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Betrag abzüglich von der Emittentin bereits geleisteter Zins- und Kapitalzahlungen. [Der Anfechtungs-Auszahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Nennbetrag.]
Anfechtungs-Rückzahlungstag:	Ist der [fünfte] [andere Zahl einfügen] [Geschäftstag] [Bankgeschäftstag] nach dem Tag der Bekanntgabe der Anfechtung bzw. – bei einem Angebot der Fortführung – nach dem Tag des Ablaufs der 6-Wochen-Frist.

§ 122 BGB gilt für Fälle der Anfechtung gemäß diesem Absatz (2) analog.

Das Anfechtungsrecht der Emittentin nach §§ 119 ff BGB bleibt unberührt.

(3) Widersprüchliche, unvollständige oder lückenhafte Angaben.

Widersprüchliche, unvollständige bzw. lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Gläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Gläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Gläubigern gemäß § 12 mitgeteilt.

(4) Kenntnis der Fehlerhaftigkeit.

Waren dem Gläubiger Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so gilt anstelle des fehlerhaften der richtige Inhalt der Emissionsbedingungen.

**§ 15
ERHALTUNGSKLAUSEL**

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

**§ 16
SPRACHE**

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

INFORMATIONEN ZUR EMITTENTIN

In diesem TEIL E des Prospekts werden die spezifischen Informationen zur Emittentin dargestellt.

TEIL E ist wie folgt gegliedert:

Abschnitt E.1.

enthält grundlegende Angaben zur Emittentin und zu ihrer historischen Entwicklung.

Es werden neben den rechtlichen und satzungsgemäßen Grundlagen, wie u.a. Firma, Sitz, Aufgaben und den Organen auch Informationen zu den Anteilseignern, der Aufsicht und zu Sicherungseinrichtungen gegeben.

Abschnitt E.2.

beschreibt die Geschäftstätigkeit.

Neben der Beschreibung zum Geschäftsmodell, der Organisation und Tätigkeiten der Geschäftsfelder und der Gruppen-Struktur wird auf den Vertrieb, die Kunden und wichtige Standorte und Märkte eingegangen.

Abschnitt E.3.

geht auf die Ergebnissteuerung und das Risikomanagement ein.

Es werden grundlegende Informationen zur Ergebnis- und Risikosteuerung und zum Risikomanagement der Deko-Gruppe gegeben.

Abschnitt E.4.

geht auf die Kapital- und Eigenmittelausstattung ein und erläutert die Finanzierung der Geschäftstätigkeit.

Neben der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelausstattung wird auch auf die Kapitalausstattung eingegangen. In Bezug auf die Finanzierung der Geschäftstätigkeit wird die Refinanzierung und die Liquiditätsausstattung beschrieben.

Abschnitt E.5.

gibt Informationen über wesentliche Verträge sowie Gerichts- und Schiedsverfahren.

Es wird über etwaige bestehende wesentliche Verträge und Gerichts- und Schiedsverfahren informiert.

Abschnitt E.6.

gibt Informationen zum Geschäftsgang und zu den Aussichten.

Neben Informationen zu wesentlichen Veränderungen seit dem letzten Geschäftsjahr bzw. seit der letzten Veröffentlichung von Finanzinformationen, enthält der Abschnitt Angaben zur Geschäftstätigkeit und die für die Geschäftstätigkeit relevanten wirtschaftlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen.

Abschnitt E.7.

enthält die Finanzinformationen der Emittentin.

Neben grundlegenden Finanzinformationen zur Emittentin und der Deko-Gruppe, wird der Abschlussprüfer genannt und ein Hinweis auf den FINANZTEIL (Inhaltsverzeichnis und F-Seiten) gegeben. Der FINANZTEIL folgt im Anschluss an TEIL E in diesem Prospekt.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

TEIL E Informationen zur Emittentin
E.1. Allgemeine Angaben und historische Entwicklung

E.1. Allgemeine Angaben und historische Entwicklung

E.1.1. Gründung, Firma und kommerzieller Name

Die Rechtsvorgängerin der DekaBank wurde 1918 als unselbständige Einrichtung des damaligen Deutschen Zentral-Giroverbandes unter dem Namen "Deutsche Girozentrale" in Berlin, Deutschland, gegründet und firmierte 1921 in "Deutsche Girozentrale –Deutsche Kommunalbank–" um. Mit Inkrafttreten der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, 5. Teil, Kapitel 1 (die „**Dritte Reichsverordnung**“) wurden ihr am 7. Oktober 1931 die Rechte einer selbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts verliehen.

Nach Kriegsende wurde die Deutsche Girozentrale –Deutsche Kommunalbank– 1947 gemäß § 3 Abs. 3 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (35. DVO/UG) als verlagertes Geldinstitut anerkannt.

Der Sitz für die Geschäftstätigkeit im Währungsgebiet war 1954 zunächst Düsseldorf, wo die Deutsche Girozentrale – Deutsche Kommunalbank– seit 1949 eine Niederlassung betrieben hatte, und wurde 1965 nach Frankfurt am Main verlegt.

Die Deutsche Girozentrale –Deutsche Kommunalbank– wurde am 23. Dezember 1965, zusätzlich zur Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg, in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Zum Jahresanfang 1999 schloss sich die Deutsche Girozentrale –Deutsche Kommunalbank– mit der DekaBank GmbH auf der Grundlage von Beschlüssen aus dem Jahre 1998 zusammen und änderte nachfolgend mit Wirkung zum 1. Februar 1999 die Firma, der aus der Zusammenführung entstandenen Gesellschaft, in DGZ·DekaBank Deutsche Kommunalbank.

Die DekaBank GmbH führt ihren Ursprung auf die am 16. August 1956 in Düsseldorf, Deutschland, gegründete Deka Deutsche Kapitalanlagegesellschaft mbH zurück, die 1996 in DekaBank GmbH umfirmierte. Die Deka Deutsche Kapitalanlagegesellschaft mbH hatte ihren Sitz zunächst in Düsseldorf, dieser wurde 1965 nach Frankfurt am Main verlegt.

Mit Wirkung zum 1. Juli 2002 änderte die DGZ·DekaBank Deutsche Kommunalbank ihre Firma in DekaBank Deutsche Girozentrale. Ihr kommerzieller Name ist „**DekaBank**“.

E.1.2. Rechtsform, Rechtsordnung, Dauer, Sitz, Register und Webseite

Die DekaBank Deutsche Girozentrale ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und unterliegt deutschem Recht. Ihre Dauer ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt. Gesetzliche Grundlage der DekaBank ist die Dritte Reichsverordnung.

Sitz der DekaBank ist Frankfurt am Main und Berlin. Die DekaBank ist im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRA 492 sowie in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRA 16068 eingetragen.

Adresse und Telefon-Nr. in Frankfurt am Main:

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Telefon-Nr.: +49(0)69 / 7147 – 0

Webseite: www.dekabank.de

E.1.3. Satzungsgemäße Aufgaben und Geschäfte der DekaBank

Die Aufgaben und Geschäfte der DekaBank sind in § 4 und § 5 ihrer Satzung geregelt, welche auf der Internetseite der Emittentin zur Verfügung steht (s. dazu TEIL A.2.2.2.). Die DekaBank dient satzungsgemäß den Zwecken der deutschen Sparkassenorganisation und der ihr nahestehenden Kreditinstitute und Einrichtungen. Sie betreibt insbesondere als Zentralbank der deutschen Sparkassenorganisation über Tochtergesellschaften das Privatkunden-Investmentfondsgeschäft der deutschen Sparkassenorganisation.

Die DekaBank hat ihre Aufgaben unter Beachtung allgemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte und des Gemeinwohls nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfüllen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

Sie betreibt im Rahmen ihrer Aufgaben Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die ihren Zwecken dienen. Sie ist berechtigt, Beteiligungen zu erwerben.

E.1.4. Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

Das Geschäftsjahr der DekaBank ist das Kalenderjahr.

Bekanntmachungen der DekaBank werden gemäß § 21 der Satzung im Bundesanzeiger veröffentlicht.

E.1.5. Organe

Die satzungsgemäßen Organe der DekaBank sind die Hauptversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

E.1.5.1. Hauptversammlung

Zuständigkeit und Verfahren der Hauptversammlung bestimmen sich nach der Satzung. Die Hauptversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Sie kann auch an einem anderen Ort als dem Sitz der Bank tagen.

E.1.5.2. Verwaltungsrat

Die nachfolgende Tabelle „Mitglieder des Verwaltungsrats“ zeigt die Zusammensetzung des Verwaltungsrats zum Datum dieses Prospekts. Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Verwaltungsrats ist die Geschäftsadresse der DekaBank (s. Abschnitt E.1.2.).

Die DekaBank ist Teil der Sparkassen-Finanzgruppe, zu der außerdem Sparkassen – die auch Anteilseigner der DekaBank sind (s. Abschnitt E.1.6.) – und Landesbanken gehören. Diese bieten ebenfalls Bank- und Finanzdienstleistungen sowie Wertpapieremissionen an. Es kann daher vorkommen, dass Emissionen und Dienstleistungen, die ähnlich oder vergleichbar mit denen der DekaBank sind, auch von solchen Instituten emittiert, angeboten oder vertrieben werden, die Miteigentümer der DekaBank sind und/oder deren Verwaltungsorgane zugleich Aufsichtsorgane der DekaBank sein können.

In diesem Zusammenhang sind der DekaBank keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Organverpflichtungen oder sonstigen Verpflichtungen und der Privatinteressen der Verwaltungsratsmitglieder bekannt, die für die DekaBank von Bedeutung sein könnten.

Mitglieder des Verwaltungsrats	
Helmut Schleweis, Berlin – <i>Vorsitzender</i> –	Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands ö.K., Berlin Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands e.V., Berlin
Walter Strohmaier, Straubing – <i>Erster Stellvertreter des Vorsitzenden</i> –	Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Niederbayern-Mitte, Straubing und Bundesobmann der Sparkassen
Thomas Mang, Hannover – <i>Zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden</i> –	Präsident des Sparkassenverbands Niedersachsen, Hannover

Weitere von der Hauptversammlung gewählte Vertreter:

Michael Bräuer, Zittau	Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien, Zittau
Michael Breuer, Staatsminister a.D., Düsseldorf	Präsident des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbands, Düsseldorf
Ingo Buchholz, Kassel	Vorsitzender des Vorstands der Kasseler Sparkasse, Kassel
Prof. Dr. Liane Buchholz, Münster	Präsidentin des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster
Dr. Michael Ermrich, Berlin	Geschäftsführender Präsident des Ostdeutschen Sparkassenverbandes, Berlin
Ralf Fleischer, München	Vorsitzender des Vorstands der Stadtparkasse München, München
Andreas Fohrmann, Neumünster	Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Südholstein, Neumünster
Gerhard Grandke, Frankfurt am Main	Geschäftsführender Präsident des Sparkassen- und Giroverbands Hessen- Thüringen, Frankfurt am Main und Erfurt
Dr. Christoph Krämer, Iserlohn	Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Iserlohn, Iserlohn
Beate Läsch-Weber, Mainz	Präsidentin des Sparkassenverbands Rheinland-Pfalz, Mainz
Ludwig Momann, Meppen	Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Emsland, Meppen
Tanja Müller-Ziegler, Berlin	Mitglied des Vorstands der Berliner Sparkasse, Berlin
Dr. Ulrich Netzer, München	Präsident des Sparkassenverbands Bayern, München
Frank Saar, Saarbrücken	Mitglied des Vorstands der Sparkasse Saarbrücken, Saarbrücken
Peter Schneider, MdL, Stuttgart	Präsident des Sparkassenverbands Baden-Württemberg, Stuttgart
Dr. jur. Harald Vogelsang, Hamburg	Präsident des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbands, Hamburg, und Sprecher des Vorstands der Hamburger Sparkasse AG, Hamburg
Burkhard Wittmacher, Esslingen	Vorsitzender des Vorstands der Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen, Esslingen
Alexander Wüerst, Köln	Vorsitzender des Vorstands der Kreissparkasse Köln, Köln

Vom Personalrat bestellte Vertreter der Arbeitnehmer:

Michael Dörr, Frankfurt am Main	Vorsitzender des Personalrats der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main
Erika Ringel, Frankfurt am Main	Mitglied des Personalrats der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main

Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (mit beratender Stimme):

Helmut Dedy, Berlin	Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetags, Berlin
Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Berlin	Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistags, Berlin
Roland Schäfer, Bergkamen	Bürgermeister der Stadt Bergkamen, Bergkamen, und 1. Vizepräsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Berlin

E.1.5.3. Vorstand

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Vorstands ist der Sitz der DekaBank in Frankfurt am Main.

Der Verwaltungsrat der DekaBank hat am 5. Dezember 2019 beschlossen, Birgit Dietl-Benzin mit Wirkung zum 1. Juni 2020 zum neuen Mitglied des Vorstands zu bestellen. Manuela Better wird zum 31. Mai 2020 aus der DekaBank ausscheiden.

Die nachfolgende Tabelle „Mitglieder des Vorstands und Zuständigkeiten“ zeigt die Zusammensetzung des Vorstands (einschließlich ihrer Zuständigkeiten) zum Datum dieses Prospekts:

Mitglieder des Vorstands und Zuständigkeiten*	
Dr. Georg Stocker, Alzenau <i>Mitglied des Vorstands vom 1. August 2012 bis 30. September 2015 Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands vom 1. Oktober 2015 bis 31. Dezember 2019 Vorsitzender des Vorstandes ab 1. Januar 2020</i>	Vorsitzender (CEO) & Vertrieb Zentralbereiche: Vorstandsstab & Kommunikation, Strategie & Beteiligungen, Personal, Recht, Revision
Manuela Better, München <i>Mitglied des Vorstands seit 1. Juni 2015 bis 31. Mai 2020</i> Übernahme der Zuständigkeiten durch Birgit Dietl-Benzin, Oberursel <i>Mitglied des Vorstands ab 1. Juni 2020</i>	Risiko (CRO) Zentralbereiche: Risikocontrolling, Marktfolge Kredit, Wertpapierfonds-Risikocontrolling, Compliance
Dr. Matthias Danne, Frankfurt am Main <i>Mitglied des Vorstands seit 1. Juli 2006</i>	Asset Management Geschäftsfelder: Asset Management Immobilien; Asset Management Wertpapiere Zentralbereiche: Treasury
Daniel Kapffer, Wiesbaden <i>Mitglied des Vorstands seit 1. Mai 2019</i>	Finanzen (CFO) & Operations (COO) Zentralbereiche: Finanzen, IT, Geschäftsservices, Organisationsentwicklung
Martin K. Müller, Berlin <i>Mitglied des Vorstands seit 1. Mai 2013</i>	Bankgeschäftsfelder Geschäftsfelder: Kapitalmarkt, Finanzierungen, Asset Management Services

* Etwaige Änderungen der Anzahl der Vorstandsmitglieder bzw. der strategischen Ausrichtung und Weiterentwicklung können jederzeit zu einer Anpassung der vorgenannten Zuständigkeiten für die Geschäftsfelder und Zentralbereiche führen; solche Anpassungen werden unter Berücksichtigung der nach Mindestanforderungen an das Risikomanagement („MaRisk“) gebotenen Funktionstrennung vorgenommen.

Der DekaBank sind keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Organverpflichtungen oder sonstigen Verpflichtungen und den Privatinteressen der Vorstandsmitglieder bekannt, die für die DekaBank von Bedeutung sein könnten.

Die nachfolgende Aufstellung „Wichtige Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder außerhalb der DekaBank“ zeigt die wichtigsten Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder zum Datum dieses Prospekts, die sie außerhalb der DekaBank ausüben und die für die DekaBank von Bedeutung sind. Insbesondere im Zusammenhang mit einer Neubestellung eines Vorstandsmitglieds, der Zuständigkeitsveränderung der Vorstandsmitglieder oder ihrem Ausscheiden werden Mandate in Aufsichtsgremien, die an das Amt bzw. die Zuständigkeit gekoppelt sind, grundsätzlich von einem anderen bzw. einem neuen Mitglied des Vorstands übernommen. Vor diesem Hintergrund kann es zu Veränderungen kommen.

Wichtige Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder außerhalb der DekaBank

Manuela Better

Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats:	Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main S Broker AG & Co. KG, Wiesbaden
Mitglied des Verwaltungsrats:	DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxemburg
Mitglied des Aufsichtsrats:	S Broker Management AG, Wiesbaden

Dr. Matthias Danne

Vorsitzender des Aufsichtsrats:	Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main Deka Immobilien Investment GmbH, Frankfurt am Main WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH, Düsseldorf Sparkassen Pensionsfonds AG, Köln
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats:	S-PensionsManagement GmbH, Köln Sparkassen Pensionskasse AG, Köln
Geschäftsführer:	Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Daniel Kapffer

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats:	bevestor GmbH, Frankfurt am Main
Mitglied des Aufsichtsrats	S Broker AG & Co. KG, Wiesbaden
Mitglied des Aufsichtsrats	S Broker Management AG, Wiesbaden
Mitglied des Verwaltungsrats:	DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxemburg

Martin K. Müller

Vorsitzender des Verwaltungsrats:	DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxemburg
Mitglied des Aufsichtsrats:	Sparkassen Rating und Risikosysteme GmbH, Berlin
Geschäftsführer:	Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

E.1.6. Anteilseignerstruktur

Im Rahmen der Neustrukturierung der Anteilseignerstruktur der DekaBank im Jahr 2011 haben die Sparkassen über ihre Verbände gemeinsam mit der DekaBank den fünfzigprozentigen Anteil, den bisher die Landesbanken mittelbar über die gemeinsame Beteiligungsgesellschaft GLB GmbH & Co. OHG und die NIEBA GmbH (Tochter der NORD/LB Norddeutsche Landesbank Girozentrale) an der DekaBank hielten, erworben. Die DekaBank selbst hat sich im Rahmen dieser Transaktion durch den Erwerb eigener Anteile in Höhe von 1 Mrd. Euro über die Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der DekaBank, beteiligt.

Die Sparkassen werden seit der Anteilsübertragung über ihre Verbände wie alleinige Eigentümer der DekaBank behandelt. Neuer Anteilseigner ist seitdem die Deka Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG (die „**Sparkassen-Erwerbsgesellschaft**“)¹, in der die Sparkassen über die regionalen Sparkassen- und Giroverbände ihre Anteile gebündelt haben. Unter Berücksichtigung der Beteiligung des DSGV öK² an der DekaBank, befindet sich die DekaBank damit vollständig im Besitz der Sparkassen. Sämtliche Rechte der von der Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH erworbenen Anteile ruhen, insbesondere Stimm- und Gewinnbezugsrechte sowie das Recht auf Liquidationserlös.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die aktuelle Anteilseignerstruktur a) in Bezug auf das Kapital (in Form direkter und atypisch stiller Beteiligungen) und b) in Bezug auf den Stimmrechtsanteil der einzelnen Sparkassenverbände.

Anteilseigner der DekaBank - in Bezug auf das Kapital** in %	
	Kapitalanteil**
DSGV ö.K.	39,4%
Deka Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG	39,4%
Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH	21,2%
	100,00%

** in Form direkter bzw. atypisch stiller Beteiligungen.

Anteilseigner der DekaBank - in Bezug auf den Stimmrechtsanteil**)		
	Stimmrechtsanteil DSGV ö.K. 50% – darunter –	Stimmrechtsanteil Deka Erwerbsgesellschaft mbH & Co KG 50% – darunter –
Sparkassenverband Baden-Württemberg	7,71 %	8,14 %
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband	6,56 %	7,66 %
Sparkassenverband Niedersachsen	6,46 %	2,04 %
Sparkassenverband Bayern	6,32 %	8,40 %
Sparkassenverband Westfalen-Lippe	6,18 %	3,69 %
Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen	5,81 %	5,47 %
Sparkassenverband Rheinland-Pfalz	3,21 %	1,87 %
Sparkassenverband Berlin / Landesbank Berlin	1,90 %	1,57 %
Ostdeutscher Sparkassenverband	1,83 %	8,00 %
Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein	1,78 %	1,48 %
Sparkassenverband Saar	1,37 %	0,43 %
Hanseatischer Sparkassen- und Giroverband	0,91 %	1,27 %

***) vorbehaltlich Rundungsdifferenzen

Angaben zum bilanziellen Eigenkapital sind der Note 66 Eigenkapital und weitere allgemeine Informationen der Note 31 Eigenkapital des Konzernabschlusses 2019 im FINANZTEIL zu entnehmen.

¹ Die Sparkassen-Erwerbsgesellschaft ist die vom DSGV ö.K. gemeinsam mit den regionalen Sparkassen- und Giroverbänden bzw. den regionalen Beteiligungsgesellschaften der Sparkassen zum Zwecke des Anteilserwerbs gegründete Gesellschaft.

² Träger der DekaBank

E.1.7. Aufsicht

E.1.7.1. Allgemeine Staatsaufsicht

Aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin vom 9./19. März 1955 wird die allgemeine Staatsaufsicht über die DekaBank vom Bundesminister für Wirtschaft ausgeübt.

Gemäß Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 15. Dezember 1972 obliegt die Staatsaufsicht dem Bundesminister der Finanzen.

E.1.7.2. Allgemeine Bankaufsicht

Die DekaBank unterliegt wie auch andere Kreditinstitute in Deutschland behördlicher Aufsicht und Regulierung nach dem KWG vom 10. Juli 1961 (in der aktuellen Fassung). Diese Aufsicht wurde bis zum 3. November 2014 ausschließlich von der BaFin - einer unabhängigen Behörde mit Überwachungskompetenzen - unterstützt durch die Deutsche Bundesbank ausgeübt.

Zum 4. November 2014 wurden der EZB durch Art. 4 Abs. 1 der SSM-Verordnung weitreichende Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute übertragen. Danach ist die EZB unter anderem ausschließlich zuständig für die Gewährleistung der Einhaltung von Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute in Bezug auf Eigenmittelanforderungen, Beschränkungen für Großkredite, Liquidität, Verschuldungsgrad, Unternehmensführung, Risikomanagementverfahren, interner Kontrollmechanismen, Vergütungspolitiken und -praktiken sowie wirksamer Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals. Darüber hinaus ist die EZB ab dem 4. November 2014 unter anderem für die Durchführung von Stresstests zuständig. Turnusgemäß führt die EZB sog. SREP-Prozesse (Supervisory Review and Evaluation Process) durch, die auf die Feststellung des individuellen Risikoniveaus gerichtet sind und zur Festsetzung erhöhter Kapitalanforderungen beziehungsweise zusätzlicher Anforderungen in anderen bankaufsichtsrechtlichen Regelungsbereichen, wie zum Beispiel Anforderungen an die Liquidität der Emittentin führen können.

Die BaFin ist ab dem 4. November 2014 nur noch für solche Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der EZB zugewiesen sind. Dieser Wechsel in den Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden ist Teil der Umsetzung des sog. Single Supervisory Mechanism („SSM“), der Bestandteil der Schaffung einer europäischen Bankenunion ist.

Mit Beschluss der EZB vom 31. Juli 2014 (EZB/2014/17) in Einklang mit Art. 6 Abs. 4 der SSM-Verordnung sowie Teil IV und Art. 147 der EU-SSM-Rahmenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 468/2014) wurde die DekaBank als bedeutendes Institut eingestuft und unterliegt seit 4. November 2014 der direkten Aufsicht der EZB. Mit Bescheid vom 23. Dezember 2019 hat die BaFin die DekaBank weiterhin als anderweitig systemrelevantes Institut im Sinne des § 10g Abs. 2 KWG eingestuft.

Zu aktuellen Entwicklungen wesentlicher bankenaufsichtsrechtlicher Themen s. nachfolgend in Abschnitt E.6.3.3.

E.1.8. Sicherungseinrichtungen

Am 3. Juli 2015 trat in Deutschland das **EinSiG** in Kraft. Das Gesetz setzt die Einlagensicherungsrichtlinie um. Die Sparkassen-Finanzgruppe hat ihr institutsbezogenes Sicherungssystem („**Sicherungssystem**“) an diesen gesetzlichen Vorgaben ausgerichtet.

E.1.8.1. Freiwillige Institutssicherung

Die DekaBank gehört diesem Sicherungssystem an. Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörnden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden.

E.1.8.2. Gesetzliche Einlagensicherung

Das Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem nach dem EinSiG amtlich anerkannt und gewährleistet die Entschädigung der Einleger nach Maßgabe des EinSiG. Inhaberschuldverschreibungen sind keine entschädigungsfähigen Einlagen nach § 6 EinSiG.

E.1.8.3. Anpassungen des Sicherungssystems

Die EZB und die BaFin haben dem DSGVO im Januar 2020 auf Grundlage einer Prüfung des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe bestimmte aufsichtliche Erwartungen an die Fortentwicklung des Sicherungssystems mitgeteilt. Der DSGVO befindet sich hierzu im Austausch mit EZB und BaFin. Es wird erwartet, dass sich die Sparkassen-Finanzgruppe im Einvernehmen mit EZB und BaFin auf eventuell erforderliche Anpassungen des Sicherungssystems verständigen wird.

E.2. Geschäftstätigkeit

Die Deka-Gruppe ist das Wertpapierhaus der Sparkassen. Über die Aktivitäten im Asset Management und im Bankgeschäft ist sie Dienstleister für die Anlage, Verwaltung und Bewirtschaftung von Vermögen und unterstützt Sparkassen, Sparkassenkunden und institutionelle Investoren entlang des gesamten Investmentprozesses im Wertpapiergeschäft. Darüber hinaus bietet sie den Sparkassen ebenso wie institutionellen Kunden außerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe ein umfassendes Beratungs- und Lösungsspektrum für die Anlage, die Liquiditäts- und Risikosteuerung sowie die Refinanzierung an.

E.2.1 Geschäftsmodell der Deka-Gruppe

Das auf das Wertpapierhaus zugeschnittene integrierte Geschäftsmodell, das sowohl das Asset Management als auch das Bankgeschäft umfasst, sichert Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit. Die angebotenen Lösungen richten sich grundsätzlich an den Bedürfnissen der Sparkassen und ihrer Kunden aus.

Die Deka-Gruppe stellt ihre Primärkunden – die deutschen Sparkassen und deren Kunden – in den Mittelpunkt ihrer Aktivitäten. Um sicherzustellen, dass ihre Produkte und Lösungen den Anforderungen ihrer Kunden entsprechen, tauscht sie sich regelmäßig in institutionalisierter Form mit den Sparkassen aus. Die von den Primärkunden nachgefragten Produkte vertreibt sie auch an institutionelle Kunden. Dies sind insbesondere Versorgungseinrichtungen, Versicherungen, Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, Non-Profit-Organisationen, Family Offices und ausländische Investoren. Aufgrund der engen Einbindung in den Sparkassensektor und des Fokus auf inländische institutionelle Kunden konzentrieren sich die Geschäftsaktivitäten auf den deutschen Markt.

Das Kerngeschäft als Wertpapierhaus ist die Bereitstellung von kundengerechten Wertpapier- und Immobilienanlagen für private und institutionelle Investoren sowie unterstützende und ergänzende Geschäfte entlang der gesamten Asset-Management-Wertschöpfungskette. In diesem Zusammenhang agiert die Deka-Gruppe sowohl als Finanzierer, Emittent, Strukturierer, Treuhänder als auch als Verwahrstelle (Depotbank).

Neben Produkten und Dienstleistungen für die Vermögensanlage, wie beispielsweise Wertpapier-Publikumsfonds, Spezialfonds, ETFs, Immobilienfonds oder Zertifikate, kümmert sich die Deka-Gruppe im Rahmen der Vermögensverwaltung auch um die Abwicklung von Wertpapiergeschäften, das Depotangebot sowie das Asset Servicing und Verwahrstellendienstleistungen. Hinzu kommen das Angebot für Sparkassen als Liquiditätsdrehscheibe, die Wertpapierleihe sowie die Unterstützung der Sparkassen bei der Beschaffung und Abwicklung von Wertpapieren und Finanzderivaten, die sich unter dem Begriff Vermögensbewirtschaftung zusammenfassen lassen. Darüber hinaus beinhaltet das Geschäftsmodell alle Beratungs-, Unterstützungs- und Dienstleistungsprozesse wie die Bereitstellung von Marktanalysen, Infrastrukturdienstleistungen oder die Wahrnehmung regulatorischer Anforderungen wie Marktgleichheitsprüfungen. So schafft die Deka-Gruppe als Lösungsanbieter weiteren Mehrwert für Kunden und Anteilseigner.

Im Geschäft mit Wertpapier- und Immobilienfonds erwirtschaftet die Deka-Gruppe im Wesentlichen Provisionserträge aus Verwaltungs- und Transaktionsgebühren. Ein Teil hiervon wird unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen als Verbundleistung an die Sparkassen als Vertriebspartner weitergegeben. Zusätzliche Provisionserträge resultieren aus Bankgeschäften einschließlich der Kapitalmarktaktivitäten. Die Zinserträge kommen schwerpunktmäßig aus Spezial- und Immobilienfinanzierungen sowie aus dem Geschäftsfeld Kapitalmarkt und dem Treasury.

E.2.2. Geschäftstätigkeit nach Geschäftsfeldern

Die Aktivitäten der Deka-Gruppe sind auf fünf Geschäftsfelder aufgeteilt. Die Geschäftsfelder Asset Management Wertpapiere und Asset Management Immobilien decken die Aktivitäten im Asset Management ab. Die Geschäftsfelder Kapitalmarkt und Finanzierungen betreffen das Bankgeschäft der Deka-Gruppe. Das fünfte Geschäftsfeld Asset Management Services stellt Bankdienstleistungen für das Asset Management bereit. Die Vertriebsseinheiten Sparkassenvertrieb und Vertrieb Institutionelle Kunden bilden die Schnittstelle zu Vertriebspartnern und Kunden. Die Zentralbereiche unterstützen die Geschäftsfelder und Vertriebe entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

Die Führung des Asset Managements und des Bankgeschäfts sind in der Deka-Gruppe auf Vorstandsebene klar getrennt. Dennoch arbeiten die Geschäftsfelder, Vertriebe und Zentralbereiche operativ intensiv zusammen.

Geschäftsfeld Asset Management Wertpapiere

Das Geschäftsfeld Asset Management Wertpapiere bietet qualitativ hochwertige Asset-Management-Lösungen für jedes Marktumfeld. Kunden können aus unterschiedlichsten Produkten wählen.

Das Produktspektrum umfasst aktiv fundamental und quantitativ gemanagte Wertpapier-Publikumsfonds in allen wesentlichen Assetklassen und darauf beruhende Fondssparpläne, passiv gemanagte Indexfonds (Exchange Traded Funds – ETFs), Vermögensmanagement-Konzepte, wie vermögensverwaltende Fonds, fondsgebundene Vermögensverwaltung, individuelle Vermögensverwaltung, Online-Vermögensverwaltung/-Robo-Advisory und vermögensverwaltende Fonds und Vermögensverwaltungen auf ETF-Basis sowie nachhaltige vermögensverwaltende Konzepte, Altersvorsorgeprodukte (zum Beispiel fondsbezogene private und betriebliche Altersvorsorgelösungen), Spezialfonds, Advisory-/Management-Mandate und Asset-Servicing-Angebote mit dem Schwerpunkt Master-KVG für institutionelle Kunden.

Das Produktangebot wird ergänzt durch individuelle und standardisierte wertpapierbezogene Dienstleistungen wie Makro-Einzeltitel- und Fondsresearch, Investmentprozessunterstützung zu Fragen der Investmentstrategie- und Anlageprozessgestaltung, Orderdesk sowie Fondsreporting und -berichtsweisen. Diese Leistungen werden zum Teil auch externen Kunden angeboten. Aktuell baut das Geschäftsfeld das Produkt- und Dienstleistungsangebot rund um das Thema „Nachhaltigkeit“ aus.

Strategische Ziele des Geschäftsfelds bleiben der Ausbau der Marktposition in den Produktsegmenten für Sparkassenkunden und das profitable Wachstum im institutionellen Geschäft. Im Fokus steht neben der Produktqualität und der Wettbewerbsfähigkeit auch die Digitalisierung von Prozessen entlang der gesamten Wertschöpfungskette zur weiteren Qualitäts-, Effizienz- und Serviceverbesserung.

Geschäftsfeld Asset Management Immobilien

Das Geschäftsfeld Asset Management Immobilien stellt Fondsprodukte mit Immobilien- oder Immobilien-Finanzierungsbezug im Kunden- und Eigengeschäft der Sparkassen bereit. Der Fokus des Geschäftsfelds liegt auf den Segmenten Büro, Einzelhandel, Hotel und Logistik in Europa und an ausgewählten Standorten in Nord- und Südamerika sowie der Region Asien/Pazifik.

Das Leistungsspektrum umfasst den An- und Verkauf von Immobilien, deren Management und alle weiteren Immobiliendienstleistungen, die wertorientierte Entwicklung von marktgängigen Gewerbeimmobilien in liquiden Märkten sowie das aktive Portfolio- und Risikomanagement.

Zum Produktspektrum gehören Offene Immobilien-Publikumsfonds sowie Spezialfonds mit offener und geschlossener Anlegerstruktur, Immobilien-Dachfonds sowie Kreditfonds, die in Immobilien-, Infrastruktur- oder Transportmittelfinanzierungen investieren. Fondsprodukte werden konsequent mit einer adäquaten Mittelzu- und -abflusssteuerung ausgestattet, um Risiken nachhaltig zu vermeiden.

Sparkassen und anderen institutionellen Anlegern bietet das Geschäftsfeld im Rahmen der Initiative „Deka Immobilien-Kompass“ ein umfangreiches modulares Dienstleistungspaket rund um die Investition in Immobilienfonds an. Zusammen mit im Wohnimmobiliensegment erfahrenen externen Partnern bietet das Geschäftsfeld Anlegern die Möglichkeit, in Wohnimmobilienfonds zu investieren. Damit kann weiteres Marktpotenzial erschlossen werden.

Das Geschäftsfeld hat sich zum Ziel gesetzt, den Sparkassen dauerhaft qualitativ hochwertige immobilien- und (immobilien)finanzierungsbasierte Anlageprodukte im Kundengeschäft und in der Eigenanlage bereitzustellen. Die Marktposition im Retail- und im institutionellen Geschäft soll gehalten beziehungsweise ausgebaut werden, ohne dabei auf die bewährten Qualitäts- und Stabilitätsansprüche zu verzichten.

Geschäftsfeld Asset Management Services

Das Geschäftsfeld Asset Management Services stellt Bank- und andere Dienstleistungen bereit, die das Angebot der Asset-Management-Geschäftsfelder ergänzen. Diese reichen vom digitalen Multikanalmanagement zur Unterstützung der Vertriebe über die Führung von Depots für Kunden bis zur Verwahrstelle für Sondervermögen.

Im Teilgeschäftsfeld Digitales Multikanalmanagement werden digitale Lösungen für das Wertpapiergeschäft in der Internetfiliale der Sparkassen entwickelt und umgesetzt. Den Sparkassen wird ein plattformübergreifendes Online-Wertpapierangebot einschließlich Tools für Börsen- und Wertpapierinformationen zur Verfügung gestellt. Die zentrale Informations- und Vertriebsplattform dafür ist DekaNet. Diese bietet Automatisierungslösungen, mit denen sich Prozesse effizienter umsetzen lassen. Im Retailgeschäft übernimmt das Teilgeschäftsfeld die juristische Depotführung für DekaBank-Depots, in denen Deka-Fonds, Anlagelösungen und Zertifikate verwahrt werden können. Ergänzt wird dieses Angebot durch das Leistungsspektrum des S Brokers, der ebenfalls Lösungen für den Multikanalvertrieb der Sparkassen bereitstellt. Insbesondere das S ComfortDepot gilt als Lösungsmodell für Sparkassen, die ihre juristische Depotführerschaft für Retailkundendepots (Depot B) abgeben möchten. Zudem stellt der S Broker den Sparkassen mit dem DepotPlus und DirektDepot ein Angebot für online-affine Selbstentscheider und tradingaffine Kunden zur Verfügung. Die digitale Entwicklungsplattform bevestor ist ein weiterer Baustein des Multikanalansatzes und produziert innovative Lösungen für das Online-Wertpapiergeschäft.

Das Teilgeschäftsfeld Verwahrstelle stellt den Sondervermögen der Deka-Gruppe und den konzernfremden Kapitalverwaltungsgesellschaften sämtliche verwahrstellenspezifische Dienstleistungen zur Verfügung. Dazu zählen unter anderem die regulatorische Kontrollfunktion gemäß Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), die Wertpapierabwicklung und das Reporting. Die Verwahrstellenfunktion wird auch institutionellen Endanlegern angeboten. Bei Dienstleistungen rund um Kommissionsgeschäft, Sicherheitenmanagement und Wertpapierleihegeschäfte arbeiten Asset Management Services und das Geschäftsfeld Kapitalmarkt eng zusammen.

Das Geschäftsfeld hat sich zum Ziel gesetzt, die digitale Kundenschnittstelle durch ein überzeugendes Angebot stetig weiterzuentwickeln. Im Mittelpunkt steht die nahtlose und medienbruchfreie Verzahnung zwischen stationärem und Online-Vertrieb für das Wertpapiergeschäft. Ferner strebt die Verwahrstelle an, sich im Wettbewerb noch besser zu positionieren und im Geschäft mit Publikums- und Spezialfonds, Drittmandaten und Kapitalverwaltungsgesellschaften weiter zu wachsen.

Geschäftsfeld Kapitalmarkt

Das Geschäftsfeld Kapitalmarkt ist der zentrale Produkt-, Lösungs- und Infrastrukturanbieter sowie Dienstleister und Innovationstreiber im auf Kunden ausgerichteten Kapitalmarktgeschäft der Deka-Gruppe. In dieser Funktion schlägt das Geschäftsfeld die Brücke zwischen Kunden und Kapitalmärkten. Es bietet sowohl Retail- als auch institutionellen Kunden Anlagelösungen und unterstützt diese bei der Umsetzung ihrer Asset-Management- und Risikosteuerungs-Entscheidungen.

Mit seinem maßgeschneiderten Dienstleistungsangebot rund um Wertpapierpensions-, Wertpapierleihe- und Devisengeschäfte stellt das Geschäftsfeld zugleich die zentrale Wertpapier- und Sicherheitenplattform für den Sparkassenverbund bereit. Neben seiner Funktion als Kommissionär in allen relevanten Assetklassen ist es Kompetenzzentrum für den Handel und die Strukturierung von Kapitalmarktprodukten sowie für das Emissionsgeschäft der DekaBank. Institutionelle Kunden erhalten Dienstleistungen im Clearing und Unterstützung bei der effizienten Erfüllung regulatorischer Anforderungen. Darüber hinaus verantwortet das Geschäftsfeld die strategischen Anlagen der Deka-Gruppe. In den strategischen Anlagen werden die Eigenanlagen in Wertpapieren der Deka-Gruppe gebündelt, die nicht der Liquiditätssteuerung dienen.

Die Aktivitäten des Geschäftsfelds Kapitalmarkt sind in die folgenden drei Teilgeschäftsfelder gegliedert:

Im Teilgeschäftsfeld Sicherheitenhandel & Devisen sind Leiheprodukte und Wertpapierpensionsgeschäfte sowie das kundenorientierte Devisengeschäft gebündelt.

Das Teilgeschäftsfeld Handel & Strukturierung ist Kompetenzzentrum der Deka-Gruppe für den Handel und die Strukturierung von Kapitalmarktprodukten (Kassainstrumente, Renten und Aktien), für Derivate aller Assetklassen sowie für das Emissionsgeschäft (Schuldverschreibungen und Zertifikate). Hier sind ebenfalls die strategischen Anlagen angesiedelt.

Das Teilgeschäftsfeld Kommissionshandel führt Handelsgeschäfte in Wertpapieren und börsengehandelten Derivaten im eigenen Namen auf Rechnung Dritter durch.

Als Produkt-, Lösungs- und Infrastrukturanbieter bietet das Geschäftsfeld Kapitalmarkt Sparkassen und institutionellen Kunden den Zugang zu Kapitalmärkten, zentralen Gegenparteien und Kontrahenten. Die Kunden profitieren dabei von Synergien und Größenvorteilen. Auf die regulatorischen Anforderungen reagiert das Geschäftsfeld mit der laufenden Optimierung des Geschäftsportfolios und einer effizienten Steuerung des regulatorischen Kapitalbedarfs.

Geschäftsfeld Finanzierungen

Das Geschäftsfeld Finanzierungen fokussiert sich auf Spezial- und Immobilienfinanzierungen. In diesen Segmenten verfügt es über entsprechende Marktkenntnis und langjährige Erfahrung.

Finanzierungen werden sowohl im Bankbuch auf die eigene Bilanz übernommen als auch über Club Deals oder Syndizierungen als Anlageprodukte für andere Sparkassen und Banken oder sonstige institutionelle Anleger weitergegeben. Dabei wird eine bevorzugte Ausplatzierung innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe angestrebt.

Das Teilgeschäftsfeld Spezialfinanzierungen konzentriert sich auf die Finanzierung von Projekten der Energie-, Netz-, Versorgungs-, Verkehrs- und Sozialinfrastruktur (Infrastrukturfinanzierungen), von Flugzeugen und Schiffen (Transportmittelfinanzierungen), auf Export-Credit-Agencies(ECA)-gedeckte Finanzierungen sowie auf die Finanzierung der öffentlichen Hand. Darüber hinaus hat es eine führende Stellung in der Finanzierung inländischer Sparkassen über alle Laufzeitbänder. In einem nicht strategiekonformen Legacy-Portfolio werden Finanzierungen gebündelt, die vor Änderung der Kreditrisikostategie im Jahr 2010 abgeschlossen wurden. Diese werden weiter vermögenswährend abgebaut.

Das Teilgeschäftsfeld Immobilienfinanzierung bietet die Finanzierung von Gewerbeimmobilien an. Sein Fokus liegt auf marktgängigen Objekten in den Segmenten Büro, Einzelhandel, Hotel und Logistik in liquiden Märkten in Europa sowie Nordamerika.

Im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie unterstützt das Geschäftsfeld Finanzierungen die Vorgaben der Deka-Gruppe, verstärkt Finanzierungen zu akquirieren, die Nachhaltigkeitsaspekte in den Fokus stellen. Solche Finanzierungen und Investitionen leisten einen Beitrag zur Erfüllung der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen und sind fester Bestandteil der nachhaltigen Unternehmensführung der Deka-Gruppe.

Das Geschäftsfeld Finanzierungen strebt ein auskömmliches Neugeschäft in den definierten Core-Segmenten, eine breitere Angebotstiefe in bestehenden Assetklassen sowie die regionale Ausweitung des Finanzierungsengagements an. Darüber hinaus soll die Position als Qualitätsführer in liquiden Märkten und als gesuchter Finanzierungspartner für die bedeutendsten internationalen Immobilien-investoren ausgebaut werden. Des Weiteren steht die DekaBank den Sparkassen als zuverlässiger Refinanzierungspartner zur Verfügung.

E.2.3. Vertriebe

E.2.3.1. Sparkassenvertrieb & Marketing

Sparkassenvertrieb und Marketing fokussiert sich auf die ganzheitliche Unterstützung der Sparkassen im Geschäft mit privaten und gewerblichen Kunden über alle Vertriebskanäle.

In der Marktbearbeitung gibt es eine klare Aufgabenteilung: Für die direkte Ansprache, Beratung und Betreuung von Retailkunden sind ausschließlich die Sparkassen zuständig. Die Deka-Gruppe stellt ihnen hierfür die erforderlichen Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung. Die Marketingaktivitäten der Deka richten sich dabei auch direkt an die Endkunden, um deren aktive Nachfrage bei den Sparkassen zu fördern. Vertriebsmanagement und Marketing & Private Banking analysieren systematisch den Bedarf von Kunden und Sparkassen sowie Wettbewerbs- und Marktentwicklungen. Aus den Ergebnissen leiten sie zukunftsgerichtete Maßnahmen zur Vertriebs- und Marketingunterstützung für die Sparkassen ab. Private Banking, Produktmanagement & Product Sales decken alle Themen entlang des gesamten Produktlebenszyklus der angebotenen Fonds, Zertifikate, Vermögensverwaltungslösungen, privaten und betrieblichen Altersvorsorge sowie Private Banking ab. Zum Leistungsspektrum im Private Banking zählen Lösungen und Dienstleistungen zu den Themen Vermögensoptimierung, Generationenmanagement, Lebensrisiken, Altersvorsorge sowie nachhaltige Anlagen. Die Sparkassen-Finanzmanager aus dem Deka Private Banking können zu allen Themen Unterstützung bei der Beratung der Private-Banking-Kunden, Unternehmer (Privat- und Betriebsvermögen) und Institutionen anfordern.

Um eine flächendeckende Betreuung zu gewährleisten, ist der Vertrieb innerhalb Deutschlands in sechs Vertriebsregionen unterteilt. Die Vertriebsdirektoren stellen den laufenden markt- und kundenorientierten Dialog zu den Sparkassen und -verbänden sicher. Zusätzlich stehen den Sparkassen Deka-Vertriebsbetreuer sowie themen- oder anlassbezogen weitere Deka-Spezialisten vor Ort bei Marketing- und Vertriebsaktivitäten sowie für Trainings- und Coachingangebote zur Verfügung. Für das Kundensegment Private Banking und Firmenkunden können Private Banking- und Firmenkundenleiter von Sparkassen direkt auf die spezialisierten Deka-Vertriebsmanager Private Banking zurückgreifen.

Anfang 2019 hat die Deka das Betreuungskonzept um ein weiteres Instrument, den Deka-Wertpapierbaukasten, erweitert. Der Wertpapierbaukasten ist eine webbasierte Anwendung und hilft den Vertriebsdirektoren, die Sparkassen beim potenzialorientierten und effizienten Ausbau ihres Wertpapiergeschäfts noch besser zu unterstützen. Zudem hat die Deka gemeinsam mit der S Finanz Informatik das Wertpapier-Reporting für die Sparkassen kontinuierlich weiterentwickelt. Dieses wird durch die Bereitstellung von weiteren Berichten sowie Vertriebsanalysen ergänzt.

Die Produkte und Lösungen für Retailkunden werden über die Vertriebsmarken Deka Investments und Deka Private Banking vermarktet.

E.2.3.2. Vertrieb Institutionelle Kunden

Die Einheit Vertrieb Institutionelle Kunden betreut Sparkassen im Eigengeschäft sowie institutionelle Investoren im In- und Ausland. Die Kundenbetreuer verfolgen einen ganzheitlichen Ansatz, der die Gesamtheit der Produkte und Dienstleistungen der Deka-Gruppe entlang der Geschäftsfelder berücksichtigt. Darüber hinaus stellt die Deka institutionellen Kunden wichtige Funktionalitäten wie Berichtswesen, Reporting und Auftragserteilung über Online-Zugänge zur Verfügung.

Den Sparkassen und Banken steht der Vertrieb Institutionelle Kunden als Steuerungspartner und Berater zur Seite. Er entwickelt direkt umsetzbare Lösungen für das Eigengeschäft (Depot A), die Gesamtbanksteuerung einschließlich Methoden und Anwendungen für die Zinsbuchsteuerung sowie für die Asset-Allokation. Diese bauen auf umfassenden Analysen der Ertrags- und Risikosituation auf.

Weitere wichtige Kundengruppen sind Versorgungseinrichtungen, Versicherungen, Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, Non-Profit-Organisationen, Family Offices und ausländische Investoren.

Unter der Marke Deka Institutionell bündelt die Deka-Gruppe die gesamte Lösungskompetenz für institutionelle Kunden.

E.2.4. Zentralbereiche

Die Zentralbereiche unterstützen den Vertrieb und die Geschäftsfelder. Zum Ende des Geschäftsjahres 2019 waren dies Vorstandsstab & Kommunikation, Revision, Recht, Compliance, Strategie & Beteiligungen, Personal, Organisationsentwicklung, Wertpapierfonds-Risikocontrolling, Risikocontrolling, Finanzen, IT, Geschäftsservice, Marktfolge Kredit und Treasury.

Der **Zentralbereich Treasury** ist der Ressourcenmanager der Deka-Gruppe. In dieser Funktion managt Treasury die gruppenweiten Liquiditätsreserven, das gesamte Funding und die Eigenmittel der Deka-Gruppe. Es unterstützt den Vorstand weiterhin bei der Steuerung bestehender Garantierisiken aus Fondsprodukten für die Bank. Ebenso werden hier die Marktpreis- und Adressenrisiken im eigenen Anlagebuch gesteuert. Durch das gruppenweite Setzen von Transferpreisen stellt Treasury eine ausgewogene, strategiekonforme Bilanzstruktur und die verursachungsgerechte Kalkulation von Einzelgeschäften sicher.

E.2.5. Organisations- / Gruppenstruktur

Die DekaBank ist die Muttergesellschaft des DekaBank-Konzerns. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Gruppenstruktur (Töchter und Beteiligungen) per 31. März 2020 gegliedert nach Geschäftsfeldern; sie gibt nicht den Konsolidierungskreis des DekaBank-Konzerns wieder. Angaben zum Konsolidierungskreis des DekaBank-Konzerns per 31. Dezember 2019 sind den Notes im Konzernabschluss für das am 31. Dezember 2019 beendete Geschäftsjahr zu entnehmen (s. FINANZTEIL).

Gruppenstruktur nach Geschäftsfeldern: Töchter und Beteiligungen der DekaBank* (Stand: 31. März 2020)	
Geschäftsfeld Asset Management Wertpapiere & Geschäftsfeld Asset Management Services	
Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxemburg	100,0 %
Deka International S.A., Luxemburg	100,0 %
International Fund Management S.A., Luxemburg	100,0 %
DekaTreuhand GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Privates Institut für quantitative Kapitalmarktforschung der DekaBank GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
bevestor GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
S Broker AG & Co. KG, Wiesbaden	100,0 %
S Broker Management AG, Wiesbaden	100,0 %
S-PensionsManagement GmbH, Köln	50,0 %
Sparkassen Pensionsfonds AG, Köln	50,0 %
Sparkassen Pensionskasse AG, Köln	50,0 %
Deka Neuburger Institut für wirtschaftsmathematische Beratung GmbH, Frankfurt am Main	50,0 %
Dealis Fund Operations GmbH i.L., Frankfurt am Main	50,0 %
Heubeck AG, Köln	30,0 %
DPG Deutsche Performancemessungs-Gesellschaft für Wertpapierportfolios mbH, Frankfurt am Main	22,2 %
Erste Asset Management GmbH, Wien	1,7 %
Geschäftsfeld Asset Management Immobilien (früher: Geschäftsfeld Immobilien)	
Deka Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Immobilien Investment GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Immobilien Luxembourg S.A., Luxemburg	100,0 %
Deka Vermögensverwaltungs GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Verwaltungs GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Real Estate International GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Investors Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen, Frankfurt am Main	100,0 %
WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH, Düsseldorf	99,7 %
WIV GmbH & Co. Beteiligungs KG, Frankfurt am Main	94,9 %
Architrave GmbH, Berlin	12,0 %
Deka-S-PropertyFund No.1 Beteiligungs GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main	11,6 %
Geschäftsfeld Kapitalmarkt	
True Sale International GmbH, Frankfurt am Main	7,7 %
Geschäftsfeld Finanzierungen	
Global Format GmbH & Co. KG, München	18,8 %
HELICON Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. Immobilien KG, Pullach	8,3 %
RSU Rating Service Unit GmbH & Co. KG, München	6,5 %
Zentralbereich Strategie und Beteiligungen	
Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	100,0 %
SIZ GmbH, Bonn	5,0 %

* Direkt oder indirekt. Es existieren weitere Beteiligungen, die jedoch von untergeordneter Bedeutung sind.

E.2.6. Wichtige Märkte / Marktposition

Wichtige Märkte

Die Deka-Gruppe erzielt den größten Teil ihrer Erträge aus den Asset-Management-Aktivitäten und Dienstleistungen der Geschäftsfelder im Inland. Die regionale Verteilung des Geschäfts zeigt auch das Brutto-Kreditvolumen. Dieses entfällt im Wesentlichen auf den Euroraum bzw. auf Länder der Europäischen Union. Das Brutto- Kreditvolumen beinhaltet aufbauend auf der Definition des § 19 Abs. 1 KWG zusätzliche Risikopositionen wie unter anderem auch Underlying-Risiken aus Aktienderivategeschäften und Geschäfte zur Abbildung der Garantieleistungen von Garantiefonds sowie darüber hinaus auch das Volumen außerbilanzieller Adressenrisiken.

Marktposition der Deka-Gruppe

Im wertpapierbezogenen Asset Management wird die Geschäfts- und Ergebnisentwicklung von der Konjunktur, dem Geld- und Kapitalmarktumfeld, dem Vertriebsumfeld in der Sparkassen-Finanzgruppe, kundenseitigen Trends und der Produktqualität bestimmt. Diese Faktoren haben Auswirkungen auf den Absatz der Produkte bei privaten und institutionellen Anlegern sowie auf die Wertentwicklung der Bestände. Das immobilienbezogene Asset Management wird darüber hinaus maßgeblich von der Situation und der Entwicklung an den Gewerbeimmobilien-, Investment- und Vermietungsmärkten beeinflusst.

Mit einem Fondsvermögen (nach Bundesverband Investment und Asset Management e.V. („BVI“)), Stand: 31. Dezember 2019) von 134,4 Mrd. Euro und einem Marktanteil von 13,4 % ist die Deka der viertgrößte Anbieter von Wertpapier-Publikumsfonds in Deutschland. Bei Immobilien-Publikumsfonds nimmt sie mit einem Fondsvermögen (nach BVI, Stand: 31. Dezember 2019) von 33,7 Mrd. Euro und einem Marktanteil von 30,9 % die zweite Position in Deutschland ein.

Für die Geschäftsfelder Kapitalmarkt und Finanzierungen ist die Entwicklung an den Geld- und Kapitalmärkten von hoher Relevanz. So hängt die Kundennachfrage nach Liquidität auch vom Volumen der Liquiditätszuteilungen der EZB ab. Daneben hat die Situation am Markt für festverzinsliche Wertpapiere Einfluss auf die Emissionstätigkeit des Geschäftsfelds Kapitalmarkt. Das Kreditgeschäft wird unter anderem von der wirtschaftlichen Entwicklung in den finanzierten Branchen und der Marktzinsentwicklung beeinflusst.

Die Immobilienfinanzierung konzentriert sich auf Objekte in Europa sowie an ausgewählten Standorten in Nordamerika. Das Spezialfinanzierungsgeschäft ist international aufgestellt und wird durch das Geschäft mit deutschen Sparkassen komplettiert.

Die Zertifikate der Deka-Gruppe werden über die Sparkassen in Deutschland vertrieben. Mit dem im Jahr 2019 leichten Anstieg des Emissionsvolumens erreichte die Deka-Gruppe laut der Statistik des Deutschen Derivate Verbands (DDV) zum Ende des dritten Quartals 2019 die Marktführerschaft im Gesamtmarkt für derivative Wertpapiere in Deutschland. Der Marktanteil betrug 21,4 %. Bei Anlagezertifikaten, Aktienanleihen sowie bei strukturierten Anleihen ist die Deka ebenfalls Marktführer. Bei Express-Zertifikaten hat sie sich als zweitgrößter Anbieter etabliert.

Die Veränderung regulatorischer Anforderungen ist für alle Geschäftsfelder und Zentralbereiche von hoher Bedeutung. Zu aktuellen Entwicklungen in Bezug auf Regulatorische Rahmenbedingungen s. nachfolgend in Abschnitt E.6.3.3.

E.2.7. Wichtige Standorte

Das Geschäft der Deko-Gruppe wird aus der Zentrale in Frankfurt am Main gesteuert. Gesellschaften, Niederlassungen und Repräsentanzen der Deko-Gruppe sind im In- und Ausland angesiedelt:

Wichtige Standorte im Inland

In Frankfurt am Main befinden sich auch die wichtigsten Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) wie die Deko Investment GmbH, Deko Vermögensmanagement GmbH, die Deko Immobilien Investment GmbH und die digitale Entwicklungsplattform bevestor. Die WestInvest GmbH als weitere KVG hat ihren Standort in Düsseldorf. Die S Broker AG & Co KG hat ihren Sitz in Wiesbaden, während die S Pensionsmanagement GmbH (DekoBank Anteil 50 %) in Köln ansässig ist.

Für die Auflage und das Management der Kreditfonds, die in Immobilien-, Infrastruktur- oder Transportmittelfinanzierungen investieren, ist die durch die Deko Immobilien Investment fremdverwaltete Deko Investors Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen verantwortlich.

Wichtige Standorte im Ausland

Wesentlicher Auslandsstandort der Deko-Gruppe ist Luxemburg. Die DekoBank hat Niederlassungen in Luxemburg und London. Die Deko-Gruppe unterhält weiter Gesellschaften und Repräsentanzen in Mailand, New York, Paris und Singapur. Neben den Standorten der DekoBank betreibt die Deko Immobilien Investment GmbH als Servicegesellschaft für die Kapitalverwaltungsgesellschaften aus dem Real Estate Management heraus Regionalbüros in Amsterdam, Brüssel, Paris, Warschau und Wien.

Eine Übersicht über den Anteilsbesitz inklusive Standort ist im Konzernabschluss der Deko-Gruppe im Finanzteil enthalten.

Aktuelle Veränderungen

Mitte September 2019 erfolgte die Verschmelzung der Deko Immobilien GmbH auf die Deko Immobilien Investment GmbH. Alle in der Deko Immobilien GmbH ausgeübten Tätigkeiten wurden auf die Deko Immobilien Investment GmbH übertragen. Ziel der Zusammenführung war die weitere Straffung der Geschäftsfeldstrukturen.

Im Rahmen der Neuausrichtung der Deko-Gruppe am Standort Luxemburg wurde Anfang Mai 2019 die zuvor in der DekoBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. (DekoBank Luxemburg) angesiedelte Verwahrstelle in die bereits bestehende Niederlassung der DekoBank Deutsche Girozentrale Niederlassung Luxemburg (DekoBank Niederlassung Luxemburg) überführt. Im Zuge der Konsolidierung der Asset Management-Gesellschaften wurden die Sondervermögen der in Luxemburg ansässigen International Fund Management S.A. (IFM) 2019 auf die Deko International S.A., Luxemburg und die Luxemburger Niederlassung der Deko Vermögensmanagement GmbH übertragen. In einem nächsten Schritt wird die IFM im Jahr 2020 liquidiert. Die Überführung der übrigen Geschäftsaktivitäten der DekoBank Lux in die DekoBank Niederlassung Luxemburg ist Anfang 2020 erfolgt; gleichzeitig fand der Übergang der Mitarbeiter statt.

Ausblick

Die DekoBank Luxemburg hat am 23. April 2020 ihre Banklizenz zurückgegeben. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, dass sie in Deko Verwaltungsgesellschaft Luxembourg S.A. umfirmiert und als Holding für die noch bestehenden Tochtergesellschaften Deko International S.A. und Deko Immobilien Luxembourg S.A. fungiert.

Die Repräsentanz der DekoBank in Paris soll in 2020 in eine Niederlassung umgewandelt werden.

E.2.8. Kunden

Die Deko-Gruppe konzentriert sich auf ihre Primärkunden – die deutschen Sparkassen und deren Kunden. Dementsprechend erfolgt ein institutionalisierter Austausch mit den Sparkassen zur Sicherstellung bedarfsgerechter Produkte und Lösungen. Ein Vertrieb der von Primärkunden nachgefragten Produkte erfolgt gemeinsam mit den Sparkassen auch an andere institutionelle Kunden als Komplementärkunden. Dies sind insbesondere Kapitalsammelstellen, Versicherungen, Pensionskassen, Versorgungswerke oder Stiftungen, Unternehmen aber auch die inländische öffentliche Hand. Es wird angestrebt, diese Kunden gemeinsam mit Sparkassen zu akquirieren und zu betreuen. Der Vertrieb an institutionelle Kunden generiert zusätzliche Vorteile für die Primärkunden, wie z.B. niedrigere Produktionskosten durch Auslastung von Plattformen, günstigere Konditionen durch engere Quotierungen, Verbreiterung von Marktverständnis und -zugang. Durch die enge Einbindung in den Sparkassensektor und den Fokus auf inländische institutionelle Kunden konzentrieren sich die Geschäftsaktivitäten auf den deutschen Markt.

E.3. Ergebnissteuerung und Risikomanagement

E.3.1. Risiko- und Ergebnissteuerung

Die Deka-Gruppe verfügt über ein konsistentes Zielsystem. Der Erfolg wird an drei Zielgrößen gemessen: nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts, Wertschöpfung für die Sparkassen Finanzgruppe und Unternehmenswachstum.

Die Steuerung der Deka-Gruppe erfolgt über finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren. Diese lassen sich in zentrale Steuerungsgrößen und weitere steuerungsrelevante Kennzahlen unterteilen. Vorstand und Managementkomitees, die den Vorstand in seiner Leitungsfunktion unterstützen, werden mit einem umfassenden Reporting informiert, ob die strategischen und operativen Maßnahmen zur Steuerung der Deka-Gruppe greifen und ob sich die Deka-Gruppe hinsichtlich des angestrebten Rendite-Risiko-Verhältnisses im Zielkorridor bewegt.

E.3.1.1. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Ergebnis-, Eigenkapital- und Risikosteuerung der Deka-Gruppe wird im Wesentlichen über drei zentrale finanzielle Leistungsindikatoren abgebildet.

Die zentrale interne Steuerungsgröße im Sinne der Vorgaben des International Financial Reporting Standard („IFRS“) 8 (Operative Segmente) ist das Wirtschaftliche Ergebnis, dessen Ausgangsbasis die Zahlen nach IFRS-Rechnungslegungsstandards bilden. Es enthält neben dem Ergebnis vor Steuern auch die Veränderung der Neubewertungsrücklage vor Steuern sowie das zins- und währungsinduzierte Bewertungsergebnis aus zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Finanzinstrumenten, die nach den Vorschriften der IFRS nicht Gewinn- und Verlustrechnungs- („GuV“)-wirksam zu erfassen, jedoch für die Beurteilung der Ertragslage relevant sind. Ebenso wird der direkt im Eigenkapital erfasste Zinsaufwand der AT1-Anleihe („**Additional Tier 1 Capital**“) im Wirtschaftlichen Ergebnis berücksichtigt. Des Weiteren werden im Wirtschaftlichen Ergebnis potenzielle künftige Belastungen einbezogen, deren Eintritt in der Zukunft als möglich eingeschätzt wird, die aber in der IFRS-Rechnungslegung mangels hinreichender Konkretisierung noch nicht erfasst werden dürfen. Das Wirtschaftliche Ergebnis ist somit eine periodengerechte Steuerungsgröße.

Seit 2007 wird das Wirtschaftliche Ergebnis in der externen Berichterstattung auf Gruppen- und Geschäftsfeldebene verwendet. Zur Überleitung des Wirtschaftlichen Ergebnisses auf das IFRS-Ergebnis vor Steuern wird auf die Segmentberichterstattung in den Notes des Konzernabschlusses (s. FINANZTEIL des Prospekts) verwiesen. Die Bewertungs- und Ausweisunterschiede sind dort in der Überleitungsspalte ausgewiesen. Insofern ist eine Überleitung zum Ergebnis vor Steuern (nach IFRS) sichergestellt.

Die Angemessenheit der Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process - ICAAP) wird aus zwei Perspektiven beurteilt. In der normativen Perspektive ist die harte Kernkapitalquote die zentrale Steuerungsgröße. Die harte Kernkapitalquote ist definiert als Quotient aus hartem Kernkapital und risikogewichteten Aktiva („**RWA**“) aller relevanten Adress-, Markt- und operationellen Risikopositionen sowie dem CVA (Credit Valuation Adjustment)-Risiko. Weitere steuerungsrelevante Kennzahlen sind die Eigenmittel, die risikogewichteten Aktiva und das Leverage-Ratio-Exposure beziehungsweise die entsprechenden Kapitalquoten, die Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities - (MREL)-Quote und die Auslastung der Großkreditobergrenze. Die Steuerung der RWA erfolgt unter Berücksichtigung der Gruppenstrategie, der angestrebten Bilanzstruktur und des Kapitalmarktumfelds.

Der Risikoappetit als zentrale Steuerungsgröße in der ökonomischen Perspektive ist das übergreifend aggregierte Risiko einzelner Risikoarten, das die Deka-Gruppe bereit ist einzugehen, um ihre strategischen Ziele und den Geschäftsplan zu erreichen. Er bildet die Basis für die Allokation des Risikokapitals. Im Rahmen der monatlichen Risikotragfähigkeitsanalyse wird der Risikoappetit beziehungsweise das allozierte Risikokapital der Deka-Gruppe dem über alle erfolgswirksamen Risikoarten hinweg erhobenen Gesamtrisiko gegenübergestellt. Hierdurch lässt sich feststellen, ob die Risikolimite auf Gruppen- und Geschäftsfeldebene eingehalten werden.

Die Angemessenheit der Liquiditätsausstattung (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process - ILAAP) wird ebenfalls aus zwei Perspektiven betrachtet. In der normativen Perspektive wird die Liquidity Coverage Ratio (LCR) als steuerungsrelevante Kennzahl beurteilt. Ab Juni 2021 kommt die Net Stable Funding Ratio (NSFR) hinzu. Im Rahmen der Risikoquantifizierung, -steuerung und -überwachung des Liquiditätsrisikos in der ökonomischen Perspektive ist die vom Vorstand als steuerungsrelevant definierte Liquiditätsablaufbilanz (LAB) das Risikomaß.

E.3.1.2. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren beziehen sich auf die unterschiedlichen Dimensionen des operativen Geschäfts. Sie zeigen an, wie erfolgreich die Geschäftsbereiche mit ihren Produkten und Dienstleistungen am Markt agieren.

Zentrale Steuerungsgröße für den Absatzerfolg im Fonds- und im Zertifikatesgeschäft ist die Nettovertriebsleistung. Sie ergibt sich im Wesentlichen als Summe aus dem Direktabsatz der Publikums- und Spezialfonds, des Fondsbasierten Vermögensmanagements, der Fonds der Kooperationspartner sowie der Masterfonds- und Advisory-/Management-Mandate, der ETFs und der Zertifikate. Dabei entspricht die Nettovertriebsleistung im Fondsgeschäft der Bruttovertriebsleistung abzüglich der Rückflüsse. Durch Eigenanlagen generierter Absatz wird nicht berücksichtigt. Bei Zertifikaten werden Rückgaben und Fälligkeiten nicht berücksichtigt, da die Ertragswirkung maßgeblich zum Zeitpunkt der Emission erfolgt.

Die zentrale Steuerungsgröße Total Assets enthält das ertragsrelevante Volumen der Publikums- und Spezialfondsprodukte (inklusive ETFs), Direktanlagen in Kooperationspartnerfonds, der Kooperationspartner-, Drittfonds- und Liquiditätsanteil des Fondsbasierten Vermögensmanagements, Advisory-/Management-Mandate, die fremdgemanagten Masterfonds sowie Zertifikate. Die Total Assets beeinflussen wesentlich die Höhe des Provisionsergebnisses.

Darstellung der zentralen Steuerungsgrößen der Deka-Gruppe			
		31.12.2019	31.12.2018
Wirtschaftliches Ergebnis	Mio. Euro	434,0	451,8
Total Assets	Mrd. Euro	313,4	275,9
Nettovertriebsleistung	Mrd. Euro	18,0	11,8
Harte Kernkapitalquote (ohne Übergangsregelungen)	%	14,2	15,4
Auslastung Risikoappetit	%	63,9	67,4

E.3.2. Risikomanagement

E.3.2.1. Risikopolitik und -strategie der Deko- Gruppe

Die Grundsätze der Risikopolitik der Deko-Gruppe blieben im Geschäftsjahr 2019 im Vergleich zum Geschäftsjahr 2018 weitgehend unverändert. Vor dem Hintergrund der EZB-Leitfäden für die bankinternen Prozesse zur Sicherstellung einer angemessenen Kapital- (ICAAP) und Liquiditätsausstattung (ILAAP) wurde die Risikostrategie einschließlich der dort beschriebenen Leitplanken und Instrumente entsprechend angepasst und erweitert.

Zur Erreichung ihrer unternehmerischen Ziele geht die Deko-Gruppe im Rahmen der strategischen Vorgaben auch Risiken ein. Diese Risiken werden mittels einer übergreifenden, das heißt alle Risikoarten sowie Geschäftsfelder, Vertriebe und Zentralbereiche umfassenden Risikosteuerung begrenzt, um den Unternehmenserfolg der Deko-Gruppe zu sichern. Den Rahmen für das Unternehmens- und Risikomanagement bildet das übergreifende Konzept des Risikoappetits (Risk Appetite Framework – RAF), welches die maßgebliche Grundlage für den ICAAP und den ILAAP ist und einen integralen Bestandteil des Strategiesystems der Deko-Gruppe darstellt. Ziel des ICAAP und des ILAAP ist es, zum Fortbestand der Deko-Gruppe durch das Vorhalten einer angemessenen Kapital- und Liquiditätsausstattung und die effektive Steuerung ihrer Risiken beizutragen. Hierzu wird innerhalb des ICAAP und des ILAAP zwischen der ökonomischen und der normativen Perspektive unterschieden.

Als Voraussetzung für die nachhaltige Erreichung der in der Geschäftsstrategie beschriebenen geschäftspolitischen Ziele ist eine ausgeprägte Risikokultur für die Deko-Gruppe von entscheidender Bedeutung. Ohne risikoangemessenes Verhalten und den bewussten Umgang mit Risiken ist es nicht möglich, die Risiken im Rahmen einer übergreifenden Risikosteuerung zu begrenzen und damit den nachhaltigen Unternehmenserfolg der Deko-Gruppe zu sichern. Das Konzept des Risikoappetits bildet mit den Verfahren zur Überwachung der Einhaltung des Risikoappetits eine von drei tragenden Säulen für die Risikokultur der Deko-Gruppe. Es wird ergänzt um eine solide Governance sowie ein Vergütungssystem, welches ein adäquates Risikoverhalten fördert. Durch Änderungsprozesse werden diese drei Säulen kontinuierlich an sich verändernde Bedingungen angepasst. Das Mitarbeiter- und Führungsverhalten, welches als Risikokultur im engeren Sinne verstanden wird, wird neben den oben genannten formellen Komponenten durch die Vorgaben des Ethikkodex und die Deko-Führungsgrundsätze geprägt. Die Deko-Gruppe hat in einem Rahmenwerk zur Risikokultur einen verbindlichen Orientierungsrahmen für einen verantwortungsbewussten Umgang mit Risiken in der Deko-Gruppe sowie für ein daran ausgerichtetes Handeln der Mitarbeiter, Führungskräfte und Vorstandsmitglieder dokumentiert. Das Rahmenwerk setzt zugleich die Prinzipien und Leitlinien, an denen sich Detailregelungen zu Prozessen und Instrumenten ausrichten haben.

E.3.2.2. Konzept des Risikoappetits

Wesentlicher Bestandteil des Konzepts des Risikoappetits ist das Risk Appetite Statement („RAS“), das den Rahmen für ICAAP und ILAAP bildet. Innerhalb des ICAAP und ILAAP wird zwischen der ökonomischen und der normativen Perspektive unterschieden.

Den ersten Ausgangspunkt des RAS bildet die Beschreibung des gewünschten Risikoprofils, welches mit dem kundenzentrischen Geschäftsmodell einhergeht. Der jederzeitige Überblick über das Risikoprofil der Deko-Gruppe wird durch eine gruppenweite Risikoinventur sichergestellt. In diesem Rahmen wird einmal jährlich sowie gegebenenfalls anlassbezogen beurteilt, welche Risiken die Vermögenslage einschließlich der Kapitalausstattung, die Ertragslage oder die Liquiditätslage wesentlich beeinträchtigen können. Im Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell der Deko-Gruppe bewusst eingegangene Risikokonzentrationen finden hierbei besondere Berücksichtigung. Aus der Wesentlichkeitsbeurteilung ergeben sich weitere Implikationen für die Unterlegung der Risiken mit Kapital beziehungsweise das Vorhalten von Liquidität und für die Validierung. Darüber hinaus wird im Rahmen der Risikoinventur die Einbindung der erfassten Unternehmen geprüft.

Neben dem Risikoprofil dient die Festlegung der Risikokapazität – der maximalen Höhe des Risikos, das die Deko-Gruppe mit Blick auf die ihr zur Verfügung gestellten Mittel eingehen kann – als zweiter Ausgangspunkt des RAS. Innerhalb der Risikokapazität wird der Risikoappetit definiert als das übergreifend aggregierte Risiko einzelner Risikoarten, das die Deko-Gruppe bereit ist einzugehen, um ihre strategischen Ziele und den Geschäftsplan zu erreichen. Je nach Perspektive und Wirkungsweise der Risiken (erfolgs- versus liquiditätswirksam) drücken sich die Risikokapazität und der Risikoappetit in unterschiedlichen Größen aus.

Das RAS umfasst auch die Mittelfristplanung, die die Inhalte der Geschäfts- und der Risikostrategie konkretisiert und quantifiziert. Bei der Mittelfristplanung wird für die jeweils nächsten drei Planjahre eine integrierte Ergebnis-, Bilanz-, Funding-, Kapital- und Risikoplanung durchgeführt und auch möglichen adversen Entwicklungen Rechnung getragen.

Des Weiteren erstreckt sich das Konzept des Risikoappetits auf Verfahren zur Überwachung der Einhaltung des Risikoappetits. Hierunter fallen entsprechende Steuerungsinstrumente und eine regelmäßige Berichterstattung, ebenso wie Regelwerke, Kontrollen und Prozesse. Dies schließt auch die Definition der Rollen und Verantwortlichkeiten bei der Umsetzung und Überwachung des Risikoappetits im Sinne einer Risiko-Governance mit ein. Somit hat die Deko-Gruppe für alle im Rahmen der Risikoinventur als wesentlich klassifizierten Risiken unter Berücksichtigung der Risikokonzentrationen Limite definiert und ein consequentes Risikomanagement implementiert.

E.3.2.3. Risikoprofil der Deka-Gruppe und ihrer Geschäftsfelder

Zur erfolgreichen Umsetzung ihres Selbstverständnisses als Wertpapierhaus nutzt die Deka-Gruppe unter Vermeidung von Interessenkonflikten die Vorteile aus der Verbindung der Geschäftsaktivitäten in den Bereichen Fondsgeschäft, Kreditgeschäft und Kapitalmarktgeschäft. Die Deka-Gruppe bleibt dabei auf Geschäfte fokussiert, die von Sparkassen und deren Endkunden nachgefragt werden, die einen Beitrag zur Wertsteigerung der Deka-Gruppe leisten, deren Risiken streng begrenzt sind und für die ein ausreichendes Know-how vorhanden ist. Im Rahmen der vom Vorstand festgelegten nachhaltigen Geschäftsstrategie sowie der damit konsistenten Risikostrategie werden Risikopositionen in erster Linie im Zusammenhang mit Kundengeschäften eingegangen oder wenn sie am Markt abgesichert werden können. Daneben werden Risiken akzeptiert, wenn sie der Liquiditätsbewirtschaftung dienen oder erforderlich sind, um Synergien im Fondsgeschäft zu heben. Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder in neuen Märkten sowie der Aufbau oder Erwerb neuer Geschäftseinheiten werden erst nach sorgfältiger Risikobewertung vorgenommen.

Die fünf Geschäftsfelder und der Zentralbereich Treasury gehen im Rahmen ihrer Aufgaben Risiken ein. Aus diesen Aktivitäten entstehen – neben dem nicht erfolgswirksamen Liquiditätsrisiko – im Wesentlichen Adressenrisiken, Marktpreisrisiken und Geschäftsrisiken sowie operationelle Risiken. Für weitere Ausführungen zu diesen Risiken s. TEIL B.1. "Risiken in Bezug auf die Emittentin".

E.3.2.4. Rahmen und Instrumente zur Steuerung der Angemessenheit der Kapitalausstattung

In Abhängigkeit von der Perspektive hat die Deka-Gruppe die Risikokapazität und den Risikoappetit wie folgt definiert.

Die Risikokapazität für erfolgswirksame Risiken wird in der ökonomischen Perspektive im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse als Obergrenze für das maximal einzugehende Risiko unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen definiert und entspricht dem gesamten internen Kapital der Deka-Gruppe. In der ökonomischen Perspektive ist der Risikoappetit für erfolgswirksame Risiken im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse als das allozierte Risikokapital (Allokation) für das Gesamtrisiko auf Gruppenebene definiert. Der Risikoappetit darf höchstens der Risikokapazität abzüglich eines Managementpuffers entsprechen.

In der normativen Perspektive werden Schwellenwerte unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen festgelegt. Maßgeblich ist dabei, dass die gewählten Schwellenwerte rechtzeitig anschlagen, um eine ausreichende Vorlaufzeit zur Vorbereitung und Einleitung von Steuerungsmaßnahmen zu gewährleisten. Das Erreichen einzelner Schwellenwerte leitet im Sinne der Governance Eskalations- und Informationsprozesse ein. Ferner werden sie im Rahmen des jährlichen Überarbeitungsprozesses überprüft und bei Bedarf angepasst. Die maximale Höhe des Risikos entspricht dem in der internen Steuerung verwendeten roten Schwellenwert der harten Kernkapitalquote. In der Ist-Situation basiert dieser auf der Gesamtkapitalanforderung (Overall Capital Requirements, OCR) und den Empfehlungen der Säule 2 (Pillar 2 Guidance, P2G) im Rahmen des aufsichtlichen SREP-Prozesses. Für die interne Steuerung wurden ebenfalls rote Schwellenwerte für die Gesamtkapitalquote, die Leverage Ratio, die MREL-Quote und die Auslastung der Großkreditobergrenze festgesetzt. In der normativen Perspektive entspricht das Risiko, das die Deka-Gruppe bezogen auf die erfolgswirksamen Risiken bereit ist einzugehen, dem in der internen Steuerung verwendeten gelben Schwellenwert der harten Kernkapitalquote, der sich aus der Gesamtkapitalanforderung (OCR), den Empfehlungen der Säule 2 (P2G) und einem Managementpuffer zusammensetzt. Darüber hinaus bestehen in der internen Steuerung gelbe Schwellenwerte für die Gesamtkapitalquote, die Leverage Ratio, die MREL-Quote und die Auslastung der Großkreditobergrenze. Die Herleitung der Managementpuffer erfolgt unter Beachtung des EZB-Leitfadens zum ICAAP und leitet sich dabei im Wesentlichen aus den Ergebnissen der jährlichen Risikoinventur sowie aus strategischen Erwägungen zur Sicherstellung der Flexibilität gegenüber etwaigen Geschäftschancen, ohne die angemessene Kapitalausstattung zu gefährden, ab.

Um den Besonderheiten der Non-Financial Risks, die soweit möglich als Unterrisikokategorien des operationellen Risikos quantifiziert werden, gerecht zu werden, werden für diese Risiken ergänzend zu dem quantitativen Risikoappetit in Bezug auf die Gesamtrisikoposition auch qualitative Vorgaben zur Risikotoleranz gemacht. Dies betrifft beispielsweise das Compliance- und das Reputationsrisiko.

Zur Sicherstellung der Angemessenheit der Kapitalausstattung greift die Deka-Gruppe auf eine Vielzahl von Instrumenten zurück, um die aus der Geschäftstätigkeit resultierenden Risiken und daraus entstehende Konzentrationen zu steuern. Im Rahmen des ICAAP unterscheidet die Deka-Gruppe dabei zwischen risikoartenübergreifenden Instrumenten auf der Ebene strategischer Vorgaben und risikoartenspezifischen Instrumenten zur operativen Steuerung, die für die ökonomische Perspektive bei der jeweiligen Einzelrisikoart beschrieben sind. Für die übergreifende Steuerung und Überwachung der Risiken setzt die Deka-Gruppe zusätzlich zur Risikoinventur im Wesentlichen die Instrumente Risiko- und Kapitalplanung, die ökonomische Perspektive in der Ist-Situation mit der monatlichen Risikotragfähigkeit und der Kapitalallokation, die normative Perspektive in der Ist-Situation mit der Einhaltung der regulatorischen Kennziffern und das perspektivenübergreifende makroökonomische Stresstesting ein. Dabei sind wesentliche Steuerungsgrößen sowohl mit dem Sanierungsplan als auch mit dem Vergütungssystem verzahnt.

Risiko- und Kapitalplanung

Bei der Mittelfristplanung wird für die jeweils nächsten drei Planjahre eine integrierte Ergebnis-, Bilanz- Funding-, Kapital- und Risikoplanung durchgeführt und auch möglichen adversen Entwicklungen Rechnung getragen. Für erfolgswirksame Risiken wird in der Risiko- und Kapitalplanung der ökonomischen Perspektive die Risikotragfähigkeit für die jeweils nächsten drei Planjahre ermittelt. Auf der Grundlage der geplanten Geschäftstätigkeit und der damit verbundenen Risiken sowie unter Berücksichtigung der in der Perspektive verfügbaren Risikokapazität legt der Vorstand den Risikoappetit für die operative Geschäftstätigkeit fest. Dabei werden gemäß Planannahmen bestimmte Positionen nicht berücksichtigt. Ausgehend vom Risikoappetit legt der Vorstand zudem die Kapitalallokation auf die einzelnen Risikoarten und die Geschäftsfelder fest. Hierdurch werden beispielsweise auch mögliche Risikokonzentrationen bereits im Vorgriff effektiv begrenzt. Unterjährige Anpassungen werden bei Bedarf auf Empfehlung des Managementkomitees Risiko („MKR“) durch einen Vorstandsbeschluss herbeigeführt.

Im Rahmen der normativen Risiko- und Kapitalplanung werden die regulatorischen Kennziffern (harte Kernkapitalquote, Gesamtkapitalquote, Leverage Ratio und MREL-Quote) pro Planjahr ermittelt. Die harte Kernkapitalquote soll dabei über der angestrebten Zielquote liegen beziehungsweise zumindest die mittel- bis langfristige Einhaltung der angestrebten strategischen Zielquote aufzeigen. Die strategische Zielquote bestimmt sich nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben (OCR und P2G) zuzüglich eines Aufschlags aus strategischer Sicht und wird jährlich im Rahmen der Planung vom Vorstand festgelegt.

Als Untergrenze gilt der für das jeweilige Jahr festgelegte gelbe Schwellenwert der internen Steuerung. Dieser ermittelt sich aus den im jeweiligen Planjahr voraussichtlich geltenden OCR und P2G zuzüglich eines Managementpuffers.

Ergänzend zu der Planung auf Grundlage von erwarteten wirtschaftlichen Entwicklungen (Basisszenario) wird unter Zugrundelegung geeigneter Szenarien beurteilt, ob die regulatorischen Kennziffern auch unter adversen Bedingungen innerhalb des Planungshorizonts eingehalten werden können. Hierfür werden durch den Vorstand ggf. vom Basisszenario abweichende eigene Schwellenwerte je Planjahr festgelegt.

Ökonomische Perspektive (Ist-Situation): Risikotragfähigkeit und Kapitalallokation

Das interne Kapital bestimmt grundsätzlich die Obergrenze für das maximal einzugehende (erfolgswirksame) Risiko unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen. Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse werden monatlich die Risikokapazität (in Form des internen Kapitals) und das aktuelle Risikoniveau (Ist-Situation) ermittelt sowie die Einhaltung der Leitplanken und Limite überwacht. Das in der Risikotragfähigkeitsanalyse berücksichtigte Gesamtrisiko der Deka Gruppe umfasst mindestens alle wesentlichen erfolgswirksamen Risikoarten und wird daraus additiv ermittelt. Diversifikationseffekte zwischen einzelnen Risikoarten bleiben dabei unberücksichtigt. Gemessen wird das Gesamtrisiko der Deka-Gruppe als ökonomischer Kapitalbetrag, der mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausreicht, um Verluste aus allen wesentlichen risikobehafteten Positionen innerhalb eines Jahres jederzeit abzudecken.

Um die Einzelrisiken einheitlich quantifizieren und zu einer Kennzahl für das Gesamtrisiko aggregieren zu können, greift die DekaBank auf den Value-at-Risk-Ansatz (VaR) zurück. Die Berechnung des VaR mit einjähriger Haltedauer erfolgt für die interne Steuerung mit einem Konfidenzniveau von 99,9 Prozent, das sich aus dem Geschäftsmodell mit Bezug zu einem S&P-Rating auf dem Niveau des „Stand-alone Credit Profile“ von „a-“ ableitet.

Dem aus den einzelnen Risikoarten ermittelten Gesamtrisiko der Deka-Gruppe steht das interne Kapital gegenüber, das zur Abdeckung von Verlusten herangezogen werden kann. Das interne Kapital, die sogenannte Risikokapazität, setzt sich im Wesentlichen aus dem Eigenkapital nach IFRS und Ergebniskomponenten, bereinigt um Korrekturbeträge für bestimmte Kapitalkomponenten, beispielsweise für immaterielle Vermögenswerte oder Risiken aus Pensionsverpflichtungen, zusammen und steht – im Sinne eines formalen Gesamtrisikolimits – zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit zur Verfügung.

Davon ausgehend wird ein Managementpuffer festgelegt, der in der Höhe mindestens dem Puffer für Modellunsicherheiten (bezogen auf die im Einsatz befindlichen Risikomodelle) entspricht. Die primäre Steuerungsgröße bildet der Risikoappetit. Ausgehend vom Risikoappetit wird das Risiko ergänzend zur Betrachtung auf Gruppenebene auf Ebene der Geschäftsfelder (einschließlich des Zentralbereichs Treasury) und der Risikoarten (einschließlich Beteiligungsrisiko) in Form des allozierten Risikokapitals limitiert.

Die Auslastungskennziffern für die Risikokapazität und den Risikoappetit dürfen jeweils 100 Prozent nicht übersteigen. Für die Auslastung des Risikoappetits ist darüber hinaus eine Vorwarngrenze in Höhe von 90 Prozent etabliert.

Die Ergebnisse der Risikotragfähigkeitsanalyse sowie die Auslastung der festgelegten Allokation werden monatlich ermittelt und an den Vorstand berichtet. Der Risiko- und Kreditausschuss sowie der Verwaltungsrat werden vierteljährlich informiert.

Normative Perspektive (Ist-Situation): Einhaltung regulatorischer Kennziffern

Die regulatorischen Kennziffern werden monatlich bzw. quartalsweise ermittelt. Die Einhaltung der internen Schwellenwerte wird mittels eines laufenden Überwachungsprozesses sichergestellt. Dieser umfasst zusätzlich einen monatlichen Plan-Ist-Vergleich sowie einen regelmäßigen Forecast-Prozess. Die regulatorischen Kennziffern werden monatlich an den Vorstand und vierteljährlich an den Verwaltungsrat berichtet. Bei Unterschreitung des gelben Schwellenwertes in der internen Steuerung ist der Vorstand im Rahmen eines abgestimmten Eskalationsprozesses mittels eines Ad-hoc Reportings zu informieren. Er entscheidet über Maßnahmen zur Behebung der Unterschreitung. Der Verwaltungsrat wird – soweit vom Vorstand nicht anders beschlossen – im Rahmen der üblichen quartalsweisen Berichterstattung über die Unterschreitung und die eingeleiteten Maßnahmen informiert. Bei Unterschreitung des roten Schwellenwertes in der internen Steuerung (d.h. bei der Alarmierungsschwelle des entsprechenden Sanierungsplan-Indikators) greift durch die Verzahnung die Governance des Sanierungsplans.

Neben der Einhaltung der erwähnten internen Schwellenwerte sind die Geschäftsfelder und der Zentralbereich Treasury im Rahmen der Gesamtdisposition zusätzlich gehalten, die Plan-RWA der Mittelfristplanung grundsätzlich nicht zu überschreiten. Sofern Planüberschreitungen bei den einzelnen Geschäftsfeldern bzw. dem Zentralbereich Treasury absehbar sind, prüfen die betroffenen Geschäftsfelder, der Bereich Treasury und der Bereich Finanzen, ob Maßnahmen zur Reduktion der RWA erforderlich sind.

Makroökonomische Stresstests (perspektivenübergreifend)

Das risikoartenübergreifende makroökonomische Stresstesting bildet im Hinblick auf die Angemessenheit der Kapitalausstattung den ergänzenden Steuerungskreis zu den Kennzahlen in der Ist-Situation. Um abschätzen zu können, wie sich extreme Marktentwicklungen auf die Angemessenheit der Kapitalausstattung auswirken, wird diese regelmäßig auch im Rahmen der makroökonomischen Stresstests beurteilt. Mithilfe der makroökonomischen Stresstests können frühzeitig Handlungsfelder identifiziert werden, sobald sich Krisensituationen abzeichnen.

Für die makroökonomischen Stresstests werden außergewöhnliche, aber plausible Szenarien betrachtet. Diese erstrecken sich auf historische Szenarien (etwa zur Finanzmarktkrise), auf hypothetische Stresssituationen (wie etwa den Ausfall von wichtigen Einzeladressen) und institutsspezifische Stresssituationen. Auch Reputationsrisiken werden in die Stresstests systematisch einbezogen. Bei Bedarf werden die Szenarien durch entsprechende Ad-hoc-Analysen ergänzt. Darüber hinaus führt die Deka-Gruppe auch inverse Stresstests durch; diese beziehen sich auf konkrete Ausprägungen von Szenarien, die im spezifischen Geschäftsmodell der Deka-Gruppe und unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risikokonzentrationen zum Erreichen der Risikokapazität führen würden.

Die Auswirkungen der unterschiedlichen makroökonomischen Stressszenarien werden für die ökonomische Perspektive für alle relevanten Ergebnis- und Risikokennzahlen ermittelt und dem daraus abgeleiteten szenariospezifischen internen Kapital gegenübergestellt. Analog hierzu werden in der normativen Perspektive die aus den Stressszenarien resultierenden Effekte auf die regulatorischen Eigenmittel und RWA, die hieraus resultierenden Kapitalquoten sowie die Leverage Ratio und die MREL-Quote ermittelt und den aufsichtsrechtlichen Anforderungen gegenübergestellt. Zudem wird auch die Auslastung der Großkreditobergrenze betrachtet. Der Beobachtungszeitpunkt, für den die Berechnung der Stressszenarien erfolgt, liegt dabei stets ein Jahr in der Zukunft.

Die Ergebnisse der makroökonomischen Stresstests werden quartalsweise ermittelt, vom Stresstesting-Ausschuss gewürdigt und an den Vorstand, den Risiko- und Kreditausschuss sowie den Verwaltungsrat berichtet.

Die makroökonomischen Szenarien wurden im vierten Quartal 2019 der turnusmäßigen jährlichen Überprüfung unterzogen. Im Ergebnis bilden die betrachteten Szenarien grundsätzlich weiterhin alle relevanten Risiken für die Deka-Gruppe angemessen ab. Vor dem Hintergrund aktueller weltwirtschaftlicher und aufsichtlicher Entwicklungen wurden die Stressszenarien bei Bedarf angepasst und hierfür die Beschreibung und Parametrisierung der hypothetischen und institutsspezifischen Stressszenarien entsprechend geändert.

E.3.2.5. Rahmen und Instrumente zur Steuerung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung

Das Liquiditätsrisiko wird als eigenständige Risikoart im Rahmen der Risikostrategie der Deka-Gruppe gesteuert und überwacht. Die Liquiditätsrisikostrategie gilt übergreifend für alle organisatorischen Einheiten der Deka-Gruppe und legt die Verantwortlichkeiten für die Liquiditätsrisikosteuerung und -überwachung fest.

Beim Liquiditätsrisiko im engeren Sinne (Zahlungsunfähigkeitsrisiko) handelt es sich nicht um ein unmittelbares Erfolgsrisiko, welches mit Eigenkapital abgedeckt werden kann. Das Liquiditätsrisikomanagement bildet daher eine zum ICAAP komplementäre Steuerungsebene, die ebenfalls auf den Ergebnissen der Risikoinventur basiert und eine Verzahnung zum Sanierungsplan und dem Vergütungssystem aufweist. Zentrales Ziel ist die Vermeidung von Liquiditätsengpässen, um die übergreifende Zahlungsfähigkeit der Deka-Gruppe kontinuierlich sicherzustellen. Die wesentlichen Risikomaße im Rahmen der integrierten Risikoquantifizierung, -steuerung und -überwachung des Liquiditätsrisikos sind innerhalb der ökonomischen Perspektive die jeweils vom Vorstand als steuerungsrelevant definierte Liquiditätsablaufbilanz („LAB“) und in der normativen Perspektive die regulatorische Liquiditätskennziffer („LCR“). Die LCR ist das Verhältnis des Bestands hochwertiger liquider Aktiva („HQLA“) zum gesamten Nettoabfluss der nächsten 30 Tage ermittelt unter einem Stressszenario.

Für das Liquiditätsrisiko (Zahlungsunfähigkeitsrisiko) wird die Risikokapazität in der ökonomischen Perspektive als die grundsätzlich zur Verfügung stehende freie Liquidität definiert und entspricht damit dem positiven Liquiditätssaldo der LAB für den normalen Geschäftsbetrieb. Mit Blick auf das Liquiditätsrisiko hat die Deka-Gruppe für sich in der ökonomischen Perspektive als Risikoappetit vorgegeben, dass unter einem extremen hypothetischen Stressszenario eines gleichzeitigen institutsspezifischen und marktweiten Stressereignisses ein zeitlich unbegrenzter Überlebenshorizont besteht. Abgebildet ist dieses hypothetische Stressszenario in der LAB „Kombiniertes Stressszenario“. Die jederzeitige Zahlungsfähigkeit und der unbegrenzte Überlebenshorizont werden durch die Limitierung der Liquiditätssalden aller Laufzeitbänder bei 0 erreicht.

In der normativen Perspektive werden Schwellenwerte unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen festgelegt. Maßgeblich ist dabei, dass die gewählten Schwellenwerte rechtzeitig anschlagen, um eine ausreichende Vorlaufzeit zur Vorbereitung und Einleitung von Steuerungsmaßnahmen zu gewährleisten. Das Erreichen der Schwellenwerte leitet im Sinne der Governance Eskalations- und Informationsprozesse ein. Ferner werden sie im Rahmen des jährlichen Überarbeitungsprozesses überprüft und bei Bedarf angepasst. Die maximale Höhe des Risikos entspricht dem in der internen Steuerung verwendeten roten Schwellenwert der LCR. In der Ist-Situation basiert dieser auf der gültigen aufsichtlichen Anforderung (derzeit 100 Prozent) zuzüglich eines Managementpuffers. In der normativen Perspektive entspricht das Liquiditätsrisiko, das die Deka-Gruppe bereit ist einzugehen, dem in der internen Steuerung verwendeten gelben Schwellenwert der LCR. Dieser setzt sich aus dem roten Schwellenwert der internen Steuerung zuzüglich eines Managementpuffers zusammen. Die Herleitung des Managementpuffers erfolgt unter Beachtung des EZB-Leitfadens zum ILAAP und leitet sich dabei im Wesentlichen aus den Ergebnissen der jährlichen Risikoinventur sowie aus strategischen Erwägungen zur Sicherstellung der Flexibilität gegenüber etwaigen Geschäftschancen, ohne die angemessene Liquiditätsausstattung zu gefährden, ab.

Erfolgswirksame Risiken aus Refinanzierungslücken (Liquiditätsfristentransformationsrisiko) sind derzeit nicht materiell, da die Limitierung der Liquiditätssalden in der LAB keine negativen Salden zulässt und damit Fristentransformationen nur sehr eingeschränkt möglich sind. Angesichts der insgesamt sehr auskömmlichen Liquiditätssituation der Deka-Gruppe wird auch das Marktliquiditätsrisiko derzeit nicht als wesentlich angesehen.

Die Steuerung der Liquiditätsposition erfolgt durch den Zentralbereich Treasury. Im Rahmen der Liquiditätssteuerung wird die kurzfristige und strukturelle Liquidität gesteuert und überwacht sowie die Verrechnung der Liquiditätskosten und -erträge gesteuert. Zugleich gewährleistet der Zentralbereich Treasury eine ausreichende Liquiditätsreserve aus notenbankfähigen Sicherheiten. Darüber hinaus ist er für das Management der Liquiditätsreserve der Deka-Gruppe sowie die Aussteuerung der Liquiditätskennzahlen zuständig. Die operative Liquiditätssteuerung über alle Laufzeitbänder ist ebenfalls im Zentralbereich Treasury gebündelt.

Die Liquiditätsposition und die Einhaltung des Risikoappetits wird für die ökonomische Perspektive vom Zentralbereich Risikocontrolling gruppenweit analysiert sowie organisatorisch und prozessual unabhängig von den Marktbereichen überwacht. Der Zentralbereich Finanzen verantwortet die Ermittlung der LCR und die Überwachung der Einhaltung der festgelegten Schwellenwerte.

Im Falle eines Liquiditätsnotfalls wird das Liquiditätsnotfall-Krisengremium einberufen. Es kann alle Maßnahmen beschließen, die zur Sicherung der kurzfristigen Liquidität als notwendig erachtet werden, und sämtliche Einheiten der Deka-Gruppe anweisen, diese umzusetzen. Der Vorstand bildet als ständiges Mitglied mit Stimmrecht den Kern des Krisengremiums. Durch eine kontinuierliche Überwachung von marktweiten sowie institutsspezifischen Frühwarnindikatoren und Notfalltriggern wird das Eintreten eines Liquiditätsnotfalls vorausschauend überwacht, sodass bei adversen Entwicklungen frühzeitig geeignete Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können.

Ökonomische Perspektive: Liquiditätsablaufbilanzen

Gegenstand der LAB ist die stichtagsbezogene, portfolioübergreifende Darstellung von zukünftig erwarteten Mittelzu- und -abflüssen, auf deren Grundlage der Liquiditätsbedarf (Liquiditätsgap) oder Liquiditätsüberschuss je Laufzeitband ermittelt wird. Zusätzlich werden frei verfügbare Finanzierungsmittel wie beispielsweise liquidierbare Aktiva in Form von Wertpapieren, die Überdeckung in den Deckungsregistern sowie weitere Finanzierungsquellen als Liquiditätspotenzial auf aggregierter Basis ermittelt. Der Liquiditätssaldo ergibt sich pro Laufzeitband aus der Summe des kumulierten Liquiditätsgaps und des kumulierten Liquiditätspotenzials.

Grundlage des Modells sind Cashflows auf Basis der juristischen Fälligkeiten. Diese Sicht ergibt sich aus der Summation der juristischen Netto-Zahlungsströme je Laufzeitband. Die Überleitung von der juristischen Betrachtungsweise zu den erwarteten Mittelzu- und -abflüssen erfolgt über Modellierungsannahmen. Die Wertpapiere des Liquiditätspotenzials werden entweder dem Liquiditätspuffer oder den operativen Wertpapierbeständen zugeordnet.

Der Liquiditätspuffer dient zur Deckung möglicher stressbedingter Liquiditätsabflüsse des Anlagebuchs sowie stochastischer Liquiditätsabflüsse, die nicht oder lediglich in begrenztem Maße durch die Deka Gruppe beeinflusst werden können (stochastische Liquiditätsposition). Der Liquiditätspuffer wird als Bestandteil der Liquiditätsreserve vom Zentralbereich Treasury verantwortet. Die notwendige Mindesthöhe sowie Währungszusammensetzung des Liquiditätspuffers wird quartalsweise durch das Risikocontrolling ermittelt. Die Ergebnisse werden an das MKR und das Managementkomitee Aktiv-Passiv („MKAP“) berichtet. Das Treasury kann einen darüber hinausgehenden, höheren Liquiditätspuffer eigenständig vorschlagen. Der Vorstand legt auf Empfehlung des MKAP die Höhe des Liquiditätspuffers fest.

Die operativen Wertpapierbestände beinhalten alle frei verfügbaren Wertpapiere. Sie lassen sich aufteilen in Wertpapiere, die im Zugriffsbereich des Geschäftsfelds Kapitalmarkt liegen, sowie in Bestände, die im Rahmen der Liquiditätsreserve dem Zentralbereich Treasury zugeordnet werden und nicht Teil des Liquiditätspuffers sind.

Neben den Liquiditätsablaufbilanzen für den normalen Geschäftsbetrieb (going concern) werden Liquiditätsablaufbilanzen unter verschiedenen Stressszenarien untersucht. Dadurch wird sichergestellt, dass auch unter angespannten Marktbedingungen eine ausreichende Liquiditätsreserve vorgehalten wird, um den auftretenden Liquiditätsbedarf zu decken.

Vorrangig steuert die Deka-Gruppe anhand der LAB „Kombiniertes Stressszenario“, die das gleichzeitige Auftreten von institutseigenen und marktweiten Stressfaktoren abbildet und die Anforderungen der MaRisk vollumfänglich umsetzt. Die Einhaltung des Risikoappetits, das heißt die jederzeitige Zahlungsfähigkeit und ein unbegrenzte Überlebenshorizont in einem gleichzeitigen institutsspezifischen und marktweiten Stressszenario, wird über ein Ampelsystem in der LAB „Kombiniertes Stressszenario“, bestehend aus Frühwarngrenzen und Limiten, gesteuert und täglich überwacht. Durch die Limitierung muss der Liquiditätssaldo in allen überwachten Laufzeitrastern positiv sein. Zusätzlich werden einzelne Stressszenarien separat im Rahmen spezieller LABs betrachtet; für diese gelten verschiedene Modellierungsannahmen. In den Stressszenarien werden unter anderem auch Marktliquiditätsrisiken durch einen Abschlag auf die Marktwerte der Wertpapiere des Liquiditätspotenzials berücksichtigt.

Liquiditätsrisiken in Fremdwährung werden auf Basis der LAB „Kombiniertes Stressszenario“ in der jeweiligen Fremdwährung anhand von Wesentlichkeits- und Alarmierungsschwellen täglich überwacht.

Normative Perspektive: Regulatorische Liquiditätskennziffer

Im Zuge der täglichen Ermittlung der LCR-Kennzahlen für die Einheiten DekaBank Deutsche Girozentrale und DekaBank Deutsche Girozentrale Luxemburg durch den Zentralbereich Finanzen erfolgt die Überwachung des internen gelben Schwellenwertes, um eine vorrausschauende Steuerung der LCR zu ermöglichen. Eine gruppenweite LCR wird monatlich erstellt.

Perspektivenübergreifende Instrumente

Die DekaBank hat ein Liquiditätstransferpreissystem (Funds Transfer Pricing) zur verursachungsgerechten internen Verrechnung der jeweiligen Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken eingerichtet. Die ermittelten Transferpreise werden im Rahmen der Ertrags- und Risikosteuerung berücksichtigt. Durch das Liquiditätstransferpreissystem werden neben den ökonomischen Kosten auch die Kosten für vorzuhaltende Liquiditätspuffer sowie für die Einhaltung regulatorischer Vorgaben (z.B. LCR) verursachungsgerecht verrechnet. Die Verwendung eines verursachungsgerechten Liquiditätstransferpreissystems trägt zu einer vorausschauenden und allokaationseffizienten Steuerung der Liquidität bei.

Das risikoartenübergreifende makroökonomische Stresstesting wird sowohl für die Steuerung der Angemessenheit der Kapitalausstattung als auch für die Steuerung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung eingesetzt. Für die ökonomische Perspektive werden die Auswirkungen der Stressszenarien auf die Liquiditätssalden ermittelt und der steuerungsrelevanten LAB gegenübergestellt. Analog hierzu werden in der normativen Perspektive die aus den Stressszenarien resultierenden Effekte auf die LCR ermittelt und den aufsichtsrechtlichen Anforderungen gegenübergestellt.

Die Ergebnisse der makroökonomischen Stresstests werden auch für die Liquiditätsausstattung quartalsweise ermittelt, vom Stresstesting-Ausschuss gewürdigt und an den Vorstand, den Risiko- und Kreditausschuss sowie den Verwaltungsrat berichtet.

E.4. Kapital- / Eigenmittelausstattung und Finanzierung der Geschäftstätigkeit

E.4. Kapital- / Eigenmittelausstattung und Finanzierung der Geschäftstätigkeit

E.4.1. Kapital- / Eigenmittelausstattung

Die Kapitalausstattung der Deka-Gruppe war im gesamten Jahr 2019 angemessen. Insbesondere die Auslastungen der Risikokapazität und des Risikoappetits sowie die Höhe der harten Kernkapitalquote bewegten sich über den gesamte Jahr 2019 im unkritischen Bereich.

Die von der Deka-Gruppe eingesetzten Modelle zur ökonomischen Risikosteuerung haben die Unternehmens- und Marktsituation auch 2019 zeitnah und adäquat abgebildet. Zum 31. Dezember 2019 belief sich das Gesamtrisiko der Deka-Gruppe (Value-at-Risk, „VaR“; Konfidenzniveau 99,9 %; Haltedauer ein Jahr) auf 2.395 Mio. Euro, was einem Rückgang um 97 Mio. Euro gegenüber dem 31. Dezember 2018 (2.492 Mio. Euro) entspricht.

Dem gesunkenen Gesamtrisiko (31. Dezember 2019) stand ein deutlicher Rückgang der Risikokapazität auf 4.726 Mio. Euro gegenüber (Ende 2018: 5.920 Mio. Euro). Die Auslastung der Risikokapazität bewegte sich mit 50,7 % spürbar über dem Jahresendwert 2018 (42,1 %), jedoch nach wie vor auf unkritischem Niveau.

Die Auslastung des allozierten Risikokapitals war im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 auf Ebene der Deka-Gruppe und in allen Geschäftsfeldern unkritisch. Der gegenüber Ende 2018 geringfügig angehobene Risikoappetit von 3.750 Mio. Euro war zum 31. Dezember 2019 zu 63,9 % ausgelastet (Ende 2018: 67,4 %).

Die nachfolgende Tabelle zeigt das Risiko der Deka-Gruppe in Mio. Euro (Value-at-Risk, „VaR“; Konfidenzniveau 99,9 %, Haltedauer ein Jahr)

Risiko der Deka-Gruppe in Mio. Euro (Value-at-Risk – VaR; Konfidenzniveau 99,9 %, Haltedauer ein Jahr)		
	31.12.2019	31.12.2018
Adressenrisiko	1.354	1.416
Beteiligungsrisiko	44	36
Marktpreisrisiko	363	520
Operationelles Risiko	259	269
Geschäftsrisiko	375	250
Gesamtrisiko	2.395	2.492

Die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung wird nach der CRR/CRD IV ermittelt. Neben dem Adressrisiko, dem Marktrisiko und dem Operationellen Risiko wird das Credit-Valuation-Adjustment-(CVA)³-Risiko berücksichtigt.

Die DekaBank hat als übergeordnetes Unternehmen einer Institutsgruppe im Jahr 2019 von der Ausnahmeregelung (*Parent Waiver*) nach Art. 7 Abs. 3 CRR i.V.m. § 2a Abs. 5 KWG Gebrauch gemacht und davon abgesehen, die in den Teilen 2 bis 5 (Eigenmittel, Eigenmittelanforderungen, Großkredite, Risikopositionen aus übertragenen Kreditrisiken) und Teil 8 (Offenlegung) der CRR festgelegten Anforderungen auf Einzelbasis zu erfüllen. Aus diesem Grund wird die Entwicklung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals auf Einzelinstitutsebene nicht gesondert dargestellt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die aufsichtsrechtliche Eigenmittelausstattung der Deka-Gruppe zum Ende des Geschäftsjahres 2018 und 2019 (jeweils 31. Dezember). Detailliertere Angaben sind den Notes des Konzernabschlusses 2019 im FINANZTEIL (Note 75 Aufsichtsrechtliche Eigenmittel) zu entnehmen.

³ Credit Valuation Adjustment (CVA). Das CVA-Risiko ist eine im Rahmen der Capital Requirements Regulation (CRR) eingeführte Risikoart, die für alle OTC-Derivate (außerbörslich gehandelte Derivate), die nicht über einen qualifizierten Zentralen Kontrahenten (CCP) abgewickelt werden, zusätzlich zu berechnen und mit Eigenkapital zu unterlegen ist. Es werden die Risiken der Wertminderung von derivativen Kontrakten abgebildet, die aus der Bonitätsverschlechterung des Kontrahenten resultieren (= Migrationsrisiko).

Aufsichtsrechtliche Eigenmittelausstattung Deko-Gruppe in Mio. Euro				
	31.12.2019		31.12.2018	
	CRR/CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (mit Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (mit Übergangs- regelungen)
	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Mio. Euro
Hartes Kernkapital	4.579	4.579	4.460	4.460
Zusätzliches Kernkapital	474	489	474	495
Kernkapital	5.053	5.069	4.933	4.954
Ergänzungskapital	775	775	807	807
Eigenmittel	5.828	5.844	5.741	5.762
Adressrisiko	19.147	19.147	18.744	18.744
Marktrisiko	9.269	9.269	6.348	6.348
Operationelles Risiko	3.243	3.243	3.365	3.365
CVA-Risiko	570	570	565	565
Risikogewichtete Aktiva (Gesamtrisikobetrag)	32.229	32.229	29.021	29.021
	in %	in %	in %	in %
Harte Kernkapitalquote	14,2	14,2	15,4	15,4
Kernkapitalquote	15,7	15,7	17,0	17,1
Gesamtkapitalquote	18,1	18,1	19,8	19,9

Unter Berücksichtigung der SREP-(Supervisory Review and Evaluation Process)-Anforderungen hatte die DekoBank per 31. Dezember 2019 auf Konzernebene eine harte Kernkapitalquote (phase in) von mindestens 9,04 % einzuhalten. Diese Kapitalanforderung setzt sich aus Säule-I-Mindestkapitalanforderung (4,5 %), Säule-II-P2R (Pillar to Requirement: 1,25 %), Kapitalerhaltungspuffer (2,5 %), antizyklischem Kapitalpuffer (per Ende 2019: rund 0,29 %) und dem Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Banken (0,5 %) zusammen. Die Kapitalanforderung für die Gesamtkapitalquote mit Übergangsregelungen (phase in) lag bei 12,54 %. Beide Anforderungen wurden jederzeit deutlich übertroffen.

Die nach Delegierter Verordnung vom 17. Januar 2015 ermittelte Leverage Ratio – das Verhältnis von Kernkapital zur aufsichtsrechtlich adjustierten Bilanzsumme (Leverage Ratio Exposure) – lag zum 31. Dezember 2019 bei 4,9 % (31. Dezember 2018: 4,6 %). Mit Übergangsregelungen (phase in) wies die Deko-Gruppe eine Leverage Ratio von 4,9 % aus (31. Dezember 2018: 4,6 %).

Aus sämtlichen Zahlen und Beschreibungen lassen sich keine Vorhersagen für die zukünftige Entwicklung der Kapital- und Eigenmittelausstattung der Deko-Gruppe treffen.

Angaben zum bilanziellen Eigenkapital sind der Note 66 Eigenkapital und weitere allgemeine Informationen der Note 31 des Konzernabschlusses 2019 im FINANZTEIL zu entnehmen. Die Eigenkapitalrentabilität vor Steuern⁴ beträgt zum 31.12.2019 9,0 % (31.12.2018: 9,6 %).

⁴ Die Eigenkapitalrentabilität wird in der Deko-Gruppe als bilanzielle Eigenkapitalrentabilität berechnet. Das annualisierte Wirtschaftliche Ergebnis bezogen auf das durchschnittliche bilanzielle Eigenkapital inklusive atypisch stiller Einlagen, ohne zusätzliches Kernkapital (AT1) und bereinigt um immaterielle Vermögenswerte. Das durchschnittliche bilanzielle Eigenkapital wird ermittelt anhand des Vorjahresresultimos und des letzten Quartalsabschlusses (unterjährige Berücksichtigung des Bilanzgewinns).

E.4.2. Finanzierung der Geschäftstätigkeit

Die Refinanzierung der Geschäftsaktivitäten der Deko-Gruppe erfolgt diversifiziert über die Instrumente der nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkte. Dazu zählen die Emissionen von Pfandbriefen, kurzfristiger Inhaberschuldverschreibungen auf Basis des Commercial-Paper(CP)-Programms und mittel- bis langfristiger, unbesicherter Inhaberschuldverschreibungen auf Basis des Debt Issuance Programmes sowie der Programme für strukturierte Emissionen und Zertifikate. Ergänzt werden diese Aktivitäten durch die Platzierung von Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen. Des Weiteren nutzt die DekoBank auch die Repo- und Leihmärkte sowie Tages- und Termingelder zur Liquiditätsaufnahme.

Liquiditätsausstattung im Geschäftsjahr 2019

Die Liquiditätssituation der Deko-Gruppe war gemessen an den Liquiditätssalden und der LCR über das gesamte Geschäftsjahr 2019 weiterhin auskömmlich.

In allen relevanten Laufzeitbändern der steuerungsrelevanten LAB „Kombiniertes Stressszenario“ mit Fristen bis zu 20 Jahren waren die Liquiditätssalden deutlich positiv. Dies gilt auch für die alternativ betrachteten Stressszenarien. Die Limite wurden über das gesamte Geschäftsjahr 2019 eingehalten.

Der Saldo der LAB „Kombiniertes Stressszenario“ der Deko-Gruppe belief sich zum Jahresende 2019 im kurzfristigen Bereich (bis zu einer Woche) auf 5,5 Mrd. Euro (Ende 2018: 8,7 Mrd. Euro). Im Laufzeitbereich bis zu einem Monat betrug der Liquiditätsüberschuss 11,8 Mrd. Euro (Ende 2018: 11,4 Mrd. Euro), im mittelfristigen Bereich (drei Monate) summierte er sich auf 12,7 Mrd. Euro (Ende 2018: 15,2 Mrd. Euro).

Ein bedeutender Teil der Liquiditätsaufnahme und -bereitstellung ging wie in den Vorjahren auf das Geschäft mit Sparkassen und Fonds zurück. In Bezug zu den Netto-Zahlungsströmen von -10,9 Mrd. Euro auf Tag 1 verfügt die Deko-Gruppe mit 13,2 Mrd. Euro über ein hohes Liquiditätspotenzial, das kurzfristig liquidierbar ist. Hier kann sie auf den hohen Bestand an liquiden und notenbankfähigen Wertpapieren, die nutzbare Überdeckung im Deckungsstock sowie entsprechende Repo-Geschäfte zurückgreifen. Die hohen Anforderungen an das Liquiditätspotenzial stellen sicher, dass auch in einem gestressten Marktumfeld Liquidität aus den Wertpapieren des Liquiditätspotenzials generiert werden kann.

Liquiditätsablaufbilanz „Kombiniertes Stressszenario“ Deko-Gruppe zum 31.12.2019 in Mio. Euro						
	T1	>T1-1M	>1M-12M	>12M-5J	>5J-20J	>20J
Liquiditätspotenzial (kumuliert)	13.175	14.792	2.651	- 237	137	213
Netto-Zahlungsströme derivative Produkte (kumuliert) ¹⁾	- 315	2.245	5.829	4.768	4.335	4.355
Netto-Zahlungsströme sonstige Produkte (kumuliert)	- 10.573	- 5.274	2.108	3.511	- 1.253	- 4.517
Liquiditätssaldo (kumuliert)	2.287	11.764	10.588	8.042	3.219	50
<u>nachrichtlich:</u>						
Netto-Zahlungsströme derivative Produkte nach juristischer Fälligkeit (kumuliert) ¹⁾	- 315	- 381	- 1.018	- 2.544	- 789	4.355
Netto-Zahlungsströme sonstige Produkte nach juristischer Fälligkeit (kumuliert)	- 9.755	- 14.345	- 24.998	- 9.458	- 6.967	- 5.436
Netto-Zahlungsströme nach juristischer Fälligkeit (kumuliert)	- 10.069	- 14.727	- 26.016	- 12.001	- 7.756	- 1.081

¹⁾ Inklusive Leiheersatzgeschäfte und emittierter CLNs

Zum 31. Dezember 2019 entfielen von der gesamten Refinanzierung 58,6 % (Ende 2018: 64,0 %) auf Repo-Geschäfte, Tages- und Termingelder sowie weitere Geldmarktprodukte. Die restliche Refinanzierung beruhte auf Kapitalmarktprodukten mit vorwiegend längeren Laufzeitprofilen. Die strukturierten Emissionen machen einen Anteil von 63 % an den gesamten Kapitalmarktemissionen aus. Unter Berücksichtigung der Fälligkeitsstruktur des Aktivgeschäfts war das Refinanzierungsprofil ausgewogen.

Mit Blick auf die Investorengruppen war die Geldmarktrefinanzierung weiterhin breit aufgestellt. Ein Großteil der Investoren der Geldmarktrefinanzierung sind Finanzdienstleister wie zum Beispiel Clearinghäuser, Börsen sowie Fonds oder große Kreditinstitute und Sparkassen. Auf die Sparkassen entfiel ein Anteil von 11,7 % an der Geldmarktrefinanzierung, während die Fonds einen Anteil von 27,0 % erreichten.

Rund 62,8 % der gesamten Refinanzierung wurden in Deutschland und anderen Ländern des Euro-Währungsgebiets aufgenommen. Dabei entfallen etwa 29,6 % der gesamten Refinanzierung auf Emissionen von Inhaberpapieren, die keinem Käuferland zugeordnet werden können.

Die weiterhin auskömmliche Liquiditäts- und Fundinglage, die unter anderem in der LCR (Deka-Gruppe) von 170,6 % zum 31. Dezember 2019 zum Ausdruck kommt, hat sich gegenüber dem Stand zum 31. Dezember 2018 um 20,8 Prozentpunkte erhöht. Der prozentuale Rückgang bei den Nettomittelabflüssen war dabei höher als der prozentuale Rückgang bei dem Bestand an hochwertigen, liquiden Aktiva. Im Durchschnitt des Geschäftsjahres 2019 belief sie sich auf 146,1 % (Vorjahr: 144,8 %). Sie bewegte sich dabei in einem Band von 131,0 % bis 170,6 %. Damit lag die LCR-Kennziffer immer deutlich oberhalb der für 2019 geltenden Mindestquote von 100,0 %.

Die regulatorischen Anforderungen und internen Schwellenwerte der LCR wurden über den gesamten Berichtszeitraum erfüllt.

Auch unter den Betrachtungen des makroökonomischen Stresstestings wurden in beiden Perspektiven die intern gesetzten Schwellenwerte jederzeit eingehalten.

Aus sämtlichen Zahlen und Beschreibungen lassen sich keine Vorhersagen für die zukünftige Entwicklung der Liquiditätsausstattung der Deka-Gruppe treffen.

TEIL E Informationen zur Emittentin
E.5. Wesentliche Verträge sowie Gerichts- und Schiedsverfahren

E.5. Wesentliche Verträge sowie Gerichts- und Schiedsverfahren

E.5.1. Wesentliche Verträge

Es liegen zum Datum dieses Prospekts keine wesentlichen Verträge vor.

E.5.2. Gerichts- und Schiedsverfahren

Es sind keine Gerichts-, Schieds-, Verwaltungs- oder sonstige Verfahren anhängig, an denen die DekaBank (als Beklagte oder auf andere Weise) beteiligt ist und die im Falle eines negativen Ausgangs einen erheblichen Einfluss auf ihre in diesem Prospekt dargestellte wirtschaftliche Lage oder Rentabilität haben könnten, noch waren in den letzten zwölf Monaten solche Verfahren anhängig oder sind nach Kenntnis der DekaBank solche Verfahren angedroht oder anderweitig absehbar.

E.6. Geschäftsgang und Aussichten

E.6.1. Wesentliche Veränderungen

Es haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten, geprüften Jahresabschlusses (per 31. Dezember 2019) keine wesentlichen Verschlechterungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.

Darüber hinaus sind seit dem Stichtag des letzten veröffentlichten Abschlusses (per 31. Dezember 2019) keine wesentlichen Veränderungen in der Finanz- und Ertragslage der Deka-Gruppe eingetreten.

Ferner sind keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr eingetreten.

E.6.2. Geschäftsgang

Bis zum Datum dieses Prospekts sind nach der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses am 7. April 2020 keine Ereignisse eingetreten, welche für den Geschäftsgang und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr in hohem Maße relevant sind.

E.6.3. Aussichten

E.6.3.1. Allgemeine Aussichten

Die Planungen der Deka-Gruppe beruhen auf Annahmen über die künftige wirtschaftliche Entwicklung, die aus heutiger Sicht am wahrscheinlichsten sind. Die Planungen und Aussagen zur erwarteten Entwicklung und zum Geschäftsverlauf im Jahr 2020 sind jedoch mit Unsicherheiten behaftet. Die tatsächlichen Entwicklungen der internationalen Geld-, Kapital-, und Immobilienmärkte oder der Geschäftsfelder der Deka-Gruppe können deutlich von den unterstellten Annahmen, die unter anderem auf der Grundlage von Expertenschätzungen ermittelt wurden, abweichen.

Der im Januar bekannt gewordene Coronavirus hat in China durch strikte Reisebeschränkungen und durch angeordnete Werksferien über das chinesische Neujahrsfest hinaus den dortigen Tourismus sowie die Industrieproduktion weitgehend stillgelegt. Die weltweiten Auswirkungen auf die Wirtschaft waren zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Lageberichts am 28. Februar 2020 noch nicht abschließend abschätzbar. Belastungen der Konjunktur können sich beispielsweise aus möglichen Unterbrechungen der Produktion, Absatzproblemen und einer Eintrübung der Stimmung bei Unternehmen und Verbrauchern ergeben.

Laut Nachtragsbericht zur Entwicklung der Auswirkungen des Coronavirus bis zum 24. März 2020 hat der Coronavirus seit Anfang März 2020 weitere Einschränkungen nach sich gezogen und dabei auch die Wahrscheinlichkeit für weitergehende Belastungen der Konjunktur sowie zukünftige negative Folgen durch die Phase von wirtschaftlichen Einschränkungen beispielsweise in Gestalt von Arbeitsplatzverlusten oder Firmeninsolvenzen deutlich erhöht. Infolge dessen war auch eine Verschärfung der Eintrübung der Stimmung bei Unternehmen und Verbrauchern wahrnehmbar.

An den Kapitalmärkten waren zeitweise starke Aktienkursrückgänge bei höheren Volatilitäten zu beobachten, die Liquiditätssituation war im Finanzsektor teilweise angespannt. Die weltweiten Auswirkungen auf die Wirtschaft waren zum 24. März 2020 noch nicht abschließend abschätzbar.

Sofern sich die Auswirkungen des Coronavirus auf die Wirtschaft jedoch in nachhaltigen Konjunktur- und Kapitalmarktbelastungen niederschlagen und die aktuelle Situation länger anhält oder sich verschärft, könnte das wirtschaftliche Ergebnis im Jahr 2020 auch deutlich stärker unter dem Wert von 2019 liegen. Dies könnte insbesondere aus einem geringer als erwarteten Provisions- und Finanzergebnis oder einer höher als prognostizierten Risikoversorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft resultieren. In dem Fall würden sich möglicherweise auch die weiteren zentralen Steuerungsgrößen Total Assets, Nettovertriebsleistung, harte Kernkapitalquote und Auslastung Risikoappetit ungünstiger entwickeln als erwartet.

Die Aussichten für die Geschäftsentwicklung beruhen auf den Einschätzungen zum Datum des Lageberichts 28. Februar 2020 sowie dem Nachtragsbericht vom 24. März 2020.

Auf die Risikosituation der Deka-Gruppe wird in TEIL B.1. „Risiken in Bezug auf die Emittentin“ in Verbindung mit Abschnitt E.3. eingegangen. Das Eintreten der dort aufgeführten Risiken, beispielsweise infolge von Stresssituationen oder Adressenausfällen, könnte im weiteren Verlauf des Geschäftsjahres 2020 zu negativen Planabweichungen führen. Umgekehrt können Chancen zur Folge haben, dass die Erwartungen übertroffen werden.

E.6.3.2. Geschäftsentwicklung

Die Deka-Gruppe setzt auch in den folgenden Jahren auf die konsequente Umsetzung der Wertpapierhausstrategie. Für das Geschäftsjahr 2020 hat sie sich das Ziel gesetzt, in den Dimensionen „Wachstum“ und „Effizienz“ weitere Fortschritte zu erreichen. Eine kundenzentrische Unternehmensorganisation und -ausrichtung sind Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der Deka-Gruppe. Die Lösungsmöglichkeiten, die die Digitalisierung entlang der gesamten Wertschöpfungskette bietet, sind ein wesentlicher Stellhebel zur Weiterentwicklung des Geschäftsmodells.

Die Herausforderung dabei ist, die effiziente und damit nachhaltig wettbewerbsfähige Leistungserstellung bei wachsendem Geschäftsvolumen sowie gleichzeitig steigenden regulatorischen Vorgaben mit einem angemessenen Kostenaufwand auszubalancieren. Parallel zur Umsetzung der Effizienzmaßnahmen werden auch Investitionsmaßnahmen realisiert. Die notwendigen Effizienz- und Investitionsmaßnahmen sind in der Planung berücksichtigt.

Die Deka-Gruppe rechnet für 2020 mit einer weiterhin soliden Finanzlage bei einem leichten Anstieg der Bilanzsumme. Sowohl in der normativen als auch in der ökonomischen Perspektive geht die Deka-Gruppe von einer weiterhin angemessenen Kapital- und Liquiditätsausstattung aus. Die harte Kernkapitalquote (fully loaded) wird weiterhin über der strategischen Zielmarke von 13 Prozent erwartet. Die Bilanzsteuerung ist auf die sichere Einhaltung einer angemessenen Leverage Ratio deutlich oberhalb der Drei-Prozent-Marke sowie die Einhaltung der MREL-Anforderung ausgerichtet.

Die Auslastung des Risikoappetits wird sich erwartungsgemäß trotz eines spürbaren Anstiegs auch künftig auf unkritischem Niveau bewegen. Ausschlaggebend für den erwarteten Anstieg ist vor allem das geplante Neugeschäft im Geschäftsfeld Finanzierungen, in dessen Zuge das Adressenrisiko signifikant über dem Jahresendstand 2019 erwartet wird.

Die Liquiditätssituation wird auf einem weiterhin auskömmlichen Niveau erwartet. Die Funktion als Liquiditäts- und Sicherheitenplattform für die Sparkassen und weitere institutionelle Kunden kann nach wie vor erfüllt werden.

Geschäftsentwicklung der Geschäftsfelder

Das **Geschäftsfeld Asset Management Wertpapiere** arbeitet 2020 an der Weiterentwicklung der qualitativ hochwertigen Produkt- und Servicepalette in enger Abstimmung mit den Vertrieben. Im Retailgeschäft wird mit einer Steigerung der Nettovertriebsleistung gerechnet. Im Fokus stehen insbesondere Aktienfonds, Multi-Asset-Fonds, individuelle vermögensverwaltende Produkte, neue vermögensverwaltende Fonds und Vermögensverwaltungslösungen auf ETF-Basis sowie ETFs. Im Geschäft mit institutionellen Kunden soll die Absatzleistung neben dem Vertrieb von Spezialfonds vor allem von positiven Entwicklungen bei institutionellen Publikumsfonds und ETFs profitieren.

Risiken kommen vonseiten der Politik (Außen- und Handelspolitik der USA), auszunehmenden nationalistischen Strömungen in Europa, der Eskalation schwelender kriegerischer Auseinandersetzungen sowie aus den Auswirkungen des Brexits. Solche Entwicklungen können die Aktienmärkte belasten und den Risikoappetit der Anleger beeinträchtigen. Dies könnte zu Mittelabflüssen führen. Außerdem könnte eine ausgeprägte Korrekturphase an den Aktienmärkten die Total Assets negativ beeinflussen.

Das **Geschäftsfeld Asset Management Immobilien** strebt an, erste Wahl für Sparkassen und deren Kunden als Partner bei der Anlage in gewerbliche Immobilien zu sein. Bei offenen Immobilienfonds für Privatkunden soll die Marktführerschaft ohne Veränderung der Qualitäts- und Stabilitätsansprüche erreicht werden. Für das Retailgeschäft ist 2020 neben dem Vertriebsstart des Deka-Immobilien Metropolen der Vertriebsstart eines weiteren neuen offenen Immobilienfonds geplant. Damit reagiert das Geschäftsfeld auf die anhaltend hohe Nachfrage von Privatanlegern nach seinen Immobilienprodukten. Dabei wird Privatanlegern erstmals die Möglichkeit geboten, in einen offenen Immobilienfonds der Deka für asiatisch-pazifische Immobilien zu investieren. Auch im institutionellen Geschäft wird auf eine deutliche Verbesserung der Marktposition durch weitere Erschließung des Marktpotenzials und neue Produkte gezielt. Dies erfolgt unter anderem durch die Erweiterung der Produktpalette um regulierte Spezial-AIF (Alternative Investmentfonds) in Form einer Investmentkommanditgesellschaft (InvKG). Die konsequente Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bereits beim Immobilienankauf und im Bestandsmanagement soll auch weiter die hohe Attraktivität für nachhaltigkeitsorientierte Investoren sichern. So will das Geschäftsfeld die Nettovertriebsleistung im Retailgeschäft – bei nur über die Auflage neuer Fonds erhöhten Vertriebskontingenten – und im institutionellen Geschäft erneut verbessern. In Summe soll ein Plus bei den Total Assets erreicht werden.

Risiken für die Entwicklung des Geschäftsfelds Immobilien resultieren aus der hohen Wettbewerbsdichte auf den Transaktionsmärkten, die schwierige Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Transaktionsplanung setzt. Zwar erhöht die zinsgetriebene Hochphase die Verkaufschancen, jedoch steigen gleichzeitig die Anforderungen an die Strukturierung von Objektankäufen. Überdies bestehen marktzyklische Wertänderungsrisiken, sofern auf den Immobilienmärkten eine Abwärtsbewegung einsetzt. Risiken entstehen zudem aus dem anhaltend starken Regulierungsdruck sowie den noch nicht absehbaren Auswirkungen des EU-Aktionsplans „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“.

Das **Geschäftsfeld Asset Management Services** zielt für 2020 erneut auf eine Steigerung der Assets unter Custody entlang des angestrebten Wachstums im Asset Management. Das Teilgeschäftsfeld Digitales Multikanalmanagement will die strategische Richtung mit inhaltlichen Schwerpunkten auf Ausbau und Verzahnung von medialen und stationären Vertriebsprozessen für das Wertpapierangebot der Sparkassen ausbauen. Hierdurch und mit zeitgemäßen, innovativen Angeboten wie der digitalen Vermögensverwaltung soll der Zugang zur Kundenschnittstelle in der Sparkassen Finanzgruppe gesichert werden. Das Bestreben des Teilgeschäftsfelds Verwahrstelle ist der Ausbau der Verwahrstelle durch Wachstum im Publikumsfondsbereich der Kapitalanlagegesellschaften der Deka-Gruppe und der Drittmandate. Das Zielbild des nationalen Champions wird unverändert verfolgt.

Risiken für das Digitale Multikanalmanagement entstehen aus einer Stagnation des Absatzes, der Produktentwicklung im Depotgeschäft oder durch Verzögerungen in der Weiterentwicklung des Multikanalangebots für die Vertriebswege. Diese können durch steigende Aufwendungen unter anderem aus Änderungen im regulatorischen Umfeld verschärft werden. Für das Teilgeschäftsfeld Verwahrstelle bestehen Risiken für die künftige Entwicklung unter anderem im steigenden Druck auf die Verwahrstellenmarge und in marktbedingten Mittelabflüssen.

Das **Geschäftsfeld Kapitalmarkt** setzt die eingeschlagene strategische Ausrichtung als kundenzentrischer Produkt- und Lösungsanbieter mit Fokussierung auf strukturierte Produkte der DekaBank, das Derivate- sowie das Emissions- und Handelsgeschäft fort. Hierdurch begegnet das Geschäftsfeld den regulatorischen Anforderungen ebenso wie den aktuellen Marktentwicklungen. Retailprodukte stehen im Zertifikatengeschäft auch 2020 im Vordergrund. Ebenso wichtig ist es, die Position als Infrastrukturanbieter mit weltweitem Kapitalmarktzugang zu halten, was durch eine konsequente Digitalisierung der vorhandenen Plattformlösungen unterstützt wird.

Risiken für die Entwicklung im Geschäftsfeld Kapitalmarkt erwachsen insbesondere aus einer durch politische und marktwirtschaftliche Ereignisse hervorgerufenen geringeren Kundenaktivität, regulatorischen Eingriffen in die Produkt- und Konditionengestaltung sowie einer weiteren Verschärfung des Provisionsdrucks am Markt und aus verstärktem Wettbewerb unter Brokern.

Das **Geschäftsfeld Finanzierungen** plant im Neugeschäft für das Jahr 2020 weiterhin eine Verbreiterung der Angebotstiefe in den definierten Core-Segmenten der Spezialfinanzierungen sowie der Immobilien-finanzierung. Zentraler Ansatz ist weiterhin die Qualitätsführerschaft sowie der Anspruch für die Sparkassen gesuchter Refinanzierungspartner zu sein. In einem kompetitiven Wettbewerbsumfeld hält das Geschäftsfeld an seiner stabilitätsorientierten und risikobewussten Strategie fest.

Risiken für das Geschäftsfeld Finanzierungen erwachsen unter anderem aus politischen Krisen, welche die wirtschaftlichen Perspektiven der bearbeiteten Kreditsegmente beeinträchtigen und einen Wertberichtigungsbedarf oder einen höheren Eigenkapitalbedarf durch negative Ratingmigrationen nach sich ziehen könnten. Die langen Akquisitionsperioden und der hohe Wettbewerbsdruck um Kredit-Assets können zudem dazu führen, dass das angestrebte Neugeschäftsvolumen und die Ertragserwartungen nicht realisiert werden.

E.6.3.3. Regulatorische Rahmenbedingungen

Die Geschäftstätigkeit der Deka-Gruppe unterliegt in den Ländern, in denen sie tätig ist, einem komplexen gesetzlichen Rahmen und ist Gegenstand von Aufsichtsmaßnahmen der zuständigen Aufsichtsbehörden und Zentralbanken. Der auf Unternehmen der Finanzbranche wie der Deka-Gruppe in den verschiedenen Ländern anwendbare rechtliche Rahmen kann sich, auch im Hinblick auf den Umgang mit öffentlich-rechtlichen Institutionen und unter anderem auch in Abhängigkeit von der jeweils aktuellen wirtschaftlichen Situation des Unternehmens, ändern. Gleiches gilt für die jeweils auf die Geschäftstätigkeit anwendbaren Gesetze und sonstigen Bestimmungen einschließlich des auf Produkte der Deka-Gruppe anwendbaren Steuerrechts bzw. anderer Gesetze. Neben Änderungen und Anpassungen der Geschäftstätigkeit auf Grund von bereits bestehenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen können insbesondere die Neuschaffung, Änderung oder Anwendung von rechtlichen Rahmenbedingungen durch Gesetze, Verordnungen, Rechts-/Verwaltungsakte oder ähnliches, auch im Rahmen der Umsetzung von Vorgaben der EU, der Deka-Gruppe zusätzliche Verpflichtungen auferlegen und ihre Geschäftstätigkeit einschränken. Nachfolgend werden für die Deka-Gruppe und ihre Geschäftstätigkeit wesentlichen Regularien genannt, die neu sind bzw. deren Umsetzung noch nicht abgeschlossen ist.

In den letzten Jahren entwickelte sich das auf die DekaBank anwendbare Bankaufsichtsrecht stetig fort. Nachfolgend werden aus Sicht der DekaBank wesentliche bankaufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen für die DekaBank beschreiben, die jedoch nicht als abschließende Darstellung zu verstehen ist.

Überarbeitetes Bankenpaket, CRR II, CRD V, CRRD II, SRM II

Die DekaBank unterliegt der europäischen Bankenregulierung, unter anderem dem sog. CRD IV-Paket. Das CRD IV-Paket hat eine EU-weite Harmonisierung bankaufsichtsrechtlicher Regelungen vorgenommen, die u.a. durch das KWG in deutsches Recht umgesetzt wurden.

Es enthält zahlreiche zwingende Berechnungs-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten in Bezug auf Eigenmittel und Liquidität. Eine Liquiditätsdeckungsanforderung, die sog. *Liquidity Coverage Ratio* (LCR), wird schrittweise eingeführt. Weiter sind bestimmte Maßnahmen zur Erkennung, Überwachung und Kontrolle der Risiken übermäßiger Verschuldung, insbesondere Vorgaben zur Begrenzung der Verschuldung von Instituten (die sog. *Leverage Ratio*) sowie Vorgaben für eine stabile Refinanzierung (sog. *Net Stable Funding Ratio*) geregelt.

Es bestehen strengere Vorgaben zu Eigenmittelanforderungen, zur Unternehmensführung, zum Risikomanagement und zur Risikoüberwachung.

Das CRD IV-Paket wurde im Juni 2019 durch ein überarbeitetes Bankenpaket umfangreich geändert. Das überarbeitete Bankenpaket besteht aus einer Änderungsverordnung zur CRR (der CRR II) und einer Änderung der CRD IV (CRD V) sowie aus einer Änderungsverordnung zur SRM-Verordnung (SRM II) und einer Richtlinie zur Änderung der BRRD (BRRD II).

Die Novellierungen in der CRR II betreffen unter anderem (i) die verbindliche Einführung von Mindestquoten für die sog. *Leverage Ratio* und die *Net Stable Funding Ratio*, (ii) Vorgaben zur sog. Verlusttragfähigkeit (*Total Loss Absorbing Capacity*, TLAC), um die auf internationaler Ebene vereinbarten und nur für global systemrelevante Banken (G-SIBs) anwendbaren TLAC Anforderungen einzuführen, sowie parallel dazu die an TLAC angepassten Änderungen in der SRM II und BRRD II zu den Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (*Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities*, MREL), (iii) erste Inhalte von Basel IV betreffend neuer Vorgaben zur Ermittlung risikogewichteter Aktiva (RWA), bspw. für Anteile an Investmentfonds und Gegenparteirisiken aus Derivaten, und neuer Großkreditregelungen und (iv) die Neufassung der Regelungen für die Abgrenzung von Anlage- und Handelsbuch und der Methoden zur Ermittlung der Kapitalanforderungen für Marktrisiken mittels Standardansätzen und internen Modellen des aufsichtsrechtlichen Handelsbuches (sog. *Fundamental Review of the Trading Book*, FRTB).

Basel IV

Die Regelungen aus dem im Dezember 2017 verabschiedeten finalisierten Regelwerk Basel IV, das unter anderem Vorgaben zum sogenannten *Output Floor* und zum Kreditrisikostandardansatz (KSA) enthält, sind nicht in der CRR II enthalten. Der Baseler Ausschuss hat die Erstanwendung hierfür ursprünglich zum 1. Januar 2022 vorgesehen. Im Zuge der Corona-Krise ist die Erstanwendung jedoch auf den 1. Januar 2023 verschoben worden. Der *Output Floor* begrenzt die Vorteilhaftigkeit von internen Modellen gegenüber Standardverfahren. In Ergänzung dazu wurden, ebenfalls mit Erstanwendung nunmehr ab 2023, neue Regelungen zur Berechnung der RWA für das CVA-Risiko und das operationelle Risiko verabschiedet. Ein erster Gesetzesentwurf für die Umsetzung auf Ebene der EU ist für das Jahr 2020 vorgesehen.

Leitlinien zur Identifizierung und Bewertung von Step-in Risiken des Basler Ausschusses

Im Oktober 2017 hat der Baseler Ausschuss Leitlinien zur Identifizierung und Bewertung von Step-in Risiken veröffentlicht. Beim Step-in Risiko handelt es sich um das Risiko, dass Institute über vertragliche Verpflichtungen hinaus finanzielle Unterstützung an nicht konsolidierte Gesellschaften leisten, sofern diese in finanzielle Schwierigkeiten geraten. In dieser Hinsicht definierten die Leitlinien allgemeine Erwartungen an den Umgang mit diesen Risiken. Der Baseler Ausschuss erwartet eine Umsetzung der in den Leitlinien beschriebenen Anforderungen im Jahr 2020.

Trennbankengesetz, EU-Trennbankenverordnung

Gemäß § 3 Abs. 2 KWG haben Kreditinstitute bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte gewisse vom Gesetzgeber als risikobehaftet angesehene Handels-, Kredit- und Garantiegeschäfte entweder in der gesamten Gruppe einzustellen oder auf ein rechtlich und finanziell unabhängiges Finanzhandelsinstitut zu übertragen (Trennbankengesetz). Zudem kann die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 3 Abs. 4 KWG institutsspezifisch zur Vermeidung von Risiken weitere Geschäfte verbieten. Die Entwicklung auf EU-Ebene ist unklar.

Nachhaltigkeit, Sustainable Finance

Auch zum Thema Nachhaltigkeit/Sustainable Finance zeichnen sich regulatorische Entwicklungen ab. Im März 2018 veröffentlichte die EU-Kommission mit dem 10-Punkte-Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ ihre Erwartungen zum Thema Nachhaltigkeit. Das Dokument sieht vor, dass ein nachhaltiges und integratives Wachstum nachhaltige Investitionen voraussetzt und finanzielle Risiken aus dem Klimawandel, der Ressourcenknappheit, der Umweltzerstörung und sozialen Problemen von Unternehmen bezwingen sollte. Ergänzend hat die BaFin im Dezember 2019 ein Merkblatt als Orientierung zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken veröffentlicht.

Referenzwerte-VO

Banken und andere beaufsichtigte Unternehmen dürfen gemäß der Referenzwert-VO nach dem Ende anwendbarer Übergangsfristen einen Referenzwert im Rahmen von Finanzinstrumenten oder Finanz-Kontrakten nur verwenden, wenn der Administrator bzw. der Referenzwert in einem öffentlichen Register eingetragen ist. Referenzsätze bzw. Indizes, die als Basiswert von Finanzinstrumenten (beispielsweise die Schuldverschreibungen), oder Finanz-Kontrakten verwendet werden, können als sog. Referenzwerte Gegenstand der Regulierungen gemäß der Referenzwerte-Verordnung sein. Für weitere Informationen insbesondere auch in Bezug auf die unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere, s. TEIL D.1.2.

Einheitliches europäisches Einlagensicherungssystem

Die EU Kommission hat am 11. Oktober 2017 einen erneuten Vorschlag zur Einführung eines einheitlichen europäischen Einlagensicherungssystems (*European Deposit Insurance Scheme – EDIS*) als dritten Pfeiler der Bankenunion zur Harmonisierung der nationalen Einlagensicherungssysteme veröffentlicht. Es ist derzeit noch nicht absehbar, wie dieser Vorschlag letztlich umgesetzt wird. Die Einführung des EDIS könnte zu erhöhten Pflichten zur Leistung von Beiträgen zur Einlagensicherung und Risiken einer vergemeinschaftlichten Haftung führen.

E.7. Finanzinformationen der Emittentin

Die DekaBank erstellt Jahresabschlüsse nach dem HGB. Die Konzernabschlüsse der Deka-Gruppe werden seit dem Konzernabschluss für das am 31. Dezember 2005 beendete Geschäftsjahr gemäß den International Financial Reporting Standards („IFRS“), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, aufgestellt. Für Zwecke dieses Prospekts werden die IFRS, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, als IFRS bezeichnet.

Die Deka-Gruppe ist seit dem 20. Januar 2007 gemäß § 115 WpHG verpflichtet, Zwischenabschlüsse zu veröffentlichen. Die Regelungen sind auf Jahres- und Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 beginnen. Der erstmalig von der DekaBank entsprechend dieser Regeln zu veröffentlichende Abschluss war der Zwischenabschluss zum 30. Juni 2007. Seit dem Datum der letzten geprüften historischen Finanzinformationen hat die Emittentin keine Zwischenabschlüsse veröffentlicht.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Finanzdaten zu den Geschäftsjahren 2018 und 2019 wurden den vom Abschlussprüfer geprüften historischen Finanzinformationen der Deka-Gruppe entnommen, es sei denn, es ist an entsprechender Stelle eine andere Quelle angegeben und/oder der Hinweis „ungeprüft“ vermerkt.

E.7.1. Abschlussprüfer

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, The Square - Am Flughafen, 60549 Frankfurt am Main ist der gesetzliche Abschlussprüfer der Deka-Gruppe (der „Abschlussprüfer“). Der Abschlussprüfer hat für das am 31. Dezember 2018 und für das am 31. Dezember 2019 beendete Geschäftsjahr den jeweiligen Jahresabschluss und den Lagebericht der DekaBank sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht der Deka-Gruppe geprüft. Die genannten Jahres- und Konzernabschlüsse wurden vom Abschlussprüfer jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer (WPK).

E.7.2. Historische Finanzinformationen

Die historischen Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das am 31. Dezember 2019 beendete Geschäftsjahr sind im nachfolgenden FINANZTEIL auf den Seiten F₁₉₋₀ bis F₁₉₋₁₃₂ wie folgt abgedruckt.

Die historischen Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das am 31. Dezember 2018 beendete Geschäftsjahr sind im folgenden FINANZTEIL mit den Seiten F₁₈₋₀ bis F₁₈₋₁₃₀ mittels Verweis aufgenommen (s. TEIL A.2.1.2. in Verbindung mit ANNEX 1 des Prospekts).

Aufgrund von Rundungen können sich in den historischen Finanzinformationen bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

**FINANZTEIL
INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite/Page
Historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das am 31. Dezember 2019 beendete Geschäftsjahr:	F19-0 – F19-132
(- wie in diesem Dokument auf den nachfolgenden F-Seiten enthalten -)	
„DekaBank Deutsche Girozentrale Berlin/Frankfurt am Main Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019, Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“	
Konzernabschluss	
Gesamtergebnisrechnung	F19-2
Bilanz	F19-3
Eigenkapitalveränderungsrechnung	F19-4 – F19-5
Kapitalflussrechnung	F19-6 – F19-7
Notes und Bestätigung des Vorstands	F19-8 – F19-124
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers*	F19-125 – F19-132
 Historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das am 31. Dezember 2018 beendete Geschäftsjahr – Deutsch –:	 F18-0 – F18-130
(-wie gemäß TEIL A.2.1.2. in Verbindung mit ANNEX 1 des Prospekts mittels Verweis aufgenommen-)	
„DekaBank Deutsche Girozentrale Berlin/Frankfurt am Main Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018, Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“	
Konzernabschluss	
Gesamtergebnisrechnung	F18-2
Bilanz	F18-3
Eigenkapitalveränderungsrechnung	F18-4 – F18-5
Kapitalflussrechnung	F18-6 – F18-7
Notes	F18-8 – F18-122
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers*	F18-123 – F18-130

* Der in Übereinstimmung mit § 322 HGB erteilte Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den vollständigen Konzernabschluss, bestehend aus Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Notes (Konzernanhang), sowie den Konzernlagebericht der DekaBank Deutsche Girozentrale AöR, Berlin/Frankfurt, für das Geschäftsjahr. Der Konzernlagebericht ist nicht im Prospekt abgedruckt.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]



DekaBank
Deutsche Girozentrale
Berlin/Frankfurt am Main

Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Inhalt

Konzernabschluss	F₁₉ -2
Gesamtergebnisrechnung	F₁₉ -2
Bilanz	F₁₉ -3
Eigenkapitalveränderungsrechnung	F₁₉ -4 – F₁₉ -5
Kapitalflussrechnung	F₁₉ -6 – F₁₉ -7
Notes und Versicherung des Vorstands	F₁₉ -8 – F₁₉ -124
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	F₁₉ -125 – F₁₉ -132

Konzernabschluss

Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

Mio. €	Notes	2019	2018	Veränderung	
Zinserträge ¹⁾		1.100,2	1.006,0	94,2	9,4 %
Zinsaufwendungen		930,6	883,6	47,0	5,3 %
Zinsergebnis	[32]	169,6	122,4	47,2	38,6 %
Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft	[17], [33]	-10,6	22,4	-33,0	-147,3 %
Zinsergebnis nach Risikovorsorge		159,0	144,8	14,2	9,8 %
Provisionserträge		2.606,9	2.400,6	206,3	8,6 %
Provisionsaufwendungen		1.263,2	1.182,7	80,5	6,8 %
Provisionsergebnis	[34]	1.343,7	1.217,9	125,8	10,3 %
Ergebnis aus dem Abgang von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten	[35]	12,7	4,8	7,9	164,6 %
Handelsergebnis	[36]	46,3	210,8	-164,5	-78,0 %
Ergebnis aus verpflichtend zum Fair Value bewerteten Vermögenswerten	[37]	88,1	-94,6	182,7	193,1 %
Ergebnis aus zum Fair Value designierten Finanzinstrumenten	[38]	32,3	52,7	-20,4	-38,7 %
Ergebnis aus Fair Value Hedges	[39]	-11,2	-0,3	-10,9	(< -300 %)
Ergebnis aus Finanzanlagen	[40]	3,9	54,1	-50,2	-92,8 %
Verwaltungsaufwand	[41]	1.085,7	1.038,5	47,2	4,5 %
Sonstiges betriebliches Ergebnis	[42]	-178,4	-34,8	-143,6	(< -300 %)
Ergebnis vor Steuern		410,7	516,9	-106,2	-20,5 %
Ertragsteuern	[43]	155,1	178,1	-23,0	-12,9 %
Zinsaufwendungen atypisch stille Einlagen		46,3	53,0	-6,7	-12,6 %
Konzernüberschuss		209,3	285,8	-76,5	-26,8 %
Davon:					
Den Anteilen ohne beherrschenden Einfluss zurechenbar		-	-	-	o. A.
Den Anteilseignern der DekaBank zurechenbar		209,3	285,8	-76,5	-26,8 %
Erfolgsneutrale Veränderungen	[31], [66]				
Sachverhalte, die in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden					
Veränderung der Rücklage aus erfolgsneutral zum Fair Value bilanzierten finanziellen Vermögenswerten		-16,2	-106,7	90,5	84,8 %
Veränderung der Rücklage aus der Bewertung von Cashflow Hedges		-	3,4	-3,4	-100,0 %
Wertänderungen des Währungsbasis-Elements von Sicherungsgeschäften		2,5	N/A	N/A	N/A
Veränderung der Rücklage aus der Währungsumrechnung		0,1	0,1	0,0	0,0 %
Latente Steuern auf Sachverhalte, die in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden	[53], [62]	4,3	32,7	-28,4	-86,9 %
Sachverhalte, die nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden					
Neubewertungsgewinne/-verluste bei leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen		-38,6	-30,7	-7,9	-25,7 %
Veränderung der Rücklage aus der Bewertung des eigenen Kreditrisikos von zum Fair Value designierten finanziellen Verbindlichkeiten		5,2	3,8	1,4	36,8 %
Neubewertungsrücklage at-equity bewertete Unternehmen		-	-	-	o. A.
Latente Steuern auf Sachverhalte, die nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden	[53], [62]	19,0	8,5	10,5	123,5 %
Erfolgsneutrales Ergebnis		-23,7	-88,9	65,2	73,3 %
Ergebnis der Periode nach IFRS		185,6	196,9	-11,3	-5,7 %
Davon:					
Den Anteilen ohne beherrschenden Einfluss zurechenbar		-	-	-	o. A.
Den Anteilseignern der DekaBank zurechenbar		185,6	196,9	-11,3	-5,7 %

¹⁾ Insgesamt wurden für finanzielle Vermögenswerte, die nicht erfolgswirksam zum Fair Value bewertet werden, per saldo Zinserträge in Höhe von 599,3 Mio. Euro (Vorjahr: 518,7 Mio. Euro) erfasst. Im Berichtsjahr wurden erstmals auch negative Zinsen für finanzielle Vermögenswerte, die nicht erfolgswirksam zum Fair Value bewertet werden, berücksichtigt. Der Vorjahresvergleichswert wurde entsprechend angepasst.

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Mio. €	Notes	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	
Aktiva					
Barreserve	[44]	3.826,9	15.302,5	-11.475,6	-75,0 %
Forderungen an Kreditinstitute	[16], [45]	22.581,2	23.972,6	-1.391,4	-5,8 %
(netto nach Risikovorsorge in Höhe von)	[17], [47]	(0,2)	(0,2)	0,0	0,0 %
Forderungen an Kunden	[16], [46]	28.368,5	24.419,9	3.948,6	16,2 %
(netto nach Risikovorsorge in Höhe von)	[17], [47]	(89,3)	(84,0)	5,3	6,3 %
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	[18], [48]	30.442,2	25.045,4	5.396,8	21,5 %
a) Handelsbestand		23.225,1	14.669,8	8.555,3	58,3 %
b) Verpflichtend zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte		7.217,1	10.375,6	-3.158,5	-30,4 %
(davon als Sicherheit hinterlegt)	[77]	(8.783,0)	(5.355,7)	3.427,3	64,0 %
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	[10], [19], [49]	132,7	13,5	119,2	(> 300 %)
Finanzanlagen	[20], [50]	10.747,6	10.795,0	-47,4	-0,4 %
a) Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte		5.395,1	5.026,9	368,2	7,3 %
b) Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte		5.336,1	5.751,7	-415,6	-7,2 %
c) Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen		16,4	16,4	0,0	0,0 %
(netto nach Risikovorsorge in Höhe von)	[17], [47]	(7,9)	(5,9)	2,0	33,9 %
(davon als Sicherheit hinterlegt)	[77]	(1.840,1)	(2.727,7)	-887,6	-32,5 %
Immaterielle Vermögenswerte	[21], [51]	183,7	187,6	-3,9	-2,1 %
Sachanlagen	[22], [52]	179,0	25,6	153,4	(> 300 %)
Laufende Ertragsteueransprüche	[24], [53]	171,6	195,2	-23,6	-12,1 %
Latente Ertragsteueransprüche	[24], [53]	300,4	202,5	97,9	48,3 %
Sonstige Aktiva	[23], [54]	348,2	283,8	64,4	22,7 %
Summe der Aktiva		97.282,0	100.443,6	-3.161,6	-3,1 %
Passiva					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	[25], [55]	17.548,8	22.949,8	-5.401,0	-23,5 %
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	[25], [56]	23.699,6	25.723,2	-2.023,6	-7,9 %
Verbriefte Verbindlichkeiten	[25], [57]	17.752,1	14.790,7	2.961,4	20,0 %
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	[18], [58]	29.902,9	29.306,9	596,0	2,0 %
a) Handelsbestand		28.993,0	27.827,8	1.165,2	4,2 %
b) Zum Fair Value designierte finanzielle Verbindlichkeiten		909,9	1.479,1	-569,2	-38,5 %
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	[10], [19], [59]	368,5	39,3	329,2	(> 300 %)
Rückstellungen	[26], [27], [60], [61]	527,9	348,4	179,5	51,5 %
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	[24], [62]	75,5	62,2	13,3	21,4 %
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	[24], [62]	4,4	33,6	-29,2	-86,9 %
Sonstige Passiva	[28], [63]	1.014,1	820,1	194,0	23,7 %
Nachrangkapital	[29], [64]	824,3	899,4	-75,1	-8,4 %
Atypisch stille Einlagen	[30], [65]	52,4	52,4	-	0,0 %
Eigenkapital	[31], [66]	5.511,5	5.417,6	93,9	1,7 %
a) Gezeichnetes Kapital		191,7	191,7	-	0,0 %
b) Zusätzliche Eigenkapitalbestandteile		473,6	473,6	-	0,0 %
c) Kapitalrücklage		190,3	190,3	-	0,0 %
d) Gewinnrücklagen		4.733,3	4.614,1	119,2	2,6 %
e) Neubewertungsrücklage		-132,6	-115,4	-17,2	-14,9 %
f) Rücklage aus der Währungsumrechnung		0,1	0,0	0,1	(> 300 %)
g) Bilanzgewinn/-verlust (Konzerngewinn)		55,1	63,3	-8,2	-13,0 %
h) Anteile im Fremdbesitz		-	-	-	o. A.
Summe der Passiva		97.282,0	100.443,6	-3.161,6	-3,1 %

Eigenkapitalveränderungsrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	Gezeichnetes Kapital	Zusätzliche Eigenkapitalbestandteile	Kapitalrücklage	Gewinnrücklagen	Konzerngewinn/-verlust	Pensionsrückstellungen ¹⁾	Cashflow Hedges
Mio. €							
Bestand zum 1. Januar 2018	191,7	473,6	190,3	4.411,0	72,3	-154,1	-3,4
Konzernüberschuss	-	-	-	-	285,8	-	-
Erfolgsneutrales Ergebnis	-	-	-	-	-	-30,7	3,4
Ergebnis der Periode nach IFRS	-	-	-	-	285,8	-30,7	3,4
Veränderungen im Konsolidierungskreis und sonstige Veränderungen ²⁾	-	-	-	-19,4	-	-	-
Einstellung in die Gewinnrücklagen	-	-	-	222,5	-222,5	-	-
Ausschüttung	-	-	-	-	-72,3	-	-
Bestand zum 31. Dezember 2018	191,7	473,6	190,3	4.614,1	63,3	-184,8	-
Konzernüberschuss	-	-	-	-	209,3	-	-
Erfolgsneutrales Ergebnis	-	-	-	-	-	-38,6	-
Ergebnis der Periode nach IFRS	-	-	-	-	209,3	-38,6	-
Veränderungen im Konsolidierungskreis und sonstige Veränderungen ²⁾	-	-	-	-35,0	-	-	-
Einstellung in die Gewinnrücklagen	-	-	-	154,2	-154,2	-	-
Ausschüttung	-	-	-	-	-63,3	-	-
Bestand zum 31. Dezember 2019	191,7	473,6	190,3	4.733,3	55,1	-223,4	-

¹⁾ Neubewertungsgewinne/-verluste bei leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen

²⁾ Beinhaltet die Zinszahlung der AT1-Anleihe, die unter IFRS als Eigenkapital klassifiziert ist.

Neubewertungsrücklage					Rücklage aus der Währungs-umrechnung	Gesamt vor Fremd-anteilen	Anteile im Fremd-besitz	Eigen-kapital
Wertände-rungen des Währungs-basis Elements von Sicherungs-geschäften	At-equity bewertete Unter-nehmen	Erfolgs-neutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögens-werte	Eigenes Kreditrisiko von zum Fair Value designierten finanziellen Verbindlich-keiten	Latente Steuern				
N/A	-6,6	135,4	-12,6	14,9	-0,1	5.312,4	-	5.312,4
N/A	-	-	-	-	-	285,8	-	285,8
N/A	-	-106,7	3,8	41,2	0,1	-88,9	-	-88,9
N/A	-	-106,7	3,8	41,2	0,1	196,9	-	196,9
N/A	-	-	-	-	-	-19,4	-	-19,4
N/A	-	-	-	-	-	-	-	-
N/A	-	-	-	-	-	-72,3	-	-72,3
N/A	-6,6	28,7	-8,8	56,1	0,0	5.417,6	-	5.417,6
-	-	-	-	-	-	209,3	-	209,3
2,5	-	-16,2	5,2	23,3	0,1	-23,7	-	-23,7
2,5	-	-16,2	5,2	23,3	0,1	185,6	-	185,6
-	6,6	-	-	-	-	-28,4	-	-28,4
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-63,3	-	-63,3
2,5	-	12,5	-3,6	79,4	0,1	5.511,5	-	5.511,5

Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018
Konzernüberschuss	209,3	285,8
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit		
+/- Abschreibungen und Zuschreibungen		
auf Forderungen und Finanzanlagen	11,5	-14,6
auf Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	54,0	18,0
+/- Zuführung/Auflösung Rückstellungen	204,0	92,5
+/- Ergebnis aus Fair Value Hedges	11,2	0,3
+/- Andere zahlungsunwirksame Posten	-449,2	-187,8
+/- Ergebnis aus der Veräußerung von Finanzanlagen und Sachanlagen	0,5	0,0
+/- Sonstige Anpassungen	303,9	332,7
= Zwischensumme	345,2	526,9
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit		
+/- Forderungen an Kreditinstitute	1.561,7	2.438,8
+/- Forderungen an Kunden	-3.940,2	-4.241,5
+/- Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	9.622,1	1.595,8
+/- Finanzanlagen	64,4	813,1
+/- Andere Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	-542,8	-116,8
+/- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-5.392,5	3.729,5
+/- Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	-2.005,0	-923,4
+/- Verbriefte Verbindlichkeiten	2.967,9	556,6
+/- Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	-13.979,9	1.357,8
+/- Andere Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit	373,2	-14,4
+ Erhaltene Zinsen	509,0	457,7
+ Erhaltene Dividenden	10,5	14,3
- Gezahlte Zinsen	-572,3	-454,8
- Ertragsteuerzahlungen	-222,0	-214,4
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	-11.200,7	5.525,2
+ Einzahlungen aus der Veräußerung oder Tilgung von		
Beteiligungen	-	0,4
- Auszahlungen für den Erwerb von		
Beteiligungen	-5,1	-
Immateriellen Vermögenswerten	-7,4	-6,9
Sachanlagen	-1,3	-2,3
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Anteilen an verbundenen, nicht konsolidierten Unternehmen	-	0,2
- Auszahlungen für den Erwerb von Anteilen an verbundenen, nicht konsolidierten Unternehmen	-0,0	-
+ Erhaltene Dividenden	2,6	2,4
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-11,2	-6,2
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	-	-
- Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter	-124,8	-155,5
- Gezahlte Dividenden	-63,3	-72,3
- Mittelabfluss aus Nachrangkapital	-75,6	-28,4
+/- Veränderungen des Konsolidierungskreises und sonstige Veränderungen	0,0	-
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-263,7	-256,2
= Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-11.475,6	5.262,9
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	15.302,5	10.039,6
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	3.826,9	15.302,5

In der Kapitalflussrechnung wird die Veränderung des Zahlungsmittelbestands in der Deka-Gruppe innerhalb des Geschäftsjahres dargestellt. Der Finanzmittelfonds entspricht der Bilanzposition Barreserve (vergleiche dazu Note [44]).

Der Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit wird nach der indirekten Methode ermittelt. Das heißt, der Konzernüberschuss wird zunächst um nicht zahlungswirksame Posten, insbesondere Bewertungsergebnisse und Rückstellungszuführungen, bereinigt. Die Position sonstige Anpassungen enthält im Wesentlichen die Umgliederung der zahlungswirksam vereinnahmten Zinsen und Dividenden sowie Zins- und Ertragssteuerzahlungen im Geschäftsjahr, die gemäß IAS 7 separat ausgewiesen werden müssen. Neben den im Verwaltungsaufwand ausgewiesenen Auszahlungen für kurzfristige Leasingverhältnisse und wertmäßig unbedeutende Leasingvermögenswerte wurden in der Deko-Gruppe im operativen Cashflow auch Auszahlungen für Zins- und Tilgungsleistungen gemäß IFRS 16 erfasst. Hierbei entfielen im Geschäftsjahr 2019 1,4 Mio. Euro auf Zinszahlungen und 38,6 Mio. Euro auf Tilgungsleistungen.

Im Cashflow aus Investitionstätigkeit werden Ein- und Auszahlungen aus Positionen dargestellt, deren Zweck grundsätzlich in einer langfristigen Investition beziehungsweise Nutzung besteht.

Unter Finanzierungstätigkeit fallen neben dem Eigenkapital auch die Cashflows aus den Atypisch stillen Einlagen und dem Nachrangkapital. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Finanzierungsaktivitäten.

Mio. €	2018	Zahlungs- wirksame Veränderung	Zahlungsunwirksame Veränderungen			2019
			Erwerb	Wechselkurs änderung	Änderung im beizu- legenden Zeitwert	
Nachrangige Verbindlichkeiten	899,4	- 75,6	-	-	0,5	824,3
Typisch stille Einlagen	-	-	-	-	-	-
Summe Nachrangkapital	899,4	- 75,6	-	-	0,5	824,3
Atypisch stille Einlagen	52,4	-	-	-	-	52,4

Die Aussagekraft der Kapitalflussrechnung ist bei Kreditinstituten als gering einzuschätzen, da sie keinen Aufschluss über die tatsächliche Liquiditätssituation ermöglicht. Hinsichtlich des Liquiditätsrisikomanagements der Deko-Gruppe verweisen wir auf die Ausführungen im Risikobericht.

Notes

Rechnungslegungsvorschriften	9	Erläuterungen zur Bilanz	54
1 Grundlagen der Rechnungslegung	9	44 Barreserve	54
2 Erstmals angewandte und zukünftig anzuwendende Rechnungslegungsvorschriften	9	45 Forderungen an Kreditinstitute	54
Segmentberichterstattung	12	46 Forderungen an Kunden	55
3 Segmentierung nach Geschäftsfeldern	12	47 Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft	55
4 Segmentierung nach geografischen Merkmalen	17	48 Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	65
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	17	49 Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	67
5 Allgemeine Angaben	17	50 Finanzanlagen	68
6 Konsolidierungsgrundsätze	18	51 Immaterielle Vermögenswerte	68
7 Konsolidierungskreis	20	52 Sachanlagen	70
8 Finanzinstrumente	20	53 Ertragsteueransprüche	71
9 Fair-Value-Bewertung der Finanzinstrumente	25	54 Sonstige Aktiva	73
10 Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen	25	55 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	73
11 Strukturierte Produkte	28	56 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	74
12 Währungsumrechnung	29	57 Verbriefte Verbindlichkeiten	74
13 Echte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihegeschäfte	29	58 Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	75
14 Bilanzierung von Leasingverhältnissen	30	59 Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	76
15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden	32	60 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	77
16 Forderungen an Kreditinstitute und Kunden	32	61 Sonstige Rückstellungen	80
17 Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft	33	62 Ertragsteuerverpflichtungen	82
18 Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva beziehungsweise Finanzpassiva	36	63 Sonstige Passiva	83
19 Positive und negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	37	64 Nachrangkapital	84
20 Finanzanlagen	37	65 Atypisch stille Einlagen	84
21 Immaterielle Vermögenswerte	38	66 Eigenkapital	84
22 Sachanlagen	39	Erläuterungen zu Finanzinstrumenten	85
23 Sonstige Aktiva	39	67 Ergebnis nach Bewertungskategorien	85
24 Ertragsteuern	39	68 Fair-Value-Angaben	86
25 Verbindlichkeiten	40	69 Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten	96
26 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	40	70 Angaben zur Qualität von finanziellen Vermögenswerten	98
27 Sonstige Rückstellungen	41	71 Derivative Geschäfte	100
28 Sonstige Passiva	42	72 Restlaufzeitengliederung	101
29 Nachrangkapital	42	73 Weitere Angaben zum Hedge Accounting	104
30 Atypisch stille Einlagen	42	Sonstige Angaben	107
31 Eigenkapital	43	74 Eigenkapitalmanagement	107
Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung	44	75 Aufsichtsrechtliche Eigenmittel	108
32 Zinsergebnis	44	76 Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen	109
33 Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft	46	77 Als Sicherheit übertragene Vermögenswerte	110
34 Provisionsergebnis	46	78 Als Sicherheit erhaltene Vermögenswerte	111
35 Ergebnis aus dem Abgang von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten	48	79 Nicht ausgebuchte, übertragene Finanzinstrumente	112
36 Handelsergebnis	48	80 Patronatserklärung	112
37 Ergebnis aus verpflichtend zum Fair Value bewerteten Vermögenswerten	49	81 Angaben zu Anteilen an Tochterunternehmen	113
38 Ergebnis aus zum Fair Value designierten Finanzinstrumenten	49	82 Angaben zu Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen	114
39 Ergebnis aus Fair Value Hedges	49	83 Anteilsbesitzliste	117
40 Ergebnis aus Finanzanlagen	50	84 Angaben über Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen	120
41 Verwaltungsaufwand	50	85 Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer	121
42 Sonstiges betriebliches Ergebnis	51	86 Bezüge der Organe	121
43 Ertragsteuern	52	87 Abschlussprüferhonorare	122
		88 Übrige sonstige Angaben	122
		Versicherung des Vorstands	124

Rechnungslegungsvorschriften

1 Grundlagen der Rechnungslegung

Bei dem vorliegenden Abschluss handelt es sich um den Konzernabschluss der DekaBank Deutsche Girozentrale (Muttergesellschaft). Die DekaBank ist eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main und Berlin (Deutschland) und ist im Handelsregister A des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRA 16068 eingetragen.

Der vorliegende Konzernabschluss wird nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt. Maßgeblich sind diejenigen IFRS, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung vom International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlicht und von der Europäischen Union (EU) in europäisches Recht übernommen wurden. Ferner werden die nationalen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) im Rahmen des § 315e HGB berücksichtigt. Der Lagebericht wurde gemäß § 315 HGB erstellt.

Der in der Währung Euro aufgestellte Konzernabschluss umfasst die Bilanz, die Gesamtergebnisrechnung, die Eigenkapitalveränderungsrechnung, die Kapitalflussrechnung und die Notes. Alle Betragsangaben wurden kaufmännisch gerundet. Bei der Bildung von Summen in Tabellen können sich geringfügige Abweichungen ergeben.

2 Erstmals angewandte und zukünftig anzuwendende Rechnungslegungsvorschriften

Im Berichtsjahr werden erstmals die nachfolgenden neuen Standards und Interpretationen beziehungsweise Änderungen an bestehenden Standards und Interpretationen, die einen wesentlichen Einfluss auf den Konzernabschluss haben, angewendet. Daneben wurde eine Reihe weiterer Standards und Interpretationen verabschiedet, die jedoch erwartungsgemäß keinen wesentlichen Einfluss auf den Konzernabschluss haben.

IFRS 16

Zum 1. Januar 2019 wurde in der Deka-Gruppe IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ in Übereinstimmung mit den Übergangsvorschriften nach IFRS 16.C5(b) modifiziert retrospektiv umgesetzt. Vorjahresvergleichszahlen wurden somit nicht angepasst. Mit IFRS 16 wurden IAS 17 „Leasingverhältnisse“ sowie die dazugehörigen Interpretationen IFRIC 4, SIC-15 und SIC-27 abgelöst.

Angewendete Erleichterungen

Die Deka-Gruppe hat in Übereinstimmung mit den Übergangsvorschriften auf eine erneute Beurteilung, ob es sich bei den bestehenden Vereinbarungen um Leasingverhältnisse handelt, verzichtet und die neuen Vorschriften nach IFRS 16 auf sämtliche zuvor unter IAS 17 als Operating-Leasingverhältnisse klassifizierten Leasingverhältnisse angewendet.

Ferner hat die Deka-Gruppe bei der erstmaligen Anwendung von IFRS 16 nachfolgende Erleichterungen in Anspruch genommen:

- Für Leasingverträge, die zum Erstanwendungszeitpunkt eine Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten aufwiesen, wurden die Vereinfachungsregeln für kurzfristige Leasingverhältnisse angewendet.
- Bei der Bewertung der Nutzungsrechte wurden keine anfänglichen direkten Kosten berücksichtigt.
- Auf Leasingverträge, denen ein Vermögenswert von geringem Wert zugrunde liegt, wurden die Rechnungslegungsvorschriften des IFRS 16 nicht angewendet.
- Es wurde ein einheitlicher Diskontierungszinssatz für Portfolios mit ähnlich ausgestatteten Leasingvereinbarungen angewendet.
- Es erfolgte eine rückwirkende Bestimmung der Laufzeit eines Leasingverhältnisses mit Verlängerungs- oder Kündigungsoptionen.

Auswirkungen der erstmaligen Anwendung

In der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019 ergab sich eine Erhöhung des Sachanlagevermögens um 191,3 Mio. Euro aus der Aktivierung der Nutzungsrechte. Die angesetzten Nutzungsrechte gliedern sich nach Klassen zugrunde liegender Vermögenswerte wie folgt:

Mio. €	31.12.2019	01.01.2019
Büroimmobilien	150,6	185,5
Kraftfahrzeuge	5,2	4,6
Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,9	1,2
Summe Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen	156,7	191,3

Die Gesamtsumme der Sonstigen Passiva erhöhte sich zum 1. Januar 2019 um 196,9 Mio. Euro aus der Passivierung der Leasingverbindlichkeiten. Demgegenüber stand eine Reduzierung der sonstigen Verbindlichkeiten aus erhaltenen Leasinganreizen um 5,6 Mio. Euro.

Mio. €	Gesamt
Zum 31. Dezember 2018 angegebene Verpflichtungen aus Operating-Leasingverhältnissen (IAS 17)	209,6
Kurzfristige Leasingverhältnisse	-0,6
Leasingverhältnisse über Vermögenswerte mit geringem Wert	-10,3
Verträge, die nicht in den Anwendungsbereich des IFRS 16 fallen	-1,1
Anpassungen aufgrund von Verlängerungs-/Kündigungsoptionen	1,0
Anpassungen aufgrund von Indizes, die sich auf variable Zahlungen auswirken	3,7
Sonstige Anpassungen	-0,4
Abzinsung	-5,0
Am 1. Januar 2019 bilanzierte Leasingverbindlichkeiten (IFRS 16)	196,9

Der zum 1. Januar 2019 auf die Leasingverbindlichkeit angewandte Grenzfremdkapitalzinssatz lag je nach Leasinglaufzeit bei bis zu 1,28 Prozent. Im gewichteten Durchschnitt lag der Grenzfremdkapitalzinssatz bei 0,84 Prozent. In den Gewinnrücklagen der Deka-Gruppe ergab sich kein Effekt.

Leasingverhältnisse werden im IFRS-Abschluss abweichend von der Steuerbilanz dargestellt. Nach Berücksichtigung der Effekte aus der Saldierung ergaben sich zum 1. Januar 2019 weder Effekte auf die ausgewiesenen latenten Steueransprüche noch auf die ausgewiesenen latenten Steuerschulden. Zum 31. Dezember 2019 ergab sich eine Erhöhung der ausgewiesenen latenten Steueransprüche um 1,6 Mio. Euro.

Bezüglich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden von Leasingverhältnissen verweisen wir auf Note [14] „Bilanzierung von Leasingverhältnissen“.

Annual Improvements

Zum 1. Januar 2019 hat die Deka-Gruppe zudem erstmals die Änderungen an vier bestehenden Standards aus den im Dezember 2017 veröffentlichten „Annual Improvements to IFRS Standards 2015-2017 Cycle“ umgesetzt. Die Änderungen hatten mit Ausnahme der Änderungen an IAS 12 keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss. Mit seiner Änderung an IAS 12 wurde vom IASB klargestellt, dass sämtliche ertragsteuerlichen Auswirkungen von Dividendenzahlungen in dem Posten zu erfassen sind, in dem auch die zugrunde liegenden Geschäftsfälle und Ereignisse erfasst werden, die zur Gewinnausschüttung geführt haben. Demzufolge wurde der für das Berichtsjahr 2019 abgegrenzte Steuerentlastungseffekt in Höhe von 9,1 Mio. Euro erstmals in der Gewinn- und Verlustrechnung im Posten „Ertragsteuern“ anstelle wie bisher in den Gewinnrücklagen ausgewiesen. Wir verweisen zudem auf Note [43] „Ertragsteuern“.

IFRS 9

Im vierten Quartal 2019 wendet die Deko-Gruppe erstmals die Regelungen des IFRS 9 zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen prospektiv an. Bisher wurde in der Deko-Gruppe vom Wahlrecht Gebrauch gemacht, Sicherungsbeziehungen bis auf Weiteres nach den IAS-39-Vorschriften zu bilanzieren. Dies bedeutet, dass bisher nach IAS 39 abgebildete Zins-Fair-Value-Hedges, die am Wechseldatum bestanden, ab dem Wechseldatum nach den IFRS 9 Regeln zum General Hedge Accounting fortgeführt wurden. Auf Basis der Regeln zum General Hedge Accounting designierte die Deko-Gruppe zudem erstmals Währungs-Fair-Value-Hedges. Aus der Anwendung der IFRS 9 Vorschriften zum General Hedge Accounting ergaben sich keine Erstanwendungseffekte auf Bilanz oder Eigenkapital. Vorjahreszahlen wurden nicht angepasst. Bezüglich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden von Sicherungszusammenhängen verweisen wir auf Note [10] „Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen“.

Vom IASB beziehungsweise vom IFRIC veröffentlichte neue Standards und Interpretationen sowie Änderungen an bestehenden Standards und Interpretationen, die erst in späteren Geschäftsjahren verpflichtend anzuwenden sind, wurden nicht vorzeitig angewendet. Die für die Deko-Gruppe relevanten Änderungen sind im Folgenden dargestellt.

IAS 1 und IAS 8

Im Oktober 2018 veröffentlichte das IASB Änderungen an IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ und IAS 8 „Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler“. Die Änderung beinhaltet eine Schärfung der Definition von „wesentlich“ und dient der Vereinheitlichung des Begriffs „wesentlich“ im Rahmenkonzept und in den Standards. Die Definition wird hierbei durch erläuternde Textziffern im IAS 1 ergänzt. Die bisherige Definition von „wesentlich“ in IAS 8 wird durch einen Verweis auf IAS 1 ersetzt. Die neuen Regelungen sind frühestens für die Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist möglich. Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Konzernabschluss.

IFRS 9

Im September 2019 veröffentlichte das IASB Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7 – Reform des LIBOR und anderer Referenzzinssätze (IBOR-Reform). Die Standardänderungen beinhalten Erleichterungsvorschriften im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting). Die Erleichterungen führen dazu, dass betroffene Sicherungsbeziehungen nicht generell zu beenden sind. Etwaige Ineffektivitäten sind aber grundsätzlich weiterhin in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Darüber hinaus verlangt die Änderung an IFRS 7 die Angabe des Nominalbetrags der Sicherungsinstrumente, auf die die Erleichterungen angewendet werden, sowie alle wesentlichen Annahmen oder Beurteilungen, die bei der Anwendung der Erleichterungen getroffen wurden. Zudem sind qualitative Angaben darüber, wie sich die IBOR-Reform auf die Deko-Gruppe auswirkt und wie sie den Übergangsprozess steuert, anzugeben. Die neuen Regelungen sind frühestens für die Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen. Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den aktuellen Konzernabschluss.

Noch nicht in europäisches Recht übernommene Standards und Interpretationen

IFRS 3

Im Oktober 2018 veröffentlichte das IASB Änderungen an IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“. Die Änderungen betreffen die Definition eines Geschäftsbetriebs und beinhalten klarere Anwendungsleitlinien zur Unterscheidung eines Geschäftsbetriebs von einer Gruppe von Vermögenswerten im Rahmen der Anwendung des IFRS 3. Die geänderte Definition ist auf Erwerbstransaktionen anzuwenden, bei denen der Erwerbzeitpunkt am oder nach dem Beginn der ersten jährlichen Berichtsperiode liegt, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen. Die neuen Regelungen sind frühestens für die Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist möglich. Die Änderung haben keine Auswirkungen auf den Konzernabschluss.

Segmentberichterstattung

3 Segmentierung nach Geschäftsfeldern

Die Segmentberichterstattung gemäß IFRS 8 basiert auf dem sogenannten „Managementansatz“. Analog zur internen Berichterstattung werden die Segmentinformationen so dargestellt, wie sie dem sogenannten Chief Operation Decision Maker regelmäßig zur Entscheidungsfindung, Ressourcenallokation und Performancebeurteilung vorgelegt werden. Die Managementberichterstattung der Deka-Gruppe wird auf der Grundlage der IFRS-Rechnungslegung erstellt.

Da sich das Ergebnis vor Steuern nur bedingt für die interne Steuerung der Geschäftsfelder eignet, wurde als zentrale Steuerungsgröße das Wirtschaftliche Ergebnis definiert. Aufgrund der Anforderungen des IFRS 8 wird das Wirtschaftliche Ergebnis auch als wesentliche Segmentinformation extern berichtet.

Das Wirtschaftliche Ergebnis enthält neben dem Ergebnis vor Steuern die Veränderung der Neubewertungsrücklage vor Steuern sowie das zins- und währungsinduzierte Bewertungsergebnis von zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Finanzinstrumenten. Somit können die bestehenden ökonomischen Sicherungsbeziehungen, die die Anforderungen der IFRS zum Hedge Accounting nicht erfüllen, zur internen Steuerung vollständig abgebildet werden. Des Weiteren werden im Wirtschaftlichen Ergebnis der direkt im Eigenkapital erfasste Zinsaufwand der AT1-Anleihe sowie steuerrelevante Effekte berücksichtigt. Bei Letzterem handelt es sich um eine Vorsorge für potenzielle Belastungen, deren Eintritt in der Zukunft als möglich eingeschätzt wird und die aufgrund der Steuerungsfunktion des Wirtschaftlichen Ergebnisses in der Unternehmenssteuerung berücksichtigt werden, die aber in der IFRS-Rechnungslegung mangels hinreichender Konkretisierung noch nicht erfasst werden dürfen. Die Bewertungs- und Ausweisunterschiede zum IFRS-Konzernabschluss sind in der Überleitung auf das Konzernergebnis vor Steuern in der Spalte „Überleitung“ ausgewiesen.

Neben dem Wirtschaftlichen Ergebnis stellen die Total Assets eine weitere wichtige Kennzahl der operativen Segmente dar. Die Total Assets setzen sich primär aus dem ertragsrelevanten Fondsvermögen der verwalteten Publikums- und Spezialfonds (inklusive ETFs) der Geschäftsfelder Asset Management Wertpapiere und Asset Management Immobilien sowie den von der Deka-Gruppe emittierten Zertifikaten zusammen. Weitere Bestandteile sind dabei die Volumina der Direktanlagen in Kooperationspartnerfonds, der Kooperationspartner-, Drittfonds- und Liquiditätsanteile im Fondsbasierten Vermögensmanagement sowie die Advisory-/Management-Mandate und Masterfonds. In den Total Assets sind auch Eigenbestände in Höhe von 1,7 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,7 Mrd. Euro) enthalten. Dabei handelt es sich überwiegend um Anschubfinanzierungen für Investmentfonds.

Aufbauend auf der Definition des § 19 Abs. 1 KWG beinhaltet das Brutto-Kreditvolumen zusätzliche Risikopositionen wie unter anderem auch Underlying-Risiken aus Aktienderivategeschäften und Geschäfte zur Abbildung der Garantieleistungen von Garantiefonds sowie darüber hinaus auch das Volumen außerbilanzieller Adressenrisiken.

Die folgenden Segmente basieren grundsätzlich auf der Geschäftsfeldstruktur der Deka-Gruppe, wie sie auch in der internen Berichterstattung dargestellt werden. Die Segmente sind nach den unterschiedlichen Produkten und Leistungen der Deka-Gruppe gegliedert.

Asset Management Wertpapiere

Das berichtspflichtige Segment Asset Management Wertpapiere konzentriert sich auf das aktive fundamentale und quantitative Management von Wertpapierpublikums- und Spezialfonds, Advisory-Mandate sowie Vermögensmanagement-Konzepte, passive börsengehandelte Wertpapierfonds (Exchange Traded Funds) und Kombinationen aus diesen Anlageformen, wie beispielsweise Vermögensverwaltungsprodukte auf ETF-Basis für private Anleger und institutionelle Adressen. Ergänzt wird dieses Angebot durch Dienstleistungen entlang der Wertschöpfungskette für Sondervermögen.

Hier ist insbesondere das Asset-Servicing zu nennen, das von institutionellen Investoren genutzt wird, um ihre Anlagen in Masterfonds zusammenzuführen. Die Produktpalette umfasst neben Investmentfonds und Vermögensmanagement-Konzepten auch Angebote von ausgesuchten internationalen Kooperationspartnern. Die Investmentfonds der Deka-Gruppe decken alle wesentlichen Assetklassen ab: Aktien-, Renten-, Geldmarkt-, Mischfonds, wertgesicherte Fonds und deren Kombinationen.

Asset Management Immobilien

Im berichtspflichtigen Segment Asset Management Immobilien liegt der Schwerpunkt auf der Bereitstellung von Immobilienanlageprodukten für private und institutionelle Investoren. Zum Produktspektrum gehören Offene Immobilien-Publikumsfonds, Immobilien-Spezialfonds und Kreditfonds, die in Immobilien, Infrastruktur oder Transportmittelfinanzierung investieren, sowie die Beratung institutioneller Anleger rund um das Thema Immobilie. Neben dem Fondsmanagement, dem Fondsrisikomanagement und der Entwicklung immobilienbasierter Produkte umfasst das Segment den An- und Verkauf von Immobilien sowie das Management inklusive aller weiteren Immobiliendienstleistungen (Immobilienverwaltung) für diese Vermögenswerte.

Asset Management Services

Das berichtspflichtige Segment Asset Management Services fokussiert sich auf die Bereitstellung von Bankdienstleistungen für das Asset Management. Die Dienstleistungen reichen von der Führung von Fondsdepots für Kunden bis zum Angebot der Verwahrstelle für Sondervermögen. Darüber hinaus erfolgt insbesondere durch die Bereitstellung von Multikanal-Lösungen eine digitale Unterstützung für das Wertpapiergeschäft der Sparkassen.

Kapitalmarkt

Das berichtspflichtige Segment Kapitalmarkt ist der zentrale Produkt-, Lösungs- und Infrastrukturanbieter sowie Dienstleister im auf Kunden ausgerichteten Kapitalmarktgeschäft der Deka-Gruppe. Das Segment konzentriert sich auf die Generierung von kundeninduzierten Geschäften im Dreieck Sparkassen, Deka-Gruppe sowie ausgewählte Kontrahenten und Geschäftspartner – zu denen unter anderem externe Asset Manager, Banken, Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen gehören. In diesem Umfeld bietet das Segment Kapitalmarkt sorgfältig abgestimmte, wettbewerbsfähige Kapitalmarkt- und Kreditprodukte an. Darüber hinaus verantwortet das berichtspflichtige Segment Kapitalmarkt die strategischen Anlagen der Deka-Gruppe in denen die Eigenanlagen in Wertpapieren gebündelt werden, die nicht der Liquiditätssteuerung dienen.

Finanzierungen

Das berichtspflichtige Segment Finanzierungen umfasst das Immobilien- und Spezialfinanzierungsgeschäft inklusive der Refinanzierung von Sparkassen. Finanzierungen werden sowohl im Bankbuch auf die eigene Bilanz übernommen als auch über Club Deals oder Syndizierungen, als Anlageprodukte für andere Banken oder sonstige institutionelle Anleger weitergegeben. Dabei wird eine bevorzugte Ausplatzierung innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe angestrebt. Das Spezialfinanzierungsgeschäft konzentriert sich auf ausgewählte Segmente, wie Infrastrukturfinanzierungen, Schiffs- und Flugzeugfinanzierungen sowie ECA-gedeckte Finanzierungen, Öffentliche Finanzierungen und die Finanzierung von Sparkassen. Bestände in der Spezialfinanzierung, die vor Änderungen der Kreditrisikostategie im Jahr 2010 abgeschlossen wurden, sind in einem Legacy Portfolio separiert, welches weiter vermögenswährend abgebaut wird. Die Immobilienfinanzierungen betreffen im Wesentlichen Gewerbeimmobilien und konzentrieren sich dabei auf marktgängige Objekte in den Segmenten Büro, Einzelhandel, Hotel und Logistik in liquiden Märkten in Europa sowie Nordamerika.

	Asset Management Wertpapiere		Asset Management Immobilien		Asset Management Services		Kapitalmarkt	
	Wirtschaftliches Ergebnis							
Mio. €	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Zinsergebnis	8,3	7,2	0,8	3,7	5,2	5,3	56,4	45,3
Risikovorsorge	–	–	–	–	0,0	–0,1	–1,7	8,3
Provisionsergebnis	787,2	649,4	286,0	303,1	183,3	181,8	55,7	56,3
Finanzergebnis ¹⁾	6,2	–7,7	–0,6	–4,5	2,5	–4,5	197,4	215,2
Sonstiges betriebliches Ergebnis ²⁾	–7,2	–7,6	0,9	1,6	3,0	–0,4	3,5	5,0
Summe Erträge ohne Ergebnisbeitrag aus Treasury-Funktion	794,5	641,3	287,1	303,8	193,9	182,1	311,4	330,1
Verwaltungsaufwendungen (inklusive Abschreibungen)	362,9	389,9	137,2	137,3	181,8	170,0	165,5	172,1
Restrukturierungsaufwendungen ²⁾	3,7	3,9	–	–	–	6,0	–	–
Summe Aufwendungen vor Verrechnung Treasury-Funktion	366,6	393,8	137,2	137,3	181,8	176,1	165,5	172,1
(Wirtschaftliches) Ergebnis vor Steuern ohne Treasury-Funktion	427,9	247,5	149,9	166,5	12,1	6,0	145,9	158,1
Treasury-Funktion	–11,2	–17,1	–3,5	–3,8	–1,7	–1,9	–38,8	–73,1
(Wirtschaftliches) Ergebnis vor Steuern	416,7	230,5	146,4	162,7	10,3	4,1	107,1	85,0
Aufwands-Ertrags-Verhältnis ³⁾	0,46	0,61	0,48	0,45	0,94	0,93	0,53	0,53
Gesamtrisiko (Value-at-Risk) ⁴⁾	666	618	100	89	143	110	861	945
Total Assets	248.520	217.337	42.222	38.099	–	–	22.670	20.443
Brutto-Kreditvolumen ⁷⁾	6.823	6.860	252	213	749	619	86.765	91.548

¹⁾ Darin sind das Ergebnis aus zu Handelszwecken gehaltenen Vermögenswerten (Handelsbuch-Bestände), das Finanzergebnis aus nicht zu Handelszwecken gehaltenen Vermögenswerten (Bankbuch-Bestände), das Ergebnis aus übrigen Finanzanlagen sowie das Ergebnis aus dem Rückwerb eigener Emissionen enthalten.

²⁾ Die Restrukturierungsaufwendungen sind im IFRS-Ergebnis vor Steuern im Sonstigen betrieblichen Ergebnis ausgewiesen.

³⁾ Berechnung des Aufwands-Ertrags-Verhältnisses ohne Berücksichtigung der Restrukturierungsaufwendungen und der Risikovorsorge.

⁴⁾ Value-at-Risk für die Risikotragfähigkeit mit 99,9 Prozent Konfidenzniveau und einem Jahr Haltedauer. Aufgrund der im Marktpreisrisiko berücksichtigten Diversifikationseffekte ist das Gesamtrisiko der Gruppe nicht additiv.

⁵⁾ Für das Segment Sonstiges erfolgt mangels wirtschaftlicher Aussagekraft keine Angabe zum Aufwands-Ertrags-Verhältnis.

⁶⁾ Darin enthalten ist die Vorsorge für potenzielle Verluste aus steuerungsrelevanten Effekten von per saldo +/-0,0 Mio. Euro (Vorjahr: +35,0 Mio. Euro). Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Zusatzinformation, die nicht Bestandteil des Anhangs nach IFRS ist.

⁷⁾ Infolge einer im ersten Halbjahr verfeinerten Verrechnung der Übersicherung kam es zu Verschiebungen zwischen den Risikosegmenten. Die Werte per 31. Dezember 2018 wurden aus Vergleichsgründen angepasst.

Finanzierungen		Sonstiges ⁵⁾		Deka-Gruppe		Überleitung		Deka-Gruppe	
		Wirtschaftliches Ergebnis						IFRS-Ergebnis vor Steuern	
2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018
135,1	126,4	-3,4	-6,4	202,5	181,5	-32,9	-59,1	169,6	122,4
-8,8	14,7	-0,1	-0,4	-10,6	22,4	-	-	-10,6	22,4
33,7	29,6	-2,2	-2,1	1.343,7	1.218,0	-	-0,1	1.343,7	1.217,9
-2,4	-15,2	-5,5 ⁶⁾	-52,5 ⁶⁾	197,5	130,8	-25,4	96,7	172,1	227,5
9,7	1,7	-182,4	-44,0	-172,5	-43,7	35,1	27,6	-137,4	-16,1
167,3	157,1	-193,6	-105,4	1.560,6	1.509,0	-23,2	65,1	1.537,4	1.574,1
56,7	54,7	181,5	114,4	1.085,7	1.038,5	-	-	1.085,7	1.038,5
-	-	37,3	8,8	41,0	18,7	-	-	41,0	18,7
56,7	54,7	218,8	123,2	1.126,7	1.057,2	-	-	1.126,7	1.057,2
110,6	102,4	-412,4	-228,6	434,0	451,8	-23,2	65,1	410,7	516,9
-20,4	-35,0	75,6	130,9	-	-	-	-	-	-
90,3	67,4	-336,8	-97,8	434,0	451,8	-23,2	65,1	410,7	516,9
0,32	0,38	-	-	0,69	0,70				
512	581	178	237	2.395	2.492				
-	-	-	-	313.412	275.878				
27.300	24.004	19.659	28.045	141.548	151.288				

Sonstiges

Unter Sonstiges sind vor allem Erträge und Aufwendungen dargestellt, die nicht den berichtspflichtigen Segmenten zuordenbar sind. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Overhead-Kosten, versicherungsmathematische Gewinne und Verluste im Rahmen der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen sowie die pauschale Vorsorge für potenzielle Verluste, die keinem operativen Segment direkt zurechenbar sind. Im Berichtsjahr 2019 ist zudem ein Sondereffekt in Höhe von –140,0 Mio. Euro aus Maßnahmen zur Kapitalstärkung eines Unternehmens im Beteiligungsportfolio enthalten. Die Erträge und Aufwendungen der Treasury-Funktion werden verursachungsgerecht auf die anderen Segmente verteilt und finden somit Berücksichtigung in der Darstellung des Wirtschaftlichen Ergebnisses der jeweiligen Segmente.

Überleitung der Segmentergebnisse auf das IFRS-Ergebnis

Die Erträge und Aufwendungen werden grundsätzlich verursachungsgerecht dem jeweiligen Segment zugeordnet. Die Segmentaufwendungen beinhalten originäre sowie auf Basis der Kosten- und Leistungsverrechnung zugeordnete Aufwendungen.

Die Ausweis- und Bewertungsunterschiede der internen Berichterstattung zum IFRS-Ergebnis vor Steuern betragen im Geschäftsjahr +23,2 Mio. Euro (Vorjahr: –65,1 Mio. Euro) und resultieren im Wesentlichen aus nachfolgend dargestellten Sachverhalten.

Das nicht erfolgswirksame Ergebnis betrug im Berichtszeitraum +75,3 Mio. Euro (Vorjahr: +75,2 Mio. Euro). Davon entfielen +103,7 Mio. Euro (Vorjahr: +68,6 Mio. Euro) auf zins- und währungsinduzierte Bewertungsergebnisse von zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Finanzinstrumenten. Zudem wurde im nicht erfolgswirksamen Ergebnis der gesamte Zinsaufwand (inklusive Zinsabgrenzung) aus der AT1-Anleihe in Höhe von –28,4 Mio. Euro (Vorjahr: –28,4 Mio. Euro) berücksichtigt. Die erfolgten Ausschüttungen wurden gemäß IAS 32 direkt im Eigenkapital erfasst. Des Weiteren wurde zur Abdeckung potenzieller Risiken, die in den kommenden Monaten wirksam werden könnten, erstmals im Jahr 2012 ein pauschaler Vorsorgebetrag gebildet. Im Jahr 2019 belief sich der Vorsorgebestand für diese steuerrelevanten Effekte auf –170,0 Mio. Euro (Vorjahr: –170,0 Mio. Euro). Im Berichtsjahr 2019 ergab sich kein Effekt auf das Wirtschaftliche Ergebnis (Vorjahr: +35,0 Mio. Euro; Ausweis unter Sonstiges).

Darüber hinaus fand die Veränderung der Neubewertungsrücklage vor Steuern in Höhe von –53,7 Mio. Euro (Vorjahr: –130,3 Mio. Euro) im Wirtschaftlichen Ergebnis Berücksichtigung; davon entfielen –38,6 Mio. Euro (Vorjahr: –30,7 Mio. Euro) auf die Veränderung der Neubewertungsrücklage für Pensionsrückstellungen.

Bei den weiteren in der Überleitungsspalte aufgeführten Beträgen handelt es sich um Ausweisunterschiede zwischen der Managementberichterstattung und dem Konzernabschluss. Davon betreffen 61,7 Mio. Euro (Vorjahr: 87,5 Mio. Euro) interne Geschäfte, die im Wirtschaftlichen Ergebnis im Wesentlichen im Zinsergebnis und die entsprechenden gegenläufigen Ergebniseffekte im Finanzergebnis ausgewiesen werden. Ferner bestehen Ausweisunterschiede im Finanzergebnis und im Sonstigen betrieblichen Ergebnis durch die unterschiedliche Zuordnung der Ergebniseffekte aus dem Rükckerwerb eigener Emissionen.

4 Segmentierung nach geografischen Merkmalen

Die nach geografischen Merkmalen gegliederten Ergebnisse der Unternehmensaktivitäten sind im Folgenden dargestellt. Die Segmentzuordnung erfolgt nach dem jeweiligen Sitz der Niederlassung oder des Konzernunternehmens.

Mio. €	Deutschland		Luxemburg		Übrige		Gruppe insgesamt	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Erträge	1.333,8	1.438,4	199,7	133,7	3,9	2,0	1.537,4	1.574,1
Ergebnis vor Steuern	287,0	472,6	121,3	43,6	2,4	0,7	410,7	516,9
Langfristiges Segmentvermögen ¹⁾	326,9	202,0	35,7	11,1	0,1	0,1	362,7	213,2

¹⁾ Langfristiges Segmentvermögen ohne Finanzinstrumente und latente Ertragsteueransprüche

Unter dem langfristigen Segmentvermögen werden seit dem 1. Januar 2019 ebenfalls die Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen ausgewiesen (vergleiche Note [14] „Bilanzierung von Leasingverhältnissen“).

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

5 Allgemeine Angaben

Die beschriebenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden einheitlich und stetig auf die dargestellten Berichtsperioden mit Ausnahme der erstmals im Berichtsjahr 2019 angewandten neuen Rechnungslegungsvorschriften (siehe Note [2] „Erstmals angewandte und zukünftig anzuwendende Rechnungslegungsvorschriften“) angewandt.

Erträge und Aufwendungen werden zeitanteilig abgegrenzt. Sie werden in der Periode erfasst und ausgewiesen, der sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Agien und Disagien werden nach der Effektivzinsmethode abgegrenzt und ebenso wie abgegrenzte Zinsen in dem Bilanzposten ausgewiesen, in dem das zugrunde liegende Finanzinstrument bilanziert wird.

Im Rahmen der Bilanzierung und Bewertung nach IFRS sind sowohl Ermessensentscheidungen als auch Schätzungen notwendig. Diese erfolgen im Einklang mit dem jeweiligen Standard und werden fortlaufend neu bewertet. Sie basieren auf Erfahrungswerten und weiteren Faktoren, einschließlich Erwartungen hinsichtlich zukünftiger Ereignisse, die unter den gegebenen Umständen vernünftig erscheinen. Sofern Ermessensentscheidungen des Managements beziehungsweise Schätzungen wesentliche Auswirkungen auf Posten beziehungsweise Sachverhalte haben, werden diese entweder in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden oder bei den Erläuterungen der entsprechenden Posten ausführlich dargelegt.

Bei nachfolgend aufgelisteten Sachverhalten waren Ermessensentscheidungen beziehungsweise Schätzungen oder eine Kombination aus beiden bei der zur Bilanzierung und Bewertung erforderlich:

- der Klassifizierung von finanziellen Vermögenswerten (siehe Note [8] „Finanzinstrumente“);
- der Bildung von Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft sowie Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen (siehe Note [17] und Note [47] „Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft“);
- der Fair-Value-Bewertung von Finanzinstrumenten (siehe Note [68] „Fair-Value-Angaben“);
- der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen (siehe Note [26] und [60] „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“);
- dem Werthaltigkeitstest für Geschäfts- oder Firmenwerte (siehe Note [51] „Immaterielle Vermögenswerte“);

- der Bilanzierung von Sonstigen Rückstellungen und sonstigen Verpflichtungen (siehe Note [27] „Sonstige Rückstellungen“ und Note [76] „Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen“);
- der Bilanzierung von Leasingverhältnissen (siehe Note [14] „Bilanzierung von Leasingverhältnissen“);
- der Berücksichtigung latenter Steuern (siehe Note [24] „Ertragsteuern“).

Die Angaben gemäß IFRS 7.31-42 „Finanzinstrumente: Angaben“ zu Art und Ausmaß von Risiken aus Finanzinstrumenten, die ebenfalls Bestandteil des Konzernanhangs sind, erfolgen mit Ausnahme der qualitativen und quantitativen Angaben zum Ausfallrisiko gemäß IFRS 7.35A-36 und Angaben zur Fälligkeitsanalyse gemäß IFRS 7.39(a) und (b) im Risikobericht als Teil des Konzernlageberichts. Die Angaben zum Ausfallrisiko werden im Konzernanhang in Note [17] und Note [47] „Risikoversorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft“ und die Angaben zur Fälligkeitsanalyse in Note [72] „Restlaufzeitengliederung“ offengelegt.

6 Konsolidierungsgrundsätze

Tochterunternehmen sind Gesellschaften, die von der DekaBank direkt oder indirekt beherrscht werden. Die Beurteilung, ob die DekaBank als Mutterunternehmen Beherrschung ausüben kann und somit eine Konsolidierungspflicht besteht, erfolgt durch die Überprüfung der folgenden drei Kriterien, die kumulativ erfüllt sein müssen:

- Die DekaBank besitzt die Verfügungsgewalt direkt oder indirekt durch Stimmrechte oder andere vertragliche Rechte und hat deshalb die gegenwärtige Fähigkeit zur Lenkung und Festlegung der maßgeblichen Tätigkeit der Unternehmen.
- Die DekaBank ist aus ihrer Beziehung zu dem Unternehmen variablen Rückflüssen ausgesetzt.
- Die DekaBank kann ihre Verfügungsgewalt gegenwärtig nutzen, um diese variablen Rückflüsse zu beeinflussen.

Sind Stimmrechte maßgeblich für die Beurteilung, dann wird Beherrschung angenommen, wenn die DekaBank direkt oder indirekt mehr als die Hälfte der relevanten Stimmrechte hält, die ihr die gegenwärtige Fähigkeit zur Lenkung der maßgeblichen Tätigkeit geben. Bei der Beurteilung, ob Beherrschung vorliegt, werden auch potenzielle Stimmrechte berücksichtigt, soweit diese als substantiell erachtet werden.

In bestimmten Fällen kann Beherrschung über ein anderes Unternehmen auch ohne den Besitz der Mehrheit der relevanten Stimmrechte ausgeübt werden, beispielsweise aufgrund einer oder mehrerer vertraglicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Regelungen. Die Beurteilung, ob eine Konsolidierungspflicht vorliegt, erfolgt dabei unter Berücksichtigung sämtlicher vorliegenden Tatsachen und Umstände. Hierbei ist unter anderem auf den Geschäftszweck und die relevante Tätigkeit des zu betrachtenden Unternehmens abzustellen. Dies gilt insbesondere für strukturierte Unternehmen, die so konzipiert wurden, dass Stimmrechte oder vergleichbare vertragliche Rechte nicht der dominierende Faktor sind, um festzulegen, wer das Unternehmen beherrscht.

Die Deka-Gruppe bezieht deshalb in die Überprüfung der Konsolidierungspflicht auch strukturierte Unternehmen (Investmentfonds, Kreditfinanzierungen und Verbriefungsgesellschaften) ein.

Bei der Beurteilung, ob Beherrschung vorliegt, ist zudem zu prüfen, ob gegebenenfalls eine Prinzipal-Agenten-Beziehung besteht. In diesem Fall lägen die Rechte zur Ausübung der Verfügungsgewalt bei einer weiteren Vertragspartei (Agent), die diese im Auftrag eines Prinzipals ausübt, der somit faktisch die Beherrschung ausübt.

Die Deka-Gruppe verfügt über die Rechte zur Ausübung der Verfügungsgewalt für von der Deka-Gruppe aufgelegte und verwaltete Investmentfonds, welche sie als Agent für alle Anleger in diesen Investmentfonds ausübt. Die DekaBank hält im Rahmen von Anschubfinanzierungen Anteile an konzerneigenen Investmentfonds, um diesen Liquidität zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen kann Beherrschung entstehen,

wenn der DekaBank als Anleger im Investmentfonds ein maßgeblicher Anteil der variablen Rückflüsse zuzurechnen ist.

Die Konsolidierung erfolgt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Konzern Beherrschung durch die relevante Stimmrechtsmehrheit oder andere vertragliche Vereinbarungen erlangt, und endet zu dem Zeitpunkt, zu dem keine Möglichkeit der Beherrschung mehr vorliegt. Auf die Einbeziehung von Tochterunternehmen wird verzichtet, wenn diese für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind.

Die DekaBank überprüft ihre Konsolidierungsentscheidungen anlassbezogen sowie mindestens an jedem Bilanzstichtag. Es erfolgt eine erneute Beurteilung, ob Konsolidierungspflicht vorliegt, falls sich Stimmrechtsanteile oder andere Entscheidungsrechte auf Basis von vertraglichen Vereinbarungen oder Änderungen der Finanzierungs-, Eigentums- oder Kapitalstrukturen ergeben.

Veränderungen des Eigentumsanteils an einem Tochterunternehmen, die zu keinem Beherrschungsverlust führen, sind als Transaktionen zwischen Anteilseignern anzusehen und entsprechend in den Gewinnrücklagen zu berücksichtigen.

Verliert die Deka-Gruppe die Beherrschung an einem Tochterunternehmen, so werden die Vermögenswerte und Schulden des Tochterunternehmens und der Buchwert eventuell bestehender nicht beherrschender Anteile am Tochterunternehmen ausgebucht. Eine eventuell erhaltene Gegenleistung und die behaltenen Anteile an dem Tochterunternehmen werden zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Eine hieraus entstehende Differenz, die dem Mutterunternehmen zuzurechnen ist, wird als Gewinn oder Verlust im Konzernergebnis berücksichtigt. Die in früheren Perioden in den sonstigen erfolgsneutralen Eigenkapitalveränderungen erfassten Beträge werden in das Konzernergebnis oder, falls von anderen IFRS gefordert, in die Gewinnrücklagen umgebucht.

Ein assoziiertes Unternehmen ist ein Unternehmen, bei welchem die DekaBank über einen maßgeblichen Einfluss verfügt. In der Regel wird ein maßgeblicher Einfluss vermutet, wenn die DekaBank direkt oder indirekt zwischen 20,0 und 50,0 Prozent der Stimmrechtsanteile hält. Hierbei werden auch potenzielle Stimmrechte, die gegenwärtig ausübbar oder wandelbar sind, berücksichtigt.

Bei einem Stimmrechtsbesitz von weniger als 20,0 Prozent sind bei der Beurteilung, ob ein maßgeblicher Einfluss besteht oder nicht, unter anderem weitere Faktoren wie beispielsweise die Möglichkeit der Deka-Gruppe, die Vertretung in Leitungs- und Aufsichtsgremien des Beteiligungsunternehmens auszuüben, oder das Vorliegen wesentlicher Geschäftsvorfälle zwischen der Deka-Gruppe und dem Beteiligungsunternehmen zu berücksichtigen. Falls die genannten Rechte anderen Gesellschaftern zustehen, ist es möglich, dass ein maßgeblicher Einfluss nicht ausgeübt werden kann, obwohl der Stimmrechtsanteil mindestens 20,0 Prozent beträgt.

Gemeinsame Vereinbarungen im Sinne des IFRS 11 bestehen bei der Deka-Gruppe ausschließlich in Form von Gemeinschaftsunternehmen. Gemeinschaftsunternehmen zeichnen sich dadurch aus, dass die Partnerunternehmen die gemeinschaftliche Führung über die paritätisch vorhandenen Stimmrechte ausüben. Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen werden nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen, sofern sie für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Sofern ein at-equity bewertetes Unternehmen abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verwendet, werden angemessene Anpassungen an die IFRS-Konzernvorgaben im Rahmen einer Nebenrechnung vorgenommen.

Die Konsolidierung der Tochterunternehmen erfolgt nach der Erwerbsmethode. Danach werden alle Vermögenswerte und Verpflichtungen des Tochterunternehmens im Erwerbszeitpunkt beziehungsweise zum Zeitpunkt der Erlangung des beherrschenden Einflusses mit ihrem beizulegenden Zeitwert (Fair Value) angesetzt. Ein sich aus der Verrechnung der Anschaffungskosten mit dem Fair Value der Vermögenswerte und Verpflichtungen ergebender positiver Unterschiedsbetrag wird als Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)

unter den Immateriellen Vermögenswerten ausgewiesen. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird mindestens jährlich, sofern Anzeichen für eine mögliche Wertminderung bestehen, auch unterjährig, auf Werthaltigkeit überprüft (Impairment-Test). Wird eine Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts festgestellt, erfolgt eine Abschreibung auf den niedrigeren Wert (siehe Note [51] „Immaterielle Vermögenswerte“). Sofern Anteile Konzernfremder am Eigenkapital beziehungsweise am Ergebnis der Tochtergesellschaften der Bank existieren, werden diese im Posten Anteile in Fremdbesitz gesondert im Eigenkapital beziehungsweise im Posten Anteile anderer Gesellschafter am Ergebnis in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen. Die unwesentlichen Anteile Konzernfremder an Investmentfonds und an Personengesellschaften stellen, sofern diese ein jederzeitiges Rückgaberecht haben, aus Sicht der Gruppe Fremdkapital dar und werden entsprechend als Sonstige Passiva ausgewiesen.

Konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die aus dem konzerninternen Finanz- und Leistungsverkehr stammenden Aufwendungen, Erträge und Zwischenergebnisse werden im Rahmen der Schulden- und Erfolgskonsolidierung eliminiert.

Der Konzernabschluss der DekaBank wurde nach konzerneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt.

Die in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen (verbundene und strukturierte Unternehmen) sowie die aufgrund untergeordneter Bedeutung nicht einbezogenen Tochterunternehmen (verbundene und strukturierte Unternehmen) sowie Gemeinschafts- und assoziierte Unternehmen sind aus der Anteilsbesitzliste (siehe Note [83] „Anteilsbesitzliste“) ersichtlich.

7 Konsolidierungskreis

Die Änderungen im Berichtsjahr 2019 ergeben sich durch die Entkonsolidierung von insgesamt fünf strukturierten Unternehmen. Bei den strukturierten Unternehmen Treasury One UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Hamburg und Treasury Three Shipping Limited, Majuro (Marshallinseln) liegt keine weitere Beherrschung gemäß IFRS 10 vor, da die Geschäftsbeziehung im Jahr 2019 beendet wurde. Des Weiteren wurden die Anteile an den strukturierten Unternehmen Masterfonds S Broker, Frankfurt am Main, A-Treasury 93-FONDS, Frankfurt am Main und A-Treasury 2000-FONDS, Frankfurt am Main vollständig zurückgegeben.

Ein weiterer Abgang betrifft die Deka Immobilien GmbH, Frankfurt am Main, die rückwirkend zum 1. Januar 2019 auf die Deka Immobilien Investment GmbH, Frankfurt am Main verschmolzen wurde.

Weiterhin wurde die Deka Vermögensverwaltungs GmbH, Frankfurt am Main zum 31. Oktober 2019 erstmalig auf Basis der geplanten Erweiterung der Geschäftsaktivitäten in den Konsolidierungskreis einbezogen.

Für detaillierte Informationen zur Zusammensetzung der Gruppe verweisen wir auf Note [81] „Angaben zu Anteilen an Tochterunternehmen“ beziehungsweise auf die „Anteilsbesitzliste“ Note [83].

8 Finanzinstrumente

Ansatz von Finanzinstrumenten

Alle finanziellen Vermögenswerte und Verpflichtungen einschließlich aller derivativen Finanzinstrumente werden gemäß IFRS 9 in der Bilanz erfasst. Der Ansatz erfolgt bei Kassakäufen und -verkäufen (Regular Way Contracts) zum Erfüllungstag. Bewertungseffekte aus zum Fair Value bewerteten Kassakäufen und -verkäufen, deren Erfüllungstag nach dem Bilanzstichtag liegt, werden erfolgswirksam erfasst und in den Sonstigen Aktiva beziehungsweise Passiva ausgewiesen.

Finanzielle Vermögenswerte werden ausgebucht, wenn die vertraglichen Rechte aus dem Vermögenswert erloschen oder verfallen sind oder an Konzernfremde in der Weise übertragen wurden, dass die Chancen und Risiken im Wesentlichen übergegangen sind.

Wird ein bestehender Vermögenswert der Kategorien AC und FVOCI modifiziert, wird geprüft, ob es sich um eine signifikante Modifikation handelt, die zu einem Abgang des Vermögenswerts führt. Die Beurteilung, ob eine signifikante Modifikation vorliegt oder nicht, erfolgt sowohl anhand qualitativer als auch quantitativer Kriterien. Qualitative Indikatoren für eine signifikante Modifikation der vertraglichen Zahlungsströme sind unter anderem ein Schuldnerwechsel oder Anpassungen bei wesentlichen Sicherheiten. Darüber hinaus ist eine Modifikation als signifikant einzustufen, wenn aus der Anpassung eine Barwertdifferenz zwischen dem ursprünglichen und neuen finanziellen Vermögenswert in Höhe von mindestens 10 Prozent resultiert. Infolgedessen gilt der ursprüngliche finanzielle Vermögenswert als abgegangen und der modifizierte finanzielle Vermögenswert als neu zugegangen. Die Differenz zwischen den beiden Buchwerten wird erfolgswirksam erfasst. Eine nicht signifikante Modifikation hingegen führt lediglich zu einer Anpassung des Bruttobuchwerts des modifizierten finanziellen Vermögenswerts. Die Differenz zwischen den ursprünglichen vertraglichen Zahlungsströmen und den mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz abgezinsten modifizierten Zahlungsströme wird erfolgswirksam als Modifikationsgewinn beziehungsweise Modifikationsverlust im GuV-Posten Zinsergebnis beziehungsweise Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft erfasst.

Finanzielle Verpflichtungen werden bei erfolgter Tilgung ausgebucht.

Wird eine bestehende finanzielle Verbindlichkeit der Kategorie AC durch eine Verbindlichkeit mit demselben Kreditnehmer mit grundverschiedenen Vertragsbedingungen ausgetauscht oder eine finanzielle Verbindlichkeit der Kategorie AC wesentlich modifiziert, so ist die ursprüngliche Verbindlichkeit auszubuchen und eine neue Verbindlichkeit einzubuchen. Die Differenz zwischen den beiden Buchwerten wird ergebniswirksam erfasst.

Kategorisierung von Finanzinstrumenten

Finanzinstrumente werden im Zeitpunkt ihres Zugangs zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die Folgebewertung von finanziellen Vermögenswerten und Verpflichtungen richtet sich danach, welcher IFRS-9-Bewertungskategorie sie zum Zeitpunkt ihres Erwerbs zugeordnet wurden.

Die Klassifizierungsregeln des IFRS 9 sehen ein Klassifizierungsmodell für Vermögenswerte vor, das sich aus dem zugrunde liegenden Geschäftsmodell und den vertraglichen Zahlungsströmen ergibt.

Das Geschäftsmodell spiegelt wider, wie die finanziellen Vermögenswerte verwaltet werden, um daraus Zahlungsströme zu generieren.

In der Deka-Gruppe wird für Klassifizierungszwecke gemäß IFRS 9 zwischen nachfolgenden Geschäftsmodellen differenziert:

- | | |
|-------------------------|--|
| „Halten“: | Die finanziellen Vermögenswerte werden mit dem Ziel gehalten, die vertraglichen Zahlungsströme zu vereinnahmen. |
| „Halten und Verkaufen“: | Die finanziellen Vermögenswerte werden mit dem Ziel gehalten, sowohl die vertraglichen Zahlungsströme zu vereinnahmen als auch die finanziellen Vermögenswerte zu verkaufen. |
| „Residual“: | Dieses Geschäftsmodell kommt für finanzielle Vermögenswerte zur Anwendung, die weder dem Geschäftsmodell „Halten“ noch dem Geschäftsmodell „Halten und Verkaufen“ zugeordnet werden. |

Die Beurteilung des Geschäftsmodells für finanzielle Vermögenswerte erfolgt auf Basis einer Gruppe von finanziellen Vermögenswerten (Portfolios). Für die Abgrenzung der jeweiligen Geschäftsmodelle wird auf die tatsächlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Beurteilung abgestellt. Hierbei werden unter anderem nachfolgende Faktoren berücksichtigt:

- die gruppenweite Geschäfts- und Risikostrategie;
- die Art und Weise, wie die Performance des Geschäftsmodells in den jeweiligen Geschäftsfeldern (und der in diesen Geschäftsfeldern gehaltenen finanziellen Vermögenswerte) bewertet und den Mitgliedern des Managements in Schlüsselpositionen der Deka-Gruppe berichtet wird;
- die Häufigkeit, das Volumen und die Zeitpunkte von Verkäufen in vorherigen Perioden, die Gründe für diese Verkäufe und die Erwartungen in Bezug auf künftige Verkaufsaktivitäten.

Insofern obliegt die Festlegung letztendlich den Mitgliedern des Managements in Schlüsselpositionen der Deka-Gruppe.

Verkäufe aus „Halte-Portfolios“ werden als unschädlich für das Geschäftsmodell „Halten“ angesehen, wenn sie aus bestimmten Gründen, unregelmäßig oder in unwesentlichem Umfang (sowohl einzeln als auch aggregiert betrachtet) erfolgen. Die Überprüfung der Unschädlichkeit von Verkäufen aus „Halte-Portfolios“ erfolgt in der Deka-Gruppe je Portfoliogruppe. Hierfür wurden sowohl qualitative Kriterien als auch quantitative Schwellenwerte (sowohl bestands- als auch ergebnisbezogen) definiert. Demnach wird in der Deka-Gruppe beispielsweise eine Veräußerung von Finanzinstrumenten aufgrund einer Verschlechterung des Kreditrisikos des Schuldners oder eine Veräußerung kurz vor Fälligkeit (mit Veräußerungserlösen, die nahezu den ausstehenden vertraglichen Zahlungsströmen entsprechen) als unschädlich für eine bestehende Halteabsicht angesehen.

Für finanzielle Vermögenswerte, die dem Geschäftsmodell „Halten“ oder „Halten und Verkaufen“ zugeordnet sind, ist zur Bestimmung der IFRS-9-Bewertungskategorie beim erstmaligen Ansatz die Prüfung des Zahlungsstromkriteriums erforderlich. Bei der Überprüfung, ob es sich bei den vertraglichen Zahlungsströmen ausschließlich um Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag handelt, sind die Vertragsbedingungen bei Zugang auf Ebene des einzelnen finanziellen Vermögenswerts zu analysieren. Hierbei werden insbesondere vertragliche Regelungen analysiert, durch die der zeitliche Anfall oder die Höhe der vertraglichen Zahlungsströme verändert werden kann wie beispielsweise Vertragsverlängerungs- und Kündigungsoptionen, variable oder bedingte Zinszahlungsvereinbarungen und Vereinbarungen mit Rückgriffsrechten auf bestimmte Vermögenswerte (sogenannte Non-Recourse-Finanzierungen).

Die Überprüfung des Zahlungsstromkriteriums bei Non-Recourse-Finanzierungen erfolgt bei der Deka-Gruppe auf Basis eines mehrstufigen Prüfverfahrens. Im ersten Schritt wird untersucht, ob bei der jeweiligen Finanzierung gegebenenfalls eine SPPI-schädliche Nebenabrede vorliegt. Diese Prüfung erfolgt unabhängig von der Art der Finanzierung. Im zweiten Schritt erfolgt die Identifikation von Non-Recourse-Finanzierungen. Hierunter fallen im Wesentlichen Finanzierungen von Zweckgesellschaften, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die Deka-Gruppe zur Befriedigung ihrer Forderung lediglich ein Rückgriffsrecht auf die Vermögenswerte der Zweckgesellschaft beziehungsweise Zahlungsströme aus diesen Vermögenswerten hat. Das Zahlungsstromkriterium bei diesen Finanzierungen ist immer dann erfüllt, wenn nach wirtschaftlicher Betrachtung aller vorliegenden Informationen das Kreditrisiko und nicht das Investitionsrisiko des Kreditnehmers bei der jeweiligen Finanzierung überwiegt. In der Deka-Gruppe werden hierbei üblicherweise Faktoren wie beispielsweise das Mindestrating nach Kreditrisikostategie, der Loan-to-Value (LTV), zusätzlich gestellte Sicherheiten sowie die Eigenmittelausstattung des Kreditnehmers berücksichtigt. Finanzierungen bei denen die vollständige Kreditrückzahlung im Wesentlichen von der Wertentwicklung des finanzierten Vermögenswerts abhängt, verstoßen gegen das Wesen einer einfachen Kreditvereinbarung und sind demnach erfolgswirksam zum Fair Value zu bewerten.

Alle vertraglichen Zahlungsströme des finanziellen Vermögenswerts dürfen ausschließlich aus der Rückzahlung und Verzinsung des ausstehenden Kapitalbetrags bestehen (SPPI-Kriterium), wobei Zinsen im Wesentlichen die Vergütung für den Zeitwert des Geldes und das Kreditrisiko darstellen. Darüber hinaus können einfache Kreditvereinbarungen auch Entgelte für andere Kreditrisiken (beispielsweise Liquiditätsrisiko) sowie Kosten, die in Verbindung mit dem Halten des finanziellen Vermögenswertes über einen bestimmten Zeitraum (beispielsweise Service- oder Verwaltungskosten) stehen, beinhalten.

Ist das Zahlungsstromkriterium erfüllt, erfolgt im Geschäftsmodell „Halten“ eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten, im Geschäftsmodell „Halten und Verkaufen“ eine erfolgsneutrale Bewertung zum Fair Value. Finanzielle Vermögenswerte, die entweder mit Handelsabsicht gehalten werden oder dem Geschäftsmodell „Residual“ zugeordnet sind, werden erfolgswirksam zum Fair Value bewertet.

Erläuterung der einzelnen IFRS-9-Bewertungskategorien

Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Vermögenswerte (AC)

Dieser Kategorie werden finanzielle Vermögenswerte zugeordnet, die einem Portfolio mit dem Geschäftsmodell „Halten“ angehören und deren Zahlungsströme ausschließlich aus Zins- und Tilgungszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag bestehen.

Die Zugangsbewertung der finanziellen Vermögenswerte in dieser Kategorie erfolgt zum Fair Value. Die Folgebewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode. Zinserträge, Wertminderungen, Abgangsergebnisse sowie Effekte aus der Währungsumrechnung sind erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Die Ermittlung von Wertminderungen erfolgt nach dem Expected Credit Loss Model des IFRS 9.

Hier werden in der Deka-Gruppe üblicherweise Kredite und Wertpapiere zugeordnet, sofern sie nicht bereits bei Erwerb zur Veräußerung vorgesehen sind oder der Liquiditätssteuerung dienen und das SPPI-Kriterium erfüllen.

Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete Vermögenswerte (FVOCI)

Diese Kategorie umfasst finanzielle Vermögenswerte, die einem Portfolio mit dem Geschäftsmodell „Halten und Verkaufen“ zugeordnet sind und deren Zahlungsströme ausschließlich Zins- und Tilgungszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag beinhalten.

Die Zugangs- und Folgebewertung der finanziellen Vermögenswerte dieser Kategorie erfolgt zum Fair Value. Die Wertänderungen sind dabei grundsätzlich erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis (OCI) zu erfassen, bis der finanzielle Vermögenswert ausgebucht oder umklassifiziert wird. Zinserträge, Wertminderungen sowie Effekte aus der Währungsumrechnung sind hingegen erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Die Ermittlung von Wertminderungen erfolgt nach dem Expected Credit Loss Model des IFRS 9 analog der finanziellen Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Bei Ausbuchung oder Umklassifizierung ist der kumulierte Gewinn oder Verlust, der im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst worden ist, in die Gewinn- und Verlustrechnung umzugliedern.

Hier sind in der Deka-Gruppe Wertpapierbestände (Fremdkapitalinstrumente) zugeordnet, die der Liquiditätssteuerung dienen.

Für Eigenkapitalinstrumente, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden, besteht beim erstmaligen Ansatz das unwiderrufliche Wahlrecht, diese ebenfalls erfolgsneutral zum Fair Value zu bewerten. Dieses Wahlrecht wird in der Deka-Gruppe gegenwärtig nicht ausgeübt, sodass Eigenkapitalinstrumente immer erfolgswirksam zum Fair Value bilanziert werden. Eigenkapitalinstrumente, die zu Handelszwecken gehalten werden, sind grundsätzlich zum Fair Value zu bewerten.

Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete Vermögenswerte (FVTPL)

Dieser Kategorie sind finanzielle Vermögenswerte zugeordnet, die zu Handelszwecken gehalten werden.

Darüber hinaus werden finanzielle Vermögenswerte, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden und weder dem Geschäftsmodell „Halten“ noch „Halten und Verkaufen“ angehören, ebenfalls dieser Kategorie zugeordnet. Erfüllt ein nicht zu Handelszwecken gehaltener finanzieller Vermögenswert innerhalb des Geschäftsmodells „Halten“ oder „Halten und Verkaufen“ nicht die Voraussetzungen des Zahlungsstromkriteriums, so ist der finanzielle Vermögenswert ebenfalls verpflichtend als erfolgswirksam zum Fair Value zu bewerten.

Zudem besteht die Möglichkeit, finanzielle Vermögenswerte (ausschließlich Fremdkapitalinstrumente) im Zugangszeitpunkt unwiderruflich dieser Bewertungskategorie zuzuordnen, wenn hierdurch Ansatz- oder Bewertungsinkongruenzen beseitigt oder wesentlich verringert werden können (sogenannter Accounting Mismatch). Von dieser Option macht die Deka-Gruppe unter IFRS 9 derzeit keinen Gebrauch.

Diese finanziellen Vermögenswerte sind zum Zugangszeitpunkt wie auch in den Folgeperioden erfolgswirksam zum Fair Value zu bewerten.

Dieser Kategorie werden in der Deka-Gruppe üblicherweise Wertpapiere, Forderungen, sämtliche Derivate (die nicht in einer Sicherungsbeziehung designiert sind) sowie Anteile an nicht konsolidierten Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen sowie sonstige Beteiligungen zugeordnet.

Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete Verbindlichkeiten (LFV)

Innerhalb dieser Kategorie werden finanzielle Verbindlichkeiten unterschieden, die entweder dem Handelsbestand zugeordnet sind oder im Zugangszeitpunkt, unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, unwiderruflich zum Fair Value designiert wurden (Fair-Value-Option). Finanzielle Verpflichtungen dieser Kategorie werden grundsätzlich erfolgswirksam zum Fair Value bewertet.

Als Handelsbestand werden finanzielle Verpflichtungen klassifiziert, die hauptsächlich zum Zwecke des kurzfristigen Rückerwerbs begeben beziehungsweise eingegangen wurden.

Zum Fair Value designierte Verbindlichkeiten ergeben sich aus der Anwendung der Fair-Value-Option des IFRS 9. Es werden jene finanziellen Verbindlichkeiten designiert, die als Einheit im Rahmen der dokumentierten Risikomanagementstrategie der Bank auf Fair-Value-Basis gesteuert werden. Sowohl das Risiko als auch die Ergebnisse hieraus werden auf Basis von Fair Values ermittelt und an den Vorstand berichtet. Die Ausübung der Fair-Value-Option führt hier zu einer Harmonisierung von wirtschaftlicher Steuerung und Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Darüber hinaus wird die Fair-Value-Option für finanzielle Verpflichtungen zur Vermeidung der potenziellen Trennungspflicht eingebetteter Derivate sowie zur Beseitigung oder wesentlichen Verringerung von Ansatz- und Bewertungsinkongruenzen (Accounting Mismatch) ausgeübt.

Die Fair-Value-Änderungen der designierten Verbindlichkeiten, die auf Änderungen des eigenen Kreditrisikos (own credit risk) entfallen, sind nicht erfolgswirksam, sondern erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis (OCI) zu erfassen. Die erfolgsneutrale Erfassung im Eigenkapital ist jedoch dann nicht vorzunehmen, wenn dadurch eine Ansatz- oder Bewertungsinkongruenz entsteht beziehungsweise vergrößert wird. Bei Abgang ist eine Umbuchung (sogenanntes Recycling) der im sonstigen Ergebnis (OCI) erfassten kumulierten Wertänderungen in die Gewinn- und Verlustrechnung nicht zulässig. Hingegen ist eine Umbuchung aus dem sonstigen Ergebnis (OCI) in die Gewinnrücklagen möglich. Effekte aus dem eigenen Kreditrisiko werden damit grundsätzlich nicht GuV-wirksam.

Die bonitätsinduzierte Wertänderung – unabhängig davon, ob eine erfolgswirksame oder erfolgsneutrale Erfassung erfolgt – ermittelt die Bank als Unterschiedsbetrag zwischen dem Ergebnis aus einer Full-Fair-Value-Bewertung und dem Ergebnis aus einer Bewertung auf Basis von Swapsätzen der entsprechenden Emissionswährung zuzüglich des Spreads, der zum Zeitpunkt der Veräußerung am Markt für Verbindlichkeiten mit vergleichbarer Ausgestaltung galt. Das bonitätsinduzierte Bewertungsergebnis während der Berichtsperiode ermittelt sich aus der Veränderung dieses Unterschiedsbetrags bezogen auf das am Stichtag vorliegende Nominal. Diese Ermittlungsmethode berücksichtigt alle relevanten verfügbaren Daten für die Bestimmung der bonitätsinduzierten Wertänderung der designierten Finanzinstrumente und ist daher angemessen.

Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Verbindlichkeiten (LAC)

Diese Kategorie beinhaltet die finanziellen Verbindlichkeiten einschließlich verbriefteter Verbindlichkeiten, soweit sie nicht der Kategorie „Ergebniswirksam zum Fair Value bewertete Verbindlichkeiten“ zugeordnet werden. Sie werden zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Berücksichtigung der Effektivzinsmethode bilanziert.

9 Fair-Value-Bewertung der Finanzinstrumente

Als Fair Value wird der Betrag angesehen, den man in einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag beim Verkauf eines Vermögenswerts erhalten oder bei der Übertragung einer Schuld zahlen würde.

Die Ermittlung des Fair Value von Finanzinstrumenten erfolgt auf der Basis von Marktkursen beziehungsweise beobachtbaren Marktdaten des Stichtags und anerkannten Bewertungsmodellen.

In Fällen, in denen kein Preis von einem aktiven Markt verfügbar ist, wird auf Bewertungsmodelle zurückgegriffen, die für die jeweiligen Finanzinstrumente als angemessen erachtet werden. Sofern verfügbar, werden als Grundlage stets beobachtbare Marktdaten herangezogen. Die Verfügbarkeit von beobachtbaren Börsenkursen, validen Preisen oder Marktdaten variiert jedoch je nach Finanzinstrument und kann sich im Zeitablauf ändern. Darüber hinaus werden die Bewertungsmodelle bei Bedarf periodisch neu ausgerichtet und validiert. Je nach Finanzinstrument und Marktsituation kann es erforderlich sein, dass Annahmen und Einschätzungen der Bank in die Bewertung mit einfließen. Auch die Auswahl passender Modellierungstechniken, geeigneter Parameter und Annahmen unterliegt der Entscheidung der Bank. Die Fair-Value-Ermittlung auf Basis finanzmathematischer Bewertungsmodelle kann erheblich durch die zugrunde gelegten Annahmen beeinflusst werden. Sofern keine Preise von aktiven Märkten vorliegen, ist der Fair Value daher als stichtagsbezogener Modellwert zu verstehen, der eine realistische Schätzung widerspiegelt, wie der Markt das Finanzinstrument voraussichtlich bewerten könnte.

Sofern für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Geld- und Briefkurse existieren, ist nach den Vorschriften des IFRS 13 der Preis für die Fair-Value-Ermittlung zu verwenden, der innerhalb der Geld-Brief-Spanne den Fair Value am besten widerspiegelt, wobei die Bewertung zu Mittelkursen eine zulässige Konvention darstellt. Die DekaBank bewertet Finanzinstrumente grundsätzlich zu Mittelkursen. Für illiquide Finanzinstrumente, die in der Fair-Value-Hierarchie Level 3 zugeordnet sind, wird eine Bewertungsanpassung für die Geld-Brief-Spanne (Bid-ask Adjustments) berücksichtigt.

Zudem berücksichtigt die Bank bei der Bewertung von OTC-Derivaten Credit Valuation Adjustments (CVA) beziehungsweise Debit Valuation Adjustments (DVA), um dem Kreditrisiko des Kontrahenten beziehungsweise dem eigenen Kreditrisiko Rechnung zu tragen, wenn diese nicht bereits an anderer Stelle in das Bewertungsmodell einbezogen wurden. Soweit für Kontrahenten ein Netting-Agreement vorliegt, erfolgt die Berechnung auf Ebene des Kontrahenten auf Basis der Nettoposition, in den übrigen Fällen erfolgt die Berechnung anhand der Einzelpositionen. Die Deka-Gruppe berücksichtigt ein Funding Valuation Adjustment (FVA), welches die marktimplizierten Refinanzierungskosten für nicht besicherte derivative Positionen darstellt. Die Fristigkeit der Finanzierung wird dabei als wichtiger Bestandteil des beizulegenden Zeitwerts für nicht besicherte Derivate angesehen.

10 Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen

Die Deka-Gruppe schließt Derivate sowohl zu Handelszwecken als auch zu Sicherungszwecken ab. Hinsichtlich einer Beschreibung der übergeordneten Risikomanagementstrategie wird auf den Risikobericht verwiesen. Zu Sicherungszwecken abgeschlossene Derivate können unter bestimmten Voraussetzungen zusammen mit qualifizierenden Grundgeschäften als bilanzielle Sicherungsbeziehung (sogenanntes Hedge Accounting) bilanziert werden. Mit der Erstanwendung des IFRS 9 hat der IASB die Möglichkeit geschaffen, die bisherigen Vorschriften von IAS 39 Hedge Accounting bis auf Weiteres anstelle der Neuregelungen zur

Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen unter IFRS 9 anzuwenden. Die Deko-Gruppe hat von diesem Wahlrecht auch zunächst Gebrauch gemacht. Im vierten Quartal 2019 erfolgte dann die Umstellung auf die Hedge-Accounting-Vorschriften des IFRS 9.

Entsprechend ihrer Ausrichtung schließt die Deko-Gruppe im Bankbuch schwerpunktmäßig zinsabhängige Produkte ab, bei denen ein wesentlicher Teil der Marktwertänderung in Transaktionswährung aus der Zinskomponente resultiert. Allgemeine Zinsrisiken werden systematisch gegen Marktschwankungen abgesichert. Zur Steuerung dieses Risikos werden insbesondere Zinsswaps verwendet.

Allgemeine Zinsrisiken resultieren aus den Veränderungen währungsspezifischer Benchmark-Zinskurven (in der Regel Swapkurven) und deren Volatilität. Der fixierte Zinssatz einer Position kann durch künftige Marktentwicklungen vom relevanten Marktzins abweichen. Dadurch kommt es zu Wertveränderungen des Finanzproduktes. Der Wert einer erworbenen Anleihe mit fester Zinsbindung sinkt beispielsweise, wenn der Marktzins steigt. Änderungen im Risikoprofil des Bankbuchs werden in der Steuerung mittels Sensitivitätskennzahlen überwacht und entsprechend der angestrebten Zinsposition abgesichert, soweit sich die Zinsrisiken nicht bereits innerhalb des originären aktivischen und passivischen Bankgeschäfts ausgleichen. Die zur Steuerung des Zinsrisikos eingesetzte Position der Sicherungsinstrumente wird mit den Änderungen des Zinsrisikos fortlaufend angepasst. Generell strebt die Deko-Gruppe bei der Absicherung der Grundgeschäfte mit derivativen Sicherungsinstrumenten eine Kongruenz der Parameter wie beispielsweise Laufzeit und Tilgungsstruktur an. Das Risiko von zinsinduzierten Marktpreisänderungen bei aktivischen Festzinspositionen wird durch den Abschluss von sogenannten Payer Swaps (Deko-Gruppe zahlt feste Zinsen und erhält variable Zinsen) kompensiert. Bei passivischen Festzinspositionen sichert sich die Deko-Gruppe mittels sogenannter Receiver Swaps (Deko-Gruppe zahlt variable Zinsen und erhält feste Zinsen) gegen das Risiko ab.

Neben den Zinsrisiken resultieren aus den originären Bankgeschäften der Deko-Gruppe auch Währungsrisiken, nämlich dann, wenn sich in einer Fremdwährung die aktivischen Währungsgeschäfte und die passivischen Währungsgeschäfte nicht betrag- und laufzeitmäßig ausgleichen. In diesen Fällen werden derivative und originäre Währungssicherungsgeschäfte getätigt, um die Währungsrisiken und Inkongruenzen der Laufzeiten im Rahmen einer Makro-Steuerung zu begrenzen.

Das Währungsrisiko ergibt sich aus möglichen Änderungen der Wechselkurse für diejenigen Fremdwährungen, in denen die Deko-Gruppe originäre Bankgeschäfte tätigt. Wenn der Wert der ausländischen Währung im Vergleich zum Euro fällt, sinkt der Euro-Wert der aktivischen Fremdwährungsposition. Sofern in diesem Fall keine oder keine ausreichend hohen originären Finanzierungsmittel in der relevanten Fremdwährung bestehen, sichert sich die Deko-Gruppe im Rahmen der Makro-Steuerung beispielsweise mittels Cross-Currency-Swaps, in dem die Bank Euro erhält und Fremdwährung zahlt, ab.

Fair Value Hedges für Zinsrisiken

Um den zuvor beschriebenen Zinsrisikosteuerungsansatz der Bank bilanziell abbilden zu können, werden in der Deko-Gruppe gezielt bilanzielle Sicherungsbeziehungen gebildet. Die maßgebliche Zielsetzung bei der Bildung und Auflösung dieser bilanziellen Sicherungsbeziehungen ist die weitgehende Vermeidung einer inkonsistenten zinsinduzierten Bewertung von Bilanzaktiva und -passiva. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es nicht notwendig, sämtliche Risikopositionen in bilanzielle Sicherungsbeziehungen zu designieren, da sich ein Teil der Geschäfte hinsichtlich der Bewertung des Zinsrisikos gegenseitig ausgleicht. Die zu designierenden Sicherungsbeziehungen werden in einem dynamischen Prozess bestimmt. Die in der Deko-Gruppe im Rahmen dieses Prozesses designierten Sicherungsbeziehungen sind ausschließlich Mikro-Fair-Value-Hedges des Swapkurvenrisikos.

Bilanzielle Sicherungsbeziehungen müssen im Zeitpunkt ihrer Begründung einzeln dokumentiert werden. Diese Dokumentation beinhaltet vor allem die Identifikation von Grund- und Sicherungsgeschäft sowie die Art des gesicherten Risikos. Darüber hinaus verlangt IFRS 9 fortwährend eine prospektive Effektivitätsbeurteilung, d.h. eine Beurteilung, ob in der Zukunft mit hohen Wertausgleichen zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft gerechnet werden kann. Die Deko-Gruppe weist die prospektive Effektivität mittels

Regressionsanalyse nach. Ist eine Sicherungsbeziehung im Zeitablauf gemäß prospektiver Effektivitätsbeurteilung zu irgendeinem Zeitpunkt nicht mehr als effektiv einzustufen, wird sie aufgelöst. Eine Sicherungsbeziehung ist ferner aufzulösen, sofern das Grund- oder Sicherungsgeschäft bilanziell ausgebucht wird, sich die Risikomanagement-Zielsetzung ändert oder das Kreditrisiko die Wertänderungen der Geschäfte zu dominieren beginnt.

Bei Zins-Fair-Value-Hedges werden Wertänderungen des Grundgeschäfts, die auf das abgesicherte Risiko entfallen, zusammen mit der gegenläufigen Fair-Value-Änderung des Sicherungsgeschäfts im „Ergebnis aus Fair Value Hedges“ erfasst. Die abgesicherte Zinskomponente der Grundgeschäfte wird hierfür als Fair-Value-Änderung des Grundgeschäftes aufgrund einer Änderung der währungsspezifischen 3-Monats-basierten Swapkurve berechnet. Der bei Hedge-Begründung auf der Seite des Grundgeschäfts vorliegende Bewertungs-Spread (im Vergleich zum Swapsatz) wird dabei über die gesamte Hedgelaufzeit konstant gehalten. Die Wertänderung bezogen auf das abgesicherte Zinsrisiko (Swapkurve) macht – gegebenenfalls zusammen mit den Gewinnen oder Verlusten aus der Währungsumrechnung bei Fremdwährungsgeschäften – in der Regel den Hauptteil der marktpreisrisikobedingten Wertänderung des Grundgeschäftes aus.

Zwischen den designierten Grundgeschäften und den Sicherungsgeschäften besteht eine enge wirtschaftliche Beziehung im Sinne des IFRS 9, da der Swapsatz sowohl in die Preisfindung der originär bewerteten Grundgeschäfte als eine wesentliche Preiskomponente eingeht als auch das Underlying der laufzeitkongruenten Sicherungsgeschäfte ist.

Da es bei den Sicherungsbeziehungen kein Basisrisiko im Sinne des IFRS 9 gibt, welchem durch eine Rekalibrierung der Sicherungsquote systematisch entgegengewirkt werden könnte, sichert bei den designierten Zins-Fair-Value-Hedges eine Einheit Sicherungsgeschäft grundsätzlich auch eine Einheit Grundgeschäft ab.

Im Rahmen von Zins-Fair-Value-Hedge-Accounting wird mittel- und langfristiges Kredit-, Wertpapier- und Emissionsgeschäft als Grundgeschäft designiert. Die als Grundgeschäft designierten finanziellen Vermögenswerte haben die Bewertungskategorien AC und FVOCI, die als Grundgeschäft designierten finanziellen Verbindlichkeiten haben die Bewertungskategorie LAC. Die auf Basis von Fair Value Hedges gesicherten Grundgeschäfte werden in demselben Bilanzposten wie nicht gesicherte Geschäfte gezeigt. Bei den zinsgesicherten Grundgeschäften der Bewertungskategorien AC und LAC wird der Buchwert um die auf das abgesicherte Risiko zurückzuführende Fair Value Änderung (sog. Hedge Adjustment) angepasst. Die im Fair Value Hedge eingesetzten Derivate werden in der Bilanz als „Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten“ beziehungsweise „Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten“ ausgewiesen.

Zu erwartende Ineffektivitäten bei den Zins-Fair-Value-Hedges resultieren hauptsächlich aus dem Unterschied in der Diskontierung bei Grund- und Sicherungsgeschäften. Dieser besteht darin, dass die mit Barsicherheiten besicherten derivativen Sicherungsgeschäfte auf Basis von OIS-Kurven bewertet werden, während die Grundgeschäfte auf Basis von 3-Monats-basierten Swapkurven bewertet werden (somit verursachen Veränderungen des Tenor-Basis-Spreads zwischen der 3-Monats-basierten Swapkurve und der OIS-Kurve eine Hedge-Ineffektivität). Ein weiterer Grund für zu erwartende Ineffektivitäten liegen im gegebenenfalls am Stichtag bestehenden beizulegenden Zeitwert der Referenzzinskomponente der variablen Seiten der derivativen Sicherungsgeschäfte.

Fair Value Hedges für Währungsrisiken

Die Deka-Gruppe bildet im Berichtsjahr zum ersten Mal die zuvor beschriebene Makro-Währungssicherungsstrategie durch die Designation von Währungs-Fair-Value-Sicherungsbeziehungen ab und nutzt hierzu eine sog. Bottom-Layer-Hedge-Designation (die zu den Gruppen-Hedges nach IFRS 9 gehört). Bei dieser Art der Designation wird pro designierter Währung der Bodensatz (Bottom Layer) aus einer Grundgeschäftsgesamtheit mit den dazugehörigen Cross-Currency-Swaps in eine Währungs-Fair-Value Sicherungsbeziehung designiert.

Die Grundgeschäftsgesamtheit im oben genannten Sinne umfasst bei der Deka-Gruppe finanzielle Vermögenswerte mit den Bewertungskategorien AC und FVOCI. Produktseitig sind Kreditforderungen, Wertpapiere, Geldforderungen aus (Reverse-) Repo-Geschäften sowie Geldforderungen aus Geldhandelsaktivitäten einbezogen. Als Sicherungsgeschäfte werden die im Rahmen der Makro-Steuerung abgeschlossenen Cross-Currency-Swaps designiert, wobei deren Währungsbasis-Element jeweils von der Designation als sog. Hedge-Kosten ausgeschlossen wird. Die auf das Währungsbasis-Element entfallenden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts der Cross-Currency-Swaps werden im Zeitraum des Fortbestehens der Sicherungsbilanzierung erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis (beziehungsweise kumuliert in der Neubewertungsrücklage für Währungs-Fair-Value-Hedges, die Bestandteil des kumulierten OCI ist) erfasst. Die übrigen Wertänderungen der designierten Cross-Currency-Swaps werden zusammen mit der kassakursbedingten Wertänderung der Grundgeschäfte im Ergebnis aus Fair Value Hedges erfasst. Die Änderungen aufgrund des gesicherten Risikos (kassakursbedingten Wertänderungen) der Grundgeschäfte machen – gegebenenfalls zusammen mit den zinsbedingten Barwertveränderungen bei Festzinsgeschäften – den Hauptteil der marktpreisrisikobedingten Wertänderungen der Grundgeschäfte aus.

Im Währungsmanagement der Deka-Gruppe wird gegenwärtig keine Währung mit Hilfe von Sicherungsgeschäften in einer anderen, hoch korrelierten Währung gesichert. Entsprechend haben die gebildeten bilanziellen Sicherungsbeziehungen die Eigenschaft, dass die Währung von Grund- und Sicherungsgeschäft jeweils exakt übereinstimmt (es gibt in diesen Sicherungsbeziehungen keine Basisrisiken). Zwischen den designierten Grundgeschäften und den Sicherungsgeschäften besteht folglich immer eine enge wirtschaftliche Beziehung im Sinne des IFRS 9. Daher wird eine gesicherte Währungseinheit immer durch eine Währungseinheit Derivat abgesichert. Diese Hedge-Quote von 1:1 besteht auch im Zeitablauf fort, da eine Rekalibrierung der Sicherungsquote im Sinne des IFRS 9 aufgrund des fehlenden Basisrisikos entfällt.

Die prospektive Effektivitätsbeurteilung für die Währungs-Fair-Value-Hedges wird bei der Deka-Gruppe initial und fortlaufend durch die Critical-Term-Match-Methode vorgenommen, bei der die wesentlichen Critical Terms von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument (Währung, Nominal und Laufzeit) miteinander verglichen werden.

Auch wenn die wesentlichen Critical Terms von Grund- und Sicherungsgeschäft übereinstimmen, ist eine gewisse Ineffektivität für die Währungs-Fair-Value-Hedges im Zeitablauf zu erwarten. Diese hat ihre Ursache darin, dass auch nach der Abspaltung des Währungsbasis-Elements die beiden variablen Legs eines als Sicherungsinstrument verwendeten Cross-Currency-Swap am Bilanzstichtag ein Zinsbewertungsergebnis aufweisen, während das Grundgeschäfte nur kassakursbewertet wird.

Der bilanzielle Ausweis des währungsgesicherten Grundgeschäfts ist unverändert zu nicht gesicherten Geschäften. Der Ausweis der Sicherungsgeschäfte erfolgt in der Bilanz unter „Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten“ beziehungsweise „Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten“.

Außer den beiden vorgenannten Arten von Fair Value Hedges gibt es in der Deka-Gruppe keine weitere Anwendung von Hedge Accounting. Die Note [39], Note [49], Note [59] und Note [73] legen detaillierte quantitative Angaben über Fair Value Hedges für Zinsrisiken bzw. Währungsrisiken dar.

11 Strukturierte Produkte

Als strukturierte Produkte werden Finanzinstrumente bezeichnet, die sich aus einem Basisvertrag (Host Contract) und einem oder mehreren derivativen Finanzinstrumenten (Embedded Derivatives) zusammensetzen, wobei die eingebetteten Derivate einen integralen Vertragsbestandteil darstellen und nicht separat gehandelt werden können. Sofern es sich bei dem Basisvertrag um einen finanziellen Vermögenswert nach IFRS 9 handelt, ist das eingebettete Derivat einheitlich mit dem Basisvertrag nach IFRS 9 zu bilanzieren. Die Würdigung der Zahlungsstrombedingung strukturierter finanzieller Vermögenswerte ist entsprechend auf dessen Gesamtheit einschließlich des eingebetteten Derivats vorzunehmen.

Eingebettete Derivate, bei deren Basisvertrag es sich nicht um einen finanziellen Vermögenswert nach IFRS 9 handelt, sind unter folgenden Bedingungen vom Basisvertrag zu trennen und als eigenständige Derivate zu bilanzieren:

- das strukturierte Finanzinstrument wird nicht bereits erfolgswirksam zum Fair Value bewertet;
- die wirtschaftlichen Charakteristika und Risiken des eingebetteten Derivats weisen keine enge Verbindung mit den wirtschaftlichen Charakteristika und Risiken des Basisvertrags auf und
- die Vertragsnormen der eingebetteten Derivate würden, sofern es sich um ein eigenständiges Finanzinstrument handeln würde, die Voraussetzungen eines Derivats erfüllen.

Am Bilanzstichtag lagen keine trennungspflichtigen Basisverträge vor.

12 Währungsumrechnung

Die Währungsumrechnung in der Deko-Gruppe erfolgt gemäß IAS 21. Sämtliche monetären Fremdwährungsposten sowie schwebende Fremdwährungskassageschäfte werden zum Kassamittelkurs am Bilanzstichtag umgerechnet. Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus der Währungsumrechnung werden in der Gewinn- und Verlustrechnung im Handelsergebnis ausgewiesen, um die Gewinne und Verluste aus der Währungsumrechnung den erfassten Beträgen aus den zugehörigen währungsspezifischen Transaktionen (Derivate), die diese monetären Vermögenswerte und Verbindlichkeiten absichern, anzugleichen.

Nicht monetäre Posten werden entsprechend ihrem jeweiligen Bewertungsmaßstab umgerechnet: Zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzte nicht monetäre Posten werden mit dem Kurs zum Zugangszeitpunkt (historischer Kurs) umgerechnet. Zum Fair Value angesetzte nicht monetäre Posten werden analog zu den monetären Posten zum aktuellen Stichtagskurs umgerechnet.

Realisierte Aufwendungen und Erträge werden mit dem zum Zeitpunkt ihrer Realisierung gültigen Kassakurs umgerechnet.

Die Umrechnung der in Fremdwährung aufgestellten Abschlüsse ausländischer Tochterunternehmen erfolgt nach der modifizierten Stichtagskursmethode. Sämtliche Vermögenswerte und Verpflichtungen werden zum Stichtagskurs umgerechnet. Die Posten der Gesamtergebnisrechnung werden mit dem arithmetischen Mittel der Monatsultimokurse des Berichtsjahres umgerechnet. Das Eigenkapital wird, mit Ausnahme der Neubewertungsrücklage (zum Stichtagskurs) und des Jahresergebnisses (aus der Gesamtergebnisrechnung), auf der Basis der historischen Wertverhältnisse zum Zeitpunkt des Zugangs aus Konzernsicht umgerechnet. Die sich ergebenden Umrechnungsdifferenzen werden im Eigenkapitalposten Rücklage aus der Währungsumrechnung ausgewiesen.

13 Echte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihegeschäfte

In der Deko-Gruppe werden sowohl echte Wertpapierpensionsgeschäfte als auch Wertpapierleihegeschäfte getätigt.

Echte Pensionsgeschäfte sind Verträge, durch die Wertpapiere gegen Zahlung eines Betrags übertragen werden und in denen gleichzeitig vereinbart wird, dass die Wertpapiere später gegen Entrichtung eines im Voraus vereinbarten Betrags an den Pensionsgeber zurückübertragen werden müssen. Die Bilanzierung des übertragenen Wertpapiers erfolgt weiterhin beim Pensionsgeber in der bisherigen Bewertungskategorie, da die wesentlichen Eigentümerchancen und -risiken nicht übertragen wurden. In Höhe des erhaltenen beziehungsweise geleisteten Barbetrags wird eine Verbindlichkeit beim Pensionsgeber beziehungsweise eine Forderung beim Pensionsnehmer bilanziert.

Forderungen und Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften werden bei Erfüllung der Saldierungskriterien des IAS 32 miteinander verrechnet und auf Nettobasis in der Bilanz unter den Forderungen an Kreditinstitute beziehungsweise Kunden sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beziehungsweise Kunden ausgewiesen.

Unter dem Begriff der Wertpapierleihe werden Geschäfte verstanden, bei denen vom Verleiher Wertpapiere an den Entleiher übereignet werden mit der Verpflichtung, dass der Entleiher nach Ablauf der vereinbarten Zeit Papiere gleicher Art, Güte und Menge zurücküberträgt und für die Dauer der Leihe ein Entgelt entrichtet. Die Bilanzierung der verliehenen Wertpapiere erfolgt analog zu den echten Pensionsgeschäften. Bei Wertpapierleihegeschäften sind regelmäßig Sicherheiten zu stellen. Barsicherheiten werden in der Bilanz des Verleihers als Verbindlichkeiten beziehungsweise in der Bilanz des Entleihers als Forderungen ausgewiesen. Vom Entleiher gestellte Wertpapiersicherheiten werden von diesem weiterhin bilanziert.

Leihe- und Pensionsgeschäfte werden zu marktüblichen Konditionen getätigt. Dabei unterliegen die Geschäfte entweder den Clearing-Bedingungen des jeweiligen Zentralen Kontrahenten oder werden unter Verwendung der standardisierten deutschen beziehungsweise internationalen Rahmenverträge geschlossen. Übertragene Wertpapiere dürfen vom Empfänger grundsätzlich weiterveräußert oder weiterverpfändet werden, wenn keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen beziehungsweise Regelungen vorliegen. Bei der Veräußerung von entliehenen Wertpapieren beziehungsweise von Sicherheiten wird die entstehende Short-Position unter dem Posten Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva ausgewiesen.

Erträge und Aufwendungen aus Pensionsgeschäften und Wertpapierleihegeschäften des Handelsbuchs werden im Handelsergebnis, Erträge und Aufwendungen aus Bankbuch-Beständen im Zinsergebnis ausgewiesen.

Forward Repos fallen unter die Definition eines Termingeschäfts nach IFRS 9 und werden vom Handelstag bis zum Erfüllungstag als Derivat behandelt. Fair-Value-Änderungen von Forward Repos werden entsprechend im Handelsergebnis ausgewiesen.

14 Bilanzierung von Leasingverhältnissen

Ab dem 1. Januar 2019 (IFRS 16)

Leasingverhältnisse werden gemäß IFRS 16 beim Leasingnehmer zu dem Zeitpunkt, zu dem der Leasinggegenstand dem Leasingnehmer zur Verfügung steht, als Leasingverbindlichkeit und Nutzungsrecht in der Bilanz abgebildet.

Ein Vertrag ist oder beinhaltet ein Leasingverhältnis, wenn die Deka-Gruppe hierdurch das Recht zur Kontrolle der Nutzung eines identifizierbaren Vermögenswerts, über einen definierten Zeitraum gegen ein Entgelt erlangt. Kontrolle über die Nutzung liegt dann vor, wenn die Deka-Gruppe über die gesamte Laufzeit des Vertrags die Entscheidungsmacht über die Art und den Zweck der Nutzung des Vermögenswerts innehat.

Die Deka-Gruppe als Leasingnehmer

Der Ansatz der Leasingverbindlichkeiten erfolgt in Höhe des Barwerts der künftigen Leasingzahlungen. Bei der Ermittlung der Mindestleasingzahlungen sind insbesondere variable Leasingzahlungen, die index- oder zinssatzabhängig sind, zu berücksichtigen. Des Weiteren hat eine Schätzung des Erwartungswerts für Zahlungsverpflichtungen aus Restwertgarantien zu erfolgen. Zudem werden Leasingzahlungen in ihre Bestandteile Leasing- und Nicht-Leasing-Komponente (verbrauchsabhängige Nebenkosten oder Servicegebühr) aufgeteilt.

Bei der Diskontierung findet der dem Leasingverhältnis zugrunde liegende implizite Leasingzinssatz Verwendung, sofern dieser bestimmbar ist, andernfalls erfolgt eine Abzinsung mit dem Grenzfremdkapitalzinssatz des Leasingnehmers.

Die Laufzeit des Leasingverhältnisses bestimmt sich über die unkündbare Grundmietzeit des Vertrages unter Berücksichtigung von Verlängerungsoptionen beziehungsweise Kündigungsrechten, die in die Beurteilung einzubeziehen sind. Hierbei sind auch Kaufoptionen zu berücksichtigen. Für die Bilanzierung ist daher die Laufzeit eines Vertrags über die unkündbare Grundmietzeit hinaus zu betrachten, wenn es hinreichend sicher ist, dass eine Verlängerungsoption ausgeübt oder eine Kündigungs- oder Kaufoption nicht ausgeübt wird.

Das zugehörige Nutzungsrecht entspricht zu Leasingbeginn im Wesentlichen der Leasingverbindlichkeit. Beim Ansatz des Nutzungsrechts sind direkt zurechenbare anfängliche Kosten sowie vor der Bereitstellung geleistete Leasingzahlungen ebenfalls zu berücksichtigen, erhaltene Leasinganreize sind abzusetzen.

Während der Leasinglaufzeit wird die Leasingverbindlichkeit zu jedem Bilanzstichtag durch Diskontierung der ausstehenden Leasingzahlungen ermittelt und der daraus resultierende Zinsaufwand erfolgswirksam erfasst. Das Nutzungsrecht wird im Rahmen der Folgebewertung in der Deko-Gruppe zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und planmäßig erfolgswirksam über die Nutzungsdauer beziehungsweise – sofern kürzer – die Vertragslaufzeit des Leasingverhältnisses linear abgeschrieben. Über die fortgeführten Anschaffungskosten hinausgehende Wertminderungen werden durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt.

Der Ausweis der Nutzungsrechte in der Bilanz erfolgt unter den Sachanlagen und die Leasingverbindlichkeiten werden in den Sonstigen Passiva dargestellt. Der Zinsaufwand aus der Leasingverbindlichkeit wird in der Deko-Gruppe im Posten Sonstiges betriebliches Ergebnis und der Abschreibungsaufwand (planmäßig und außerplanmäßig) aus dem Nutzungsrecht im Verwaltungsaufwand ausgewiesen.

Bei kurzfristigen Leasingverhältnissen sowie Leasingverhältnissen für wertmäßig unbedeutende Leasingobjekte darf der Leasingnehmer auf die bilanzwirksame Erfassung des Nutzungsrechts und der korrespondierenden Leasingverbindlichkeit verzichten. Für diese Verträge erfolgt die aufwandswirksame Erfassung der Leasingzahlungen grundsätzlich linear über die Leasinglaufzeit.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 bestehen in der Deko-Gruppe Miet- und Leasingverhältnisse für Büroimmobilien, Kraftfahrzeuge und Betriebs- und Geschäftsausstattung (zum Beispiel Drucker). Die Mietverträge für Büroimmobilien werden in der Regel über feste Laufzeiten von fünf bis zehn Jahren abgeschlossen. Die Leasinglaufzeit für Kraftfahrzeuge liegt bei drei bis vier Jahren, während Betriebs- und Geschäftsausstattung durchschnittlich für fünf Jahre gemietet wird.

Die Deko-Gruppe als Leasinggeber

Zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2019 bestehen keine Leasingverhältnisse, bei denen Gesellschaften der Deko-Gruppe als Leasinggeber auftreten.

Bis zum 31. Dezember 2018 (IAS 17)

Entscheidend für die Klassifizierung und damit für die Bilanzierung von Leasingverhältnissen ist nicht das rechtliche Eigentum am Leasingobjekt, sondern primär der wirtschaftliche Gehalt des Leasingvertrags: Werden im Wesentlichen alle Risiken und Chancen, die mit dem rechtlichen Eigentum am Leasinggegenstand verbunden sind, auf den Leasingnehmer übertragen, erfolgt eine Klassifizierung als Finanzierungsleasing. In allen anderen Fällen liegt ein Operating-Leasingverhältnis vor.

Die Deko-Gruppe als Leasingnehmer

Bei den von der Deko-Gruppe als Leasingnehmer abgeschlossenen Miet- beziehungsweise Leasingverträgen handelt es sich um Operating-Leasingverhältnisse. Die Sachanlagen, die Gegenstand von Operating-Leasingverträgen sind, werden entsprechend nicht in der Bilanz ausgewiesen. Die von der Deko-Gruppe zu leistenden Miet- beziehungsweise Leasingraten werden im Verwaltungsaufwand erfasst. Für im Voraus geleistete Leasingraten wurden zur korrekten Periodenabgrenzung aktive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet und in den Sonstigen Aktiva ausgewiesen.

Die Deko-Gruppe als Leasinggeber

Zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2018 bestanden keine Leasingverhältnisse, bei denen Gesellschaften der Deko-Gruppe als Leasinggeber auftreten.

15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden

In der Deko-Gruppe werden Erträge grundsätzlich dann realisiert, wenn die Leistungsverpflichtung als erfüllt gilt. Eine Leistungsverpflichtung wird in der Regel als erfüllt angesehen, wenn die Dienstleistung erbracht oder der Dienstleistungsvertrag abgeschlossen wurde.

Wurde eine Leistung bereits erbracht, für welche die Zahlung jedoch noch nicht erfolgt ist, wird ein Vertragsvermögenswert (contract asset) bilanziert. Umgekehrt ist eine Vertragsverbindlichkeit (contract liability) zu erfassen, wenn der Kunde bereits die Zahlung geleistet hat oder die Bank einen unbedingten Zahlungsanspruch hat, bevor die Leistung erbracht wurde.

In der Deko-Gruppe wird eine Forderung dann angesetzt, wenn die Leistung erbracht wurde, da ab diesem Zeitpunkt die Gegenleistung nicht mehr bedingt ist und der Erfüllung nur der Zeitraum bis zur Fälligkeit der Zahlung entgegensteht. Zeitraumbezogene Gebühren und Provisionen im Asset Management werden in der Regel monatlich beziehungsweise vierteljährlich abgerechnet, sodass die Unsicherheit im Hinblick auf die variable Gegenleistung jeweils zum Monatsende beziehungsweise zum Quartalsende aufgelöst wird. Vertragsvermögenswerte und Forderungen unterliegen grundsätzlich den Wertminderungsvorschriften des IFRS 9.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 hat die Deko-Gruppe keine Vertragsvermögenswerte, Vertragsverbindlichkeiten sowie Forderungen aus Verträgen mit Kunden im Bestand.

In der Deko-Gruppe existieren keine wesentlichen Verträge mit Kunden, bei denen die Deko-Gruppe als Agent an der Erbringung von Dienstleistungen beteiligt ist. Darüber hinaus bestehen im Regelfall auch keine Verträge mit mehr als einer Leistungsverpflichtung.

Die in der Deko-Gruppe abgeschlossenen Verträge mit Kunden enthalten keine signifikanten Finanzierungs-komponenten, da der Zeitraum zwischen der Leistungserbringung und der Zahlung zwölf Monate in der Regel nicht übersteigt.

Kosten, die bei der Anbahnung eines Vertrags entstehen, werden als Sofortaufwand erfasst, da der Amortisationszeitraum nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Gebühren und Provisionen, die in den Anwendungsbereich des IFRS 15 fallen, entstehen in der Deko-Gruppe insbesondere im Zusammenhang mit dem Asset Management von Investmentvermögen und dem Betreiben des Kapitalmarkt- und Kreditgeschäfts. Diese werden im Posten Provisionsergebnis ausgewiesen (siehe Note [34] „Provisionsergebnis“).

16 Forderungen an Kreditinstitute und Kunden

Unter den Forderungen an Kreditinstitute beziehungsweise Kunden werden im Wesentlichen ausgereichte Kredite, nicht börsenfähige Inhaber- und Namensschuldverschreibungen, BaW-Gelder sowie Tages- und Termingelder bilanziert. Geleistete Barbeträge beziehungsweise Barsicherheiten aus echten Wertpapierpensionsgeschäften oder Wertpapierleihegeschäften werden ebenfalls als Forderungen ausgewiesen. Forderungen werden grundsätzlich der IFRS-9-Bewertungskategorie „Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Vermögenswerte“ zugeordnet, sofern sie die hierfür erforderlichen Klassifizierungskriterien erfüllen (siehe Note [8] „Finanzinstrumente“). In diese Kategorie klassifizierte Forderungen werden unter Anwendung der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Darüber hinaus sind die fortgeführten Anschaffungskosten um die erwarteten Verluste, welche

unter Anwendung des Expected Credit Loss Models des IFRS 9 ermittelt werden, anzupassen (siehe Note [17] „Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft“).

Ergebnisse aus Zinszahlungen von Forderungen an Kreditinstitute und Kunden werden im Zinsergebnis ausgewiesen. Ergebnisse aus dem Abgang von Forderungen werden im Posten Ergebnis aus dem Abgang von zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Vermögenswerten erfasst.

Für im Rahmen von Fair Value Hedges gesicherte Forderungen finden die unter Note [10] „Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen“ beschriebenen Bewertungsvorschriften Anwendung.

17 Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft

In der Deko-Gruppe ist für Finanzinstrumente, welche zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum Fair Value bewertet werden, eine Risikovorsorge in Höhe der erwarteten Verluste (Expected Credit Loss Model) zu erfassen. Ebenfalls hierunter fallen Kreditzusagen im Anwendungsbereich des IFRS 9 und Finanzgarantien, soweit diese nicht erfolgswirksam zum Fair Value bewertet werden.

Stufenkonzeption

Zur Ermittlung der Risikovorsorge sind Finanzinstrumente im Expected Credit Loss Model in Abhängigkeit von ihrer Kreditqualität einer von drei Stufen zuzuordnen. Die Zuordnung zu einer bestimmten Stufe hat Einfluss auf die Höhe der zu bildenden Risikovorsorge des jeweiligen Vermögenswerts.

IFRS 9 differenziert hierbei zwischen den nachfolgenden drei Stufen:

Stufe 1: Es werden Wertberichtigungen in Höhe des erwarteten Verlusts der nächsten zwölf Monate gebildet, sofern sich das Ausfallrisiko nicht signifikant erhöht hat.

Stufe 2: Es werden Wertberichtigungen in Höhe des erwarteten Verlusts über die gesamte Restlaufzeit des Finanzinstruments gebildet, sofern sich das Ausfallrisiko signifikant erhöht hat.

Stufe 3: Es werden Wertberichtigungen auf Basis der erzielbaren Zahlungsströme gebildet unter der Annahme, dass bereits ein Verlustereignis eingetreten ist.

Finanzinstrumente, die nicht bereits bei Zugang wertgemindert sind, werden im Regelfall der Stufe 1 zugeordnet und eine Risikovorsorge in Höhe des erwarteten Verlusts der nächsten zwölf Monate wird erfolgswirksam erfasst. Hat sich das Ausfallrisiko seit Zugang des Finanzinstruments signifikant erhöht, wird dieses der Stufe 2 zugeordnet und der erwartete Verlust über die Restlaufzeit des Finanzinstruments erfolgswirksam erfasst (Lifetime Expected Credit Loss). Liegen Indikatoren für eine beeinträchtigte Bonität vor, ist das Instrument in die Stufe 3 zu transferieren und der erwartete Verlust ebenfalls über die Restlaufzeit des Finanzinstruments erfolgswirksam zu erfassen.

Die Prüfung der signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos seit Zugang eines Finanzinstruments erfolgt in der Deko-Gruppe anhand quantitativer und qualitativer Kriterien sowie Beurteilungen der für die Risiko-früherkennung zuständigen Einheiten und Ausschüsse. Eine signifikante Risikoerhöhung wird angenommen, wenn bei einem Engagement eine bestimmte Ratingverschlechterung eingetreten ist, verglichen mit dem auf den jeweiligen Bilanzstichtag fortgeführten Zugangsrating, oder ein Engagement als Intensivbetreuungsfall eingestuft wurde. Die Einstufung als Intensivbetreuungsfall erfolgt insbesondere bei der Nichteinhaltung vertraglicher Vereinbarungen, aus denen sich konkrete Hinweise auf eine akute Gefährdung der nachhaltigen Kapitaldienstfähigkeit ergeben, sowie bei bestimmten Ratingverschlechterungen oder Tilgungsstundungen, sofern die Umstände des Einzelfalls eine Intensivbetreuung erforderlich machen.

Bei der Beurteilung der Ratingverschlechterung wird die 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit verwendet. Die 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit reflektiert in angemessener Weise die Veränderung, die über die Restlaufzeit des Vermögenswerts erwarteten Risiken.

Zusätzlich wird bei Finanzinstrumenten, welche mehr als 30 Tage im Zahlungsverzug sind, geprüft, ob die Vermutung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos widerlegt werden kann. Dazu erfolgt eine Analyse des Einzelfalls, die dem Monitoring-Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt wird. Kann die Vermutung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos nicht widerlegt werden, so werden auch diese Geschäfte der Stufe 2 zugeordnet.

Für Wertpapiere, die erfolgsneutral zum Fair Value bewertet werden, wendet die Deka-Gruppe die vom Standard vorgesehene Erleichterung an, bei Instrumenten mit geringem Ausfallrisiko auf die Prüfung einer signifikanten Risikoerhöhung zu verzichten. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Wertpapiere der Liquiditätsreserve, die hohen Anforderungen an die Kreditqualität und Liquidität unterliegen. Diese Wertpapiere weisen grundsätzlich mindestens ein Rating im Investmentgrade-Bereich auf.

Soweit objektive Hinweise dafür vorliegen, dass ein Verlustereignis bereits eingetreten ist, ist das Finanzinstrument der Stufe 3 zuzuordnen. Indikatoren für eine beeinträchtigte Bonität sind:

- signifikante finanzielle Schwierigkeiten des Emittenten beziehungsweise Schuldners,
- ein tatsächlich erfolgter Vertragsbruch (beispielsweise Ausfall/Überfälligkeit),
- Zugeständnisse vonseiten des Kreditgebers an den Schuldner aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen im Zusammenhang mit finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners, die der Gläubiger andernfalls nicht in Betracht ziehen würde,
- eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Kreditnehmer in Insolvenz oder ein sonstiges Sanierungsverfahren geht,
- das Verschwinden eines aktiven Marktes für den finanziellen Vermögenswert aufgrund finanzieller Schwierigkeiten sowie
- der Kauf oder die Ausreichung eines finanziellen Vermögenswerts mit einem hohen Disagio, das die eingetretenen Kreditverluste widerspiegelt.

Die bei Zuordnung zur Stufe 3 angewandte Ausfalldefinition erfolgt in der Deka-Gruppe in Anlehnung an die aufsichtsrechtliche Ausfalldefinition. Demnach gelten finanzielle Vermögenswerte als ausgefallen, wenn:

- es als unwahrscheinlich angesehen wird, dass ein Schuldner seine Verbindlichkeit in voller Höhe begleichen wird, ohne dass auf die Verwertung von Sicherheiten zurückgegriffen wird oder
- eine wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners mehr als 90 Tage überfällig ist.

Der Rücktransfer aus Stufe 2 in Stufe 1 beziehungsweise von Stufe 3 in Stufe 2 oder 1 erfolgt, wenn zum Bilanzstichtag die Indikatoren einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos beziehungsweise einer beeinträchtigten Bonität nicht mehr vorliegen.

In den Stufen 1 und 2 des Wertminderungsmodells erfolgt die Zinsvereinnahmung auf Basis des Bruttobuchwerts – das heißt des nach Amortisation der Unterschiedsbeträge fortgeführten Bruttobuchwerts vor Berücksichtigung der Risikovorsorge. Erfolgt ein Transfer in Stufe 3, werden die Zinsen in den darauffolgenden Perioden auf Basis des Nettobuchwerts – das heißt des Bruttobuchwerts abzüglich der Risikovorsorge – vereinnahmt.

Wenn die vertraglichen Zahlungsströme eines finanziellen Vermögenswerts neu verhandelt oder anderweitig geändert wurden und dieser finanzielle Vermögenswert nicht ausgebucht wurde, da keine signifikante Modifikation vorliegt, wird die Stufenzuordnung unverändert auf Basis des ursprünglichen, auf den jeweiligen Bilanzstichtag fortgeführten Zugangsratings des ursprünglichen Vermögenswerts überprüft und mit dem aktuellen Ausfallrisiko des angepassten Vermögenswerts verglichen. Die Ausbuchung eines bereits der Stufe 3 zugeordneten finanziellen Vermögenswerts erfolgt durch den Verbrauch der Risikovorsorge. Die Ausbuchung erfolgt bei Abgang des finanziellen Vermögenswerts (insbesondere aufgrund von Forderungsverzichten oder Forderungsverkäufen) beziehungsweise wenn weitere Zahlungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten sind. Dies ist beispielsweise anzunehmen, wenn die Geschäftsbeziehung sowie die Kredite gekündigt wurden, alle Sicherheiten verwertet wurden oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kreditnehmers abgeschlossen oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels

Masse abgelehnt wurde. Besteht für ein Finanzinstrument keine ausreichende Risikovorsorge, wird dieses direkt ergebniswirksam abgeschrieben (Direktabschreibung). Eingänge auf vormals abgeschriebene finanzielle Vermögenswerte werden im GuV-Posten Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft erfasst. Abgeschriebene Forderungen können jedoch weiterhin Zwangsmaßnahmen unterliegen.

Gesonderte Vorschriften gelten zudem für finanzielle Vermögenswerte, die bereits bei Zugang Indikatoren für eine beeinträchtigte Bonität aufweisen (POCI). Eine bei Zugang erfolgte Einordnung eines Finanzinstruments als POCI ist unabhängig von der Entwicklung seines Ausfallrisikos bis zu seinem Abgang beizubehalten. Für solche finanziellen Vermögenswerte wird keine Risikovorsorge im Zugangszeitpunkt gebildet, sondern in Folgeperioden in Höhe der Veränderung der erwarteten Verluste über die Restlaufzeit erfasst. Bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste ist zur Diskontierung der erwarteten Zahlungsströme der bonitätsangepasste Effektivzinssatz zu verwenden.

Ermittlung des ECL (Expected Credit Loss)

Die ECL-Ermittlung nach IFRS 9 unterscheidet sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Stufe des Wertminderungsmodells. Für die Ermittlung des ECL in den Stufen 1 und 2 wird auf die Parameter Ausfallwahrscheinlichkeit (PD), Verlustquote (LGD) und Forderungshöhe im Ausfallzeitpunkt (EAD) zurückgegriffen.

In der Stufe 1 wird eine Risikovorsorge in Höhe des 12-Monats-ECL erfasst. Diese entspricht dem erwarteten barwertigen Verlust über die Restlaufzeit des Instruments, der aus einem Ausfallereignis resultiert, das innerhalb der auf den Bilanzstichtag folgenden zwölf Monate erwartet wird, gewichtet mit der Wahrscheinlichkeit dieses Ausfalls. Hierzu wird der aktuelle Bruttobuchwert zum Bilanzstichtag mit der 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit des Kunden und der erwarteten Verlustquote bei Ausfall multipliziert:

$$\text{12-Monats-ECL} = \text{12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)} \times \text{Verlustquote bei Ausfall (LGD)} \times \text{Bruttobuchwert (EAD)}$$

In der Dekka-Gruppe wird das Ausfallrisiko eines Schuldners durch die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) gemessen. Die Ausfallwahrscheinlichkeit bezieht sich auf sämtliche Geschäfte, die mit diesem Schuldner eingegangen wurden. Sie ist definiert als die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Schuldner einer Risikoklasse, der dieser mittels Rating zugeordnet wird, im Durchschnitt innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ausfällt. Die Verlustquote (LGD) ist definiert als der prozentuale Anteil des ökonomischen Verlustes an der Forderungshöhe zum Ausfallzeitpunkt. Das EAD entspricht bei der Berechnung des ECL der Stufe 1 dem Bruttobuchwert zum Bilanzstichtag.

Für die finanziellen Vermögenswerte der Stufe 2 ist eine Risikovorsorge in Höhe des Barwerts aller erwarteten Verluste zu erfassen, die sich aus möglichen Ausfallereignissen über die gesamte Restlaufzeit des finanziellen Vermögenswerts hinweg ergeben (Lifetime Expected Credit Loss). Hierzu wird je Zeitscheibe das Exposure at Default mit der jeweiligen Ausfallwahrscheinlichkeit und der fortgeschriebenen Verlustquote bei Ausfall multipliziert, diskontiert auf den Bilanzstichtag und aufaddiert:

$$\text{ECL} := \sum_{i \geq \text{Stichtag}} \text{EAD}_i \cdot \text{PD}_i \cdot \text{LGD}_i \cdot \text{DF}_i$$

ECL	=	Expected Credit Loss zum Berechnungsstichtag
EAD _i	=	ausstehendes Exposure zum Zeitpunkt i
PD _i	=	marginale Wahrscheinlichkeit des Ausfalls innerhalb der Periode von i bis i+1
LGD _i	=	Loss Given Default bei Ausfall im Zeitpunkt i
DF _i	=	Diskontfaktor für den Zeitpunkt i auf den Bilanzstichtag
i	=	Anfangszeitpunkt der i+1-ten Zeitscheibe (i = 0 entspricht dem Anfangszeitpunkt der ersten Zeitscheibe)

Die Ausfallwahrscheinlichkeiten zur Berechnung des ECL der Stufe 2 werden aus langjährigen Ratinghistorien abgeleitet. Die LGD für die Berechnung des ECL der Stufe 2 wird mithilfe von Modellen zu Sicherheitenwertverläufen zu jedem potenziellen Ausfallzeitpunkt fortgeschrieben. Das EAD wird auf Basis der künftigen Zahlungsströme des Finanzinstruments über die Restlaufzeit fortgeführt.

Die Ermittlung der Risikovorsorge in Stufe 3 erfolgt auf Basis von wahrscheinlichkeitsgewichteten Zahlungsströmen in mindestens drei Szenarien. Die erwarteten Zahlungsströme werden dabei unter Berücksichtigung von Fortführungs- oder Verwertungsannahmen für den jeweiligen Einzelfall geschätzt. Die Höhe des ECL ermittelt sich als Differenz zwischen dem Bruttobuchwert nach IFRS 9 und dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Barwert der erwarteten Zahlungsströme, abgezinst mit dem Effektivzinssatz.

Die Ermittlung des ECL erfolgt unter Einbezug zukunftsorientierter Informationen einschließlich der Verwendung makroökonomischer Faktoren. Die Ableitung von makroökonomischen Prognosen basiert auf dem Prozess der Abteilung Makro Research zur Erstellung der offiziellen Research-Meinung (Basisszenario) der Deka-Gruppe anhand einer Vielzahl externer Informationen. Die Aussagen beziehen sich auf die Analyse und Prognose von fundamentalen Wirtschaftsdaten und Finanzmarktindikatoren. Das Basisszenario stellt das wahrscheinlichste Ereignis dar und wird um ein Positiv- und ein Negativszenario unter Angabe der jeweiligen Eintrittswahrscheinlichkeit ergänzt (Eintrittswahrscheinlichkeiten zum Stichtag 31. Dezember 2019: Basisszenario = 70 Prozent, Negativszenario = 25 Prozent und Positivszenario = 5 Prozent), um eine hohe Bandbreite möglicher Ausprägungen der Makroökonomie zu erfassen. Der Prognosehorizont beträgt drei Jahre, wobei die Prognose für diejenigen Länder erfolgt, in denen die Deka-Gruppe schwerpunktmäßig tätig ist. Es werden acht vordefinierte makroökonomische Faktoren je Land und Szenario für den Prognosezeitraum berücksichtigt (zum Beispiel Arbeitslosenquote, Zinssätze, BIP-Wachstum, Ölpreis etc.).

Externe Informationsquellen umfassen beispielsweise Wirtschaftsdaten und -prognosen, die von Regierungsbehörden und Währungsbehörden, supranationalen Organisationen wie der OECD und dem Internationalen Währungsfonds veröffentlicht werden.

Die sich in der Deka-Gruppe im Einsatz befindenden Module und Prozesse ermöglichen eine IFRS-9-konforme Ableitung der PD und der LGD unter Erfassung aller verfügbaren und verlässlichen Informationen inklusive volkswirtschaftlicher Aspekte. Die Methoden und Annahmen einschließlich Prognosen werden regelmäßig validiert.

18 Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva beziehungsweise Finanzpassiva

Unter diesem Posten werden ausschließlich erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte beziehungsweise finanziellen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Für Zwecke des Ausweises sowie zur Erfassung der Ergebnisse in der Gesamtergebnisrechnung erfolgt innerhalb dieses Postens eine weitere Unterteilung in Subkategorien. Die Finanzaktiva umfassen hierbei die drei Subkategorien Handelsbestand, Verpflichtend zum Fair Value bilanzierte finanzielle Vermögenswerte und zur Fair-Value-Bewertung designierte finanzielle Vermögenswerte. Die Finanzpassiva beinhalten die beiden Subkategorien Handelsbestand und zur Fair-Value-Bewertung designierte finanzielle Verbindlichkeiten.

Die zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva beinhalten überwiegend Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere sowie Forderungen. Darüber hinaus werden in diesem Posten die positiven Marktwerte derivativer Finanzinstrumente des Handelsbestands sowie die positiven Marktwerte aus Sicherungsderivaten, die als Sicherungsinstrument eingesetzt werden, jedoch nicht die Voraussetzungen für das Hedge Accounting nach IFRS 9 erfüllen (ökonomischen Sicherungsderivate) ausgewiesen. Zudem enthält dieser Posten Anteile an nicht konsolidierten Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen sowie sonstige Beteiligungen.

Die zum Fair Value bewerteten Finanzpassiva beinhalten größtenteils Handelsemissionen und Verbindlichkeiten, die zum Fair Value designiert wurden. Des Weiteren werden in diesem Posten die negativen Marktwerte derivativer Finanzinstrumente des Handelsbestands sowie die negativen Marktwerte aus Sicherungsderivaten, die als Sicherungsinstrument eingesetzt werden, jedoch nicht die Voraussetzungen für das Hedge Accounting nach IFRS 9 erfüllen (ökonomischen Sicherungsderivate) ausgewiesen. Darüber hinaus werden hier Wertpapier-Shortbestände ausgewiesen.

In den Finanzaktiva beziehungsweise -passiva ausgewiesenen Finanzinstrumente sind zum Zugangszeitpunkt wie auch in den Folgeperioden erfolgswirksam zum Fair Value zu bewerten.

19 Positive und negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten

Unter diesem Posten sind Sicherungsderivate im Sinne des IFRS 9 (Hedge Accounting) mit positiven Marktwerten auf der Aktivseite beziehungsweise negativen Marktwerten auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

Die Bewertung der Sicherungsderivate erfolgt zum Fair Value. Die im Rahmen des Hedge Accounting für Fair Value Hedges ermittelten Bewertungsergebnisse werden grundsätzlich im Ergebnis aus Fair Value Hedges erfolgswirksam erfasst. Wertveränderungen des Fremdwährungs-Basis-Spreads bei Währungs-Fair-Value-Hedges werden hingegen erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst.

Die laufenden Zinszahlungen (Zahlung und Abgrenzung) aus Derivaten, die nach den Vorschriften zum Hedge Accounting bilanziert werden, werden im Posten Zinsergebnis ausgewiesen.

Eine detaillierte Beschreibung der in der Deka-Gruppe angewendeten Hedge-Accounting-Regelungen ist in Note [10] „Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen“ dargestellt.

20 Finanzanlagen

In den Finanzanlagen werden im Wesentlichen börsenfähige Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere ausgewiesen. Der Posten Finanzanlagen umfasst sowohl zu fortgeführten Anschaffungskosten als auch erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte.

Finanzanlagen werden beim erstmaligen Ansatz grundsätzlich zum beizulegenden Zeitwert bilanziert. Die Folgebewertung der Finanzanlagen erfolgt entsprechend den Vorschriften für die jeweilige Bewertungskategorie entweder zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert.

Für sämtliche Wertpapiere, die den Finanzanlagen zugeordnet werden, wird gemäß IFRS 9 eine Risikovorsorge gebildet (siehe hierzu Note [17] „Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft“). Wertminderungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung im Posten Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft ausgewiesen. Die gebildete Risikovorsorge für Wertpapiere, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, wird als Abzugsposten unter den Finanzanlagen ausgewiesen. Der Ausweis der gebildeten Risikovorsorge für Wertpapiere, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, erfolgt hingegen im Sonstigen Ergebnis (OCI), bis das Wertpapier ausgebucht oder umklassifiziert wird. Bei Ausbuchung oder Umklassifizierung ist der kumulierte Gewinn oder Verlust, der im Sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst worden ist in die Gewinn- und Verlustrechnung umzugliedern. Realisierte Gewinne und Verluste werden im Posten Ergebnis aus dem Abgang von zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Vermögenswerten beziehungsweise im Ergebnis aus Finanzanlagen erfasst.

Für im Rahmen von Fair Value Hedges gesicherte Wertpapiere finden die unter Note [10] „Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen“ beschriebenen Bewertungsvorschriften Anwendung.

Die laufenden Zinserträge aus Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren, einschließlich aufgelöster Agien und Disagien, werden im Zinsergebnis berücksichtigt.

In den Finanzanlagen werden zusätzlich die Anteile an assoziierten Unternehmen beziehungsweise an Gemeinschaftsunternehmen, die at-equity bewertet werden, ausgewiesen. Diese werden im Zeitpunkt der Erlangung eines maßgeblichen Einflusses beziehungsweise bei Gründung zu Anschaffungskosten in der Konzernbilanz angesetzt. In den Folgejahren wird der bilanzierte Equity-Wert um die anteiligen Eigenkapitalveränderungen des Unternehmens fortgeschrieben.

Das anteilige Jahresergebnis der Beteiligung wird im Ergebnis aus Finanzanlagen ausgewiesen. Gewinne und Verluste aus Transaktionen mit at-equity bewerteten Unternehmen werden im Rahmen der Zwischenergebniseliminierung entsprechend der Beteiligungsquote eliminiert. Bei Downstream-Lieferung, das heißt, wenn ein Vermögenswert den Vollkonsolidierungskreis verlässt, erfolgt die Wertkorrektur gegen den Equity-Ansatz der jeweiligen Beteiligung.

Bestehen Anzeichen für eine Wertminderung der Anteile an einem at-equity bewerteten Unternehmen, werden diese überprüft (Impairment-Test) und gegebenenfalls Abschreibungen auf den Equity-Wert der Anteile vorgenommen. Wertaufholungen erfolgen bei Wegfall der Gründe für eine Abschreibung durch Zuschreibungen bis zur Höhe des erzielbaren Betrags, aber maximal bis zur Höhe des Buchwerts, der sich ohne außerplanmäßige Abschreibungen in den Vorperioden ergeben hätte. Wertminderungen und Wertaufholungen werden erfolgswirksam im Posten Ergebnis aus Finanzanlagen erfasst.

21 Immaterielle Vermögenswerte

Unter den Immateriellen Vermögenswerten werden im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte, erworbene und selbst erstellte Software sowie sonstige immaterielle Vermögenswerte ausgewiesen.

Geschäfts- oder Firmenwerte (Goodwill) entstehen, wenn beim Erwerb von Tochtergesellschaften die Anschaffungskosten den Konzernanteil am Nettovermögen des erworbenen Unternehmens übersteigen. Geschäfts- oder Firmenwerte werden zum Erwerbsdatum mit Anschaffungskosten angesetzt und unterliegen keiner regelmäßigen Abschreibung. Die Folgebewertung erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich aller kumulierten Wertminderungsaufwendungen. Die Werthaltigkeit der Geschäfts- oder Firmenwerte wird jährlich, bei Anhaltspunkten auf mögliche Wertminderungen auch unterjährig, überprüft. Zum Zweck der Überprüfung auf eine Wertminderung wird ein Geschäfts- oder Firmenwert einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit zugewiesen. Wird im Rahmen des Impairment-Tests eine Wertminderung festgestellt, werden außerplanmäßig Abschreibungen vorgenommen.

Die im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworbenen sonstigen immateriellen Vermögenswerte werden über die ermittelte Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Sofern Anzeichen vorliegen, die den erwarteten Nutzen nicht mehr erkennen lassen, werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögenswerte sind mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Eigenentwickelte Software wird zu Herstellungskosten aktiviert, sofern die Ansatzkriterien nach IAS 38 erfüllt sind. Die aktivierten Kosten enthalten im Wesentlichen Personalaufwendungen und Aufwendungen für Leistungen Dritter. Die erworbene oder selbst erstellte Software wird grundsätzlich über vier Jahre linear abgeschrieben. Sofern Anzeichen vorliegen, die den erwarteten Nutzen nicht mehr erkennen lassen, werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte werden im Posten Verwaltungsaufwendungen in der Gesamtergebnisrechnung erfasst.

22 Sachanlagen

Im Posten Sachanlagen werden neben der Betriebs- und Geschäftsausstattung technische Anlagen und Maschinen ausgewiesen. Sachanlagen werden zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Nachträgliche Ausgaben für Sachanlagen werden aktiviert, wenn von einer Erhöhung des zukünftigen Nutzenpotenzials ausgegangen werden kann. Alle anderen nachträglichen Ausgaben werden als Aufwand erfasst.

Die Sachanlagen (ohne Leasing) werden entsprechend ihrer voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer linear über die folgenden Zeiträume abgeschrieben:

	Nutzungsdauer in Jahren
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2 bis 15
Technische Anlagen und Maschinen	2 bis 10

Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) werden aus Wesentlichkeitsgründen entsprechend den steuerlichen Regelungen im Jahr des Zugangs abgeschrieben.

Über die fortgeführten Anschaffungskosten hinausgehende Wertminderungen werden durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt. Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen werden im Verwaltungsaufwand ausgewiesen, Gewinne und Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen im Sonstigen betrieblichen Ergebnis erfasst.

In diesem Posten werden seit dem 1. Januar 2019 ebenfalls die Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen ausgewiesen. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für unter den Sachanlagen ausgewiesene Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen werden in Note [14] „Bilanzierung von Leasingverhältnissen“ dargestellt.

23 Sonstige Aktiva

Unter diesem Bilanzposten werden Vermögenswerte ausgewiesen, die jeweils separat betrachtet nicht von wesentlicher Bedeutung sind und die keinem anderen Bilanzposten zugeordnet werden können. Forderungen werden mit fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Die positiven Bewertungseffekte aus zum Fair Value bewerteten Regular-Way-Finanzinstrumenten, deren Erfüllungstag (Settlement Date) nach dem Bilanzstichtag liegt, werden ebenfalls unter den Sonstigen Aktiva ausgewiesen.

24 Ertragsteuern

Aufgrund der steuerlichen Behandlung der DekaBank als atypisch stille Gesellschaft fällt Körperschaftsteueraufwand auf Ebene der DekaBank nur insoweit an, als die steuerlichen Ergebnisse nicht den atypisch still Beteiligten zugerechnet werden. Unter Berücksichtigung der bestehenden eigenen Anteile am gezeichneten Kapital (erworben in der ersten Jahreshälfte 2011) beläuft sich der Anteil der atypisch stillen Gesellschafter am steuerlichen Ergebnis auf 45,6 Prozent. Hieraus ergibt sich für die Gesellschaften des Organkreises der DekaBank ein kombinierter Steuersatz in Höhe von 24,68 Prozent. Allerdings steht den atypisch stillen Gesellschaftern im Gegenzug für die Zurechnung der steuerlichen Bemessungsgrundlage ein Anspruch gegen die DekaBank auf Entnahme des hierauf entfallenden Körperschaftsteueraufwands zu (45,6 Prozent von 15,0 Prozent Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent, somit insgesamt 7,22 Prozent), sodass die DekaBank wirtschaftlich auch den auf Ebene der atypisch stillen Gesellschafter anfallenden Steueraufwand trägt. Aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit wird der auf die atypisch stillen Gesellschafter entfallende Teil des Körperschaftsteueraufwands gleichfalls als Steueraufwand ausgewiesen. Der anzuwendende kombinierte Steuersatz (Gewerbsteuer zuzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag) beträgt somit 31,90 Prozent.

Laufende Ertragsteueransprüche beziehungsweise -verpflichtungen werden mit den aktuellen Steuersätzen berechnet, in deren Höhe Zahlungen an beziehungsweise Erstattungen von Steuerbehörden erwartet werden.

Die ertragsteuerliche Beurteilung erfolgt grundsätzlich auf Ebene des einzelnen Sachverhalts unter Berücksichtigung gegebenenfalls vorhandener Wechselwirkungen. Wenn die Anerkennung der steuerlichen Handhabung wahrscheinlich (probable) ist, sind die laufenden und latenten Steuern auf dieser Basis anzusetzen. Besteht hingegen Unsicherheit bezüglich der Anerkennung (not probable), wird grundsätzlich der wahrscheinlichste Betrag, der steuerlich zur Anerkennung gelangen würde, herangezogen, es sei denn der Erwartungswert unterschiedlicher Szenarien führt zu aussagekräftigeren Ergebnissen. Dabei wird stets eine vollständige Sachverhaltskenntnis der Finanzverwaltung unterstellt. Schließlich werden die getroffenen Annahmen und Entscheidungen zu jedem Stichtag überprüft und gegebenenfalls aufgrund neuer Erkenntnisse angepasst.

Latente Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen werden auf temporäre Differenzen zwischen den Wertansätzen von Vermögenswerten und Verpflichtungen in der Bilanz nach IFRS und der Steuerbilanz gebildet. Sie werden auf Grundlage des Steuersatzes berechnet, der für den Zeitpunkt ihrer Auflösung zu erwarten ist. Für temporäre Differenzen, die bei ihrer Auflösung zu Steuerbelastungen führen, werden passive latente Steuern angesetzt. Sind bei Auflösung von temporären Differenzen Steuerentlastungen zu erwarten und ist deren Nutzbarkeit wahrscheinlich, erfolgt der Ansatz aktiver latenter Steuern. Tatsächliche Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen sowie aktive und passive latente Steuern werden jeweils saldiert ausgewiesen und nicht abgezinst. Latente Steuern auf erfolgsneutral entstandene temporäre Differenzen werden ebenfalls erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage erfasst.

Für steuerliche Verlustvorträge werden aktive latente Steuern angesetzt, wenn deren Nutzbarkeit wahrscheinlich ist. Verlustvorträge in Deutschland sind unbeschränkt vortragsfähig. Ausländische Verlustvorträge, die nicht unbeschränkt vortragsfähig sind, werden entsprechend ihrer Fristigkeit ausgewiesen. Die Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern aus temporären Differenzen und Verlustvorträgen wird zu jedem Bilanzstichtag überprüft.

25 Verbindlichkeiten

Finanzielle Verbindlichkeiten sind – sofern sie nicht erfolgswirksam zum Fair Value bewertet werden – der Bewertungskategorie „Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“ zuzuordnen und entsprechend unter Anwendung der Effektivzinsmethode mit den fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten.

Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen des Hedge Accounting in Sicherungsbeziehungen designiert wurden, finden die unter Note [10] „Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen“ beschriebenen Bewertungsvorschriften Anwendung.

Zinsaufwendungen für Verbindlichkeiten werden im Zinsergebnis erfasst. Das Ergebnis aus der vorzeitigen Tilgung hingegen wird im Posten Sonstiges betriebliches Ergebnis ausgewiesen.

26 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

In der Deko-Gruppe werden den Mitarbeitern verschiedene Arten von Altersversorgungsleistungen angeboten. Diese umfassen sowohl beitragsorientierte Zusagen (Defined Contribution Plans) als auch leistungsorientierte Zusagen (Defined Benefit Plans).

Für die beitragsorientierten Zusagen wird ein festgelegter Beitrag an einen externen Versorgungsträger (unter anderem Sparkassen Pensionskasse, BVV und Direktversicherung) entrichtet. Für derartige Zusagen werden in der Deko-Gruppe gemäß IAS 19 keine Rückstellungen gebildet.

Für leistungsorientierte Zusagen wird der Verpflichtungsumfang durch unabhängige versicherungsmathematische Gutachter bewertet. Dabei wird zu jedem Abschlussstichtag der Barwert der erdienten Pensionsansprüche (Defined Benefit Obligation) nach dem Verfahren laufender Einmalprämien (Projected Unit Credit Method) ermittelt und dem Fair Value des Planvermögens gegenübergestellt. Resultiert aus der Berechnung ein potenzieller Vermögenswert, ist der erfasste Vermögenswert auf den Barwert eines wirtschaftlichen Nutzens begrenzt. Der in der laufenden Berichtsperiode erfolgswirksam zu erfassende Nettozinsaufwand (Ertrag) auf die Nettoverpflichtung (Nettovermögenswert) aus leistungsorientierten Zusagen wird mittels Anwendung des Rechnungszinssatzes ermittelt, der für die Bewertung der leistungsorientierten Zusagen zu Beginn der Periode verwendet wurde. Erwartete unterjährige Veränderungen der Nettoverpflichtung (des Nettovermögenswerts) infolge von Beitrags- und Leistungszahlungen sind hierbei zu berücksichtigen. Neubewertungen der Nettoverpflichtung (des Nettovermögens) werden unmittelbar im erfolgsneutralen Ergebnis (OCI) erfasst. Die Neubewertung umfasst versicherungsmathematische Gewinne und Verluste, den Ertrag aus Planvermögen (ohne Zinsen) und die Auswirkung der etwaigen Vermögensobergrenze (ohne Zinsen).

Unter den leistungsorientierten Zusagen in der Deka-Gruppe befinden sich neben Endgehaltsplänen und Gesamtversorgungssystemen auch fondsgebundene beitragsorientierte Leistungszusagen. Bei den Endgehaltsplänen und Gesamtversorgungssystemen handelt es sich zum einen um Einzelzusagen für Vorstände und leitende Angestellte sowie um kollektivrechtliche Zusagen an die allgemeine Belegschaft. Diese garantieren lebenslange Alters-, Hinterbliebenen- sowie Invaliditätsrenten. Im Rahmen der fondsgebundenen beitragsorientierten Versorgungszusagen werden die Versorgungsbeiträge sowohl durch den Arbeitgeber als auch durch den Arbeitnehmer erbracht und hauptsächlich in Investmentfonds der Deka-Gruppe investiert. Im Versorgungsfall hat der Versorgungsberechtigte Anspruch auf eine vertraglich zugesagte Mindestleistung beziehungsweise auf den höheren Kurswert der zugrunde liegenden Investmentfondsanteile.

Für die betriebliche Altersversorgung der Deka-Gruppe wurde durch ein Contractual Trust Arrangement (CTA) Planvermögen geschaffen. Dieses wird durch einen rechtlich unabhängigen Treuhänder – den Deka Trust e. V. – gehalten. Das Planvermögen besteht für die fondsgebundenen beitragsorientierten Versorgungszusagen im Wesentlichen aus dem jedem Mitarbeiter individuell zugeordneten Fondsvermögen sowie weiteren Vermögensmitteln zur Deckung der biometrischen Risiken aus vorzeitigen Versorgungsfällen und des Nachfinanzierungsrisikos. Darüber hinaus sind auch die Verpflichtungen aus Endgehaltsplänen und Gesamtversorgungssystemen durch die Schaffung von zweckgebundenem Planvermögen mittels CTA ausfinanziert. Dieser Teil des Planvermögens ist in einen Spezialfonds investiert, dessen Anlagestrategie auf einer integrierten Asset-Liability-Betrachtung basiert.

Zu den pensionsähnlichen Verpflichtungen zählen Zusagen für Vorruhestand, Übergangszahlungen sowie Verpflichtungen zur Zahlung von Beihilfeleistungen. Diese werden ebenfalls versicherungsmathematisch bewertet und in Höhe des Barwerts der Verpflichtung zurückgestellt. Im Rahmen der Bilanzierung der pensionsähnlichen Verpflichtungen entstehen grundsätzlich keine versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste, sodass die ausgewiesene Rückstellung dem Barwert der Verpflichtung entspricht. Des Weiteren besteht für die Mitarbeiter der Deka-Gruppe zusätzlich die Möglichkeit, in Arbeitszeitkonten einzubezahlen. Diese Konten werden in Geld geführt und sind analog zu den leistungsorientierten Zusagen durch Planvermögen im Deka Trust e. V. gedeckt. Der Bilanzansatz ergibt sich aus der Differenz von Verpflichtungsumfang und Fair Value des Planvermögens.

27 Sonstige Rückstellungen

Für ungewisse Verpflichtungen gegenüber Dritten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften werden Rückstellungen nach bestmöglicher Schätzung in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme gebildet. Bei der Bestimmung werden Risiken und Unsicherheiten sowie alle relevanten Erkenntnisse in Bezug auf die Verpflichtung berücksichtigt. Die im Rahmen der bestmöglichen Schätzung getroffenen Annahmen und Ermessensentscheidungen werden zu jedem zukünftigen Bilanzstichtag überprüft und sofern erforderlich aufgrund aktuellerer Erkenntnisse angepasst. Dies betrifft auch den Bereich der Übrigen

sonstigen Rückstellungen, in der die darin enthaltene Rückstellung mit dem wahrscheinlichsten Ergebnis bewertet wurde. Weitere Bewertungen dieser Rückstellung, denen eine andere Einschätzung von Risiken und Unsicherheiten zugrunde läge, hätten einen niedrigeren Buchwert zur Folge.

Sofern der Zinseffekt eine wesentliche Auswirkung hat, werden langfristige Rückstellungen mit einem restlaufzeitadäquaten Marktzins abgezinst und zum Barwert der Verpflichtung angesetzt. Verwendet wird ein Abzinsungssatz vor Steuern, der die aktuellen Markterwartungen im Hinblick auf den Zinseffekt und die für die Verpflichtung spezifischen Risiken widerspiegelt.

Zuführungen beziehungsweise Auflösungen erfolgen über die Ergebnisgröße, die inhaltlich mit der Rückstellung korrespondiert. Rückstellungen für Bonitätsrisiken im außerbilanziellen Kreditgeschäft werden zulasten der Risikovorsorge im Kreditgeschäft gebildet und zugunsten derselben aufgelöst.

28 Sonstige Passiva

Unter den Sonstigen Passiva sind Verbindlichkeiten sowie Abgrenzungen (Accruals) ausgewiesen, welche jeweils separat betrachtet nicht von wesentlicher Bedeutung sind und keinem anderen Bilanzposten zugeordnet werden können. Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten beziehungsweise zum Erfüllungsbetrag.

29 Nachrangkapital

Im Bilanzposten Nachrangkapital werden grundsätzlich nachrangige Verbindlichkeiten, Genussrechtsmissionen sowie typisch stille Einlagen ausgewiesen. Die im Nachrangkapital ausgewiesenen Mittel dürfen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der DekaBank erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt werden und sind nach den Vorschriften des IAS 32 aufgrund des vertraglichen Kündigungsrechts – unabhängig von der Wahrscheinlichkeit für dessen Ausübung – als Fremdkapital zu bilanzieren. Der Ansatz des Nachrangkapitals erfolgt grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten.

Bei Nachrangverbindlichkeiten, die mittels eines Fair Value Hedge gegen Zinsänderungsrisiken abgesichert werden, sind zusätzlich die auf Zinsrisiken entfallenden Fair-Value-Änderungen zu berücksichtigen (siehe Note [10] „Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen“).

Zinsaufwendungen für Nachrangkapital werden im Zinsergebnis erfasst. Das Ergebnis aus der vorzeitigen Tilgung hingegen wird im Posten Sonstiges betriebliches Ergebnis ausgewiesen.

30 Atypisch stille Einlagen

Bei den Atypisch stillen Einlagen handelt es sich um bilanzielles Eigenkapital nach deutschem Handelsrecht. Nach IAS 32 sind die Atypisch stillen Einlagen als Fremdkapital zu behandeln, da die atypisch stillen Gesellschafter über ein vertragliches Kündigungsrecht verfügen.

Die Bilanzierung der Atypisch stillen Einlagen erfolgt zum Nennbetrag. Bemessungsgrundlage für die Ausschüttung an atypisch stille Gesellschafter ist die Ausschüttung auf das gezeichnete Kapital. Zusätzlich besteht ein Anspruch auf Entnahme von Steuerbeträgen. Der Ausweis der Ausschüttung erfolgt in einem gesonderten Posten – Zinsaufwendungen für Atypisch stille Einlagen – nach dem Jahresergebnis vor Steuern. Der Ausweis der entnahmefähigen Steuern wird als Bestandteil des Steueraufwands ausgewiesen (siehe Note [24] „Ertragsteuern“).

31 Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital ist das von den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrag eingezahlte Kapital. Die Kapitalrücklage enthält die Agiobeträge aus der Ausgabe von Gesellschaftsanteilen entsprechend den Vorgaben des Gesellschaftsvertrags.

Der Unterposten Zusätzliche Eigenkapitalbestandteile beinhaltet von der Bank emittierte AT1-Anleihen (Additional Tier 1). Nach den Vorschriften des IAS 32 sind AT1-Anleihen im bilanziellen Eigenkapital auszuweisen, da diese über keine Endfälligkeit verfügen, die Zinszahlungen nach freiem Ermessen des Emittenten ganz oder teilweise entfallen können und der Gläubiger zur Kündigung nicht berechtigt ist.

Die Gewinnrücklagen werden in gesetzliche und andere Gewinnrücklagen aufgegliedert. Die anderen Gewinnrücklagen beinhalten thesaurierte Gewinne aus Vorjahren. Darüber hinaus sind in den anderen Gewinnrücklagen die Effekte aus der IFRS-Erstanwendung ausgewiesen, mit Ausnahme der Bewertungseffekte für Finanzinstrumente der Kategorie erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte.

In der Neubewertungsrücklage werden Neubewertungen der Nettoverpflichtung (des Nettovermögens) aus leistungsorientierten Zusagen ausgewiesen. Die Neubewertung umfasst im Wesentlichen versicherungsmathematische Gewinne und Verluste und den Ertrag aus Planvermögen (ohne Zinsen). Die Deka-Gruppe macht von dem Wahlrecht nicht Gebrauch, die kumulierten erfolgsneutral erfassten Ergebnisse in die Gewinnrücklagen zu übertragen.

Die Neubewertungsrücklage enthält ebenfalls die erfolgsneutralen Fair-Value-Bewertungseffekte aus Finanzinstrumenten der Kategorie erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte. Eine erfolgswirksame Erfassung der kumulierten Gewinne oder Verluste erfolgt erst, wenn der Vermögenswert veräußert oder aufgrund eines Impairments abgeschrieben wird.

Ebenfalls in der Neubewertungsrücklage enthalten sind bonitätsinduzierte Fair-Value-Änderungen von zum Fair Value designierten finanziellen Verpflichtungen, die aus dem eigenen Kreditrisiko resultieren. Eine Umgliederung des kumulierten erfolgsneutral erfassten Ergebnisses in die Gewinnrücklagen erfolgt ausschließlich bei Abgang der Verbindlichkeit.

In der Rücklage aus der Währungsumrechnung werden Differenzen aus der Umrechnung der in Fremdwährung aufgestellten Abschlüsse ausländischer Tochterunternehmen ausgewiesen.

Die Neubewertungsrücklage enthält ab dem vierten Quartal 2019 zudem die Wertänderungen des Währungs-Basis-Elements von Derivaten, die im Rahmen von Währungs-Fair-Value-Hedges als Sicherungsinstrument designiert wurden. Bei De-Designation eines Sicherungsderivats werden die im OCI kumulierten Ergebnisse des Derivats in die Gewinn- und Verlustrechnung umgebucht.

Sämtliche Posten der Neubewertungsrücklage werden vor Berücksichtigung aller damit verbundenen steuerlichen Auswirkungen ausgewiesen. Die Summe der Ertragsteuern für alle Posten der Neubewertungsrücklage wird stattdessen als zusammengefasster Betrag in der Neubewertungsrücklage angegeben.

Anteile in Fremdbesitz (Minderheitenanteile) werden, sofern vorhanden, als gesonderter Unterposten im Eigenkapital ausgewiesen.

Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

32 Zinsergebnis

Der Posten enthält neben den Zinserträgen und -aufwendungen zeitanteilige Auflösungen von Agien und Disagien aus Finanzinstrumenten. Ebenfalls hierin enthalten ist das Zinsergebnis aus ökonomischen Sicherungsderivaten sowie das Zinsergebnis aus Sicherungsderivaten, die die Voraussetzungen für das Hedge Accounting erfüllen. Zinsergebnisse aus Positionen des Handelsbuchs sowie damit im Zusammenhang stehende Refinanzierungsaufwände sind hiervon ausgenommen, da sie im Handelsergebnis ausgewiesen werden.

Mio. €	2019	2018	Veränderung
Zinserträge aus			
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten	682,7	577,1	105,6
davon Kredit- und Geldmarktgeschäfte	582,8	501,8	81,0
davon festverzinsliche Wertpapiere	99,9	75,3	24,6
Erfolgsneutral zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten	20,5	25,2	-4,7
davon Geldmarktgeschäfte	-	-	-
davon festverzinsliche Wertpapiere	20,5	25,2	-4,7
davon laufende Erträge aus nicht festverzinslichen Wertpapieren	-	-	-
Erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten	246,5	245,5	1,0
Handelsbestand			
davon Kredit- und Geldmarktgeschäfte	38,6	18,2	20,4
davon Zinsderivate (ökonomische Sicherungsgeschäfte)	136,0	156,3	-20,3
Verpflichtend zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte			
davon Kredit- und Geldmarktgeschäfte	22,9	17,7	5,2
davon festverzinsliche Wertpapiere	35,8	36,6	-0,8
davon laufende Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	10,6	14,3	-3,7
davon laufende Erträge aus Beteiligungen	2,6	2,4	0,2
Zum Fair Value designierte finanzielle Vermögenswerte			
davon Kredit- und Geldmarktgeschäfte	-	-	-
davon festverzinsliche Wertpapiere	-	-	-
Sicherungsderivate (Hedge Accounting)	21,9	44,1	-22,2
Negative Zinsen aus Verbindlichkeiten	128,6	114,1	14,5
Zinserträge insgesamt	1.100,2	1.006,0	94,2
Zinsaufwendungen für			
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	325,6	319,4	6,2
davon Kredit- und Geldmarktgeschäfte	151,9	185,0	-33,1
davon verbriefte Verbindlichkeiten	139,7	98,3	41,4
davon nachrangige Verbindlichkeiten	34,0	36,1	-2,1
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen	418,2	412,5	5,7
Handelsbestand			
davon Kredit- und Geldmarktgeschäfte	-37,5	3,6	-41,1
davon Zinsderivate (ökonomische Sicherungsgeschäfte)	408,0	342,5	65,5
Zum Fair Value designierte finanzielle Verbindlichkeiten			
davon Kredit- und Geldmarktgeschäfte	42,1	53,8	-11,7
davon verbriefte Verbindlichkeiten	5,6	12,6	-7,0
davon nachrangige Verbindlichkeiten	-	-	-
Sicherungsderivate (Hedge Accounting)	81,4	55,8	25,6
Negative Zinsen aus Geldmarktgeschäften und festverzinslichen Wertpapieren	105,4	95,9	9,5
Zinsaufwendungen insgesamt	930,6	883,6	47,0
Zinsergebnis	169,6	122,4	47,2

33 Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft

Dieser Posten enthält im Wesentlichen die Aufwendungen und Erträge aus der Veränderung der Risikovorsorge der Finanzinstrumente der Bewertungskategorien „Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte“ (AC) und „Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte“ (FVOCI) sowie die Aufwendungen und Erträge aus der Veränderung der Rückstellungen für Kreditrisiken für Kreditzusagen und Finanzgarantien, sofern sich diese im Anwendungsbereich der Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 befinden. Die Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft stellt sich in der Gesamtergebnisrechnung wie folgt dar:

Mio. €	2019	2018	Veränderung
Zuführung zur Risikovorsorge/zu Rückstellungen für Kreditrisiken	-25,7	-10,8	-14,9
Auflösung der Risikovorsorge/von Rückstellungen für Kreditrisiken	16,1	20,7	-4,6
Direktabschreibungen auf Forderungen	-0,1	-	-0,1
Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	1,0	4,6	-3,6
Ergebnis aus Modifikationen im Kreditgeschäft (Stufe 3 bzw. POCI)	-	-	-
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-8,7	14,5	-23,2
Zuführung zur Risikovorsorge	-2,6	-2,9	0,3
Auflösung der Risikovorsorge	0,7	10,8	-10,1
Direktabschreibungen auf Wertpapiere	-	-	-
Ergebnis aus Modifikationen im Wertpapiergeschäft (Stufe 3 bzw. POCI)	-	-	-
Risikovorsorge im Wertpapiergeschäft	-1,9	7,9	-9,8
Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft	-10,6	22,4	-33,0

34 Provisionsergebnis

Das Provisionsergebnis stellt sich nach Arten von Dienstleistungen wie folgt dar:

Mio. €	2019	2018	Veränderung
Provisionserträge aus			
Fondsgeschäft	2.392,4	2.191,6	200,8
Wertpapiergeschäft	155,3	155,1	0,2
Kreditgeschäft	37,8	31,2	6,6
Sonstige	21,4	22,7	-1,3
Provisionserträge insgesamt	2.606,9	2.400,6	206,3
Provisionsaufwendungen für			
Fondsgeschäft	1.185,2	1.112,2	73,0
Wertpapiergeschäft	68,0	63,7	4,3
Kreditgeschäft	5,1	2,7	2,4
Sonstige	4,9	4,1	0,8
Provisionsaufwendungen insgesamt	1.263,2	1.182,7	80,5
Provisionsergebnis	1.343,7	1.217,9	125,8

Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Asset Manager erhält die Deka-Gruppe Provisionen aus Verträgen mit Kunden, die je nach Produktkategorie (zum Beispiel Publikums- oder Spezialfonds) und Vermögenskategorie (zum Beispiel Aktien, Renten oder Immobilien) variieren. Die Erträge werden, wie in den entsprechenden Verkaufsprospekten und Anlagebedingungen der jeweiligen Investmentfondsvermögen beschrieben, ermittelt und vereinnahmt. Im Nachfolgenden werden die wesentlichen Ertragsarten näher erläutert.

Im Fondsgeschäft resultieren Provisionserträge aus den Geschäftsfeldern Asset Management Wertpapiere und Asset Management Immobilien.

Im Geschäftsfeld Asset Management Wertpapiere erzielt die Deka-Gruppe Erträge aus Management- und Verwaltungstätigkeiten beziehungsweise aus der Vermögensverwaltung von fondsbasierten Produkten. Für diese Dienstleistung erhält die Deka-Gruppe Verwaltungs-/Vermögensmanagementgebühren, Vertriebsprovisionen, erfolgsbezogene Vergütungen sowie Erträge aus Kostenpauschalen. Weitere Provisionserträge aus dem Fondsgeschäft entfallen auf im Leistungszeitraum erbrachte Vermittlerleistungen. Die Leistungsverpflichtung wird fortlaufend erbracht und die Gegenleistung wird überwiegend monatlich abgerechnet. Neben den bestandsbezogenen Provisionen vereinnahmt die Deka-Gruppe bei der Ausgabe von bestimmten Investmentfondsanteilen gegebenenfalls absatzbezogene Provisionen (Ausgabeaufschläge). Die Höhe der Ausgabeaufschläge bemisst sich hierbei am Anteilswert im Ausgabezeitpunkt.

Im Geschäftsfeld Asset Management Immobilien werden für die fortlaufend erbrachte Managementtätigkeit Verwaltungsgebühren bezogen auf den durchschnittlichen Bestand des Sondervermögens vereinnahmt. Bei Retailprodukten variiert die Höhe der Verwaltungsvergütung innerhalb festgelegter Bandbreiten abhängig von der Anteilswertentwicklung des Sondervermögens im Fondsgeschäftsjahr. Die Abrechnung erfolgt auf monatlicher Basis. Für die fortlaufend erbrachte Verwaltungstätigkeit der Immobiliensondervermögen werden Gebühren aus der Bewirtschaftung der Immobilienobjekte in den Immobiliensondervermögen vereinnahmt. Die Abrechnung erfolgt auf monatlicher Basis. Daneben werden auch im Geschäftsfeld Asset Management Immobilien Ausgabeaufschläge bei der Ausgabe von bestimmten Investmentfondsanteilen vereinnahmt. Darüber hinaus vereinnahmt die Deka-Gruppe Ankaufs- und Verkaufsgebühren bei Investmentvermögen, die in Immobilien investieren. Die Leistung gilt als erbracht, wenn die entsprechende Immobilie dem Sondervermögen zugeht beziehungsweise aus dem Sondervermögen abgeht. Es handelt sich hierbei um eine einmalig zu entrichtende Zahlung, die sich im Regelfall an dem zugrundeliegenden Transaktionsvolumen bemisst.

Ein Teil der Provisionserträge aus dem Fondsgeschäft wird unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen an die Vertriebspartner weitergegeben. Der entsprechende Aufwand wird unter den Provisionsaufwendungen für das Fondsgeschäft ausgewiesen.

Im Geschäftsfeld Asset Management Services erbringt die Deka-Gruppe verschiedene Leistungen, für die Erträge in den Provisionserträgen aus Wertpapiergeschäft ausgewiesen werden. Dies umfasst zum Beispiel die Übernahme der Verwahrstellenfunktion und die Verwahrung der Wertpapiere in den Depots. Als Verwahrstelle erhält die Deka-Gruppe für ihre fortlaufende Tätigkeit eine Verwahrstellenvergütung und für die Verwahrung der Wertpapiere eine Depotgebühr. Die Verwahrstellenvergütung wird überwiegend monatlich gezahlt und vereinnahmt und basiert auf den Durchschnittswerten der Fondsvermögen. Bei der Depotgebühr handelt es sich ebenfalls um eine zeitraumbezogene Leistung. Die jährlich zu zahlende Gebühr ist eine Fixgebühr je Depot.

Im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung für Sparkassen und institutionelle Kunden erhält die Deka-Gruppe Kommissionsgebühren für Unterstützungsleistungen bei der Beschaffung und Abwicklung von Wertpapieren und Finanzderivaten. Die Gebühr ermittelt sich bei Wertpapieren als Prozentsatz des Transaktionspreises und bei Finanzderivaten in Abhängigkeit von der Kontraktanzahl. Die Leistungserbringung und -abrechnung erfolgt zeitpunktbezogen. Diese Gebühren werden dem Geschäftsfeld Kapitalmarkt zugeordnet und ebenfalls unter den Provisionserträgen im Wertpapiergeschäft ausgewiesen.

Provisionserträge aus dem Kreditgeschäft entfallen fast ausschließlich auf Leistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Krediten und stehen nicht im direkten Zusammenhang mit der Kreditentstehung. Die Gebühren werden laufzeitunabhängig erhoben und fallen grundsätzlich zu Beginn des Kreditverhältnisses (Einmalbetrag) an. Provisionserträge aus dem Kreditgeschäft werden dem Geschäftsfeld Finanzierungen zugeordnet.

Vom Provisionsergebnis in Höhe von 1.343,7 Mio. Euro (Vorjahr: 1.217,9 Mio. Euro) entfallen 787,2 Mio. Euro (Vorjahr: 649,4 Mio. Euro) auf das Geschäftsfeld Asset Management Wertpapiere, 286,0 Mio. Euro (Vorjahr: 303,1 Mio. Euro) auf das Geschäftsfeld Asset Management Immobilien, 183,3 Mio. Euro (Vorjahr: 181,8 Mio. Euro) auf das Geschäftsfeld Asset Management Services, 55,7 Mio. Euro (Vorjahr: 56,3 Mio. Euro) auf das Geschäftsfeld Kapitalmarkt und 33,7 Mio. Euro (Vorjahr: 29,6 Mio. Euro) auf das Geschäftsfeld Finanzierungen.

35 Ergebnis aus dem Abgang von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten

Dieser Posten umfasst das Ergebnis aus dem vorzeitigen Abgang von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten. Im Berichtsjahr 2019 wurden Forderungen und Kredite aufgrund von vorzeitigen Rückzahlungen von Schuldern ausgebucht.

Mio. €	2019	2018	Veränderung
Gewinne aus von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten	13,5	4,8	8,7
Verluste aus von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten	0,8	–	0,8
Ergebnis aus dem Abgang von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten	12,7	4,8	7,9

36 Handelsergebnis

Der Posten umfasst Veräußerungs- und Bewertungsergebnisse, Dividenden sowie Provisionen aus Finanzinstrumenten, die der Subkategorie Handelsbestand zugeordnet sind. Ebenfalls enthalten sind sämtliche Ergebnisse aus der Währungsumrechnung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, unabhängig von ihrer Bewertungskategorie. Das Devisenergebnis belief sich im Berichtsjahr auf 11,3 Mio. Euro. Grundsätzlich werden die Zinsergebnisse aus derivativen und nicht derivativen Finanzinstrumenten dieser Subkategorie einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Refinanzierungsaufwendungen ebenfalls hier ausgewiesen. Das Zinsergebnis aus ökonomischen Sicherungsderivaten (Bankbuch-Bestände) wird hingegen im Zinsergebnis ausgewiesen.

Mio. €	2019	2018	Veränderung
Veräußerungs-/Bewertungsergebnis	263,8	345,1	–81,3
Zinsergebnis und laufende Erträge aus Handelsgeschäften	–200,4	–114,0	–86,4
Provisionen	–17,1	–20,3	3,2
Handelsergebnis	46,3	210,8	–164,5

37 Ergebnis aus verpflichtend zum Fair Value bewerteten Vermögenswerten

Der Posten enthält im Wesentlichen die Veräußerungs- und Bewertungsergebnisse aus Finanzinstrumenten, die der Subkategorie Verpflichtend zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte zugeordnet sind. Hingegen werden das Zinsergebnis und Dividendenerträge aus Finanzinstrumenten dieser Subkategorie im Zinsergebnis ausgewiesen.

Mio. €	2019	2018	Veränderung
Veräußerungs-/Bewertungsergebnis	87,4	-94,8	182,2
Provisionen	0,7	0,2	0,5
Ergebnis aus verpflichtend zum Fair Value bewerteten Vermögenswerten	88,1	-94,6	182,7

38 Ergebnis aus zum Fair Value designierten Finanzinstrumenten

Der Posten enthält im Wesentlichen die Veräußerungs- und Bewertungsergebnisse der Finanzinstrumente, die der Subkategorie Zum Fair Value designierte Finanzinstrumente zugeordnet sind. Hingegen werden Zinsaufwendungen und -erträge aus Finanzinstrumenten dieser Subkategorie im Zinsergebnis ausgewiesen.

Mio. €	2019	2018	Veränderung
Veräußerungs-/Bewertungsergebnis	32,3	52,7	-20,4
Provisionen	-	-	-
Ergebnis aus zum Fair Value designierten Finanzinstrumenten	32,3	52,7	-20,4

39 Ergebnis aus Fair Value Hedges

Das Ergebnis aus Fair Value Hedges zeigt die Ineffektivitäten aus der Absicherung der Zins-Fair-Value-Hedges und der Währungs-Fair-Value-Hedges. Im Rahmens des Zins-Fair-Value-Hedge-Accountings werden die Wertänderungen der Grundgeschäfte, die auf das abgesicherte Risiko entfallen, zusammen mit der Fair-Value-Änderung der Sicherungsgeschäfte als Netto-Bewertungsergebnis gezeigt. Bei Währungs-Fair-Value-Hedges werden die auf das Währungsbasis-Element entfallenden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts der Sicherungsgeschäfte im Zeitraum des Fortbestehens der Sicherungsbilanzierung erfolgsneutral erfasst. Die übrigen Wertänderungen der designierten Sicherungsgeschäfte werden zusammen mit der Kassakursbedingten Wertänderung der Grundgeschäfte als Netto-Bewertungsergebnis gezeigt.

Das Netto-Bewertungsergebnis setzt sich gruppiert nach der Art des abgesicherten Risikos wie folgt zusammen:

Mio. €	2019	2018	Veränderung
Zins-Fair-Value-Hedges			
Netto-Bewertungsergebnis aus der Absicherung von finanziellen Vermögenswerten	-12,4	-1,9	-10,5
Netto-Bewertungsergebnis aus der Absicherung von finanziellen Verbindlichkeiten	2,0	1,6	0,4
Währungs-Fair-Value-Hedges			
Netto-Bewertungsergebnis aus der Absicherung von finanziellen Vermögenswerten	-0,8	N/A	N/A
Ergebnis aus Fair Value Hedges	-11,2	-0,3	-10,9

40 Ergebnis aus Finanzanlagen

Der Posten enthält im Wesentlichen das Veräußerungsergebnis aus finanziellen Vermögenswerten, die erfolgsneutral zum Fair Value bewertet werden sowie das anteilige Jahresergebnis von Anteilen an assoziierten Unternehmen beziehungsweise Gemeinschaftsunternehmen, die at-equity bewertet werden.

Mio. €	2019	2018	Veränderung
Veräußerungsergebnis	3,9	53,6	-49,7
Provisionen	-	-	-
Ergebnis aus at-equity bewerteten Unternehmen	-0,0	0,5	-0,5
Ergebnis aus Finanzanlagen	3,9	54,1	-50,2

41 Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand setzt sich aus dem Personalaufwand, anderen Verwaltungsaufwendungen und Abschreibungen zusammen. Die jeweiligen Posten gliedern sich wie folgt:

Mio. €	2019	2018	Veränderung
Personalaufwand			
Löhne und Gehälter	438,0	435,1	2,9
Soziale Abgaben	55,0	53,5	1,5
Zuführung zu/Auflösung von Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	34,5	37,1	-2,6
Aufwendungen für beitragsorientierte Pensionspläne	4,8	4,1	0,7
Sonstige Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	3,1	1,2	1,9
Personalaufwand insgesamt	535,4	531,0	4,4
Sachaufwand			
Beratungsaufwand	127,3	107,2	20,1
EDV und Maschinen	83,2	80,0	3,2
Bankenabgabe und Sicherheitsreserve	57,7	40,4	17,3
EDV-Infodienste	44,2	42,0	2,2
Marketing- und Vertriebsaufwand	39,1	41,4	-2,3
Beiträge und Gebühren	31,2	29,8	1,4
Servicepauschale Fondsadministration	28,7	28,8	-0,1
Mieten und Aufwendungen für Gebäude	17,6	51,4	-33,8
Porto/Telefon/Büromaterial	17,3	13,4	3,9
Sonstige Verwaltungsaufwendungen	50,0	55,1	-5,1
Sachaufwand insgesamt	496,3	489,5	6,8
Planmäßige Abschreibung auf Sachanlagen	42,7	4,0	38,7
Planmäßige Abschreibung auf Immaterielle Vermögenswerte	11,3	14,0	-2,7
Abschreibungen insgesamt	54,0	18,0	36,0
Verwaltungsaufwand	1.085,7	1.038,5	47,2

Ab dem Berichtsjahr 2019 wird die Bankenabgabe in Höhe von 40,4 Mio. Euro (Vorjahr: 29,6 Mio. Euro) und der Regelbeitrag zur Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen in Höhe von 17,3 Mio. Euro (Vorjahr: 10,8 Mio. Euro) in einem Posten ausgewiesen. Der Regelbeitrag zur Sicherungsreserve war bisher im Posten Beiträge und Gebühren enthalten. Hierdurch wird eine sachgerechtere Darstellung erzielt, die auch der Bankenpraxis entspricht. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden die Vorjahreszahlen angepasst.

Die sonstigen Verwaltungsaufwendungen enthalten im Wesentlichen Aufwendungen für Reisekosten, ausgelagerte Dienstleistungen sowie Jahresabschluss- und Prüfungskosten.

Im Verwaltungsaufwand wurden Aufwendungen in Höhe von 2,8 Mio. Euro aus dem Leasing von wertmäßig unbedeutenden Leasingvermögenswerten, bei denen es sich nicht um kurzfristige Leasingverhältnisse handelt sowie Aufwendungen in Höhe von 0,9 Mio. Euro aus kurzfristigen Leasingverhältnissen, ausgewiesen.

42 Sonstiges betriebliches Ergebnis

Das Sonstige betriebliche Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

Mio. €	2019	2018	Veränderung
Ergebnis aus zurückerworbenen eigenen Emissionen	-3,2	-3,2	0,0
Sonstige betriebliche Erträge			
Auflösung von sonstigen Rückstellungen	4,0	2,7	1,3
Auflösung von Rückstellungen für Restrukturierung	4,4	2,7	1,7
Mieterträge	1,4	1,4	0,0
Sonstige Erträge	37,5	53,0	-15,5
Sonstige betriebliche Erträge insgesamt	47,3	59,8	-12,5
Sonstige betriebliche Aufwendungen			
Aufwendungen für Restrukturierung	45,4	21,4	24,0
Umsatzsteuer aus konzerninternen Dienstleistungen	14,3	15,8	-1,5
Sonstige Steuern	0,2	0,3	-0,1
Sonstige Aufwendungen	162,6	53,9	108,7
Sonstige betriebliche Aufwendungen insgesamt	222,5	91,4	131,1
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-178,4	-34,8	-143,6

Der Rückkauf eigener Namens- und Inhaberschuldverschreibungen sowie aufgenommener Schuld-scheindarlehen führt zu einer Herabsetzung der Verbindlichkeit (Nettoausweis). Mit dem Rückkauf der eigenen Emissionen ist eine Ergebnisrealisierung in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen Rückkauf- und Buchkurs verbunden.

Im Berichtsjahr war ein Rückgang des Sonstigen betrieblichen Ergebnis um 143,6 Mio. Euro zu verzeichnen. Belastend wirkte angesichts des anhaltend niedrigen Zinsniveaus ein Sondereffekt in Höhe von 140,0 Mio. Euro aus Maßnahmen zur Kapitalstärkung eines Unternehmens im Beteiligungsportfolio. Des Weiteren fielen im Berichtsjahr per saldo Restrukturierungsaufwendungen in Höhe von 41,0 Mio. Euro an. Diese resultieren primär aus der strategischen Kosteninitiative.

In den Sonstigen Aufwendungen wurde im Berichtsjahr 2019 ein Zinsaufwand aus Leasingverbindlichkeiten in Höhe von 1,4 Mio. Euro erfasst.

43 Ertragsteuern

Der Posten beinhaltet sämtliche auf der Grundlage des Jahresergebnisses ermittelte in- und ausländischen Steuern. Die Ertragsteueraufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Mio. €	2019	2018	Veränderung
Laufender Steueraufwand Geschäftsjahr	266,7	224,6	42,1
Laufender Steueraufwand/-ertrag (-) Vorjahre	-7,8	30,2	-38,0
Laufender Steueraufwand	258,9	254,8	4,1
Effekt aus der Entstehung und Auflösung temporärer Differenzen	-95,1	-45,3	-49,8
Effekte aus Änderungen der Steuergesetzgebung und/oder des Steuersatzes	-0,6	-	-0,6
Periodenfremder latenter Steuerertrag	-8,1	-31,4	23,3
Latenter Steueraufwand	-103,8	-76,7	-27,1
Ertragsteueraufwand insgesamt	155,1	178,1	-23,0

Der in Deutschland anzuwendende Steuersatz setzt sich aus dem Körperschaftsteuersatz in Höhe von 15,0 Prozent, dem hierauf erhobenen Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent und dem vom jeweiligen Hebesatz abhängigen Gewerbesteuerersatz zusammen. Aufgrund der steuerlichen Behandlung der DekaBank als atypisch stille Gesellschaft ergibt sich für die Gesellschaften im Organkreis der DekaBank ein kombinierter Steuersatz in Höhe von 24,68 Prozent (Vorjahr: 24,68 Prozent). Weiterhin steht den atypisch stillen Gesellschaftern ein Entnahmerecht hinsichtlich des auf sie entfallenden Teils des Körperschaftsteueraufwands in Höhe von 7,22 Prozent zu. Für die Bewertung der latenten Steuern wird somit ein Steuersatz in Höhe von 31,90 Prozent (Vorjahr: 31,90 Prozent) angewandt (siehe Note [24] „Ertragsteuern“). Dieser Steuersatz wird in der nachfolgenden Überleitungsrechnung als erwarteter Steuersatz zugrunde gelegt. Die übrigen inländischen Gesellschaften ermitteln ihre latenten Steuern mit Steuersätzen von 31,7 bis 32,0 Prozent.

Die ausländischen Gesellschaften verwenden für die Ermittlung der latenten Steuern den jeweiligen landesspezifischen Steuersatz. Im Organkreis der DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. beträgt dieser Steuersatz 24,94 Prozent (Vorjahr: 26,01 Prozent). Mit Wirkung zum 1. Januar 2019 wurde der Körperschaftsteuersatz in Luxemburg von 18,0 Prozent auf 17,0 Prozent gesenkt. Unter Berücksichtigung des Zuschlags für den Arbeitslosenfonds sowie die Gewerbesteuer ergibt sich ein neuer kombinierter Steuersatz in Höhe von 24,94 Prozent. Aus der Steuersatzänderung ergab sich ein rechnerischer Steuerertrag im Rahmen der Bewertung der latenten Steuern in Höhe von 0,6 Mio. Euro.

Das Entstehen beziehungsweise die Auflösung temporärer Differenzen hat zu einem latenten Steuerertrag in Höhe von 95,1 Mio. Euro (Vorjahr: 45,3 Mio. Euro Ertrag) geführt. Der laufende Steuerertrag für vergangene Jahre (7,8 Mio. Euro) entfällt fast ausschließlich auf die DekaBank (Vorjahr: Steueraufwand für vergangene Jahre 30,2 Mio. Euro, ebenfalls fast ausschließlich DekaBank). Die steuerliche Betriebsprüfung bei der DekaBank für den Zeitraum 2013 – 2017 wurde im Berichtsjahr weitgehend abgeschlossen. Steuerrückstellungen konnten teilweise aufgelöst werden. Zudem ergab sich ein latenter Steuerertrag durch die Fortentwicklung der steuerlichen Werte nach der Betriebsprüfung in Höhe von 8,1 Mio. Euro (Vorjahr: 29,3 Mio. Euro).

Die nachfolgende Überleitungsrechnung zeigt den Zusammenhang zwischen dem Ergebnis vor Ertragsteuern und dem Steueraufwand:

Mio. €	2019	2018	Veränderung
Ergebnis vor Steuern	410,7	516,9	-106,2
x Ertragsteuersatz	31,90 %	31,90 %	0,0
= Erwarteter Ertragsteueraufwand im Geschäftsjahr	131,0	164,9	-33,9
Erhöhung um Steuern auf nicht abzugsfähige Aufwendungen	60,5	14,4	46,1
Verminderung um Steuern auf steuerfreie Erträge	4,7	-	4,7
Quellensteuer	0,2	-0,2	0,4
Steuereffekt aus Spezialfonds	0,1	0,1	0,0
Effekte aus Steuersatzänderungen	-0,6	-	-0,6
Steuereffekt aus Equity-Bewertung	0,0	-0,1	0,1
Steuereffekte aus vergangenen Perioden	-15,9	-1,3	-14,6
Effekt aus der Ausschüttung AT1-Anleihe	-9,1	-	-9,1
Effekte aus abweichenden Effektivsteuersätzen	-8,3	-2,1	-6,2
Sonstiges	1,9	2,4	-0,5
Steueraufwand nach IFRS	155,1	178,1	-23,0

Die Erhöhung im Posten Steuern auf nicht abzugsfähige Aufwendungen ist im Wesentlichen auf die Bankenabgabe zurückzuführen, die im Berichtsjahr höher als im Vorjahr ausfiel sowie auf Maßnahmen zur Kapitalstärkung eines Unternehmens im Beteiligungsportfolio.

Die Bedienung der AT1-Anleihe wird im IFRS-Konzernabschluss als Vergütung auf Kapital behandelt und unmittelbar mit den Rücklagen verrechnet. Aus steuerlicher Sicht wird der Zinsaufwand abgegrenzt und ist steuerlich abzugsfähig. Erstmals im Berichtszeitraum wird dieser Effekt vor dem Hintergrund einer Klarstellung der Erfassung der steuerlichen Wirkung aus Dividendenzahlungen in Höhe von 9,1 Mio. Euro (rechnerische Steuerentlastung) erfolgswirksam behandelt. Im Vorjahr erfolgte eine unmittelbare Erfassung im Eigenkapital.

Die steuerfreien Erträge entfallen im Wesentlichen auf eine Zuschreibung bei einem Beteiligungsunternehmen sowie auf die positive Entwicklung der Planvermögen.

Erläuterungen zur Bilanz

44 Barreserve

Die Barreserve gliedert sich in folgende Posten:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Kassenbestand	3,4	0,0	3,4
Guthaben bei Zentralnotenbanken	3.823,5	15.302,5	-11.479,0
Gesamt	3.826,9	15.302,5	-11.475,6

Das Mindestreservesoll wurde im Berichtsjahr stets eingehalten und betrug zum Jahresende 361,6 Mio. Euro (Vorjahr: 298,3 Mio. Euro).

45 Forderungen an Kreditinstitute

Die Forderungen an Kreditinstitute gliedern sich nach Geschäftsarten wie folgt:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Kontokorrentforderungen	303,3	327,5	-24,2
Tages- und Termingelder	8.188,5	4.024,8	4.163,7
Kreditgeschäft	3.219,6	3.909,1	-689,5
Wertpapierpensionsgeschäfte und besicherte Wertpapierleihegeschäfte	10.870,0	15.711,4	-4.841,4
Forderungen an Kreditinstitute vor Risikovorsorge	22.581,4	23.972,8	-1.391,4
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-0,2	-0,2	0,0
Gesamt	22.581,2	23.972,6	-1.391,4

Die Forderungen an Kreditinstitute gliedern sich nach Regionen wie folgt:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Inländische Kreditinstitute	10.380,9	12.428,4	-2.047,5
Ausländische Kreditinstitute	12.200,5	11.544,4	656,1
Forderungen an Kreditinstitute vor Risikovorsorge	22.581,4	23.972,8	-1.391,4
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-0,2	-0,2	0,0
Gesamt	22.581,2	23.972,6	-1.391,4

46 Forderungen an Kunden

Die Forderungen an Kunden gliedern sich nach Geschäftsarten wie folgt:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Kontokorrentforderungen	411,4	638,9	-227,5
Tages- und Termingelder	1.188,8	1.133,7	55,1
Kreditgeschäft	22.334,5	18.096,6	4.237,9
Wertpapierpensionsgeschäfte und besicherte Wertpapierleihegeschäfte	4.523,1	4.634,7	-111,6
Forderungen an Kunden vor Risikovorsorge	28.457,8	24.503,9	3.953,9
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-89,3	-84,0	5,3
Gesamt	28.368,5	24.419,9	3.948,6

Die Forderungen an Kunden gliedern sich nach Regionen wie folgt:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Inländische Kreditnehmer	7.902,2	5.811,2	2.091,0
Ausländische Kreditnehmer	20.555,6	18.692,7	1.862,9
Forderungen an Kunden vor Risikovorsorge	28.457,8	24.503,9	3.953,9
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-89,3	-84,0	5,3
Gesamt	28.368,5	24.419,9	3.948,6

47 Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft

Ausfallrisiken im Kredit- und Wertpapiergeschäft wird durch die Bildung von Wertberichtigungen beziehungsweise durch die Bildung von Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen Rechnung getragen. Die gebildete Risikovorsorge im Berichtsjahr 2019 stellt sich wie folgt dar:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	90,4	86,0	4,4
Risikovorsorge für Forderungen an Kreditinstitute	0,2	0,2	0,0
Risikovorsorge für Forderungen an Kunden	89,3	84,0	5,3
Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen	0,9	1,8	-0,9
Risikovorsorge im Wertpapiergeschäft	8,8	6,9	1,9
Risikovorsorge für Finanzanlagen ¹⁾	8,8	6,9	1,9
Gesamt	99,2	92,9	6,3

¹⁾ Inklusive Risikovorsorge für erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte

Die Entwicklung der gebildeten Risikovorsorge im Berichtsjahr 2019 stellt sich wie folgt dar:

Risikovorsorge für zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte

Mio. €	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
Forderungen an Kreditinstitute				
Bestand am 1. Januar 2019	0,2	0,0	–	0,2
Stufentransfer Abgang	–	–	–	–
Stufentransfer Zugang	–	–	–	–
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	–0,0	0,0	–	–0,0
Zuführung	0,0	–	–	0,0
Auflösung	–0,0	0,0	–	–0,0
Verbrauch	–	–	–	–
Veränderungen aus Modelländerungen	–	–	–	–
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	–	–	–	–
Währungseffekte und sonstige Änderungen	–0,0	–0,0	–	–0,0
Bestand am 31. Dezember 2019	0,2	0,0	–	0,2
Forderungen an Kunden				
Bestand am 1. Januar 2019	8,7	12,0	63,3	84,0
Stufentransfer Abgang	–0,7	–0,2	–	–0,9
Stufentransfer Zugang	0,2	0,7	0,0	0,9
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	2,8	–0,1	–2,1	0,6
Zuführung	2,4	5,0	17,9	25,3
Auflösung	–4,3	–9,7	–1,4	–15,4
Verbrauch	–	–	–5,9	–5,9
Veränderungen aus Modelländerungen	–	–	–	–
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	–	–	–	–
Veränderungen im Konsolidierungskreis	–	–	–	–
Währungseffekte und sonstige Änderungen	0,2	0,3	0,2	0,7
Bestand am 31. Dezember 2019	9,3	8,0	72,0	89,3
Finanzanlagen				
Bestand am 1. Januar 2019	2,5	3,4	–	5,9
Stufentransfer Abgang	–0,0	–0,0	–	–0,0
Stufentransfer Zugang	0,0	0,0	–	0,0
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	0,2	–0,0	–	0,2
Zuführung	0,5	1,6	–	2,1
Auflösung	–0,3	–0,0	–	–0,3
Verbrauch	–	–	–	–
Veränderungen aus Modelländerungen	–	–	–	–
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	–	–	–	–
Währungseffekte und sonstige Änderungen	0,0	–	–	0,0
Bestand am 31. Dezember 2019	2,9	5,0	–	7,9

Mio. €	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
Forderungen an Kreditinstitute				
Bestand am 1. Januar 2018	0,2	0,0	–	0,2
Stufentransfer Abgang	–0,0	–	–	–0,0
Stufentransfer Zugang	–	0,0	–	0,0
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	0,1	–	–	0,1
Zuführung	0,0	0,0	–	0,0
Auflösung	–0,1	–0,0	–	–0,1
Verbrauch	–	–	–	–
Veränderungen aus Modelländerungen	–	–	–	–
Veränderungen aufgrund nicht substantieller Modifikationen	–	–	–	–
Währungseffekte und sonstige Änderungen	0,0	0,0	–	0,0
Bestand am 31. Dezember 2018	0,2	0,0	–	0,2
Forderungen an Kunden				
Bestand am 1. Januar 2018	8,0	19,0	95,4	122,4
Stufentransfer Abgang	–0,4	–0,3	–0,0	–0,7
Stufentransfer Zugang	0,3	0,4	–	0,7
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	2,4	–0,2	–4,2	–2,0
Zuführung	1,3	2,3	3,9	7,5
Auflösung	–3,0	–9,8	–2,2	–15,0
Verbrauch	–	–	–24,6	–24,6
Veränderungen aus Modelländerungen	–	–	–	–
Veränderungen aufgrund nicht substantieller Modifikationen	–	–	–	–
Veränderungen im Konsolidierungskreis	–	–	–7,9	–7,9
Währungseffekte und sonstige Änderungen	0,1	0,6	2,9	3,6
Bestand am 31. Dezember 2018	8,7	12,0	63,3	84,0
Finanzanlagen				
Bestand am 1. Januar 2018	1,2	4,4	36,6	42,2
Stufentransfer Abgang	–0,0	–0,0	–	–0,0
Stufentransfer Zugang	0,0	0,0	–	0,0
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	1,0	–	–9,1	–8,1
Zuführung	0,6	0,3	0,9	1,8
Auflösung	–0,3	–1,3	–	–1,6
Verbrauch	–	–	–28,4	–28,4
Veränderungen aus Modelländerungen	–	–	–	–
Veränderungen aufgrund nicht substantieller Modifikationen	–	–	–	–
Währungseffekte und sonstige Änderungen	0,0	–	–0,0	–
Bestand am 31. Dezember 2018	2,5	3,4	–	5,9

Risikovorsorge für erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte

Mio. €	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
Finanzanlagen				
Bestand am 1. Januar 2019	1,0	–	–	1,0
Stufentransfer Abgang	–	–	–	–
Stufentransfer Zugang	–	–	–	–
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	–0,1	–	–	–0,1
Zuführung	0,2	–	–	0,2
Auflösung	–0,2	–	–	–0,2
Verbrauch	–	–	–	–
Veränderungen aus Modelländerungen	–	–	–	–
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	–	–	–	–
Währungseffekte und sonstige Änderungen	–	–	–	–
Bestand am 31. Dezember 2019	0,9	–	–	0,9

Mio. €	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
Finanzanlagen				
Bestand am 1. Januar 2018	1,0	–	–	1,0
Stufentransfer Abgang	–	–	–	–
Stufentransfer Zugang	–	–	–	–
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	0,1	–	–	0,1
Zuführung	0,2	–	–	0,2
Auflösung	–0,3	–	–	–0,3
Verbrauch	–	–	–	–
Veränderungen aus Modelländerungen	–	–	–	–
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	–	–	–	–
Währungseffekte und sonstige Änderungen	–	–	–	–
Bestand am 31. Dezember 2018	1,0	–	–	1,0

Rückstellungen für Kreditrisiken aus außerbilanziellen Verpflichtungen

Mio. €	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
Kreditzusagen und Finanzgarantien				
Bestand am 1. Januar 2019	0,9	0,9	0,0	1,8
Stufentransfer Abgang	-0,0	-0,1	-	-0,1
Stufentransfer Zugang	0,1	0,0	-	0,1
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	-0,1	-	-	-0,1
Zuführung	0,5	0,0	-	0,5
Auflösung	-0,5	-0,8	-	-1,3
Verbrauch	-	-	-	-
Veränderungen aus Modelländerungen	-	-	-	-
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	-	-	-	-
Währungseffekte und sonstige Änderungen	0,0	0,0	-	0,0
Bestand am 31. Dezember 2019	0,9	0,0	0,0	0,9

Mio. €	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
Kreditzusagen und Finanzgarantien				
Bestand am 1. Januar 2018	1,7	0,1	0,3	2,1
Stufentransfer Abgang	-0,0	-	-	-0,0
Stufentransfer Zugang	-	0,0	-	0,0
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	0,1	-0,1	-0,3	-0,3
Zuführung	0,3	0,9	0,2	1,4
Auflösung	-1,3	-0,0	-0,2	-1,5
Verbrauch	-	-	-	-
Veränderungen aus Modelländerungen	-	-	-	-
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	-	-	-	-
Währungseffekte und sonstige Änderungen	0,1	-0,0	0,0	0,1
Bestand am 31. Dezember 2018	0,9	0,9	0,0	1,8

Die Entwicklung der risikovorsorgerelevanten Bruttobuchwerte sowie zugesagten beziehungsweise garantierten Beträge stellt sich im Berichtsjahr 2019 wie folgt dar:

Bruttobuchwerte von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten

Mio. €	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
Forderungen an Kreditinstitute				
Bestand am 1. Januar 2019	6.667,3	21,6	–	6.688,9
Stufentransfer Abgang	–	–	–	–
Stufentransfer Zugang	–	–	–	–
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	2.239,4	–14,7	–	2.224,7
Ausbuchung	–	–	–	–
Veränderungen aufgrund nicht substantieller Modifikationen	–	–	–	–
Währungseffekte	9,5	0,2	–	9,7
Bestand am 31. Dezember 2019	8.916,2	7,1	–	8.923,3
Forderungen an Kunden				
Bestand am 1. Januar 2019	18.086,4	673,8	157,5	18.917,7
Stufentransfer Abgang	–906,9	–309,6	–	–1.216,5
Stufentransfer Zugang	302,6	849,5	64,4	1.216,5
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	4.182,5	–266,8	–31,7	3.884,0
Ausbuchung	–	–	–6,0	–6,0
Veränderungen aufgrund nicht substantieller Modifikationen	–	–	–	–
Veränderung im Konsolidierungskreis	–	–	–	–
Währungseffekte	304,8	9,5	2,0	316,3
Bestand am 31. Dezember 2019	21.969,4	956,4	186,2	23.112,0
Finanzanlagen				
Bestand am 1. Januar 2019	4.985,2	38,7	–	5.023,9
Stufentransfer Abgang	–58,4	–2,0	–	–60,4
Stufentransfer Zugang	2,0	58,4	–	60,4
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	305,2	3,6	–	308,8
Ausbuchung	–	–	–	–
Veränderungen aufgrund nicht substantieller Modifikationen	–	–	–	–
Währungseffekte	30,9	–	–	30,9
Bestand am 31. Dezember 2019	5.264,9	98,7	–	5.363,6

Mio. €	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
Forderungen an Kreditinstitute				
Bestand am 1. Januar 2018	7.075,7	12,0	–	7.087,7
Stufentransfer Abgang	–23,0	–	–	–23,0
Stufentransfer Zugang	–	23,0	–	23,0
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	–399,5	–13,4	–	–412,9
Ausbuchung	–	–	–	–
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	–	–	–	–
Währungseffekte	14,1	–	–	14,1
Bestand am 31. Dezember 2018	6.667,3	21,6	–	6.688,9
Forderungen an Kunden				
Bestand am 1. Januar 2018	15.514,5	534,9	236,5	16.285,9
Stufentransfer Abgang	–475,0	–253,0	–2,9	–730,9
Stufentransfer Zugang	255,9	475,0	–	730,9
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	2.563,6	–92,6	–48,8	2.422,2
Ausbuchung	–	–	–24,6	–24,6
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	–	–	–	–
Veränderung im Konsolidierungskreis	–	–	–11,3	–11,3
Währungseffekte	227,4	9,5	8,6	245,5
Bestand am 31. Dezember 2018	18.086,4	673,8	157,5	18.917,7
Finanzanlagen				
Bestand am 1. Januar 2018	2.870,7	470,4	46,6	3.387,7
Stufentransfer Abgang	–6,9	–9,7	–	–16,6
Stufentransfer Zugang	9,7	6,9	–	16,6
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	2.100,2	–428,9	–18,2	1.653,1
Ausbuchung	–	–	–28,4	–28,4
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	–	–	–	–
Währungseffekte	11,5	–	–	11,5
Bestand am 31. Dezember 2018	4.985,2	38,7	–	5.023,9

Bruttobuchwerte von erfolgsneutral zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten

Mio. €	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
Finanzanlagen				
Bestand am 1. Januar 2019	5.705,5	–	–	5.705,5
Stufentransfer Abgang	–	–	–	–
Stufentransfer Zugang	–	–	–	–
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	–409,9	–	–	–409,9
Ausbuchung	–	–	–	–
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	–	–	–	–
Währungseffekte	–	–	–	–
Bestand am 31. Dezember 2019	5.295,6	–	–	5.295,6

Mio. €	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
Finanzanlagen				
Bestand am 1. Januar 2018	8.183,4	–	–	8.183,4
Stufentransfer Abgang	–	–	–	–
Stufentransfer Zugang	–	–	–	–
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	–2.477,9	–	–	–2.477,9
Ausbuchung	–	–	–	–
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	–	–	–	–
Währungseffekte	–	–	–	–
Bestand am 31. Dezember 2018	5.705,5	–	–	5.705,5

Bruttobuchwerte der außerbilanziellen Verpflichtungen

Mio. €	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
Kreditzusagen und Finanzgarantien				
Bestand am 1. Januar 2019	1.982,0	131,3	0,0	2.113,3
Stufentransfer Abgang	–21,4	–125,2	–	–146,6
Stufentransfer Zugang	125,2	21,4	–	146,6
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	–72,3	–9,1	–0,0	–81,4
Ausbuchung	–	–	–	–
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	–	–	–	–
Währungseffekte	18,7	0,0	0,0	18,7
Bestand am 31. Dezember 2019	2.032,2	18,4	–	2.050,6

Mio. €	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
Kreditzusagen und Finanzgarantien				
Bestand am 1. Januar 2018	1.389,7	3,9	3,0	1.396,6
Stufentransfer Abgang	–172,0	–0,0	–0,3	–172,3
Stufentransfer Zugang	0,3	172,0	0,0	172,3
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	738,1	–44,8	–2,8	690,5
Ausbuchung	–	–	–	–
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	–	–	–	–
Währungseffekte	25,9	0,2	0,1	26,2
Bestand am 31. Dezember 2018	1.982,0	131,3	0,0	2.113,3

Im Berichtsjahr 2019 wurden keine Vertragswerte finanzieller Vermögenswerte ausgebucht, die gegenwärtig Vollstreckungsmaßnahmen unterliegen.

Die erwarteten Zahlungsströme der Vermögenswerte der Stufe 3 resultieren zum Bilanzstichtag maßgeblich aus gehaltenen Sicherheiten und ergeben sich dabei aus einzelfallbezogenen Erwartungen aus Fortführungs- oder Verwertungsszenarien.

Die nachfolgende Tabelle enthält Informationen über die Kreditqualität von zu fortgeführten Anschaffungskosten beziehungsweise erfolgsneutral zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten, Kreditzusagen und Finanzgarantien. Die angegebenen Beträge für finanzielle Vermögenswerte entsprechenden Bruttobuchwerten. Bei Kreditzusagen und Finanzgarantien stellen die Beträge in der Tabelle die zugesagten beziehungsweise garantierten Beträge dar.

31.12.2019	Ratingklassen ¹⁾							
	Mio. €	1	2 bis 5	6 bis 8	9 bis 10	11 bis 15	16 bis 18 (Default)	Retail
Forderungen an Kreditinstitute								
Stufe 1	8.907,8	8,3	0,1	0,0	–	–	–	–
Stufe 2	–	7,1	–	–	–	–	–	–
Stufe 3	–	–	–	–	–	–	–	–
Forderungen an Kunden								
Stufe 1	9.161,8	9.296,4	2.598,3	743,3	155,6	–	14,0	
Stufe 2	–	–	492,4	318,8	145,2	–	–	
Stufe 3	–	–	–	–	–	186,2	–	
Finanzanlagen								
Stufe 1	7.592,5	2.962,1	3,1	2,8	–	–	–	
Stufe 2	–	73,5	–	–	25,2	–	–	
Stufe 3	–	–	–	–	–	–	–	
Außerbilanzielle Verpflichtungen								
Stufe 1	440,8	1.038,7	282,9	25,6	224,2	–	20,0	
Stufe 2	–	–	18,4	–	–	–	–	
Stufe 3	–	–	–	–	–	–	–	

¹⁾ Es handelt sich hierbei um die Ratingklassen gemäß DSGVO-Masterskala.

31.12.2018	Ratingklassen ¹⁾							
	Mio. €	1	2 bis 5	6 bis 8	9 bis 10	11 bis 15	16 bis 18 (Default)	Retail
Forderungen an Kreditinstitute								
Stufe 1	6.586,4	80,8	–	0,1	–	–	–	
Stufe 2	–	9,6	–	12,0	–	–	–	
Stufe 3	–	–	–	–	–	–	–	
Forderungen an Kunden								
Stufe 1	6.606,2	8.099,4	2.406,3	872,5	90,7	–	11,3	
Stufe 2	–	144,6	125,0	170,7	233,5	–	–	
Stufe 3	–	–	–	–	–	157,5	–	
Finanzanlagen								
Stufe 1	7.948,1	2.736,5	3,1	3,0	–	–	–	
Stufe 2	–	7,0	3,1	–	28,6	–	–	
Stufe 3	–	–	–	–	–	–	–	
Außerbilanzielle Verpflichtungen								
Stufe 1	881,1	475,6	459,1	70,0	70,0	–	26,2	
Stufe 2	–	–	–	2,0	129,3	–	–	
Stufe 3	–	–	–	–	–	–	–	

¹⁾ Es handelt sich hierbei um die Ratingklassen gemäß DSGVO-Masterskala.

Zum Bilanzstichtag befanden sich keine finanziellen Vermögenswerte, die bereits bei Erwerb oder Ausreichung wertgemindert waren, im Bestand.

Während der Periode wurden Vermögenswerte, deren Wertberichtigung in Höhe des erwarteten Verlusts über die Restlaufzeit bemessen wurde, mit fortgeführten Anschaffungskosten vor der Modifikation in Höhe von 20,5 Mio. Euro (Vorjahr: 80,2 Mio. Euro) unwesentlich modifiziert. Durch die unwesentliche Modifikation ergab sich kein Modifikationsergebnis.

Zum 31. Dezember 2019 befand sich kein Finanzinstrument (Vorjahr: ein Finanzinstrument mit einem Bruttobuchwert von 13,4 Mio. Euro) im Bestand, für das aufgrund von Sicherheiten keine Wertberichtigung gebildet wurde.

Kennziffern zur Risikovorsorge:

%	2019	2018
Auflösungs-/Zuführungsquote zum Stichtag¹⁾		
(Quotient aus Nettozuführung/-auflösung und risikovorsorgerelevanten Bruttobuchwerten)	-0,03	0,05
Ausfallquote zum Stichtag		
(Quotient aus Ausfällen und risikovorsorgerelevanten Bruttobuchwerten)	0,01	0,13
Durchschnittliche Ausfallquote		
(Quotient aus Ausfällen im 5-Jahres-Durchschnitt und risikovorsorgerelevanten Bruttobuchwerten)	0,28	0,31
Bestandsquote zum Stichtag		
(Quotient aus Risikovorsorgebestand und risikovorsorgerelevanten Bruttobuchwerten)	0,22	0,24

¹⁾ Auflösungsquote ohne Vorzeichen

Den Berechnungen der obigen Kennziffern liegt ein risikovorsorgerelevanter Bruttobuchwert in Höhe von 44,7 Mrd. Euro (Vorjahr: 38,4 Mrd. Euro) zugrunde.

Risikovorsorge nach Risikosegmenten:

Mio. €	Wertberichtigungen und Rückstellungen im Kredit- und Wertpapiergeschäft		Ausfälle ¹⁾		Nettozuführungen ^{2)/} -auflösungen zu den/von Wertberichtigungen und Rückstellungen im Kredit- und Wertpapiergeschäft	
	31.12.2019	31.12.2018	2019	2018	2019	2018
Kunden						
Transport- und Exportfinanzierungen	72,3	67,9	3,4	19,8	-8,5	1,4
Immobilienrisiken	7,7	4,8	-0,1	-0,0	-2,7	4,8
Energie- und Versorgungsinfrastruktur	8,5	11,9	1,7	-	1,8	4,0
Finanzinstitutionen	0,7	0,7	-	-	-0,0	-0,6
Verkehrs- und Sozialinfrastruktur	0,6	0,3	-	-	0,0	0,1
Sonstige	0,4	0,2	0,0	0,2	-0,2	0,2
Kunden insgesamt	90,2	85,8	5,0	20,0	-9,6	9,9
Kreditinstitute						
Finanzinstitutionen	0,2	0,2	-	-	-0,0	0,0
Sonstige	0,0	0,0	-	-	0,0	-0,0
Kreditinstitute insgesamt	0,2	0,2	-	-	0,0	-0,0
Wertpapiere						
Energie- und Versorgungsinfrastruktur	3,8	3,3	-	-	-1,6	-0,2
Unternehmen	3,6	2,2	-	28,4	-0,3	7,5
Finanzinstitutionen	1,3	1,2	-	-	-0,0	0,7
Sonstige	0,1	0,2	-	-	0,0	-0,1
Wertpapiere insgesamt	8,8	6,9	-	28,4	-1,9	7,9
Gesamt	99,2	92,9	5,0	48,4	-11,5	17,8

¹⁾ Beinhaltet Verbräuche, Direktabschreibungen sowie Eingänge auf abgeschriebene Forderungen und Wertpapiere

²⁾ In der Spalte negativ

48 Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva

Die zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva beinhalten überwiegend Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere sowie Forderungen. Darüber hinaus werden in diesem Posten die positiven Marktwerte derivativer Finanzinstrumente des Handelsbestands sowie die positiven Marktwerte aus Sicherungsderivaten, die als Sicherungsinstrument eingesetzt werden, jedoch nicht die Voraussetzungen für das Hedge Accounting nach IFRS 9 erfüllen (ökonomischen Sicherungsderivate) ausgewiesen. Zudem enthält dieser Posten Anteile an nicht konsolidierten Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen sowie sonstige Beteiligungen.

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Handelsbestand			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	11.837,5	7.477,9	4.359,6
Anleihen und Schuldverschreibungen	11.836,5	7.477,9	4.358,7
Geldmarktpapiere	1,0	–	1,0
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	3.923,9	1.511,0	2.412,9
Aktien	2.265,7	486,7	1.779,0
Investmentfondsanteile	1.658,2	1.024,3	633,9
Positive Marktwerte derivativer Finanzinstrumente	6.558,2	4.982,7	1.575,5
Positive Marktwerte derivativer Finanzinstrumente (Handel)	6.487,2	4.607,3	1.879,8
Positive Marktwerte derivativer Finanzinstrumente (ökonomische Sicherungsderivate)	71,0	375,4	–304,4
Kreditforderungen	905,5	698,2	207,3
Summe Handelsbestand	23.225,1	14.669,8	8.555,3
Verpflichtend zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	5.227,4	7.890,2	–2.662,8
Anleihen und Schuldverschreibungen	5.227,4	7.890,2	–2.662,8
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.354,8	1.421,2	–66,4
Aktien	4,2	6,7	–2,5
Investmentfondsanteile	1.350,6	1.414,5	–63,8
Kreditforderungen	573,6	1.016,8	–443,2
Anteilsbesitz	61,3	47,4	13,9
Beteiligungen	58,9	44,7	14,3
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,6	0,9	–0,3
Anteile an Gemeinschaftsunternehmen	0,0	0,0	–
Anteile an assoziierten Unternehmen	1,8	1,8	–0,0
Summe Verpflichtend zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	7.217,1	10.375,6	–3.158,5
Zum Fair Value designierte finanzielle Vermögenswerte			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	–	–	–
Anleihen und Schuldverschreibungen	–	–	–
Andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	–	–	–
Kreditforderungen	–	–	–
Summe Zum Fair Value designierte finanzielle Vermögenswerte	–	–	–
Gesamt	30.442,2	25.045,4	5.396,8

Von den Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren sowie den Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren der Zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva sind börsennotiert:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	15.224,6	13.203,4	2.021,2
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	2.718,2	994,7	1.723,5

49 Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten

Die positiven Marktwerte von Sicherungsgeschäften, die die Voraussetzungen für das Hedge Accounting erfüllen, gliedern sich nach den abgesicherten Grundgeschäften wie folgt:

Mio. €	31.12.2019			31.12.2018		
	Nominal der Sicherungsgeschäfte	Buchwert der Sicherungsgeschäfte ¹⁾	Bewertungsergebnis der Sicherungsgeschäfte der Berichtsperiode ²⁾	Nominal der Sicherungsgeschäfte	Buchwert der Sicherungsgeschäfte ¹⁾	Bewertungsergebnis der Sicherungsgeschäfte der Berichtsperiode ²⁾
Zins-Fair-Value-Hedges						
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Vermögenswerte						
Forderungen an Kreditinstitute	1.576,5	0,2	-20,3	318,0	0,0	-1,3
Forderungen an Kunden	5.613,4	11,2	-103,1	1.810,5	13,1	5,7
Finanzanlagen	3.163,1	0,2	-11,4	1.537,0	0,0	-5,0
Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte						
Finanzanlagen	1.110,0	1,4	-31,4	672,6	0,4	-9,0
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-	-	-	15,0	0,0	-
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	-	-	-	19,2	0,0	-1,1
Verbriefte Verbindlichkeiten	10,0	0,0	-0,1	75,0	0,0	0,1
Nachrangkapital	20,0	0,0	1,3	125,0	0,0	1,2
Währungs-Fair-Value-Hedges						
Bottom Layer finanzieller Vermögenswerte	2.492,4	119,7	29,7	N/A	N/A	N/A
Gesamt	13.985,4	132,7	-135,3	4.572,3	13,5	-9,4

¹⁾ Ein Großteil der für Zins-Fair-Value-Hedges designierten Zinsswaps wird über CCP geleast. Der Buchwert dieser Sicherungsgeschäfte wurde mit der erhaltenen Variation Margin verrechnet.

²⁾ Beinhaltet die in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Änderung des Fair Value der Sicherungsgeschäfte, die zur Messung der Ineffektivitäten in der Berichtsperiode herangezogen wurde.

Als Sicherungsinstrumente für Zins-Fair-Value-Hedges wurden ausschließlich Zinsswaps designiert. Bei Währungs-Fair-Value-Hedges werden Cross-Currency-Swaps als Sicherungsinstrumente verwendet.

50 Finanzanlagen

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	5.403,0	5.032,8	370,2
Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	5.336,1	5.751,7	-415,6
Anteilsbesitz			
Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen	16,4	16,4	0,0
Finanzanlagen vor Risikovorsorge	10.755,5	10.800,9	-45,4
Risikovorsorge für Finanzanlagen (AC)	-7,9	-5,9	2,0
Gesamt	10.747,6	10.795,0	-47,4

Von den Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren der zu fortgeführten Anschaffungskosten beziehungsweise erfolgsneutral zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerte sind börsennotiert:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	9.212,7	9.300,4	-87,7

51 Immaterielle Vermögenswerte

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte (Goodwill)	148,1	148,1	-
Software	25,3	28,0	-2,7
Erworben	19,4	23,3	-3,9
Selbst erstellt	5,9	4,7	1,2
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	10,3	11,5	-1,2
Gesamt	183,7	187,6	-3,9

Der Posten Erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte enthält den Goodwill aus dem Erwerb der Dekam Vermögensmanagement GmbH (vormals: Landesbank Berlin Investment GmbH) in Höhe von 95,0 Mio. Euro. Für Zwecke des Werthaltigkeitstests zum 31. Dezember 2019 wurde der Goodwill weiterhin dem Geschäftsfeld Asset Management Wertpapiere als der zahlungsmittelgenerierenden Einheit zugeordnet. Ferner enthält der Posten den Goodwill aus dem Erwerb der WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH (WestInvest) in Höhe von 53,1 Mio. Euro. Der Werthaltigkeitstest erfolgte auf Ebene des Geschäftsfelds Asset Management Immobilien turnusgemäß zum 31. Dezember 2019.

Der erzielbare Betrag beider zahlungsmittelgenerierender Einheiten wurde, jeweils getrennt, auf Basis des Nutzungswerts ermittelt. Die für das eingesetzte Ertragswertverfahren erforderlichen Kapitalisierungszinssätze wurden anhand der Methodik des Capital Asset Pricing Model (CAPM) hergeleitet. Die zu erwartenden Cashflows nach Steuern wurden für einen Fünfjahreszeitraum berechnet.

Für das Geschäftsfeld Asset Management Wertpapiere als zahlungsmittelgenerierende Einheit wurde als wesentlicher Werttreiber die Entwicklung der im Geschäftsfeld verwalteten Fondsvermögen (Total Assets) identifiziert. Hierbei wurde die Prognose auf Basis volkswirtschaftlicher Daten sowie von Erfahrungswerten der Vergangenheit gestützt. Es wird eine stetig steigende Geschäfts- und Ergebnisentwicklung erwartet. Die Werte für die ewige Rente entsprechen der Prognose für das Jahr 2024. Die langfristige Wachstumsrate beträgt 0,50 Prozent (Vorjahr: 1,00 Prozent). Der Kapitalisierungszinssatz beträgt 8,27 Prozent (Vorjahr: 8,27 Prozent). Der so ermittelte Nutzungswert lag über dem Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit. Eine außerplanmäßige Abschreibung war demnach nicht erforderlich. Keine der für möglich gehaltenen Änderungen von wesentlichen Annahmen zur Bestimmung des erzielbaren Betrags würden gegenwärtig dazu führen, dass der Buchwert den Nutzungswert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit übersteigt.

Für das Geschäftsfeld Asset Management Immobilien als zahlungsmittelgenerierende Einheit wurden interne Prognosen auf Basis volkswirtschaftlicher Daten sowie spezifische Markt- und Wettbewerbsanalysen verwendet. Erfahrungswerte der Vergangenheit, insbesondere im Hinblick auf den wesentlichen Werttreiber – die Entwicklung der Total Assets –, wurden berücksichtigt. Im Fondsgeschäft wird auf Basis der geplanten Nettovertriebsleistung ein weiterer Anstieg der Total Assets sowie die Festigung der erfolgreichen Marktpositionierung in den nächsten drei Jahren erwartet. Voraussetzung dafür ist die Realisierung der geplanten Transaktionen in den weiterhin wettbewerbsintensiven Zielsegmenten. Für die Folgejahre 2023 und 2024 werden aufgrund des zyklischen Absatzverhaltens, unter anderem bedingt durch regulatorische oder politische und wirtschaftliche Unsicherheiten (wie zum Beispiel Zinsanstieg, konjunktureller Abschwung), geringere Nettomittelzuflüsse sowie auch eine geringere Performance erwartet. Darüber hinaus wurde eine ewige Rente entsprechend der Prognose für das Jahr 2024 berücksichtigt sowie eine langfristige Wachstumsrate von 0,50 Prozent (Vorjahr: 1,00 Prozent) angenommen. Der Kapitalisierungszinssatz betrug 5,80 Prozent (Vorjahr: 6,91 Prozent). Der so ermittelte Nutzungswert lag über dem Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit. Eine außerplanmäßige Abschreibung war demnach nicht erforderlich. Keine der für möglich gehaltenen Änderungen von wesentlichen Annahmen zur Bestimmung des erzielbaren Betrags würden gegenwärtig dazu führen, dass der Buchwert den Nutzungswert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit übersteigt.

Der Posten Sonstige immaterielle Vermögenswerte enthält überwiegend Vertriebspartnerschaften und Kundenbeziehungen aus dem Unternehmenserwerb der Deko Vermögensmanagement GmbH (vormals: Landesbank Berlin Investment GmbH).

Die Bestandsentwicklung der Immateriellen Vermögenswerte ist aus der folgenden Aufstellung ersichtlich:

Mio. €	Erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte	Erworbene Software	Selbst erstellte Software	Sonstige immaterielle Vermögens- werte	Gesamt
Anschaffungskosten					
Stand 1. Januar 2018	238,7	187,2	78,7	50,6	555,2
Zugänge	–	3,9	3,2	–	7,1
Abgänge	–	–	–	–	–
Veränderung Konsolidierungskreis	–	–	–	–	–
Stand 31. Dezember 2018	238,7	191,1	81,9	50,6	562,3
Zugänge	–	4,4	3,0	–	7,4
Abgänge	–	–	–	20,8	20,8
Veränderung Konsolidierungskreis	–	–	–	–	–
Stand 31. Dezember 2019	238,7	195,5	84,9	29,8	548,9
Kumulierte Abschreibungen/ Wertänderungen					
Stand 1. Januar 2018	90,6	158,4	75,1	36,4	360,5
Abschreibungen/Wertminderungen	–	9,4	2,1	2,7	14,2
Abgänge	–	–	–	–	–
Veränderung Konsolidierungskreis	–	–	–	–	–
Stand 31. Dezember 2018	90,6	167,8	77,2	39,1	374,7
Abschreibungen/Wertminderungen	–	8,3	1,8	1,2	11,3
Abgänge	–	–	–	20,8	20,8
Veränderung Konsolidierungskreis	–	–	–	–	–
Stand 31. Dezember 2019	90,6	176,1	79,0	19,5	365,2
Buchwert 31. Dezember 2018	148,1	23,3	4,7	11,5	187,6
Buchwert 31. Dezember 2019	148,1	19,4	5,9	10,3	183,7

52 Sachanlagen

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Betriebs- und Geschäftsausstattung	18,3	20,0	– 1,7
Technische Anlagen und Maschinen	4,0	5,6	– 1,6
Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen (Leasingvermögenswerte)	156,7	–	156,7
Gesamt	179,0	25,6	153,4

Das Sachanlagevermögen in der Deka-Gruppe hat sich wie folgt entwickelt:

Mio. €	Sachanlagen		Sachanlagen (Leasingvermögenswerte)			Gesamt
	Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	Technische Anlagen und Maschinen	Büro- immobilien	Kraft- fahrzeuge	Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	
Anschaffungskosten						
Stand 1. Januar 2018	49,1	62,0	–	–	–	111,1
Zugänge	0,6	1,7	–	–	–	2,3
Abgänge	0,1	0,2	–	–	–	0,3
Veränderung Währungsumrechnung	0,0	0,0	–	–	–	0,0
Stand 31. Dezember 2018	49,6	63,5	–	–	–	113,1
Stand 1. Januar 2019 (IFRS 16)	–	–	185,5	4,6	1,2	191,3
Zugänge	0,5	0,7	1,7	3,1	0,2	6,2
Abgänge	2,7	2,3	1,0	0,1	–	6,1
Veränderung Währungsumrechnung	0,0	0,0	–	–	–	0,0
Stand 31. Dezember 2019	47,4	61,9	186,2	7,6	1,4	304,5
Kumulierte Abschreibungen/Wertänderungen						
Stand 1. Januar 2018	27,6	56,1	–	–	–	83,7
Abschreibungen/Wertminderungen	2,0	2,0	–	–	–	4,0
Abgänge	0,0	0,2	–	–	–	0,2
Veränderung Währungsumrechnung	–0,0	–0,0	–	–	–	–0,0
Stand 31. Dezember 2018	29,6	57,9	–	–	–	87,5
Abschreibungen/Wertminderungen	1,9	2,2	35,6	2,4	0,5	42,6
Abgänge	2,4	2,2	–	–	–	4,6
Veränderung Währungsumrechnung	–0,0	–0,0	–	–	–	–0,0
Stand 31. Dezember 2019	29,1	57,9	35,6	2,4	0,5	125,5
Buchwert 31. Dezember 2018	20,0	5,6	–	–	–	25,6
Buchwert 31. Dezember 2019	18,3	4,0	150,6	5,2	0,9	179,0

53 Ertragsteueransprüche

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Laufende Ertragsteueransprüche	171,6	195,2	–23,6
Latente Ertragsteueransprüche	300,4	202,5	97,9
Gesamt	472,0	397,7	74,3

Die latenten Ertragsteueransprüche bilden die potenziellen Ertragsteuerentlastungen aus temporären Unterschieden zwischen den Bilanzansätzen nach IFRS und den steuerrechtlichen Wertansätzen der Vermögenswerte und Verpflichtungen ab.

Latente Steueransprüche auf steuerliche Verlustvorträge bestanden im Berichtsjahr in Höhe von 5,4 Mio. Euro bei zwei Konzerngesellschaften (Vorjahr: 4,8 Mio. Euro).

Latente Steueransprüche wurden im Zusammenhang mit folgenden Bilanzposten gebildet:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Aktivposten			
Forderungen an Kunden	0,0	1,0	-1,0
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	0,4	1,5	-1,1
Immaterielle Vermögenswerte	72,2	13,4	58,8
Sonstige Aktiva	2,2	3,2	-1,0
Passivposten			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6,9	9,2	-2,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	41,0	47,4	-6,4
Verbriefte Verbindlichkeiten	-	0,6	-0,6
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	232,8	212,0	20,8
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	120,1	12,5	107,6
Rückstellungen	175,8	148,0	27,8
Sonstige Passiva	52,2	2,7	49,5
Nachrangkapital	1,9	1,1	0,8
Verlustvorträge	5,4	4,8	0,6
Zwischensumme	710,9	457,4	253,5
Saldierung	-410,5	-254,9	-155,6
Gesamt	300,4	202,5	97,9

Von den ausgewiesenen aktiven latenten Steuern haben 223,7 Mio. Euro (Vorjahr: 167,7 Mio. Euro) mittel- oder langfristigen Charakter.

Der Anstieg der latenten Steueransprüche im Zusammenhang mit immateriellen Vermögensgegenständen hängt mit einer Umstrukturierung in Luxemburg zusammen, bei der es in Höhe des Kaufpreises zu einer Gewinnrealisation bei den übertragenden Gesellschaften (tatsächlicher Steueraufwand) sowie zur Aktivierung von abschreibungsfähigen immateriellen Vermögensgegenständen (63,9 Mio. Euro latente Ertragsteueransprüche zum Stichtag) bei den aufnehmenden Gesellschaften gekommen ist.

Der Anstieg der latenten Steueransprüche bei den sonstigen Passiva ist Ergebnis der zum 1. Januar 2019 geänderten Leasingbilanzierung gemäß IFRS 16.

Zum Bilanzstichtag bestehen bei vier Konzerngesellschaften nicht berücksichtigte Verlustvorträge in Höhe von 1,4 Mio. Euro (Vorjahr: zwei Gesellschaften mit nicht berücksichtigten Verlusten in Höhe von 0,6 Mio. Euro). Darüber hinaus bestanden unverändert keine temporären Differenzen, für die keine aktiven latenten Steuern gebildet wurden.

Die Saldierung der aktiven und passiven latenten Steuern betrifft überwiegend kurzfristige latente Steuern aufgrund von temporären Differenzen im Zusammenhang mit Zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva und -passiva.

Zum Bilanzstichtag bestanden wie im Vorjahr keine Outside Basis Differences, die zum Ansatz von aktiven latenten Steuern geführt hätten.

Im Zusammenhang mit Pensionsrückstellungen wurden latente Ertragsteueransprüche in Höhe von 83,0 Mio. Euro (Vorjahr: 62,3 Mio. Euro) mit dem Eigenkapital verrechnet. Weiterhin wurden latente Steueransprüche in Höhe von 1,1 Mio. Euro für bonitätsinduzierte Fair-Value-Änderungen, bei zum Fair Value designierten finanziellen Verbindlichkeiten, mit dem Eigenkapital verrechnet (Vorjahr: 2,8 Mio. Euro).

54 Sonstige Aktiva

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Forderungen gegenüber Sondervermögen	163,7	131,4	32,3
Forderungen aus Nichtbankgeschäft	11,5	14,7	-3,2
Forderungen beziehungsweise Erstattungen aus sonstigen Steuern	0,7	0,4	0,2
Sonstige Vermögenswerte	141,4	108,3	33,1
Rechnungsabgrenzungsposten	31,0	29,0	2,0
Gesamt	348,2	283,8	64,4

Von den Sonstigen Aktiva weisen 263,4 Tsd. Euro (Vorjahr: 45,6 Tsd. Euro) einen mittel- beziehungsweise langfristigen Charakter auf.

55 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gliedern sich nach Geschäftsarten wie folgt:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Kontokorrentverbindlichkeiten	470,7	523,7	-53,0
Tages- und Termingelder	10.386,7	12.384,3	-1.997,6
Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen	2.882,7	2.532,1	350,6
Besicherte Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen	74,0	67,3	6,7
Unbesicherte Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen	2.808,7	2.464,8	343,9
Wertpapierpensionsgeschäfte und besicherte Wertpapierleihegeschäfte	3.613,3	7.404,8	-3.791,5
Aufgenommene Darlehen	195,4	104,9	90,5
Gesamt	17.548,8	22.949,8	-5.401,0

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gliedern sich nach Regionen wie folgt:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Inländische Kreditinstitute	10.915,5	13.285,7	-2.370,2
Ausländische Kreditinstitute	6.633,3	9.664,1	-3.030,8
Gesamt	17.548,8	22.949,8	-5.401,0

56 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden gliedern sich nach Geschäftsarten wie folgt:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Kontokorrentverbindlichkeiten	12.507,6	13.506,4	-998,8
Tages- und Termingelder	8.197,1	8.163,9	33,2
Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen	2.165,6	2.332,6	-167,0
Besicherte Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen	736,4	1.074,3	-337,9
Unbesicherte Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen	1.429,2	1.258,3	170,9
Wertpapierpensionsgeschäfte und besicherte Wertpapierleihegeschäfte	200,6	1.092,7	-892,1
Aufgenommene Darlehen	628,7	627,6	1,1
Gesamt	23.699,6	25.723,2	-2.023,6

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden gliedern sich nach Regionen wie folgt:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Inländische Kunden	19.685,2	19.373,2	312,0
Ausländische Kunden	4.014,4	6.350,0	-2.335,6
Gesamt	23.699,6	25.723,2	-2.023,6

57 Verbriefte Verbindlichkeiten

Die Verbrieften Verbindlichkeiten umfassen Schuldverschreibungen und andere Verbindlichkeiten, für die übertragbare Urkunden ausgestellt sind. Die in der Deka-Gruppe gehaltenen eigenen Schuldverschreibungen in Höhe von nominal 219,5 Mio. Euro (Vorjahr: 208,7 Mio. Euro) wurden von den ausgegebenen Schuldverschreibungen abgesetzt.

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Nicht gedeckte begebene Schuldverschreibungen	5.521,1	4.840,9	680,2
Gedekte begebene Schuldverschreibungen	1.509,1	724,8	784,3
Begebene Geldmarktpapiere	10.721,9	9.225,0	1.496,9
Gesamt	17.752,1	14.790,7	2.961,4

58 Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva

Die zum Fair Value bewerteten Finanzpassiva beinhalten Handelsemissionen und Verbindlichkeiten, die zum Fair Value designiert wurden. Des Weiteren werden in diesem Posten die negativen Marktwerte derivativer Finanzinstrumente des Handelsbestands sowie die negativen Marktwerte aus Sicherungsderivaten, die als Sicherungsinstrument eingesetzt werden, jedoch nicht die Voraussetzungen für das Hedge Accounting nach IFRS 9 erfüllen (ökonomischen Sicherungsderivate) ausgewiesen. Darüber hinaus werden hier Wertpapier-Shortbestände ausgewiesen.

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Handelsbestand			
Handelsemissionen	21.896,6	20.348,7	1.547,9
Wertpapier-Shortbestände	1.096,1	1.696,1	-600,0
Negative Marktwerte derivativer Finanzinstrumente (Handel)	5.885,8	5.407,4	478,4
Negative Marktwerte derivativer Finanzinstrumente (ökonomische Sicherungsderivate)	114,5	375,6	-261,1
Summe Handelsbestand	28.993,0	27.827,8	1.165,2
Zum Fair Value designierte finanzielle Verbindlichkeiten			
Emissionen	909,9	1.479,1	-569,2
Summe Zum Fair Value designierte finanzielle Verbindlichkeiten	909,9	1.479,1	-569,2
Gesamt	29.902,9	29.306,9	596,0

Die Emissionen gliedern sich nach Produktarten wie folgt:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Handelsbestand			
Nicht gedeckte Handelsemissionen			
Begebene Inhaberschuldverschreibungen	18.148,6	16.780,2	1.368,4
Begebene Namensschuldverschreibungen	1.461,7	1.324,2	137,5
Aufgenommene Schuldscheindarlehen	2.286,3	2.244,3	42,0
Gesamt	21.896,6	20.348,7	1.547,9
Zum Fair Value designierte finanzielle Verbindlichkeiten			
Nicht gedeckte Emissionen			
Begebene Inhaberschuldverschreibungen	-	230,1	-230,1
Begebene Namensschuldverschreibungen	200,7	262,3	-61,6
Aufgenommene Schuldscheindarlehen	125,8	162,6	-36,7
Gedeckte Emissionen	583,4	824,1	-240,7
Gesamt	909,9	1.479,1	-569,2

Der Fair Value von zum Fair Value designierten Emissionen (Fair-Value-Option) enthält kumulierte bonitätsinduzierte Wertänderungen in Höhe von 3,6 Mio. Euro (Vorjahr: 8,8 Mio. Euro), die erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst werden.

Der Buchwert der Verbindlichkeiten, deren bonitätsinduzierte Wertänderungen erfolgsneutral erfasst werden, liegt um 94,4 Mio. Euro (Vorjahr: 144,8 Mio. Euro) über dem Rückzahlungsbetrag.

59 Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten

Die negativen Marktwerte von Sicherungsgeschäften, die die Voraussetzungen für das Hedge Accounting erfüllen, gliedern sich nach den abgesicherten Grundgeschäften wie folgt:

Mio. €	31.12.2019			31.12.2018		
	Nominal der Sicherungsgeschäfte	Buchwert der Sicherungsgeschäfte ¹⁾	Bewertungsergebnis der Sicherungsgeschäfte der Berichtsperiode ²⁾	Nominal der Sicherungsgeschäfte	Buchwert der Sicherungsgeschäfte ¹⁾	Bewertungsergebnis der Sicherungsgeschäfte der Berichtsperiode ²⁾
Zins-Fair-Value-Hedges						
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Vermögenswerte						
Forderungen an Kreditinstitute	75,0	0,0	-3,7	1.078,1	0,9	-11,5
Forderungen an Kunden	1.380,9	35,2	-30,0	3.217,0	38,2	-21,6
Finanzanlagen	27,5	0,0	1,1	144,2	0,1	-0,4
Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte						
Finanzanlagen	63,5	0,0	0,3	1.458,6	0,1	-13,4
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	282,6	0,0	-1,5	145,0	0,0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	39,6	0,0	-0,2	171,5	0,0	-6,1
Verbriefte Verbindlichkeiten	993,8	0,1	-6,6	298,8	0,0	1,4
Nachrangkapital	145,0	0,0	-1,5	-	-	-
Währungs-Fair-Value-Hedges						
Bottom Layer finanzieller Vermögenswerte	9.067,0	333,1	112,1	N/A	N/A	N/A
Gesamt	12.074,9	368,5	70,0	6.513,2	39,3	-51,6

¹⁾ Ein Großteil der für Zins-Fair-Value-Hedges designierten Zinsswaps wird über CCP geleart. Der Buchwert dieser Sicherungsgeschäfte wurde mit der gezahlten Variation Margin verrechnet.

²⁾ Beinhaltet die in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Änderung des Fair Value der Sicherungsgeschäfte, die zur Messung der Ineffektivitäten in der Berichtsperiode herangezogen wurde.

Als Sicherungsinstrumente für Zins-Fair-Value-Hedges wurden ausschließlich Zinsswaps designiert. Bei Währungs-Fair-Value-Hedges werden Cross-Currency-Swaps als Sicherungsinstrumente verwendet.

60 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Entwicklung der Rückstellungen ist aus folgender Aufstellung ersichtlich:

Mio. €	Pensionsrückstellungen	Rückstellungen für pensionsähnliche Verpflichtungen ¹⁾	Gesamt
Stand 1. Januar 2018	159,4	23,4	182,8
Zuführung	32,6	4,6	37,2
Inanspruchnahme	13,1	5,9	19,0
Umgliederungen	–	3,4	3,4
Veränderung Planvermögen	–11,3	–1,6	–12,9
Erfolgsneutrale Erfassung Neubewertungen	30,7	–	30,7
Stand 31. Dezember 2018	198,3	23,9	222,2
Zuführung	30,9	3,6	34,5
Inanspruchnahme	15,5	5,3	20,8
Umgliederungen	–	3,5	3,5
Veränderung Planvermögen	–9,2	–1,4	–10,6
Erfolgsneutrale Erfassung Neubewertungen	38,6	–	38,6
Umgliederung wegen Nettovermögen	0,5	–	0,5
Stand 31. Dezember 2019	243,6	24,3	267,9

¹⁾ Inklusive Rückstellungen für Arbeitszeitkonten

Der Barwert der Verpflichtungen kann wie folgt auf die in der Bilanz ausgewiesene Rückstellung übergeleitet werden:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Barwert der ganz oder teilweise gedeckten leistungsorientierten Verpflichtungen	900,3	765,6	134,7
Fair Value des Planvermögens zum Stichtag	698,3	599,0	99,3
Finanzierungsstatus	202,0	166,6	35,4
Barwert der ungedeckten leistungsorientierten Verpflichtungen	65,4	55,6	9,8
Umgliederung wegen Nettovermögen	0,5	–	0,5
Pensionsrückstellungen	267,9	222,2	45,7

Die Entwicklung der Nettoverpflichtung stellt sich wie folgt dar:

Mio. €	Leistungsorientierte Verpflichtung		Fair Value des Planvermögens		Nettoverpflichtung/ (Nettovermögenswert)	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Stand 1. Januar	821,2	795,1	599,0	612,3	222,2	182,8
Laufender Dienstzeitaufwand	27,0	29,4	–	–	27,0	29,4
Zinsaufwendungen oder -erträge	15,2	14,8	11,3	11,6	3,9	3,2
Sonstiger Pensionsaufwand	3,6	4,6	–	–	3,6	4,6
Pensionsaufwand (erfasst in der Gewinn- und Verlustrechnung)	45,8	48,8	11,3	11,6	34,5	37,2
Versicherungsmathematische Gewinne/Verluste aus:						
Finanziellen Annahmen	108,8	–	–	–	108,8	–
Demografischen Annahmen	0,2	4,8	–	–	0,2	4,8
Erfahrungsbedingter Anpassung	7,0	–11,9	–	–	7,0	–11,9
Ertrag aus Planvermögen ohne Zinserträge	–	–	77,4	–37,8	–77,4	37,8
Neubewertungsgewinne/-verluste (erfasst im erfolgsneutralen Ergebnis)	116,0	–7,1	77,4	–37,8	38,6	30,7
Übertragungen	3,5	3,4	–	–	3,5	3,4
Arbeitgeberbeiträge	–	–	5,6	5,8	–5,6	–5,8
Arbeitnehmerbeiträge	–	–	7,4	7,8	–7,4	–7,8
Versorgungsleistungen	–20,8	–19,0	–2,4	–0,7	–18,4	–18,3
Sonstige Veränderungen	–	–	–	–	0,5	–
Stand 31. Dezember	965,7	821,2	698,3	599,0	267,9	222,2
Davon entfallen auf:						
Endgehaltspläne und Gesamtversorgungssysteme	575,8	499,2	390,5	366,6	185,3	132,6
Fondsgebundene beitragsorientierte Pläne	355,9	289,9	298,0	224,0	57,9	65,9

Die Berechnung des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung erfolgte unter Verwendung der Heubeck-Richttafeln 2018 G auf der Basis folgender versicherungsmathematischer Parameter:

%	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Rechnungszins	1,1	1,9	–0,8
Rententrend für Anpassungen nach § 16 Abs. 2 BetrAVG ¹⁾	1,8	1,8	–
Rentanpassung bei Gesamtrentenfortschreibung ¹⁾	2,3	2,3	–
Gehaltstrend ¹⁾	2,5	2,5	–

¹⁾ Für die Bewertung der fondsbasierten Zusagen nicht relevant, da diese nicht endgehaltsabhängig sind

Für die verfallbaren Anwartschaften werden bei der Berechnung zusätzlich die von der Heubeck-Richttafeln-GmbH veröffentlichten Fluktuationsprofile mit einem Niveauparameter von 1,5 berücksichtigt. Für pensionsähnliche Verpflichtungen wurde ein Abzinsungsfaktor von –0,56 Prozent (Vorjahr: –0,28 Prozent) verwendet. Dieser Zins berücksichtigt einerseits die geringere Fristigkeit im Vergleich zu den Pensionszusagen und andererseits die nicht gesondert angesetzte Anpassungsdynamik der Vorruhestands- beziehungsweise Übergangszahlungen.

Die im Folgenden dargestellte Sensitivitätsanalyse zeigt auf, wie sich eine Veränderung maßgeblicher versicherungsmathematischer Annahmen auf die leistungsorientierte Verpflichtung (DBO) auswirkt. Dabei wird jeweils die Änderung einer Annahme berücksichtigt, wobei die übrigen Annahmen gegenüber der ursprünglichen Berechnung unverändert bleiben, das heißt, mögliche Korrelationseffekte zwischen den einzelnen Annahmen werden dabei nicht berücksichtigt. Die Sensitivitätsanalyse ist nur auf den Barwert der leistungsorientierten Pensionsverpflichtung (DBO) anwendbar und nicht auf die Nettoverpflichtung, da diese durch eine Anzahl von Faktoren bestimmt wird, welche neben den versicherungsmathematischen Annahmen auch das zum Fair Value bewertete Planvermögen beinhaltet.

Mio. €	Veränderung der versicherungsmathematischen Annahmen	Auswirkungen auf die leistungsorientierte Verpflichtung	
		31.12.2019	31.12.2018
Rechnungszins	Erhöhung um 1,0 Prozentpunkte	-132,8	-115,1
	Verringerung um 1,0 Prozentpunkte	174,0	147,3
Gehaltstrend	Erhöhung um 0,25 Prozentpunkte	6,5	5,8
	Verringerung um 0,25 Prozentpunkte	-6,2	-5,5
Rententrend	Erhöhung um 0,25 Prozentpunkte	19,7	16,2
	Verringerung um 0,25 Prozentpunkte	-18,7	-15,4
Lebenserwartung	Verlängerung um 1 Jahr	30,0	23,6

Am Bilanzstichtag setzte sich das Planvermögen wie folgt zusammen:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Publikumsfonds	307,1	231,7	75,4
Aktienfonds	284,8	211,9	72,9
Rentenfonds	2,2	2,0	0,2
Mischfonds	10,4	9,5	0,9
Geldmarktnahe Fonds	9,7	8,3	1,4
Spezialfonds	390,7	366,6	24,1
Versicherungsverträge	0,5	0,7	-0,2
Gesamt	698,3	599,0	99,3

Das Planvermögen besteht bis auf die Versicherungsverträge aus Vermögenswerten, für die eine Marktpreisnotierung an einem aktiven Markt besteht. Das Planvermögen umfasste per 31. Dezember 2019 eigene Investmentfonds der Deka-Gruppe in Höhe von 697,8 Mio. Euro (Vorjahr: 598,3 Mio. Euro). Von den Unternehmen der Deka-Gruppe genutzte Immobilien oder sonstige Vermögenswerte waren nicht enthalten.

Die Anteile an Publikumsfonds dienen der Ausfinanzierung der fondsbasierten Zusage und der Arbeitszeitkonten. Für die Verpflichtungen aus Endgehaltsplänen und Gesamtversorgungssystemen wurde in einen Spezialfonds investiert, dessen Anlagestrategie auf einer integrierten Asset-Liability-Betrachtung basiert. Bei den Versicherungsverträgen handelt es sich im Wesentlichen um Risikolebensversicherungen. Die mit den leistungsorientierten Verpflichtungen verbundenen Risiken betreffen neben den üblichen versicherungsmathematischen Risiken wie beispielsweise Langlebkeitsrisiko und Zinsrisiko vor allem Risiken im Zusammenhang mit dem Planvermögen. Das Planvermögen kann insbesondere Marktpreisrisiken enthalten.

Die Erträge des Planvermögens werden in Höhe des Rechnungszinssatzes angenommen, der auf Basis von Unternehmensanleihen bestimmt wird, deren Bonität mit mindestens AA bewertet ist. Sofern die tatsächlichen Erträge des Planvermögens den angewandten Rechnungszinssatz unterschreiten, erhöht sich die Nettoverpflichtung aus den leistungsorientierten Zusagen. Aufgrund der Zusammensetzung des Planvermögens wird allerdings davon ausgegangen, dass die tatsächliche Rendite mittel- bis langfristig über der Rendite von Unternehmensanleihen guter Bonität liegt.

Die Höhe der Nettoverpflichtung wird zudem insbesondere durch den Rechnungszinssatz beeinflusst, wobei das gegenwärtig sehr niedrige Zinsniveau zu einer vergleichsweise hohen Nettoverpflichtung führt. Ein weiterer Rückgang der Renditen von Unternehmensanleihen würde zu einem weiteren Anstieg der leistungsorientierten Verpflichtungen führen, der nur teilweise durch die positive Entwicklung des Planvermögens kompensiert werden kann.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen beträgt zum Berichtsstichtag 15,8 Jahre (Vorjahr: 16,1 Jahre).

Der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtungen teilt sich wie folgt auf:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Aktive Anwärter	523,8	439,0	84,8
Ausgeschiedene Anwärter	207,7	178,8	28,9
Rentner und Hinterbliebene	234,2	203,4	30,8
Barwert der Leistungsverpflichtung	965,7	821,2	144,5

Für das Jahr 2020 wird erwartet, dass Beiträge in Höhe von 13,0 Mio. Euro (Vorjahr: 13,6 Mio. Euro) in die leistungsorientierten Pläne einzustellen sind.

61 Sonstige Rückstellungen

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Rückstellungen im Fondsgeschäft	58,5	66,6	-8,1
Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen	42,3	18,4	23,9
Rückstellungen für Rechtsrisiken	13,1	26,6	-13,5
Rückstellungen für Kreditrisiken	0,9	1,8	-0,9
Rückstellungen im Personalbereich	0,6	2,7	-2,1
Rückstellungen für operationelle Risiken	0,4	0,6	-0,2
Übrige sonstige Rückstellungen	144,2	9,5	134,7
Gesamt	260,0	126,2	133,8

Rückstellungen im Fondsgeschäft wurden unter anderem für die nachfolgend beschriebenen Fonds mit formalen Garantien sowie mit Renditezielpfad gebildet.

Die Produktpalette der Deka-Gruppe enthält unter anderem Investmentfonds mit Garantien unterschiedlicher Ausprägung. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft garantiert am Ende der Laufzeit des Fonds beziehungsweise des Investitionszeitraums das eingezahlte Kapital oder den Anteilswert am Anfang eines jeden Investitionszeitraums. Die Höhe der Rückstellung ergibt sich aus dem prognostizierten Fehlbetrag zum Garantiezeitpunkt, der eine Differenz aus dem erwarteten und garantierten Anteilswert darstellt. Zum Bilanzstichtag waren aufgrund der Entwicklung der jeweiligen Fondsvermögen 11,2 Mio. Euro (Vorjahr: 2,9 Mio. Euro) zurückgestellt. Durch die Garantien wurde zum Bilanzstichtag ein maximales Volumen von insgesamt 2,3 Mrd. Euro (Vorjahr: 3,1 Mrd. Euro) zu den jeweiligen Garantiezeitpunkten abgedeckt. Der Marktwert des korrespondierenden Fondsvermögens belief sich auf 2,7 Mrd. Euro (Vorjahr: 3,2 Mrd. Euro). Darin sind ebenfalls nachfolgend beschriebene Fonds mit einer prognostizierten Renditeentwicklung und einem Volumen in Höhe von 0,3 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,4 Mrd. Euro) enthalten.

Investmentfonds, deren Rendite auf Basis aktueller vom Konzern festgelegter Geldmarktsätze prognostiziert und veröffentlicht wird, existieren in zwei Fondsausprägungen, mit und ohne Kapitalgarantie. Die Rückstellungshöhe wird durch mögliche Verlustszenarien unter Berücksichtigung von Liquiditäts-, Zins- sowie Spreadrisiken ermittelt. Zum Bilanzstichtag waren 16,7 Mio. Euro (Vorjahr: 21,0 Mio. Euro) zurückgestellt. Das zugrundeliegende Gesamtvolumen der Fonds betrug 1,5 Mrd. Euro (Vorjahr: 2,8 Mrd. Euro), davon entfallen 0,3 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,4 Mrd. Euro) auf Fonds mit Kapitalgarantie und 1,2 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,4 Mrd. Euro) auf Fonds ohne Kapitalgarantie.

Für die zur privaten Altersvorsorge angebotenen fondsbasierten Riesterprodukte gibt die DekaBank eine Kapitalgarantie zum Auszahlungsbeginn, hierfür wurde eine Rückstellung in Höhe von 19,2 Mio. Euro (Vorjahr: 31,5 Mio. Euro) gebildet. Die potenziellen Verpflichtungen aus fondsbasierten Altersvorsorgeprodukten belaufen sich auf 4,3 Mrd. Euro (Vorjahr: 3,7 Mrd. Euro). Die Marktwerte der fondsbasierten Altersvorsorgeprodukte belaufen sich auf 5,9 Mrd. Euro (Vorjahr: 4,4 Mrd. Euro).

Restrukturierungsrückstellungen ergeben sich aus verschiedenen Restrukturierungsaktivitäten der Deka-Gruppe. Der Anstieg der Restrukturierungsrückstellungen resultiert im Wesentlichen aus der strategischen Kosteninitiative. Der Vorjahreswert enthielt insbesondere Restrukturierungsaufwendungen aus dem strategischen Umbau der DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., die jedoch im Berichtsjahr 2019 weitestgehend verbraucht beziehungsweise aufgelöst wurden.

Rückstellungen für Rechtsrisiken und operationelle Risiken werden für mögliche Verluste gebildet, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Prozessen und Systemen, durch fehlerhaftes Verhalten von Menschen oder durch externe Ereignisse entstehen könnten. Die Rückstellungen bestehen im Wesentlichen für Rechtsrisiken im Personalbereich. Operationelle Risiken können zu Ansprüchen von Kunden, Gegenparteien und Aufsichtsbehörden oder zu Rechtsstreitigkeiten führen.

Bei den Rückstellungen für Kreditrisiken handelt es sich um Rückstellungen, die für erwartete Verluste aus Kreditzusagen, Bürgschaften und Avalen gebildet wurden (siehe Note [47] „Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft“).

Die Übrigen sonstigen Rückstellungen werden für Verpflichtungen gebildet, die aus unterschiedlichen Sachverhalten entstehen. Der Anstieg der sonstigen Rückstellungen ist im Wesentlichen auf einen Sondereffekt in Höhe von 140,0 Mio. Euro aus Maßnahmen zur Kapitalstärkung eines Unternehmens im Beteiligungsportfolio zurückzuführen.

Die Sonstigen Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

Mio. €	Anfangs- bestand 01.01.2019	Zu- führung	Inanspruch- nahmen	Auf- lösung	Umglie- derungen	Verände- rungen im Konsolidie- rungskreis	Auf- zinsung	Währungs- effekte	End- bestand 31.12.2019
Rückstellungen im Fondsgeschäft	66,6	27,6	6,2	29,5	–	–	–0,0	–	58,5
Rückstellungen für Rechtsrisiken	26,6	4,1	8,5	9,6	0,5	–	–	–	13,1
Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen	18,4	41,6	12,3	4,4	–1,0	–	–	–	42,3
Rückstellungen für Kreditrisiken ¹⁾	1,8	0,6	–	1,5	–	–	–0,0	0,0	0,9
Rückstellungen für operationelle Risiken	0,6	0,2	–	0,7	0,3	–	–	–	0,4
Rückstellungen im Personalbereich	2,7	1,8	0,5	0,9	–2,5	–	–	–	0,6
Übrige sonstige Rückstellungen	9,5	140,3	3,5	0,0	–0,8	–1,3	–	0,0	144,2
Sonstige Rückstellungen	126,2	216,2	31,0	46,6	–3,5	–1,3	–0,0	0,0	260,0

Entsprechend ihrem originären Charakter wird ein Teil der Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen jeweils im Folgejahr in Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen umgegliedert.

Von den Sonstigen Rückstellungen weisen 144,7 Mio. Euro (Vorjahr: 62,9 Mio. Euro) einen mittel- beziehungsweise langfristigen Charakter auf.

62 Ertragsteuerverpflichtungen

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Rückstellungen für Ertragsteuern	3,6	37,8	-34,2
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	71,9	24,4	47,5
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	4,4	33,6	-29,2
Gesamt	79,9	95,8	-15,9

Die Rückstellungen für Ertragsteuern betreffen Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer. Die ausgewiesenen Rückstellungen für Ertragsteuern haben einen kurzfristigen Charakter (Vorjahr: 5,3 Mio. Euro mittel- bis langfristiger Charakter).

Die laufenden Ertragsteuerverpflichtungen enthalten zum Bilanzstichtag fällige, aber noch nicht entrichtete Zahlungen für Ertragsteuern des Berichtsjahres und früherer Perioden. Latente Ertragsteuerverpflichtungen stellen die potenziellen Ertragsteuerbelastungen aus temporären Differenzen zwischen den Wertansätzen von Vermögenswerten und Verpflichtungen in der Bilanz nach IFRS und der Steuerbilanz dar.

Passive latente Steuern wurden im Zusammenhang mit folgenden Bilanzposten gebildet:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Aktivposten			
Forderungen an Kreditinstitute	10,2	0,5	9,7
Forderungen an Kunden	49,7	11,2	38,5
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	271,2	244,5	26,7
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	11,1	19,5	-8,4
Finanzanlagen	20,0	9,2	10,8
Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen	0,1	0,1	0,0
Immaterielle Vermögenswerte	3,1	3,4	-0,3
Sachanlagen	47,8	-	47,8
Passivposten			
Verbriefte Verbindlichkeiten	1,6	-	1,6
Rückstellungen	0,1	-	0,1
Sonstige Passiva	-	0,1	-0,1
Zwischensumme	414,9	288,5	126,4
Saldierung	-410,5	-254,9	-155,6
Gesamt	4,4	33,6	-29,2

Von den ausgewiesenen passiven latenten Steuern weisen 3,5 Mio. Euro (Vorjahr: 32,6 Mio. Euro) einen kurzfristigen Charakter auf.

Die Saldierung der aktiven und passiven latenten Steuern betrifft überwiegend kurzfristige latente Steuern aufgrund von temporären Differenzen im Zusammenhang mit Zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva und -passiva.

Der Anstieg der latenten Steuerverpflichtungen bei den Sachanlagen ist Folge der geänderten Leasingbilanzierung (IFRS 16) zum 1. Januar 2019.

Am Bilanzstichtag bestehen temporäre Differenzen im Zusammenhang mit Outside Basis Differences bei konsolidierten Tochterunternehmen in Höhe von 673,2 Mio. Euro (Vorjahr: 418,7 Mio. Euro), welche zu rechnerischen passiven latenten Steuern in Höhe von 10,7 Mio. Euro (Vorjahr: 6,7 Mio. Euro) führen, die gemäß IAS 12.39 nicht passiviert wurden.

Im Berichtsjahr waren latente Ertragsteuerverpflichtungen in Höhe von 3,7 Mio. Euro im Zusammenhang mit der erfolgsneutralen Fair-Value-Bewertung von Finanzanlagen zu bilden (Vorjahr: 8,7 Mio. Euro). Für die Risikovorsorge im Zusammenhang mit der erfolgsneutralen Fair-Value-Bewertung von Finanzanlagen waren weitere 0,3 Mio. Euro zu bilden (Vorjahr: 0,3 Mio. Euro). Weiterhin waren im Berichtsjahr erstmals latente Ertragsteuerverpflichtungen in Höhe von 0,8 Mio. Euro im Zusammenhang mit erfolgsneutralen Währungs-Fair-Value-Hedges zu bilden.

63 Sonstige Passiva

Die Sonstigen Passiva setzen sich wie folgt zusammen:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten aus Leasinggeschäften	162,1	–	162,1
Noch nicht ausgezahlte Bonifikationen an Vertriebsstellen	137,7	105,1	32,6
Gewinnanteile atypisch stiller Gesellschafter	79,1	96,5	–17,4
Verbindlichkeiten aus laufenden sonstigen Steuern	34,4	22,0	12,4
Fremdkapital aus Minderheiten	0,7	0,7	–
Noch nicht abgerechnete Wertpapierkassageschäfte	–	0,1	–0,1
Verbindlichkeiten aus dem Nichtbankengeschäft	0,0	0,0	–0,0
Sonstige	75,1	98,4	–23,3
Accruals			
Vertrieberfolgsvergütung	327,3	287,9	39,4
Personalkosten	131,0	134,1	–3,1
Abschluss- und sonstige Prüfungskosten	7,9	7,5	0,4
Andere Accruals	58,7	64,7	–6,0
Rechnungsabgrenzungsposten	0,1	3,1	–3,0
Gesamt	1.014,1	820,1	194,0

Die DekaBank verrechnet die Gewinnanteile der atypisch stillen Gesellschafter mit den bereits zugunsten der Gesellschafter abgeführten Steuern. Zum Berichtsstichtag lagen die Gewinnanteile um 79,1 Mio. Euro (Vorjahr: 96,5 Mio. Euro) über den abgeführten Steuern.

Der Posten Fremdkapital aus Minderheiten enthält im Wesentlichen den Anteil Konzernfremder an konsolidierten Investmentfonds. Diese werden als Sonstige Passiva ausgewiesen, da die Anteilscheininhaber ein jederzeitiges Rückgaberecht haben.

Von den Sonstigen Passiva (ohne Leasingverpflichtungen) weisen 3,9 Mio. Euro (Vorjahr: 8,6 Mio. Euro) einen mittel- beziehungsweise langfristigen Charakter auf.

Die Leasingverpflichtungen verteilen sich nach Restlaufzeiten wie folgt:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018 ¹⁾
Bis 1 Jahr	40,2	43,6
Länger als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	113,7	138,6
Länger als 5 Jahre	12,3	27,4
Gesamt	166,2	209,6

¹⁾ Mindestleasingzahlungen gemäß IAS 17

64 Nachrangkapital

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Nachrangige Inhaberschuldverschreibungen	186,2	186,6	-0,4
Nachrangige Schuldscheinanleihen	94,7	170,3	-75,6
Sonstige nachrangige Verbindlichkeiten	525,0	521,6	3,4
Anteilige Zinsen auf nachrangige Verbindlichkeiten	18,4	20,9	-2,5
Gesamt	824,3	899,4	-75,1

Die Umwandlung dieser Mittel in Kapital oder eine andere Schuldform ist nicht vereinbart oder vorgesehen. Eine vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht.

65 Atypisch stille Einlagen

Die Atypisch stillen Einlagen belaufen sich auf 52,4 Mio. Euro (Vorjahr: 52,4 Mio. Euro). Die Ausschüttung auf Atypisch stille Einlagen betrug für das Berichtsjahr 46,3 Mio. Euro (Vorjahr: 53,0 Mio. Euro).

66 Eigenkapital

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Gezeichnetes Kapital	286,3	286,3	-
Eigene Anteile (Abzugsposten)	94,6	94,6	-
Zusätzliche Eigenkapitalbestandteile (AT1-Anleihe)	473,6	473,6	-
Kapitalrücklage	190,3	190,3	-
Gewinnrücklagen	4.733,3	4.614,1	119,2
Gesetzliche Rücklage	6,4	6,4	-
Satzungsmäßige Rücklage	-	51,3	-51,3
Andere Gewinnrücklagen	4.726,9	4.556,4	170,5
Neubewertungsrücklage	-132,6	-115,4	-17,2
Für Pensionsrückstellungen	-223,4	-184,8	-38,6
Für das Währungsbasis-Element von Sicherungsinstrumenten	2,5	-	2,5
Für at-equity bewertete Unternehmen	-	-6,6	6,6
Für finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum Fair Value bewertet werden	12,5	28,7	-16,2
Für das eigene Kreditrisiko von finanziellen Verbindlichkeiten	-3,6	-8,8	5,2
Darauf entfallende latente Steuern	79,4	56,1	23,3
Rücklage aus der Währungsumrechnung	0,1	0,0	0,1
Bilanzgewinn/-verlust (Konzerngewinn)	55,1	63,3	-8,2
Gesamt	5.511,5	5.417,6	93,9

Erläuterungen zu Finanzinstrumenten

67 Ergebnis nach Bewertungskategorien

Aus den einzelnen Bewertungskategorien ergeben sich folgende Ergebnisbeiträge zum Nettoergebnis:

Mio. €	2019	2018	Veränderung
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten			
Handelsbestand	-2,7	-7,9	5,2
Verpflichtend zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	-149,6	39,2	-188,8
Zum Fair Value designierte finanzielle Vermögenswerte	157,1	-37,1	194,2
Zum Fair Value designierte finanzielle Verbindlichkeiten	-	-	-
davon Beträge, die in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden	-10,2	-9,9	-0,3
davon Beträge, die im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst werden	-15,4	-13,7	-1,7
	5,2	3,8	1,4
Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte			
davon Beträge, die aufgrund Abgang in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden	1,8	-39,2	41,0
davon Beträge, die im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst werden	3,9	48,7	-44,8
	-16,2	-106,8	90,6
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte			
	589,5	533,3	56,2
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten			
	-200,1	-205,3	5,2
Ergebnis aus Fair Value Hedges			
davon Beträge, die in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden	-8,7	-0,3	-8,4
davon Beträge, die im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst werden	-11,2	-0,3	-10,9
davon Beträge, die aufgrund Abgang in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden	2,5	N/A	N/A
	-	-	-

Die Darstellung der Ergebnisbeiträge erfolgt entsprechend der Zuordnung zu den Bewertungskategorien nach IFRS 9. Dabei werden alle Ergebniskomponenten, das heißt sowohl Veräußerungs- und Bewertungsergebnisse als auch Zinsen und laufende Erträge sowie Provisionen miteinbezogen. In dieser Darstellung nicht enthalten sind Ergebnisse aus at-equity bewerteten Unternehmen. Erstmals nicht enthalten ist ebenfalls das Zinsergebnis für Sicherungsderivate (Hedge Accounting). Die Vorjahreszahlen wurden zur besseren Vergleichbarkeit entsprechend angepasst.

Im Berichtsjahr wurden wie im Vorjahr keine Umwidmungen vorgenommen.

68 Fair-Value-Angaben

Die Buchwerte und Fair Values finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten verteilen sich wie folgt auf die Bewertungskategorien und Klassen von Finanzinstrumenten.

Mio. €	31.12.2019		31.12.2018	
	Fair Value	Buchwert	Fair Value	Buchwert
Aktiva				
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte				
Barreserve	3.826,9	3.826,9	15.302,5	15.302,5
Forderungen an Kreditinstitute	22.602,9	22.581,2	24.068,9	23.972,6
Forderungen an Kunden	28.712,8	28.368,5	24.266,6	24.419,9
Finanzanlagen	5.567,0	5.395,1	4.988,6	5.026,9
Sonstige Aktiva	178,4	178,4	146,3	146,3
Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte				
Finanzanlagen	5.336,1	5.336,1	5.751,7	5.751,7
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte				
Handelsbestand				
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	23.225,1	23.225,1	14.669,8	14.669,8
Verpflichtend zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte				
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	7.217,1	7.217,1	10.375,6	10.375,6
Sonstige Aktiva	8,8	8,8	26,9	26,9
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	132,7	132,7	13,5	13,5
Gesamt Aktiva	96.807,8	96.269,9	99.610,4	99.705,7
Passiva				
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	17.623,7	17.548,8	23.056,0	22.949,8
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	23.890,8	23.699,6	25.903,7	25.723,2
Verbriefte Verbindlichkeiten	17.800,7	17.752,1	14.848,0	14.790,7
Nachrangkapital	916,5	824,3	981,6	899,4
Sonstige Passiva	359,6	359,6	174,0	174,0
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verbindlichkeiten				
Handelsbestand				
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	28.993,0	28.993,0	27.827,8	27.827,8
Sonstige Passiva	4,7	4,7	1,7	1,7
Zum Fair Value designierte finanzielle Verbindlichkeiten				
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	909,9	909,9	1.479,1	1.479,1
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	368,5	368,5	39,3	39,3
Gesamt Passiva	90.867,4	90.460,5	94.311,2	93.885,0

Bei täglich fälligen beziehungsweise kurzfristigen Finanzinstrumenten entspricht der Fair Value dem jeweils am Bilanzstichtag zahlbaren Betrag. Der Buchwert stellt demnach einen angemessenen Näherungswert für den Fair Value dar. Hierzu gehören unter anderem die Barreserve, Kontokorrentkredite und Sichteinlagen gegenüber Kreditinstituten und Kunden sowie im Posten Sonstige Aktiva beziehungsweise Passiva enthaltene Finanzinstrumente. In der nachfolgenden Darstellung der Fair-Value-Hierarchie sind finanzielle Vermögenswerte in Höhe von 4.753,6 Mio. Euro (Vorjahr: 16.465,9 Mio. Euro) und finanzielle Verbindlichkeiten in Höhe von 13.342,8 Mio. Euro (Vorjahr: 14.211,4 Mio. Euro) keinem Level der Fair-Value-Hierarchie zugeordnet.

Fair-Value-Hierarchie

Die in der Bilanz zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten Finanzinstrumente sowie Finanzinstrumente, die nicht zum Fair Value bewertet werden, deren Fair Value jedoch anzugeben ist, sind in Abhängigkeit von den in ihre Bewertung einfließenden Inputfaktoren den nachfolgenden drei Fair-Value-Hierarchie-Stufen des IFRS 13 zuzuordnen:

- Level 1 (Notierte Preise auf aktiven Märkten): Dieser Stufe werden Finanzinstrumente zugeordnet, deren Fair Value direkt von Preisen an aktiven, liquiden Märkten abgeleitet werden kann.
- Level 2 (Bewertungsverfahren auf Basis beobachtbarer Marktdaten): Dieser Stufe werden Finanzinstrumente zugeordnet, deren Fair Value entweder aus gleichartigen, an aktiven und liquiden Märkten gehandelten Finanzinstrumenten, aus gleichartigen oder identischen, an weniger liquiden Märkten gehandelten Finanzinstrumenten oder auf Basis von Bewertungsverfahren, deren Inputfaktoren direkt oder indirekt beobachtbar sind, ermittelt werden kann.
- Level 3 (Bewertungsverfahren auf Basis nicht beobachtbarer Marktdaten): Dieser Stufe werden Finanzinstrumente zugeordnet, deren Fair Value auf Basis von Bewertungsmodellen – unter anderem unter Verwendung von am Markt nicht beobachtbaren Inputfaktoren – ermittelt wird, soweit diese für die Bewertung von Bedeutung sind.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Fair Values der bilanzierten Finanzinstrumente, zugeordnet zu der jeweiligen Fair-Value-Hierarchie-Stufe.

Mio. €	Notierte Preise auf aktiven Märkten (Level 1)		Bewertungsverfahren auf Basis beobachtbarer Marktdaten (Level 2)		Bewertungsverfahren auf Basis nicht beobachtbarer Marktdaten (Level 3)	
	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte						
Schuldverschreibungen, andere festverzinsliche Wertpapiere und Kreditforderungen	7.921,7	6.007,8	7.792,0	6.767,7	2.830,3	4.307,6
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	5.228,6	2.880,5	50,1	51,7	–	–
Derivative Finanzinstrumente	119,8	83,4	6.077,0	4.791,5	361,4	107,8
Zinsbezogene Derivate	0,1	0,1	5.440,0	4.230,1	345,3	61,5
Währungsbezogene Derivate	–	–	200,0	119,7	–	–
Aktien- und sonstige preisbezogene Derivate	119,6	83,3	437,0	441,7	16,1	46,3
Anteilsbesitz	–	–	–	–	61,3	47,4
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	–	–	132,6	13,5	0,1	–
Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte						
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.193,5	2.368,2	3.142,5	3.383,5	–	–
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	–	–	–	–	–	–
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte						
Forderungen an Kreditinstitute	–	–	19.052,1	20.169,2	3.225,1	3.548,1
Davon Forderungen aus echten Pensions- und besicherten Wertpapierleihegeschäften	–	–	10.870,0	15.711,4	–	–
Forderungen an Kunden	–	–	6.080,2	5.768,2	22.218,9	17.859,8
Davon Forderungen aus echten Pensions- und besicherten Wertpapierleihegeschäften	–	–	4.523,1	4.634,7	–	–
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.996,7	2.606,3	2.239,8	1.478,0	330,5	904,3
Gesamt	18.460,3	13.946,2	44.566,3	42.423,3	29.027,6	26.775,0

Mio. €	Notierte Preise auf aktiven Märkten (Level 1)		Bewertungsverfahren auf Basis beobachtbarer Marktdaten (Level 2)		Bewertungsverfahren auf Basis nicht beobachtbarer Marktdaten (Level 3)	
	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018
Zum Fair Value bewertete finanzielle Verbindlichkeiten						
Wertpapier-Shortbestände	825,6	1.264,3	270,4	431,2	–	0,6
Derivative Finanzinstrumente	116,4	190,8	5.507,8	5.403,5	376,0	188,7
Zinsbezogene Derivate	–	–	4.460,7	3.899,8	276,7	159,0
Währungsbezogene Derivate	–	–	172,1	113,9	–	–
Aktien- und sonstige preisbezogene Derivate	116,4	190,8	875,0	1.389,8	99,3	29,7
Emissionen	–	–	18.629,5	19.493,4	4.177,0	2.334,4
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	–	–	368,5	39,3	–	–
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	–	–	16.952,4	22.421,9	200,6	104,9
Davon Verbindlichkeiten aus echten Pensions- und besicherten Wertpapierleihegeschäften	–	–	3.613,3	7.404,8	–	–
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	–	–	10.644,8	11.714,3	738,4	682,9
Davon Verbindlichkeiten aus echten Pensions- und besicherten Wertpapierleihegeschäften	–	–	200,6	1.092,7	–	–
Verbrieftes Verbindlichkeiten	–	–	17.786,1	14.848,0	14,6	–
Nachrangkapital	–	–	–	79,6	916,5	902,0
Gesamt	942,0	1.455,1	70.159,5	74.431,2	6.423,1	4.213,5

Level-Umgliederungen

Bei am Bilanzstichtag im Bestand gehaltenen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, fanden nachfolgende Umgliederungen zwischen Level 1 und Level 2 der Fair-Value-Hierarchie statt:

Mio. €	Umgliederungen von Level 1 nach Level 2		Umgliederungen von Level 2 nach Level 1	
	2019	2018	2019	2018
Zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte				
Schuldverschreibungen, andere festverzinsliche Wertpapiere und Kreditforderungen	1.636,9	2.815,5	1.236,1	188,2
Derivative Finanzinstrumente	21,0	114,6	25,7	–
Aktien- und sonstige preisbezogene Derivate	21,0	114,6	25,7	–
Zum Fair Value bewertete finanzielle Verbindlichkeiten				
Wertpapier-Shortbestände	25,7	113,9	35,7	32,3
Derivative Finanzinstrumente	19,6	584,2	29,0	–
Zinsbezogene Derivate	–	–	0,1	–
Aktien- und sonstige preisbezogene Derivate	19,6	584,2	28,9	–

Im Berichtsjahr wurden Finanzinstrumente aus Level 1 in Level 2 transferiert, da für diese keine Preise an einem aktiven Markt mehr nachgewiesen werden konnte. Zudem wurden Finanzinstrumente aus Level 2 in Level 1 transferiert, da für diese Finanzinstrumente am Bilanzstichtag Preise an einem aktiven Markt verfügbar waren, welche unverändert für die Bewertung übernommen werden konnten.

Umgliederungen zwischen den einzelnen Stufen der Fair-Value-Hierarchie gelten in der Deka-Gruppe zum Ende der jeweiligen Berichtsperiode als erfolgt.

Fair-Value-Hierarchie-Stufe 1

Sofern Wertpapiere und Derivate mit ausreichender Liquidität an aktiven Märkten gehandelt werden, demnach also Börsenkurse oder ausführbare Brokerquotierungen verfügbar sind, werden diese Kurse zur Bestimmung des Fair Value herangezogen.

Für die Ermittlung des Fair Value von Anteilen an nicht konsolidierten Investmentfonds wird grundsätzlich der von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlichte Rücknahmepreis verwendet.

Fair-Value-Hierarchie-Stufe 2

Fair Values von nicht hinreichend liquiden Inhaberschuldverschreibungen werden auf Basis abgezinster zukünftiger Cashflows ermittelt (sogenanntes Discounted-Cashflow-Modell). Zur Abzinsung werden dabei instrumenten- und emittentenspezifische Zinssätze verwendet. Die Zinssätze werden aus den Marktpreisen liquider Vergleichspapiere ermittelt, deren Auswahl sich dabei an den Kategorien Emittent, Sektor, Rating, Rang und Laufzeit orientiert.

Derivative Finanzinstrumente werden dabei mit anerkannten Bewertungsmodellen, wie dem Black-Scholes-Modell, dem Black76-Modell, dem SABR-Modell, dem Bachelier-Modell, dem G1PP-Modell, dem G2PP-Modell oder dem Local-Volatility-Modell, bewertet. Die Modelle werden dabei immer an beobachtbare Marktdaten kalibriert.

Zins- und Zins-Währungs-Swapvereinbarungen sowie nicht notierte Zinstermingeschäfte werden auf Basis des Discounted-Cashflow-Modells unter Verwendung der für die Restlaufzeit der Finanzinstrumente geltenden Marktzinssätze bewertet. Dabei werden die Tenorstrukturen der einzelnen Zinssätze durch separate Forward-Zinskurven berücksichtigt. Die Abzinsung von Zinsswaps erfolgt jeweils mit der währungsspezifischen Zinskurve. Diese findet beim entsprechenden Bootstrapping der Forward-Zinskurven Eingang. Für Fremdwährungscashflows in Zins-Währungs-Swaps erfolgt die Diskontierung unter Berücksichtigung der Cross-Currency-Basis.

Fair Values von Devisenterminkontrakten werden auf Basis der Terminkurse, die wiederum durch FX-Swap-Stellen im Markt quotiert werden, zum Stichtag bestimmt.

Zur Ermittlung der Fair Values von Single Name und Index Credit Default Swaps wird ein marktübliches Hazard-Rate-Modell verwendet, das an die jeweiligen Par-CDS-Spreads kalibriert wird.

Der Fair Value von Geldanlagen und Geldaufnahmen wird durch Abzinsung zukünftiger Cashflows unter Verwendung von Diskontsätzen, die für vergleichbare Geldgeschäfte mit ähnlichen Konditionen an liquiden oder weniger liquiden Märkten üblich sind, ermittelt.

Der Fair Value von Forderungen und Verbindlichkeiten aus echten Wertpapierpensionsgeschäften wird durch Abzinsung zukünftiger Cashflows unter Verwendung des entsprechenden, um das Kreditrisiko angepassten Diskontierungssatzes ermittelt. Der hierbei verwendete Diskontierungssatz berücksichtigt die beim Abschluss des echten Wertpapiergeschäfts vereinbarten Sicherheitenkriterien.

Soweit für finanzielle Verbindlichkeiten kein Preis an einem aktiven Markt beobachtbar ist, wird der Fair Value durch Abzinsung der vertraglich vereinbarten Cashflows mit einem Zinssatz, zu dem Verbindlichkeiten mit vergleichbarer Ausgestaltung hätten emittiert werden können, ermittelt. Dabei wird eine vorhandene Besicherungsstruktur, wie zum Beispiel bei Pfandbriefen, berücksichtigt.

Fair-Value-Hierarchie-Stufe 3

Die Ermittlung der Fair Values für Forderungen an Kreditinstitute beziehungsweise Forderungen an Kunden aus dem Kreditgeschäft erfolgt anhand der Barwertmethode. Die zukünftigen Cashflows der Forderungen werden

mit einem risikoadjustierten Marktzins diskontiert, der sich an den Kategorien Kreditnehmer, Sektor, Rating, Rang und Laufzeit orientiert.

Werden Kreditforderungen zum Fair Value bilanziert, wird eine granulare Betrachtung bei der Ermittlung der ersten Spread-Komponente vorgenommen. Hierbei werden insbesondere auch Nebenabreden wie zum Beispiel Kündigungsrechte des Kreditnehmers oder Caps/Floors berücksichtigt. Diese Nebenabreden werden jeweils über geeignete, anerkannte Bewertungsverfahren bewertet. Kredite werden unabhängig von der IFRS-Kategorie Level 3 zugeordnet.

Bei den im Posten Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte ausgewiesenen Schuldverschreibungen, anderen festverzinslichen Wertpapieren und Kreditforderungen handelt es sich um Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, ausgereichte Kredite und um nicht synthetische Verbriefungen. Letztere unterliegen bei der Bank seit Anfang 2009 einem vermögenswahrenden Abbau.

Die Fair-Value-Ermittlung der Schuldverschreibungen erfolgt entweder über das Discounted-Cashflow-Modell unter Verwendung nicht am Markt beobachtbarer Credit Spreads oder auf Basis indikativer Quotierungen, aus denen sich implizit ein Bewertungs-Spread ergibt. Die Schuldscheindarlehen werden ebenfalls über das Discounted-Cashflow-Modell unter Verwendung nicht am Markt beobachtbarer Credit Spreads bewertet. Unter Annahme einer durchschnittlichen Spreadunsicherheit von fünf Basispunkten hätte der Fair Value der Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen um 5,0 Mio. Euro niedriger oder höher liegen können.

Im Rahmen der Fair-Value-Ermittlung von Kreditforderungen werden ebenfalls nicht am Markt beobachtbare Spreads verwendet. Unter Annahme einer durchschnittlichen Spreadunsicherheit von fünfzig Basispunkten hätte der Fair Value der zum Fair Value bewerteten Kreditforderungen um 0,6 Mio. Euro niedriger oder höher liegen können.

Die Fair-Value-Ermittlung der im Bestand befindlichen nicht synthetischen Verbriefungspositionen erfolgt auf Basis indikativer Quotierungen. Diese Quotierungen werden sowohl von diversen Brokern als auch von Marktpreisversorgern wie zum Beispiel S&P bezogen. Aus den verfügbaren Preisindikationen wurde über die Geld-Brief-Spannen für die einzelnen Verbriefungspositionen eine vorsichtige Geld-Brief-Spanne ermittelt, die als Schätzwert für die Preissensitivität herangezogen wurde. Unter Verwendung dieser Geld-Brief-Spanne ergibt sich eine über das Portfolio gemittelte Schwankungsbreite von 0,16 Prozentpunkten. Damit hätte der Marktwert der betroffenen Verbriefungspositionen um 0,06 Mio. Euro niedriger oder höher liegen können.

Daneben ordnet die Bank in geringem Umfang Aktien-, Credit- und Zinsderivate beziehungsweise Emissionen mit eingebetteten Aktien-, Kredit- und Zinsderivaten Level 3 zu, wenn unter anderem nicht beobachtbare Bewertungsparameter verwendet werden, die für deren Bewertung von Bedeutung sind. Für Aktien- und Zinsderivate, die in der Bewertung Korrelationen benötigen, verwendet die Bank typischerweise historische Korrelationen der jeweiligen Aktienkurse oder Zinsfestschreibungen beziehungsweise deren Änderungen. Die Sensitivität der betroffenen Aktienoptionspositionen beträgt zum 31. Dezember 2019 circa 2,6 Mio. Euro. Für Zinsderivate, die auf einem Index-Spread beruhen, wird die Sensitivität bezüglich der Korrelation zwischen den beteiligten Referenzindizes über Shifts der Modellparameter abgebildet. Die sich daraus ergebende Änderung in der Korrelation beträgt circa +1,1 Prozent und führt zu einem Bewertungsunterschied von +0,2 Mio. Euro. Des Weiteren gibt es Aktienderivate, welche eine Laufzeit aufweisen, die länger ist als die der analogen (bezogen auf das Underlying) börsengehandelten Aktien(index)optionen. Die Extrapolationsunsicherheit zum 31. Dezember 2019 in Zeitrichtung beträgt bei einem Aktien-Vega von 1,4 circa 4,4 Mio. Euro. Für Credit Default Swaps (CDS) und Credit Linked Notes mit einer längeren Laufzeit als am Markt quotierte CDS-Spreads wird die Extrapolationsunsicherheit in Zeitrichtung mit fünf Basispunkten angenommen. Zum Stichtag 31. Dezember 2019 ergibt sich dafür ein Wert von 2,1 Mio. Euro.

Für die unter Anteilsbesitz aufgeführten Unternehmensanteile existieren keine öffentlich notierten Marktpreise. Die Ermittlung der Fair Values erfolgt für Unternehmensanteile, sofern diese Unternehmen nachhaltig Dividenden ausschütten, anhand der Anwendung des Ertragswertverfahrens (Dividend-Discount-Modell).

Andere Unternehmensanteile werden auf Basis des Substanzwertverfahrens (Net-Asset-Value-Ansatz) bewertet. Eine Veräußerung dieser Vermögenswerte ist derzeit nicht beabsichtigt.

Unter den nachrangigen Verbindlichkeiten weist die DekaBank im Wesentlichen Positionen mit Hybridkapitalcharakter aus, die aufgrund fehlender Indikationen zu am Markt handelbaren Spreads Level 3 zugeordnet werden. Die Bewertung erfolgt über das Discounted-Cashflow-Modell auf Basis eines Zinssatzes, der zu den jeweiligen Stichtagen überprüft wird.

Die Ermittlung der Fair Values für Verbindlichkeiten aus dem Emissionsgeschäft erfolgt anhand der Barwertmethode. Die zukünftigen Cashflows der Verbindlichkeiten werden mit einem risikoadjustierten Marktzins diskontiert, der sich am Bonitätsrisiko der DekaBank orientiert. Darüber hinaus wird für die Bewertung von besicherten Emissionen die Sicherheitenstruktur berücksichtigt. Entsprechend der Kategorie und dem Anteil der Besicherung wird der Zinssatz für eine vergleichbare unbesicherte Emission dabei adjustiert.

Von den Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren in Level 3, für die per 31. Dezember 2019 ein externes Rating verfügbar war, wiesen 100 Prozent ein Rating im Investmentgrade-Bereich auf.

Entwicklung der Finanzinstrumente in Fair-Value-Hierarchie-Level 3

Die Veränderung der zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten Vermögenswerte in Level 3 ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Mio. €	Schuldver- schreibungen, andere festverzinsliche Wertpapiere und Kredit- forderungen	Zinsbezogene Derivate	Aktien- und sonstige preisbezogene Derivate	Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungs- instrumenten	Anteilsbesitz	Gesamt
Stand 1. Januar 2018	1.977,9	1,2	14,1	–	48,2	2.041,4
Zugänge durch Käufe	3.623,9	3,6	1,2	–	–	3.628,7
Abgänge durch Verkäufe	1.207,3	–	3,3	–	0,5	1.211,1
Fälligkeiten/Tilgungen	292,2	–	1,4	–	–	293,6
Transfers						
In Level 3	461,2	47,0	–	–	–	508,2
Aus Level 3	289,9	–	0,5	–	–	290,4
Veränderungen aus der Bewertung/Veräußerung						
Erfolgswirksam ¹⁾	34,0	9,7	36,2	–	–0,3	79,6
Erfolgsneutral ²⁾	–	–	–	–	–	–
Stand 31. Dezember 2018	4.307,6	61,5	46,3	–	47,4	4.462,8
Veränderung der unrealisierten Gewinne oder Verluste für am Bilanzstichtag im Bestand befindliche Vermögenswerte³⁾	32,8	9,7	36,2	–	–0,3	78,4
Stand 1. Januar 2019	4.307,6	61,5	46,3	–	47,4	4.462,8
Zugänge durch Käufe	1.199,9	46,4	2,7	–	5,5	1.254,5
Abgänge durch Verkäufe	1.482,1	–	0,6	–	0,4	1.483,1
Fälligkeiten/Tilgungen	353,1	0,6	22,4	–	–	376,1
Transfers	–	–	–	–	–	–
In Level 3	118,1	3,1	–	0,2	–	121,4
Aus Level 3	971,7	–	1,0	–	–	972,7
Veränderung Konsolidierungskreis	–	–	–	–	–0,3	–0,3
Veränderungen aus der Bewertung/Veräußerung						
Erfolgswirksam ¹⁾	11,6	234,9	–8,9	–0,1	9,1	246,6
Erfolgsneutral ²⁾	–	–	–	–	–	–
Stand 31. Dezember 2019	2.830,3	345,3	16,1	0,1	61,3	3.253,1
Veränderung der unrealisierten Gewinne oder Verluste für am Bilanzstichtag im Bestand befindliche Vermögenswerte³⁾	3,5	234,9	–8,9	–0,1	9,1	238,5

¹⁾ Die erfolgswirksamen Gewinne und Verluste aus der Bewertung/Veräußerung von Finanzinstrumenten der Stufe 3 sind im Zinsergebnis, Handelsergebnis, Ergebnis aus verpflichtend zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten sowie im Ergebnis aus zum Fair Value designierten Finanzinstrumenten enthalten.

²⁾ Die erfolgsneutralen Gewinne und Verluste aus der Bewertung von Finanzinstrumenten der Stufe 3 sind in der Neubewertungsrücklage enthalten.

³⁾ Das unrealisierte Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Stufe 3 ist im Zinsergebnis, Handelsergebnis, Ergebnis aus verpflichtend zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten, Ergebnis aus zum Fair Value designierten Finanzinstrumenten sowie in der Neubewertungsrücklage enthalten.

Die Veränderung der zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten Verbindlichkeiten in Level 3 ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Basis sind die Fair Values ohne anteilige Zinsen.

Mio. €	Wertpapier- Shortbestände	Zinsbezogene Derivate	Aktien- und sonstige preisbezogene Derivate	Emissionen	Gesamt
Stand 1. Januar 2018	–	22,3	7,5	947,2	977,0
Zugänge durch Käufe	17,0	49,8	38,2	59,6	164,6
Abgänge durch Verkäufe	16,3	1,0	3,0	–	20,3
Zugänge durch Emissionen	–	–	–	1.715,4	1.715,4
Fälligkeiten/Tilgungen	–	0,4	0,1	330,1	330,6
Transfers					
In Level 3	–	45,9	–	286,7	332,6
Aus Level 3	–	0,2	–	109,0	109,2
Veränderungen aus der Bewertung/Veräußerung					
Erfolgswirksam ¹⁾	0,1	–42,6	12,9	235,4	205,8
Erfolgsneutral ²⁾	–	–	–	–	–
Stand 31. Dezember 2018	0,6	159,0	29,7	2.334,4	2.523,7
Veränderung der unrealisierten Gewinne oder Verluste für am Bilanzstichtag im Bestand befindliche Verbindlichkeiten³⁾	–	–42,6	12,9	227,3	197,6
Stand 1. Januar 2019	0,6	159,0	29,7	2.334,4	2.523,7
Zugänge durch Käufe	1,2	11,2	6,4	28,0	46,8
Abgänge durch Verkäufe	1,5	0,1	0,7	–	2,3
Zugänge durch Emissionen	–	–	–	13.982,0	13.982,0
Fälligkeiten/Tilgungen	–	2,9	2,0	12.251,2	12.256,1
Transfers					
In Level 3	–	–	2,3	–	2,3
Aus Level 3	0,3	1,1	2,3	14,0	17,7
Veränderungen aus der Bewertung/Veräußerung					
Erfolgswirksam ¹⁾	–	–110,6	–65,9	–97,8	–274,3
Erfolgsneutral ²⁾	–	–	–	–	–
Stand 31. Dezember 2019	–	276,7	99,3	4.177,0	4.553,0
Veränderung der unrealisierten Gewinne oder Verluste für am Bilanzstichtag im Bestand befindliche Verbindlichkeiten³⁾	–	–110,6	–65,9	–71,5	–248,0

¹⁾ Die erfolgswirksamen Gewinne und Verluste aus der Bewertung/Veräußerung von Finanzinstrumenten der Stufe 3 sind im Zinsergebnis, Handelsergebnis, Ergebnis aus verpflichtend zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten sowie im Ergebnis aus zum Fair Value designierten Finanzinstrumenten enthalten.

²⁾ Die erfolgsneutralen Gewinne und Verluste aus der Bewertung von Finanzinstrumenten der Stufe 3 sind in der Neubewertungsrücklage enthalten.

³⁾ Das unrealisierte Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Stufe 3 ist im Zinsergebnis, Handelsergebnis, Ergebnis aus verpflichtend zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten, Ergebnis aus zum Fair Value designierten Finanzinstrumenten sowie in der Neubewertungsrücklage enthalten.

Im Berichtszeitraum wurden positive Marktwerte aus Schuldverschreibungen, anderen festverzinslichen Wertpapieren und Kreditforderungen in Höhe von 971,7 Mio. Euro und negative Marktwerte aus Handelsmissionen/Emissionen in Höhe von 14,0 Mio. Euro aus Level 3 transferiert. Weiterhin wurden positive Marktwerte aus Schuldverschreibungen, anderen festverzinslichen Wertpapieren und Kreditforderungen in Höhe von 118,1 Mio. Euro nach Level 3 migriert. Grund hierfür war eine detailliertere Analyse der für die Bewertung verwendeten Marktdaten.

Bewertungsprozesse der Finanzinstrumente in Fair-Value-Hierarchie-Level 3

Die DekaBank führt grundsätzlich für alle Geschäfte des Handelsbuchs und des Bankbuchs täglich eine handelsunabhängige Bewertung durch, die die Grundlage für die Ergebnisermittlung bildet. Die Verantwortung für den Bewertungsprozess liegt im Risikocontrolling, in dem verschiedene Spezialistenteams mit den unterschiedlichen Aufgaben im Rahmen des Bewertungsprozesses betraut sind. Der Nutzung im Bewertungsprozess vorangestellt ist eine Validierung und initiale Abnahme der Modelle für die theoretische Bewertung von Geschäften. Im laufenden Betrieb erfolgt eine regelmäßige Adäquanzprüfung. Die wesentlichen Prozessschritte sind die Bereitstellung handelsunabhängiger Marktdaten sowie die Parametrisierung, Durchführung und Qualitätssicherung der Bewertung. Diese oben genannten Schritte und Prozesse werden von jeweils einem Team gestaltet und durchgeführt.

Auffällige Bewegungen der handelsunabhängigen Bewertung werden durch Finanzen und Risikocontrolling analysiert und kommentiert. Die auf Basis der handelsunabhängigen Bewertung ermittelten ökonomischen Gewinne und Verluste werden für das Handelsbuch auf täglicher und für das Bankbuch mindestens auf wöchentlicher Basis den Handelseinheiten zur Verfügung gestellt. Prozessbegleitend wurde im Risikocontrolling ein Gremium etabliert, das die mittel- bis langfristige Weiterentwicklung des Bewertungsprozesses plant und koordiniert.

Bewertungsmodelle kommen immer dann zum Einsatz, wenn keine verlässlichen externen Preise vorliegen. Externe Preisquotierungen werden von gängigen Anbietern bezogen, beispielsweise von Börsen und Brokern. Jeder Preis unterliegt einem Überwachungsprozess, der die Qualität festlegt und damit die Verwendbarkeit im Rahmen des Bewertungsprozesses definiert. Sofern die Qualitätsstufe als nicht ausreichend beurteilt wird, wird eine theoretische Bewertung durchgeführt.

Bei Finanzinstrumenten, deren Barwert mithilfe eines Bewertungsmodells ermittelt wird, werden die benötigten Kurse und Preise für die Kalibrierung des Modells entweder direkt handelsunabhängig ermittelt oder durch einen handelsunabhängigen Preisverifizierungsprozess (Independent Price Verification) auf ihre Marktgerechtigkeit hin überprüft und gegebenenfalls korrigiert. Die verwendeten Bewertungsmodelle werden entweder durch das Risikocontrolling validiert oder im Risikocontrolling handelsunabhängig implementiert. Die Angemessenheit der Modelle wird regelmäßig mindestens einmal jährlich durch das Risikocontrolling überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung bilden die Grundlage für eine zwischen Risikocontrolling, Finanzen und den Handelseinheiten konsolidierte Empfehlung zur Weiterverwendung oder Weiterentwicklung der Bewertungsmodelle.

Bei der Einführung neuer Finanzinstrumente werden die bestehenden Bewertungsprozesse auf ihre Anwendbarkeit für das neue Instrument hin überprüft und bei Bedarf modifiziert oder erweitert. Mögliche Erweiterungen sind die Anbindung neuer Preisquellen oder die Implementierung neuer Bewertungsmodelle. Sofern neue Modelle eingeführt werden, wird im Rahmen der Implementierung und Validierung durch das Risikocontrolling überprüft, ob gegebenenfalls ein Modellrisiko besteht.

69 Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Die nachfolgende Tabelle enthält Angaben zu den Saldierungseffekten in der Konzernbilanz der Deko-Gruppe. Saldierungen werden gegenwärtig ausschließlich für Forderungen und Verbindlichkeiten aus echten Wertpapierpensionsgeschäften sowie Derivategeschäften vorgenommen (siehe hierzu auch Note [13] „Echte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihegeschäfte“ und Note [71] „Derivative Geschäfte“).

31.12.2019	Zugehörige Beträge, die in der Bilanz nicht saldiert werden					Nettobetrag
	Finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten (Brutto)	Saldierungseffekt	Bilanzausweis (Netto)	Wertpapiersicherheiten	Barsicherheiten	
Mio. €						
Aktiva						
Forderungen aus Wertpapierpensionsgeschäften (verrechnungsfähig)	4.136,6	3.667,8	468,8	468,8	–	–
Forderungen aus Wertpapierpensionsgeschäften (nicht verrechnungsfähig)	14.861,9	–	14.861,9	14.861,9	–	–
Derivate (verrechnungsfähig)	19.024,4	18.985,0	39,4	–	1,6	37,8
Derivate (nicht verrechnungsfähig)	6.651,5	–	6.651,5	222,8	1.954,4	4.474,3
Gesamt	44.674,4	22.652,8	22.021,6	15.553,5	1.956,0	4.512,1
Passiva						
Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensionsgeschäften (verrechnungsfähig)	3.774,8	3.667,8	107,0	107,0	–	–
Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensionsgeschäften (nicht verrechnungsfähig)	3.506,6	–	3.506,6	3.506,6	–	–
Derivate (verrechnungsfähig)	19.769,3	19.733,6	35,7	35,7	–	–
Derivate (nicht verrechnungsfähig)	6.333,1	–	6.333,1	185,6	3.015,5	3.132,0
Gesamt	33.383,8	23.401,4	9.982,4	3.834,9	3.015,5	3.132,0

31.12.2018	Zugehörige Beträge, die in der Bilanz nicht saldiert werden					Nettobetrag
	Finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten (Brutto)	Saldierungseffekt	Bilanzausweis (Netto)	Wertpapiersicherheiten	Barsicherheiten	
Mio. €						
Aktiva						
Forderungen aus Wertpapierpensionsgeschäften (verrechnungsfähig)	9.943,2	5.882,7	4.060,5	4.060,5	–	–
Forderungen aus Wertpapierpensionsgeschäften (nicht verrechnungsfähig)	16.224,6	–	16.224,6	16.224,6	–	–
Derivate (verrechnungsfähig)	7.871,3	7.836,6	34,7	–	34,7	–
Derivate (nicht verrechnungsfähig)	4.961,5	–	4.961,5	205,8	1.422,1	3.333,6
Gesamt	39.000,6	13.719,3	25.281,3	20.490,9	1.456,8	3.333,6
Passiva						
Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensionsgeschäften (verrechnungsfähig)	7.877,9	5.882,7	1.995,2	1.995,2	–	–
Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensionsgeschäften (nicht verrechnungsfähig)	5.194,8	–	5.194,8	5.194,8	–	–
Derivate (verrechnungsfähig)	7.600,3	7.567,3	33,0	33,0	–	–
Derivate (nicht verrechnungsfähig)	5.789,3	–	5.789,3	133,0	1.996,9	3.659,4
Gesamt	26.462,3	13.450,0	13.012,3	7.356,0	1.996,9	3.659,4

Die Wertpapierpensions- und Derivategeschäfte des Saldierungsbereichs werden in der Deka-Gruppe grundsätzlich auf Basis von standardisierten Rahmenverträgen mit Zentralen Kontrahenten abgeschlossen. Saldierungen erfolgen, sofern die in den Verträgen enthaltenen Aufrechnungsvereinbarungen im Einklang mit den Saldierungskriterien des IAS 32.42 stehen. Die vertraglichen Vereinbarungen sehen grundsätzlich das Recht auf Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten sowohl im Verlauf der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit als auch im Default-Fall vor.

In Abhängigkeit vom Fair Value des zugrundeliegenden Derivats werden Geldsicherheiten (Variation Margins) geleistet oder erhalten und somit entweder als Forderung oder Verbindlichkeit bilanziert. Zur Saldierung werden die Fair Values und die dazugehörigen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten aus Variation Margins herangezogen.

Ein Bruttoausweis erfolgt für Geschäfte, welche den Aufrechnungsvereinbarungen unterliegen, die die Saldierungskriterien des IAS 32.42 nicht erfüllen beziehungsweise deren Abwicklung im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit auf Bruttobasis erfolgt. In diesen Fällen werden sämtliche Ansprüche und Verpflichtungen grundsätzlich nur dann verrechnet und auf Nettobasis abgewickelt, wenn der Kontrahent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt (Liquidationsnetting).

70 Angaben zur Qualität von finanziellen Vermögenswerten

Non-Performing Exposures

Die Deka-Gruppe verwendet die von der EBA für die aufsichtsrechtliche Berichterstattung (FINREP) eingeführte Definition zu Non-Performing Exposures. Dabei handelt es sich um Exposures, die mehr als 90 Tage überfällig sind oder bei denen die Bank erwartet, dass der Kreditnehmer seinen Kreditverpflichtungen nicht vollständig nachkommen wird. Zwingend als Non-Performing sind dabei Exposures zu klassifizieren, die nach den Regelungen der CRR (Artikel 178) als ausgefallen zu klassifizieren sind oder die der Stufe 3 des allgemeinen Wertminderungsmodells nach IFRS 9 zugeordnet wurden. Exposures mit erfolgreichen Restrukturierungsmaßnahmen können zudem erst dann als Performing klassifiziert werden, wenn eine Gesundungsphase von mindestens einem Jahr abgelaufen ist.

Die Aufgliederung der Non-Performing Exposures nach Risikosegmenten kann der folgenden Aufstellung entnommen werden.

Mio. €	Transport- und Exportfinanzierungen	Energie- und Versorgungsinfrastruktur	Immobilienrisiken	Sonstige	Gesamt 31.12.2019	Gesamt 31.12.2018
Non-Performing Exposures ¹⁾	181,0	47,6	13,0	1,1	242,7	216,4
Sicherheiten ²⁾	105,3	–	–	–	105,3	85,9
Risikovorsorge/bonitätsbedingte Fair-Value-Änderungen	75,3	5,9	6,1	0,0	87,3	70,1

¹⁾ Angegeben ist der Bruttobuchwert der jeweils als Non-Performing klassifizierten kreditrisikotragenden finanziellen Vermögenswerte.

²⁾ Ansatz von bewertbaren Sicherheiten. Angabe des Markt- beziehungsweise Verkehrswerts maximal in Höhe des zugrunde liegenden Exposures.

Angegeben sind die Sicherheiten, die in der Deka-Gruppe als kreditrisikomindernd berücksichtigt werden. Der Wertansatz der Sachsicherheiten entspricht grundsätzlich dem Markt- oder Verkehrswert. Der Wertansatz für Garantien oder Bürgschaften orientiert sich vor allem an der Bonität des Sicherungsgebers. In der Tabelle ist der maximal berücksichtigungsfähige Sicherheiten- oder Garantiebtrag ausgewiesen, das heißt angegeben sind die Sicherheiten maximal in Höhe des Buchwerts unter Berücksichtigung bereits gebildeter Risikovorsorge. Bei den zum Fair Value bewerteten Non-Performing Exposures sind die Sicherheiten maximal in Höhe des Fair Value des zugrunde liegenden Exposures ausgewiesen (Berichtsstichtag: 34,9 Mio. Euro, Vorjahr: 39,7 Mio. Euro).

Durch die Konsolidierung des strukturierten Unternehmen Treasury Two Shipping Limited werden Darlehensforderungen in Höhe von 27,4 Mio. Euro (Bruttobuchwert) mit einem Risikovorsorgebestand in Höhe von 20,8 Mio. Euro zum Berichtsstichtag nicht im Non-Performing und Forborne Exposure ausgewiesen.

Exposures mit Forbearance-Maßnahmen

In der Deka-Gruppe werden aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten der Kreditnehmer Stundungs- oder Restrukturierungsvereinbarungen getroffen, wenn Sanierungschancen bestehen. Die Verantwortung zur Überwachung und Steuerung entsprechend gestundeter oder restrukturierter Exposures liegt beim Monitoring-Ausschuss beziehungsweise Risk Provisioning Komitee analog den allgemeinen Regelungen zur Ausfallüberwachung (vergleiche hierzu die Ausführungen im Risikobericht). Zudem stellen bonitätsbedingte Restrukturierungen oder Stundungsvereinbarungen objektive Hinweise auf eine Wertminderung dar. Entsprechende Exposures werden einzeln auf Werthaltigkeit geprüft, sofern erforderlich, werden Einzelwertberichtigungen gebildet (vergleiche dazu Note [17] „Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft“). Restrukturierungen mit substantiellen Vertragsmodifikationen werden bilanziell als Abgang des ursprünglichen Vermögenswerts und Zugang des neuen Vermögenswerts ausgewiesen. Weicht der Buchwert des abgehenden Vermögenswerts vom Fair Value des zugehenden Vermögenswerts ab, wird der Differenzbetrag unmittelbar erfolgswirksam erfasst.

Exposures werden dann nicht mehr als Forborne klassifiziert, wenn die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Das Exposure ist seit mehr als zwei Jahren (Bewährungsphase) nicht mehr als Non-Performing klassifiziert.
- Während der Bewährungsphase sind Zins- und Tilgungszahlungen ordnungsgemäß für einen wesentlichen Anteil der fälligen Zahlungen erbracht worden.
- Kein Exposure ist mehr als 30 Tage überfällig.

Die Aufgliederung der Forborne Exposures nach Risikosegmenten kann der folgenden Aufstellung entnommen werden. Der überwiegende Teil der Forborne Exposures ist bereits als Non-Performing Exposure klassifiziert und entsprechend auch in der Tabelle „Non-Performing Exposures nach Risikosegmenten“ enthalten.

Mio. €	Transport- und Exportfinanzierungen	Energie- und Versorgungsinfrastruktur	Immobilienrisiken	Gesamt 31.12.2019	Gesamt 31.12.2018
Forborne Exposures ¹⁾	185,9	47,6	15,2	248,7	275,8
davon Performing	76,0	–	15,2	91,2	77,1
davon Non-Performing	109,9	47,6	–	157,5	198,7
Sicherheiten ²⁾	120,7	–	15,1	135,8	145,3
Risikovorsorge/bonitätsbedingte Fair-Value-Änderungen	64,8	5,9	0,0	70,7	71,0

¹⁾ Angegeben ist der Bruttobuchwert der als Forborne klassifizierten kreditrisikotragenden finanziellen Vermögenswerte.

²⁾ Ansatz von bewertbaren Sicherheiten. Angabe des Markt- beziehungsweise Verkehrswerts maximal in Höhe des zugrunde liegenden Exposures.

Kennziffern zu Non-Performing und Forborne Exposures

%	31.12.2019	31.12.2018
NPE-Quote zum Stichtag		
(Quotient aus Non-Performing Exposures und maximalem Kreditrisiko)	0,25	0,21
NPE-Coverage-Ratio inklusive Sicherheiten zum Stichtag		
(Quotient aus Risikovorsorgebestand inklusive Sicherheiten und Non-Performing Exposures)	79,36	72,13
NPE-Coverage-Ratio exklusive Sicherheiten zum Stichtag		
(Quotient aus Risikovorsorgebestand exklusive Sicherheiten und Non-Performing Exposures)	35,96	32,42
Forborne-Exposures-Quote zum Stichtag		
(Quotient aus Forborne Exposures und maximalem Kreditrisiko)	0,26	0,27

Das maximale Kreditrisiko, das der Non-Performing- und der Forborne-Exposure-Quote zugrunde liegt, ermittelt sich in Anlehnung an IFRS 7.35K(a) beziehungsweise IFRS 7.36(a) aus den kreditrisikotragenden finanziellen Vermögenswerten sowie entsprechenden außerbilanziellen Verpflichtungen. Dabei werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente mit ihrem Bruttobuchwert, kreditrisikotragende at Fair Value bewertete Finanzinstrumente mit ihrem Fair Value, unwiderrufliche Kreditzusagen mit dem jeweiligen Zusagebetrag und Bürgschaften und Gewährleistungen mit ihren Nominalwerten erfasst. Das entsprechend ermittelte maximale Kreditrisiko beträgt zum Bilanzstichtag 96,0 Mrd. Euro (Vorjahr: 101,3 Mrd. Euro).

71 Derivative Geschäfte

In der Deka-Gruppe werden derivative Finanzinstrumente zu Handelszwecken und zur Absicherung von Zins-, Währungs- sowie Aktien- und sonstigen Preisrisiken eingesetzt. Der Bestand an derivativen Finanzinstrumenten setzt sich, gegliedert nach Art des abgesicherten Risikos und nach Kontraktarten, wie folgt zusammen:

Mio. €	Nominalwerte		Positive Fair Values ¹⁾		Negative Fair Values ¹⁾	
	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018
Zinsrisiken						
OTC-Produkte						
Zinsswaps	839.415,1	606.862,2	23.729,0	11.223,8	23.245,3	10.528,7
Forward Rate Agreements	63.868,0	32.981,0	7,5	2,1	7,6	2,5
Zinsoptionen						
Käufe	22.917,9	19.850,3	410,8	149,1	171,8	123,4
Verkäufe	26.202,3	22.993,1	333,4	220,1	748,2	388,5
Caps, Floors	21.831,6	18.808,1	67,4	55,1	44,4	41,4
Sonstige Zinskontrakte	6.485,4	2.392,3	105,2	4,9	97,4	66,6
Börsengehandelte Produkte						
Zinsfutures/-optionen	14.904,9	13.683,9	5,7	6,2	2,6	4,4
Summe	995.625,2	717.570,9	24.659,0	11.661,3	24.317,3	11.155,5
Währungsrisiken						
OTC-Produkte						
Devisentermingeschäfte	21.558,2	17.822,1	200,0	119,7	172,1	114,0
(Zins-)Währungsswaps	14.770,7	13.603,1	207,2	481,5	474,0	507,7
Devisenoptionen						
Käufe	–	0,2	–	0,0	–	–
Verkäufe	–	0,2	–	–	–	0,0
Summe	36.328,9	31.425,6	407,2	601,2	646,1	621,7
Aktien- und sonstige Preisrisiken						
OTC-Produkte						
Aktienoptionen						
Käufe	328,4	437,2	6,9	25,0	–	–
Verkäufe	6.032,5	6.039,7	–	–	1,2	3,6
Kreditderivate	11.291,7	11.599,4	127,5	92,6	133,7	62,4
Sonstige Termingeschäfte	6.233,7	2.655,7	17,4	46,8	105,2	93,6
Börsengehandelte Produkte						
Aktienoptionen	20.579,9	21.518,6	463,5	412,0	901,6	1.457,2
Aktienfutures	1.426,2	1.522,9	4,2	85,0	4,2	9,8
Summe	45.892,4	43.773,5	619,5	661,4	1.145,9	1.626,6
Gesamt	1.077.846,5	792.770,0	25.685,7	12.923,9	26.109,3	13.403,8
Nettoausweis in der Bilanz			6.690,9	4.996,2	6.368,8	5.822,3

¹⁾ Darstellung der Fair Values vor Verrechnung mit der gezahlten beziehungsweise erhaltenen Variation Margin

Der im Vergleich zu den Fair Values niedrigere Bilanzansatz ergibt sich durch Berücksichtigung der Variation Margin aus dem Geschäft mit Zentralen Kontrahenten. Auf der Aktivseite reduziert die erhaltene Variation Margin die Fair Values um insgesamt rund 19,0 Mrd. Euro (Vorjahr: 7,9 Mrd. Euro). Dagegen mindert die gezahlte Variation Margin die Fair Values auf der Passivseite um insgesamt rund 19,7 Mrd. Euro (Vorjahr: 7,6 Mrd. Euro).

Aus der folgenden Aufstellung sind die Nominalwerte sowie die positiven und negativen Marktwerte der derivativen Geschäfte, gegliedert nach Kontrahenten, ersichtlich:

Mio. €	Nominalwerte		Positive Fair Values ¹⁾		Negative Fair Values ¹⁾	
	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018
Banken in der OECD	855.056,8	351.691,7	19.487,5	5.037,2	20.134,1	6.229,5
Öffentliche Stellen in der OECD	12.550,5	12.387,5	1.560,5	996,1	263,8	162,6
Sonstige Kontrahenten	210.239,2	428.690,8	4.637,7	6.890,6	5.711,4	7.011,7
Gesamt	1.077.846,5	792.770,0	25.685,7	12.923,9	26.109,3	13.403,8

¹⁾ Darstellung der Fair Values vor Verrechnung mit der gezahlten beziehungsweise erhaltenen Variation Margin

72 Restlaufzeitengliederung

Als Restlaufzeit wird der Zeitraum zwischen Bilanzstichtag und vertraglich vereinbarter Fälligkeit der Forderung oder Verbindlichkeit beziehungsweise der Fälligkeit von deren Teilzahlungsbeträgen angesehen. Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva beziehungsweise -passiva wurden grundsätzlich nach der vertraglichen Fälligkeit, Finanzinstrumente der Subkategorie Handelsbestand jedoch mit einer maximalen Restlaufzeit von einem Jahr berücksichtigt (mit Ausnahme der ökonomischen Sicherungsderivate). Eigenkapitaltitel wurden in das Laufzeitband „täglich fällig und unbestimmt“ eingestellt. Finanzanlagen (Anteilsbesitz), die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen, jedoch keine vertraglich vereinbarte Fälligkeit aufweisen, sind in dieser Darstellung nicht enthalten.

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Aktivposten			
Forderungen an Kreditinstitute			
Täglich fällig und unbestimmt	5.046,1	3.257,6	1.788,5
Bis 3 Monate	4.876,5	8.185,2	-3.308,7
3 Monate bis 1 Jahr	3.517,0	5.115,5	-1.598,5
1 Jahr bis 5 Jahre	8.553,5	6.405,3	2.148,2
Über 5 Jahre	588,1	1.009,0	-420,9
Forderungen an Kunden			
Täglich fällig und unbestimmt	1.646,5	1.871,2	-224,7
Bis 3 Monate	2.620,7	2.413,9	206,8
3 Monate bis 1 Jahr	3.773,7	3.018,3	755,4
1 Jahr bis 5 Jahre	11.256,8	10.561,7	695,1
Über 5 Jahre	9.070,8	6.554,8	2.516,0
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva			
Davon nicht derivative Vermögenswerte			
Täglich fällig und unbestimmt	5.096,2	2.939,4	2.156,8
Bis 3 Monate	1.230,4	998,9	231,5
3 Monate bis 1 Jahr	14.003,7	9.382,7	4.621,0
1 Jahr bis 5 Jahre	3.061,3	5.918,2	-2.856,9
Über 5 Jahre	492,4	823,5	-331,1
Davon derivative Vermögenswerte			
Täglich fällig und unbestimmt	10,9	-	10,9
Bis 3 Monate	501,2	472,7	28,5
3 Monate bis 1 Jahr	6.025,8	4.198,4	1.827,4
1 Jahr bis 5 Jahre	17,3	275,0	-257,7
Über 5 Jahre	3,0	36,6	-33,6
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten			
Täglich fällig und unbestimmt	-	-	-
Bis 3 Monate	7,5	0,6	6,9
3 Monate bis 1 Jahr	35,4	0,0	35,4
1 Jahr bis 5 Jahre	74,8	1,9	72,9
Über 5 Jahre	15,0	11,0	4,0
Finanzanlagen			
Täglich fällig und unbestimmt	-	-	-
Bis 3 Monate	550,9	273,3	277,6
3 Monate bis 1 Jahr	617,4	842,5	-225,1
1 Jahr bis 5 Jahre	7.014,2	6.111,7	902,5
Über 5 Jahre	2.548,7	3.551,1	-1.002,4

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Passivposten			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
Täglich fällig und unbestimmt	3.677,1	5.593,9	- 1.916,8
Bis 3 Monate	5.435,6	7.000,4	- 1.564,8
3 Monate bis 1 Jahr	3.053,0	6.022,7	- 2.969,7
1 Jahr bis 5 Jahre	4.412,0	3.735,6	676,4
Über 5 Jahre	971,1	597,2	373,9
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden			
Täglich fällig und unbestimmt	14.251,0	16.886,1	- 2.635,1
Bis 3 Monate	2.776,4	1.873,9	902,5
3 Monate bis 1 Jahr	2.640,4	3.002,5	- 362,1
1 Jahr bis 5 Jahre	2.777,7	2.584,9	192,8
Über 5 Jahre	1.254,1	1.375,8	- 121,7
Verbriefte Verbindlichkeiten			
Täglich fällig und unbestimmt	-	-	-
Bis 3 Monate	8.680,2	7.951,5	728,7
3 Monate bis 1 Jahr	3.724,9	2.567,6	1.157,3
1 Jahr bis 5 Jahre	2.649,9	3.516,9	- 867,0
Über 5 Jahre	2.697,1	754,7	1.942,4
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva			
Davon nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten			
Täglich fällig und unbestimmt	419,6	213,7	205,9
Bis 3 Monate	1.069,3	1.089,2	- 19,9
3 Monate bis 1 Jahr	21.664,8	21.222,4	442,4
1 Jahr bis 5 Jahre	532,4	721,6	- 189,2
Über 5 Jahre	216,5	277,0	- 60,5
Davon derivative finanzielle Verbindlichkeiten			
Täglich fällig und unbestimmt	0,6	-	0,6
Bis 3 Monate	3.392,3	2.547,7	844,6
3 Monate bis 1 Jahr	2.553,4	2.981,8	- 428,4
1 Jahr bis 5 Jahre	35,5	148,2	- 112,7
Über 5 Jahre	18,5	105,3	- 86,8
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten			
Täglich fällig und unbestimmt	-	-	-
Bis 3 Monate	28,8	1,6	27,2
3 Monate bis 1 Jahr	12,3	0,0	12,3
1 Jahr bis 5 Jahre	183,8	7,8	176,0
Über 5 Jahre	143,6	29,9	113,7
Nachrangkapital			
Täglich fällig und unbestimmt	-	-	-
Bis 3 Monate	18,4	21,0	- 2,6
3 Monate bis 1 Jahr	-	75,6	- 75,6
1 Jahr bis 5 Jahre	143,4	25,0	118,4
Über 5 Jahre	662,5	777,8	- 115,3

73 Weitere Angaben zum Hedge Accounting

Die Zinsswaps aus Zins-Fair-Value-Hedge-Beziehungen beziehungsweise die Cross-Currency-Swaps aus Währungs-Fair-Value-Hedge-Beziehungen weisen nachfolgende Struktur auf.

	31.12.2019			31.12.2018		
	Bis 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	Über 5 Jahre	Bis 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	Über 5 Jahre
Zins-Fair-Value-Hedges von finanziellen Vermögenswerten						
Zinsswaps (CAD)						
Nominal (in Mio. CAD)	–	346,7	800,9	–	287,0	424,6
Nominal (in Mio. EUR) ¹⁾	–	237,5	548,6	–	183,9	272,1
Durchschnittlicher Festzinssatz (in %)	–	2,5	1,9	–	2,1	2,1
Zinsswaps (EUR)						
Nominal (in Mio. EUR)	1.070,1	4.005,0	2.387,3	496,2	3.639,7	2.165,2
Durchschnittlicher Festzinssatz (in %)	0,6	0,4	1,0	0,4	0,4	0,9
Zinsswaps (GBP)						
Nominal (in Mio. GBP)	–	1.103,9	366,0	–	774,8	288,0
Nominal (in Mio. EUR) ¹⁾	–	1.297,5	430,2	–	866,1	322,0
Durchschnittlicher Festzinssatz (in %)	–	0,9	1,2	–	1,0	1,4
Zinsswaps (JPY)						
Nominal (in Mio. JPY)	–	9.000,0	–	–	4.337,0	–
Nominal (in Mio. EUR) ¹⁾	–	73,8	–	–	34,5	–
Durchschnittlicher Festzinssatz (in %)	–	–0,2	–	–	0,2	–
Zinsswaps (USD)						
Nominal (in Mio. USD)	232,9	763,4	2.169,5	83,1	499,0	1.862,6
Nominal (in Mio. EUR) ¹⁾	207,3	679,6	1.931,2	72,6	435,8	1.626,7
Durchschnittlicher Festzinssatz (in %)	1,8	2,2	2,5	1,7	2,1	2,4
Zinsswaps (Sonstige Währungen)						
Nominal (in Mio. EUR) ¹⁾	–	65,2	76,5	–	44,4	76,8
Zins-Fair-Value-Hedges von finanziellen Verbindlichkeiten						
Zinsswaps (EUR)						
Nominal (in Mio. EUR)	257,1	228,9	1.005,0	175,0	549,5	125,0
Durchschnittlicher Festzinssatz (in %)	0,9	0,4	0,3	4,0	0,6	0,9

¹⁾ Die Umrechnung erfolgt zum Kurs am Bilanzstichtag.

	31.12.2019			31.12.2018		
	Bis 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	Über 5 Jahre	Bis 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	Über 5 Jahre
Währungs-Fair-Value-Hedges von finanziellen Vermögenswerten						
Cross-Currency-Basis-Swaps (CAD/EUR)						
Nominal (in Mio. CAD)	110,0	312,0	740,3	N/A	N/A	N/A
Nominal (in Mio. EUR) ¹⁾	75,4	213,7	507,1	N/A	N/A	N/A
Durchschnittlicher Kontraktkurs (EUR/CAD) ²⁾	1,34	1,50	1,49	N/A	N/A	N/A
Cross-Currency-Basis-Swaps (CHF/EUR)						
Nominal (in Mio. CHF)	–	55,0	82,8	N/A	N/A	N/A
Nominal (in Mio. EUR) ¹⁾	–	50,7	76,2	N/A	N/A	N/A
Durchschnittlicher Kontraktkurs (EUR/CHF) ²⁾	–	1,10	1,15	N/A	N/A	N/A
Cross-Currency-Basis-Swaps (GBP/EUR)						
Nominal (in Mio. GBP)	288,0	1.836,4	375,0	N/A	N/A	N/A
Nominal (in Mio. EUR) ¹⁾	338,5	2.158,4	440,7	N/A	N/A	N/A
Durchschnittlicher Kontraktkurs (EUR/GBP) ²⁾	0,77	0,85	0,89	N/A	N/A	N/A
Cross-Currency-Basis-Swaps (JPY/EUR)						
Nominal (in Mio. JPY)	5.337,0	9.000,0	–	N/A	N/A	N/A
Nominal (in Mio. EUR) ¹⁾	43,8	73,8	–	N/A	N/A	N/A
Durchschnittlicher Kontraktkurs (EUR/JPY) ²⁾	129,87	118,47	–	N/A	N/A	N/A
Cross-Currency-Basis-Swaps (USD/EUR)						
Nominal (in Mio. USD)	443,5	4.585,8	3.368,5	N/A	N/A	N/A
Nominal (in Mio. EUR) ¹⁾	394,8	4.082,1	2.998,4	N/A	N/A	N/A
Durchschnittlicher Kontraktkurs (EUR/USD) ²⁾	1,13	1,15	1,14	N/A	N/A	N/A
Cross-Currency-Basis-Swaps (Sonstige Währungen)						
Nominal (in Mio. EUR) ¹⁾	–	72,1	33,7	N/A	N/A	N/A

¹⁾ Die Umrechnung erfolgt zum Kurs am Bilanzstichtag.

²⁾ Die Angabe des Kurses erfolgt in Mengennotierung. Sofern mehrere Swaps in einem Laufzeitband enthalten sind wird für die Ermittlung des Durchschnittskurses eine Nominalgewichtung vorgenommen.

Die Buchwertanpassungen gliedern sich nach den abgesicherten Grundgeschäften wie folgt:

Mio. €	31.12.2019			31.12.2018		
	Buchwert der Grundgeschäfte	Kumuliertes Hedge-Adjustment der Grundgeschäfte ¹⁾²⁾	Bewertungsergebnis der Grundgeschäfte der Berichtsperiode ³⁾	Buchwert der Grundgeschäfte	Kumuliertes Hedge-Adjustment der Grundgeschäfte ¹⁾²⁾	Bewertungsergebnis der Grundgeschäfte der Berichtsperiode ³⁾
Zins-Fair-Value-Hedges						
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Vermögenswerte						
Forderungen an Kreditinstitute	1.685,5	28,3	22,5	1.405,9	6,6	12,5
Forderungen an Kunden	7.158,3	116,3	126,2	5.049,0	-9,6	18,0
Finanzanlagen	1.134,1	38,3	29,2	782,2	8,9	8,9
Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte						
Finanzanlagen	3.194,6	29,0	11,1	3.001,1	18,6	18,6
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	285,8	-0,9	1,5	165,4	1,2	0,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	39,6	-0,2	0,2	199,0	4,6	6,4
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.000,7	-5,9	6,4	375,2	0,6	-1,7
Nachrangkapital	165,3	-0,3	0,3	136,1	3,6	-1,1
Währungs-Fair-Value-Hedges						
Bottom Layer finanzieller Vermögenswerte	11.400,7	-	-142,6	N/A	N/A	N/A
Gesamt	26.064,6	204,6	54,8	11.113,9	34,5	62,2

¹⁾ Das kumulierte Hedge-Adjustment ist der im Buchwert des Grundgeschäftes enthaltene kumulierte Betrag zinsbedingter Anpassungen laufender Sicherungsbeziehungen.

²⁾ Werte mit positivem Vorzeichen stellen Bestandserhöhungen und Werte mit negativem Vorzeichen Bestandsminderungen dar.

³⁾ Beinhaltet die Wertänderung der gesicherten Grundgeschäfte, die zur Messung der Ineffektivitäten in der Berichtsperiode herangezogen wurde. Bei den Zins-Fair-Value-Hedges sind es die zinsbedingten Wertänderungen und bei den Währungs-Fair-Value-Hedges sind es die Kassakursdifferenzen bezogen auf das Nominal des Grundgeschäftes.

Bei Währungs-Fair-Value-Hedges wird bei der Designation der Layerkomponente zunächst die Grundgeschäftsgesamtheit, aus denen die Layerkomponente definiert wird, spezifiziert. Das bedeutet, dass bestehende und bezüglich des gesicherten Risikos gleichartige finanzielle Vermögenswerte und deren Nominalbeträge identifiziert werden. Die gesicherte Layerkomponente ist bei der Deka-Gruppe ein festgelegter Bodensatz (Bottom Layer) dieses festgelegten Nominalbetrags.

Nachfolgende Tabelle zeigt für Währungs-Fair-Value-Hedges die Zusammensetzung des Bottom Layers am Bilanzstichtag:

Mio. €	2019	2018	Veränderung
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Vermögenswerte			
Forderungen an Kreditinstitute	45,0	N/A	N/A
Forderungen an Kunden	10.243,9	N/A	N/A
Finanzanlagen	1.111,8	N/A	N/A
Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte			
Finanzanlagen	-	N/A	N/A

Sonstige Angaben

74 Eigenkapitalmanagement

Ziele des Eigenkapitalmanagements sind die Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung zur Realisierung der durch den Vorstand festgelegten Geschäftsstrategie, die Erzielung einer angemessenen Eigenkapitalrendite und die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen (siehe Note [75] „Aufsichtsrechtliche Eigenmittel“).

Im Rahmen der ökonomischen Perspektive entspricht das interne Kapital in der Risikotragfähigkeitsanalyse der in der Risikostrategie definierten Risikokapazität. Grundsätzlich ermittelt die Deka-Gruppe ihr Gesamtrisiko über alle wesentlichen erfolgswirksamen Risikoarten hinweg und bezieht dabei auch solche Risiken ein, die aus regulatorischer Sicht unberücksichtigt bleiben – zum Beispiel das Geschäftsrisiko. Gemessen wird das Gesamtrisiko als Kapitalbetrag, der mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausreicht, um Verluste aus allen wesentlichen risikobehafteten Positionen innerhalb eines Jahres jederzeit abzudecken. Um die Einzelrisiken einheitlich quantifizieren und zu einer Kennzahl für das Gesamtrisiko aggregieren zu können, greift die Deka-Gruppe auf den Value-at-Risk-Ansatz (VaR) zurück.

Zur differenzierten Betrachtung der Risikotragfähigkeit unterscheidet die Deka-Gruppe zwischen der Risikokapazität und dem Risikoappetit. Die Risikokapazität setzt sich in der Risikotragfähigkeitsanalyse im Wesentlichen aus dem Eigenkapital nach IFRS und Ergebniskomponenten, bereinigt um Korrekturbeträge für bestimmte Kapitalkomponenten, beispielsweise für immaterielle Vermögenswerte oder Risiken aus Pensionsverpflichtungen zusammen und steht im Sinne eines formalen Gesamtrisikolimits zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit insgesamt zur Verfügung. Die primäre Steuerungsgröße bildet der Risikoappetit. Dieser darf höchstens der Risikokapazität abzüglich eines Managementpuffers entsprechen.

Im Rahmen der normativen Perspektive ist die harte Kernkapitalquote die zentrale Steuerungsgröße. Die harte Kernkapitalquote ist definiert als Quotient aus hartem Kernkapital und risikogewichteten Aktiva (RWA) aller relevanten Adress-, Markt- und operationellen Risikopositionen sowie dem CVA (Credit Valuation Adjustment)-Risiko. Weitere steuerungsrelevante Kennzahlen sind die Eigenmittel, die risikogewichteten Aktiva und das Leverage-Ratio-Exposure beziehungsweise die entsprechenden Kapitalquoten, die MREL-Quote und die Auslastung der Großkreditobergrenze. Die Steuerung der RWA erfolgt unter Berücksichtigung der Gruppenstrategie, der angestrebten Bilanzstruktur und des Kapitalmarktumfelds.

Die regulatorischen Kennziffern werden monatlich beziehungsweise quartalsweise ermittelt und an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat berichtet. Die Einhaltung der internen Schwellenwerte wird mittels eines laufenden Überwachungsprozesses sichergestellt. Dieser umfasst zusätzlich einen monatlichen Plan-Ist-Vergleich sowie einen Forecast-Prozess.

In der normativen Risiko- und Kapitalplanung werden die regulatorischen Kennziffern pro Planjahr ermittelt. Dabei werden im Rahmen des jährlichen Planungsprozesses die Leitplanken der kommenden drei Jahre bezogen auf die Gruppe sowie die einzelnen Geschäftsfelder und der Zentralbereich Treasury festgelegt. Die Geschäftsfelder beziehungsweise der Zentralbereich Treasury sind im Rahmen der Gesamtdisposition gehalten, die Plan-RWA der Mittelfristplanung grundsätzlich nicht zu überschreiten. Sofern es zu Planüberschreitungen kommt, werden Maßnahmen zur Reduktion der RWA geprüft.

Bei der Steuerung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen liegt ein besonderes Augenmerk auch auf der Einschätzung zukünftiger regulatorischer Entwicklungen. Dabei werden aktuelle Vorschläge der Aufsichtsgremien sowie Gesetzesvorhaben laufend analysiert und deren Auswirkungen auf die Angemessenheit der Kapitalausstattung beurteilt. Die Ergebnisse fließen in den jährlichen Planungsprozess ein.

75 Aufsichtsrechtliche Eigenmittel

Seit dem 1. Januar 2014 wird die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel sowie die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung auf Basis der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation – CRR) und der Richtlinie über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV, CRD IV) durchgeführt.

Die nachfolgenden Darstellungen erfolgen sowohl unter Berücksichtigung der in der CRR/CRD IV vorgesehenen Übergangsregelungen als auch auf Basis einer vollständigen Anwendung des neuen Regelwerks. Die Eigenmittel wurden auf Grundlage der Werte des IFRS-Konzernabschlusses ermittelt. Die Zusammensetzung der Eigenmittel ist in folgender Tabelle dargestellt:

Mio. €	31.12.2019		31.12.2018	
	CRR/CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (mit Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (mit Übergangs- regelungen)
Gezeichnetes Kapital	286	286	286	286
Abzüglich zurückerworbene eigene Anteile	95	95	95	95
Offene Rücklagen	4.795	4.795	4.646	4.646
Kumuliertes sonstiges Ergebnis	112	112	79	79
Aufsichtliche Korrekturposten	47	47	63	63
Abzüge von den Posten des harten Kernkapitals	247	247	236	236
Hartes Kernkapital	4.579	4.579	4.460	4.460
Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	474	489	474	474
Stille Einlagen	–	16	–	21
Abzüge von den Posten des zusätzlichen Kapitals	–	–	–	–
Zusätzliches Kernkapital	474	489	474	495
Kernkapital	5.053	5.069	4.933	4.954
Nachrangige Verbindlichkeiten	775	775	807	807
Abzüge von den Posten des Ergänzungskapitals	–	–	–	–
Ergänzungskapital	775	775	807	807
Eigenmittel	5.828	5.844	5.741	5.762

Die Erhöhung des Kernkapitals ist im Wesentlichen auf die Gewinnthesaurierung aus dem Geschäftsjahr 2018 zurückzuführen. Der Rückgang beim Ergänzungskapital geht auf die regulatorische Amortisation nach Artikel 64 CRR zurück.

Das Adressrisiko wird im Wesentlichen nach dem IRB-Ansatz auf Basis interner Ratings ermittelt. Die Eigenmittelunterlegung des spezifischen Marktrisikos sowie des CVA-Risikos erfolgt nach Standardmethoden. Das allgemeine Marktrisiko wird mittels eines internen Modells ermittelt. Das operationelle Risiko wird nach dem Advanced Measurement Approach (AMA), dem fortgeschrittenen Messansatz, gemessen. Die benannten Risikofaktoren sind jeweils mit Eigenmitteln zu unterlegen. Die anrechnungspflichtigen Positionen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Mio. €	31.12.2019		31.12.2018	
	CRR/CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (mit Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (mit Übergangs- regelungen)
Adressrisiko	19.147	19.147	18.744	18.744
Marktrisiko	9.269	9.269	6.348	6.348
Operationelles Risiko	3.243	3.243	3.365	3.365
CVA-Risiko	570	570	565	565
Risikogewichtete Aktiva (Gesamtrisikobetrag)	32.229	32.229	29.021	29.021

Die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung ist anhand des Verhältnisses der Eigenmittel (= Gesamtkapitalquote), des Kernkapitals (= Kernkapitalquote) beziehungsweise des harten Kernkapitals (= harte Kernkapitalquote) zum Gesamtrisikobetrag zu ermitteln. Im Folgenden werden die Kennziffern für die Deko-Gruppe angegeben:

%	31.12.2019		31.12.2018	
	CRR/CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (mit Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (mit Übergangs- regelungen)
Harte Kernkapitalquote	14,2	14,2	15,4	15,4
Kernkapitalquote	15,7	15,7	17,0	17,1
Gesamtkapitalquote	18,1	18,1	19,8	19,9

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen wurden im Berichtszeitraum jederzeit eingehalten. Die Quoten der Deko-Gruppe liegen deutlich über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestwerten.

76 Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen

Bei den außerbilanziellen Verpflichtungen der Deko-Gruppe handelt es sich im Wesentlichen um potenzielle zukünftige Verbindlichkeiten.

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Unwiderrufliche Kreditzusagen	2.065,4	2.124,1	-58,7
Sonstige Verpflichtungen	104,9	86,5	18,4
Gesamt	2.170,3	2.210,6	-40,3

Bei den unwiderruflichen Kreditzusagen handelt es sich um eingeräumte, jedoch noch nicht in Anspruch genommene und terminlich begrenzte Kreditlinien. Die Betragsangaben spiegeln die möglichen Verpflichtungen bei der vollständigen Ausnutzung der eingeräumten Kreditlinien wider. Die in der Bilanz ausgewiesene Risikovorsorge für außerbilanzielle Verpflichtungen wurde von den jeweiligen Beträgen abgezogen.

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen enthalten unverändert Einzahlungsverpflichtungen in Höhe von 0,1 Mio. Euro sowie Nachschussverpflichtungen in Höhe von 5,1 Mio. Euro (Vorjahr: 5,1 Mio. Euro), die gegenüber konzernfremden beziehungsweise nicht konsolidierten Gesellschaften bestanden. Gegenüber der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen besteht eine Nachschusspflicht in Höhe von 84,0 Mio. Euro (Vorjahr: 62,4 Mio. Euro). Bis zum Jahr 2024 ist das Vermögen der Sicherungsreserve auf die gesetzliche Zielausstattung in Höhe von 0,8 Prozent der gedeckten Einlagen der Mitglieder der Sicherungsreserve aufzustocken. Hierfür erhebt die Sicherungsreserve jährlich Beiträge von ihren Mitgliedern.

Bei den durch die DekaBank abgegebenen Bürgschaften handelt es sich nach IFRS um Finanzgarantien, die in Übereinstimmung mit IFRS 9 netto bilanziert werden. Der Nominalbetrag der zum Bilanzstichtag bestehenden Bürgschaften beträgt 0,1 Mrd. Euro (Vorjahr: 0,1 Mrd. Euro).

Mit Schreiben vom 17. Juli 2017 hat das BMF Grundsätze zur steuerlichen Behandlung von Aktienhandelsgeschäften um den Dividendenstichtag aufgestellt und dabei unter anderem festgehalten, dass bestimmte Transaktionstypen in den Anwendungsbereich des § 42 AO fallen können. Die Betriebsprüfung hat entsprechende Aktienhandelsgeschäfte bezogen auf die Jahre 2013 bis 2015 aufgegriffen, mit geänderten Bescheiden wird im ersten Halbjahr 2020 gerechnet. Die DekaBank sieht jedoch keine überzeugenden Gründe dafür, dass die von ihr getätigten Aktienhandelsgeschäfte um den Dividendenstichtag unter den Anwendungsbereich des § 42 AO fallen und sieht dementsprechend eine finale Inanspruchnahme als nicht wahrscheinlich an. Infolgedessen wird keine Grundlage für die Bildung von Rückstellungen für finanzielle Belastungen aus der Versagung der Anrechnung von Kapitalertragsteuern seitens der Finanzbehörden gesehen. Aufgrund der bestehenden Restunsicherheit hinsichtlich der finalen steuerrechtlichen Einwertung der betroffenen Aktienhandelsgeschäfte durch die Finanzbehörden und die Finanzgerichtsbarkeit kann das Entstehen einer finanziellen Belastung in Höhe von 15,7 Mio. Euro in diesem Zusammenhang nicht vollständig ausgeschlossen werden.

77 Als Sicherheit übertragene Vermögenswerte

Die Übertragung von Vermögenswerten als Sicherheit für eigene Verbindlichkeiten ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Mio. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Buchwert der übertragenen Sicherheiten			
Gemäß Pfandbriefgesetz	4.591,1	3.923,6	667,5
Zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank	1.412,0	961,4	450,6
Aus Geschäften an in- und ausländischen Terminbörsen	328,5	83,1	245,4
Aus Wertpapierpensionsgeschäften	958,1	633,8	324,3
Aus Wertpapierleihegeschäften	7.889,1	6.012,8	1.876,3
Aus Tri-Party-Geschäften	3.378,1	2.798,0	580,1
Aus sonstigen Transaktionen	379,8	282,8	97,0
Kredit- und Wertpapiersicherheiten	18.936,7	14.695,6	4.241,1
Barsicherheiten aus Wertpapierleihe- und -pensionsgeschäften	62,4	61,0	1,4
Barsicherheiten aus Derivategeschäften	4.067,7	2.188,2	1.879,5
Barsicherheiten	4.130,1	2.249,3	1.880,8
Gesamt	23.066,8	16.944,9	6.121,9

78 Als Sicherheit erhaltene Vermögenswerte

In der Deka-Gruppe werden zur Reduzierung von Ausfallrisiken aus Kredit- und Handelsgeschäften Sicherheiten hereingenommen.

Im Kreditgeschäft werden in der Deka-Gruppe derzeit je nach Art der Finanzierung insbesondere Garantien und Bürgschaften von inländischen Gebietskörperschaften oder anerkannten Exportkreditversicherern, Grundpfandrechte auf Gewerbe- und Wohnimmobilien und Registerpfandrechte an Schiffen und Flugzeugen sowie Forderungsabtretungen und Barsicherheiten zur Besicherung verwendet. Der Wertansatz der Sicherheiten inklusive zu berücksichtigender Abschläge orientiert sich bei den Garantien und Bürgschaften vor allem an der Bonität des Sicherheitengebers, bei Sachsicherheiten am Markt- oder Verkehrswert beziehungsweise am Beleihungswert des finanzierten Objektes. Die turnusmäßige Überprüfung der Werthaltigkeit der im Kreditgeschäft hereingenommenen Sicherheiten erfolgt mindestens einmal jährlich. Für jede Sicherheitenart ist ein risikoorientierter Überprüfungsturnus sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht vorgegeben. Intern werden grundsätzlich Abschläge zur Berücksichtigung von Wertschwankungen und Verwertungsrisiken vorgenommen. In der Deka-Gruppe unterhaltene Guthaben werden in voller Höhe angerechnet.

Zur Minderung der Adressrisiken kommen in der Deka-Gruppe Kreditderivate sowie Nettingvereinbarungen bei Derivaten und Repo-Leihe-Geschäften zum Einsatz. Darüber hinaus werden für Derivate und Repo-Leihe-Geschäfte finanzielle Sicherheiten in Form von Wertpapieren (Aktien und Anleihen) und/oder Barsicherheiten hereingenommen. Die im Rahmen von Repo-Leihe-Geschäften zulässigen Wertpapiersicherheiten sind im Rahmen eines DekaBank-spezifischen Sicherheitenkatalogs („Collateral Policy“) definiert. Die Einhaltung wird durch die Einheit Risikocontrolling täglich überwacht. Zur Minderung der Risiken aus Marktpreisschwankungen der hereingenommenen Sicherheiten werden grundsätzlich Sicherheitenabschläge beziehungsweise Überbesicherungen und eine tägliche Nachschussverpflichtung zur Erhaltung der Übersicherung mit dem Kontrahenten vereinbart.

Erhaltene Sicherheiten, die auch ohne Ausfall des Sicherungsgebers weiterverpfändet beziehungsweise weiterveräußert werden dürfen, liegen für Wertpapierpensions- und Wertpapierleihegeschäfte sowie sonstige Wertpapiertransaktionen in Höhe von 58,5 Mrd. Euro (Vorjahr: 70,1 Mrd. Euro) vor. Hiervon wurden 33,0 Mrd. Euro (Vorjahr: 48,7 Mrd. Euro) weiterveräußert beziehungsweise weiterverpfändet.

79 Nicht ausgebuchte, übertragene Finanzinstrumente

Die Deka-Gruppe überträgt finanzielle Vermögenswerte, wobei sie die wesentlichen Chancen und Risiken aus diesen Vermögenswerten zurückbehält. Die Übertragung erfolgt überwiegend im Rahmen echter Pensions- und Wertpapierleihegeschäfte. Die Vermögenswerte werden weiterhin in der Konzernbilanz ausgewiesen.

Mio. €	Buchwert der nicht ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte		Buchwert der dazugehörigen finanziellen Verbindlichkeiten		Nettoposition	
	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018
Echten Wertpapierpensionsgeschäften						
davon zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	231,5	271,6	229,7	268,8	1,8	2,8
davon erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	17,5	13,2	17,4	13,1	0,1	0,1
davon erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	586,6	335,5	583,9	333,5	2,7	2,0
Wertpapierleihegeschäften						
davon zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	27,5	88,4	–	–	27,5	88,4
davon erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	13,2	19,3	–	–	13,2	19,3
davon erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	2.892,2	589,5	6,6	1,8	2.885,6	587,7
Sonstigen Übertragungen ohne wirtschaftlichen Abgang						
davon zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	709,1	867,9	712,7	867,2	–3,6	0,7
davon erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	4,7	8,3	4,7	8,3	–	–
davon erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	245,8	27,4	245,6	27,3	0,2	0,1
Gesamt	4.728,1	2.221,1	1.800,6	1.520,0	2.927,5	701,1

80 Patronatserklärung

Die DekaBank trägt, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, dafür Sorge, dass die DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. ihre Verpflichtungen erfüllt. Die DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. hat ihrerseits zugunsten der

- Deka International S.A., Luxemburg, und der
- International Fund Management S.A., Luxemburg,

Patronatserklärungen abgegeben.

81 Angaben zu Anteilen an Tochterunternehmen

Zusammensetzung der Deko-Gruppe

In den Konzernabschluss sind – neben der DekoBank als Mutterunternehmen – insgesamt 11 (Vorjahr: 11) inländische und 6 (Vorjahr: 6) ausländische verbundene Unternehmen einbezogen, an denen die DekoBank direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte hält. Darüber hinaus umfasst der Konsolidierungskreis 5 (Vorjahr: 10) strukturierte Unternehmen, die von der Deko-Gruppe beherrscht werden.

Auf die Einbeziehung von 10 (Vorjahr: 11) verbundenen Unternehmen, die von der Deko-Gruppe beherrscht werden, wurde verzichtet, da diese für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe von untergeordneter Bedeutung sind. Die Anteile an diesen Tochtergesellschaften werden unter den Zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva (siehe Note [48]) ausgewiesen. Strukturierte Unternehmen werden bei untergeordneter Bedeutung für den Konzernabschluss ebenfalls nicht konsolidiert (siehe Note [83] „Anteilsbesitzliste“). Die Beurteilung der Bedeutung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe erfolgt für Investmentfonds anhand von quantitativen und qualitativen Kriterien. Die Anteile von nicht konsolidierten Investmentfonds werden erfolgswirksam zum Fair Value bewertet. Der Ausweis erfolgt im Bilanzposten Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva (siehe Note [48]).

Maßgebliche Beschränkungen

Maßgebliche Beschränkungen bezüglich des Zugangs zu oder der Nutzung von Vermögenswerten beziehungsweise der Erfüllung von Verbindlichkeiten der Gruppe ergeben sich insbesondere aufgrund der für Institute geltenden vertraglichen, gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen (siehe Note [75] „Aufsichtsrechtliche Eigenmittel“ sowie Note [77] „Als Sicherheit übertragene Vermögenswerte“ hinsichtlich Verfügungsbeschränkungen im Zusammenhang mit der Stellung von Bar-, Kredit- oder Wertpapier-sicherheiten zur Besicherung von eigenen Verpflichtungen, zum Beispiel aus echten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihegeschäften sowie außerbörslichen Derivategeschäften).

Kreditinstitute sind zudem verpflichtet, auf Girokonten bei den nationalen Zentralbanken Pflichteinlagen (Mindestreservesoll) zu unterhalten. Die Höhe der verpflichtenden Mindestreserve wird hierbei von den Zentralbanken bestimmt (siehe Note [44] „Barreserve“).

Anteile an gemeinsamen Vereinbarungen und assoziierten Unternehmen

Die DekoBank hält unverändert Anteile an drei gemeinschaftlich geführten und einem assoziierten Unternehmen. Die Beteiligungen an der S-PensionsManagement GmbH und der Dealis Fund Operations GmbH i.L. (Gemeinschaftsunternehmen) werden nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen. Auf die Einbeziehung von zwei Beteiligungsunternehmen, auf welche die DekoBank einen maßgeblichen Einfluss ausübt, wurde verzichtet, da diese für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe von untergeordneter Bedeutung sind.

Die in den Konzernabschluss einbezogenen Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen sind aus der Anteilsbesitzliste (siehe Note [83]) ersichtlich.

Nachfolgende Tabelle enthält eine aggregierte Übersicht der Finanzinformationen sämtlicher einzeln betrachtet als unwesentlich eingestuftes Gemeinschaftsunternehmen, die nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen werden. Die Werte beziehen sich hierbei auf die von der Gruppe gehaltenen Anteile an diesen Unternehmen. Die Anwendung der Equity-Methode erfolgt grundsätzlich auf Basis des letzten verfügbaren Abschlusses des Unternehmens, sofern dieser nicht älter als drei Monate ist.

Mio. €	Gemeinschaftsunternehmen ¹⁾	
	31.12.2019	31.12.2018
Beteiligungsbuchwerte	16,4	16,4
Gewinn oder Verlust nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	-0,0	0,5
Sonstiges Ergebnis	-	-
Gesamtergebnis	-0,0	0,5

¹⁾ Zum Zeitpunkt der Erstellung des DekaBank-Konzernabschlusses lag für die S-PensionsManagement GmbH noch kein aktueller Konzernabschluss für das Berichtsjahr 2019 vor. Aus diesem Grund wurde für die at-equity-Bewertung eine Planungsrechnung herangezogen, welche die Auswirkungen bedeutender Geschäftsvorfälle und sonstiger Ereignisse berücksichtigt, die seit dem letzten Bilanzstichtag der S-PensionsManagement GmbH eingetreten sind beziehungsweise erwartet werden.

82 Angaben zu Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen

Ein Unternehmen ist nach IFRS 12 als strukturiert einzustufen, wenn es so konzipiert ist, dass die Stimmrechte oder vergleichbare Rechte nicht der dominierende Faktor sind, wenn es darum geht, festzulegen, wer das Unternehmen beherrscht.

Im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit unterhält die Deka-Gruppe Geschäftsbeziehungen zu strukturierten Unternehmen. Strukturierte Unternehmen zeichnen sich oftmals durch die Ausübung einer beschränkten Tätigkeit sowie einen eng gefassten und genau definierten Geschäftszweck aus. Zudem ist das Nichtvorhandensein von ausreichendem Eigenkapital zur Finanzierung seiner Tätigkeit ohne nachgeordnete finanzielle Unterstützung ein mögliches Identifikationsmerkmal für ein strukturiertes Unternehmen.

Ein Anteil an einem nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen liegt dann vor, wenn Unternehmen der Deka-Gruppe aufgrund vertraglicher und nicht vertraglicher Einbeziehung schwankenden Renditen aus der Tätigkeit eines strukturierten Unternehmens ausgesetzt sind, das jeweilige Unternehmen jedoch nicht gemäß den Vorschriften des IFRS 10 zu konsolidieren ist. Ein Anteil kann hierbei Schuld- und Eigenkapitalinstrumente, Liquiditätslinien, Garantien und verschiedene derivative Instrumente, mit denen die Bank Risiken aus strukturierten Einheiten absorbiert, umfassen. Kein Anteil an einem nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen im Sinne des IFRS 12 liegt regelmäßig dann vor, wenn zwischen Unternehmen der Deka-Gruppe und einem strukturierten Unternehmen eine reine Liefer- und Leistungsbeziehung besteht.

Innerhalb der Deka-Gruppe existieren Beziehungen zu Unternehmen, die auf Basis der Definition des IFRS 12 und von unternehmensintern festgelegten Kriterien als nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen klassifiziert wurden. Hierbei wurden nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen mit nachfolgenden Geschäftsaktivitäten identifiziert:

Investmentfonds

Das Kerngeschäft der Deka-Gruppe umfasst unter anderem die Bereitstellung von Wertpapier- und Immobilienanlagen für private und institutionelle Investoren. Unternehmen der Deka-Gruppe sind demnach im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit direkt oder indirekt beim Aufsetzen von Fondsstrukturen beteiligt und haben an der Zielsetzung und dem Design dieser Strukturen mitgewirkt. Darüber hinaus deckt die Gruppe sämtliche Funktionen entlang der für das Fondsgeschäft üblichen Wertschöpfungskette ab und erhält hierfür entsprechende Provisionen, beispielsweise in Form von Verwaltungsgebühren und Verwahrstellenvergütungen.

Des Weiteren investiert die Gruppe auch im Rahmen von Anschubfinanzierungen in Anteile konzerneigener Investmentfonds und stellt diesen somit Liquidität zur Verfügung. Daher sind Investmentfonds als strukturierte Unternehmen im Sinne des IFRS 12 zu betrachten. Fonds finanzieren sich hauptsächlich durch die Ausgabe von Anteilscheinen (Eigenkapital). In begrenztem Umfang können Fonds auch Darlehen aufnehmen. Die Fremdfinanzierung ist in der Regel durch die im Fonds gehaltenen Vermögenswerte besichert. Das Fondsvermögen an konzerneigenen und konzernfremden Investmentfonds beträgt 354,4 Mrd. Euro (Vorjahr: 345,6 Mrd. Euro). Hierbei wurde das gesamte Fondsvermögen der Fonds sowie die Fondsvermögen von Fremdfonds, an denen die Deko-Gruppe einen Anteil im Sinne des IFRS 12 hält, unabhängig von der Anteilsquote der Deko-Gruppe angegeben. Das ausschließlich für Zwecke der IFRS-12-Anhangangaben ermittelte Fondsvermögen entspricht hierbei nicht der steuerungsrelevanten Kennzahl Total Assets.

Verbriefungsgesellschaften (Strukturierte Kreditkapitalmarktprodukte)

Die Gruppe hält Anteile an diversen Verbriefungsgesellschaften. Hierunter fallen von der Bank erworbene nicht strategische Verbriefungstitel des ehemaligen Liquid-Credits-Bestands, die vermögenswährend abgebaut werden. Die emittierenden Gesellschaften refinanzieren sich in der Regel durch die Ausgabe von handelbaren Wertpapieren, deren Wertentwicklung von der Performance der Vermögenswerte der Vehikel abhängig ist beziehungsweise die durch die Vermögenswerte der Vehikel besichert sind. Bei sämtlichen von der Deko-Bank gehaltenen Verbriefungen ist eine fristenkongruente Refinanzierung der von der Verbriefungsgesellschaft gehaltenen Vermögenswerte gegeben. Verbriefungstitel werden bei der Deko-Gruppe im Bilanzposten Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva ausgewiesen; damit werden Ergebnisentwicklungen für diese Verbriefungen vollständig erfolgswirksam im Abschluss der Gruppe gezeigt.

Nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht des maximalen Verlustrisikos, dem die Deko-Gruppe aus den von ihr gehaltenen Verbriefungspositionen ausgesetzt ist, nach Art der Verbriefungstransaktion und Seniorität der gehaltenen Tranche. Zudem beinhaltet die Tabelle die von anderen Gläubigern vorrangig vor der Deko-Gruppe zu absorbierenden potenziellen Verluste. Das Gesamtvolumen der ausgegebenen Wertpapiere der als strukturiert klassifizierten Verbriefungsgesellschaften beläuft sich auf 0,8 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,3 Mrd. Euro).

Mio. €	Subordinated interest		Mezzanine interest		Senior interest		Most Senior interest	
	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018
CLO								
Maximales Ausfallrisiko	–	–	1,4	12,8	–	2,3	–	–
Potenzielle Verluste vorrangiger Gläubiger ¹⁾	–	–	10,7	60,0	–	–	–	–
RMBS								
Maximales Ausfallrisiko	–	–	59,2	68,7	1,3	1,6	6,3	8,7
Potenzielle Verluste vorrangiger Gläubiger ¹⁾	17,4	18,6	15,3	112,8	–	–	–	–

¹⁾ Nominalwerte

Kreditgeschäft

Definitionsgemäß liegt bei der Deko-Bank ein strukturiertes Unternehmen dann vor, wenn speziell zur Finanzierung oder zum Betrieb des jeweiligen Finanzierungsobjekts eine eigens hierfür bestimmte Gesellschaft gegründet wird, die so konzipiert ist, dass diese nicht über Stimmrechte oder ähnliche Rechte beherrscht wird. Ein Anteil an einem strukturierten Unternehmen kann auch dann vorliegen, wenn sich im Rahmen des Kreditvertrags vereinbarte Rechte (zum Beispiel Schutzrechte) bei Bonitätsverschlechterungen zu Mitbestimmungsrechten wandeln. Ein operativ tätiges Unternehmen kann beispielsweise zu einem strukturierten Unternehmen werden, weil nunmehr relevante Geschäftstätigkeiten im Wesentlichen durch die kreditvertraglichen Regelungen gesteuert werden. Im Rahmen der nach IFRS 12 vorgenommenen Klassifizierung wurden strukturierte Unternehmen in den Risikosegmenten Transport- und Exportfinanzierungen, Energie- und Versorgungsinfrastruktur, Immobilienrisiken und Retail identifiziert.

Die entsprechenden Finanzierungen sind grundsätzlich durch Grundpfandrechte, Flugzeug- und Schiffshypotheken sowie Bürgschaften und Garantien besichert. Im Berichtsjahr besteht darüber hinaus eine unbesicherte Finanzierung in Form eines Schuldscheindarlehens, das in Teilen auch an Dritte abgetreten wurde. Zur Sicherung der Ansprüche wurde das Finanzierungsobjekt (Konsumentencreditportfolio) durch ein strukturiertes Unternehmen an einen Sicherheitstreuhänder übertragen.

Zur Ermittlung der Größe der als strukturiert klassifizierten Finanzierungen wurden die Bilanzsummen des aktuell verfügbaren Abschlusses beziehungsweise der Marktwert des Finanzierungsobjektes herangezogen. Dieser beläuft sich auf 2,3 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,9 Mrd. Euro).

In nachfolgender Tabelle sind die Buchwerte der in der Bilanz ausgewiesenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die mit Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen im Zusammenhang stehen, dargestellt. Darüber hinaus enthält die Tabelle das maximal mögliche Verlustrisiko im Zusammenhang mit diesen Anteilen.

Mio. €	Investmentfonds		Kreditgeschäft ¹⁾		Verbriefungsgesellschaften	
	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018
Aktivposten						
Forderungen an Kunden	3.040,4	2.377,0	618,7	643,5	–	–
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	2.503,9	2.361,2	307,8	648,9	68,2	94,1
Finanzanlagen	–	–	–	4,0	–	–
Sonstige Aktiva	0,5	0,0	–	–	–	–
Summe Aktivposten	5.544,8	4.738,2	926,5	1.296,4	68,2	94,1
Passivposten						
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	12.069,0	12.399,6	0,0	0,0	–	–
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	98,5	118,3	–	–	–	–
Sonstige Passiva	7,9	1,2	–	–	–	–
Summe Passivposten	12.175,4	12.519,1	0,0	0,0	–	–
Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen						
Unwiderrufliche Kreditzusagen	–	–	0,7	0,7	–	–
Sonstige Verpflichtungen	–	–	6,5	5,6	–	–
Summe Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen	–	–	7,2	6,3	–	–
Maximales Verlustrisiko	5.544,8	4.738,2	933,7	1.302,7	68,2	94,1

¹⁾ Inklusive Risikoversorge

Das maximale Verlustrisiko bestimmt den maximal möglichen Verlust, den die Bank im Zusammenhang mit ihren Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen erleiden könnte. Die Eintrittswahrscheinlichkeit des jeweiligen Verlustereignisses wurde hierbei nicht berücksichtigt.

- Das maximal mögliche Verlustrisiko aus Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen, die aus bilanzwirksamen Transaktionen resultieren, entspricht dem Buchwert beziehungsweise dem beizulegenden Zeitwert des jeweiligen Bilanzpostens.
- Der maximal mögliche Verlust aus Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen, die aus außerbilanziellen Transaktionen resultieren, beispielsweise aus Garantien oder Kreditzusagen, entspricht definitionsgemäß dem maximal garantierten Betrag beziehungsweise dem Betrag der möglichen Verpflichtung bei vollständiger Ausnutzung der eingeräumten Kreditlinie.

Darüber hinaus werden Rückstellungen für Investmentfonds mit formalen Garantien sowie mit Renditezielpfad gebildet (siehe Note [61] „Sonstige Rückstellungen“).

Das dargestellte maximale Verlustrisiko ist eine Bruttogröße, das heißt, Effekte aus erhaltenen Sicherheiten sowie Sicherungsbeziehungen wurden hierbei nicht berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen hat die Deka-Gruppe im Berichtsjahr Zinserträge, Provisionserträge sowie Erträge aus der Bewertung und Veräußerung von Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen vereinnahmt.

Gesponserte nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen

Zur Bestimmung, ob ein Unternehmen der Deka-Gruppe als Sponsor eines strukturierten Unternehmens einzustufen ist, sind die Gesamtumstände zu berücksichtigen. Ein nicht konsolidiertes strukturiertes Unternehmen, an dem die Bank keinen Anteil im Sinne des IFRS 12 hält, wird als gesponsert angesehen, sofern dieses zugunsten eines Unternehmens der Deka-Gruppe gegründet wurde und die Gruppe aktiv an der Gestaltung von Zielsetzung und Design des nicht konsolidierten strukturierten Unternehmens mitgewirkt hat. Eine Sponsorentätigkeit der Gruppe liegt auch dann vor, wenn das nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen, beispielsweise aufgrund seiner Firmen- oder Produktbezeichnung, eine namentliche Verbindung zu einem Unternehmen der Deka-Gruppe aufweist.

Im Berichtsjahr bestanden keine Beziehungen zu gesponserten nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen. Gesponserte nicht konsolidierte strukturierte Einheiten bestanden zum 31. Dezember 2019 nicht.

83 Anteilsbesitzliste

Bei den Angaben zum Anteilsbesitz handelt es sich um eine Zusatzangabe nach § 315e HGB. Auf die Angabe der Vorjahreswerte wird daher verzichtet.

In den Konsolidierungskreis einbezogene Tochterunternehmen (verbundene Unternehmen):

Name, Sitz	Anteil am Kapital in %
	31.12.2019
bevestor GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Far East Pte. Ltd., Singapur	100,00
Deka Immobilien Investment GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Immobilien Luxembourg S.A., Luxemburg	100,00
Deka International S.A., Luxemburg	100,00
Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Real Estate International GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Real Estate Services USA Inc., New York	100,00
Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Vermögensverwaltungs GmbH, Frankfurt am Main	100,00
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxemburg	100,00
International Fund Management S.A., Luxemburg	100,00
S Broker Management AG, Wiesbaden	100,00
S Broker AG & Co. KG, Wiesbaden	100,00
WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH, Düsseldorf	99,74 ¹⁾
WIV GmbH & Co. Beteiligungs KG, Frankfurt am Main	94,90

¹⁾ 5,1 Prozent werden von der WIV GmbH & Co. Beteiligungs KG gehalten.

In den Konsolidierungskreis einbezogene Tochterunternehmen (strukturierte Unternehmen):

Name, Sitz	Anteil am Fondsvermögen in %
	31.12.2019
Investmentfonds	
A-DGZ 2-FONDS, Frankfurt am Main	100,00
A-DGZ 5-FONDS, Frankfurt am Main	100,00
DDDD-FONDS, Frankfurt am Main	100,00
S Broker 1 Fonds, Frankfurt am Main	100,00
Kreditgeschäft	
Treasury Two Shipping Limited, Majuro (Marshallinseln)	

At-equity einbezogene Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen:

Name, Sitz	Anteil am Kapital in %	Eigenkapital in T€	Jahresergebnis in T€
	31.12.2019	31.12.2019 ¹⁾	31.12.2019 ¹⁾
Gemeinschaftsunternehmen			
S-PensionsManagement GmbH, Köln	50,00	26.824,9	147,9
Dealis Fund Operations GmbH i.L., Frankfurt am Main	50,00	32.914,5	903,0

¹⁾ Werte des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018

Nicht at-equity einbezogene Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen:

Name, Sitz	Anteil am Kapital in %
	31.12.2019
Gemeinschaftsunternehmen	
Deka-Neuburger Institut für wirtschaftsmathematische Beratung GmbH, Frankfurt am Main	50,00
Assoziierte Unternehmen	
DPG Deutsche Performancemessungs-Gesellschaft für Wertpapierportfolios mbH, Frankfurt am Main	22,20

Nicht in den Konzernabschluss einbezogene Tochterunternehmen (verbundene Unternehmen):

Name, Sitz	Anteil am Kapital in %
	31.12.2019
Deka Investors Spezial InvAG m.v.K. und TGV, Frankfurt am Main	
Teilgesellschaftsvermögen Deka Investors Unternehmensaktien, Frankfurt am Main	100,00
Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Treuhand GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Verwaltungs GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Vorratsgesellschaft 03 mbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Vorratsgesellschaft 04 mbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Vorratsgesellschaft 05 mbH, Frankfurt am Main	100,00
LBG Leasing Beteiligungs-GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Privates Institut für quantitative Kapitalmarktforschung der DekaBank GmbH, Frankfurt am Main	100,00
WIV Verwaltungs GmbH, Frankfurt am Main	94,90

Nicht in den Konzernabschluss einbezogene strukturierte Unternehmen:

Name, Sitz	Fondsvermögen in Mio. €	Anteil am Kapital/ Fondsvermögen in %
	31.12.2019	31.12.2019
Deka-ImmobilienMetropolen, Frankfurt am Main	105,0	100,00
Deka-Liquid Alternative Strategies, Luxemburg	49,9	100,00
Deka-Institutionell Absolute Return Dynamisch, Frankfurt am Main	51,4	100,00
Deka Investors Spezial InvAG m.v.K. und TGV, Frankfurt am Main		
Teilgesellschaftsvermögen Deka Darlehen, Frankfurt am Main	51,5	100,00
Mix-Fonds Index: moderat, Luxemburg	5,0	99,50
Mix-Fonds Index: offensiv, Luxemburg	5,6	98,20
Mix-Fonds Index: ausgewogen, Luxemburg	5,3	96,84
Mix-Fonds Index: dynamisch, Luxemburg	5,5	96,75
Deka-Immobilien PremiumPlus-Private Banking, Luxemburg	1,2	94,51
Deka-MultiFactor Global Corporates, Luxemburg	38,0	91,25
Deka-RentSpezial EM 9/2025, Frankfurt am Main	33,7	89,57
Deka Germany 30 UCITS ETF, Frankfurt am Main	37,8	88,08
Deka-RentSpezial High Income 9/2025, Frankfurt am Main	37,7	80,34
Deka-Institutionell Absolute Return Defensiv, Frankfurt am Main	20,3	80,32
Deka-Multi Strategie Global PB, Frankfurt am Main	30,1	76,55
Deka-PortfolioSelect moderat, Frankfurt am Main	6,7	75,59
Deka Euro Corporates 0-3 Liquid UCITS ETF, Frankfurt am Main	74,9	72,47
Deka-MultiFactor Global Corporates HY, Luxemburg	34,4	70,08
Deka US Treasury 7-10 UCITS ETF, Frankfurt am Main	38,7	69,43
Deka-MultiFactor Emerging Markets Corporates, Luxemburg	28,8	66,84
Deka-MultiFactor Global Government Bonds, Luxemburg	21,9	66,77
Deka-PortfolioSelect ausgewogen, Frankfurt am Main	8,0	65,23
Deka-BasisStrategie Aktien, Frankfurt am Main	21,3	61,47
Deka Portfolio Nachhaltigkeit Globale Aktien, Luxemburg	18,2	55,14
Deka-PortfolioSelect dynamisch, Frankfurt am Main	9,9	53,70
Deka MSCI Europe ex EMU UCITS ETF, Frankfurt am Main	41,5	53,47
Deka-Relax 50, Frankfurt am Main	1,1	48,86
Deka-Relax 70, Frankfurt am Main	1,3	45,87
Deka-EuroFlex Plus, Luxemburg	120,1	45,79
Deka-Relax 30, Frankfurt am Main	1,3	42,30
Deka-RentSpezial HighYield 9/2025, Frankfurt am Main	64,5	39,21
Deka Eurozone Rendite Plus 1-10 UCITS ETF, Frankfurt am Main	49,5	36,03
Deka MSCI Japan UCITS ETF, Frankfurt am Main	121,3	35,68
Deka Investors Spezial InvAG m.v.K. und TGV, Frankfurt am Main		
Teilgesellschaftsvermögen Mittelstandskreditfonds I, Frankfurt am Main	49,3	23,00

84 Angaben über Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Die Deko-Gruppe unterhält geschäftliche Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen. Hierzu gehören die Anteilseigner der DekoBank, aus Gründen der Wesentlichkeit nicht konsolidierte Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen, assoziierte Unternehmen und deren jeweilige Tochterunternehmen sowie Personen in Schlüsselpositionen und deren Angehörige sowie von diesen beherrschte Unternehmen. Nicht konsolidierte eigene Publikums- und Spezialfonds, bei denen am Bilanzstichtag die Anteilsquote der Deko-Gruppe 10,0 Prozent übersteigt, werden für diese Darstellung entsprechend ihrer Anteilsquote als Tochterunternehmen, assoziierte Unternehmen beziehungsweise sonstige nahestehende Unternehmen ausgewiesen.

Natürliche Personen in Schlüsselpositionen, die gemäß IAS 24 als nahestehend betrachtet werden, sind die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der DekoBank als Mutterunternehmen. Der Personalaufwand für die betreffenden Personen ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Mio. €	Vorstand		Verwaltungsrat	
	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018
Kurzfristig fällige Leistungen	3,7	3,3	0,8	0,7
Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	1,9	2,0	–	–
Andere langfristig fällige Leistungen	2,4	2,5	–	–
Gesamt	8,0	7,8	0,8	0,7

Die Vergütungen an Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat, die außerhalb ihrer Verwaltungsrats Tätigkeit geleistet wurden, erfolgten zu marktüblichen Konditionen.

Im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Deko-Gruppe werden Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zu marktüblichen Bedingungen und Konditionen abgeschlossen. Es handelt sich dabei unter anderem um Kredite, Tages- und Termingelder sowie Derivate. Die nicht konsolidierten Tochtergesellschaften erhalten Leistungen der Deko-Gruppe im Rahmen der allgemeinen Geschäftsbesorgung unentgeltlich. Dies betrifft auch drei in den Konzernabschluss einbezogene Tochterunternehmen, die keine eigenen Mitarbeiter beschäftigen. Die Verbindlichkeiten der Deko-Gruppe gegenüber den Publikums- und Spezialfonds sind im Wesentlichen Bankguthaben aus der vorübergehenden Anlage liquider Mittel. Der Umfang der Transaktionen ist aus den folgenden Aufstellungen ersichtlich.

Geschäftsbeziehungen zu Anteilseignern der DekoBank und nicht konsolidierten Tochtergesellschaften:

Mio. €	Anteilseigner		Tochterunternehmen	
	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018
Aktivposten				
Forderungen an Kunden	–	–	0,4	0,1
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	–	–	3,1	3,1
Sonstige Aktiva	–	–	16,5	0,3
Summe Aktivposten	–	–	20,0	3,5
Passivposten				
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	63,4	41,1	59,7	63,6
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	–	–	0,5	0,3
Sonstige Passiva	–	–	0,0	0,0
Summe Passivposten	63,4	41,1	60,2	63,9

Geschäftsbeziehungen zu Gemeinschaftsunternehmen, assoziierten Unternehmen und sonstigen nahestehenden Gesellschaften:

Mio. €	Gemeinschaftsunternehmen/ Assoziierte Unternehmen		Sonstige nahestehende Unternehmen	
	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018
Aktivposten				
Forderungen an Kunden	0,0	0,0	–	0,0
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	1,3	1,5	0,0	–
Sonstige Aktiva	0,1	0,4	0,6	0,7
Summe Aktivposten	1,4	1,9	0,6	0,7
Passivposten				
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	11,9	425,5	103,2	313,0
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	57,7	53,2	–	0,0
Summe Passivposten	69,6	478,7	103,2	313,0

85 Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer

	2019			2018		
	Männlich	Weiblich	Gesamt	Männlich	Weiblich	Gesamt
Vollzeitbeschäftigte	2.553	1.069	3.622	2.543	1.063	3.606
Teilzeit- und Aushilfskräfte	213	761	974	198	721	919
Gesamt	2.766	1.830	4.596	2.741	1.784	4.525

86 Bezüge der Organe

€	31.12.2019	31.12.2018
Gesamtbezüge aktiver Organmitglieder		
Vorstand	6.207.945	5.516.325
Verwaltungsrat	780.000	711.333
Gesamtbezüge früherer Organmitglieder und ihrer Hinterbliebenen		
Vorstand	3.921.802	4.369.136
Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen für ehemalige Vorstände und ihre Hinterbliebenen	65.312.543	59.905.883

Die angegebenen Bezüge der aktiven Vorstandsmitglieder enthalten alle im jeweiligen Geschäftsjahr gewährten Vergütungen und Sachbezüge. Dazu zählen auch variable Vergütungsbestandteile, die auf Vorjahre entfallen und somit von der Geschäftsentwicklung früherer Perioden abhängig sind.

Den Mitgliedern des Vorstands und des Verwaltungsrats wurden keine Vorschüsse und Kredite gewährt. Ebenso wurden keine Haftungsverhältnisse zugunsten dieser Personen eingegangen.

Im Geschäftsjahr 2019 wurden den aktiven Vorstandsmitgliedern variable Vergütungsbestandteile, die von künftigen Bedingungen abhängen, in Höhe von 2,5 Mio. Euro (Vorjahr: 2,2 Mio. Euro) zugesagt.

Variable Vergütungsbestandteile, auf die nicht schon im Jahr der Zusage ein Anspruch entsteht und die nachgelagert zur Auszahlung kommen (aufgeschobene variable Vergütungsbestandteile), werden zur Hälfte in Form von Barzahlungen und zur Hälfte in Form von Instrumenten gewährt. Alle aufgeschobenen variablen Vergütungsbestandteile unterliegen einer Wartefrist von bis zu 5 Jahren, während derer sie nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben im Fall der Verfehlung von Zielen auf individueller, Unternehmens- oder Gruppenebene gekürzt werden oder ganz verfallen können.

Der Wert der Instrumente ist von der nachhaltigen Wertentwicklung der Deka-Gruppe abhängig. Die Instrumente sind mit einer Haltefrist von einem Jahr nach Ablauf der Wartefrist versehen, nach deren Verstreichen sie ausbezahlt werden. Bei schwerwiegendem Fehlverhalten oder Pflichtverletzungen können auch bereits ausgezahlte variable Vergütungsbestandteile noch für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren nach Ablauf der letzten Wartefrist für das betreffende Geschäftsjahr zurück gefordert werden.

Die Gesamtbezüge beinhalten aufgeschobene variable Vergütungsbestandteile aus Vorjahren an aktive Vorstandsmitglieder in Höhe von 2,4 Mio. Euro und an frühere Vorstandsmitglieder in Höhe von 0,4 Mio. Euro. Davon entfällt auf aktive Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2018 ein Betrag in Höhe von 0,5 Mio. Euro, für das Geschäftsjahr 2017 ein Betrag in Höhe von 0,6 Mio. Euro, für das Geschäftsjahr 2016 ein Betrag in Höhe von 0,4 Mio. Euro, für das Geschäftsjahr 2015 ein Betrag in Höhe von 0,4 Mio. Euro, für das Geschäftsjahr 2014 ein Betrag in Höhe von 0,3 Mio. Euro und für das Geschäftsjahr 2013 ein Betrag in Höhe von 0,2 Mio. Euro.

87 Abschlussprüferhonorare

Im Berichtsjahr wurden für den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses folgende Honorare als Aufwand erfasst:

Mio. €	2019	2018	Veränderung
Honorare für			
Abschlussprüfungsleistungen	4,5	3,9	0,6
Nichtprüfungsleistungen			
Andere Bestätigungsleistungen	0,8	0,9	-0,1
Steuerberatungsleistungen	0,0	0,0	0,0
Sonstige Leistungen	-	-	-
Gesamt	5,3	4,8	0,5

88 Übrige sonstige Angaben

Nachtragsbericht

Zwischen Bilanzstichtag und dem Datum der ersten Prüfung der Abschlüsse (2. März 2020) sind keine wesentlichen Ereignisse von besonderer Bedeutung eingetreten. Der weitere Verlauf der Covid-19/Corona-Krise insbesondere ab Anfang März 2020 führt zu nachhaltigen Konjunktur- und Kapitalmarktbelastungen, die in der Folge das wirtschaftliche Ergebnis und weitere zentrale Steuerungsgrößen der DekaBank derart belasten können, dass diese im Jahr 2020 deutlich stärker unter dem Wert von 2019 liegen. Demzufolge wurde auch im Konzernlagebericht eine Ergänzung im Prognosebericht aufgenommen.

Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses

Der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses für das Geschäftsjahr 2019 in Höhe von 55.218.050,08 Euro lautet wie folgt:

- Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 55.218.050,08 Euro, das heißt 28,8 Prozent auf die per 31. Dezember 2019 bestehenden dividendenberechtigten Anteile am Stammkapital der Bank (191.729.340,56 Euro).

Der Konzernabschluss wird am 28. Februar 2020 und im Hinblick auf den Nachtrag am 24. März 2020 durch den Vorstand der DekaBank zur Veröffentlichung freigegeben.

Versicherung des Vorstands

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beschrieben sind.

Frankfurt am Main, 28. Februar 2020

Ergänzung von Konzernanhang und Konzernlagebericht um Angaben zu wesentlichen Ereignissen nach dem Abschlussstichtag:

Diese Ereignisse betreffen die Auswirkungen aus dem weiteren Verlauf der Covid-19/Corona-Krise in Form von nachhaltigen Konjunktur- und Kapitalmarktbelastungen und mögliche Belastungen auf zentrale Steuerungsgrößen der DekaBank.

Frankfurt am Main, 24. März 2020

DekaBank
Deutsche Girozentrale

Der Vorstand



Dr. Stocker

Better



Dr. Danne



Kapffer



Müller

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die DekaBank Deutsche Girozentrale AöR, Berlin/Frankfurt am Main

Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der DekaBank Deutsche Girozentrale AöR, Berlin/Frankfurt am Main, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie den Notes (Konzernanhang 2019) – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der DekaBank Deutsche Girozentrale AöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Die im Abschnitt „Sonstige Informationen“ unseres Bestätigungsvermerks genannten Bestandteile des Konzernlageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der im Abschnitt „Sonstige Informationen“ genannten Bestandteile des Konzernlageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Konzernabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Bewertung von zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf den Konzernanhang Note 8 und 9.

DAS RISIKO FÜR DEN KONZERNABSCHLUSS

Zum 31. Dezember 2019 weist die Deko-Gruppe insgesamt „Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva“ in Höhe von EUR 30,4 Mrd. aus. Dies stellt mit 31,3 % der Bilanzsumme einen wesentlichen Posten auf der Aktivseite der DekoBank dar und enthält Wertpapiere und Derivate, für die ein notierter Preis auf einem aktiven Markt vorliegt und solche, für die Bewertungsverfahren auf Basis beobachtbarer bzw. nicht beobachtbarer Marktdaten herangezogen werden (dies entspricht den Fair Value Kategorien 1 bis 3 des IFRS 13).

Das Risiko für den Abschluss könnte insbesondere darin bestehen, dass bei der Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte keine sachgerechten Marktpreise, Bewertungsverfahren und -modelle sowie darin einfließende Bewertungsparameter verwendet werden.

UNSERE VORGEHENSWEISE IN DER PRÜFUNG

Basierend auf unserer Risikoeinschätzung und der Beurteilung der Fehlerrisiken haben wir einen Prüfungsansatz entwickelt, der sowohl Kontrollprüfungen als auch aussagebezogene Prüfungshandlungen umfasst. Demzufolge haben wir unter anderem die folgenden Prüfungshandlungen durchgeführt:

Für unsere Beurteilung haben wir eine Einsichtnahme in Unterlagen sowie Befragungen durchgeführt und die Funktionsfähigkeit wesentlicher Kontrollen getestet. Insbesondere haben wir die wesentlichen Prozesse und Kontrollen der DekoBank bezüglich

- der Beschaffung und Validierung bzw. unabhängiger Verifizierung von notierten Preisen sowie beobachtbaren und nicht beobachtbaren Marktdaten,
- der Validierung der Bewertungsverfahren und -modelle sowie
- der Fair Value Bewertung von Wertpapieren und Derivaten

hinsichtlich Angemessenheit und Wirksamkeit beurteilt. In Ergänzung haben wir die Wirksamkeit der allgemeinen IT-Kontrollen in den zum Einsatz kommenden IT-Systemen geprüft.

Wir haben zum 31. Dezember 2019 u.a. die folgenden aussagebezogenen Prüfungshandlungen für risikoorientiert ausgewählte Portfolien von Wertpapieren und Derivaten vorgenommen:

- Durchführung einer unabhängigen Preisverifizierung bei Vorliegen eines notierten Preises auf einem aktiven Markt.
- Sofern keine notierten Preise auf einem aktiven Markt vorliegen, haben wir eine stichprobenhafte Nachbewertung unter Verwendung unabhängiger Bewertungsverfahren, -parameter und -modelle durchgeführt.
- Prüfung der Ermittlung und Erfassung von Bewertungsanpassungen zur Ermittlung des Fair Values.

UNSERE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Klassifizierung der zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva sowie die im Rahmen ihrer Bewertung herangezogenen Marktpreise, Bewertungsverfahren und -modelle bei der DekaBank sind sachgerecht. Die eingehenden Parameter wurden angemessen hergeleitet.

Bewertung von zum Fair Value bewerteten Finanzpassiva aus den Zertifikateemissionen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf den Konzernanhang Note 8 und 9.

DAS RISIKO FÜR DEN KONZERNABSCHLUSS

Der Posten „Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva“ hat einen Anteil von 30,7 % (EUR 29,9 Mrd.) an der Bilanzsumme der Deka-Gruppe und enthält u.a. Zertifikateemissionen, die auf Basis beobachtbarer bzw. nicht beobachtbarer Inputparameter bewertet werden.

Das Risiko für den Konzernabschluss könnte insbesondere darin bestehen, dass bei der Ermittlung der Fair Values keine sachgerechten Bewertungsverfahren und -modelle sowie darin einfließende Bewertungsparameter verwendet werden.

UNSERE VORGEHENSWEISE IN DER PRÜFUNG

Basierend auf unserer Risikoeinschätzung und der Beurteilung der Fehlerrisiken haben wir einen Prüfungsansatz entwickelt, der sowohl Kontrollprüfungen als auch aussagebezogene Prüfungshandlungen umfasst. Demzufolge haben wir unter anderem die folgenden Prüfungshandlungen durchgeführt:

Für unsere Beurteilung haben wir eine Einsichtnahme in Unterlagen sowie Befragungen durchgeführt und die Funktionsfähigkeit wesentlicher Kontrollen getestet. Insbesondere haben wir die wesentlichen Prozesse und Kontrollen der DekaBank bezüglich

- der Beschaffung und Validierung bzw. unabhängiger Verifizierung von notierten Preisen sowie beobachtbaren und nicht beobachtbaren Marktdaten,
- der Validierung der Bewertungsverfahren und -modelle,
- der Fair Value Bewertung von Zertifikaten sowie

hinsichtlich Angemessenheit und Wirksamkeit beurteilt. In Ergänzung haben wir die Wirksamkeit der allgemeinen IT-Kontrollen in den zum Einsatz kommenden IT-Systemen geprüft.

Wir haben zum 31. Dezember 2019 u.a. die folgenden aussagebezogenen Prüfungshandlungen für risikoorientiert ausgewählte Zertifikate vorgenommen:

- Stichprobenhafte Nachbewertung unter Verwendung unabhängiger Bewertungsverfahren, -parameter und -modelle. Dabei haben wir die wesentlichen Produkt-Modell-Kombinationen der Bank abgedeckt.
- Prüfung der zur Bewertung der Zertifikate verwendeten Diskontkurven.

UNSERE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die von der DekaBank für die Bewertung der zum Fair Value bewerteten Finanzpassiva aus den Zertifikatemissionen herangezogenen Bewertungsverfahren und -modelle sind sachgerecht. Die eingehenden Parameter wurden angemessen hergeleitet.

Die Ermittlung und Erfassung des Provisionsergebnisses aus dem Fondsgeschäft

Zu den angewandten Bilanzierungsgrundlagen verweisen wir auf den Konzernanhang Note 15 und 35.

DAS RISIKO FÜR DEN KONZERNABSCHLUSS

Das Provisionsergebnis aus dem Fondsgeschäft der Deka-Gruppe ist der Höhe nach ein wesentlicher Bestandteil sowohl des gesamten Provisionsergebnisses als auch des Jahresergebnisses des DekaBank-Konzerns. Die Deka-Gruppe weist im Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2019 Provisionserträge aus dem Fondsgeschäft von EUR 2,4 Mrd. und Provisionsaufwendungen aus dem Fondsgeschäft von EUR 1,2 Mrd. aus.

Die Deka-Gruppe realisiert Provisionserträge aus der Verwaltung bzw. aus dem Vertrieb von Investmentfondsanteilen, wenn die Voraussetzungen nach IFRS 15 gegeben sind. Korrespondierend werden die mit den jeweiligen Provisionserträgen in Zusammenhang stehenden Provisionsaufwendungen, die im Wesentlichen aus Vergütungen an Vertriebspartner resultieren, erfasst.

Die Abrechnungs- und Buchungssystematik für Provisionserträge und -aufwendungen aus dem Fondsgeschäft der Deka-Gruppe ist vielschichtig. Die Vielschichtigkeit spiegelt sich insbesondere in den unterschiedlichen Provisionsarten im Fondsgeschäft sowie in der Abwicklung von Erwerbs-, Emissions-, Abrechnungs- und Zahlungsvorgängen zwischen Fonds, Kapitalverwaltungsgesellschaften der Deka-Gruppe und der DekaBank sowie den Sparkassen wider.

Das Risiko für den Konzernabschluss könnte darin bestehen, dass das Provisionsergebnis aus dem Fondsgeschäft durch eine nicht angemessene Ermittlung und Erfassung der entsprechenden Provisionserträge und -aufwendungen nicht sachgerecht im Konzernabschluss abgebildet wird.

UNSERE VORGEHENSWEISE IN DER PRÜFUNG

Basierend auf unserer Risikoeinschätzung und der Beurteilung der Fehlerrisiken haben wir einen Prüfungsansatz entwickelt, der sowohl Kontrollprüfungen als auch aussagebezogene Prüfungshandlungen umfasst. Demzufolge haben wir unter anderem die folgenden Prüfungshandlungen durchgeführt:

Zur Prüfung des Provisionsergebnisses aus dem Fondsgeschäft haben wir die wesentlichen internen rechnungslegungsrelevanten Prozesse und Kontrollen bzgl. der

- ordnungsgemäßen Ordererfassung,
- Erfassung und Pflege von Fonds- und Depotstammdaten sowie
- buchhalterischen Abbildung von Provisionserträgen und -aufwendungen aus dem Fondsgeschäft

hinsichtlich Angemessenheit und Wirksamkeit beurteilt. In Ergänzung haben wir die Wirksamkeit der allgemeinen IT-Kontrollen in den zum Einsatz kommenden IT-Systemen geprüft.

Im Rahmen von aussagebezogenen Prüfungshandlungen haben wir die ordnungsmäßige buchhalterische Erfassung der Provisionserträge und -aufwendungen durch Abstimmung der Abrechnungen zu den zugrunde liegenden Unterlagen, die die Grundlage für die Ermittlung und Erfassung von Provisionserträgen und -aufwendungen darstellen, für einzelne Geschäftsvorfälle nachvollzogen.

Zusätzlich erfolgte die Durchführung von Plausibilitätsbeurteilungen von Verhältniszahlen und Branchentrends im Rahmen von analytischen Prüfungshandlungen.

UNSERE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Basierend auf den Ergebnissen der Kontrollprüfungen und der aussagebezogenen Prüfungshandlungen kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Provisionserträge und -aufwendungen aus dem Fondsgeschäft sachgerecht ermittelt und erfasst werden.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter bzw. der Verwaltungsrat sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen den gesonderten nichtfinanziellen Bericht, auf den im Konzernlagebericht Bezug genommen wird. Die sonstigen Informationen umfassen zudem die übrigen Teile des Geschäftsberichts.

Die sonstigen Informationen umfassen nicht den Konzernabschluss, die inhaltlich geprüften Konzernlageberichtsangaben sowie unseren dazugehörigen Bestätigungsvermerk.

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, zum Konzernlagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht den Konzern zu liquidieren oder der Einstellung des Geschäftsbetriebs oder es besteht keine realistische Alternative dazu.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 4. April 2019 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 19. Juni 2019 vom Verwaltungsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2013 als Konzernabschlussprüfer der DekaBank tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Wir haben folgende Leistungen, die nicht im Konzernabschluss oder im Konzernlagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die DekaBank bzw. für die von der DekaBank beherrschten Unternehmen erbracht:

Wir haben eine prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts durchgeführt. Ferner haben wir andere Bestätigungsleistungen erbracht, u.a. Depot-/WpHG-Prüfungen, Prüfungen gemäß ISAE 3402, Erteilung eines Comfort Letters sowie sonstige aufsichtsrechtlich erforderliche Bestätigungsleistungen sowie Steuerberatungsleistungen für das Asset Management, die vom Prüfungsausschuss gebilligt wurden.

Hinweis zur Nachtragsprüfung

Diesen Bestätigungsvermerk erteilen wir zu dem geänderten Konzernabschluss und geänderten Konzernlagebericht aufgrund unserer pflichtgemäßen, am 2. März 2020 abgeschlossenen Abschlussprüfung und unserer am 25. März 2020 abgeschlossenen Nachtragsprüfung, die sich auf die Änderung der Angaben im Konzernanhang und Konzernlagebericht aufgrund einer unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus aktualisierten Prognoseberichterstattung bezog. Auf die Darstellung der Änderung durch die gesetzlichen Vertreter im geänderten Konzernanhang, Note 88 „Übrige sonstige Angaben“ sowie im geänderten Konzernlagebericht, Abschnitt „Prognosebericht“ wird verwiesen.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Thomas Beier.

Frankfurt am Main, den 2. März 2020/begrenzt auf die im Hinweis zur Nachtragsprüfung genannte Änderung: 25. März 2020

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Pukropski

Wirtschaftsprüfer

gez. Beier

Wirtschaftsprüfer

Diese Seite wurde absichtlich freigelassen.

Liste der Dokumente, aus denen Teile mittels Verweis in den Prospekt aufgenommen sind

Die folgenden Informationen aus den nachstehenden Dokumenten sind gemäß TEIL A.2. mittels Verweis in den Prospekt aufgenommen und sind Bestandteil des Prospekts.

Dokument/Link	Seiten Referenz
Basisprospekt der DekaBank Deutsche Girozentrale, datierend vom 13. Juni 2019, für das Emissionsprogramm für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen II, für Nichtdividendenwerte gemäß Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 PVO. (https://www.deka.de/mms/DekaBank_EPBSV-II_13062019s.pdf)	

Mittels Verweis aufgenommen sind aus diesem:

D.3. Emissionsbedingungen	W-77- – W-166-
FINANZTEIL	
Historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das am 31. Dezember 2018 beendete Geschäftsjahr	F ₁₈₋₀ – F ₁₈₋₁₃₀

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS / GLOSSAR

Dieser ANNEX 2 enthält gemäß TEIL A.1.8. zu bestimmten im Prospekt verwendeten Abkürzungen Definitionen bzw. Erläuterungen, die gegebenenfalls nicht an anderer Stelle im Prospekt definiert sind.

Der ANNEX 2 ist wie folgt gegliedert:

Im ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS sind

- im ersten Abschnitt Gesetze und sonstige Regularien aufgenommen.
- im zweiten Abschnitt werden übliche verwendete Abkürzungen dargestellt.

Im GLOSSAR sind bestimmte Fachbegriffe erläutert.

1. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Regulatorische Abkürzungen

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch

BRRD: Richtlinie 2014/59/EU, in der jeweils gültigen Fassung

BRRD II: Richtlinie (EU) 2019/879, in der jeweils gültigen Fassung

BRRD-Änderungsrichtlinie: Richtlinie (EU) 2017/2399, in der jeweils gültigen Fassung

CRR: EU-CRR-Verordnung (Verordnung (EU) 575/2013 in ihrer jeweils gültigen Fassung)

CRR II: Verordnung (EU) 2019/876, in seiner jeweils gültigen Fassung

CRD IV Paket: CRD IV und CRR

CRD V: Richtlinie (EU) 2019/878, in der jeweils gültigen Fassung

Deutsche Umsetzungsvereinbarung: Die Vereinigten Staaten von Amerika haben mit der Bundesrepublik Deutschland eine zwischenstaatliche Vereinbarung in Bezug auf die Umsetzung von FATCA abgeschlossen

EinSiG: Einlagensicherungsgesetz

FATCA: Vorschriften des U.S. Internal Revenue Code

FIEA: *Financial Instruments and Exchange Act of Japan (Act No. 25 of 1948)*, in seiner jeweils gültigen Fassung

FSMA: Financial Services and Markets Act 2000, in seiner jeweils gültigen Fassung

HGB: Handelsgesetzbuch

IFRS: International Financial Reporting Standard

IRS: *Notice 2012-20* des U.S. Internal Revenue Service

KredReorgG: Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (auch „*Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz*“)

KWG: Kreditwesengesetz

Luxemburger Prospektgesetz: Gesetz betreffend den Prospekt über Wertpapiere vom 16. Juli 2019 (*Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières*), in seiner jeweils gültigen Fassung

MaRisk: Mindestanforderungen an das Risikomanagement

MiFID II: Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente, in ihrer jeweils geänderten Fassung

MREL: Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities)

PVO: EU-Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129, in ihrer jeweils gültigen Fassung)

Rating-VO: EU-Verordnung über Ratingagenturen (Verordnung (EG) Nr. 1060/2009), in ihrer jeweils gültigen Fassung)

Referenzwert-VO: Verordnung (EU) 2016/1011, in ihrer jeweils gültigen Fassung

Trennbankengesetz: Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen

SAG: Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen

Securities Act: U.S. Securities Act of 1933, in seiner jeweils gültigen Fassung

SRM: einheitlicher Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism – SRM*)

SRM II: Änderung der SRM-Verordnung

SRM-Verordnung: EU-SRM-Verordnung (Verordnung (EU) 806/2014, in ihrer jeweils gültigen Fassung)

SSM: einheitlicher Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism – SSM*)

SSM-Verordnung: EU-SSM-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1024/2013, in ihrer jeweils gültigen Fassung)

U.S.-Internal Revenue Code: U.S. Internal Revenue Code von 1986, in seiner jeweils gültigen Fassung

U.S. Treasury Regulations: *United States Treasury Regulations*

Versicherungsverteilungsrichtlinie: Richtlinie (EU) 2016/97, in ihrer jeweils geänderten Fassung

WpHG: Wertpapierhandelsgesetz

Weitere verwendete Abkürzungen

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CAD	Canadian Dollar (Währung Kanadas)
CHF	Schweizer Franken (Währung der Schweiz)
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro (Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion)
f.	fortfolgend
ff.	fortfolgende
GBP	Pfund Sterling (Währung des Vereinigten Königreichs)
ggf.	gegebenenfalls
inkl.	inklusive
i.V.m.	in Verbindung mit
JPY	Japanese Yen (Währung Japans)
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
Nr.	Nummer
o.A.	ohne Angabe
p.a.	per annum
s.	siehe
s.o.	siehe oben
s.u.	siehe unten
sog.	so genannt(e)(en)(er)(es)
Tsd.	Tausend
u.a.	unter anderem
U.S.	United States (Vereinigte Staaten von Amerika)
USD	United States Dollar (Währung der Vereinigten Staaten)
z.B.	zum Beispiel
€	siehe „EUR“
\$	siehe „USD“
§	Paragraph
%	Prozent

2. GLOSSAR

Additional Tier 1 Capital: im Eigenkapital AT1-Anleihe der DekaBank

Administrator: natürliche oder juristische Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausübt

an der Emission/dem Angebot beteiligte Personen: die Emittentin, eines ihrer verbundenen Unternehmen, die Berechnungsstelle, die Zahlstelle, die etwaigen Platzeure bzw. Vertriebsstellen oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen, der kursstabilisierende Manager sowie die für das Market Making zuständige Person.

Anlegerkategorien: Kategorien potenzieller Anleger

Aufstockung: Begebung einer weiteren Tranche einer Serie von Wertpapieren zur Erhöhung des Gesamtemissionsvolumens

Auktion-Endkurs: der einheitliche Abwicklungskurs für Kreditderivate betreffend den von einem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner, der im Rahmen einer ISDA-Auktion festgestellt wird

BaFin: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Bail-in Instrumente: ermöglichen es der Maßgeblichen Behörde relevante Kapitalinstrumente und bestimmte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten herabzuschreiben oder ganz oder teilweise in Anteile oder Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln

Bank: siehe „DekaBank“

Barausgleich: Tilgung von Wertpapieren durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags

bevorrechtigte Schuldtitel: nicht nachrangige Schuldtitel, die keine Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG sind, (sog. „senior preferred“), siehe TEIL D.1.1.1.1

C Bestimmungen: Bestimmungen, welche identisch zu der U.S. Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(C) sind

CBF: Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main

CBL: Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg

CSSF: Commission de Surveillance du Secteur Financier

D Bestimmungen: Bestimmungen, welche identisch zu der U.S. Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(D) sind

DBRS: Dominion Bond Rating Service

Deka-Gruppe: DekaBank Deutsche Girozentrale und zusammen mit ihren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften

DekaBank: Kommerzieller Name der DekaBank Deutsche Girozentrale

DekaBank-Verfahren: Bei Emissionen unter diesem Programm übernimmt die DekaBank die Funktion der Emissionsstelle, der Berechnungsstelle (so erforderlich) und der Zahlstelle (neben etwaigen gegebenenfalls zusätzlichen erforderlichen Zahlstellen)

Delisting: Rücknahme einer Zulassung an einer Börse bzw. die Einstellung des Handels in einem Marktsegment

Deutschland: Bundesrepublik Deutschland

directed selling efforts: auf die Wertpapiere gezielte Verkaufsbemühungen

DSGV: Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.

ECAF: Eurosystem credit assessment framework

EDIS: einheitliches europäisches Einlagensicherungssystem (*European Deposit Insurance Scheme* – EDIS)

Emittentin: siehe „DekaBank“

Emissionsstelle: siehe ANNEX 3 des Prospekts und § 6 der Maßgeblichen Emissionsbedingungen

Endgültigen Bedingungen: die für die Wertpapiere maßgeblichen endgültigen Bedingungen

EPBSV-I-20: Emissionsprogramm für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen I der DekaBank Deutsche Girozentrale

Euroclear: Euroclear Bank SA/NV

EZB: Europäische Zentralbank

Finanzgesellschaften: dieser Referenzschuldner-Typ umfasst Banken oder andere Finanzinstitute

Fungibel: wenn einzelne Stücke einer Serie vollständig austauschbar sind

Geregelter Markt: bezeichnet einen geregelten Markt wie in Art. 2(j) der PVO in Zusammenhang mit Art. 4(1) Nr. 21 der MiFID II definiert

Gläubigerbeteiligung: Instrument der Gläubigerbeteiligung nach dem SAG

Globalurkunde: Verbriefung von Wertpapieren in Inhabersammelurkunden ohne Zinsschein

Großanleger: siehe „Qualifizierter Anleger“

GuV: Gewinn- und Verlustrechnung

ISDA: *International Swaps and Derivatives Association*. ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder, sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukte handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen, am Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern ISDA-Bedingungen entwickelt und veröffentlicht (siehe TEIL D.1.6.1.)

ISDA-Auktion: eine von ISDA im Zusammenhang mit einem Kreditereignis für den Kreditderivatemarkt durchgeführte Auktion unter Marktteilnehmern bezogen auf Verbindlichkeiten des Referenzschuldners (siehe TEIL D.1.6.2.)

ISDA-Bedingungen: die Standard-Bedingungen und Dokumentationsmaterialien der ISDA für den Derivatemarkt, einschließlich für auf Referenzschuldner bezogene derivative Finanzinstrumente (sog. Kreditderivate) (s. TEIL D.1.6.1.)

ISDA-Verlautbarungen: Verlautbarungen, Protokolle und Auslegungsdirektiven, die zwischen ISDA und den Marktteilnehmern vereinbart werden

ISIN: International Securities Identification Number

Kleinanleger: Kleinanleger gemäß PVO

Kreditereignis: ein Ereignis betreffend den Referenzschuldner, das in den Maßgeblichen Bedingungen als Kreditereignis definiert ist (siehe TEIL D.1.6.3)

Komitee: *Credit Derivatives Determinations Committees*, welche von der ISDA für die Abstimmung ob ein Kreditereignis eingetreten ist, eingesetzt wurde (siehe TEIL D.1.6.1.)

Komiteeentscheidungen: Entscheidungen der von ISDA gebildeten und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetzten Komitees, welche dem Zweck dienen, im Zusammenhang mit den ISDA-Bedingungen, bestimmte Fragen und Sachverhalte zu entscheiden (siehe TEIL D.1.6.1.)

Konzern: siehe „Deka-Gruppe“

Listingstelle: Stellen für die Börsenzulassung

Luxemburg: Großherzogtum Luxemburg

Maßgebliche Behörde: bezeichnet in Bezug auf die Emittentin die zuständige Behörde für die Beaufsichtigung und Anwendung der auf den betreffenden Sachzusammenhang und Zeitpunkt anwendbaren aufsichtsrechtlichen oder bankabwicklungsrechtlichen Vorgaben.

Maßgebliche Emissionsbedingungen: Die vollständig wiedergegebenen maßgeblichen Emissionsbedingungen am Ende der Endgültigen Bedingungen der einzelnen Tranche der Wertpapiere, die auch der jeweiligen Globalurkunde, die das Wertpapier verbrieft, beigefügt werden.

Mitgliedstaat: jeder Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, welcher alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island, Norwegen und Liechtenstein mit einbezieht.

Nachfolgeereignis: Ein Ereignis, dass eine Rechtsnachfolge und damit Änderung oder Ersetzung im Hinblick auf den Referenzschuldner auslöst (siehe TEIL D.1.2.1.2)

Nachfolgeprospekt: bezeichnet den aktuellsten betreffenden Basisprospekt, in dem die Wertpapiere angegeben sind, die in das fortgesetzte öffentliche Angebot aufzunehmen sind, und der durch Verweis diejenigen Teile des Ursprungsprospekts enthält, die für die betreffende Emission erforderlich sind

nicht bevorrechtigte Schuldtitel: nicht nachrangige Schuldtitel, die Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG sind, (sog. „senior non preferred“), siehe TEIL D.1.1.1.1.

öffentliches Angebot von Wertpapieren: eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden

Platzeur: Jede Person, die in der Folge die Schuldverschreibungen anbietet, verkauft, empfiehlt oder platziert.

Potenzielles Kreditereignis: Der Eintritt eines Ereignisses, bei dem gemäß den Maßgeblichen Emissionsbedingungen unklar ist, ob es ein Kreditereignis darstellt

Produktgruppe: Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden in zwei Produktgruppen unterteilt (siehe TEIL D.1.3.)

Programm: siehe „EPBSV-I-20“

Prospekt: wie auf dem Deckblatt dieses Dokuments definiert, siehe Seite I

Qualifizierte Anleger: qualifizierter Anleger nach der PVO

RAS: Risk Appetite Statement

Reduzierter Nennbetrag: bezeichnet im Fall von mehreren Referenzschuldnern nach dem Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses auf einen oder mehrere Referenzschuldner den Nennbetrag reduziert um den bzw. die Gewichtungsbeträge des bzw. der betroffenen Referenzschuldner

Referenzschuldner-Typ: Unterscheidung von Referenzschuldnern nach Unternehmen, Staat(en) oder Finanzgesellschaften (siehe TEIL D.1.2.1.1.)

Regelwerk: Die Zusammensetzung des jeweiligen Komitees, die Zuständigkeit des Komitees für bestimmte Fragen und Sachverhalte und die Verfahren für die Durchführung von Komiteeentscheidungen unterliegen besonderen, als „DC Rules“ bezeichneten, Regeln (in der von ISDA jeweils geänderten und auf ihrer Webseite <http://dc.isda.org/> (oder einer etwaigen Nachfolge-Webseite) veröffentlichten Fassung.

Rückzahlungskomponente: Regelungen betreffend die Rückzahlung des Wertpapiers

Schuldverschreibungen: siehe „Wertpapiere“

Sicherungssystem: institutsbezogenes Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe

Transaktionstypen: Unterscheidung von Referenzschuldner-Typen nach ihrer Herkunftsregion

Ursprungsprospekt: bezeichnet den Prospekt, unter dem die erste Tranche einer Serie öffentlich angeboten und/ oder an einem Regulierten Markt zugelassen wurde.

Vertriebsstelle: siehe „Platzeur“

Wertpapierart: Die Emittentin unterscheidet ihre Inhaberschuldverschreibungen insbesondere nach dem Status und Rang (siehe TEIL D.1.1.1.1.)

Wertpapiere: alle unter diesem Prospekt möglichen Nichtdividendenwerte, auch die „Schuldverschreibungen“ oder „bonitätsabhängige Schuldverschreibungen“

WKN: Deutsche Wertpapier-Kenn- Nummer

Zinskomponente: Regelungen betreffend die Verzinsung des Wertpapiers

Zinsmodelle: die Methode(n) für die Berechnung der Zinsen

Zuständige Behörde: siehe „CSSF“

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

ADRESSEN-LISTE

EMITTENTIN

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

***EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLE, BERECHNUNGSSTELLEN
grundsätzlich***

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

***LISTINGSTELLE
grundsätzlich***

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

RECHTSBERATER

der Emittentin
in Bezug auf deutsches Recht

**Zentralbereich Recht,
Kapitalmarktrecht**
DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

Mayer Brown LLP
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Deutschland